Crim.
103
5

Crim
103 b

Gusendz

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36632003270012

<36632003270012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz

über die

privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen

im

Königreich Württemberg

vom 5. September 1839,

nebst

dem Gesetzes-Entwurfe, den Motiven, Auszügen aus den ständischen Verhandlungen und einem ausführlichen Sachregister,

herausgegeben

von

Dr. H. Knapp,
Ober-Studien-Rath und Ober-Consistorial-Rath in Stuttgart.

Hand-Ausgabe.

Stuttgart.
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1839.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend

die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen mit den Grundsätzen und Bestimmungen des Straf-Gesetzbuches in Uebereinstimmung zu bringen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

(Zu Art. 9 bis 31, 33, 34 des Strafgesetzbuches.)

Art. 1.

Der Verlust der in den Art. 27, 33 und 34 des Strafgesetzbuches erwähnten Rechte tritt nicht unmittelbar durch die Verübung eines Verbrechens oder Vergehens, sondern nur durch ein rechtskräftiges Straferkenntniß ein.

Die Bestimmungen des bisher bestandenen Rechtes über Ehrlosigkeit und Anrüchigkeit, so wie über infamia und levis notae macula und deren Folgen sind hiermit aufgehoben.

Entwurf,

(den 14. Jan. 1838 dem ständischen Ausschuß übergeben*) und unterm 27. Febr. 1839 mit einigen nachträglichen Vorschlägen**) bei den Ständen aufs Neue eingebracht.)

(Zu Art. 7—25 des Strafgesetzbuches***).

Art. 1.

Der Verlust der in den Artikeln 28. und 29. des Strafgesetzbuches, ingleichen der in dem nächstfolgenden Artikel des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Rechte tritt nicht unmittelbar durch die Verübung eines Verbrechens oder Vergehens, sondern

*) Den Entwurf samt Motiven enthält das II. Beilagenheft der Verh. der Kammer der Abgeordn. von 1838, S. 157 ff.

**) Unten nach den Motiven abgedruckt.

***) Das Strafgesetzbuch ist in diesem Entwurfe stets nach den Artikeln des Entwurfs des Strafgesetzbuches allegirt; wo die Allegate des Gesetzes und des Entwurfs übereinstimmen, sind sie bei letzterem hienach nicht angeführt.

Digitized by Google

Art. 2.

Der Verlust des Adels (Art. 33, Ziffer 2 des Strafgesetzbuches) hat in Beziehung auf die Succession auch der nach dem Strafurtheile erzeugten Kinder in Lehen keine Folge.

In Betreff der Lehen sind zwar auch die Bestimmungen des bisherigen Rechtes, wonach die Ehrlosen unfähig sind, Lehen zu erwerben, oder erworbene zu besitzen, aufgehoben; dagegen tritt der Verlust dieser Rechte in Folge einer rechtskräftig erkannten Zuchthausstrafe ein.

Hinsichtlich etwaiger besonderer Bestimmungen der Familienstatute des Adels über die Ausschließung Ehrloser von der Erbfolge in Stammgüter bleibt es sowohl in Betreff der Festsetzung der Fälle, in welchen jene Ausschließung eintritt, als auch in Beziehung auf den Begriff der Ehrlosigkeit, bei dem früher bestandenen Rechte.

Art. 3.

Das Recht, einen letzten Willen zu errichten, und überhaupt von Todeswegen über Vermögen zu verfügen, ingleichen die Fähigkeit, Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen zu erwerben, geht weder durch ein Straferkenntniß, noch durch eine strafwürdige Handlung verloren; vorbehältlich der hienach in den Art. 19 und 27 festgesetzten Ausnahmen.

Eben so können vollbürtige Geschwister und halbbürtige Geschwister von väterlicher Seite fernerhin weder ein Testament, wodurch an ihrer Stelle eine ehrlose oder schändliche Person zum Erben eingesetzt wird, noch eine Schenkung, noch die Bestellung eines Brautschatzes, an eine solche Person, als pflichtwidrig anfechten.

Art. 4.

Die unbedingte Unfähigkeit der bisher Ehrlosen zu Ablegung gerichtlicher Zeugnisse ist aufgehoben.

Jedoch ist ein wegen Meineides (Art. 227 bis 231 des Strafgesetzbuches) rechtskräftig nur durch ein rechtskräftiges Straferkenntniß ein.

Die verschiedenen Bestimmungen des deutschen Rechtes über Ehrlosigkeit und Unrüchtigkeit, sowie des römischen Rechtes über infamia und levis notae macula haben fernerhin nicht mehr Geltung.

(Der Art. 2 des Gesetzes ist im Entwurfe nicht enthalten.)

Art. 2. (zu Art. 3—5 des Ges.)

Insbesondere geht daher

1) das Recht, einen letzten Willen zu errichten und überhaupt von Todes wegen über Vermögen zu verfügen, ingleichen die Fähigkeit, Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von Todes wegen zu erwerben, weder durch ein Straferkenntniß, noch durch eine strafwürdige Handlung verloren, vorbehältlich der hienach in den Artikeln 12. und 18. festgesetzten Ausnahmen.

   Ebenso findet

2) der Rechtssatz, daß vollbürtige Geschwister und halbbürtige Geschwister von väterlicher Seite ein Testament als pflichtwidrig anfechten können, wenn an ihrer Stelle eine ehrlose oder schändliche Person zum Erben eingesetzt ist, nicht mehr Statt.

3) Die Unfähigkeit der bisher Ehrlosen zu Ablegung gerichtlicher Zeugnisse ist aufgehoben. Dagegen ist (in Civil- und Strafsachen) wer zu einer Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Festungsstrafe, desgleichen zum Verluste der

Digitized by Google

Verurtheilter zu Ablegung eines gerichtlichen Zeugeneides unfähig.

Auch ist in Civil- und Strafsachen, wer zu einer Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Festungs-Strafe, oder zum Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienst-Rechte (vergl. auch Art. 48 und 52 des Strafgesetzbuches) verurtheilt worden, als ein verdächtiger Zeuge zu betrachten.

Ob Solche, die wegen eines, mit einer Strafe vorgedachter Art bedrohten, Verbrechens von der Instanz entbunden oder in Untersuchung befangen sind, vollkommen glaubwürdige, oder minder glaubwürdige Zeugen seyen, oder gar keinen Glauben verdienen, bleibt dem richterlichen Ermessen nach den Umständen zu beurtheilen überlassen.

bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verurtheilt oder wegen eines mit solchen Strafen bedrohten Verbrechens von der Instanz entbunden worden, oder wegen eines solchen in Untersuchung befangen ist, als verdächtiger Zeuge zu betrachten.

4) Die zur Zuchthaus-, Arbeitshaus-, Festungsstrafe und zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig Verurtheilten bleiben unfähig, Instruments- und Solennitäts-Zeugen zu seyn.

Art. 5.

Die zur Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Festungs-Strafe, oder zum Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienst-Rechte rechtskräftig Verurtheilten (vergl. auch Art. 48 und 52 des Strafgesetzbuches) sind unfähig, Instruments- und Solennitäts-Zeugen zu seyn.

Art. 6.

Diejenigen, welche zur Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt worden, sind unfähig, Andere vor Gericht zu vertreten, oder als Beistände von Frauens-Personen vor Gericht zu erscheinen. Ausgenommen sind nur Diejenigen, welche als Väter oder Ehemänner von Parteien vor Gericht handeln.

(Der Art. 6 ist im Entwurfe nicht enthalten.)

Art. 7.

Für Geldstrafen haften die Erben nur dann, wenn solche gegen ihren Erblasser rechtskräftig erkannt worden sind, und nur in so weit, als die Erbschaft reicht; vorbehältlich der durch den Art. 368 des Strafgesetzbuches bestimmten Ausnahme.

(Zu Art. 26 des Strafgesetzbuches.)

Art. 3.

Für gerichtlich erkannte Geldstrafen ꝛc. (wie im Gesetz.)

(Zu Art. 35 des Strafgesetzbuches.)

Art. 8.

Alle einzig in dem römischen Rechte gegründeten, aus einem Verbrechen oder

Art. 4.

Gleichlautend mit dem Gesetze.

Digitized by Google

Vergehen entspringenden, und in einem mehrfachen Betrage des Schadens bestehenden Privatstrafen sind aufgehoben.

Sofern jedoch außerdem nach den Gesetzen aus unerlaubten Handlungen gewisse Rechtsnachtheile entstehen, soll es hiebei auch in denjenigen Fällen sein Verbleiben haben, in welchen eine gerichtliche Strafe erkannt wird; vorbehältlich der in diesem Gesetze enthaltenen Ausnahmen.

In der Regel bestehen daher die privatrechtlichen Ansprüche eines durch ein Verbrechen oder Vergehen Verletzten lediglich in dem Rechte auf Schadensersatz.

(Zu Art. 94 des Strafgesetzbuches.)

Art. 9.

In denjenigen Fällen, in welchen bisher die Anklage oder Anzeige eines Verbrechens gegen den Erblasser den Verlust einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses zur Folge hatte, tritt dieser Verlust für Diejenigen, welche nach dem Strafgesetzbuche zur Anzeige verbunden sind, nur dann ein, wenn die Anklage oder Anzeige fälschlich geschehen ist.

Art. 5.

Der Verlust der Erbschaft wegen Anklage oder Anzeige eines Verbrechens gegen den Erblasser tritt für diejenigen, welche nach dem Strafgesetzbuche zur Anzeige verbunden sind, nur dann ein, wenn die Anklage oder Anzeige fälschlich geschehen ist.

(Zu Art. 159 und 456 des Strafgesetzbuches.)

Art. 10.

Die Bestimmung des römischen Rechts, daß, wer in einem Rechtsstreite seinen Richter bestochen hat, so wie die Bestimmung, daß, wer den Rechtsbeistand seines Gegners zur Untreue gegen seine Partei (Prävarication) verleitet hat, sachfällig werde, ist aufgehoben.

(Zu Art. 149—151 des Str. G. B.)

Art. 6. (Zu Art. 10 u. 11 d. Ges.)

Die Bestimmung des römischen Rechtes, daß wer in einem Rechtsstreite seinen Richter bestochen hat, hierdurch sachfällig werde, ist aufgehoben.

(Zu Art. 160 des Strafgesetzbuches.)

Art. 11.

Eine Wahlstimme, in Ansehung welcher nach Art. 160 des Strafgesetzbuches eine Bestechung begangen worden, ist ungültig, und, wenn die Ungültigkeit dieser Stimme die Ungültigkeit der Wahl zur Folge hat, so sind die durch Darreichung oder Annahme eines Geschenks der Bestechung Schuldigen solidarisch verbunden, die Kosten der neuen Wahl, nämlich die Belohnung der dabei beschäftigten

Eine Wahlstimme, in Ansehung welcher nach Art. 150 des Strafgesetzbuches eine Bestechung begangen worden, ist ungültig, und wenn die Ungültigkeit dieser Stimme die Ungültigkeit der Wahl zur Folge hat, so sind die der Bestechung Schuldigen verbunden, die Kosten der neuen Wahl, nämlich die Belohnung der dabei beschäftigten Beamten und die sonstigen allgemeinen Kosten, so wie die Taggebühren der Wahlmänner zu tragen. Der Betrag dieser Kosten ist von dem die Wahl leitenden Beamten festzusetzen.

Digitized by Google

Beamten, so wie die Taggebühren der Wahlmänner, zu tragen.

(Zu Art. 200 des Strafgesetzbuches.)

Art. 12.

Die Bestimmung des gemeinen Rechtes, daß auf Klage wegen unerlaubter Selbsthülfe bei wirklich gegründeten Forderungen der eigenmächtig oder gewaltsam Handelnde sein ganzes Recht verlieren, bei ungegründeten Forderungen hingegen neben Herausgabe dessen, was er sich zugeeignet hat, den Werth des Letzteren entrichten soll, ist hiemit aufgehoben.

Dagegen wird durch unerlaubte Selbsthülfe die Verbindlichkeit begründet, nach allgemeinen Grundsätzen Schadenersatz zu leisten.

(Zu Art. 237, 239—241, 243—248, 251 des Strafgesetzbuches.)

Art. 13.

Bei Tödtungen ist, wenn die Handlung des Thäters die wirkende Ursache des erfolgten Todes war, neben dem Ersatze der Kosten, der Wittwe und den Kindern des Getödteten, so wie überhaupt solchen Personen, welche derselbe zu ernähren verbunden war, wenn und so weit sie durch diese Tödtung ihren Lebens-Unterhalt verlieren, nach dem Ermessen des Richters eine Vergütung in einer Aversalsumme oder auf andere Weise zu leisten.

Der Richter hat hierbei vorzugsweise auf den Stand, das Vermögen und die Bedürfnisse der Beschädigten, auf die Gesundheits-Umstände und die muthmaßliche Lebensdauer des Getödteten, so wie auch auf die Erwerbs-Fähigkeit und die Thätigkeit desselben Rücksicht zu nehmen.

Diese Klage findet jedoch nicht Statt, wenn der Thäter, im Falle einer fahrläßigen Tödtung durch besonders schwere Beleidigungen, Beschimpfungen oder Mißhandlungen von Seite des Getödteten zum Zorne gereizt, und auf der Stelle zu derjenigen That hingerissen worden ist, welche den Tod zur Folge hatte (vergl. Art. 247 des Strafgesetzbuches);

Art. 7.

Die Bestimmung des gemeinen Rechts — (wie im Gesetz) — bei ungegründeten Forderungen hingegen das Zugeeignete und dessen Werth ersetzen soll ꝛc. (wie im Gesetz.)

(Zu Art. 225—234 d. Str.G.B.)

Art. 8.

Bei Tödtungen ist, neben dem Ersatze der Kosten, der Wittwe und den Kindern des Getödteten, und überhaupt solchen Personen, welche derselbe zu ernähren verbunden war, nach dem Ermessen des Richters Vergütung zu leisten, so weit sie durch die Tödtung ihren Lebensunterhalt verlieren.

Der Richter hat hierbei vorzugsweise auf den Stand, das Vermögen und die Bedürfnisse der Beschädigten, und auf die Gesundheitsumstände und die muthmaßliche Lebensdauer des Getödteten Rücksicht zu nehmen.

Digitized by Google

ingleichen wenn die Tödtung im Zweikampfe (Art. 201 des Strafgesetzbuches), so wie, wenn die Tödtung auf ernstliches Verlangen des Getödteten (Art. 239 des Strafgesetzbuches) geschehen ist.

(Zu Art. 260—271 des Strafgesetzbuches.)

Art. 14.

Wegen Körperverletzung ist die Forderung eines Schmerzengeldes unstatthaft.

Ist die verletzte Person durch die Mißhandlung verunstaltet worden, so muß bei Zuerkennung des Schadens-Ersatzes in so weit auf diesen Umstand besondere Rücksicht genommen werden, als das bessere Fortkommen dieser Person dadurch verhindert werden kann.

Bei Körperverletzungen im Zweikampfe findet keine Entschädigung Statt.

Im Uebrigen bleibt es hinsichtlich der Erstattung der Kosten und des Schadens wegen Körperverletzung, mit der in dem nachfolgenden Artikel gemachten Ausnahme, bei dem bestehenden Rechte.

Art. 9.

In ähnlicher Weise begründet Körperverletzung ohne tödtlichen Erfolg einen Anspruch auf Schadenersatz. Ein Schmerzengeld findet jedoch nicht Statt.

Ist die verletzte Person durch die Mißhandlung verunstaltet worden, so muß insofern auf diesen Umstand besondere Rücksicht genommen werden, als ihr besseres Fortkommen dadurch verhindert seyn kann.

Zu Art. 248 und 266 des Strafgesetzbuches.)

Art. 15.

Die Bestimmungen der Hofgerichts-Ordnung von 1654, Theil III., Titel 25, §§. 7 und 8, nach welchen alle Diejenigen, welche an einer Schlägerei Theil genommen, in dem Falle, daß Jemand dabei umgekommen oder bedeutend verwundet worden, und der Thäter nicht hat ermittelt werden können, den Verwandten des Getödteten oder dem Verwundeten nach richterlicher Ermäßigung Abtrag zu thun verbunden seyn sollen, sind hiermit aufgehoben.

(Art. 15. des Gesetzes ist im Entwurfe nicht enthalten.)

(Zu Art. 274—279 des Strafgesetzbuches.)

Art. 16.

Unter dem Schadensersatze, welchen Derjenige zu leisten hat, der einen Andern seiner persönlichen Freiheit widerrechtlich beraubt, sind namentlich auch alle Kosten begriffen, welche erforderlich waren, um den Gefangenen oder Entführten wieder in Freiheit zu setzen.

(Zu Art. 257 und 258 des Strafgesetzbuches.)

Art. 10.

Wer einen Andern seiner persönlichen Freiheit widerrechtlich beraubt (Art. 257. und 258. des Strafgesetzbuches) haftet demselben für das ganze Interesse, und trägt alle Kosten, welche erforderlich sind, um den Gefangenen wieder in Freiheit zu setzen.

Digitized by Google

(Zu Art. 283—294 des Strafgesetzbuches.)

Art. 17.

Die Klage auf Genugthuung in Geld wegen Verletzungen der Ehre (ästimatorische Injurienklage) besteht neben der Klage auf öffentliche Bestrafung, und es steht dem Beleidigten die Wahl zu, ob er die eine oder die andere Klage erheben will.

Bei der Festsetzung des Betrags der Genugthuung in Geld hat der Richter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, jedoch mit Ausnahme des in Ziffer 1 des Art. 284 erwähnten besondern Strafbemessungsgrundes, unter Berücksichtigung des Maaßstabes bei Verwandlung der Geld- in Gefängniß-Strafen zum Anhaltspunkte zu nehmen.

Hinsichtlich der Verjährung der ästimatorischen Injurienklage finden die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Art. 130 in Betreff der Verjährung der Klage auf öffentliche Bestrafung der Injurien, Anwendung.

Die Klagen auf Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung sind auch als Mittel der Privatgenugthuung aufgehoben.

Art. 18.

Wegen Verletzungen der Ehre ist der Beleidigte, sofern er dadurch in seinem Fortkommen, Gewerbe- oder Geschäfts-Betrieb beeinträchtigt würde, überdieß auf Schadensersatz zu klagen berechtigt. Der Richter hat die Größe des Schadens nach dem Einflusse der Ehrenkränkung auf die bezeichneten Verhältnisse des Beleidigten zu ermessen.

Auf gleiche Weise ist wegen Entführung, Nothzucht, Verführung zur Unzucht (im Falle des Art. 297 des Strafgesetzbuches) und wegen Doppelehe die Größe des Schadensersatzes zu ermessen.

(Zu Art. 238, 243, 249, 252, 255, 256, 260, 266, 269, 272, 275, 276, 297, 301 und 309 des Strafgesetzbuches.).

Art. 19.

Eltern und andere Verwandte in aufsteigender Linie, welche ihre Kinder oder

(Zu Art. 266—276. des Strafgesetzbuches.)

Art. 11. (zu Art. 17. u. 18. d. Ges.)

Eine Klage auf Genugthuung in Geld wegen Ehrenkränkung (ästimatorische Injurienklage) findet nicht Statt. Jedoch ist der Beleidigte, sofern er durch die Ehrenkränkung in seinem Fortkommen, Gewerbe oder Geschäftsbetrieb beeinträchtigt wurde, auf Schadens-Ersatz zu klagen berechtigt.

Die Klagen auf Widerruf, Abbitte und Ehren-Erklärung sind auch als Mittel der Privatgenugthuung aufgehoben.

(Zu Art. 239., 279., 280., 283 und 291. des Strafgesetzbuches.)

Art. 12. *)

Eltern und andere Blutsverwandte in aufsteigender Linie,

*) Vergl. auch den zweiten Absatz des Art. 18. des Entwurfes.

Digitized by Google

andere Abkömmlinge zur Unzucht mißbrauchen, oder welche sich gegen dieselben der Aussetzung, der Verkuppelung, einer vorbedachten Körper-Verletzung, widerrechtlichen Gefangenhaltens oder der Tödtung, ingleichen des Versuchs der genannten Verbrechen, oder des bewaffneten Auflauerns in mörderischer Absicht schuldig machen, und für eines der genannten Verbrechen mit Zucht- oder Arbeitshaus- oder Festungs-Strafe belegt worden sind, sollen aller elterlichen Rechte verlustig, und von der gesetzlichen Erbfolge in das Vermögen dieser ihrer Kinder und anderer Abkömmlinge ausgeschlossen seyn.

Gleicher Verlust der gesetzlichen Erbfolge tritt auch bei den Kindern oder sonstigen Abkömmlingen ein, welche an ihren Verwandten in aufsteigender Linie das Verbrechen der Aussetzung, der vorbedachten Körper-Verletzung, des widerrechtlichen Gefangenhaltens, der Tödtung, ingleichen des Versuchs der genannten Verbrechen, so wie des bewaffneten Auflauerns in mörderischer Absicht begangen haben, und deßhalb zu Zuchthaus- oder Arbeitshaus- oder Festungs-Strafe verurtheilt worden sind.

Der Verlust des Intestaterbrechtes tritt auch ein, wenn an anderen, als den oben benannten Verwandten, Tödtung oder Aussetzung verübt, und diese Verbrechen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches mit Zucht- oder Arbeitshaus- oder Festungsstrafe belegt worden sind.

In den Fällen des letztvorhergehenden Absatzes, so wie in den im Art. 304, Ziffer 1—3 des Strafgesetzbuches bezeichneten Fällen der Doppelehe, tritt der Verlust des gesetzlichen Erbrechts auch gegen Ehegatten ein, sofern nicht der Verletzte, nachdem ihm das Straferkenntniß bekannt geworden, die Ehe freiwillig fortgesetzt hat.

Der in den oben bezeichneten Fällen seines Erbrechts verlustig gewordene Erbe ist als nicht mehr vorhanden zu betrachten.

welche ihre Kinder oder andere Abkömmlinge zur Unzucht mißbrauchen, oder die sich gegen dieselben der Aussetzung, der Verkuppelung oder einer Körperverletzung schuldig machen, und für eines der genannten Verbrechen mit Zuchthaus oder Arbeitshaus bestraft worden sind, sollen aller elterlichen Rechte verlustig und von der gesetzlichen Erbfolge in das Vermögen dieser ihrer Kinder ausgeschlossen seyn.

Gleicher Verlust der Erbfolge tritt auch bei den Kindern oder sonstigen Abkömmlingen ein, welche an ihren Blutsverwandten in aufsteigender Linie das Verbrechen der Aussetzung oder einer Körperverletzung der erwähnten Art begangen haben.

Digitized by Google

Art. 20.

Das Nachfolgerecht des Fiskus in Erbschaften, deren der Erbe als unwürdig verlustig geworden, so weit es bisher bestanden hat, ist hiermit aufgehoben.

(Zu Art. 314 und 315 des Strafgesetzbuches.)

(Art. 20. des Gesetzes ist im Entwurfe nicht enthalten.)

Art. 21.

Wird eine erpreßte Geldsumme zurückgefordert, so können, statt anderweiten Schadensersatzes, Zinsen gefordert werden.

Wenn nach den bestehenden Grundsätzen Derjenige, an welchem eine Erpressung verübt worden, überhaupt kein Recht zur Zurückforderung hat; so soll das Erpreßte in den Fällen, in welchen es nach dem bisher bestandenen Rechte dem Fiskus anheimfiel, nunmehr der Armenkasse am Wohnorte dessen, an welchem die Erpressung verübt worden ist, zufallen.

Art. 13.

Wird eine erpreßte — (wie im Gesetze) — der Armenkasse am Sitze des Untersuchungsgerichtes zufallen.

(Zu Art. 347 des Strafgesetzbuches.)

(Zu Art. 325—329 d. Str.G.B.)

Art. 22.

Die Bestimmung des Landrechtes Theil II., Tit. 3, §. Wenn einer ꝛc., wonach der Depositar, welcher die in einer Feuers-, Wassers- oder andern Noth geflüchtete und ihm zur Verwahrung übergebene Sache abläugnet, und deren Wiedererstattung verweigert, neben der Erstattung der Sache auch noch deren Werth erlegen soll, ist aufgehoben. Dagegen finden die allgemeinen Grundsätze über Schadensersatz auch hier Anwendung.

Art. 14.

Gleichlautend wie im Gesetze.

(Zu Art. 362—367 des Strafgesetzbuches.)

(Zu Art. 343. des Strafgesetzbuches.)

Art. 23.

Hinsichtlich der Gültigkeit der von einem Schuldner vorgenommenen Unterpfands-Bestellungen bleibt es bei den Bestimmungen des Pfandgesetzes Art. 19.

Im Uebrigen kann jede Verfügung, welche ein zahlungsunfähiger Schuldner über sein Vermögen von dem Zeitpunkte an getroffen, wo er der obrigkeitlichen Behörde seine Ueberschuldung angezeigt, oder wo der Gemeinderath oder die Unterpfandsbehörde

Art. 15.

Jede Verfügung, die der Schuldner von dem Zeitpunkte an über sein Vermögen getroffen hat, in welchem er entweder in der freien Disposition über dasselbe durch eine richterliche Anordnung beschränkt worden ist, oder von Erkennung des Gantes Kenntniß erhalten hat, kann als nichtig angefochten werden.

Digitized by Google

wegen Besorgniß der Ueberschuldung bei der Gerichtsstelle auf Untersuchung des Vermögens des Schuldners angetragen, oder wo die obrigkeitliche Behörde den Auftrag zur Vermögensuntersuchung ertheilt, und, in beiden letztern Fällen, von jenem Antrage oder diesem Auftrage der Schuldner Kenntniß erhalten hat, von dem Güterpfleger, so wie von den, durch die gedachte Verfügung benachtheiligten Gläubigern, als nichtig angefochten werden.

Art. 24.

In Beziehung auf die, vor dem im Art. 23. erwähnten Zeitpunkte, zum Nachtheil eines oder mehrerer Gläubiger gereichende Vermögens-Verfügung eines in zerrütteten Vermögensumständen befindlichen Schuldners bleibt es unter folgenden anderweitigen Bestimmungen hinsichtlich der Paulianischen Klage bei dem gemeinen Rechte:

1) die Bestellung eines Unterpfandes kann unter keinen Umständen als für andere Gläubiger nachtheilig angefochten werden; ein Faustpfand aber, mag es für eine alte oder für eine neue Schuld bestellt seyn, kann von denjenigen Gläubigern angefochten werden, welche ein besseres oder gleiches Recht mit dem neuen Faustpfandgläubiger haben, wenn dieser die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners und dessen Absicht, seine anderen Gläubiger zu vernachtheiligen, gekannt hat.

2) Unter denselben Voraussetzungen kann die Zahlung einer Schuld, so wie das Geben an Zahlungsstatt, oder eine vollzogene Zahlungsanweisung von denjenigen Gläubigern angefochten werden, welche ein besseres oder gleiches Recht mit dem befriedigten Gläubiger haben.

3) Ist unter Umständen, unter welchen die Zahlung, wäre sie geleistet worden, angefochten werden könnte, ein obrigkeitlicher Zahlungsbefehl erfolgt, so ist das im Art. 13, lit. c des Prioritätsgesetzes

Art. 16.

In Beziehung auf die — (wie im Gesetze) — Bestimmungen bei dem gemeinen Rechte:

1) Gleichlautend wie im Gesetze.

2) Die Zahlung einer Schuld, so wie das Geben an Zahlungsstatt oder eine vollzogene Zahlungs-Anweisung kann von denjenigen Gläubigern angefochten werden, welche ein besseres oder gleiches Recht mit dem befriedigten Gläubiger haben, wenn die Zahlung absichtlich zum Nachtheile der übrigen Gläubiger erfolgt ist, und der befriedigte Gläubiger solches gewußt hat.

3) (Gleichlautend.)

Digitized by Google

gegebene Vorzugsrecht auf Anrufen für kraftlos zu erklären.

4) Unter den oben bezeichneten Voraussetzungen kann das Vorzugsrecht bei trassirten Wechseln, bei eigenen Wechseln (Art. 15 des Prioritätsgesetzes; und Art. 43 des Gesetzes vom 21. Mai 1828) und bei Schuldverschreibungen (Art. 13, lit. b des Prioritätsgesetzes) angefochten werden.

4) Auf gleiche Weise kann das mit der Beurkundung eines eigenen Wechsels oder einer Schuldverschreibung verbundene Vorzugsrecht (Art. 13. Lit. B. des Prioritäts-Gesetzes) angefochten werden, wenn die Ausstellung der Schuld-Urkunde unter den in der Ziffer 2. ausgedrückten Voraussetzungen geschah.

Art. 25.

Die Klage auf Aufhebung des nachtheiligen Rechtsgeschäftes (Art. 24) dauert, von dem Tage der Rechtskraft der Verweisung an, Ein Jahr lang.

Ist jedoch das nachtheilige Rechtsgeschäft früher als drei Jahre vor dem im Art. 23 bezeichneten Zeitpunkte eingegangen worden, so findet die Klage in keinem Falle Statt.

Art. 17. (zu Art. 25. u. 26. d. Ges.)

Die Klage auf Aufhebung des nachtheiligen Rechts-Geschäftes dauert vom Tage der Eröffnung der Gantverweisung (IV. Edikt §. 172.) oder des Verweisungs-Projects (§. 174.) ein Jahr lang.

Die bisherigen Vorrechte des Fiscus in Beziehung auf Zahlungen und auf onoröse Veräußerungen sind aufgehoben.

Art. 26.

Das bisherige Vorrecht des Fiskus, jede ihm nachtheilige Zahlung, ohne Rücksicht auf die betrügliche Absicht des Zahlenden oder des Empfangenden, anfechten zu können, so wie das weitere Recht des Fiskus, bei onerosen Veräußerungen gegen einen solchen Empfänger, der sich in gutem Glauben befindet, klagen zu können, sind hiermit aufgehoben.

(Zu Art. 371 des Strafgesetzbuches.)

Art. 27.

Das Mitglied einer Familie, welches wegen eines der im Art. 371 des Strafgesetzbuches bezeichneten Verbrechen an dem Familienstande rechtskräftig verurtheilt worden ist, wird des Intestaterbrechts, der elterlichen Gewalt und der Nutznießung des Vermögens in Ansehung derjenigen Person verlustig, gegen welche die verbrecherische Handlung gerichtet war.

(Zu Art. 239. und 353. des Strafgesetzbuches.)

Art. 18.

Das Mitglied einer Familie, welches wegen eines der im Art. 353. des Strafgesetzbuches bezeichneten Verbrechens rechtskräftig verurtheilt worden ist, wird des Intestat-Erbrechts, der elterlichen Gewalt und der Nutznießung des Vermögens in Ansehung derjenigen Person verlustig, gegen welche die verbrecherische Handlung gerichtet war.

Der Verlust des Intestat-Erbrechts tritt auch ein, wenn an anderen Verwandten, als den in Art. 12. bezeichneten, eine mit Arbeitshaus bedrohte Aussetzung (Art. 239. des Strafgesetzbuches) verübt wird *).

*) Vergl. oben den dritten Absatz des Art. 19. des Gesetzes.

Digitized by Google

(Zu Art. 295—306 des Strafgesetzbuches.

Art. 28.

Einer Geschwächten bleibt die Klage auf Genugthuung nach dem bestehenden Rechte vorbehalten.

Außerdem ist

1) der Vater jedem aus einem unerlaubten Beischlafe erzeugten Kinde so lange natürliche Alimente zu reichen schuldig, bis sich dasselbe selbst ernähren kann; auch hat er der Mutter des unehelichen Kindes die Entbindungs-, Tauf- und Beerdigungs-Kosten zu ersetzen.

Eine Klage auf Reichung der Alimente kann nur entweder von dem Vater der Geschwächten, oder von einem für das uneheliche Kind bestellten Pfleger, in beiden Fällen in Verbindung mit der Mutter, falls diese noch am Leben ist, erhoben werden.

Hierbei kann der Letzteren, als Mitbetheiligten, ein Eid zugeschoben oder auferlegt werden.

Wenn der Vater in Folge eines Vergleichs oder eines rechtskräftigen Urtheils die Kosten der Ernährung des unehelichen Kindes zu bestreiten hat, so ist von der vormundschaftlichen Behörde über die Nothwendigkeit einer besonderen Verwaltung des Betrages jener Kosten zu erkennen.

2) Ist der Vater des unehelichen Kindes zur Verpflegung unvermögend, so geht diese Verbindlichkeit auf die Mutter, und wenn auch diese unvermögend ist, auf die Eltern derselben über.

3) Die väterlichen Großeltern sind nur in dem Falle, wenn sie als Erben ihres Sohnes in die Verbindlichkeit desselben eintreten, zur Verpflegung der unehelichen Enkel verbunden.

4) Ist die Einrede des Beklagten, daß um die Zeit seines Beischlafes die Klägerin auch mit Anderen unzüchtigen Umgang gepflogen habe, erwiesen, so ist der

Art. 19.

Einer Geschwächten bleibt die Klage auf Genugthuung nach dem bestehenden Rechte vorbehalten.

Außerdem ist

1) der Vater jedem aus einem unerlaubten Beischlaf erzeugten Kinde so lange natürliche Alimente zu reichen schuldig, bis sich dasselbe selbst ernähren kann; auch hat er der Mutter des unehelichen Kindes die Entbindungs-, Tauf- und Beerdigungs-Kosten zu ersetzen.

2) Ist der Vater zur Verpflegung unvermögend, so geht diese Verbindlichkeit auf die Mutter, und wenn diese unvermögend ist, auf die Eltern derselben über.

3) Die väterlichen Großeltern sind, wenn sie nicht als Erben ihres Sohnes in die Verbindlichkeit desselben eintreten, zur Verpflegung der unehelichen Enkel nicht verbunden.

4) Ist die Einrede des Beklagten, daß um die Zeit seines Beischlafs die Klägerin auch mit Andern unzüchtigen Umgang gepflogen hat, erwiesen;

Digitized by Google

Beklagte von der Klage auf die, Ziffer 1. erwähnten Leistungen freizusprechen.

5) Ein im Ehebruch oder Blutschande (Art. 301—303 des Strafgesetzbuches) erzeugtes Kind kann, auch mit Zustimmung des Vaters, den Namen desselben nicht führen.

Ein anderes uneheliches Kind kann den väterlichen Namen nur dann führen, wenn der Vater seine Einwilligung zum Geburtsregister erklärt. Es bleibt jedoch nicht nur den standesherrlichen, sondern auch den ritterschaftlichen Familien unbenommen, hierüber noch durch Haus- oder Familien-Statute besondere Bestimmungen zu treffen.

Uebrigens begründet die Befugniß zu Führung jenes Namens kein weiteres Recht irgend einer Art.

so ist der Beklagte von der Klage auf die Ziffer 1. erwähnten Leistungen freizusprechen.

5) Ein im Ehebruch oder Blutschande erzeugtes Kind kann, auch mit Zustimmung des Vaters, den Namen desselben nicht führen. Ein anderes uneheliches kann den väterlichen Namen nur dann führen, wenn der Vater seine Einwilligung zum Geburts-Register erklärt. Uebrigens begründet die Befugniß zu Führung dieses Namens kein weiteres Recht irgend einer Art.

(Zu Art. 375 des Strafgesetzbuches.)

Art. 29.

Eltern, Großeltern und Vormünder, welche sich des im Art. 375 des Strafgesetzbuches bezeichneten Zwanges zur Ehe schuldig gemacht haben, sind in Beziehung auf jede weitere Verehelichung ihres Kindes oder Pflegbefohlenen des Rechtes zur Ertheilung ihrer Einwilligung verlustig.

Art. 20.

Eltern — (wie im Gesetz) bezeichneten Vergehens schuldig gemacht haben rc. (wie im Gesetz).

(Zu Art. 385—387 des Strafgesetzbuches.)

Art. 30.

Die Bestimmungen des General-Rescripts vom 23. Juni 1808 über die Bestrafung der Baumverderber (Reg.-Bl. Nr. 30.) bleiben hinsichtlich des Schadensersatzes, unverändert.

Art. 21.

Gleichlautend wie im Gesetz.

(Zu Art. 421 des Strafgesetzbuches.)

Art. 31.

Wenn ein öffentlicher Diener auf eine in dem Art. 421 des Strafgesetzbuches bezeichnete Weise an einem Vertrage Theil genommen hat, oder nachher in denselben eingestanden ist, so kann der Vertrag von Demjenigen, in dessen Interesse dem Beamten die Leitung oder Aufsicht in Bezug auf diesen

Art. 22.

Jeder Vertrag, an welchem ein mit der Leitung zur Abschließung desselben beauftragter öffentlicher Diener auf eine im Art. 401. des Strafgesetzbuches bezeichnete Weise theilgenommen hat, kann von den hiebei Betheiligten als nichtig angefochten werden.

Die Herren Buchbinder wollen diesen Contrabruck an der gehörigen Stelle einheften.

Vertrag anvertraut war, als nichtig angefochten werden.

(Zu Art. 423 des Strafgesetzbuches.)

Art. 32.

Bei jedem Kassenreste, er mag aus Nachlässigkeit oder durch vorsätzliche Veruntreuungen entstanden seyn, ist der Rechner neben der Hauptsumme auch den landüblichen Zins zu erstatten schuldig. Ist die Zeit bekannt, da ein Rechner sich etwas von den ihm anvertrauten Geldern zugeeignet, oder durch seine Schuld der Kasse einen Verlust zugezogen hat, so wird der Zins von diesem Zeitpunkte an gerechnet; ist dagegen der Zeitpunkt der Entstehung eines Kassenrestes nicht bekannt, so beginnt die Verbindlichkeit zu Entrichtung von Zinsen aus demselben von dem Zeitpunkte an, wo dem Rechner die Verwaltung abgenommen, oder, wenn dieses nicht geschehen, von dem Zeitpunkte an, wo der Rest festgesetzt worden ist.

Wenn Jemand einem Rechner wissentlich zu Bedeckung eines verübten Kassenrestes Geld leiht, um dasselbe nach vorübergegangener Kassenuntersuchung aus der Kasse wieder zurück zu erhalten, so hat derselbe für den Kassenrest, in so weit er durch diese Anleihe gedeckt worden ist, subsidiarisch zu haften.

Auf gleiche Weise hat derjenige Gläubiger einer Kasse, welcher wissentlich zu Verdeckung eines Kassenrestes dem Rechner eine Quittung über eine Forderung an die Kasse ausgestellt hat, mit dem in der Quittung ausgedrückten Betrage subsidiarisch für die Deckung des Kassenrestes zu haften.

Derjenige Schuldner der Kasse, welcher für eine Privatforderung an den Rechner eine amtliche Bescheinigung des Letztern über die Tilgung seiner Schuldigkeit zur Kasse annimmt, wird von seiner Schuldigkeit nicht befreit; deßgleichen hat ein sogenannter Rückschein, vermöge dessen ein Gläubiger der Kasse, der Bescheinigung über völlige Befriedigung ungeachtet, noch ein Guthaben an die Kasse haben soll, Letzterer gegenüber keine Wirkung.

Art. 23.

Wenn Jemand einem Rechner wissentlich zu Bedeckung eines verübten Kassenrestes Geld leiht, um dasselbe nach vorübergegangener Kassen-Untersuchung aus der Kasse wieder zurückzuerhalten; so hat derselbe für den Kassenrest, in so weit er durch diese Anleihe gedeckt worden ist, subsidiarisch zu haften.

Bei jedem Kassenrest, er mag aus Nachlässigkeit oder durch vorsätzliche Veruntreuungen entstanden seyn, ist der Rechner neben der Hauptsumme auch den landüblichen Zins zu erstatten schuldig. Ist die Zeit bekannt, da ein Rechner sich etwas von den ihm anvertrauten Geldern zugeeignet, oder durch seine Schuld der Kasse einen Verlust zugezogen hat, so wird der Zins von diesem Zeitpunkte an gerechnet, in andern Fällen ist der Tag, an welchem der Betrag des Rests festgestellt worden ist, als der Zeitpunkt anzunehmen, von welchem die Zins-Schuldigkeit zu laufen beginnt.

Derjenige Schuldner der Kasse, welcher für eine Privat-Forderung an den Rechner eine amtliche Bescheinigung des Letzteren über die Tilgung seiner Schuldigkeit zur Kasse annimmt, wird von seiner Schuldigkeit nicht befreit; desgleichen hat ein sogenannter Rückschein, vermöge dessen ein Gläubiger der Kasse, der Bescheinigung über völlige Befriedigung ungeachtet, noch ein Guthaben an die Kasse haben soll, Letzterer gegenüber keine Wirkung.

Digitized by Google

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch auf die Verrechnung von Vorräthen Anwendung.

Art. 33.

In allen denjenigen Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetz den Verlust eines Rechtes oder die Unfähigkeit zu einer Rechtshandlung als Folge eines begangenen Verbrechens, oder als Folge einer erkannten Strafe festsetzt, tritt diese Folge mit der Rechtskraft des Straferkenntnisses ein.

Dagegen tritt der Anspruch auf Schadensersatz, so wie der Anspruch auf eine Privatstrafe, so weit er nach dem gegenwärtigen Gesetze noch besteht, und das Recht, die Aufhebung eines Rechtsgeschäftes zu verlangen, immer mit dem Vergehen selbst ein, ohne daß der Eintritt dieser Folge durch den Ausspruch eines Straferkenntnisses bedingt wäre.

(Art. 33. ist im Entwurfe nicht enthalten.)

Art. 34.

Alle mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen sind hiermit aufgehoben.

Unser Ministerium der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 5. September 1859.

Art. 24.

Gleichlautend wie im Gesetz.

Art. 25. *)

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf polizeiliche Uebertretungen Anwendung.

*) Dieser Artikel wurde in das Polizeistrafgesetz verwiesen.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Justiz-Departements:
Geheimer Rath v. Schwab.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

Digitized by Google

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes

über die

privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen.

Als rechtliche Wirkung von Verbrechen kommen außer der öffentlichen Strafe häufig auch privatrechtliche Folgen in Betrachtung, entweder weil die Verbrechen zugleich Privatrechte verletzen, oder weil, wenn sie auch keine Rechtsverletzungen enthalten, doch ihr nachtheiliger Einfluß auf die bürgerliche Gesellschaft, häufig auch auf die Familienverhältnisse, die Gesetzgebung bestimmt, neben der öffentlichen Strafe noch den Verlust gewisser Privatrechte anzudrohen.

Wo ein vollständiges bürgerliches Gesetzbuch besteht, da kann das Strafgesetzbuch am geeigneten Orte hinsichtlich der civilrechtlichen Folgen stets auf die einschlagende Stelle des Codex des bürgerlichen Rechtes verweisen; in Ermangelung eines solchen aber muß entweder das Strafgesetzbuch jene civilrechtlichen Bestimmungen in sich aufnehmen, oder es muß dieselben in einem abgesonderten, in einem Nebengesetze zusammenstellen.

Befolgt man den ersten Weg, so werden offenbar die Strafbestimmungen auf störende Weise unterbrochen; es ist daher wohl mit vollem Grunde der zweite gewählt worden.

Hierdurch war nun aber auch die Oekonomie des vorliegenden, die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen enthaltenden Nebengesetzes von selbst bestimmt; es ist in ihm selbst eine systematische Ordnung nicht möglich; es kann nur der Ordnung des Strafgesetzbuches folgen.

Da Verbrechen nur *eine* der Quellen sind, aus welchen Rechte und Verbindlichkeiten der Privaten entspringen, so kann das civilrechtliche Nebengesetz an solchen civilrechtlichen Bestimmungen nichts ändern, welche sich auch auf die übrigen Gründe von Rechten und Verbindlichkeiten beziehen; es kann namentlich an den allgemeinen Grundsätzen über Schadensersatz nichts ändern, da diese auch für den noch weit umfassenderen Theil des Obligationenrechtes, der sich mit Vertragsverhältnissen beschäftigt, gelten. In Hinsicht auf solche allgemeine Bestimmungen muß jede Verbesserung des bestehenden Rechtes, so wünschenswerth sie sich auch darstellen mag, der allgemeinen Revision unseres bürgerlichen Rechtes vorbehalten bleiben.

Digitized by Google

Gegenstand jenes Nebengesetzes sind demnach zunächst nur solche privatrechtliche Bestimmungen, welche sich einzig auf Verbrechen und Vergehen beziehen, und mit ausdrücklichen Sätzen oder mit dem Geiste des Strafgesetzbuches in Einklang zu setzen sind; woneben indeß ausnahmsweise auch solche Verhältnisse durch dieses Gesetz normirt werden können, welche mit jenen Bestimmungen in näherer Verbindung stehen und zugleich einer legislatorischen Verbesserung bedürfen, auch eine solche zulassen, ohne zu tief in das allgemeine Rechtssystem einzugreifen.

Zu Art. 1.

Bekanntlich ist die Lehre von der Infamie oder Ehrlosigkeit eine der schwierigen und bestrittenen Lehren des gemeinen und vaterländischen Rechtes, weil die zwei sehr verschiedenen Principien, daß das Verbrechen und daß die Strafe infamire, noch nebeneinander bestehen.

Der Entwurf des Strafgesetzbuches folgt dem Grundsatze, daß es keine Ehrlosigkeit, sondern nur eine Verminderung, eine Schmälerung der bürgerlichen Ehre gebe, daß nicht die ganze bürgerliche Ehre, sondern daß nur gewisse bürgerliche Ehrenvorzüge verloren gehen können, und daß diese Folgen nicht unmittelbar aus Verbrechen, sondern nur mittelbar aus denselben, nur durch ein Straferkenntniß entstehen, welches eine Strafe festsetzt, womit der Verlust der bürgerlichen Ehrenvorzüge verbunden ist, oder welches diesen Verlust als selbstständige Strafe ausspricht.

Hiernach erscheint es, wo nicht nothwendig, doch zweckmäßig, auch im Gesetze auszusprechen, daß die verschiedenen Begriffe des römischen und des deutschen Rechtes von Infamie, Ehrlosigkeit und Anrüchigkeit mit den speciellen Bestimmungen der genannten Rechte aufgehoben seyen.

Diese einzelnen Bestimmungen selbst aber im Gesetze aufzuführen, schien nicht nothwendig, da sie hinlänglich bekannt und namentlich in allen Lehrbüchern des gemeinen Rechtes zusammengestellt sind.

Zu Art. 2.

Zu 1. Das Landrecht erklärt Th. III. Tit. 2. §. „Item" ꝛc. wegen Verbrechen für unfähig zu testiren: die Ketzer und Wiedertäufer, und vermöge gemeinrechtlicher, durch das Landrecht nicht aufgehobener Bestimmung nahm man früher noch als unfähig an die Apostaten, offenbare Zinswucherer, Pasquillanten und solche, die in einer Blutschande leben. Weishaar württ. Privatrecht. 2. Ausg. §. 641.

Sodann sollen nach dem Landrechte Th. III. Tit. 25. §. „Diejenigen" ꝛc. — nur diejenigen berechtigt seyn, von ihrem Haab und Gütern Legate zu verschaffen, welche das Recht zu testiren haben.

Von der Unfähigkeit der Ketzer und Apostaten konnte aber natürlich längst nicht mehr die Rede seyn; auch die Bestimmung in Ansehung der Wiedertäufer ist schon durch das Gesetz vom 25. Okt. 1801 (in der Knappschen Sammlung 2. Th. S. 94), welches den als Schutzgenossen im Königreich aufgenommenen Wiedertäufern vollkommene Toleranz einräumte, als aufgehoben zu betrachten; und in Beziehung auf Wucherer, Pasquillanten und solche, die im Incest leben, scheint wenigstens ein neuerer Gerichtsgebrauch für den Satz nicht vorhanden zu seyn; auch werden sie von den Rechtslehrern als testirunfähig nicht mehr aufgeführt. Vergl. Weishaar, dritte Aufl. §. 702., 703.

Den zum Tode Verurtheilten, gegen welche nicht auch zugleich (allgemeine) Vermögensconfiscation erkannt ist, hat schon das Land-

Digitized by Google

recht Th. III. Tit. 2. §. „Denen aber“ ꝛc. gestattet, von Todes wegen zu disponiren, und eine Abänderung ist dießfalls gewiß nicht begründet.

Nach dem alten römischen Rechte war bekanntlich die Vermögensconfiscation gegen einen zum Tode Verurtheilten eine Folge der Idee, daß ein freier römischer Bürger nicht mit dem Tode gestraft werden könne, daß er deßhalb vorher Sclave (servus poenae) werden müsse. Diese Sclaverei schaffte Justinian in der Nov. 22. Cap. 8. zwar völlig ab, die fiscalische Folge hob er aber in der Nov. 134. Cap. 13. nur zum Besten der nächsten Verwandten auf, und wohl eben deßwegen ist schon das Landrecht weiter gegangen.

Das in neuerer Zeit von der französischen Gesetzgebung eingeführte Institut des bürgerlichen Todes bei uns aufzunehmen, dazu ist gewiß kein Grund vorhanden. Nicht nur hat es, außer Baden und Bayern in keinem andern deutschen Lande Eingang gefunden, sondern es ist auch in Frankreich selbst, insbesondere wegen der inhumanen Folge, daß Ehen wider den Willen der Ehegatten getrennt werden, neuerlich heftig angefochten worden; und es hat wirklich die dortige Regierung einen Gesetzesvorschlag über diesen Gegenstand zugesagt.

Auch der in der französischen Deputirten-Kammer im Jahr 1834 gemachte Antrag, die belgische interdiction légale, bei welcher der Verurtheilte noch successionsfähig bleibt und seine Ehe fortsetzt, aber einen Curator erhält, der für ihn handelt und vor Gericht erscheint, über sein Vermögen nicht disponiren und in einer öffentlichen Urkunde nicht Zeuge seyn kann, mit dem Zusatze anzunehmen, daß die Verjährung der Strafe ipso jure auch die Verjährung der Interdiction nach sich ziehe,

Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung im Auslande, herausgegeben von Mittermaier und Zachariä. 6. Bd. S. 476.

möchte sich uns zur Aneignung nicht empfehlen. Unfähigkeit, über das Vermögen von todeswegen zu disponiren, hat ohne die römische servitus poenae oder ohne die französische Idee des bürgerlichen Todes, für das positive Recht keine Grundlage; auch wäre diese Folge der Interdiction häufig mehr Strafe gegen unschuldige Dritte, gegen welche der Verurtheilte moralische Pflichten hat, die er nun nicht mehr erfüllen kann: zu Festsetzung der übrigen Folgen jener Interdiction aber bedarf es einer solcher modernen capitis deminutio nicht.

Als Personen, welche nicht zu Erben eingesetzt werden können, nennt das Landrecht Th. III. Tit. 11. diejenigen, welche in ein ewiges Gefängniß gesprochen und diejenigen, welche zum Tode verurtheilt werden; auch sollen nach Tit. 24. §. „Und mögen“ ꝛc. nur denjenigen Legate verschafft werden können, welche man zu Erben einsetzen kann.

Es ist bekannt, daß schon Eisengrein jene beiden Paragraphen des Tit. 11. aus dem Landrechte weglassen wollte, und daß auch das gemeine Recht die zum ewigen Gefängnisse verurtheilten Personen nicht als erbunfähig nennt.

Vergl. Seuffert, Pand.-Recht §. 519. Griesinger, Comm. Band 6. S. 324.

In der That ist nach allgemeinen Begriffen auch kein Grund vorhanden, diese Bestimmung beizubehalten, da sie in der Regel immer unschuldigen Kindern oder Verwandten überhaupt zum Nachtheil gereichen würde. Daß die Söhne der Hochverräther, welche das gemeine Recht auf den Grund der bekannten überstrengen L. 5. §. 1. C. ad L. Jul. Maj. noch als successionsunfähig aufführt, nach unsrem Rechte successionsfähig

Digitized by Google

seyen, wird wenigstens seit dem Gesetze vom 5. Merz 1810 als bekannt anzunehmen seyn, und es wird deßhalb einer ausdrücklichen Erklärung im vorliegenden Gesetze nicht bedürfen.

Nicht minder wird andererseits eine Erklärung darüber entbehrlich seyn, daß die Bestimmungen des Landrechtes Th. III. Tit. 11. §. „Es seyen auch" ꝛc. über die relative Unfähigkeit der aus einem zum Criminalverbrechen erklärten Beischlafe erzeugten Kinder und der andern unehelichen Kinder ganz unverändert bleiben, da das Motiv dieser Bestimmungen, die Berücksichtigung der ehelichen Kinder, gewiß auch jetzt noch alle Anerkennung verdient.

Zu 2. Der römische, in den Landesgesetzen nicht aufgehobene Satz, daß die vollbürtigen oder Vaterhalb-Geschwister (die germani und die consanguinei) in dem Falle Notherben seyen, wenn eine ehrlose oder schändliche Person zum Erben eingesetzt worden (si scripti heredes infamiae vel turpitudinis vel levis notae macula adspergantur), kann in unserem Rechte nicht wohl länger stehen gelassen werden. Abgesehen davon, daß ein hinreichender und allgemein gültiger Grund dafür, daß den Mutterhalb-Geschwistern (uterini) ein gleiches bedingtes Notherbrecht nicht zugestanden wird, nicht besteht, ist dieser Satz überhaupt schon wegen seiner Unbestimmtheit verwerflich, und er müßte jetzt in Uebereinstimmung mit der beabsichtigten neuen Gesetzgebung nothwendig bestimmter gefaßt werden. Um aber bestimmter gefaßt zu seyn, müßte er etwa dahin lauten, daß gedachte Geschwister in dem Falle einen Pflichttheil anzusprechen hätten, wenn eine Person zum Erben eingesetzt sey, welche in Folge einer rechtskräftig zuerkannten Zuchthaus- oder Arbeitshaus- oder Festungsstrafe, oder zur selbstständigen Strafe, die bürgerlichen Ehren- und die Dienstrechte, gänzlich oder zeitlich, verloren habe. Diese Beschränkung der Dispositions-Befugniß würde aber offenbar zu weit führen; und zu einer minder beschränkenden, singulären Bestimmung, etwa, daß nur die Einsetzung eines zur Zuchthausstrafe Verurtheilten ein Noth-Erbrecht begründen soll, scheint auch kein hinreichender Grund vorhanden zu seyn.

Nach dem französischen Rechte, Art. 916, und nach dem österreichischen §. 762 sind Geschwister nicht Pflicht-Erben; es ist auch gewiß richtiger, ein Recht der Geschwister auf einen Pflichttheil überhaupt nicht mehr anzuerkennen, und es dem Gewissen des Testirenden zu überlassen, welche mehr oder weniger würdige Personen er seinen Geschwistern vorziehen wolle.

Es wird übrigens hier kaum der Bemerkung bedürfen, daß mit Aufhebung der querela inofficiosi testamenti von Seite der Geschwister auch die querela inofficiosae donationis so wie die querela inofficiosae, dotis, wegfalle.

Zu 3. Nachdem die Ehrlosigkeit in dem bisher gesetzlichen Sinne für aufgehoben erklärt wird (Art. 1.), fallen auch die Bestimmungen des bisherigen Rechts, wornach Ehrlose zur Zeugniß-Ablegung unfähig sind, hinweg. Doch scheint es nöthig, andere Bestimmungen an deren Stelle zu setzen, indem eine unbeschränkte Zeugnißfähigkeit aller Arten von Verbrechern für die Rechtssicherheit gefährlich wäre.

Der Entwurf der Straf-Proceß-Ordnung hatte in dieser Richtung, nachdem er (im Art. 254.) die aus einem, an sich mit Ehrlosigkeit verknüpften, oder mit infamirender Strafe bedrohten Verbrechen herrührende Unfähigkeit zum Zeugniß ganz aus der Reihe der Unfähigkeitsgründe gestrichen, unter den Gründen, aus welchen Zeugen verdächtig sind (im Art. 255. Nr. 3.) den aufgezählt „wenn sie wegen eines

Digitized by Google

Verbrechens, woraus auf einen Mangel an Wahrheitsliebe und Redlichkeit zu schließen ist, namentlich wegen Verläumdung, falscher Denunciation, falschen Zeugnisses oder Meineids verurtheilt, oder nur von der Instanz entbunden werden, oder deßhalb noch in Untersuchung befangen sind." Es läßt sich jedoch nicht läugnen, daß einestheils die Bezeichnung: „Verbrechen, woraus auf einen Mangel an Wahrheitsliebe und Redlichkeit zu schließen" ziemlich schwankend ist, und daß anderntheils eine Ausdehnung der Fälle auf alle diejenigen Verbrechen überhaupt, die entweder an sich sehr schwer sind, oder eine besondere Niedrigkeit der Gesinnung verrathen, sehr räthlich erscheint. Der vorliegende Entwurf hat daher, und zwar sowohl in Civil- als in Strafsachen, die Bestimmung aufgenommen, daß wer zu einer Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Festungsstrafe, oder zum Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verurtheilt, oder wegen eines mit diesen Strafen bedrohten Verbrechens von der Instanz entbunden oder in Untersuchung befangen, als verdächtiger Zeuge zu betrachten sey. Wie weit nun dieser Verdacht reiche, ob derselbe die Aussagen des Zeugen nur als minder glaubwürdig, oder als völlig unglaubwürdig darstelle, dieß nach den besondern Umständen des Verbrechens, namentlich nach der Individualität des Verbrechers, zu beurtheilen, wurde dem richterlichen Ermessen anheimgegeben. Daß den zu einem Verbrechen der erwähnten Art Verurtheilten diejenigen gleichgesetzt wurden, welche wegen eines solchen Verbrechens von der Instanz entbunden worden, oder in Untersuchung befindlich sind, dürfte die Sicherstellung der materiellen Wahrheit erfordern, und wenn auch, namentlich in Betreff des erst in Untersuchung befindlichen, die erwähnte Erklärung als verdächtig nicht selten eine Härte zu enthalten scheinen möchte, so darf nicht vergessen werden, daß ja in Fällen, wo wirklich eine nicht durch das Interesse der Wahrheit absolut gebotene Unbilligkeit gegen den Zeugen die Folge der Vorschrift wäre, das Ermessen des Richters, ausgleichend einzutreten, die Befugniß und Macht hat.

In Betreff der sonstigen Unfähigkeitsgründe ändert der gegenwärtige Entwurf nichts, und es bleibt daher auch namentlich bei dem durch das bisherige gemeine Recht ausgesprochenen Grundsatze, daß ein bestochener Zeuge ein unfähiger Zeuge sey, sowohl in Criminal- als in Civilsachen.

Zu 4. Daß Instruments- und Solennitätszeugen die volle bürgerliche Existimation haben müssen, ist schon im Landrecht Th. III. Tit. 3. §. „Da Jemand ꝛc." und Tit. 10 §. „Auch alle die ꝛc." enthalten.

Da der Begriff der Ehrlosigkeit in dem bisherigen Sinne nun aufhören soll, so hat auch hier der Artikel des Entwurfs nur ein Surrogat aufgestellt, und den neuen Bestimmungen gemäß festgesetzt, wen die, hier beibehaltene Unfähigkeit treffe. Daß übrigens Unfähigkeit als Folge der Verurtheilung im vorliegenden Fall ausgesprochen wurde, wo nicht, wie bei dem vorigen, eine Wahl zwischen Unfähig- und Verdächtig-Erklärung Statt findet, und man also in der Alternative ist, entweder für ganz fähig oder für unfähig erklären zu müssen, ist wohl aus Gründen der Rechtssicherheit vollständig gerechtfertigt. Denn wie gefährlich wäre es nicht, z. B. ein Testament für untadelhaft zu erklären, welches von lauter Zeugen unterschrieben wäre, die früher im Zuchthause oder Arbeitshause gesessen! Dagegen schien es hier, wo das richterliche Ermessen ausgeschlossen ist, bedenklich, die gesetzliche Unfähigkeit (nicht wie vorhin bloße Verdächtigkeit) auf von der Instanz Absolvirte und blos in Untersuchung Befangene auszudehnen.

Digitized by Google

Außerdem spricht aber der Artikel die Unfähigkeit nicht bloß bei Testamentszeugen, sondern bei allen solennen Zeugen aus, was in den zwei andern Fällen, in denen feierliche Zeugen vorkommen, nämlich bei den Ehe- und Erbverträgen und bei der Einkindschaft, in dem Landrechte Th. III. Tit. 8. §. „Es sollen auch" ꝛc. und Th. III. Tit. 9. §. „Nachdem" ꝛc. theils (in der ersten Stelle) weniger bestimmt durch „taugenliche" theils (in der zweiten) gar nicht ausgedrückt, jedoch unzweifelhaft unterstellt ist.

Auch der Ausdruck: „Instruments- und Solennitätszeugen" schien dem Ausdruck: „Zeuge in einer öffentlichen Urkunde" vorgezogen werden zu müssen, da der letztere Ausdruck namentlich in Beziehung auf Testamente zu eng gewesen wäre, andererseits hier offenbar nicht der Ort ist, alle Rechtsgeschäfte, bei welchen Zeugen der Form wegen zugezogen werden müssen, aufzuführen. Der Begriff muß aus dem Civilrechte vorausgesetzt werden, und es kann hierüber kein Zweifel entstehen, da die Gesetze und die Doctrin die Fälle überall feststellen, in welchen Zeugen zur Form gehören. Daß es in Ansehung der Tüchtigkeit des solennen Zeugen nur auf den Zeitpunkt der Vornahme des Geschäfts ankomme, dürfte gleichfalls als sich von selbst verstehend, auch wenn es im gemeinen Rechte nicht ausgesprochen wäre,

Glück, Erl. der Pand. Th. 22. S. 134.

angenommen werden.

Die nach gemeinem Rechte streitige Frage, ob durch den Verlust der bürgerlichen Ehre auch das Recht, eine Vormundschaft zu führen, verloren gehe, ist durch den Art. 28. 6. des Strafgesetzbuches (vergl. mit Art. 29. und mit den Motiven S. 28, 29) entschieden.

Daß der Verurtheilte während der Dauer der Zuchthaus- so wie der Arbeitshaus- oder Festungsstrafe keine Vormundschaft führen könne, bedarf keiner ausdrücklichen Bestimmung. Entweder wäre einem solchen die Führung physisch unmöglich gemacht, oder er müßte, so oft die Verhältnisse seiner Vormundschaft es erforderten, aus der Straf-Anstalt mit Urlaub entlassen werden, was, auch ohne allen Mißbrauch, schlechthin unthunlich ist.

Zu Art. 3.

Es schien nicht überflüssig zu seyn, im Gesetze auszusprechen, daß Erben für Geldstrafen nur dann haften, wenn das Urtheil gegen den Erblasser rechtskräftig ausgesprochen ist, da man früher den Satz aufgestellt hatte, daß Geldstrafen von den Erben gefordert werden können, wenn nur die Untersuchung zu Lebzeiten des Uebertreters angefangen habe.

Vergl. Kleinschrod Syst.-Entw. des peinlichen Rechts Th. II, S. 39.

Diese letztere Ansicht verdient gewiß keine Billigung, weil nach ihr die Erben die unnatürliche Rolle des angeklagten Erblassers übernehmen, und wohl häufig bloß wegen Mangels an Mitteln zum Vertheidigungs-Verfahren unterliegen müßten. Dagegen ist die Haftung der Erben beschränkt auf den Fall eines gegen den Erblasser rechtskräftig ausgesprochenen Erkenntnisses, ganz unbedenklich, da hier das Daseyn der Person des Schuldigen die rechtliche Möglichkeit der Vollziehung nicht bedingt, und die rechtskräftig erkannte Geldstrafe füglich als eine auf dem Nachlasse haftende Verbindlichkeit angesehen werden kann, wie dieß auch der Praxis gemäß ist.

Tittmann, Strafrechtswissenschaft, Th. I., S. 121.

Digitized by Google

Hatte der Erblasser ein Rechtsmittel gegen die erkannte Geldstrafe eingewendet, es ist aber derselbe vor dem Erkenntnisse in der höheren Instanz (ohne daß der Oberrichter davon Kunde erlangt,) gestorben, so haften die Erben, wenn auch in der höheren Instanz auf der Geldstrafe beharrt worden, für diese nicht, eben weil nach dem Tode des Erblassers ein rechtskräftiges Erkenntniß gegen ihn nicht mehr möglich war.

Hiernächst scheint zweckmäßig zu seyn, in dem Gesetze ausdrücklich zu bestimmen, daß für Geldstrafen die Erben nur bis zum Belaufe der Erbschaft haften, da, wie schon bemerkt, Geldstrafen als auf der Erbschaft haftende Schulden angesehen werden können, man demnach auf sie den Satz, daß der Erbe, der ohne die Rechtswohlthat des Inventars die Erbschaft antrete, für alle Schulden des Erblassers selbst mit seinem eigenen Vermögen hafte, in seiner ganzen Strenge anwenden könnte; eine Anwendung, die zum mindesten nicht billig wäre, und durch den Gerichts-Gebrauch auch nicht angenommen ist.

Tiftmann a. a. O. Th. I., S. 122.

Zu Art. 4.

Die Privatstrafen des römischen Rechtes bezwecken bekanntich mancherlei Vortheile des siegenden Theiles. Die meisten derselben bestehen in einem Mehrfachen des Schadens; es gibt aber auch derlei Fälle, in welchen zur Strafe entweder eine Klage, eine Einrede ꝛc. verloren geht, oder neue Ansprüche entstehen.

Bedeutende Autoritäten unter den deutschen Rechtsgelehrten sind nun zwar der Meinung, daß die auf eine reine Privatstrafe gerichteten Klagen heut zu Tage wegfallen;

Thibaut, Pand.-Recht §. 88.

allein es kann dieß wenigstens für Württemberg nicht als geltend angenommen werden. Wir haben in unserem vaterländischen Rechte reine Privatstrafen, die dasselbe ausdrücklich aus dem römischen Recht aufgenommen hat, z. B. die Bestimmung über das Depositum miserabile im Landrecht Th. II., Tit. 5, §. „Wenn einer" ꝛc., ferner die modificirt in das Landrecht übergangene poena divortii, in dem Verluste des Heirathguths, der Widerlage oder des vierten Theils des Vermögens bestehend. Wir haben nebenbei sogar eigenthümliche, dem römischen Rechte fremde Privatstrafen, z. B. das Recht einer Geschwächten auf Bezahlung des Kränzchens oder auf Heirath.

Um daher nicht eine noch größere Ungewißheit des Rechts, als die bereits bestehende, hervorzurufen, müssen feste Grundsätze in dieser Materie aufgestellt werden. Im Allgemeinen kann nur ausgesprochen werden, daß die, einzig und allein im römischen Rechte gegründeten, aus Verbrechen oder Vergehen entspringenden und auf ein Mehrfaches des Schadens gerichteten Pönalklagen aufgehoben seyen.

Die Aufhebung dieser Pönalklagen und beziehungsweise Privatstrafen, ist nicht nur unbedenklich, sondern auch im Geiste der heutigen Criminal-Gesetzgebung nothwendig. Dolose Rechts-Verletzungen ist der Staat durch Strafgesetze zu verpönen berechtigt und verpflichtet, straffällig wird aber der Verletzende nur gegen den Staat, dessen Gesetz er übertreten hat; der verletzte Private hat mehr nicht als vollen Schadenersatz anzusprechen; er soll durch die Rechts-Verletzung des Andern nicht reicher werden. Ebenso verhält es sich bei culposen Rechts-Verletzungen; nur ausnahmsweise werden solche gemeingefährliche Verletzungen gleichfalls mit Strafe bedroht, um zu größerer Aufmerksamkeit aufzufordern; ist hierzu kein Grund vorhanden, so können Vortheile für den beschä-

Digitized by Google

digten Privaten, der nicht einmal durch dolose Beschädigungen Gewinn machen soll, hier um so weniger an die Rechts-Verletzung geknüpft werden.

Indeß sind gleichwohl bloß aus dem Strafrechte, das in seiner Kindheit überall zuerst das Besitzthum, nicht die Person des Verletzenden zu berühren wagte, die Privatstrafen zu verbannen; in den übrigen Zweigen des Rechts, namentlich in dem Privatrechte und in dem Prozeßrechte sind sie nicht zu entbehren, und es bleiben daher auch alle dahin gehörenden Privatstrafen annoch in Gültigkeit, so fern nicht einzelne derselben an ihrem Orte ausdrücklich aufgehoben werden.

Zu Art. 5.

Ein offenbarer Mißstand in dem seitherigen Rechte war es, daß auf der einen Seite nach den vaterländischen Gesetzen jedem Unterthanen unter Strafandrohung die Rechtspflicht auferlegt wurde, jedes ihm bekannt gewordene Verbrechen zur Anzeige zu bringen; auf der andern Seite aber mit der Erfüllung dieser Pflicht in Beziehung auf Erbrechte privatrechtliche Nachtheile verbunden waren, welche die Wirkung einer Strafe für denjenigen hatten, der doch nur seiner Bürgerpflicht nachkam.

Dieser Conflikt des Strafrechts und Civilrechts wird nun zwar dadurch, daß der Entwurf des Strafgesetzbuchs jene allgemeine Verpflichtung zur Anzeige von Verbrechen und Vergehen aufgehoben wissen will, und dieselbe nur in gewissen Fällen, und auch hier mit Unterscheidung zwischen gewissen Personen, anerkennt, und die Unterlassung mit Strafe bedroht (vergl. Art. 88. 133 ꝛc.), weit weniger erheblich. Demnach blieb derselbe für eben jene Ausnahmsfälle zu beseitigen, was dann der Zweck des vorliegenden Artikels ist, welcher in jenen Fällen nur mit der falschen Anklage die seitherige Wirkung des Verlustes der Erbschaft verbindet.

Weiter in die Lehre von der Unwürdigkeit zur Erbschaft und von den Enterbungs-Ursachen sich einzulassen, schien bei diesem Anlasse nicht rathsam, so bedürftig auch jene Zweige des Erbrechts einer Nachhülfe seyn möchten, welche sie indeß bei der beabsichtigten Revision des gesammten Erbrechts erhalten werden.

Zu Art. 6.

Die Bestimmung des L. 1. C. de poena jud. (7. 49), daß derjenige, welcher den Richter bestochen hat, seinen Anspruch verliere, welche auch L. 1. §. 3. D. de calumn. (3. 6.) und L. 2. §. 2. D. de cond. ob turpem caus. (12. 5.) bestätigt, ist aufzuheben. Es liegt überhaupt im Prinzip des Entwurfs des Strafgesetzbuchs, da, wo Grund zu einer öffentlichen Strafe vorhanden ist, solche auch anzudrohen, ebendeswegen aber alsdann jede Privatstrafe wegfallen zu lassen, auch wirkt diese Privatstrafe allzu ungleich, und ist in dem Falle, wo, wie nach L. 2. §. 2. D. de cond. ob turp. caus. die Bestechung in bona causa geschieht, besonders hart.

Daß eine Wahlstimme, die auf Bestechung beruht, nichtig sey, versteht sich wohl von selbst, und ist eigentlich nur des Nachsatzes wegen hier ausgedrückt. Daß aber die der Bestechung Schuldigen in dem Falle, wo die Nichtigkeit der bestochenen Stimmen die Nichtigkeit der ganzen Wahl zur Folge hat, zum Schadens-Ersatze, nämlich zum Ersatze des Aufwandes, welcher für die Körperschafts-Kasse und für die einzelnen Wahlmänner durch die nothwendig gewordene neue Wahl veranlaßt wird, verbunden seyen, folgt aus allgemeinen Rechts-Grundsätzen, und

Digitized by Google

möchte schon darum in dem Gesetz auszusprechen seyn, weil diese Verpflichtung sehr beschwerlich werden kann. An und für sich stände die Klage auf Entschädigung, außer dem Vertreter der erwähnten Kasse, jedem einzelnen Wahlmanne zu; hierdurch könnten jedoch die Gerichte sehr belästigt und die Parteien mit unnöthigen Kosten beschwert werden, und es erschien deshalb, und weil es sich doch nur von einem einfachen Liquidations-Verfahren handelt, zweckmäßiger, auch die Erledigung des Ersatz-Punktes dem die Wahlverhandlung leitenden Beamten zu überlassen.

Zu Art. 7.

An den bestehenden gemeinrechtlichen Bestimmungen, vermöge welcher ausnahmsweise Selbsthülfe erlaubt ist, (eigentliche Selbsthülfe durch augenblickliche Wiederergreifung des Besitzes, den ein Anderer mit Gewalt sich angemaßt hat, oder durch Wiederergreifung des von einem Anderen heimlich eingenommenen Besitzes unmittelbar nach erhaltener Wissenschaft,)

Thibaut §. 218.

ingleichen an den Bestimmungen rücksichtlich der Pfändungen,

vergl. Glück, Pand. Th. 10, S. 302.

so wie des Retentions-Rechtes und der Selbst-Vertheidigung bei Bewahrung des Besitzes,

Thibaut §. 222.

insbesondere bei der novi operis nunciatio,

vergl. Mackeldey, Lehrb. §§. 257—239.

ist nichts zu ändern. Dagegen sind die Privatstrafen der Selbsthülfe, welche in den römischen Gesetzen (nach einer früheren Meinung sämmtlich in einem Decretum Divi Marci) angeordnet, und in dem canonischen Rechte und in den deutschen Reichsgesetzen bestätigt worden sind,

Thibaut, Pand. §. 60.
Mackeldey, Lehrb. §. 451.
Wächter, Crim.-Recht II, §. 148.

aufzuheben, da nach unserem Strafgesetzbuche die öffentliche Strafe stets eintritt, was nach römischem Rechte nicht der Fall ist,

Wächter a. a. O.

und da die absolute Privatstrafe häufig mit dem Vergehen in keinem Verhältnisse steht und zu hart ist.

Daß unerlaubte Selbsthülfe künftig ein Recht auf Schaden-Ersatz begründen soll, ist auszudrücken nothwendig, weil nach dem seitherigen Rechte die Privatstrafe den Schaden-Ersatz in sich begriffen hat.

Schweppe, Privat-Recht, Th. 1. S. 302.

Zu Art. 8.

Für die Verbindlichkeit, den durch die Tödtung eines Menschen verursachten Schaden zu ersetzen, haben wir in dem positiven Rechte keine gesetzlichen Bestimmungen.

Die römische Klage aus dem Aquilischen Gesetze findet nicht Statt, wenn ein freier Mensch widerrechtlich getödtet worden ist, weil hier keine Schätzung, mithin auch kein Ersatz möglich ist; es haben daher die Praktiker durch die actio utilis geholfen, sie haben jene Klage auch hier für anwendbar erklärt. Eine so wichtige Bestimmung, welche auch das so gedrängte österreichische bürgerliche Gesetzbuch in Theil II. Hauptstück 30. §. 1327 nicht für entbehrlich erkannt hat, scheint sich für das

Digitized by Google

gegenwärtige Gesetz um so mehr zu eignen, als besonders daran gelegen ist, daß dem Richter für sein Ermessen die Hauptmomente an die Hand gegeben werden.

Zu Art. 9.

Der erste Satz, welcher nicht nur in der Praxis, sondern auch in den Gesetzen bereits begründet ist (z. B. in L. ult. D. de his qui effud. (9. 3.), wird hier vornemlich wegen der Verbindung mit dem zweiten Satze vorangestellt.

Dieser zweite Satze aber, daß kein Schmerzengeld Statt findet, scheint nothwendig zu seyn, weil die Rechtslehrer behaupten, daß dasselbe durch deutsche Gesetze und Praxis zugelassen sey.

vergl. Glück, Th. 10, S. 388.
Schweppe, Th. 3. §. 549.

Wenn gleich das Schmerzengeld unsern Volks-Begriffen nicht ganz fremd ist, sofern bei unsern Bezirksgerichten von Personen des niedrigen Standes, bei welchen eine Kenntniß des Satzes des gemeinen Rechtes nicht anzunehmen ist, ein Antrag auf Zuerkennung eines Schmerzengeldes nicht selten gestellt wird; so scheint doch kein Grund vorhanden zu seyn, von der Praxis der württembergischen Gerichte, welche bis jetzt nie auf Schmerzengeld erkannt haben, abzugehen.

Daß ein Recht auf Schmerzengeld eine ungeeignete Bestimmung sey, dafür zeugt das preußische Landrecht, welches (Th. 1., Tit. 6., §. 112—114.) sich genöthigt sah, dießfalls zwischen dem Bauer oder gemeinen Bürgerstande und zwischen Personen höheren Standes zu unterscheiden.

Daß wegen Verunstaltung (Deformität) nach württembergischem Rechte auf Schadenersatz zu erkennen sey, möchte nicht ganz unzweifelhaft seyn; da aber nach allgemeinen Grundsätzen diese Frage zu bejahen ist, so erscheint es wenigstens als zweckmäßig, diesen Satz nach dem Vorgange des österreichischen Gesetzbuches im Gesetze auszusprechen. Nur schien kein zureichender Grund vorzuliegen, hier, mit jenem Gesetzbuche, der Personen weiblichen Geschlechtes besondere Erwähnung zu thun, da auch bei Individuen männlichen Geschlechtes eine körperliche Verunstaltung häufig ein Hinderniß des besseren Fortkommens seyn kann.

Zu Art. 10.

Wenn auch dieser Artikel aus allgemeinen Grundsätzen sich ableiten läßt, und daher an sich entbehrlich seyn dürfte, so schien es doch angemessen zu seyn, der Kosten, welche erforderlich sind, um den widerrechtlich gefangen Gehaltenen wieder in Freiheit zu setzen, und welche oft sehr beträchtlich seyn können, besondere Erwähnung zu thun.

Zu Art. 11.

Nach dem bestehenden Rechte sind die Rechtsmittel wegen Injurien bekanntlich die ästimatorische Klage, die Klage auf Widerruf, Abbitte und Ehren-Erklärung.

Daß die Klage auf eine öffentliche Strafe mit der ästimatorischen nicht cumulirt, oder daß, wenn der Richter auf Anrufen oder von Amtswegen eine öffentliche Strafe erkannt hat, nicht auch noch auf die Privatstrafe der Aestimation geklagt werden könne, mag als so ziemlich ausgemacht angesehen werden.

vergl. Bolley, Betrachtungen über verschiedene Rechtsmaterien, S. 390 ff.

Digitized by Google

Nicht so verhält es sich mit der Klage auf Widerruf, Abbitte und Ehren-Erklärung; diese Klagen wurden von den älteren württembergischen Rechtsgelehrten als actiones rei persecutoriae, als Privat-Genugthuung, Schadens-Ersatz bezweckende angesehen, welche mit der Klage auf öffentliche Bestrafung cumulirt werden könnten, und diese Meinung fand auch noch in neuerer Zeit bei den Gerichten häufig Beifall.

Als Strafen sind Widerruf, Abbitte und Ehren-Erklärung bereits in dem Entwurfe des Strafgesetzbuches verworfen (Art. 6., Art. 266 bis 276., Motive S. 236.), als Arten der Privat-Genugthuung sind sie nun auch noch in dem vorliegenden civilrechtlichen Gesetze aufzuheben.

Daß Widerruf und Abbitte Privatstrafen, und zwar demüthigende Privatstrafen, nicht Schadens-Ersatz seyen, ist einleuchtend.

vergl. Wächter, Th. II. S. 100.

Von der Ehren-Erklärung ließe sich Letzteres eher annehmen, allein auch diese ist, genau betrachtet, nicht Schadens-Ersatz, weil sie gerade da angewendet wird, wo die Ehrenkränkung nicht unzweifelhaft vorliegt, vielmehr nur geargwohnt wird, der andere Theil aber den Mangel aller Absicht zu beleidigen versichert, und mit dieser Erklärung den Proceß endigt, wo mithin die Ehre nicht wirklich geschmälert ist, und ebendaher auch nicht restituirt zu werden braucht. Wenn demnach die Ehren-Erklärung, so weit sie ganz einfach geschieht, eigentlich bloß in einer Verneinung des Klage-Grundes besteht, so weit sie aber mit Förmlichkeiten geschehen muß, eine Privatstrafe ist, wenn Widerruf und Abbitte diesen letzteren Charakter unstreitig haben; wenn es Grundsatz des ganzen Entwurfs des Strafgesetzbuches ist, daß neben öffentlichen Strafen in der Regel nicht auch Privatstrafen Statt finden sollen, und wenn endlich die Gründe, aus welchen Widerruf, Abbitte und Ehren-Erklärung als öffentliche Strafen in den allgemeinen Motiven verworfen worden sind, gegen dieselben auch in der Eigenschaft als Privatstrafen gelten: so kann es wohl keinem Bedenken unterliegen, sie auch in dieser Beziehung aufzuheben.

Daß die ästimatorische Injurien-Klage, mit welcher Kläger eine ihm als den Preis der erlittenen Injurie zu entrichtende Geldsumme fordert (actio injuriarum aestimatoria, praetoria et ex lege Cornelia), nicht mehr Statt finden solle, liegt schon im Sinne des Entwurfs des Strafgesetzbuches. So bald der Beleidigte Klage erhebt, soll die Injurie mit einer öffentlichen Strafe belegt werden, und da schon nach dem bestehenden Rechte neben der öffentlichen Strafe die Privatstrafe der Aestimation nicht Statt finden soll, so ist bereits durch den Entwurf des Strafgesetzbuches diese Privatstrafe für immer ausgeschlossen; indessen ist die ausdrückliche Aufhebung derselben im civilrechtlichen Gesetze jedenfalls zweckmäßig.

In sehr häufigem Gebrauche war die ästimatorische Klage schon bisher nicht mehr; weil ein feineres Ehrgefühl die Beleidigten meist zurückhielt, aus einer erlittenen Ehrenkränkung Geld-Vortheile zu ziehen; sie kam wohl nur alsdann vor, wenn der Kläger den Beklagten für Vermögens-Verluste besonders empfindlich wußte, und er zugleich in leidenschaftlicher Aufregung sich das Vergnügen einer solchen Rache oder Schadenfreude verschaffen wollte. Dem Vorwurfe niedriger Gesinnung oder Gewinnsucht pflegte dann der Kläger durch die Erklärung zu begegnen, daß er die eingeklagte Summe zu einem guten Zwecke, zu einer milden Handlung, bestimme. Zuweilen wurde wohl diese Nebenabsicht erreicht, immer aber mußten die Gerichte zu ihrer Belästigung entweder

Digitized by Google

der Habsucht oder Leidenschaft dienen; es ist also gewiß Grund vorhanden, diese Klage aufzuheben.

Daß nach Umständen auch Injurien als bloße Ehrenkränkungen, ohne Verletzung des Körpers oder eines anderen Rechtes, Vermögens-Verluste und Schaden herbeiführen können, und daß sie in diesem Falle auch ein Recht auf Schadens-Ersatz begründen, ist zwar natürlichen und bekannten positiven Rechtens. Doch wird es, zumal bei Aufhebung der ästimatorischen Klage, nicht ganz überflüßig seyn, dieses Satzes in dem Gesetz Erwähnung zu thun.

Nach den Bestimmungen des römischen Rechtes war bekanntlich Infamie eine Folge der Injurie; daher ward nach deutschen Rechts-Grundsätzen oder nach Partikular-Rechten die Ehre dem Verurtheilten durch den Richter im Erkenntnisse vorbehalten. Nach unserem Landrechte Th. 1, Tit. 77, §§. 6. sollte dieß ausdrücklich geschehen; indeß wird in neuerer Zeit in leichteren Fällen ein stillschweigender Vorbehalt angenommen. Daß jetzt, gemäß dem Entwurfe des Strafgesetzbuches, auch eine schwere Injurie an sich nicht Verlust oder Entziehung der Ehren-Rechte zur Folge habe, daß dieß vielmehr nur dann der Fall sey, wenn wegen der Injurie eine Freiheitsstrafe erkannt worden, mit welcher der Verlust der Ehren-Rechte verbunden ist, wird kaum noch einer Bemerkung bedürfen. Hiernächst versteht es sich (zu Art. 267. 2. und nach dem am Schlusse der erläuternden Bemerkung zum Art. 5. Angeführten) von selbst, daß eine Injurie gegen Eltern auch fernerhin nach dem Landrechte Th. III. Tit. 17. zu den Enterbungs-Ursachen zu zählen ist.

Zu Art. 12.

Der erste Satz dieses Artikels enthält eine neue, dem Art. 206. des bayerischen Strafgesetzbuchs entnommene Bestimmung. Es ist nach dem Landrechte Th. III. Tit. 17. eine gesetzliche Ursache, einen Descendenten zu enterben, wenn derselbe mit der Stiefmutter oder mit dem Stiefvater Unzucht getrieben hat, und ebenso ist es nach Tit. 18. eine gesetzliche Ursache, einen Ascendenten zu enterben, wenn der Eltern eines mit seines Kindes Ehegemahl Unzucht gepflogen hat. Diese Bestimmungen, so wie die hierin liegenden noch schwereren Fälle, wenn Kinder mit leiblichen Eltern Unzucht treiben oder wenn Eltern ihre leiblichen Kinder oder Enkel verführen,

Griesinger, Comm. Th. 6., S. 437.
Reinhard, Comm. Th. 3., S. 205.

bleiben bestehen. Durch die neue Bestimmung des vorliegenden Artikels aber sollen für Ascendenten noch beschwerlichere Folgen hinzukommen, sie sollen in Beziehung auf die gesetzliche Erbfolge in das Vermögen der Kinder, die sie zur Unzucht verleitet haben, für unwürdig erklärt werden und alle elterlichen Rechte verlieren.

Der Artikel geht von der Erfahrung aus, daß in der Regel der Ascendent der verführende Theil sey; könnte aber auch in einem einzelnen Falle der Beweis geführt werden, daß der Ascendent der verführte Theil gewesen, so würde darum doch die Bestimmung des Artikels nicht wegfallen, weil der verführte Theil doch eingewilligt hat, durch die „Unthat" das natürliche Band zu lösen.

Eine gleiche Bestimmung hielt man für begründet bei der Aussetzung von Kindern, bei der Verkuppelung derselben, und bei einer mit Vorbedacht zugefügten Körperverletzung, insferne solche Verbrechen mit Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe bedroht sind.

Mit jeder Verkuppelung diese privatrechtliche Folge eintreten zu

Digitized by Google

lassen, erschien schon darum als zu hart, weil sich Fälle denken lassen, in denen sie in einer, obgleich verwerflichen, guten Absicht geschieht; auch muß diese Strafe auf eine schwere prämeditirte Körperverletzung beschränkt werden.

Die fernere Bestimmung des Artikels (Satz 2.), daß gleicher Rechtsnachtheil auch umgekehrt die Kinder oder sonstige Descendenten treffe, welche an ihren Ascendenten das Verbrechen der Aussetzung (Art. 239. des Strafgesetz-Entwurfs) oder einer Körperverletzung der erwähnten Art begangen haben, schien aus denselben Grundsätzen hervorzugehen, welchen die erste Hälfte des Artikels ihre Entstehung verdankt. Zwar werden allerdings Fälle der letzteren Art seltener vorkommen; sie sind aber, weil dabei die den Eltern schuldige Achtung und Dankbarkeit verletzt worden, noch schwerer, und es stellt sich deßhalb der Verlust der Erbfolgefähigkeit um so mehr als begründet dar.

Zu Art. 13.

Kann eine erpreßte Sache nicht mehr vindicirt werden, so wird der Verletzte wohl vollen Schadenersatz fordern. Ist aber wegen einer erpreßten Geldsumme eine Condiction anzustellen, so kann er einer (oft beschwerlichen) Schadens-Liquidation das (einfachere) Fordern von Verzugszinsen vorziehen. Allein hier tritt ihm die controverse Frage in den Weg, ob mit der condictio ob turpem causam Zinse gefordert werden können? In L. 4. C. de cond. ob turp. causam ist nun zwar diese Frage deutlich verneint, der Grund aber, auf welchem, nach

Glück, Band 13. Seite 65.

diese Verneinung beruhen soll, daß nämlich Zinsen eine Strafe seyn würden, befriedigt nicht, und Leyser's bejahende Meinung ist wohl der Billigkeit und den heutigen Rechtsbegriffen angemessener. Diese Entscheidung der Controverse ist daher in den Entwurf aufgenommen.

Derjenige, gegen welchen eine Erpressung verübt worden, kann das Erpreßte mit der gedachten Condiction zurückfordern, wofern er sich nicht in turpi causa befindet. Letzteres ist der Fall, wenn er selbst durch eine unerlaubte Handlung Veranlassung zu jenem Vergehen gegeben hat, wenn z. B. gegen den Dieb, gegen den Ehebrecher eine Erpressung verübt worden ist. In diesem Falle verfällt das Gegebene nach dem bestehenden Rechte dem Fiscus. Der Bestimmung des Art. 151. des Strafgesetzbuches aber ist es wohl entsprechend, auch in diesem Falle die Armenkasse an die Stelle des Fiskus treten zu lassen.

Zu Art. 14.

Die Bestimmung unseres Landrechtes Theil II, Titel 3. §. „Wenn einer" ꝛc., daß derjenige, welcher eine „aus großem Schrecken eines feindlichen Auflaufs, Feuers- oder Wassersnöthen" oder wegen Einsturz eines Gebäudes geflüchtete und ihm zur Verwahrung übergebene Sache abläugnet und deren Erstattung verweigert, neben der Erstattung der hinterlegten Sache auch noch deren Werth erstatten soll, ist ein Ueberbleibsel des Begriffes vom römischen furtum. Diese landrechtliche Bestimmung enthält somit eine wahre römische Pönal-Klage, die mit den Grundsätzen des Entwurfs nicht zu vereinigen ist.

Zu Art. 15.

Auf Betrug bei dem Schuldenwesen bezieht sich die paulianische Klage des Civilrechts, welche nichts anderes als eine specielle actio doli ist. Da es keinem Zweifel unterliegt, daß unsere Gesetzgebung an den

Digitized by Google

gemeinrechtlichen Bestimmungen über die actio pauliana bloß in Ansehung der Hypotheken Abänderung getroffen hat, im Uebrigen aber das frühere Recht mit allen seinen Controversen annoch besteht.

v. Bolley, Comm. Band 1. Seite 122. Band 2. Seite 620.

so ist Grund zu einer Revision dieser Lehre immerhin vorhanden, die denn auch für das gegenwärtige Gesetz in den Motiven zu dem Strafgesetzes-Entwurfe zugesichert worden ist.

Bekanntlich sind schon nach gemeinem Rechte Verfügungen eines Schuldners über sein Vermögen entweder nichtig, oder sie können als dolos und nachtheilig für die Gläubiger aufgehoben werden; je nachdem sie nach oder vor dem Anfange des Concurses geschehen sind. Darüber wenn der Concurs als eröffnet zu betrachten sey, gibt das gemeine Recht keine Bestimmung.

Der Concurs beginnt, sagt Schweppe in seinem Systeme des Concurses der Gläubiger Seite 52, sobald der Richter den Gläubigern den Weg zu den Gütern eröffnet; dazu dienet nun ohne Zweifel das Decretum de aperiendo concursu, aber die Erlassung eines solchen Decrets war in älteren Zeiten unbekannt, auch kann dasselbe aus Versehen unterblieben oder doch zu spät nachgeholt seyn. Zudem sind anderweite richterliche Handlungen, welche einen sicheren Schluß auf die Eröffnung des Concurses begründen, nach der Natur der Sache wohl eben so wirksam, als das gedachte Decret. Daher enthalten die Erlassung eine Edictalladung, die Bestellung eines Güterpflegers, die Exmission des Schuldners, das Verbot der Veräußerung, die Inhibition der Execution gegen den Schuldner zum Besten der übrigen Gläubiger u. s. w. stillschweigend das Eröffnungs-Decret, so daß mit derjenigen dieser Handlungen, welche zuerst erfolgt, der Concurs als eröffnet anzusehen ist. Auf diese Weise lassen sich die verschiedenen Meinungen über den Anfang des Concurses, wonach die eine derselben auf diese, die andere auf jene Handlung das Hauptaugenmerk richtet, sämmtlich vereinigen, indem jede dieser Meinungen etwas Wahres enthält, ohne darum die gleiche Wahrheit der anderen auszuschließen.

Nun fordert zwar das IV. Organisations-Edict vom 31. Dez. 1818 in §. 161. stets ein solches decretum de aperiendo concursu, ein solches Gant-Erkenntniß; indessen wäre es doch nur den Worten, nicht aber dem Geiste dieses Edicts gemäß, wenn angenommen würde, daß einzig und allein mit diesem Gant-Erkenntnisse der Concurs-Proceß seinen Anfang nehme, wenn nicht auch die bestimmte Erklärung des Schuldners, daß sein Vermögen zu Befriedigung seiner Gläubiger unzureichend sey, einen solchen Anfang begründete. Verbindet der Schuldner mit einer solchen Erklärung auch nicht die ausdrückliche Anrufung der Rechtswohlthat der Güterabtretung (cessio bonorum), so liegt doch, so ferne er nicht eine andere Absicht erklärt, in seinem Bekenntnisse die Willensmeinung, daß der Richter seinen Gläubigern den Weg zu seinen Gütern eröffne.

Der Ansicht, im Sinne des Edictes auch die eigene Insolvenz-Erklärung des Schuldners als eine Eröffnung des Concurses zu betrachten, entsprechen selbst die Worte jenes Edictes im zweiten Satze des §. 161. Die Worte: „Bestätigt sich aber der Verdacht" beziehen sich offenbar nicht auf die Worte des §. 160: „Zeigt ein Schuldner seine Vermögens-Unzulänglichkeit selbst dem Oberamtsgerichte oder der Ortsobrigkeit an," denn bei einer solchen Anzeige kann es sich nicht von einem bloßen Verdachte handeln. Der Gemeinschuldner, der in bestimmten Worten seine Insolvenz anzeigt, kann sich über den Zustand

Digitized by Google

seines Vermögens wohl irren, aber für den Richter begründet eine solche Erklärung nicht bloß einen Verdacht, sondern sie hat für ihn den Werth eines Geständnisses, und einen allenfallsigen Irrthum und dessen Folgen hat der Schuldner nur sich selbst beizumessen. Jedenfalls wird die allgemeine Fassung des ersten Satzes des Artikels allen Zweifel heben.

Die von der Nichtigkeits-Klage geltenden gemeinrechtlichen Sätze, daß sie einen animus fraudandi auf Seite des Schuldners nicht erfordere, daß auf Mitwissenschaft des Erwerbers gar nichts ankomme, daß sie gegen jeden dritten Besitzer gehe, daß sie gleich nach der Veräußerung des Schuldners angestellt werden könne und 30 Jahre daure,

Schweppe a. a. O. S. 65.

bedürfen, da sie nicht bestritten sind, keiner Bestätigung oder Wiederholung in gegenwärtigem Gesetzes-Entwurfe.

Zu Art. 16.

Während der Gesetzes-Entwurf, laut des Eingangs des gegenwärtigen Artikels, es im Allgemeinen bei dem bisherigen gemeinen Rechte in dieser Lehre belassen will, stellt derselbe nur eine Reihe einzelner Modifikationen auf, welche Punkte betreffen, bei denen das Bedürfniß neuer Normen oder einer Abänderung der bisherigen als vorzugsweise dringend sich zeigte.

Zu 1) derselben. Wie

v. Bolley im Comm. Band 1. S. 122.

gezeigt hat, ging die Absicht des Art. 19. des Pfandgesetzes bestimmt dahin, daß durch denselben die paulianische Klage in Beziehung auf Unterpfänder ganz abgeschnitten werde. Da es sich nämlich bei dem neuen Pfandsysteme nicht mehr von Privat-, sondern allein noch von öffentlichen Hypotheken handeln konnte, so wäre mit dem Satze, daß die Bestellung einer Hypothek durch die paulianische Klage angefochten werden könne, ausgesprochen worden, daß der Civilrichter einen von einer öffentlichen Behörde, der Unterpfands-Behörde, vorgenommenen Act wieder aufheben könne. Dies wäre aber nicht blos der Ansicht des römischen Rechts, totum hoc edictum ad contractus pertinere, in quibus se Praetor non interponit, ut puta pignora venditionesque. L. 6. §. 6. D. h. t., sondern auch der Natur der Sache, welcher hier das römische Recht gefolgt ist, entgegen gewesen. Man könnte nicht zugeben, daß ein Act, den eine öffentliche Behörde nach vorgängiger, insbesondere auf die Vermögens-Umstände des Verpfänders gerichteten causae cognitio vorgenommen hat, nachher wieder als ein fraudulöser angefochten werde. Man hätte also entweder die Unterpfands-Behörde gegen einen solchen Vorwurf unbedingt für befreit erklären, oder den Vorwurf, die Untersuchung stets zuerst gegen die Unterpfands-Behörde richten müssen.

Sollte aber diese Entfernung der paulianischen Klage für die Gläubiger ohne Nachtheil seyn, so mußte das Gesetz nicht nur die Unterpfands-Behörde verpflichten, eine Verpfändung in den im Art. 19. aufgeführten Fällen abzulehnen, sondern auch dieselbe berechtigen, eine Verpfändung überhaupt alsdann abzulehnen, wenn sie von deren Verwilligung einen Nachtheil für andere, gleichberechtigte Gläubiger zu befürchten Ursache habe, eine Bestimmung, die in den §. 15. der Gesetzeskraft habenden Verordnung vom 21. Mai 1825 aufgenommen worden ist. Eine solche Berechtigung, welche übrigens von jeder Verantwortlichkeit frei seyn soll, macht eine weitgehende Berücksichtigung

Digitized by Google

der Vermögens-Umstände eines Verpfänders möglich, mit welcher sich allerdings die paulianische Klage nicht mehr verträgt.

Hiernach bleibt die Streitfrage nur noch in Ansehung des Faustpfandes übrig.

Die Frage, ob ein für eine alte Schuld zum Nachtheil anderer Gläubiger bestelltes Pfand mit der paulianischen Klage angefochten werden könne, ist in den römischen Gesetzen deutlich bejaht, L. 10. §. 3. L. 22. D. quae in fraud. cred. (42. 8.) Demungeachtet hat man unterschieden, ob jener Gläubiger, welcher von seinem Schuldner für die alte Schuld noch die Pfandbestellung ausgewirkt hat, wachsamer gewesen sey, als die übrigen Gläubiger, oder nicht, und hat im ersten Falle der paulianischen Klage nicht Statt gegeben, wohl aber in dem zweiten Falle.

v. Bolley, von öffentlichen Unterpfändern §. 71.

Es scheint indeß, nach allgemeinen Grundsätzen und in Uebereinstimmung mit dem römischen Rechte angemessener zu seyn, ohne Unterschied, ob außer dem begünstigten Gläubiger, auch noch andere Gläubiger vigilirt haben oder nicht, und ohne Unterschied, ob das Pfand für eine alte oder für eine neue Schuld bestellt worden, der paulianischen Klage Statt zu geben, sobald auch der Gläubiger an der Argliſt des Schuldners Theil genommen hat.

Zu 2) bis 4). Daß die von einem, seiner Insolvenz sich bewußten Schuldner einem Gläubiger geleistete Zahlung selbst dann nicht angefochten werden könne, wenn dieser Gläubiger die Absicht des Schuldners, andere Gläubiger zu betrügen, kannte, scheint nach römischem Rechte nicht zweifelhaft zu seyn; vornämlich nach L. 6. §. 6 und 7., L. 10. §. 16. D. quae in fraud. cred. (42. 8.)

Weishaar über Concurs und Präcurs Abth. 1.

Weber Erl. der Pand. Th. 2. S. 428.

Mackeldey Seite 694. n. c.

Indeß hat man dieß darauf beschränkt, wenn nicht der Schuldner durch die Zahlung eine besondere Begünstigung gegen den befriedigten Gläubiger zum Nachtheil anderer, gleich wachsamer Gläubiger ausgeübt habe, indem man den besonderen Fall in L. 24. D. ead. generalisirte, so ist dann bei dem besonders praktischen Falle der Zahlung, wie

Thibaut §. 689. nota p.

sagt, viel Streit.

Es scheint vier verschiedene Meinungen zu geben, unter welchen eine neue Gesetzgebung wählen kann, — die eine, nach welcher der Gläubiger unbedingt von seinem materiell concursmäßigen Schuldner auf rechtsbeständige Weise Zahlung empfangen kann; eine zweite, nach welcher ein Gläubiger durch die Vigilanz anderer Gläubiger hierin beschränkt ist; eine dritte, nach welcher ein Gläubiger schon durch seinen und des Schuldners dolus gehindert wird; und eine vierte, nach welcher sogar jede, anderen Gläubigern zum Nachtheil gereichende Zahlung angefochten werden kann. Dieser vierten Ansicht hat Weishaar in der Lehre vom Präcurs gehuldigt, welch' letzterer nach ihm in der Bezahlung einer Forderung besteht, die sich ein Gläubiger zum Nachtheile der übrigen, mit vorzüglicheren Rechten versehenen Gläubiger von seinem insolventen Schuldner, mit oder ohne Hülfe des Richters verschaffe, um anderen Gläubigern zuvorzukommen, wobei der Satz gelten soll, daß, um die Bezahlung anfechten zu können, nicht erfordert werde, daß dieselbe in der Absicht gemacht worden sey, dem vernachtheiligten Gläubiger zu schaden, daß es vielmehr hinreiche, wenn nur dieser Schaden gelitten habe, gerade so, wie zur Anstellung der hypothekarischen Klage keine dolose Veräußerung des verpfändeten Gutes

Digitized by Google

erfordert werde. Hiernach wäre zur Begründung der Klage wegen Präcurses nicht nur nicht der dolus des die Zahlung empfangenden Gläubigers, sondern auch nicht einmal die fraus des Schuldners erforderlich. Jeder Gläubiger, der in einem Concurse einen Verlust erlitten, und der die Zeit ausfindig zu machen wüßte, zu welcher die Insolvenz des Gemeinschuldners entstanden ist, oder bestanden hat, könnte alle, von da an minder bevorzugten Gläubigern geleistete Zahlungen anfechten. Wie höchst beunruhigend ein solches Recht wäre, leuchtet von selbst ein. Die Revocations-Processe, während eines Concurses oder nach demselben, würden, zumal bei Cridaren, welche ein Gewerbe getrieben hatten, in bedenklichem Maaße überhand nehmen. Denn bekanntlich haben gerade bei solchen Schuldnern auch nach entstandener Insolvenz die Zahlungen noch längere Zeit ihren Fortgang, entweder weil die Schuldner selbst ihren Zustand nicht kennen, oder weil, wenn sie ihn auch kennen, sie doch noch eine Verbesserung desselben hoffen. Diese *vierte* Meinung empfiehlt sich demnach einer neuen Gesetzgebung gewiß nicht, sie scheint auch in den württembergischen Gerichten, obgleich sie auf den §. „Wann viel“ ꝛc. des Titels des Landrechts: de concursu et praelatione creditorum gegründet werden, keinen Eingang gefunden zu haben.

Dieser Meinung ist die oben angeführte *erste* gerade entgegengesetzt, nämlich die Ansicht des römischen Rechtes, wornach ein dolus weder von Seite des Schuldners, noch von Seite des Gläubigers einer von Ersteren im Zustande der Insolvenz geleisteten Zahlung Eintrag thut; vorausgesetzt nur, daß der Gläubiger keine Ungebühr, keine Erpressung sich zu Schulden gebracht hat. Hiernach gestaltet sich allerdings das Rechtsverhältniß sehr einfach, aber es entbehrt der Billigkeit und ist unserem ausgebildeteren Concursprocesse nicht angemessen.

Die *zweite* Meinung, die der Praxis, trifft *zum Theil* ebenderselbe Vorwurf; überdieß führt sie zu Verwicklungen. Kommt es einmal auf Vigilanz an, so sollte es auch darauf ankommen, ob dieselbe größer oder geringer gewesen; wie aber läßt sich dieses bestimmen?

Die angeführte *dritte* Meinung endlich scheint die Nachtheile der andern zu vermeiden und allgemeinen Grundsätzen nicht entgegen zu seyn. Man kann ihr mit dem römischen Rechte, nicht entgegen halten, der Gläubiger nehme das Seinige zurück und bediene sich seines Rechtes; er kann es nicht thun, ohne an dem dolus des Schuldners Theil zu nehmen, und dieser dolus sollte doch, nach allgemeinen Grundsätzen, ihm schaden. Wer von einem insolventen Schuldner Zahlung annimmt und weiß, daß derselbe die Absicht hat, andere Gläubiger zu vernachtheiligen, und daß er diese Absicht erreicht, ist einigermaaßen in *ähnlicher* Lage mit demjenigen, welcher sich wissentlich mit gestohlenem Gelde bezahlen läßt. Der Schuldner, welcher seine Insolvenz kennt, hat die rechtliche Verbindlichkeit, sich willkürlicher Verfügungen zu enthalten, und seine Schulden nur nach Vorschrift der Gesetze zu bezahlen, oder vielmehr die Vertheilung seines unzureichenden Vermögens unter seine Gläubiger dem Richter zu überlassen; er verletzt also eine Rechtspflicht und der davon Vortheil ziehende Gläubiger nimmt an der Verletzung dieser Rechtspflicht Theil.

Vergl. auch Civ.-Archiv Bd. 16. Heft 1. Nro. V. Seite 126.

Zu Art. 17.

Es könnte die Meinung entstehen, daß die Verjährungszeit der paulianischen Klage bei uns von der Insolvenz-Erklärung oder von dem Gant-Erkenntnisse an laufe. Allein in diesem Zeitpunkte vermag häufig

Digitized by Google

der einzelne Gläubiger noch nicht zu berechnen, ob er befriedigt werde oder nicht; ob also die fraus einen nachtheiligen Erfolg für ihn haben werde. Daher wird es angemessen seyn, als Zeitpunkt für den Anfang der Verjährung die Publication des Verweisungs-Projectes oder der Verweisung zu bestimmen. Ueberdieß schien, gerade mit Rücksicht auf den im Entwurfe festgesetzten Zeitpunkt des Beginnens der Frist, eine kürzere Dauer derselben, als die bisher gesetzliche, zu genügen, da bis zu jenem Zeitpunkte jeder Gläubiger Zeit genug hatte, sich nach den Verfügungen des Schuldners vor Ausbruch des Gantes zu erkundigen und er von dem Eintritte jenes Zeitpunktes an bestimmt wußte, welche Verfügung für ihn nachtheilig gewesen. Man nahm daher um so weniger Anstand, den Zeitraum, innerhalb dessen die paulianische Klage angestellt werden kann, nur auf Ein Jahr zu bestimmen, als dieselbe im eintretenden Falle, ihrer Natur nach, eine Umänderung des ganzen Ergebnisses des seitherigen Gantverfahrens zur Folge hat.

Der Schluß des Artikels beabsichtigt, das seitherige Vorrecht des Fiscus, jede ihm nachtheilige Zahlung, ohne Rücksicht auf die betrügliche Absicht des Zahlenden oder des Empfangenden, anfechten zu können, so wie das weitere dem Fiscus zustehende Recht, bei onerosen Veräußerungen gegen einen solchen Empfänger klagen zu können, der sich in gutem Glauben befindet, aufzuheben.

Zu Art. 18.

Zu dem Art. 283. des bayerischen Strafgesetzbuches, welcher mit einiger Fassungs-Aenderung in den Art. 283. des baierischen Entwurfes von 1822 und in den Art. 250 des baierischen Entwurfes von 1827 übergegangen ist, und von welchem die Motive zu dem letzten Entwurf Seite 265 versichern, daß gegen ihn von Niemanden etwas erinnert worden sey, sagen die Anmerkungen zu dem baierischen Strafgesetzbuche Band 2. S. 305: „Es ist nichts gerechter, als daß ein Familienglied, welches fähig ist, durch Betrug am Familienstande einer Person die Bande der Natur zu verläugnen, alle rechtlichen Vortheile verliert, welche aus demselben Bande entstehen.“ Hierunter sind besonders das Intestat-Erbrecht, die väterliche Gewalt und Nutznießung des Vermögens der Kinder begriffen. Doch ist dieser Verlust auf die Rechte hinsichtlich jener Person beschränkt, gegen welche der Betrug am Familienstande unternommen wurde.“ Hiermit wird der in den vorliegenden Entwurf aufgenommene, dem Art. 250. des letztgedachten baierischen Entwurfs entsprechende Satz gerechtfertigt seyn.

Das Gleiche gilt wohl auch von der Aussetzung, daher ein Zusatz dieselbe Bestimmung auf das Verbrechen der Aussetzung, insofern dasselbe an anderen Verwandten, als den im Art. 12. bezeichneten, begangen wird (für welchen Fall eben dieser Artikel das Erforderliche schon enthält), anwendet.

Zu Art. 19.

Da Alimentationspflicht aus der Zeugung im verbrecherischen Beischlaf entsteht, so ist sie Gegenstand des vorliegenden Gesetzes-Entwurfs, und es ist natürlich und folgt dann auch aus der Bestimmung des Art. 25. des Letzteren, daß die Bestimmungen hierüber auch für diejenige Alimentationspflicht gelten, welche als Folge der Zeugung in einfacher Scortation sich ergibt. Bekanntlich hatten nach römischem Rechte wohl etwa Concubinen-Kinder, nicht aber alle übrigen unehelichen Kinder ein Recht auf Alimente gegen ihren Vater; erst das canonische

Digitized by Google

Recht und die deutsche Praxis gab der Mutter in Ansehung ihres aus irgend einem unerlaubten Beischlafe erzeugten Kindes die actio de partu agnoscendo utilis gegen den Vater,

Glück, Theil 28. Seite 147 folg.

und auch nach unserem bestehenden Rechte ist der Vater eines jeden unehlichen Kindes, des natürlichen, wie des ex damnato coitu nati, dasselbe zu alimentiren schuldig.

Landrecht Th. IV. Tit. 18.

Weishaar §. 235.

Hieran etwas zu verändern, scheint bei uns durch dringende Gründe nicht geboten zu seyn. Es ist vornämlich nur die französische Gesetzgebung, welche hierin einer neuen Ansicht gefolgt ist, die nun auch hin und wieder zur Nachahmung empfohlen wird; andere neuere Gesetzgebungen, z. B. die preußische, die österreichische, haben an dem angeführten deutschrechtlichen Satze nichts geändert.

Die französische Gesetzgebung ist hier wohl weniger den Gründen des römischen Rechtes, als eigenthümlichen Motiven gefolgt. Mit ihrer Regel: la recherche de la paternité est interdite, wollte sie einmal die Ehemänner gegen die Betrügereien frecher Dirnen schützen, und dann sollte die für die unehelichen Mütter herbeigeführte Nothwendigkeit, selbst für den Unterhalt ihrer unehelichen Kinder zu sorgen, die Zahl der unehelichen Geburten vermindern. Das erste Motiv ist für Württemberg nicht, wenigstens nicht als dringend, vorhanden. Zwar mögen auch bei uns grundlose Paternitäts-Klagen in einzelnen Fällen vorkommen, es mag auch bei uns zuweilen sich ereignen, daß durch die Bedrohung mit solcher Klage ein Mann zu Erhaltung seines guten Rufes oder zu Verbütung ehelicher Zwistigkeiten sich eine Abfindung abnöthigen läßt. Allein einigermaßen wird solcher möglichen Industrie schon durch die Bestimmung des Strafgesetzbuches begegnet, daß wegen Ehebruchs nicht von Amtswegen eingeschritten werden soll, und dann ist jedenfalls dieser Uebelstand bei uns nicht so verbreitet, daß die Gesetzgebung sich genöthigt sehen könnte, ihm einen so natürlichen Rechtssatz, wie der ist, daß der Erzeuger sein Kind zu ernähren habe, zum Opfer zu bringen.

Für den andern Zweck aber, für den Zweck, die unehelichen Geburten zu vermindern, erscheint das gewählte Mittel als ein bedenkliches. Ist es auch wirklich wahr, was behauptet wird, daß da, wo die Nachfrage nach der Vaterschaft untersagt ist, die Zahl der unehelichen Geburten geringer sey, als anderswo, so folgt daraus doch noch nicht, daß eben diese Maßregel die Ursache hievon sey; und hat diese Maßregel noch nicht in anderer Hinsicht, in anderer Richtung, dort nachtheilig gewirkt, so folgt hieraus nicht, daß sie auch bei uns eine nachtheilige Folge nicht haben werde. Charakter und Temperament eines Volkes sind bei dergleichen legislatorischen Bestimmungen wohl zu beachten; auf einen leichten Sinn kann eine solche Maaßregel ganz anders wirken, als auf ein ernsteres, ängstliches Gemüth.

Zudem ist nicht zu verkennen, daß die Bestimmungen des französischen Gesetzbuches über die Alimentation natürlicher Kinder höchst mangelhaft sind;

Unterholzner, juristische Abhandlung,
Abth. 1. §. 2.

es hat daher auch das badische Landrecht den Zusatz 762. a. gemacht: „Das nämliche Recht (wie die aus Ehebruch oder Blutschande gezeugten), haben auch nicht anerkannte Kinder aus unehelichem Beischlaf, wo dieser

Digitized by Google

ohne Nachfrage oder auf erlaubte Nachfrage bekannt wird.“ Befriedigt schon dieser Zusatz nicht, so befriedigen noch weniger die Motive, welche

Brauers Erläuterungen Bd. 2. S. 178.

geben, wo es heißt: „Wollte also das Gesetz solche Kinder (die ex damnato coitu nati) nicht gar von aller Vorsorge verbietend ausschließen, das heißt, diese armen Früchte der Lasterhaftigkeit nicht ganz hülflos in die Welt setzen, so mußte es selbst mit einer Fürsorge ins Mittel treten; dagegen sind die anerkennbaren in dieser hülflosen Lage nicht, und deßwegen konnte das Gesetz wohl ihre Ansprüche dem Gutfinden der Eltern überlassen; ja wenn es einmal die Schwängerungs-Processe und die ihrem Gedeihen beihelfende Huren-Politik verdrängen und deßwegen keine Nachfrage nach Vaterschaft gestatten wollte, so mußte es gewissermaßen sie der Wohlgesinntheit der unehelichen Eltern und bei deren Entstehung der allgemeinen Staats-Fürsorge für Hülflose, in die Arme werfen.“ Liest man endlich noch die belehrende Justiz-Ministerial-Resolution vom 27. Juni 1812. Rg.-Bl. 1812. Nr. XXI., die Anwendbarkeit der Vaterschafts- und Alimenten-Klage seit Einführung des Code Napoléon als neues Landrecht betreffend, in der

vollständigen Sammlung aller seit Einführung des neuen Landrechts erschienenen, auf dasselbe Bezug habenden Edicte ꝛc. Seite 86.

so bleibt der Eindruck zurück, daß eine, in einer der größten und verdorbensten Städte der Welt gemachte Erfahrung einen natürlichen Rechtssatz unterdrückt habe, und daß die dagegen angewandten Corrective ebenso complicirt, als zum Theil exorbitant und ungenügend seyen.

Der Vollständigkeit wegen sind neben den Alimenten auch die Entbindungs-, Tauf- und Beerdigungs-Kosten zu nennen, obgleich hierüber nach dem bestehenden Rechte kein Zweifel obwaltet.

„Natürliche“ Alimente ist zwar ein technischer Ausdruck, er ist aber, wenn man sich kurz ausdrücken will, nicht zu entbehren; „nothdürftig“ scheint nicht bezeichnend genug zu seyn.

Daß der Vater nur alimenta naturalia, nicht civilia schuldig sey, ist wenigstens nach der Praxis unzweifelhaft;

Vergl. Glück, Bd. 28. S. 203.
Schweppe, Bd. 4. S. 19. n. l.

die Ausnahme, welche

Glück. a. a. O.

macht, wenn nämlich das Kind nach dem Willen des Vaters zu einem höheren Stande erzogen und ausgebildet werden solle, versteht sich wohl von selbst.

Ebenso ist es, in der Praxis wenigstens, unbestritten, daß unter Alimenten nicht blos die Mittel zur Fristung des Lebens, sondern auch zur dereinstigen Versorgung, d. h. zur Erlangung der Fähigkeit, sich selbst fortzubringen, verstanden sind.

Ferner ist, gleichfalls nach der Praxis, nicht zu bezweifeln, daß die Dauer der Verbindlichkeit zur Alimenten-Reichung sich nicht absolut nach Jahren bestimmen lasse. Die württembergischen Gerichte bedienen sich gewöhnlich der zweckmäßigen Formel: „so lange, bis das Kind sich selbst ernähren kann, wenigstens aber bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre.“

Die Sätze 1. und 2. lassen keinen Zweifel darüber übrig, daß der uneheliche Vater nicht etwa blos einen Beitrag zur Alimentirung zu

Digitized by Google

geben, sondern die Verpflegung allein vollständig zu prästiren habe. Dem gar zu niedrigen Betrage der Alimentensumme, auf welche manche unserer Untergerichte erkennen, mag die irrige Meinung zu Grunde liegen, daß dem Vater und der Mutter gemeinschaftlich die Verpflegung des unehelichen Kindes obliege.

Die Regel: wer ein Kind auf seine Kosten zu ernähren verbunden ist, kann auch verlangen, daß ihm die Erziehung desselben überlassen werde, ist so natürlich, daß sie wohl der Aufnahme in den Artikel nicht bedarf; sie wird bei uns auch von der Praxis befolgt. Die Praxis erkennt auch an, daß in der Regel in den ersten Jahren die Erziehung der Mutter zu überlassen, daß überhaupt in dem einzelnen Falle die Bestimmung hierüber, nach den besondern Umständen, namentlich nach den Verhältnissen der Eltern, dem vernünftigen Ermessen des Richters anheim zu geben sey.

Vergl. Glück, a. a. O. S. 201.

Das österreichische Gesetzbuch bestimmt zwar dießfalls ein Anderes; es sagt Theil 1. Hauptstück III. §. 168: „So lange die Mutter ihr uneheliches Kind, der künftigen Bestimmung gemäß, selbst erziehen will und kann, darf ihr dasselbe von dem Vater nicht entzogen werden, dessen ungeachtet muß er die Verpflegungskosten bestreiten;“ allein wohl nicht mit hinreichendem Grunde. Häufig mag es zwar richtig seyn, daß man bei einem unehelichen Kinde mehr auf der Mutter, als des Vaters Sorgfalt rechnen kann; und wahr ist, daß ein solches Kind in jenem Alter, in welchem es der Ausbildung des Mannes hauptsächlich bedürfte, gewöhnlich schon aus der elterlichen Versorgung austritt. Dieß berechtigt aber doch nicht, jenen natürlichen Grundsatz auch da fallen zu lassen, wo nach richterlichem Ermessen an der erforderlichen Sorgfalt für das Kind nicht zu zweifeln ist.

Der Absatz 3. entscheidet eine bekannte Controverse des gemeinen und württembergischen Rechts, und es ist diese Entscheidung um so nothwendiger, als die Praxis bei uns sich häufig für die Verbindlichkeit des väterlichen Großvaters ausspricht.

Die Doctrin bietet Gründe für viererlei verschiedene Meinungen; die Gesetzgebung dürfte wohl mit Grund derjenigen den Vorzug geben, nach welcher väterliche Großeltern, als solche, zur Ernährung der unehelichen Enkel nicht verbunden sind.

Glück, a. a. O. S. 225.

sagt: „Wer möchte Das für billig halten, daß der Vater schuldig seyn solle, die unehelichen Kinder seines Sohnes zu ernähren, die gar nicht zu seiner Familie gehören, und folglich ihn gar nichts angehen? Der durch das Vergehen seines Sohnes ohnehin schon gekränkte Vater sollte überdieß mit Aufopferung eines Theils seines Vermögens für die Uebertretung seines Sohnes büßen, an welcher er auch nicht den entferntesten Antheil hat? Leicht könnte in Folge dieses unbilligen Grundsatzes, ein Vater durch die Nothwendigkeit der Versorgung der unehelichen Kinder seiner ausschweifenden Söhne um sein ganzes Vermögen kommen. Man bedenke ferner, wie sehr hierdurch die ausschweifende Lebensart der Söhne begünstigt würde, und welche Anreizung zu einem unzüchtigen Lebenswandel darin läge, daß liederliche Weibspersonen sich versichert halten dürften, ungeachtet ihrer eigenen dürftigen Umstände, und der Mittellosigkeit ihres Liebhabers, den Vater desselben mit Erfolg in Anspruch nehmen und von ihm die Mittel zur Unterhaltung der Früchte ihres unerlaubten Umgangs sogar auf gerichtlichem Wege erlangen zu können?“

Digitized by Google

Diesen und ähnlichen Klagen von Großeltern wissen unsere Richter lediglich das Bestehen eines nicht einmal ganz entschiedenen Gerichts-Gebrauches entgegen zu halten.

Der Absatz 4. entscheidet die Controverse über die so häufig vorkommende exceptio plurium concumbentium. Viele Rechtslehrer sprechen den Beklagten frei, wenn seine Einrede, daß um die Zeit seines eingestandenen Beischlafs die Klägerin noch mit andern Mannespersonen zu thun gehabt habe, erwiesen ist. Andere geben der Einrede diese Wirkung nicht, sondern halten derselben ungeachtet den Beklagten zur Ernährung des Kindes für verbindlich, bis er klar erwiesen habe, daß das Kind unmöglich von ihm erzeugt seyn könne. Eine dritte Ansicht geht dahin, die Concumbenten seyen correi, welche, jeder für seinen Antheil, zum Unterhalt des Kindes gemeinschaftlich beizutragen haben. Eine vierte Meinung endlich hat die Erlanger Juristen-Facultät aufgestellt: nach dieser Meinung, welche die beiden ersten vereinigen soll, hätte die Mutter im Falle der erwiesenen Einrede ihr Kind zu erhalten, wenn sie es füglich thun kann; ist sie aber hierzu unvermögend, so soll gleichwohl der Beklagte zur Alimentation verbunden seyn.

Glück, a. a. O. S. 193.

Offenbar ist die erste dieser vier Meinungen die richtige. Man kann Jemanden nicht verurtheilen, daß er ein Kind als das seinige ernähre, wenn erwiesen ist, daß seine Vaterschaft ungewiß sey; auch wird behauptet werden dürfen, daß diese Meinung fast allgemein in der Praxis unserer Gerichte befolgt werde.

Zu 5. Es ist in neuerer Zeit die Frage bei den Ministerien und den Gerichten erörtert worden, ob uneheliche Kinder den Namen ihres constatirten Vaters nur *mit* oder auch *ohne* dessen Einwilligung zu führen berechtigt seyen. Dafür, daß der Einwilligung des Vaters diese Wirkung *versagt* werde, lassen sich nur zwei Gründe denken, die polizeiliche Rücksicht und die Rücksicht auf die Verwandten des Vaters.

Die polizeiliche Rücksicht, das Recht und die Pflicht des Staats, die willkürliche Annahme und Veränderung der Namen zu verhüten, damit nicht in Familien und bürgerlichen Verhältnissen Verwirrung entstehe, kann nicht so weit gehen, daß nicht der Vater seinem Kinde seinen Namen sollte geben dürfen. Hier ist keine willkürliche Annahme oder Ertheilung des Namens; der Vater thut blos das, was er für eine moraliche Pflicht, vielleicht für eine, der Pflicht, zu alimentiren, zunächst stehende halten mag, und an der Erfüllung dieser Pflicht, wenn der Einzelne sie als solche erkannt, sollte ihn die Gesetzgebung wenigstens nicht hindern.

Eben so wenig sollte hier dem Vater eine Rücksicht für seine Verwandten entgegen treten. Läßt sich auch denken, daß die Verwandten aus der Namensführung einen Nachtheil für sich besorgen; so ist dagegen zu bemerken, daß, wie hier vorausgesetzt wird, der Name oder das Recht auf Führung des Namens durchaus keinen weiteren Rechtsanspruch gewähren, und daß ja dem Vater immerhin gar mancherlei andere Mittel zu Gebot ständen, um die eigennützige Absicht solcher Verwandten zu vereiteln.

Möglich ist es zwar ferner, daß im Verlaufe der Zeit hinsichtlich eines solchen unehelichen, den väterlichen Namen führenden Abkömmlings, vermöge dieser Gleichheit des Namens ein Stammbaum verfälscht werde; allein diesen Nachtheil kann eine Familie durch Sorgfalt und Aufmerksamkeit, durch Aufbewahrung von Notizen und Urkunden

Digitized by Google

verhüten, und es kann eben darum jene Möglichkeit gegenüber von dem natürlichen Rechte des Erzeugers, seinen Sprößling nach sich zu benennen, wohl nicht in Betracht kommen.

Hiernach sollte der Satz, daß ein unehelicher Vater seinem Kinde seinen Namen geben könne, ohne daß es einer Legitimation von Seite des Staats bedürfte, und ohne daß den Verwandten des Vaters ein Recht zur Einsprache zustände, keinem Bedenken unterliegen. Es fragt sich aber, ob die Gesetzgebung nicht um einen Schritt weiter gehen, ob sie nicht auch dem unehelichen Kinde ein Recht einräumen sollte, den Namen des Vaters zu führen, sobald die Vaterschaft gehörig constatirt ist, mag der Vater in die Führung des Namens einwilligen oder nicht.

Aus einem bei uns bestehenden Gewohnheitsrecht läßt sich diese Frage nicht bejahend beantworten. Denn das, worüber die Notizen, welche von den Gerichten des Landes über diesen Gegenstand eingezogen worden, in ihrer allerdings großen Mehrzahl übereinstimmen, ist, genau betrachtet, doch nichts anderes, als die Thatsache, daß die unehelichen Kinder den Namen ihrer Väter führen; für die Annahme, daß sie hierzu eines etwaigen Widerspruchs der Väter ungeachtet für berechtigt gehalten werden, liegen hinlängliche Gründe nicht vor. Von allen Gerichtsstellen des Landes hat nicht ein einziges Urtheil angeführt werden können, welches auf erhobenen Widerspruch dieses Recht einem unehelichen Kinde zuerkennt hätte, und auf der andern Seite fehlt es nicht an Gründen, anzunehmen, daß jene Thatsache der Führung des Namens zumeist auf der stillschweigenden Zustimmung der Väter beruhe.

Hierbei ist auch nicht zu verkennen, daß wohl die Sammler jener Notizen hauptsächlich nur die unteren Volksklassen vor Augen gehabt haben, unter welcher Voraussetzung es erklärbar erscheint, wie die constatirten unehelichen Väter gewöhnlich geschehen lassen, daß ihre unehelichen Kinder ihren Namen führen. Allerdings mag manchem Vater eines unehelichen Kindes, selbst in den niederen Ständen, daran gelegen seyn, daß sein Vergehen nicht an den Tag komme, und zwar nicht blos materieller Vortheile wegen, sondern auch, um als ein Mann von ganz untadelhafter Aufführung zu erscheinen; ist aber einmal seine Verfehlung offenkundig geworden, so liegt ihm nichts mehr daran, ob sein Kind seinen Namen führe oder nicht; in der nächsten Zeit wird er hieran selten oder gar nicht erinnert, und später hält er die Jugendsünde für vergessen, oder wenn ihn auch einmal der Name unangenehm berührt, so möchte ihm dieß doch einen Rechtsstreit nicht austragen; auch kann ein solcher wohl der Meinung seyn, daß er durch seine Acquiescenz doch eigentlich nur eine moralische Pflicht gegen die Mutter und das Kind erfülle. Den unehelichen Vätern ist — der Mehrzahl nach — nur an den materiellen Folgen gelegen, die Verbindlichkeit zur Abfindung der Mutter, vornämlich aber zur Ernährung des Kindes, ist ihnen lästig: sind sie dieser Verbindlichkeiten aus Pflichtgefühl oder in Folge rechtlichen Zwanges unterlegen, so ist für sie die ganze Sache überstanden.

Ein schon bestehendes Gewohnheitsrecht hat also hier die Gesetzgebung nicht zu sanctioniren.

Sollte aber dieselbe nicht gleichwohl innere Gründe haben, das fragliche Recht unehelicher Kinder auf den Namen ihres unehelichen Vaters anzusprechen?

Einer der berichterstattenden Gerichtshöfe sagt: „daß auf den Namen der Väter nicht nur die Kinder selbst, sondern auch die Mütter und

Digitized by Google

die übrigen mütterlichen Verwandten derselben den größten Werth legen, ist eine unläugbare Thatsache, welche einen sehr natürlichen Grund hat. Der Name des Vaters ist ein äußeres Zeichen, welches den spurius von dem vulgo quaesitus unterscheidet. Dieser Name wird für ein Surrogat der legitimatio per subsequens matrimonium angesehen, macht den spurius, so zu sagen, quasilegitim, und bringt Kind und Mutter nach Möglichkeit wieder zu Ehren;" — und eines der Bezirksgerichte drückt sich so aus: „Es wird sich sogar behaupten lassen, daß diese Ansichten sehr genau mit moralischen Ansichten und Begriffen der niedern Volksklassen zusammenhängen, da die Gestattung des Namens des unehelichen Vaters für das gefallene Mädchen in der Regel als eine Art von Wiederherstellung ihrer Ehre um deßwillen gilt, weil man damit die Einrede der mehreren Zuhälter als beseitigt und das Verhältniß des bloßen frühen Beischlafs (welches bei den meisten Fällen sowohl am Anfang als am Ende zu Rettung des Scheins wenigstens den Namen leihen muß) als constatirt ansieht, wogegen die Gefallene, wenn sie ihrem unehelichen Kind nicht den Namen des Vaters ausgewirkt hat, wenigstens in Gemeinden, welche nicht in der Nähe größerer Städte gelegen sind, in den Augen des Publikums als öffentliche Dirne angesehen zu werden pflegt."

Solche Aeußerungen haben allerdings einigen Schein, indessen spricht doch ein überwiegender Grund *gegen* das fragliche Recht. Gerade weil die Zeit schon so sehr das rechtliche Verhältniß der unehelichen Kinder gemildert, weil sie die mancherlei positiven Nachtheile, welche mit der unehelichen Geburt früher verbunden waren, aufgehoben hat, sollte die Gesetzgebung nicht auch den einzigen übrig gebliebenen aufheben, der, wenigstens für einen christlichen Staat, in welchem Familienverhältnisse nur durch die *Ehe* entstehen sollen, ein natürlicher ist. Betrachten einmal uneheliche Mütter die Kinder, welche den Namen ihres Vaters führen, als quasilegitim, so darf wenigstens dieser Schein nicht schon aus ihrem Vergehen allein, sondern nur durch den Willen des Vaters entstehen, dessen Zustimmung, sofern sie auf einem moralischen Pflichtgefühl unter Darbringung eines, wenn auch geringen Opfers von Seite des Vaters beruht, doch immerhin eine geringere moralische Verdorbenheit der Mutter beurkundet. Legt eine Mutter darauf, daß ihr Kind den Namen seines unehelichen Vaters führen dürfe, einen großen Werth, so muß es ihr, wenn das Kind nicht ohne Zustimmung des Vaters ein Recht auf die Führung des Namens desselben hat, als eine mögliche bedeutende nachtheilige Folge ihres verbotenen Umgangs erscheinen, daß der Name ihres Kindes nicht auch den Namen seines Vaters bezeichne. In einer Zeit aber, wo Strafen und die natürlichen physischen Folgen der Unzucht so wenig abschrecken, sollte nicht auch noch der letzte rechtliche Nachtheil aufgehoben werden.

Daß Kinder, welche im *Ehebruche* oder in *Blutschande* erzeugt sind, den Namen ihres Vaters niemals führen können, ergibt sich aus der vorstehenden Ausführung. Von einem Rechte derselben, ihn *ohne* des Vaters Einwilligung zu führen, könnte ohnehin nicht die Rede seyn, da ein solches Recht den natürlichen Kindern nicht zugestanden wird. Aber es soll auch der Vater ihnen seinen Namen nicht *ertheilen können*, indem einerseits zu einer Begünstigung der am Verbrechen mitschuldigen Mutter kein Grund vorhanden ist, andererseits es dem wahren Interesse der Kinder nicht entspräche, wenn ihre Namen eher an ein Verbrechen als an ein Polizeivergehen erinnerten. In dem Gesetze sind indeß diese Kinder zu nennen, da sie nach den eingezogenen

Digitized by Google

Berichten hier und da den Namen ihrer Väter führen. Daß hier Blutschande nicht in dem engeren Sinne des Art. 283—285. des Entwurfs des Strafgesetzbuches, welche den Beischlaf zwischen der Tante und dem Neffen nicht begreifen, sondern in der seitherigen Bedeutung des criminellen Inceſts, welcher den ebengenannten Fall mitbegreift, genommen sey, wird kaum einer Andeutung bedürfen. Eben so wenig wird andererseits nöthig seyn, im Gesetze auszudrücken, daß hier nicht der sogenannte topische Inceſt gemeint sey, weil das Gesetz nur von Blutschande spricht, nach unserem Sprachgebrauche aber die Fälle jenes topischen Inceſtes nicht zur Blutschande gerechnet werden. Deßgleichen wird es keiner weiteren Rechtfertigung des Satzes bedürfen, daß der Name, welchen ein uneheliches Kind von seinem Vater führt, kein Recht irgend einer Art begründe. Eher könnte dieser Satz entbehrlich scheinen, weil das, was das neue Recht gewährt, sich lediglich auf den Namen beschränkt, und die Auslegung, daß ein uneheliches Kind, welches mit seines Vaters Bewilligung dessen Namen führt, auch dessen Adel und Wappen erlange, darum rechtlich unmöglich ist, weil der alte Satz, daß der Adel durch uneheliche Zeugung nicht fortgepflanzt werde, aufrecht bleibt. Indeſſen mag jene ausdrückliche allgemeine Enunciation doch nicht ganz überflüßig erscheinen.

Daß endlich die öffentliche Constatirung der Einwilligung des Vaters in die Führung seines Namens erforderlich sey, mußte in dem Artikel ausgedrückt werden. Uebrigens wird schon die Ministerialverordnung vom 1. December 1825 die Deutung zulaſſen, daß die Gültigkeit der Erklärung des Consenſes des Vaters nicht nothwendig und ausschließend durch seine Unterschrift im Geburtsregister bedingt sey. Für das Gesetz wird indeß der einfache Ausdruck „zum Geburtsregister öffentlich beurkundet" hinreichen; wonächst im Wege der Verordnung noch bestimmt werden könnte, daß wenn der Vater seine Zustimmung nicht durch seine Unterschrift im Geburtsregister zu beurkunden vermöge, seine Erklärung in das Geburtsregister aus den besonderen Urkunden zu übertragen und diese als Beilage des Geburtsregisters aufzubewahren sey.

Noch hätte sich fragen können, ob nicht, da einmal die Alimentationspflicht in den Bereich des gegenwärtigen Gesetzes gezogen wurde, auch die, manchen Bedenken unterliegende Klage einer Geschwächten gegen ihren Mitschuldigen auf Ehelichung oder auf eine Abfindung zum Gegenstande der Gesetzesreviſion hätte gemacht werden sollen. Indeß erhoben sich gegen die Beseitigung der in Uebung befindlichen Rechtsgrundsätze auf der andern Seite wieder nicht unerhebliche Anstände, und es erschien jene Frage, so wichtig und in so nahem Zusammenhange mit der Ehegesetzgebung, daß man nicht glaubte, sie abgesondert von dieser in dem gegenwärtigen Gesetze nur im Vorbeigehen lösen zu können. Man zog es daher vor, wie der Eingang des Art. 19. besagt, es einstweilen bei dem Bestehenden zu belaſſen.

Zu Art. 20.

Es ist zwar in den Motiven zu dem Entwurfe des Strafgesetzbuches S. 293 vorläufig bemerkt worden, daß die privatrechtlichen Folgen des Zwangs, auch in Beziehung auf die Ehe, in dem vorliegenden Gesetze würden bestimmt werden; bei genauerer Erwägung erschien indeß in dieser Beziehung eine nähere gesetzliche Bestimmung nicht als nothwendig.

Zwar sprechen sich die Rechtslehrer über die privatrechtlichen Folgen der Nichtig-Erklärung einer Ehe aus dem Grunde des Zwanges

Digitized by Google

nicht speciell aus, und die Grundsätze von der putativen Ehe passen nicht völlig auf diesen Fall, weil bei dem Begriffe der putativen Ehe doch eigentlich ein impedimentum dirimens publicum vorausgesetzt wird. Vergl. Glück, Bd. 2, S. 92.

Gleichwohl sollte die Anwendung der allgemeinen Grundsätze von den Folgen eines durch Zwang entstandenen rechtlichen Verhältnisses auf den besondern Fall der Annullation einer durch Zwang begründeten Ehe keinen erheblichen Schwierigkeiten unterliegen; dagegen sind die privatrechtlichen Folgen des Zwangs in Beziehung auf die Rechte der Eltern zu bestimmen.

Es ist bekannten Rechtens, daß Kinder zu ihrer Verehelichung, und zwar nicht bloß zu ihrer ersten, sondern zu jeder Verehelichung die Einwilligung ihrer Ascendenten oder Pfleger unter den gesetzlichen Voraussetzungen bedürfen. Wenn nun solche Personen die ihnen durch das Gesetz eingeräumte Gewalt auch nur Einmal dermaßen mißbraucht haben, daß die Ehe wegen Zwangs als nichtig aufgehoben werden mußte, so haben sie sich billig dieser Gewalt auch für jede weitere Verehelichung verlustig gemacht, eine Bestimmung, welche so natürlich erscheint, daß sie einer weiteren Rechtfertigung nicht bedürfen wird.

Hinsichtlich der privatrechtlichen Folgen des Zwangs in Beziehung auf die Ehe selbst (worüber in den Motiven zum Art. 358. des Strafgesetz-Entwurfs gleichfalls nähere Bestimmungen in das gegenwärtige Gesetz verwiesen wurden) schien bei genauerer Erwägung nichts weiter aufzunehmen, erforderlich, namentlich schien hinsichtlich der Entschädigung der bei Schließung der Ehe unverschuldet in Schaden versetzten Person keine besondere Bestimmung nöthig, weil hierunter die gemeinrechtlichen Grundsätze von selbst in Anwendung kommen.

Zu Art. 21.

Durch Absatz c) des Art. 367. ist in strafrechtlicher Beziehung das General-Rescript vom 23. Juni 1808 (Reg.Blatt Nro. 30. S. 345) aufgehoben. Die privatrechtlichen Bestimmungen dieses Rescripts sind:

1) Für jeden frisch gesetzten Baum hat der Beschädiger dem Beschädigten zwei von der nämlichen Gattung und Beschaffenheit zu ersetzen, oder die Ankaufspreise und die Transport- und Pflanzungskosten von zwei ähnlichen Stämmen zu bezahlen;
2) für jeden ruinirten jungen Baum, welcher schon ein oder mehrere Jahre gepflanzt war, soll für jedes Jahr der Ersatz mit zwei erhöht, und die Pflanzungs- und Transportkosten vergütet werden;
3) für einen verdorbenen alten und bereits vollkommen tragbaren Baum sollen acht junge versetzbare Bäume dem Eigenthümer erstattet, und demselben der entgehende Obstnutzen, nach Verhältniß des jedesmaligen Obstertrags von ähnlichen Bäumen auf der Ortsmarkung, beim Steinobst sechs und beim Kernobst acht Jahre lang in Geld oder in Obst ersetzt werden;
4) die Gemeinde, auf deren Markung der Frevel verübt worden, ist in der Art verbindlich, daß sie für den vermöglichen Beschädiger an den Beschädigten den nach den vorstehenden Bestimmungen berechneten Schadensersatz aus der Gemeindecasse zu leisten und wegen des Regresses sich an den Beschädiger zu halten hat, dergestalt, daß, wenn dieser nicht sogleich zahlungsfähig wäre, der Posten in der Communrechnung nachgeführt wird, damit derselbe

Digitized by Google

um so gewisser bei der ersten Theilung mit den Zinsen zum Einzug gebracht werden könne; daß hingegen, wenn der Schuldhafte ganz unvermöglich wäre, den Beschädigten nur einfach die Anzahl der verdorbenen Stämme aus der Communbaumschule ersetzt wird.

In den Motiven zu Art. 366—371. S. 299 ist zwar bemerkt worden, daß über den Schadens-Ersatz (wegen Baumbeschädigung) insbesondere über die Art, ihn zu berechnen, das civilrechtliche Gesetz Bestimmung geben werde; bei genauerer Betrachtung erscheint aber kein hinreichender Grund, von den privatrechtlichen Bestimmungen des angeführten General-Rescriptes abzugehen. Die darin festgesetzte Art, den Schaden zu berechnen, ist, landwirthschaftlich betrachtet, zweckmäßig, und man wird kaum behaupten können, daß etwas von Privatstrafe beigemischt sey.

Zu Art. 22.

Die Motive zu dem Strafgesetzbuche S. 319 bemerken, daß die Bestimmung des Executionsgesetzes Art. 34., wonach der Zwangsverkauf, an welchem die mit der Leitung desselben beauftragten obrigkeitlichen Personen als Parthei Theil genommen haben, nichtig sey, in dem civilrechtlichen Nebengesetze würde generalisirt werden. Dieß geschieht nun durch den vorliegenden Artikel. Die Rechtfertigung liegt in der Gleichheit des Grundes.

Zu Art. 23.

Das Gesetz vom 1. August 1806, betreffend die Rechnungs- und Kassenführung in Beziehung auf Kassenreste und deren Bestrafung, enthält in den Paragraphen 18. und 19. folgende civilrechtliche Bestimmungen:

(§. 18.) „Wenn Jemand einem Rechner wissentlich zu Bedeckung eines verübten Kassenrestes Geld leiht, um dasselbe nach vorübergegangener Kassen-Untersuchung aus der Kasse wieder zurückzuerhalten, so soll derselbe nicht nur schuldig seyn, für den Kassenrest, insoweit er durch diese Anleihung gedeckt worden ist, subsidiarisch zu haften, sondern auch, nach der Größe des dadurch verursachten Schadens, mit einer verhältnißmäßigen Geld-, Thurm- oder Festungsstrafe belegt werden."

„(§. 19.) Bei jedem Kassenrest, er mag aus Nachläßigkeit oder durch vorsätzliche Veruntreuungen entstanden seyn, ist der Rechner neben der Hauptsumme auch den landüblichen Zins zu erstatten schuldig. Ist die Zeit bekannt, da ein Rechner sich etwas von den ihm anvertrauten Geldern zueignet, oder durch seine Schuld der Kasse einen Verlust zugezogen hat, so wird der Zins von diesem Zeitpunkte an gerechnet, in anderen Fällen aber ist der Tag, an welchem der Rest berechnet und von dem Rechner anerkannt worden ist, als der Zeitpunkt anzunehmen, von welchem die Zinsschuldigkeit zu laufen anfängt."

Diese civilrechtlichen Bestimmungen, welche auch auf Verwalter von Gemeinde-, Stiftungs- und Korporations-Kassen angewendet werden, haben bis jetzt in der Anwendung keine Schwierigkeiten gefunden, und es scheinen überhaupt dieselben einer begründeten Ausstellung nicht zu unterliegen. Der §. 19. insbesondere ist zumal dem gemeinen Rechte ganz gemäß, und spricht die allgemeine Verpflichtung zum Schaden-Ersatze aus, nämlich zum Ersatze der Hauptsumme und der landüblichen

Digitized by Google

Zinsen. Der Zeitpunkt des Anfangs des Zinsenlaufes ist der natürliche, der des Kasseneingriffes oder des verschuldeten Verlustes; und wenn dieser Zeitpunkt nicht auszumitteln ist, der der Berechnung des Restes und der Anerkennung von Seite des Rechners. Zwar ist hier der Fall übergangen, wenn der Rechner den Rest nicht anerkannt hat, und dessen erst durch Urtheil hat für schuldig erkannt werden müssen; es bedürfen aber die richterlichen Behörden für diesen Fall keiner besonderen gesetzlichen Bestimmung, da es an den allgemeinen Grundsätzen über Verzug und Interpellation genügt.

Hinsichtlich der Bestimmung des §. 18., daß derjenige, welcher einem Residuar eine Summe Geldes zur Deckung des Kassenrestes in der Absicht leihe, solche nach vorübergegangener Untersuchung wieder zurücknehme, mit eben dieser Summe subsidiarisch der Kasse hafte, könnte bezweifelt werden, ob dieselbe dem gemeinen Recht entspreche, so ferne von dem bloßen Begünstiger, im Gegensatz des Gehülfen, eine solidarische Mitverbindlichkeit nicht wird behauptet werden können, es ferner nicht in der Absicht jenes Begünstigers lag, sich mit der geliehenen Summe verbindlich zu machen, endlich aus einer Handlung dieser Art nicht allezeit ein Schaden für die Kasse entspringen wird.

Allein eben darum dürfte es angemessen seyn, über diesen Fall eine ausdrückliche Bestimmung zu geben, und die hier gegebene ist wohl in der Natur der Sache begründet. Es erscheint nicht zu hart, daß das Gesetz dasjenige als ernstlich geschehen annehme, was der Dritte widerrechtlich simulirt hat.

Hiernach sind, da das Gesetz vom 1. August 1806 in strafrechtlicher Hinsicht durch das Strafgesetzbuch aufgehoben wird, die angeführten civilrechtlichen Bestimmungen desselben in den vorliegenden Entwurf lediglich zu übertragen.

Außer dem Rechner können aber auch Dritte, nämlich Schuldner und Gläubiger der Kasse, wenn auch nur in culposer Weise, sich verfehlen. Sofern nun solche Verfehlungen auf das Recht der Kasse zum Schaden-Ersatz vom Einflusse sind, so fällt eine Bestimmung hierüber in den Bereich des civilrechtlichen Nebengesetzes.

Der Erfahrung zufolge kommen vornehmlich dreierlei Manipulationen vor, zu denen Schuldner oder Gläubiger der Kasse mitwirken und durch welche die letztere gefährdet wird.

Eine derselben führt der Entwurf des Strafgesetzbuches selbst im Art. 403. unter Nr. 2. auf, den Fall nämlich, wenn ein Rechner seine Privatgläubiger dadurch befriedigt, daß er dasjenige, was dieser seiner Amtsverwaltung schuldig ist, statt dessen zu entrichten übernimmt, und ihm hierauf für die geschehene Entrichtung eine amtliche Bescheinigung ausstellt, ohne der Verwaltung Ersatz zu leisten. Hierbei entsteht nun (vorausgesetzt jedoch, daß der Schuldner der Casse und der Gläubiger des Rechners im guten Glauben handle, denn ist er im bösen Glauben, so ist er Mit-Urheber, wenigstens Gehülfe bei dem Kassen-Reste) die civilrechtliche Frage, ob der Schuldner der Kasse vermöge der in Händen habenden amtlichen Bescheinigung von seiner Schuld befreit sey; eine Frage, welche zufolge der Motive zum Strafgesetzbuche S. 322. hier, in dem Nebengesetze, entschieden werden soll. Die Verneinung dieser Frage scheint keinem Bedenken zu unterliegen. Wenn gleich der Schuldner eine amtliche Bescheinigung für sich hat, so wird er doch dadurch, daß das Gesetz sie für ungültig erklärt, nicht getäuscht. Ist er auch der Rechte unkundig, so muß er immerhin begreifen, daß er von seiner Schuldigkeit nur dann befreit werde, wenn die Kasse sein Geld wirklich

Digitized by Google

erhält, gleichwohl zahlt er der Casse nicht, sondern verweist dieselbe an die Privatkasse des Beamten. Er ist sich also bewußt, daß er von seiner Schuld gegen die Kasse erst in dem Augenblick frei wird, in welchem der Beamte auf seine Anweisung hin der Kasse Zahlung leistet.

Eine andere in der Erfahrung nicht selten vorkommende Manipulation ist die mit den sogenannten Rückscheinen. Der Rechner spiegelt einem Gläubiger seiner Kasse vor, die Vereinigung seiner Rechnung mache wünschenswerth, daß seine Forderung als bezahlt einkomme, gleichwohl sey die Kasse in diesem Augenblicke nicht gehörig mit Gelde versehen, oder das vorhandene habe schon seine anderweitige Bestimmung, er möchte sich deshalb mit einer Abschlagszahlung begnügen, für das Ganze zwar quittiren, für das noch Fehlende aber bis zu erfolgender vollständiger Zahlung einen Rückschein annehmen.

Hier entsteht wiederum die Frage, ob der Gläubiger seine Quittung durch den amtlichen Rückschein entkräften könne, oder ob dieser Letztere ungültig sey?

Ob nach gemeinem Rechte diese Frage dahin zu entscheiden wäre, daß die Bescheinigung sofort für voll, dagegen der Rückschein nicht gelte, ist wohl zu bezweifeln, da hier der vollständige Beweis vorausgesetzt wird, daß die pecunia nicht numerata sey, und der Gläubiger das Vertrauen zu dem öffentlichen Diener, an das er gewiesen ist, für sich hat. Um so mehr dürfte eine particularrechtliche Entscheidung wünschenswerth seyn. Daß solche Rückscheine ungültig seyen, ist zum Schutz der öffentlichen Kassen nothwendig, und es kann hier von einer Härte gegen Privaten nicht wohl die Rede seyn. Wenn gleich im Allgemeinen der Unterthan zum Vertrauen gegen die Beamten angewiesen ist, so wird er doch nirgend aufgefordert, eine gewöhnliche Vorsicht zu unterlassen, oder vielmehr an sich verdächtige Handlungen als unverdächtig zu betrachten. Es muß jedem, wo nicht unglaublich, doch sehr bedenklich erscheinen, daß eine Vorschrift bestehen solle, nicht bezahlte Forderungen als bezahlt zu verrechnen; es muß jedem mindestens verdächtig vorkommen, daß es recht, ja vorgeschrieben seyn solle, die Behörde, welcher die Rechnung abgelegt wird, zu täuschen; denn daß es Täuschung sey, etwas als bezahlt vorzugeben, was nicht wirklich bezahlt ist, kann auch dem gemeinen Verstande nicht entgehen. Es enthält demnach die fragliche Mitwirkung eines Gläubigers stets eine grobe Verschuldung.

Eine dritte Manipulation untreuer Rechner endlich besteht darin, daß sie die Schuldner zu Vorauszahlungen veranlassen, und diese nicht in Einnahme setzen. Ein ganz vorsichtiger Schuldner mag allerdings es auffallend finden, daß ein öffentlicher Rechner noch nicht verfallene Forderungen einziehe; er mag vielleicht eine Unordnung in der Amtsführung, eine Vernachläßigung im Einzuge der Forderungen argwöhnen, aber ebenderselbe kann auch natürlich finden, daß ohne Verschuldung dasjenige bei einer öffentlichen Kasse eintrete, was auch bei einer Privat-Administration so leicht sich ereignet. Daher wäre es nicht wohl zu rechtfertigen, wenn eine amtliche Bescheinigung über eine erhobene Vorauszahlung darum nicht honorirt werden wollte, weil deren Betrag ohne alle Verfehlung des Schuldners vom Rechner unterschlagen worden ist.

Hiernach dürften nur die hievor angeführten zwei ersten Fälle zu einer ausdrücklichen und näheren Bestimmung in dem civilrechtlichen Nebengesetze geeignet seyn.

Digitized by Google

Zu Art. 25.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die als Folgen der gerichtlich abzurügenden Verbrechen und Vergehen in diesem Gesetze ausgehobenen privatrechtlichen Wirkungen, so weit die verschiedenen Verhältnisse dieß erlauben, auch analoge Anwendung auf polizeilich zu bestrafende Uebertretungen erleiden. Es erfordert dieß die Einheit der Rechtsgrundsätze, von welcher nur da Abweichungen gestattet seyn können, wo dieß wirklich durch die verschiedene Beschaffenheit der Gegenstände, auf welche jene angewendet werden, geboten ist; was denn z. B. bei Strafen, mit welchen der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden ist, Statt findet. Wo aber solche besondere Gründe zu einer völligen oder theilweisen Ausnahme nicht obwalten, wo vielmehr in den factischen Voraussetzungen eine innere Uebereinstimmung herrscht, da sind auch die Normen für die privatrechtlichen Beziehungen dieselben. Das Erwähnte ist nun namentlich ganz oder theilweise der Fall bei den Art. 1., 2., 3., 4., 11. und 19. Wahrscheinlich würden die Bestimmungen derselben, so weit sie auf polizeiliche Uebertretungen anwendbar sind, von selbst diese Anwendung finden. Um jedoch jeden Zweifel hierüber zu entfernen, schien es angemessen, die analoge Anwendung im Gesetze selbst auszusprechen.

Hiebei wurde jedoch, nach erfolgter Berathung des vorliegenden Gesetzes-Entwurfes, noch näherer Erwägung vorbehalten, ob nicht der gegenwärtige Artikel seine Stelle passender in dem Polizeistrafgesetze fände, welches ohnedieß schon in manchen Sätzen auch die civilrechtlichen Folgen umfaßt, wie im Art. 22. Absatz 2), Art. 29. Absatz 1), Art. 63. 66. Absatz 1), Art. 67. Absatz 1), Art. 70. 73. am Schlusse, und im Art. 79.

Würde für diese nachträgliche Aufnahme des Artikels in das Polizeistrafgesetz entschieden, so könnte derselbe dem Art. 98. des Letzteren als zweiter Absatz in nachstehender kurzen Fassung angereiht werden:

„Das Gleiche gilt von den Bestimmungen des Gesetzes über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen."

Digitized by Google

Vortrag

des

Geheimen-Raths v. Schwab

in der Kammer der Abgeordneten,

betreffend

nachträgliche Vorschläge zu dem schon früher eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen.

Hochgeehrteste Herren!

Dem Befehle Seiner Majestät des Königs gemäß, habe ich die Ehre, den Entwurf eines Gesetzes über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen, welcher nebst erläuternden Bemerkungen (Motiven) unter dem 14. Januar 1838 dem damaligen ständischen Ausschusse nachträglich zu den Entwürfen des Strafgesetzbuches und des Gesetzes über die Einführung desselben übergeben worden, hiermit für wiedereingebracht zu erklären. Es ist dieser Entwurf im Wesentlichen unverändert geblieben, indem weder die auf dem außerordentlichen Landtage von 1838 zu Stande gekommene Verabschiedung über das Strafgesetzbuch nach dessen einzelnen Bestimmungen (abgesehen von den sich von selbst ändernden Ziffern der in dem Nebengesetze allegirten Artikel des Hauptgesetzes) irgend eine nothwendige Modification der Anträge in den 25 Artikeln des beabsichtigten Nebengesetzes begründet, noch sonst zu einer tiefer eingreifenden Erweiterung, Beschränkung oder anderweiten Aenderung der in dem bereits vorliegenden Gesetzes-Entwurfe enthaltenen Vorschläge irgend Ursache vorhanden ist.

Indessen ist gleichwohl bei einigen Artikeln dieses Entwurfes, und zwar mehrentheils hinsichtlich der vielfachen Verweisungen auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, Anlaß zu einer Nachlese gefunden worden; worüber ich die Anträge der Regierung sogleich besonders vorzutragen die Ehre haben werde.

Stuttgart, den 27. Februar 1839.

Der provisorische Chef des Justiz-Departements,

Geheimer-Rath v. Schwab.

Digitized by Google

Nachträgliche Vorschläge

zu dem

schon früher eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen.

---

1) Zu den Art. 1 und 2.

Hierzu werden in der, den beiden Artikeln voranstehenden Parenthese die Art. 7 — 25 des Strafgesetz-Entwurfs citirt.

In dieses Citat sind aber noch weiter die Art. 28 und 29 des letztern Entwurfs aufzunehmen, sofern dieselben sich nicht bloß auf den ersten Satz des Art. 1 (in welchem sie speciell angezogen werden), sondern auch auf die übrigen Sätze der Art. 1 und 2 beziehen.

Auch versteht es sich von selbst, daß nunmehr unter jenem Citat auch diejenigen neuen Artikel (Art. 10a und 20a) begriffen sind, welche in Folge der Verabschiedung hinzugekommen.

2) Zu ebendenselben Artikeln.

In dem ersten Satze des Art. 1 ist nach den Worten:

„nächstfolgendem Artikel"

beizusetzen:

„Ziffer 3 und 4"

weil nur auf diese Ziffern, nicht aber auf die Ziffer 1 und 2 des Art. 2 jener Satz sich bezieht.

3) Zu Art. 6.

In dem in der Parenthese voranstehenden Citate der Art. 149, 150, 151 des Strafgesetzbuches ist der letztere Artikel (151) entbehrlich und daher zu streichen, indem derselbe lediglich von einem, für den Gegenstand des Art. 6 ganz unwesentlichen Nebenpunkte handelt.

4) Zu Art. 8.

Bei diesem Artikel, welcher von der Entschädigung Derjenigen handelt, die durch Tödtung ihres Ernährers an ihrem Lebensunterhalte verkürzt worden, wird sich in der, demselben voranstehenden Parenthese auf die Art. 225—234 des Strafgesetzbuchs bezogen.

Es sind jedoch die hierunter begriffenen Art. 232 und 233, welche von dem Kindsmorde handeln, wegzulassen, weil der vorliegende Art. 8 in Fällen des Kindesmordes offenbar nicht Anwendung finden kann.

Ebenso werden, als nicht hierher bezüglich, die neu hinzugekommenen Art. 225a und 228a von dem Citate in der Ueberschrift auszuschließen seyn.

5) Zu Art. 10.

Die Bestimmung dieses Artikels über die Ersatz-Ansprüche des seiner persönlichen Freiheit widerrechtlich Beraubten beschränkt sich in dem vorliegenden Entwurfe auf die Fälle des Menschenraubs (Art. 257) und der widerrechtlichen Gefangenhaltung (Art. 258 ꝛc.); es wird jedoch die Ausdehnung derselben auf den im Art. 161 enthaltenen Fall der Entführung wohl begründet seyn.

Demnach wäre, da überdieß auch die Art. 259 und 260 hieher gehören, das Citat der Ueberschrift dahin abzuändern:

„Zu Art. 257—261 des Strafgesetzbuches"

Im Texte aber ist hiernach das Allegat „Art. 257 und 258 des Strafgesetzbuches" als überflüssig wegzulassen.

Digitized by Google

Endlich wäre (Zeile 3 des Art.) nach den Worten:

„haftet demselben"

einzuschalten:

„oder dessen Eltern oder Vormündern."

6) Zu Art. 14.

Hierzu sind in dem vorliegenden Entwurfe die, von der Unterschlagung handelnden Art. 325 bis 329 des Strafgesetzbuchs citirt.

Es genügt aber an der Citation des Art. 328, wo allein von dem speciellen Gegenstande des obigen Art. 14, nämlich von der Unterschlagung eines Depositum in Fällen der Noth (depositum miserabile), die Rede ist.

Daß bei Unterschlagung überhaupt, worauf die Allegation jener sämmtlichen Artikel sich bezieht, auf Ersatz geklagt werden könne, braucht in dem Gesetze nicht ausgedrückt zu werden; es müßte aber, wollte dieß hier angedeutet werden, auffallen, daß in Beziehung auf andere schwerere Verbrechen, z. B. Raub und Diebstahl, Aehnliches nicht ausdrücklich festgesetzt wird.

7) Zu Art. 15.

Da der Inhalt dieses Artikels sich nicht blos auf „den Betrug bei dem Schuldenwesen" (Art. 343 des Strafgesetzbuchs), sondern ebensowohl auch auf Fälle des „fahrlässigen Schuldenmachens" (Art. 344), sowie auf den betrügerischen und den leichtsinnigen „Bankerott" (Art. 345 — 348) bezieht; so wird das Citat in der Ueberschrift dahin zu ändern seyn:

„(zu Art. 343 — 348)"

Auch ist im Eingange des Artikels statt:

„Jede Verfügung, die der Schuldner von dem Zeitpunkte „an über sein Vermögen getroffen hat, in welchem ꝛc."

in verbesserter Fassung zu setzen:

„— — der Schuldner über sein Vermögen von dem Zeit„punkte an getroffen hat, —"

8) Zu Art. 17.

Der zweite Satz dieses Artikels enthält eine Bestimmung über Aufhebung bisheriger fiscalischer Vorrechte, welche mit der Vorschrift des ersten Satzes in keinem näheren Zusammenhange steht.

Bei der Wichtigkeit jener Bestimmung erscheint es daher um so passender, daß derselben ein eigener Artikel gewidmet werde.

9) Zu Art. 25.

Dieser Artikel, nach welchem die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes auch auf polizeiliche Uebertretungen Anwendung finden sollen, eignet sich, wie in den von mir am 14. Januar 1838 dem ständischen Ausschusse zugleich mit dem Gesetzes-Entwurfe mitgetheilten „erläuternden Bemerkungen" zu Letzterem, näher ausgeführt ist, zur Ueberweisung in den Entwurf des Polizeistrafgesetzes, welcher damals bereits an die Stände gebracht war.

Den Antrag auf diese Ueberweisung, wonach der Inhalt des vorliegenden Art. 25, in der am Schlusse jener „erläuternden Bemerkungen" vorgeschlagenen Fassung nunmehr den zweiten Absatz des Art. 102 des wiedereingebrachten Entwurfs eines Polizeistrafgesetzes bilden würde, habe ich hiermit zu wiederholen. — Stuttgart, den 27. Febr. 1839.

Geheimer Rath v. Schwab.

Digitized by Google

Auszug

aus

den Commissions-Berichten und den Verhandlungen beider Kammern der Landstände.

Vorbemerkung.

Von den Verhandlungen der beiden Kammern ist Dasjenige vollständig aufgenommen, was sich auf die wirklich zur Verabschiedung gekommenen Gesetzesbestimmungen bezieht. Dagegen sind die ausführlicheren Verhandlungen über Anträge, welche nicht genehmigt wurden, übergangen und nur kurze Nachweisungen darüber gegeben. In den erstgedachten Verhandlungen scheint zwar Manches enthalten, was zur Erklärung des Gesetzes nicht gerade wesentlich beitragen dürfte; gleichwohl wurde einem bloßen Auszuge der vollständige Abdruck aus dem Grunde vorgezogen, weil bei einem Auszuge häufig der Zusammenhang der Debatte gestört und das Verständniß mancher wesentlichen Aeußerungen, die sich an auszuscheidende nicht wesentliche Bemerkungen anschloßen, erschwert worden wäre, hauptsächlich aber weil bei der Auswahl des Wesentlichen jedenfalls eine individuelle Ansicht sich hätte geltend machen müssen, während durch diese Arbeit dem Publikum und besonders den Gerichten nur das Material zur Erklärung des Gesetzes dargeboten und hierbei jeder Ansicht die vollste Freiheit gelassen werden sollte.

Der Entwurf zu dem vorliegenden Gesetze sammt den erläuternden Bemerkungen (Motiven) wurde schon auf dem Landtage von 1838 eingebracht, und ist enthalten in dem II. Beil.-Heft der Verhandlungen der Abgeordneten von 1838, S. 157 ff.; — derselbe ist auch auf demselben Landtage einer Commission zur Begutachtung überwiesen, von dieser jedoch ein Bericht darüber nicht erstattet worden.

Auf dem Landtage von 1839 wurde derselbe Entwurf als wieder eingebracht erklärt durch einen Vortrag des Chefs des Justiz-Departements vom 27. Februar 1839, mit welchem einige nachträgliche Vorschläge vorgelegt wurden: diese und jener Vortrag sind enthalten in den Verhandlungen der Abgeordneten von 1839. II. Beil.-Heft, S. 167 ff.

Die Commission für civilrechtliche Gegenstände (bestehend aus den Abg. Scheurlen, Rümelin von Reutlingen, Hammer, Frhr. v. Linden, Knapp, Holzinger, v. Feuerlein, Waaser, v. Gmelin, Duvernoy, Rümelin von Weinsberg, von welchen v. Gmelin Referent und Knapp Correferent war), wurde mit der Begutachtung des Entwurfs beauftragt

Digitized by Google

(12. Protokoll der Abgeordneten) und dieselbe erstattete einen umständlichen Bericht darüber, welcher im II. Beil.-Heft S. 383 ff. enthalten ist, und welchem noch einige nachträgliche Berichte über einzelne Materien, in Folge besonderer Aufträge bei den Verhandlungen, folgten, nämlich: über die Verjährung der **actio aestimat.** (II. Beil.-Heft S. 501 ff.), über die Erbrechte der **in damnato coitu** erzeugten Kinder (ebendas. S. 505 ff.), über das Vorzugsrecht der Wechsel (ebendas. S. 511 ff.), über den Verlust des vertragsmäßigen und testamentarischen, deßgleichen des Erbrechts der Ehegatten in den Fällen der Art. 12. u. 18. des Entwurfs (ebendas. S. 515 ff.), und über den Schadensersatz bei Raufhändeln (ebendas. S. 519 ff.).

Die erste Berathung in der Kammer der Abgeordneten erfolgte in deren 20. 21. 23. 24. 25. 26. und 27. Sitzung. Die Zusammenstellung der Beschlüsse (enthalten im II. Beil. Heft S. 530 ff.) wurde in der 28. Sitzung berathen und genehmigt, sofort aber der ersten Kammer mitgetheilt.

Die Commission der ersten Kammer (bestehend aus Frhrn. v. Soden, Frhrn. v. Holzschuher, Fürst v. Waldburg-Wurzach, Fürst v. Waldburg-Wolfegg und Graf v. Neipperg) erstattete einen Vortrag über den Entwurf und die Beschlüsse der andern Kammer, welchen das II. Heft der Verhandlungen der Standesherren S. 534—594 enthält, und welcher in der 12. 13. und 14. Sitzung der Standesherren zur Berathung kam. (II. Heft der Verhandlungen der Standesherren, S. 457—502, 595—632, 635—637). — Die Zusammenstellung der Beschlüsse der ersten Kammer ist enthalten ebendas. S. 709—722 und im III. Beil. Heft der Verhandlungen der Abgeordneten, S. 56 ff.

Ueber die abweichenden Beschlüsse der ersten Kammer erstattete die Commission der Abgeordneten einen weiteren Bericht, welcher im III. Beil.-Heft S. 204 ff. enthalten ist, und welcher in der 74. Sitzung der Abgeordneten zur Berathung kam. — Die Zusammenstellung der hierbei gefaßten Beschlüsse enthält das III. Beil.-Heft S. 237 ff.

Die weiteren Beschlüsse, welche die erste Kammer hierauf gefaßt, sind enthalten ebendas. S. 341 ff.

Von der Commission der Abgeordneten wurde darüber ein weiterer Bericht erstattet, welcher enthalten ist ebendas. S. 344 ff. und welcher in der 81. Sitzung zur Berathung kam. — Die Zusammenstellung der hierbei gefaßten Beschlüsse enthält dasselbe Beil. Heft S. 351 ff.

Durch Note vom 3. Juli 1839 erklärte sich die erste Kammer mit den neuesten Beschlüssen der andern Kammer einverstanden (Verhandlungen der Abgeordneten, III. Beil. Heft S. 445), worauf in einer gemeinschaftlichen Adresse vom 4. dess. Monats die Zusammenstellung der übereinstimmenden Beschlüsse an die Staatsregierung gebracht (ebendas. S. 444—463), und sämmtliche Beschlüsse und Voraussetzungen durch K. Rescript vom 7. Juli 1339 genehmigt, übrigens dabei einige weitere Voraussetzungen ausgedrückt wurden (ebendas. S. 542, 543), welche die zweite Kammer in ihrer 86. Sitzung (Prot. S. 2. 3.) genehmigte.

Art. 1. u. 2.
(Art. 1. des Entwurfs.)

Der erste Bericht der Commission der Abgeordneten enthält darüber Folgendes:

Zu Art. 1. Daß die in den Art. 33. und 34. des Strafgesetzbuches bezeichneten Rechte nicht unmittelbar durch Verübung eines Verbrechens oder Vergehens, sondern erst in Folge eines rechtskräftigen Erkenntnisses

Digitized by Google

verloren gehen, ist schon in dem Strafgesetzbuche selbst bestimmt, und bedarf daher keiner wiederholten Bestimmung in dem Gesetze über die civilrechtlichen Folgen. Jedenfalls müßte, wenn dieses gesagt werden wollte, nach der nunmehrigen Fassung des Strafgesetzbuchs auch der Art. 27. desselben aufgeführt werden, da in diesem eigentlich die verloren gehenden Rechte aufgezählt sind.

Eben so wenig ist es aber richtig, wenn in dem ersten Absatze des Art. 1. des Gesetzes-Entwurfs gesagt wird, daß die in dem §. 2. des Gesetzes-Entwurfes angeführten Rechte erst in Folge eines rechtskräftigen Erkenntnisses verloren gehen. Denn die ersten drei Ziffern des Art. 2. haben Rechte zum Gegenstande, welche künftig auch in Folge einer rechtskräftigen Verurtheilung nicht mehr verloren gehen sollen. Insofern aber nach dem Art. 2. wirklich noch Rechte verloren gehen sollen, ist in dem Art. 2. selbst bestimmt, ob dieses erst in Folge rechtskräftiger Verurtheilung oder auch schon in Folge der Untersuchung oder Entbindung von der Instanz geschehe.

Ihre Commission hält daher, ohne in der Sache selbst anderer Meinung zu seyn, den ersten Absatz des Art. 1. für überflüssig, und trägt darauf an:

denselben in dem Gesetze wegzulassen.

Was den zweiten Absatz des Art. 1. des Gesetzes-Entwurfs betrifft, so ist Ihre Commission der Sache nach mit demselben einverstanden, und hält es auch für nöthig, daß die Aufhebung der bisherigen Grundsätze über Infamie in dem Gesetze ausdrücklich ausgesprochen werde. Da jedoch nicht nur gemeines deutsches und römisches, sondern auch canonisches und vaterländisches Recht einzelne Bestimmungen über Infamie ꝛc. enthalten, so erscheint es nöthig, dem Satze in dieser Beziehung eine allgemeinere Fassung zu geben.

Ihre Commission trägt daher darauf an:

dem 2. Absatze des Art. 1. des Gesetzes-Entwurfs in folgender Fassung die ständische Zustimmung zu geben:

Art. 1.

Die Bestimmungen des bisher bestandenen Rechts über Ehrlosigkeit und Anrüchigkeit, so wie über **infemia** und **levis notae macula** und deren Folgen sind hiemit aufgehoben.

Hiebei sollte jedoch nach der Ansicht Ihrer Commission nicht unbeachtet gelassen werden, daß bei dem Adel theils nach den Bestimmungen des Lehenrechts, theils nach besonderem Herkommen und nach Familienstatuten in Folge der Infamie ꝛc. eigenthümliche Verhältnisse eintreten, welche im Wege der Gesetzgebung mit den Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuchs in Uebereinstimmung gebracht werden sollten.

Ihre Commission stellt daher den Antrag:

dem Art. 1. am Schlusse folgenden Satz beizufügen: vorbehältlich besonderer Gesetzgebung in Bezug auf die Vermögens- und Familienverhältnisse des Adels.

In der 20. Sitzung der Abgeordneten vom 9. April 1839 wurde hierauf Folgendes verhandelt:

Die Commission stellt zuvörderst den Antrag, den ersten Absatz wegzulassen:

Geh.-Rath v. Schwab: Ich muß mich für die Beibehaltung des ersten Satzes erklären. Einverstanden bin ich damit, daß wenn die Art. 33. und 34. allegirt werden, dasselbe auch hinsichtlich des Art. 27. stattzufinden habe, weil allerdings dieser Art. 27. speciell alle jene rechtlichen Folgen bezeichnet. Ebenso kann ich zugeben, daß der Zwischensatz,

Digitized by Google

nämlich die Berufung auf den folgenden Art. 2., ganz wegbleibe. Es ist in Beziehung auf die Nummern 1. und 2. des Art. 2. schon in meinem Vortrag vom 27. Februar anerkannt, daß diese Nummern nicht hieher zu beziehen seyen. Auch die beiden weiteren können ohne Anstand wegbleiben, weil der Art. 2. die Sache schon deutlich genug ausspricht. Dagegen scheint im Uebrigen der Haupt-Inhalt des ersten Absatzes des Art. 1. durchaus nicht überflüssig zu seyn, denn ich kann nicht zugeben, daß er schon im Strafgesetzbuch selbst ausgesprochen sey. **Implicite** ist er in den Sätzen des Strafgesetzbuches enthalten und läßt sich durch Schlußfolgerungen daraus entnehmen, aber ausgesprochen findet sich dieser Satz dort nicht. Das Strafgesetzbuch sagt im Art. 27. nur: durch den Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte sind folgende Rechte verwirkt; eben diese Rechte werden verwirkt durch ein rechtkräftiges Erkenntniß, das auf Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Festungsstrafe geht. Bei der Zuchthausstrafe kommen noch einige weitere Folgen hinzu; allein das Exclusive ist nirgend ausgesprochen, nämlich nicht gesagt, daß außer diesen rechtskräftigen Erkenntnissen nicht noch andere Thatsachen dieselbe Folge begründen können. Es läßt sich dieß zwar schließen, allein der Satz ist so wichtig, daß eine ausdrückliche Aufnahme desselben, besonders an der Spitze dieses civilrechtlichen Gesetzes, nach meiner Ansicht am Platz ist. Es wird dadurch bestätigt, daß wir von dem bisherigen gemischten System, namentlich von dem römischen und deutschen, abgehen und uns einzig und ausschließlich an die deutschen Rechtsbegriffe halten, wonach nämlich diese Folgen sich nur an die Strafen und nicht an die Verbrechen knüpfen. Es ist allerdings nur eine formelle Frage, allein der zweite Satz bildet mehr ein Corollarium und der Haupt-Accent liegt auf dem Wort: „nur."

v. Gmelin: Da der Herr Departements-Chef die Bemerkung der Commission, worauf diese zunächst einen Werth legt, anerkannt hat, so glaube ich selbst, daß nach meiner Ueberzeugung wenigstens es ganz unbedenklich wäre, den ersten Satz des ersten Artikels in der Fassung stehen zu lassen, in welcher der Herr Departements-Chef ihn wünscht. Es würde dann etwa so heißen: der Verlust der in den Art. 27. 33. und 34. des Strafgesetzbuches aufgeführten Rechte tritt nicht unmittelbar durch die Verübung eines Verbrechens oder Vergehens, sondern nur durch rechtskräftiges Straferkenntniß ein. Ich, für meine Person, hätte gegen die Beibehaltung des Satzes in dieser Fassung nichts weiter zu erinnern, weil ich nicht für unangemessen hielte, den allgemeinen Satz in dieser Weise in dem Gesetz voranzustellen.

Geh.-Rath v. Schwab: Um das Wort, worauf der Haupt-Accent ruht, zu verstärken, könnte man vielleicht sagen: „stets nur."

Rümelin von Weinsberg: Ich glaube auch, daß der fragliche Satz stehen bleiben sollte, denn er steht sehr gut an der Spitze des ganzen Gesetzes.

Sodann sollte aber besonders gesagt werden, daß der Verlust nur in Beziehung auf die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten eintrete. Wenn nämlich ein Dritter eine Klage auf ein Verbrechen gründet, so ist hierzu nicht ein rechtekräftiges Erkenntniß nothwendig, wohl aber dann, wenn es sich von persönlichen Verhältnissen des Verbrechers handelt.

Geh.-Rath v. Schwab: In dem ersten Artikel würde dieses wohl nicht schicklicherweise stehen, und am Schluß der Berathung des Gesetzes wird eher hievon die Rede seyn können. Die Commission selbst hat einen Antrag gestellt, wonach weitere Bestimmungen darüber aufgenommen werden sollen, welche Folgen unmittelbar durch das Erkenntniß eintreten und welche erst auf den Grund des Verbrechens selbst im Weg

Digitized by Google

des civilgerichtlichen Verfahrens erörtert werden müssen, und ich bin ganz damit einverstanden, daß dieser Bemerkung der Commission eine Folge gegeben, nämlich ein eigener Artikel am Schluß dieses Gesetzes beigefügt werde, wodurch dann demjenigen Genüge geleistet wird, was der Herr Abgeordnete will.

Knapp: Ich muß mich auch jetzt noch für die Weglassung des ersten Satzes aussprechen, nachdem ich schon in der Commission den Antrag hierauf gestellt habe, der von allen Commissions-Mitgliedern gebilligt und einstimmig zum Beschluß erhoben wurde.

Man hat bemerkt, daß es zur Sicherheit diene, wenn das Gesetz in diesem Satz ausspreche, daß die bezeichneten Folgen nur in Folge einer Verurtheilung eintreten können, und ich bin auch ganz der Ansicht, daß dieses ausgesprochen werden solle. Der zweite Satz aber, daß alle Bestimmungen über die Ehrlosigkeit, Anrüchigkeit und Infamie aufhören, spricht schon ganz klar und unzweideutig aus, daß aus keinen anderen Rechtsgründen mehr, als aus den in den neueren Gesetzen gegebenen, eine Folge in Beziehung auf die Ehrenrechte eintreten könne. Ohnehin ist wohl nicht das Gesetz über die privatrechtlichen Folgen der rechte Platz, um auszusprechen, wie es mit den staatsrechtlichen Folgen gehalten werden solle. Staatsrechtliche Folgen sind aber alle diejenigen, welche in den Art. 28. und 29. des Strafgesetzbuches bezeichnet sind, während das vorliegende Gesetz sich nur mit den privatrechtlichen Folgen beschäftigt. Zum Ueberfluß bestimmt aber auch schon der zweite Satz, daß alle Folgen der Ehrlosigkeit und Infamie aufgehoben seyen, ohne zwischen staatsrechtlichen und privatrechtlichen Folgen zu unterscheiden. Es ist also gar nicht denkbar, daß ein Richter auf den Gedanken kommen kann, es sey die Verübung eines Verbrechens, ehe das Urtheil gefällt ist, ein Grund zu einer nachtheiligen Folge.

Geh.-Rath v. Schwab: Ich glaube auch, daß sich bei dem Richter kein Zweifel ergeben wird, allein es scheint mir doch angemessen, daß der allgemeine Satz vorangestellt werde, weil der zweite Satz nur ein Corollarium ist, und gewisse Bestimmungen des bestehenden Rechts aufhebt. Derselbe Fall tritt ein bei einem späteren Artikel, der von der Schadensersatzklage handelt. Dort trägt die Commission ebenfalls auf Weglassung an, und die Regierung glaubt auch, daß der allgemeine Satz stehen bleiben solle, obgleich das Strafgesetzbuch dieser Schadensersatzklage jedenfalls erwähnt. Die Regierung glaubt, es sey zweckmäßig, auch in dem Nebengesetz auszusprechen, daß die Schadensersatzklage die einzige sey, die statt finde, also keine Privatstrafe mehr eintreten solle. Es ist übrigens eine rein formelle Frage, und es hängt mehr von dem Gefühle ab, ob man für angemessen hält, einen allgemeinen Satz im Gesetz voranzustellen.

Knapp: Ich habe eigentlich in honorem des Strafgesetzbuchs diesen Antrag gestellt. Das Strafgesetzbuch bestimmt die Folgen der Verbrechen und der Strafen in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse. Wenn man nun nachträglich in das Gesetz über die civilrechtlichen Folgen gewissermaßen einen Commentar darüber aufnehmen wollte, was das Strafgesetzbuch enthalten sollte, so scheint mir dieses nicht ganz angemessen zu seyn. Die Aufgabe des Strafgesetzbuches ist es gewiß gewesen, zu sagen, wann die in dem Strafgesetzbuch bezeichneten Folgen eintreten sollen, und es ist auch in diesem Gesetz ausgesprochen. Wenn nun dieses Gesetz nachkommt und nochmals sagt, wann diese Folgen eintreten sollen, so ist dieses ein Pleonasmus.

Digitized by Google

Geh.-Rath v. Schwab: Es ist kein reiner Pleonasmus, denn aus dem Strafgesetzbuch läßt sich die Sache nur folgern.

Holzinger: Ich halte auch für angemessen, den ersten Satz des Entwurfs stehen zu lassen, indem dadurch erst der zweite als Folgesatz, der nach dem Commissionsantrag für sich allein da stände, seine Beleuchtung erhält. Auch glaube ich, daß im Strafgesetzbuch nicht bestimmt ist, daß die Folgen der Ehrlosigkeit nicht schon durch das Factum oder die Handlung, sondern bloß durch ein rechtskräftiges Erkenntniß eintreten. Ich wünsche also, daß der fragliche allgemeine Satz, der nach meiner Ansicht hier ganz angemessen ist, als erster Satz und der zweite Satz bloß als Folgesatz stehen bleibe.

Scheuerlen: Ich halte die vorliegende Frage nicht für eine reine Formfrage, sondern glaube, daß wenn der erste Satz des Art. 1. beibehalten werden wollte, er nothwendig eine Ausdehnung erhalten müßte. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte tritt nämlich nicht bloß ein in Folge eines rechtkräftigen Straferkenntnisses, wie in diesem ersten Satz gesagt ist, sondern er tritt auch ein in Folge der Entbindung von der Instanz und in Folge der Einleitung einer Criminal-Untersuchung, wie wir aus dem zweiten Satz des zweiten Artikels sehen. Ich glaube aus diesen Gründen besonders demjenigen beistimmen zu sollen, was der Hr. Abgeordnete Knapp vorhin angeführt hat, und meine, es sollte der erste Satz des ersten Artikels wegbleiben, weil er, wenn er beibehalten werden wollte, nothwendig anders gefaßt werden müßte. Ich sehe aber nicht ein, wozu er hier stehen bleiben soll, da dasjenige, was er enthält, zum Theil im Strafgesetzbuch, zum Theil auch im zweiten Artikel gesagt ist.

v. Klett: Ich unterstütze den Antrag, daß der erste Satz im Wesentlichen stehen bleibt, denn wenn man sich dem Commissionsantrag anschlöße, so würde, scheint mir, dieser zweite Satz, wie eine Wirkung ohne Ursache da stehen. Dieser zweite Satz ist ein durch das Strafgesetzbuch gegebener Satz, und muß nothwendig dastehen.

Knapp: Ich muß den Satz umkehren, den der H. Abg. v. Klett aufgestellt hat. Es ist dieser zweite Satz nicht eine Folge des ersten, sondern der erste Satz erscheint als eine sich von selbst ergebende Folge des zweiten. Sobald die Infamie aufgehoben ist, so folgt von selbst, daß wegen Verbrechen an sich keine Ehrlosigkeit eintritt. Sobald das neuere Recht die Institute, die das frühere Recht gekannt, mit ihren Wirkungen aufgehoben hat, so folgt von selbst, daß dasjenige, was in Folge des früheren Rechts eingetreten war, jetzt nicht eintreten kann, sondern nur dasjenige statthaft ist, was in Folge des Strafgesetzbuchs und dieses Civilgesetzes, das wir gegenwärtig berathen, eingeführt wird.

v. Klett: Der zweite Satz will nur dasjenige aufheben, was als abweichend von den Sätzen des neuern Strafgesetzbuches erscheint.

Geh.-Rath v. Schwab: Es fragt sich am Ende nur: soll der Gesetzgeber sich im Allgemeinen darüber aussprechen, daß er ein reines System annimmt und das bisherige gemischte verläßt, oder soll er nur die Aufhebung desjenigen aussprechen, dem das bisherige gemischte System seine Entstehung verdankt?

v. Probst: Ich erkläre mich für Beibehaltung des ersten Satzes, denn derselbe gehört nicht nur an die Spitze des Gesetzes, sondern steht auch im realen Zusammenhang mit dem zweiten Satz, der seine volle Bedeutung verlieren würde, wenn der erste nicht voranginge. Ich gehe davon aus, daß in dem zweiten Satz auch über die verschiedenen Bestimmungen über Eintritt und Bedeutung der Ehrlosigkeit und Anrüchig-

Digitized by Google

kelt sich ausgesprochen werden will, und wenn ich mir dieses vorstelle, so ist der erste Satz eigentlich ein Vorläufer des zweiten, und gibt an, wann Etwas eintreten solle. Er steht keineswegs leer da, sondern hat seine reelle Bedeutung.

Präsident: Die Kammer scheint die Debatte für erschöpft anzusehen, und ich bringe nun die Frage zur Abstimmung:

Soll der Commissions-Antrag angenommen werden?

Diese Frage wird mit 50 gegen 31 Stimmen verneint.

Motivirt stimmen ab:

Wocher: Ich glaube, dem Commissions-Antrag beitreten zu müssen und zwar darum, weil der erste Satz des Art. 1. eine Bestimmung über staats- und gemeindebürgerliche Rechte aufstellt, welche Bestimmung schon im Strafgesetzbuch mit klaren Worten enthalten ist.

Es scheint aber nicht angemessen zu seyn, daß eine solche Bestimmung in dieses Gesetz, das nur von den privatrechtlichen Folgen handelt, aufgenommen werde. Ueberdieß muß ich noch bemerken, daß dieser erste Satz nicht ganz zu dem Inhalt des Art. 2. paßt, der unter seinen Bestimmungen auch Nachtheile enthält, welche Folge der Instanz-Entbindung sind, während der erste Satz des Art. 1. bloß von Nachtheilen spricht, die in Folge einer rechtskräftigen Verurtheilung eintreten, Ja.

v. Rummel: Ich halte zwar auch den Satz für überflüssig, allein da nicht Jeder, der hier zu erkennen hat, in dem Strafgesetzbuch ganz vollkommen versirt seyn wird, so steht der Satz wohl da, darum Nein.

Präl. v. Märklin: Da der in diesem Satz ausgesprochene Grundsatz im Strafgesetzbuch nicht ausdrücklich enthalten ist, so sollte er hier doch ausgesprochen werden, um die Richter über seine Anwendung nicht im Zweifel zu lassen, deshalb Nein.

v. Feuerlein: Da der Herr Departements-Chef selbst zugiebt, daß die unangemessenen Worte, wovon hier die Rede ist, wegbleiben können, so steht dieser Eingang unschuldig da, deßhalb Nein.

Präl. v. Flatt: Wie H. Prälat v. Märklin, Nein.

v. Gmelin: Ich habe zwar in der Commission für die Weglassung des Satzes gestimmt, in dem Sinne, weil ich glaubte, daß wenn er stehen bleibe, er wenigstens nicht so stehen bleiben könne, wie er im Entwurf lautet. Nachdem nun aber der Herr Departements-Chef diejenige Bemerkung als richtig anerkannt hat, auf die ich einen Werth lege, und also in dieser Hinsicht eine Verbesserung des Satzes stattfinden wird, so lege ich auf die Weglassung des ganzen Satzes durchaus keinen Werth mehr, und glaube, daß das Stehenbleiben oder Weglassen bloß Sache der Fassung ist. In so fern stimme ich mit Nein.

Hiller: Wie Hr. Präl. v. Märklin, Nein.

Domdek. v. Jaumann: Ich glaube, daß die Gesetze nicht bloß für die Richter, sondern für das Volk gegeben sind, und das Volk würde den zweiten Satz nicht wohl ohne den ersten verstehen, deßhalb Nein.

Dek. v. Münch: Wie der Hr. Abgeordnete v. Feuerlein, Nein.

Rümelin v. Weinsberg: Der Deutlichkeit wegen, Nein.

Zimmerle: Aus dem von dem Hrn. Abgeordneten v. Feuerlein angeführten Grunde, Nein.

Kaiser: Wie Hr. Präl. v. Märklin, Nein.

Holzinger: Aus den von mir in der Debatte angeführten Gründen, Nein.

Duvernoy: Werden die Worte: „ingleichen die in dem nächstfolgenden Artikel des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Rechte“ weggelassen, so sagt offenbar dieser erste Satz ganz das Gleiche, was die

Art. 33. und 34. des Strafgesetzbuches festsetzen. Ich will aber davon ganz absehen und sage, wie schon in der Commission, wenn auch diese Worte stehen bleiben sollen, im Hinblick auf die Bestimmung unter Ziff. 3. des Art. 2. des Gesetzes-Entwurfes, Ja.

Osiander: Ich halte es für ganz angemessen, daß der in Frage stehende erste Satz des Art. 1. an der Spitze des Gesetzes steht, denn er dient zur Verdeutlichung für das Volk, Nein.

Häberlin: Der Deutlichkeit wegen, Nein.

Nach der Abstimmung bemerkt der Präsident: Es wird sich nun besonders nach der Erklärung des Herrn Departements-Chefs von selbst verstehen, daß der Art. 27. des Strafgesetzbuchs dem ersten Absatz einverleibt werde, und die Worte: „ingleichen der in dem nächstfolgenden Artikel des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Rechte“ wegbleiben, mit welcher Purification dann der erste Satz des Artikels anzunehmen seyn dürfte.

Die Kammer erklärt sich hiemit einverstanden.

v. Probst; Es ist zwar mit allem Fug zugestanden worden, daß der fragliche Zwischensatz nicht stehen bleiben könne, allein ich glaube, dieser Mittelsatz wäre doch noch zu retten, und würde auch den ersten Satz sehr zweckmäßig ergänzen, auch Einwendungen, die gegen die Bedeutung dieses Artikels erhoben worden sind, abschneiden, wenn es hieße: „ingleichen die in mehreren Artikeln des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Rechte.“

v. Gmelin: Das, was der Herr Abgeordnete hier vorbringt, wird bei dem Schlußantrag der Commission Berücksichtigung finden, und da der Herr Departements-Chef bereits erklärt hat, daß dieser Antrag Beachtung verdiene, so wird sich die Sache damit erledigen, und der Herr Abgeordnete sich beruhigen können.

Da dieser Gegenstand nicht weiter verfolgt wird, so wird auf den zweiten Satz des Artikels übergegangen.

Die Commission trägt darauf an, diesen Satz in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Bestimmungen des bisher bestandenen Rechts über Ehrlosigkeit und Anrüchigkeit, sowie über **infamia** und **levis notae macula** und deren Folgen sind hiermit aufgehoben.“

Geh.-Rath v. Schwab: Mit dieser abgeänderten Fassung kann ich mich ganz einverstanden erklären, und bemerke nur, daß der Gesetzes-Entwurf die beiden Hauptquellen der verschiedenen Kategorien von Beeinträchtigung der Ehre bezeichnet hat. Das kanonische Recht enthält nur wenige Bestimmungen, die in Beziehung auf Infamie dem römischen Rechte derogiren und das württembergische Recht ist theils römisches Recht, theils schließt es sich an das deutsche Recht an. Ich lege übrigens keinen Werth darauf, daß diese beiden Quellen genannt werden, und bin deßhalb mit der neuen Fassung einverstanden.

v. Probst; Es scheint mir zweckmäßig, wenn ich den Antrag stelle, diesen Satz durch die Beigabe zu vervollständigen, wonach es hieße: „die Bestimmungen des bisher bestandenen Rechts über die Zeit des Eintritts sowohl, als die rechtlichen Folgen der Ehrlosigkeit und Anrüchigkeit ꝛc.“

Dadurch würde der Artikel zuverlässig vollständiger, als er jetzt ist.

Geh.-Rath v. Schwab: Daraus würde zu schließen seyn, daß die **infamia** und **levis notae macula** immer noch bestehen, allein diese sollten ganz abgeschafft werden.

Digitized by Google

Scheurlen; Der Satz spricht dasjenige aus, was er sagen soll. Es sollen nämlich die römische **infamia**, die **levis notae macula** und die Anrüchigkeit aus unserem Rechtssystem ganz verschwinden und mit ihren Folgen aufgehoben seyn.

v. Probst: Das heißt also in der Weise: daß der Begriff ganz verschwinden soll?

Scheurlen: Von römischer **infamia** soll gar nicht mehr die Rede seyn.

v. Probst bemerkt, daß er hiernach von seinem Antrag abgehen könne.

Der Commissions-Antrag wird hierauf angenommen.

Die Commission stellt sodann den weiteren Antrag: am Schlusse des Art. 1. den Satz beizufügen:

„vorbehältlich besonderer Gesetzgebung in Beziehung auf die Vermögens- und Familienverhältnisse des Adels.“

v. Gmelin: In Beziehung auf diesen Antrag bemerke ich, daß ich mit demselben schon in der Commission nicht einverstanden gewesen bin. Ich glaube, daß allerdings hinsichtlich der Verhältnisse des Adels besondere Bestimmungen theils in Folge des besonderen Herkommens, theils in Folge von Familienstatuten stattfinden. Aber gerade diese besonderen Herkommen und diese besonderen Familienstatute sollten nicht zum Gegenstand der bürgerlichen Gesetzgebung gemacht werden. Die Gesetzgebung sollte gar nicht in dieselben eingreifen, sondern es der Autonomie des Adels heimgeben, hierin seine Bestimmungen zu treffen oder festzuhalten, und eben darum glaube ich, sollte der von der Commission vorgeschlagene Zusatz nothwendig wegbleiben, denn in Beziehung auf das Gemeinrechtliche ist der Adel schon nach dem Strafgesetzbuch denselben rechtlichen Folgen unterworfen, wie jeder Andere.

Knapp: Der fragliche Antrag rührt von mir her, und darum fühle ich mich berufen, ihn zu vertheidigen. Die Verhältnisse des Adels, in Beziehung auf Vermögen und Familienrechte hängen bekanntlich sehr innig mit dem nun aufgehobenen Institut der Anrüchigkeit und Infamie zusammen. Die Infamie oder die deutschrechtliche Anrüchigkeit konnte diese und jene Folgen haben in Beziehung auf die Successions- oder sonstigen Vermögens-Verhältnisse des Adels. Wenn nun die Gesetzgebung mit Einem Strich die Anrüchigkeit mit allen ihren Folgen für die Zukunft aufhebt, so drängt sich meiner Ansicht nach natürlich die Frage auf, ob nun die Anrüchigkeit auch in Beziehung auf die Familien- und Vermögens-Verhältnisse des Adels als gar nicht mehr bestehend und rechtlich in Wirksamkeit zu betrachten sey, ob z. B., wenn in einem Familienstatut bestimmt ist, es dürfe kein Ehrloser in dem Gut succediren, von der Gültigkeit dieses Gesetzes an nun auch derjenige, der nach dem früheren Recht ehrlos war, successionsfähig werde? Man kann hier mit gutem Schein argumentiren, es sey durch das Familienstatut der nach dem früheren Recht für ehrlos Erklärte von der Succession ausgeschlossen, allein man kenne jetzt keinen Ehrlosen mehr, und so könne derjenige, der sonst ein gemeines Verbrechen begieng, wodurch er früher ehrlos geworden, jetzt aber nicht mehr ehrlos werden würde, in dem Gut succediren. Es schien mir darum wesentlich zu seyn, diesen Zweifel, der durch den zweiten Satz des ersten Artikels entstehen muß, einigermaßen zu beseitigen, und daher rührt der Antrag, daß in Beziehung auf die Verhältnisse des Adels rücksichtlich der Folgen von Vergehen es vorläufig bei dem Alten bleibe.

Geh.-Rath v. Schwab: Dieser Antrag scheint mir eine Petition

Digitized by Google

zu bezielen und es steht allerdings bei der Kammer, wirklich den Weg der Petition zu betreten. Der Antrag sagt bloß: es bleibe bei dem Bestehenden, allein es wäre zu wünschen, daß im Weg der Gesetzgebung diese Verhältnisse regulirt werden. Es wird durch diesen Antrag nichts Besonderes gesetzt, und darum scheint er überflüssig. In dem angeführten Fall ist es eben eine **quaestio facti**, was der Stifter des Familienstatuts unter diesem Ausdruck gemeint habe. Hat er sich z. B. ausgesprochen, es soll ein Wucherer oder Ehebrecher nicht succediren, so bleibt diese Bestimmung des Statuts der neuen Gesetzgebung ungeachtet gültig. In jedem einzelnen Fall wird der Richter beurtheilen, was durch den Stifter oder durch die Contrahenten bestimmt werden wollte.

Knapp: Der Herr Departements-Chef hat zugegeben, daß der Satz so viel sage, es soll in dieser Beziehung bei dem Bestehenden bleiben. Weiter soll er auch wirklich nicht sagen. Daß aber dieses ausgesprochen werde, scheint sehr nothwendig zu seyn, wenn der zweite Satz die Ehrlosigkeit überhaupt aufhebt.

Geh.-Rath v. Schwab: Unbedingt wird es nicht bei dem Bestehenden bleiben, denn das neue Recht wird immer auch wirken. Wenn in einem künftig zu errichtenden Familienstatut der Satz enthalten wäre, daß der Bestimmung des Strafgesetzbuches ungeachtet dasjenige Mitglied der Familie, das zu einer Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt sey, gleichwohl den Adel beibehalten solle, so würde hier doch das neue Gesetzbuch eintreten, denn hier wäre ein Prohibitiv-Gesetz vorhanden.

v. Gmelin: Damit sich nicht ein Mißverständniß in die Berathung einschleiche, bemerke ich, daß man nach dem Antrag der Commission, wonach eine besondere Gesetzgebung in Beziehung auf den Adel vorbehalten wird, auf die Idee kommen könnte, es seyen die rechtlichen Folgen auf den Adel überhaupt nicht anwendbar. Die Commission wollte übrigens dieses nicht, allein der Richter würde auf diesen Gedanken kommen. Wenn einmal das Strafgesetzbuch mit seinen Bestimmungen auf den Adel Anwendung findet, so kann der Beisatz, wie er von der Commission in Antrag gebracht ist, nur das bezwecken, in die Familienstatute und das Herkommen des Adels einzugreifen, was man aber nicht wollen wird. Die Gesetzgebung wird nicht vorgreifen, sondern die Autonomie des Adels in Beziehung auf seine Familien-Verhältnisse bestehen lassen wollen, und darum ist nothwendig, den Satz wegzulassen.

Wocher: Das läßt sich immer für den Commissions-Antrag anführen, daß wenn man den Entwurf des Gesetzes, wie er vorgeschlagen ist, buchstäblich anwenden wollte, offenbar zu viel geschehen, und der Absicht des Gesetzes entgegen gehandelt würde. Das Gesetz spricht ganz allgemein, und bei dieser Allgemeinheit könnte der Richter wohl versucht, oder gar berechtigt seyn, anzunehmen, daß in Beziehung auf die Familien- und Vermögens-Verhältnisse des Adels dasselbe gelte, was gemeinen Rechtens ist. Andererseits kann aber der von der Commission vorgeschlagene Zusatz, so wie er lautet, nicht angenommen werden, weil es nach diesem scheinen könnte, als ob die Vortheile, die der Entwurf gegenüber von dem bestehenden Rechtszustand bietet, dem Adel bezüglich seiner Vermögens- und Familien-Verhältnisse nicht zu gut kommen sollen. Nachdem nun aber die Sache jetzt näher erläutert, und von dem Hrn. Departements-Chef anerkannt wurde, daß die eigenthümlichen Familien- und Vermögens-Verhältnisse des Adels durch das Gesetz nicht angetastet werden wollen, so glaube ich, daß man von dem Commissions-Antrag abstehen sollte.

Digitized by Google

Rümelin von Weinsberg; Der Antrag sollte allerdings wegfallen, denn er könnte dem Richter zu Mißgriffen und Mißverständnissen Veranlassung geben. Daß man hier die Autonomie des Adels nicht aufheben will, versteht sich von selbst, und dann muß ich auch gegen die Fassung des Antrags bemerken, daß sie zu allgemein ist, wenn es heißt: „Vermögens- und Familien-Verhältnisse des Adels.“ Man will nicht alle diese Verhältnisse hier hereinziehen, und man müßte von dem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel sprechen, indem nicht der Adel überhaupt solche staatsrechtliche Befugnisse hat. Wenn sodann vom Lehenrecht gesprochen wird, so muß ich bemerken, daß nicht bloß ein Adeliger ein Lehen besitzen kann, sondern auch ein Bürgerlicher, und so könnte das Ganze nur zu Mißverständnissen führen.

Scheurlen: Hier sind zwei Verhältnisse zu sondern, einmal die lehenrechtlichen Verhältnisse, und dann die Vermögens-Verhältnisse des Adels, welche durch Familienstatute bestimmt sind. Was zuvörderst das lehenrechtliche Verhältniß betrifft, so scheint mir, daß hier doch ein Vorbehalt nothwendig ist. Wie soll es denn gehalten werden, wenn es heißt, die **infamia** und die **levis notae macula** sollen aufgehoben werden? Soll damit der lehenrechtliche Grundsatz abgeändert seyn? Bekanntlich bewirkt schon die **levis notae macula**, wie die **infamia**, die Unfähigkeit, ein Lehen zu erwerben, nämlich die bedingte Unfähigkeit. Sodann ist die Quasi-Felonie der Felonie gleichgestellt, und es tritt also wegen solcher Verbrechen, die eine Infamie des deutschen Rechts zur Folge haben, der Verlust des Lehens ein. Wie soll es sich nun hier verhalten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, wenn der Beisatz, den die Commission vorschlägt, nicht beibehalten werden wollte?

Was sodann die Verhältnisse über das Vermögen des Adels betrifft, die durch besondere Familienstatute in Folge der Autonomie gegründet werden, so halte ich allerdings hier eine besondere Bestimmung im Gesetz nicht für nothwendig, und ich wenigstens würde als Richter in dieser Hinsicht nicht in Verlegenheit kommen. Ich glaube, ein solches Familienstatut ist von dem Richter nach den Verhältnissen zu interpretiren, wie sie zur Zeit der Errichtung des Statuts bestanden. Wenn wir aussprechen, die **infamia** und **levis notae macula** sey aufgehoben, so müssen wir uns entscheiden, ob dieß auch in dem lehenrechtlichen Verhältnisse gelten soll oder nicht, und wird diese letztere Frage verneint, so muß ein Vorbehalt gemacht werden.

Geh. Rath v. Schwab: In Beziehung auf die Familienverhältnisse des Adels bin ich mit dem Hrn. Abgeordneten einverstanden. Was die Quasi-Felonie betrifft, so hat diese nur auf einzelne Verbrechen Bezug. Es ist nicht von der **infamia** im Allgemeinen die Rede, sondern es sind bestimmte Verbrechen, welche die Folge haben, daß wenn sie auch nicht gegen den **dominum** begangen werden, sie doch die **privatio** nach sich ziehen. Diese einzelnen Fälle sind theils in dem longobardischen Lehenrecht, theils in den ehemaligen Reichsgesetzen enthalten. Dahin gehört nach jenem der Brudermord und der Verrath an dem Mitvasallen, und nach den Reichsgesetzen die Majestätsbeleidigung gegen den Kaiser und die Kurfürsten und der Landfriedensbruch. Was die Fähigkeit, ein Lehen zu erwerben, betrifft, so ist dort angenommen, daß ein Infamer allerdings unfähig sey, ein Lehen zu erwerben, und hier kann sich fragen, wie es nach dem neuen Strafgesetzbuch zu halten sey. Soll nur Derjenige, der den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte erlitt, unfähig seyn, ein Lehen zu erwerben, oder soll die alte Infamie noch bestehen? Mit dem neuen Strafgesetzbuch muß das Erstere angenommen werden, nämlich, daß nur Diejenigen in Zukunft hiezu

unfähig seyen, deren Ehrenrechte nach dem neuen Strafgesetzbuch beeinträchtigt werden. In Hinsicht auf die Quasi-Felonie ist die Sache nicht von einer praktischen Bedeutung, aber in Beziehung auf die Fähigkeit zu Erwerbung eines Lehens.

Scheurlen: Quasi-Felonie tritt ein in Folge solcher Verbrechen, die eine **infamia juris germanici** zur Folge haben.

Frhr. v. Linden: Ich muß auch auf dasjenige aufmerksam machen, worauf der Herr Abg. Scheurlen hinwies. Einige scheinen übersehen zu haben, daß nicht nur Gegenstände der Autonomie hier vorliegen, sondern besonders auch das Lehenrecht, also ein sehr weites Feld hier zur Sprache kommt. Es ist wohl, wie ich gewiß sagen zu dürfen glaube, Niemand unter uns im Stande, die Folgen in Beziehung auf dieses Feld des Lehenrechts im Augenblick zu überschauen. Der Hr. Departements-Chef hat selbst Beispiele angeführt, wonach man zweifeln kann, welche Folgen dieser Satz in Beziehung auf das Lehenrecht haben könne. Auch in der Commission wurde anerkannt, daß gerade diese Beziehungen auf den Adel sehr schwierig und kitzelich seyen, — um mich dieses Ausdrucks zu bedienen — und es wurde gewünscht, daß diese Seite nicht berührt werde, und das Gesetz Nichts darüber ausdrücklich bestimme, wie es denn auch Nichts darüber bestimmen wollte. Eine lebhafte Einwendung hat sich aber auch von meiner Seite in anderer Beziehung erhoben. Es scheint mir nämlich absolut nothwendig zu seyn, ganz bestimmt Ja oder Nein zu sagen; sonst wäre die Anwendung des Gesetzes in Beziehung auf die Familien- und Vermögens-Verhältnisse des Adels rein der Interpretation überlassen, und diese Interpretation ist immer Etwas, was möglichst beschränkt werden muß. Das Gesetz soll hier bestimmt und klar sprechen, und da nun zugegeben ist, daß diese wichtige Beziehung hinsichtlich der adeligen Verhältnisse sich nicht so leicht und kurz abmachen läßt, so schiene mir vollkommen gerecht und angemessen, was der Hr. Abg. Knapp in Antrag gebracht hat, nämlich die Adelsverhältnisse vor der Hand ganz unberührt zu lassen, und ich unterstütze daher diesen Antrag.

Wocher: Ich ging bei der Prüfung der vorliegenden Frage davon aus, daß die lehenrechtlichen Verhältnisse auch ganz außer dem Bereich des gegenwärtigen Gesetzes stehen. Ich glaubte, daß dieselben Gesichtspunkte, welche die Anwendung dieses Gesetzes in Beziehung auf Verhältnisse ausschließen, die durch Familienstatute oder Herkommen gegründet sind, diese Anwendung auch in Beziehung auf das lehenrechtliche Verhältniß ausschließen, denn dieses ist ein eigenthümliches, auf dem Boden des Vertrages ruhendes Verhältniß. Ich glaubte, daß die bisherigen Bestimmungen über die **infamia** und **levis notae macula** integrirende Theile dieses Verhältnisses seyen, welch letzteres von diesem Gesetz, das im Allgemeinen über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen sich ausspricht, als ein eigenthümliches auszuschließen sey. Nachdem nun aber der Hr. Departements-Chef erklärt hat, daß in Beziehung auf **infamia** das bestehende Recht auch gegenüber von dem lehenrechtlichen Verhältniß aufgehoben, oder mit andern Worten, die Fragen, die bisher unter dem Gesichtspunkte des römischen Rechts über die **infamia** beantwortet wurden, nun nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über entehrende Strafen zu entscheiden seyen, so scheint mir durchaus geboten zu seyn, eine Bestimmung hierüber zu geben.

Rümelin von Weinsberg: Ich unterstütze den Antrag des Hrn. Abg. Wocher, glaube aber, daß dieser Punkt hier füglich übergangen werden kann. Nach den Bundesgesetzen und unsern Gesetzen ist das

Digitized by Google

Lehenrecht in Beziehung auf den standesherrlichen und ritterschaftlichen Adel kein Privatrecht mehr, sondern gehört dem öffentlichen Rechte an.

Frhr. v. Berlichingen: So, wie der Zusatz der Commission gefaßt ist, könnte er wohl auf keinen Fall stehen bleiben, denn auf diese Weise würde er den Adel in allen Beziehungen der Wohlthat berauben, die der Art. 1. dem ganzen Volk gibt. Man müßte jedenfalls bestimmt aussprechen, daß nur in Beziehung auf das Lehenrecht die bisherigen Grundsätze über Infamie noch fortdauern. Ich sehe aber nicht ein, warum dieses geschehen solle, denn wenn das gegenwärtige Gesetz das deutsche, römische und kanonische Recht abändern kann, so sehe ich nicht ein, warum es nicht auch das Lehnrecht abändern darf.

v. Gmelin: Der Satz, wie er von der Commission gefaßt wurde, würde in der That eine ganz exorbitante Ausnahme von den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs sowohl, als den Bestimmungen des Gesetzes über die privatrechtlichen Folgen aufstellen, denn der ganze Art. 1. würde hiernach gar nicht auf den Adel Anwendung finden. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über die Folgen der Verbrechen und Strafen sind gerade in Beziehung auf die Ehrenrechte viel milder, als das bisherige Recht, und es würde zu beklagen seyn, wenn ein Stand, dem die Ehre so hoch steht, gerade von diesen Bestimmungen ausgeschlossen würde. Das wäre aber die Folge, denn Alles, was die Vermögens- und Familien-Verhältnisse des Adels betrifft, käme gar nicht zur Anwendung.

Geh. Rath v. Schwab: Ich sehe, daß ich den ganzen Satz mißverstanden habe. Ich habe darin den Vorbehalt einer künftigen Gesetzgebung gesehen; allein wenn Alles beim Alten bleiben und das Lehenrecht von der neuen Gesetzgebung ganz ausgeschlossen werden soll, so ist es wirklich etwas Exorbitantes, und im Interesse des Adels kann dieser Satz nicht zugegeben werden.

Frhr. v. Linden: Diese Verhältnisse sind bis jetzt nicht geprüft, jedenfalls aber weniger ins Auge gefaßt worden, und darum schiene es mir unbedenklich, noch einen kleinen Zeitraum zuzuwarten. Ich denke, die Regierung werde durch diesen Vorbehalt aussprechen, daß eine weitere Gesetzgebung in Beziehung auf den Adel zu Revision dieser Verhältnisse demnächst erscheinen werde.

Geh. Rath v. Schwab: In dem Gesetzes-Entwurf über das Adelsstatut sind bereits Bestimmungen über diese Verhältnisse enthalten, und es ist also schon dasjenige geschehen, was hier gewünscht wird.

Frhr. v. Sturmfeder: Hinsichtlich des Lehenrechtes ist dieß allerdings der Fall.

Wocher: Ich will nur das noch bemerken, daß ich in Beziehung auf die Entscheidung der zweifelhaften Frage hinsichtlich der lehenrechtlichen Verhältnisse vollkommen der Meinung des Hrn. Departements-Chefs beitrete. Meine letzte Bemerkung war nur dahin gerichtet, daß bei der großen Zweifelhaftigkeit der Sache, die sich wenigstens herausstellte, wenn eine Bestimmung nicht aufgenommen würde, eine solche wesentlich geboten sey. Ich möchte fragen, ob nicht der Zweifel dadurch beseitigt würde, wenn man dem Satz der Commission noch die Worte beifügte: „vorbehältlich besonderer Gesetzgebung in Beziehung auf die eigenthümlichen Vermögens- und Familien-Verhältnisse des Adels.“ Hiernach verstände sich dann von selbst, daß die lehensherrlichen Verhältnisse nach den Bestimmungen des Gesetzes beurtheilt werden müßten.

Knapp: Ich habe mich überzeugt, daß der Beisatz, wie er von der Commission vorgeschlagen wurde, die dabei mehr von diplomatischen als strengrechtlichen Gesichtspunkten ausging, allerdings eine Modifikation erleiden muß. Es könnte nämlich scheinen, als sollten nach diesem

Digitized by Google

Vorschlag die Bestimmungen des Art. 1. überhaupt nicht auf den Adel angewendet werden, und daß dieses nicht in der Absicht der Gesetzgebung und besonders nicht der Kammer seyn könne, versteht sich wohl von selbst. Die Absicht beschränkt sich nur darauf, einmal an dem Lehenrecht Nichts zu ändern, und dann zu bestimmen, daß wenn das Lehenrecht der Anrüchigkeit erwähnt, es in dieser Hinsicht bei dem Bestehenden bleiben solle. Was die Familienstatute betrifft, so gebe ich zu, daß man auch auf dem Wege der Interpretation hier das Richtige wird treffen, und daß darüber wohl eine Bestimmung wird umgangen werden können. Was aber das Lehenrecht anbelangt, so hat man nur die Wahl, entweder zu bestimmen, daß die Infamie und Anrüchigkeit auch in Beziehung auf die Lehensverhältnisse nicht mehr nach dem alten, sondern nach dem neuen Rechte beurtheilt werden sollen, oder den umgekehrten Grundsatz aufzustellen. Darüber muß aber nothwendig etwas ins Gesetz, wenn es nicht lückenhaft und nicht die Quelle von vielen Prozessen seyn solle. Ich trage deßhalb darauf an, auszusprechen, daß es in Beziehung auf die Folgen der Infamie und Anrüchigkeit, hinsichtlich der Lehensverhältnisse vorerst bei dem bestehenden Recht bleibe.

Präsident: Es scheint auch bei den Mitgliedern der Commission kaum ein Zweifel darüber zu seyn, daß die Fassung des Beisatzes eine zu allgemeine ist, und daraus etwas gefolgert werden könnte und müßte, was gegen den Sinn der Commission wäre. Der Commissions-Antrag scheint eigentlich dahin zu gehen, in Beziehung auf die lehenrechtlichen Verhältnisse und diejenigen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels, die auf besonderem Herkommen und Familienstatuten beruhen, es rücksichtlich der betreffenden Lehren bei dem bestehenden Recht zu lassen, und nur auszusprechen, daß dieses demnächst mit der neuen Gesetzgebung in Uebereinstimmung gebracht werden solle. Nun hat aber der Hr. Abg. Knapp ein Amendement gemacht, wonach im Gesetz bloß gesagt werden soll, daß in Beziehung auf Statuten und Herkommen des ritterschaftlichen Adels und Lehen die Frage über Infamie und Ehrlosigkeit lediglich nach dem bestehenden Rechte beurtheilt werden solle. Hiebei wird aber eine Trennung der verschiedenen Punkte des Lehenrechts von den Bestimmungen der Familienstatuten des Adels wohl angemessen seyn.

Frhr. v. Linden: Das Amendement des Hrn. Abg. Wocher schiene mir auch der Unterstützung werth zu seyn.

Präsident: Der Sinn desselben war meines Erachtens der, daß in Beziehung auf die Lehensrechte es ganz nach dem neuen Recht gehalten werden solle?

Wocher: Allerdings; und ich will nur noch die kurze Bemerkung beifügen, daß nicht abzusehen ist, warum nicht in Beziehung auf die lehenrechtlichen Verhältnisse die im Strafgesetzbuch gegebenen Bestimmungen Platz greifen sollen. Die veralteten Ansichten und Gesichtspunkte, aus denen die betreffenden Fragen in unserem Lehnrecht entschieden sind, scheinen mir dem Geiste unserer Zeit nicht mehr angemessen zu seyn, und ich glaube, ohne weiteres Bedenken, mich für die Ansicht erklären zu dürfen, daß hier, wie in allen Verhältnissen des gemeinen Rechts, die in Frage stehenden Bestimmungen über entehrende Strafen und deren Folgen Platz greifen sollten.

Der Präsident fragt hierauf die Kammer:

Soll in Beziehung auf die lehensherrlichen Verhältnisse hier die Bestimmung angenommen werden, daß dieselben nicht nach dem neuen Rechte, sondern nach dem alten Rechte fort und fort bis zu Erscheinung eines neuen Gesetzes zu beurtheilen seyen?

Digitized by Google

Diese Frage wird ohne Abstimmung verneint.

Die weitere Frage:

Soll in Beziehung auf besonderes Herkommen und Familienstatute des Adels im Gesetz ausgesprochen werden, daß in Beziehung au fdiese es bei dem älteren Rechte über Infamie in so lange bleiben solle, bis durch die neue Gesetzgebung dasselbe purificirt wird?

wird ebenfalls verneint.

Frhr. v. Linden glaubt, daß wenigstens in die Motive Etwas dieser Art aufgenommen werden sollte.

Geh. Rath v. Schwab: Bis jetzt scheint nicht unterschieden zu seyn zwischen schon errichteten und künftig zu errichtenden Familienstatuten. Hinsichtlich der letzteren muß die neue Gesetzgebung eintreten, allein in Beziehung auf die schon errichteten wird im einzelnen Fall, der immer seine Eigenthümlichkeiten haben wird, der Richter thun, was Rechtens ist.

Frhr. v. Linden: Es wäre gewiß besser, wenn es in den Motiven gesagt würde.

Der Präsident fragt nun die Kammer weiter: ob er nunmehr als beschlossen annehmen dürfe, daß auf den Commissions-Antrag nicht eingegangen werden solle?

Es erhebt sich kein Widerspruch dagegen.

Die Commission der Standesherren äußerte über die Beschlüsse der Abgeordneten Nachstehendes:

Das Strafgesetzbuch enthält die Bestimmung, daß der Verlust gewisser bürgerlichen Ehrenrechte theils als Folge gewisser Strafgattungen, theils als eigenthümliche Strafe selbst entweder bleibend oder auf bestimmte Zeit beschränkt eintreten kann.

Hierin ist es schon ausgesprochen, daß ohne ein Erkenntniß ein solcher Verlust von Ehrenvorzügen nicht Statt findet.

Solche Rechte sind daher nie, wie früher, durch das begangene Verbrechen selbst verwirkt, sondern ihr Verlust ist erst durch das Erkenntniß begründet; daß dieß in dem Gesetze über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen bestimmt ausgedrückt werde, erscheint als nothwendig, um so mehr, als früher hierüber andere Bestimmungen Gültigkeit hatten. Daher ist Ihre Commission mit dem in dem ersten Absatze enthaltenen Grundsatze gleich der zweiten Kammer einverstanden.

In dem ersten Absatze des Artikels fügt

1) die Kammer der Abgeordneten noch die Allegation des Art. 27. bei.

Dieser Art. 27. unterscheidet sich von den im Entwurfe citirten Art. (27. 28., nun 33. u. 34.) dadurch, daß in ersterem der Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte als selbstständiger Strafe gedacht, wo hingegen in den beiden letztern Artikeln der Verlust gewisser Ehrenrechte als Folge der Zuchthaus- so wie der Arbeitshaus- oder Festungsstrafe bestimmt ist.

Wenn gleich es einleuchtend ist, daß bei Verbrechen, wo der Verlust solcher Rechte als selbstständige Strafe erkannt wird, derselbe bevor ein Erkenntniß gefällt ist, nicht eintreten kann, so möchte es doch zu Begegnung mözlicher Zweifel dienen, den Art. 27. zu allegiren, daher Ihre Commission sich mit diesem Beschluß der Kammer der Abgeordneten einverstanden erklärt.

1) Die Kammer der Abgeordneten beschloß die Worts des Gesetzes-Entwurfs:

Digitized by Google

„ingleichen der in dem nächstfolgenden Artikel Ziff. 3. und 4. des gegenwärtigen Gesetzes“

hinwegzulassen.

Die hierin liegende Beziehung auf den nächstfolgenden Art. 2. des Gesetzes-Entwurfs mag allerdings hinwegbleiben, weil die darin ausgedrückten weiteren Nachtheile nur eine weitere Folge der in den Art. 27. 33. u. 34 des Strafgesetzbuches bestimmten Strafen sind, weil ferner der Art. 1. ohnehin schon besagt, von welchem Zeitpunkte an die Folgen dieser Strafen eintreten, und weil überdieß in den Ziff. 3. u. 4. des Art. 2. selbst schon bestimmt ist, daß diese weiteren Nachtheile nur den rechtskräftig Verurtheilten treffen.

Ihre Commission trägt daher darauf an, sich mit der zweiten Kammer über die Hinweglassung jener Worte zu vereinigen.

3) Die früheren gesetzlichen Bestimmungen über Ehrlosigkeit und Anrüchigkeit, Infamie und **levis notae macula** sind, nach dem das Strafgesetzbuch neue Grundsätze über den Verlust von Ehrenrechten aufgestellt hat, nicht mehr anwendbar. Dieß drückt der Gesetzes-Entwurf durch die Worte aus:

„haben fernerhin nicht mehr Geltung“

und die Kammer der Abgeordneten hat dafür gesetzt:

„sind hiemit aufgehoben.“

Hiedurch ist etwas stärker ausgedrückt, daß jene Bestimmungen keine Gültigkeit mehr haben; — es dürfte daher dieser Abänderung beizustimmen seyn.

Ebenso auch der Hinweglassung, in welchen Gesetzen, nämlich dem

„deutschen und römischen Rechte“

diese Bestimmungen zu finden seyen, und hiefür der Substituirung der Worte:

„des bisher bestandenen Rechtes“

da auch das canonische und vaterländische Recht hierüber Bestimmungen enthielt. —

Das Wort

„verschiedenen“

vor „Bestimmungen“ kann als außerwesentlich und da alle bisher geltenen Bestimmungen über Infamie aufgehoben werden, allerdings aus dem Gesetzes-Entwurfe hinwegbleiben.

Auch kann es keinem Anstand unterliegen, die Worte:

„und deren Folgen“

beizusetzen, da besonders früherhin Ehrlosigkeit und Anrüchigkeit manche Folgen nach sich zogen, welche sich auf keine gesetzlichen Bestimmungen gründeten. Ihre Commission stimmt daher der Kammer der Abgeordneten bei,

den Art. 1. in der von der gedachten Kammer abgeänderten Fassung anzunehmen.

Das von der Commission der Kammer der Abgeordneten aufgeworfene Bedenken, daß bei dem Adel theils nach den Bestimmungen des Lehenrechtes, theils nach besonderem Herkommen und nach Familienstatuten in Folge der Infamie eigenthümliche Verhältnisse eintreten und daß diese im Wege der Gesetzgebung mit den Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches in Uebereinstimmung gebracht werden sollten, worauf die zweite Kammer aber nicht einging, dürfte von der Kammer der Standesherren wieder aufzunehmen seyn, um so mehr als bei Berathung des Strafgesetzbuches zur Berathung kam, daß die Bestimmung über den Verlust des Adels auf die Succession in Lehen keinerlei Be-

Digitized by Google

ziehung habe, sondern daß es dießfalls bei der Lehens-Observanz verbleibe, womit auch damals der Regierungs-Commissär sich einverstanden erklärte, und als die Kammer der Standesherren sich vorbehalten hat, eine Bestimmung hierüber in das Gesetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen ausdrücklich aufzunehmen.

(Verhandlungen der Kammer der Standesherren von 1838. Heft VI. S. 2016.)

Ebenso dürfte anzunehmen seyn, daß auch die in einzelnen Familien bestehenden statutarischen Bestimmungen oder beobachtetes Herkommen durch das Strafgesetzbuch nicht abgeändert werden wollten und konnten.

Ihre Commission stellt daher den Antrag:

dem Art. 1. am Schlusse folgenden Satz beizufügen:

„unbeschadet der bestehenden Gesetze und Bestimmungen in Bezug auf die Lehen-, Vermögens- und Familien-Verhältnisse des Adels.“

In der 12. Sitzung der Standesherren vom 29. April 1839 wurde der Fassung des nunmehrigen Art. 1., wie sie in der zweiten Kammer beschlossen worden, zugestimmt, über den von der Commission der Standesherren beantragten Zusatz aber Folgendes verhandelt:

Fürst Georg v. Löwenstein: Dieser Antrag der Commission sey ganz dem Beschlusse der Kammer zu dem Art. 28. des Strafgesetzbuches gemäß, und lasse sich auch mit der Erklärung vereinigen, welche die K. Regierungskommissäre damals, so viel er sich erinnere, in der Kammer abgegeben haben.

Freiherr v. Maucler: Er erkenne an, daß bei der Berathung des Art. 28. des Strafgesetz-Entwurfs, der von dem Verluste des Adels handle, auch von dem vorliegenden Gegenstand gesprochen worden; in welcher Richtung dieses geschehen, erlaube er sich in das Gedächtniß der Kammer zurückzurufen.

Bekanntlich habe die Bestimmung, daß in Folge eines Erkenntnisses auf Zuchthausstrafe der Adel verloren gehen soll, in der Kammer viele Bedenken erregt, namentlich deßhalb, weil der Adelsverlust auch auf die Kinder erstreckt werden sollte, welche der Verurtheilte nach ergangenem Strafurtheil erzeugt habe. Diese Bedenken seyen damals theilweise durch die von Seite der Regierungskommissäre gegebene Erklärung gehoben worden, daß das Recht der Succession in Lehengüter durch den Verlust des Adels an sich nicht verloren gehe.

Bei der letzten Berathung über den erwähnten Art. 28. sey von der Kammer der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte diese von den Regierungskommissären damals zu Protokoll gegebene Erklärung in das Gesetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen aufgenommen werden.

Die Regierungs-Commissäre haben hierauf erklärt, daß sie einem von der Kammer in diesem Sinne angetragenen Zusatze nicht entgegen seyn würden. Es komme also nur darauf an, den Sinn festzusetzen, in welchem früher von dem Gegenstand die Rede gewesen sey. Die damalige Besprechung hierüber habe nicht, wie der jetzige Antrag, die Frage von der Infamie berührt. Es sey in derselben nur erwähnt worden, daß nach württembergischer Lehensobservanz die adeliche Qualität zur Succession in ein Lehen nicht erforderlich sey, mithin die bürgerlichen Kinder eines des Adels verlustig erklärten Vaters von der Succession nicht ausgeschlossen werden, es wäre denn, daß nach Beschaffenheit des von dem

Digitized by Google

Vater begangenen Verbrechens, demselben nach Grundsätzen des Lehenrechts das Lehen entzogen werde und eine anderweitige Successions-Ordnung eintrete.

Dieser Satz, auf welchen die hohe Kammer früher besondern Werth gelegt habe, werde in dem jetzt beantragten Aenderungsvorschlage gar nicht ausgesprochen. Der letztere gehe vielmehr dahin, daß bei solchen Handlungen von Edelleuten, die auf Lehens-, Vermögens- und Familienverhältnisse sich beziehen, und nach den bisher gültigen Grundsätzen mit Infamie belastet waren, diese Folge nicht aufgehoben, sondern es durchweg bei dem jetzt bestehenden Recht sein Verbleiben behalten soll.

Freiherr v. Holzschuher: Er habe in seinem Vortrage in der Commission eine solche Bestimmung hier nicht nothwendig gehalten, da bereits bei der Berathung des Art. 28. des Strafgesetzbuchs ein Vorbehalt in dieser Richtung gemacht worden sey, die Mehrheit der Commission habe aber geglaubt, daß doch dießfalls in das vorliegende Gesetz eine Bestimmung aufgenommen werden sollte, da es nicht in dem Sinne desselben gelegen seyn könnte, besondere statutarische Bestimmungen, die in einzelnen Familien existiren möchten, ungültig zu machen, und daß durch den beantragten Vorbehalt nur dem Genüge geschehe, was bei der Berathung des Strafgesetzbuchs von der Kammer ausgesprochen worden sey.

Präsident v. Mohl: Der Vorbehalt, welchen die Kammer bei der Berathung des Art. 28. des Strafgesetzbuchs ausgesprochen habe, laute wörtlich so:

„Einverstanden mit dem Art. 28. und namentlich dessen Punkt 2., nach der gedruckten Zusammenstellung sämmtlicher vor der Vertagung gefaßten Beschlüsse beider Kammern, dahin lautend:

2) den Adel, jedoch nur für seine Person und unbeschadet der Rechte seiner Ehegattin und der vor dem Strafurtheil erzeugten Kinder,“ bei der von dem Regierungs-Commissär in der Kammer der Standesherren abgegebenen Erklärung, daß die Bestimmung dieses Satzes des Artikels auf die Succession in Lehen keinerlei Beziehung habe, sondern es dießfalls bei der Lehens-Observanz verbleibe.“

In dem hier von der Commission beantragten Zusatze sey offenbar etwas ganz anderes gesagt, es sey daher die Bemerkung des Freiherrn v. Maucler ganz gegründet.

Freiherr v. Maucler: Er mache die Kammer nur darauf aufmerksam, daß der Vorbehalt, den sie bei der Berathung des Strafgesetzbuchs gemacht habe, in dem von der Commission beantragten Zusatze nicht ausgesprochen worden sey, stelle es übrigens derselben ganz anheim, ob sie von jenem abstrahiren wolle.

Erbgraf v. Waldburg-Zeil-Trauchburg: Es leuchte ihm auch ein, daß in dem von der Commission beantragten Zusatze etwas Anderes ausgesprochen werde, als in dem früher von der Kammer gemachten Vorbehalt, es werde daher dem ersteren eine andere Form gegeben werden müssen.

Präsident v. Mohl: Er dürfte nur gesagt werden:

„gemäß dem bei der Berathung des Art. 28. des Strafgesetzbuchs gemachten Vorbehalt.“

Staatsrath v. Wächter: Abgesehen von dem Vorbehalt, über welchen die Kammer vielleicht noch weiter berathen und Beschluß fassen werde, werde allerdings noch ein weiterer Vorhalt in Beziehung auf die Lehensverhältnisse nothwendig seyn, und es scheine ihm, daß die Com-

Digitized by Google

mission ohne Zweifel in diesem Sinne ihr Amendement werde genommen wissen wollen. Wie der Entwurf, nämlich in der Gestalt, in welcher er von der Regierung ausgegangen sey, laute, so seyen dadurch nur die verschiedenen Bestimmungen des deutschen und römischen Rechts über die Infamie aufgehoben worden, und es wäre also dadurch das Lehenrecht, nämlich das longobardische Recht, das nicht zum deutschen und nicht zum römischen Recht gehöre, sondern ein recipirtes, besonderes drittes Recht sey, nicht berührt. Es würden mithin nach den Bestimmungen des Gesetzes-Entwurfes die Grundsätze über die Privation der Lehen und über die Unfähigkeit zur Succession in Lehen aus dem Grunde der Infamie beibehalten worden seyn, wie bisher; nur die Deutung der Ehrlosigkeit, d. h. die Entscheidung der Fälle, in welchen Jemand als ehrlos anzunehmen sey, würde nun, und zwar wohl nach dem Inhalte der jetzt vorliegenden Gesetzgebung, ausgelegt werden müssen. Die zweite Kammer habe jedoch die Ausdrücke: deutsches und römisches Recht, beseitigt, und den Art. 1. so gefaßt:

„Die Bestimmungen des bisher bestandenen Rechtes über Ehrlosigkeit und Anrüchigkeit, sowie über **infamia** und **levis notae macula** und deren Folgen sind hiemit aufgehoben."

Unter diesem Ausdrucke sey nun auch das longobardische Lehenrecht begriffen, und die nächste Folge dieser Bestimmung wäre keine andere, als die, daß derjenige, welcher bisher wegen Ehrlosigkeit unfähig gewesen sey, in ein Lehen zu succediren, künftig dazu fähig seyn würde, und daß in den Fällen, wo Jemand bisher aus jenem Grunde des Lehens verlustig geworden sey, dieser Grund der Privation wegfalle. Dieses sey natürlich von der zweiten Kammer nicht beabsichtigt worden, jedenfalls habe aber diese Kammer das Recht, wenn sie mit der jenseits ausgesprochenen Aufhebung der Bestimmungen des Lehenrechts nicht einverstanden sey, und ihre Rechte in dieser Beziehung gewahrt wissen wolle, eine ausdrückliche Bestimmung in dem Gesetze zu verlangen. Das von der Commission beantragte Amendement würde aber, wie bereits der Freiherr v. Maucler bemerkt habe, weiter gehen; denn, wenn gesagt würde:

„unbeschadet der bestehenden Gesetze und Bestimmungen in Bezug auf die Lehen-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Adels,"

so würde aus diesem Satze folgen, daß in Beziehung auf die Lehens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Adels die gesammten Bestimmungen des bisherigen Rechts über Infamie beibehalten werden müßten. Dieses sey nun wohl nicht die Absicht der Commission gewesen. Es würde, um ein Beispiel anzuführen, nach den bisherigen Bestimmungen über Infamie, die Wittwe, welche vor Ablauf des Trauerjahrs zur zweiten Ehe schreite, infam seyn, und diese Bestimmung würde also nach den Worten des Amendements in Beziehung auf die Lehens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Adels beibehalten werden müssen. Die Commission sey wohl schwerlich von einer andern Ansicht ausgegangen, als daß in Beziehung auf die Fälle selbst, in welchen Infamie eintrette, nunmehr das Strafgesetzbuch als Norm dienen solle. Die weitläufigen Bestimmungen des früheren Rechts, welche namentlich die Ausdehnung der Infamie auf viele Fälle enthalten, in denen dieß völlige Unbilligkeit und mancherlei andere Inconvenienzen zur Folge haben würde, beizubehalten, liege schwerlich in der Absicht der Commission.

Eine fernere Folge des Amendements wäre die, daß der Satz, den der Art. 2. des Gesetzes-Entwurfs unter der Ziffer 2. ausspreche, daß

Digitized by Google

nämlich vollbürtige Geschwister und halbbürtige Geschwister von väterlicher Seite ein Testament als pflichtwidrig künftig nicht mehr anfechten können, wenn an ihrer Stelle eine ehrlose oder schändliche Person eingesetzt sey, — umgekehrt würde, daß nämlich auch in dieser Beziehung das bisher bestehende Recht in Rücksicht auf die Lehen-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Adels beibehalten würde, daß also auch hinfort bei dem Adel ein vollbürtiges und halbbürtiges Geschwister von väterlicher Seite ein Testament als pflichtwidrig anfechten könnte, wenn eine ehrlose Person im Sinne des bisherigen Rechts als Erbe eingesetzt sey.

Freiherr v. Maucler: Ohnehin würde die Einsetzung nur in Beziehung auf den Privat-Nachlaß geschehen können.

Staatsrath v. Wächter: Allerdings; allein, der Fassung nach, beziehe sich die vorgeschlagene Bestimmung nicht blos auf den Lehen- und Fideicommißnachlaß, sondern auch auf den Allodialnachlaß des Adels.

Aus dem Angeführten werde ohne Zweifel erhellen, daß das Amendement, welches die Commission beantragt habe, weiter führe, als in ihrer Absicht gelegen sey. Er sey so frei, der Prüfung der Kammer eine Fassung vorzulegen, wodurch vielleicht die gemachten Einwendungen beseitigt, und doch dem entgegengekommen würde, was der Zweck des Amendements, welches die Commission vorgeschlagen, gewesen sey.

Es würde wohl am passendsten seyn, Folgendes als einen eigenen Artikel in das Gesetz einzuschalten, da auch die einzelnen Nummern des Art. 2. nach dem Beschlusse der zweiten Kammer, dem auch die Commission beigetreten sey, einzelne Artikel bilden sollen:

„Der Verlust des Adels (Art. 33. Ziff. 2. des Strafgesetzbuchs) hat in Beziehung auf die Succession in Lehen keine Folgen.“

Dieser Satz würde ganz das enthalten, was in den Kammer-Verhandlungen auf dem letzten Landtage vom Ministertische aus zugegeben worden sey.

An diesen Satz würde sich noch weiter Folgendes anreihen:

„Auch bleiben die Bestimmungen des Lehenrechts in Ansehung der Unfähigkeit der Ehrlosen zur Succession, sowie der Lehen-Privation aus dem Grunde der Quasi-Felonie in Kraft.“

Nur in zwei Fällen seyen die Bestimmungen über Infamie in Beziehung auf die Successionsfähigkeit in Lehen von Wirkung, nämlich in dem Falle, wo bestimmt sey, daß der Ehrlose nicht successionsfähig sey, und dann zweitens in den Fällen der Quasi-Felonie. Die Rechtsbücher führen in der letzteren Beziehung zwei Hauptfälle an, den Bruder-Mord in der Absicht, sich in den Besitz des Lehens zu setzen, und den Verrath an den Mitvasallen. Diese zwei Verbrechen seyen nun von der Praxis auf alle Fälle ausgedehnt worden, in denen Ehrlosigkeit wegen Verbrechen eintrete, so daß jetzt in allen diesen Fällen der Ehrlosigkeit das Successionsrecht an den nächsten Agnaten übergehe. Durch die von ihm vorgeschlagene Bestimmung würden also die Ursachen der Privation völlig beibehalten. Dieselbe würde weiter fortfahren:

„Doch treten an die Stelle der nach dem bisherigen Rechte Ehrlosen die zu einer Zuchthaus-, Arbeitshaus-, Festungs-Strafe, desgleichen zum Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte Verurtheilten.“

So daß also in Beziehung auf die Frage: wann ist Jemand ehrlos? ganz die Bestimmungen des Strafgesetzbuches eintreten würden, und nur in Beziehung auf die Ursachen, aus welchen wegen Ehrlosigkeit

Digitized by Google

ein Lehen verloren geht, oder aus diesem Grunde nachtheilige Folgen in Beziehung auf die Succession eintreten, es bei dem Lehenrechte bleiben würde.

Freiherr v. Holzschuher: Es scheine ihm, daß hiedurch der Zweck, wegen welchem die Commission den Antrag auf einen Beisatz gemacht habe, vollkommen erreicht würde.

Erbgraf v. Waldburg-Zeil-Trauchburg: Er glaube auch, daß es die Absicht der Commission gewesen sey, zu bewirken, daß den besondern Familien-Statuten und Verhältnissen, wo solche vorliegen, nicht derogirt werde, darum habe sie die Worte „Vermögens- und Familien-Verhältnisse" beigefügt.

Staatsrath v. Wächter: Es sey nie die Absicht des Gesetzes-Entwurfs gewesen, besondere autonomische Acte zu entkräften; es verstehe sich von selbst, daß wenn ein Hausgesetz bestimme, daß wegen Ehrlosigkeit der Eintritt in Stamm- und Successions-Güter nicht stattfinden solle, diese Bestimmung aufrecht bleibe. In dieser Beziehung sey ein Zusatz unnöthig; er würde nur dann als nothwendig erscheinen, wenn gesagt würde, der Begriff von Ehrlosigkeit im bisherigen Sinne solle beibehalten werden, z. B. es solle der Vormünder, der seine Mündel vor Ablegung der Rechnung heirathe, und welcher nach dem bisherigen Rechte infam sey, auch hinfort nach der Bestimmung der Familien-Verträge von der Succession in Lehen ausgeschlossen bleiben. Dieses auszusprechen sey wohl nicht die Absicht der Commission, sondern diese sey wohl die, zu bestimmen, daß, wenn Jemand ehrlos erscheine, dieses auch, unter der obigen Voraussetzung, wirken solle auf die Succession in die Stammgüter; dazu bedürfe es aber, wie gesagt, keiner ausdrücklichen Bestimmung.

Fürst v. Waldburg-Wolfegg-Waldsee: Er erlaube sich, den Antrag zu stellen, die Kammer möge die von dem K. Regierungs-Commissär vorgeschlagene Fassung des Zusatzes zu Art. 1. an die Commission zur Begutachtung verweisen.

Fürst Georg v. Löwenstein: Er unterstütze diesen Antrag, da ihm dieser Gegenstand von Wichtigkeit zu seyn scheine.

Freiherr v. Soden: Es sey dann auch wünschenswerth, daß der K. Regierungs-Commissär bei der Berathung dieses Gegenstandes in die Commission beigezogen werde.

Der Fürst-Präsident reassumirte hierauf die Debatte, und die Kammer beschloß sodann, die von dem K. Regierungs-Commissär vorgeschlagene Fassung des Zusatzes zu Art. 1. an die Commission zur Begutachtung zu verweisen.

Der weitere Bericht der Commission der Standesherren lautete sofort dahin:

Der von Ihrer Commission vorgeschlagene Beisatz lautet:

„unbeschadet der bestehenden Gesetze und Bestimmungen in Bezug auf die Lehen-, Vermögens- und Familien-Verhältnisse des Adels."

Hingegen kam jedoch zur Berathung, diesen Beisatz zu verlassen, und dagegen folgenden neuen Artikel einzuschalten.

Art.

„Der Verlust des Adels (Art. 33. Ziffer 2. des Strafgesetzbuchs) hat in Beziehung auf die Succession in Lehen keine Folge.

Auch bleiben die Bestimmungen des Lehenrechtes und Lehenherkommens in Ansehung der Unfähigkeit der Ehrlosen zur Succession, so wie der Lehensprivation aus dem Grunde der Quasi-Felonie, in-

Digitized by Google

gleichen die besondern Bestimmungen der Familienstatuten des Adels über die Ausschließung Ehrloser von der Succession in Stammgüter in Kraft. Doch treten an die Stelle der nach dem bisherigen Rechte Ehrlosen die zu einer Zuchthaus-, Arbeitshaus-, Festungsstrafe, desgleichen zum Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte Verurtheilten."

Die Commission beabsichtigte durch ihren Antrag zunächst nur das, worüber die hohe Kammer aus Veranlassung der Berathung des Strafgesetzbuchs sich einen Vorbehalt gemacht hatte.

Bei dem Art. 28. (nun 33.) des Strafgesetzbuches ist im zweiten Punkte bestimmt, daß der zu einer Zuchthausstrafe rechtskräftig Verurtheilte in Folge dieser Verurtheilung

2) den Adel verlieren solle, jedoch nur für seine Person und unbeschadet der Rechte seiner Ehegattin und der vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder."

Diese hohe Kammer nahm diese Bestimmung an, unter Berücksichtigung der von dem K. Regierungs-Commissär in der Kammer der Standesherren abgegebenen Erklärung, daß von Seite der Staatsregierung anerkannt werde, daß diese Bestimmung auf die Succession in Lehen keinerlei Beziehung habe, sondern es dießfalls bei der Lehens-Observanz verbleibe; und unter der Voraussetzung, daß bei Berathung des Gesetzes über die civilrechtlichen Folgen der Criminalstrafen ein Artikel in dieser Beziehung aufgenommen werde,

(Verhandlungen der Standesherren vom Jahr 1838, Heft **VI.** S. 2016 u. 2017.)

Durch den Eingang des vorgeschlagenen neuen Artikels:

„Der Verlust des Adels (Art. 33. Ziffer 2. des Strafgesetzbuchs) [der nämlich nur bei der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe eintritt] hat in Beziehung auf die Succession in Lehen keine Folge,"

ist der von der hohen Kammer gemachte Vorbehalt ganz erreicht; denn wenn durch den Verlust des Adels in Beziehung auf die Succession in Lehen eine Aenderung nicht eintritt, so werden dadurch nicht nur das Herkommen, sondern auch die Bestimmungen der Lehengesetze in Beziehung auf diese Succession nicht geändert. Die Anwendung dieses Satzes würde dahin geschehen, daß derjenige, welcher ein Verbrechen begeht, welches mit Zuchthausstrafe und somit mit Verlust des Adels belegt ist, nur dann seines Lehens oder der Succession in dasselbe verlustig werden würde; wenn schon bisher dieses Verbrechen als Quasi-Felonie oder als infamirend betrachtet worden wäre, und in Folge dieser Verhältnisse auf jenen Verlust erkannt worden seyn würde. Hierdurch ist aber noch nicht bestimmt, was überhaupt in Beziehung auf die Lehens-Succession bei Verbrechen, die bisher die Infamie und mit derselben den Verlust der Lehen oder die Nachfolge in dieselben zur Folge hatten, nachdem die Infamie nach ihrem bisherigen Begriffe nicht mehr besteht, festgesetzt werden soll.

Dieß wird durch den oben angegebenen ersten Satz des zweiten Absatzes:

„Auch bleiben — in Kraft,"

bestimmt.

Dagegen läßt sich, da er nur das gegenwärtig bestehende Lehenrecht in dieser Beziehung aufrecht erhält, in der Hauptsache nichts erinnern. Nur dürfte es erforderlich seyn, daß auch, abgesehen von Lehensverhältnissen hinsichtlich der Succession in Stammgüter des Adels, eine Bestimmung gegeben werde, weil manche solcher früheren statutarischen

Digitized by Google

Bestimmungen bei Familien des Adels, bei der Erbfolge in allodiale Fideikommisse die Ehrlosigkeit als Ausschluß von der Succession in dieselben oder der Verlust des Besitzes eines solchen Fideikommisses angeordnet haben könne, und weil bei Straffällen, wo diese Verhältnisse zur Sprache kommen, sich manche Mißstände ergeben würden, wenn in Rücksicht auf die neue Strafgesetzgebung die Normen, nach welchen sich hiebei zu richten ist, nicht genau vorgezeichnet wären.

Der obige Antrag fügt aber noch den weitern Satz an:

„Doch treten — Verurtheilten,“

um anzugeben, welcher Folge die bevorstehende Bestimmung hinsichtlich des neuen Strafgesetzbuches, welches die bisherige Infamie nicht mehr kennt, gegeben werden müsse.

Nicht alle Bestimmungen des in Würtemberg gültigen Lehenrechtes gehören dem longobardischen Lehenrechte an, gerade die Ausdehnung, daß die Succession in Lehen im Allgemeinen wegen infamirender Verbrechen verloren gehe, ist erst durch das vaterländische Recht herbeigeführt worden.

Es scheint daher schon in der Bestimmung des Gesetzes-Entwurfes zu liegen, daß auch die Bestimmungen des Württembergischen Lehenrechtes über Ehrlosigkeit nicht mehr Geltung haben sollen. —

Wenn nun aber der Begriff der Infamie im Allgemeinen seine Bedeutung verloren haben sollte, so fragt es sich, was haben die Verbrechen, welche früherhin Infamie nach sich zogen, jetzt für eine Folge auf die Succession in Lehen, und ist in Beziehung auf den Verlust der Lehen in Folge der Infamie in diesem Gesetze etwas zu substituiren?

Bei der Unbestimmtheit der Lehen-Gesetze, wobei so viel auf die Decisionen der Lehen-Curien und auf das Herkommen ankommt, ist es schwer genau zu bestimmen in welchen Fällen wegen Quasi-Felonie der Verlust eines Lehens, so wie in welchen Fällen durch ein begangenes mit Infamie begleitetes Verbrechen der Verlust der Succession in ein solches bewirkt würde, es ist dieß überhaupt um so schwerer, als auch die Bestimmungen des römischen Rechtes über Infamie durch die Bestimmungen teutscher Gesetze durch veränderte Sitten, vielfache Veränderungen erlitten haben. —

Es ist daher anzunehmen, daß es bisher schon sehr unbestimmt war, in welchen Fällen Verlust des Lehens oder der Succession in solche einzutreten hatte.

Eine Bestimmung hierüber wäre aber nun, wenn der Begriff der Infamie auch in Beziehung auf Lehen-Verhältnisse als aufgehoben betrachtet würde, nothwendig.

Bei der Unbestimmtheit der Gesetzes-Bestimmungen hierüber würde bisher der Verlust des Lehens oder der Nachfolge in dasselbe wohl nur in seltenen Fällen erkannt worden seyn.

Der in dem Gesetze befolgte Grundsatz, daß die Folgen der bisherigen Infamie gemildert werden sollen, würde dann erheischen, daß dieselben auch in Beziehung auf das Lehen-Recht möglichst beschränkt oder wenigstens nicht weiter ausgedehnt werden sollten.

Würden nun anstatt der nach dem bisherigen Rechte für ehrlos Gehaltenen, die zu einer Zuchthaus-, Arbeitshaus-, Festungsstrafe oder zum Verluste der bürgerlichen Ehren und der Dienstrechte Verurtheilten substituirt; so würden hierunter viele Personen fallen, welche eines Lehens privirt oder zur Succession in dasselbe für unfähig erklärt werden müßten, denen bisher ein solcher Nachtheil nicht zugegangen wäre.

Hierauf vermöchte Ihre Commission einen Antrag nicht zu stellen.

Digitized by Google

Da jedoch Ihre Commission, in Ermanglung einer vollständigen Uebersicht über die in Württemberg geltenden lehenrechtlichen Bestimmungen den Umfang nicht kennt, in welchem wegen Quasi-Felonie oder wegen begangener mit Infamie begleiteter Verbrechen die Lehens-Privation oder die Unfähigkeit der Succession erkannt wurde, so vermag sie auch auf in das Einzelne gehende Bestimmungen, in wie weit diese Nachtheile nach aufgehobener Infamie noch eintreten sollten, einen Antrag nicht zu stellen.

Sie ist vielmehr des Dafürhaltens, daß die dießfallsigen Bestimmungen der Lehen-Gesetze so wie etwa bestehende hierauf sich beziehende Anordnungen der Familien-Statuten des Adels durch die neue Strafgesetzgebung nicht berührt oder durch deren Folge abgeändert werden sollten.

Es stellt daher Ihre Commission den Antrag, von dem in Vorschlag gebrachten obenerwähnten neuen Artikel 1. a)

1) den ersten Absatz unverändert anzunehmen,
2) den zweiten Absatz aber dahin abzuändern:

„Ueberhaupt bleiben die Bestimmungen der verschiedenen Lehens-Gesetze und Lehens-Gewohnheiten in Ansehung der Unfähigkeit der Ehrlosen zur Succession so wie der Lehens-Privation aus dem Grunde der Quasi-Felonie, desgleichen die etwaigen besondern Bestimmungen der Familien-Statuten des Adels über Ausschließung Ehrloser von der Succession in Stammgüter sowohl in Betreff der Festsetzung der Fälle, in welchen jene Privation oder Ausschließung eintritt, als auch in Beziehung auf den Begriff der Ehrlosigkeit in Kraft.“

Dieser Bericht kam in der 14ten Sitzung der Standesherrn am 14. Mai 1839 zur Berathung in folgender Weise:

Fürst v. Löwenstein: Nach der von dem Referenten in seinem Vortrage gegebenen gehaltsvollen Ausführung über diesen Gegenstand glaube auch er, daß der Kammer nichts anderes übrig bleibe, als dem Antrage ihrer Commission beizustimmen, weil die Sache wirklich viele Schwierigkeiten habe, da der bisherige Begriff von Infamie wenigstens zum Theil aufgehört habe, und dafür in Beziehung auf die Lehens-Verhältnisse nichts substituirt worden sey.

Staatsrath v. Wächter: Er erlaube sich, im Allgemeinen auf dasjenige sich zu beziehen, was er in der vorletzten Sitzung bei der Berathung über den vorliegenden Gegenstand vorzutragen die Ehre gehabt habe. Der gegenwärtige Antrag der Commission stimme im Wesentlichen durchaus mit der ursprünglichen Absicht des Gesetzes-Entwurfes überein, denn der Art. 1. sey dahin gefaßt gewesen, daß die Infamie, wie sie sich bisher nach dem Begriffe des römischen und deutschen Rechts dargestellt habe, mit ihren Folgen aufhören, und dabei das Lehen-, das Longobardische Recht nicht berührt werden sollte. Nachdem die zweite Kammer diese Bestimmung dahin amendirt habe, daß statt der Ausdrücke im Gesetzes-Entwurfe „die Bestimmungen des römischen und deutschen Rechtes gesetzt werde: „die Bestimmungen des bisherigen Rechts“ so sey es allerdings dringend geboten, entweder eine Bestimmung aufzunehmen, daß die Vorschriften des Lehenrechts in ihrem bisherigen Stande gesichert bleiben, oder, was der Regierungs-Entwurf dem Gerichtsgebrauche habe überlassen wollen, eine Ausgleichung dahin vorzunehmen, daß jene Bestimmungen mit denen des Strafgesetzbuches in Uebereinstimmung gebracht werden. Er habe bei dem von ihm in

Digitized by Google

der vorletzten Sitzung gemachten Vorschlage den letztern Weg einschlagen zu müssen geglaubt, indem es ihm nothwendig geschienen habe, die bisher bestehenden Bestimmungen über Lehens-Verhältnisse und Succession in Stammgüter, den Bestimmungen des Strafgesetzbuches analog festzusetzen, und die Unbestimmtheit des Begriffes von Infamie zu beseitigen.

Es sey, daß dieses wünschenswerth, auch von der Commission anerkannt, dem von ihm gemachten Vorschlage aber entgegengehalten worden, daß dadurch die Fälle der Infamie vervielfältigt, und daß namentlich in Fällen, wo Arbeitshaus- und Festungsstrafe im Gesetzbuche angedroht sey, manche Verbrechen mit Infamie belegt werden würden, welche an sich nicht infamirender Natur wären. Es könne allerdings dieser Einwurf nicht ganz beseitigt werden. Die Fälle der Infamie würden allerdings auf der einen Seite vervielfältigt, auf der andern Seite aber würden wieder eine Menge von Fällen, die nach dem bisherigen Rechte als infamirend betrachtet worden seyen, nicht mehr als solche anzusehen seyn. Wenn es nun einerseits zwar wünschenswerth erscheine, daß die Bestimmungen über die Lehens-Verhältnisse mit dem Strafgesetzbuch in Einklang gebracht werden, so müsse man andererseits doch anerkennen, daß solches zunächst nur die Interessen der Betheiligten berühre und gerade ein bedeutendes öffentliches Interesse hiefür nicht spreche. Wenn also die Kammer es vorziehe, es in allen Beziehungen bei den bestehenden Bestimmungen über die Lehens-Verhältnisse und Succession in Stammgüttern bewenden zu lassen, so habe die Regierung keinen Grund, sich diesem entgegen zu setzen und er halte die von der Commission vorgeschlagene Fassung in der angegebenen Richtung durchaus für genügend und durchgreifend.

Beschluß:

Den ersten Satz des neu vorgeschlagenen Artikels 1. nach dem Antrage der Commission unverändert anzunehmen, den zweiten aber in der von der Commission beantragten Weise abzuändern.

Die Commission der Abgeordneten erstattete hierauf folgenden weiteren Bericht über den von der ersten Kammer beschlossenen Zusatz:

Ihre Commission hatte in ihrem ersten Berichte einen Zusatz in Vorschlag gebracht, der nur mit wenigeren Worten dasselbe ausdrücken sollte, nämlich:

„vorbehältlich besonderer Gesetzgebung in Bezug auf die Vermögens- und Familien-Verhältnisse des Adels.“

Es geht nämlich aus §. 6. jenes Berichts hervor, daß es nach der Absicht Ihrer Commission hinsichtlich der aus dem Lehenrechte und aus besonderem Herkommen und Familienstatuten hervorgehenden Bestimmungen bei dem bestehenden Rechte vorerst bleiben sollte. Nur wollte Ihre Commission darauf hindeuten, daß diese Verhältnisse künftig im Wege der Gesetzgebung neu geregelt werden sollen, welche Meinung die erste Kammer nicht zu theilen, sondern auch für die Zukunft es bei dem bestehenden Rechte belassen zu wollen scheint.

Die diesseitige Kammer nahm aber den vorgeschlagenen Zusatz nicht an, zugleich lehnte sie eine ausdrückliche Bestimmung im Gesetze darüber, daß in Beziehung auf die lehenrechtlichen Verhältnisse und in Beziehung auf besonderes Herkommen und Familienstatute des Adels es bei dem bestehenden Rechte bleiben solle, ohne förmliche Abstimmung ab.

Hiebei wurde in der diesseitigen Kammer ziemlich allgemein anerkannt, daß auf besonderes Herkommen und bestehende Familienstatuten

Digitized by Google

des Adels, als zur Autonomie desselben gehörig, das gegenwärtige Gesetz nicht einwirken solle, hinsichtlich der Bestimmungen des Lehenrechts aber setze man voraus, daß die Bestimmungen des Art. 1. des Gesetzes-Entwurfs, welcher die bisherige Infamie mit ihren Folgen aufhebt, auf Lehen Anwendung finde. Nur scheint keine bestimmte Ansicht darüber sich gebildet zu haben, welche Bestimmungen in Betreff der Lehen an die Stelle der aufgehobenen treten sollen.

Nachdem nunmehr die Kammer der Standesherren darauf anträgt, daß in beiden Beziehungen eine ausdrückliche Bestimmung in das gegenwärtige Gesetz aufgenommen werde, dürfte es wohl kein Bedenken haben, diesem Antrage wenigstens

1) in Beziehung auf Familienstatuten des Adels dahin entgegenzukommen, daß ausdrücklich bestimmt wird, daß hinsichtlich der bereits bestehenden Familienstatuten des Adels über die Ausschließung Ehrloser von der Succession in die Stammgüter, sowohl in Betreff der Festsetzung der Fälle, in welchen jene Ausschließung eintritt, als auch in Beziehung auf den Begriff der Ehrlosigkeit das bestehende Recht in Kraft bleibe, indem es nicht wohl in der Absicht der Regierung oder der diesseitigen Kammer liegen konnte, auch gewiß nicht gelegen war, durch das gegenwärtige Gesetz in die Anwendung bereits bestehender Rechtsnormen für einzelne Familien-Stammgüter abändernd einzugreifen. Ob es aber nicht in dem Interesse derjenigen adelichen Familien, welche dergleichen Statuten haben, liegen dürfte, ihre Statuten auf eine zu den Begriffen und Bestimmungen der neuen Gesetze passende Weise abzuändern, braucht hier nicht erörtert zu werden, so wie es überhaupt nicht zweckmäßig seyn wird, über künftig erst zu errichtende Familienstatute in dem gegenwärtigen Gesetze etwas festzusetzen, da es ganz in der Willkühr derjenigen adelichen Familien, welche Statuten über die Erbfolge in ihren Stammgütern künftig errichten wollen, liegen muß, welche Bestimmungen sie deßfalls treffen, und ob und wie weit sie sich darin an die Begriffe des älteren Rechts oder an diejenigen des neuen Rechts anschließen wollen.

Ihre Commission stellt daher den Antrag:

der Aufnahme folgenden Zusatzes zu dem Art. 1. des gegenwärtigen Gesetzes-Entwurfs die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen:

„Hinsichtlich etwaiger besonderer Bestimmungen der bereits bestehenden Familienstatuten über die Ausschließung Ehrloser von der Erbfolge in Stammgüter bleibt es sowohl in Betreff der Festsetzung der Fälle, in welchen jene Ausschließung eintritt, als auch in Beziehung auf den Begriff der Ehrlosigkeit bei dem bestehenden Rechte.“

2) Hinsichtlich der Lehen verordnen die bestehenden Gesetze, daß ein Ehrloser kein Lehen erwerben könne, und die Rechtslehrer haben mit gutem Grunde diese Bestimmung dahin ausgedehnt, daß der Besitz eines Lehens für denjenigen, der erst ehrlos wird, nachdem er das Lehen erworben, verloren gehe, indem man die Handlung, welche diesen Verlust bewirkte, freilich unpassend, als Quasi-Felonie bezeichnete. Uebrigens sind die meisten Rechtslehrer darin einverstanden, daß diese Folgen erst nach gerichtlich erkannter Ehrlosigkeit eintreten. Controversen ist aber diese Frage, und überhaupt hat die bisherige Lehre von der Ehrlosigkeit, welche sich aus den beiden ganz von einander abweichenden Systemen des römischen und des deutschen Rechts gebildet hat, zahlreiche Controversen, so daß es als sehr wünschenswerth erscheint, daß auch für die lehenrechtlichen Verhältnisse eine einfache, mit der neueren Gesetzgebung im Einklang stehende, und alle seitherigen Controversen abschnei-

Digitized by Google

dende Bestimmung gegeben werden möchte. Ihre Commission ist daher zunächst damit nicht einverstanden, daß die Kammer der Standesherren in dem zweiten Absatze ihres Zusatz-Artikels die Privation der Lehen wegen Ehrlosigkeit nach den bisherigen so schwankenden und oft sehr harten Bestimmungen des bestehenden Rechts eintreten lassen will. Sie kann es auch durchaus nicht schwierig, noch bedenklich finden, hierüber in dem gegenwärtigen Gesetze eine einfache und durchgreifende Bestimmung zu geben. Der allgemeine Grundsatz des gegenwärtigen Gesetzes, daß die Bestimmungen des bisher bestandenen Rechts über Ehrlosigkeit ꝛc. aufgehoben seyen, sollte auch auf das lehenrechtliche Verhältniß in der Art Anwendung finden, daß nur derjenige, welcher zu einer bestimmten Strafe rechtskräftig verurtheilt ist, die Fähigkeit, Lehen zu erwerben, oder den Besitz bereits erworbener Lehen, verlöre.

Welche Strafe des neuen Strafgesetzbuches diese rechtliche Folge haben solle, könnte als zweifelhaft erscheinen. Wollte man sich möglichst nahe an das bisherige Recht anschließen, so müßte schon jeder Verlust der Dienst- und Ehrenrechte den Verlust der Lehen zur Folge haben. Eine bedeutende Milderung der Strenge des bisherigen Lehenrechts würde aber darin liegen, wenn der Verlust der Lehen auf das Erstehen einer Zucht- oder Arbeitshausstrafe gesetzt würde. Wir sind aber des Dafürhaltens, daß in der Mildung der Strenge des bisherigen Rechts noch weiter zu gehen, und die erwähnte rechtliche Folge nur an die Zuchthausstrafe zu knüpfen sey, weil nach dem Strafgesetzbuche auch erst mit dieser der Adel verloren geht, und weil es doch immer noch Verbrechen gibt, welche mit Arbeitshausstrafe belegt werden, obgleich ihnen keine niedrige Gesinnung zu Grunde liegt.

Wie dem aber auch seyn möchte, so könnten wir uns mit dem ersten Absatze des von der Kammer der Standesherren vorgeschlagenen Zusatz-Artikels nicht vereinigen. Denn, wenn es nach dem zweiten Absatze hinsichtlich der Lehensprivation bei dem bisherigen Rechte bleiben soll, wonach der Ehrlose seine Lehen verliert, so muß insbesondere auch derjenige seine Lehen verlieren, gegen welchen rechtskräftig auf Zuchthausstrafe erkannt worden ist. Unter diesen Umständen vermögen wir uns nicht zu erklären, welche Bedeutung jener Satz haben solle. Denn da nach Art. 33. Ziff. 2. des Strafgesetzbuchs der Adel in Folge einer erkannten Zuchthausstrafe verloren geht, und da ebenso nach dem bisher bestehenden Gesetzen in Folge der erkannten Zuchthausstrafe die Fähigkeit, Lehen zu erwerben oder zu besitzen, verloren geht, so ist es ganz wirkungslos, wenn ausgesprochen wird, daß der Verlust des Adels in Beziehung auf die Succession in Lehen keine Folgen habe. Diese Folgen treten zwar nicht wegen des Verlusts des Adels ein, aber wegen der Ehrlosigkeit, die in jedem Falle mit dem Verluste des Adels verbunden ist. Will man es hinsichtlich der Lehenfähigkeit ganz bei dem bestehenden Rechte lassen, wie es dem zweiten Absatze zufolge die Absicht der Kammer der Standesherren zu seyn scheint, so kann man nicht bestimmen wollen, daß derjenige, der den Adel in Folge einer rechtskräftig erkannten Zuchthausstrafe verloren hat, gleichwohl Lehen besitzen oder erwerben könne. Vielmehr genügt es in diesem Falle an der Bestimmung, welche der zweite Absatz des Zusatz-Artikels enthält,

> daß die Bestimmungen der Lehensgesetze und Gewohnheiten in Ansehung der Unfähigkeit der Ehrlosen zur Succession, so wie der Lehensprivation aus dem Grunde der Quasi-Felonie sowohl in Betreff der Festsetzung der Fälle, in welchen jene Unfähigkeit oder Privation eintritt, als auch in Beziehung auf den Begriff der Privation, in Kraft bleiben.

Digitized by Google

Dasselbe könnte auch noch kürzer durch den Satz ausgedrückt werden, daß die Aufhebung der Bestimmungen des bisher bestandenen Rechts über Ehrlosigkeit ꝛc. auf die Lehenverhältnisse keine Anwendung finde.

Damit blieben dann freilich in dem Bereiche des Lehenrechts alle bisherigen Controversen über den Begriff von Ehrlosigkeit und deren rechtliche Folgen völlig unentschieden, und das Bedürfniß, auch in dieser Materie feste und einfache Gesetze zu haben, unbefriedigt.

Wenn die Kammer der Standesherren in Erwägung ziehen wollte, daß nach den bestehenden Gesetzen Ehrlosigkeit aus verschiedenen Gründen hervorgehen kann, und daß bei den mancherlei Controversen, welche in dieser Materie stattfinden, es oft sehr schwer zu beurtheilen ist, ob Jemand ehrlos sey, daß mithin der Besitz eines Lehens in sehr vielen Fällen bestritten werden kann, während eine viel größere Sicherheit in den Besitz der Lehen gebracht, und jede Controverse zum voraus abgeschnitten ist, wenn bestimmt wird, daß nur eine rechtskräftig erkannte Zuchthausstrafe Unfähigkeit, Lehen zu erwerben oder zu besitzen, zur Folge habe, daß mithin der Verlust des Adels und der Verlust der Lehen zugleich eintreten sollen, so dürfte zu erwarten seyn, daß sie gerne der Ansicht der diesseitigen Commission beitreten werde, welche für die zuletzt gedachte Bestimmung und dafür ist, daß solche in dem Gesetz ausgedrückt werde.

Ihre Commission stellt daher zunächst den Antrag:

der Kammer der Standesherren den Vorschlag zu machen, in dem Gesetze die Bestimmung zu treffen, daß hinsichtlich der Lehen zwar auch die Bestimmungen des bisherigen Rechts, wonach die Ehrlosen unfähig sind, Lehen zu erwerben, oder erworbene zu besitzen, aufgehoben seyen, dagegen der Verlust dieser Rechte in Folge einer rechtskräftig erkannten Zuchthausstrafe eintrete.

Sollte die Kammer der Standesherren diesem Vorschlage, der gewiß geeignet wäre, alle in dieser Sache liegenden Schwierigkeiten auf die einfachste Weise zu beseitigen, ihre Zustimmung versagen, so wäre es freilich kaum thunlich, das Lehenrecht in Beziehung auf die Quasi-Felonie hier einer speciellen Revision zu unterstellen, und es bliebe daher nur übrig, das bestehende Recht aufrecht zu halten, in welchem Fall in Ansehung der Lehenrechte lediglich dieselbe Bestimmung für die Lehengesetze zu geben wäre, wie für die Familienstatute. In diesem Falle wäre demnach der zweite Absatz des Zusatz-Artikels der Kammer der Standesherren im Wesentlichen beizubehalten.

Jedenfalls aber tragen wir darauf an,

dem ersten Absatze dieses Artikels nicht beizustimmen.

Dagegen endlich, daß der Zusatz, der hienach zu dem Art. 1. zu machen wäre, einen eigenen Artikel (1a) bilde, haben wir nichts zu erinnern.

Dieser Bericht wurde in der 74. Sitzung der Abgeordneten zur Berathung gebracht.

Nachdem die Kammer beschlossen hatte, über beide Anträge zugleich zu berathen, bemerkt

Knapp: Gegen den ersten Antrag der Commission habe ich nichts zu erinnern. Die Kammer hat sich schon bei der ersten Berathung dafür ausgesprochen, daß die Bestimmung des neuen Gesetzes in Beziehung auf bestehende Familien-Verträge keine Einwirkung äußern solle, und wenn dieses im Gesetz ausdrücklich gesagt wird, so dürfte nichts dabei zu erinnern seyn, weil es schon nach allgemeinen Grundsätzen sich von selbst versteht.

Digitized by Google

Was aber den zweiten Antrag betrifft, so bin ich nicht ganz damit einverstanden. Ich glaube nämlich annehmen zu dürfen, daß man darüber einig seyn wird, es könne das alte Institut der Infamie oder der Ehrlosigkeit nicht mehr beibehalten werden in Beziehung auf einen Zweig des Privatrechts, nämlich das Lehenrecht; und ich halte darum auch nicht für nothwendig, einen weiteren Grund dießfalls anzuführen.

Was dagegen den Satz betrifft, der an die Stelle des bisherigen Rechts treten solle, so weicht meine Ansicht von dem Commissions-Antrag in so fern ab, als ich glaube, es sollten die Folgen, die früher durch die Infamie begründet wurden, nun in allen denjenigen Fällen eintreten, in welchen nach unserer jetzigen Gesetzgebung der Verlust der Ehrenrechte eintritt. Wir haben in Folge des Strafgesetzbuchs jetzt eine neue Art von Infamie, die alsdann besteht, wenn der Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte eingetreten ist, es sey dieß nun in Folge eines Erkenntnisses, das allein auf diese Strafe geht, oder in Folge einer Strafart, mit der nach dem Gesetz jener Verlust verbunden ist. Diese Infamie nach dem neuen Gesetz ist aber eine beschränktere, als die nach dem bestehenden Recht. Ich glaube deshalb nicht, daß man den Begriff der Infamie noch mehr, nämlich darauf beschränken sollte, daß in Beziehung auf Lehen bloß die Zuchthausstrafe infamiren solle. Vielmehr glaube ich, wird es das Richtigste und Natürlichste seyn, daß, sobald in Folge eines Straf-Erkenntnisses Jemand den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verwirkt hat, alsdann auch die Folge der Ehrlosigkeit rücksichtlich der Lehens-Succession oder des Verlusts eines Lehens eintreten solle. Mein Antrag ist also der, den Vorschlag der Commission in der Art zu modificiren, daß am Ende gesagt wird: „dagegen tritt der Verlust dieser Rechte in Folge eines Erkenntnisses ein, durch welches die bürgerlichen Ehren- und die Dienstrechte verloren gehen.“

Was den ersten Antrag der Kammer der Standesherren betrifft, daß nämlich der Verlust des Adels in Beziehung auf die Succession in Lehen keine Folge haben soll, so scheint dieser zwei Seiten zu haben, nämlich: einmal scheint jene Kammer zu beabsichtigen, daß derjenige, der den Verlust des Adels in Folge eines Verbrechens verwirkt hat, doch im Besitz der Lehen solle verbleiben können. Daß aber dieses rein unthunlich ist, ist evident nachgewiesen. Ferner scheint die Kammer der Standesherren auch den Fall im Auge zu haben, wenn der Verlust des Adels in Folge eines Verbrechens des Vorfahrers eingetreten ist. Wenn also z. B. der Vater in Folge eines Verbrechens zum Zuchthaus verurtheilt wurde und den Adel verloren hat, so sind nach dem Strafgesetzbuch die nachgeborenen Kinder nicht adelig, und wenn der Satz richtig wäre, — was er aber nicht ist, — daß zur Succession in das Lehen der Adel nothwendig sey, so würden diese nachgeborenen nichtadeligen Kinder von der Succession ausgeschlossen seyn. Dieß scheint die Kammer der Standesherren beseitigen zu wollen; allein wir können in dieses Gesetz eine Bestimmung darüber nicht aufnehmen. Die Frage, ob zur Succession in ein Lehen der Adel erfordert werde, ist gar nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzes. Vielmehr beschäftigt sich dieses einzig mit den Folgen eines Verbrechens oder einer Strafe, also nur mit den Folgen, so weit sie den Verbrecher selbst berühren, nicht aber mit denjenigen Folgen, die vielleicht mittelbar einem Dritten zugehen können. Es wird daher auch in dieser Rücksicht dem ersten Antrag der Kammer der Standesherren keine Folge gegeben werden können.

Geh.-Rath v. Schwab: Ich habe mich bei der ersten Berathung

Digitized by Google

des Gegenstandes dahin ausgesprochen, daß die Regierung keinen Grund gefunden habe, in Beziehung auf Adels- und Lehens-Verhältnisse hier besondere Bestimmungen zu treffen. Da indessen die Kammer der Standesherren doch einige Vorschläge macht, und einen Werth darauf zu legen scheint, daß ausdrückliche Bestimmungen gegeben werden, so läßt sich im Allgemeinen dagegen Nichts einwenden. So viel den ersten Punkt betrifft, so mag dasjenige, was sich eigentlich von selbst versteht, im Gesetz ausgedrückt werden: daß nämlich in Beziehung auf früher errichtete Familienstatute, in welchen von Ehrlosigkeit die Rede ist, diejenige Ehrlosigkeit gemeint sey, die nach dem früheren Recht begründet gewesen. Dieß ist immer eine **quaestio facti** und jener Satz versteht sich insoferne von selbst.

Was den zweiten Punkt betrifft, so glaube ich auch mit dem Hrn. Abgeordneten Knapp, daß es sich eigentlich von selbst versteht, daß, nachdem jetzt die Lehre von der Infamie eine wesentliche Modification erlitten hat, auch in Beziehung auf das Lehenrecht die Bestimmungen des neuen Gesetzes eintreten. Es wäre also auch hier nicht nothwendig, eine ausdrückliche Bestimmung zu treffen. Es scheint übrigens doch, daß es nicht ganz überflüssig wäre, weil doch darüber eine Gewißheit herrschen muß, ob die fragliche Folge nur bei dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte eintrete, oder auch schon bei der zeitlichen Entziehung derselben.

Auf das Letztere wird man es nicht ausdehnen wollen, allein es könnte doch bei den Gerichten darüber ein Zweifel entstehen, und in dieser Hinsicht wäre es nützlich, es auszusprechen. Was sodann den ersten Absatz des Antrages der ersten Kammer betrifft, so glaube ich, daß die Kammer der Standesherren besonders die Folgen des Verlustes des Adels in Beziehung auf die nach dem Strafurtheil erzeugten Kinder im Auge hatte, und hier scheint es mir auch zweckmäßig, dasjenige, was bei unserem Lehenhof schon anerkannte Thesis ist, gesetzlich zu bestätigen; ich würde mich deßhalb für jenen ersten Absatz erklären, wenn die Worte beigefügt würden: „der Verlust des Adels (Art. 33. Z. 2. des Strafgesetzbuchs) hat in Beziehung auf die Succession der nach dem Strafurtheil erzeugten Kinder in Lehen keine Folge.“ Es scheint mir wirklich nicht unangemessen, diese civilrechtliche Folge hier zu bestimmen. Die Gründe, die dagegen angeführt wurden, werden nicht stichhaltig seyn, und es wäre die Aufnahme ein Gewinn, weil die Thesis, welche bereits besteht, hierdurch bestätigt würde.

Knapp: Ich habe Nichts dagegen zu erinnern, wenn dasjenige, was ich vorhin als das bestehende Recht angab, auch gelegenheitlich hier ausgesprochen werden soll, obgleich ich glaube, daß dieß nicht wesentlich nothwendig wäre, und nicht gerade in dieses Gesetz gehört. Indessen sind in diesem Gesetz auch sonst verwandte Materien berührt, und darum kann auch wohl diese aufgenommen werden. Was aber die Fassung betrifft, so müßte ich mir doch vorbehalten, falls die Kammer darauf einginge, Etwas in dieser Beziehung zu bemerken.

Scheurlen: Was den ersten Punkt betrifft, so hatte ich schon bei der früheren Berathung die Ansicht ausgesprochen, daß ich nicht für nothwendig halte, hier eine Bestimmung aufzunehmen, weil sich das Ganze wohl von selbst versteht, in Beziehung auf solche Verhältnisse, die durch Familienstatute des Adels gegründet sind. Uebrigens bin ich nicht dagegen, wenn eine Bestimmung der Art, wie sie vorgeschlagen ist, in das Gesetz aufgenommen werden soll. Nur sollte alsdann gesagt

Digitized by Google

werden, es bleibe auch in Hinsicht auf den Begriff der Ehrlosigkeit bei dem bisher bestandenen Recht, wodurch eine Ungleichheit beseitigt wird.

Was den zweiten Punkt betrifft, so war ich schon in der Commission der Ansicht, daß man die Unfähigkeit, Lehen zu erwerben, und den Verlust der Lehen, nicht bloß durch Zuchthausstrafe bedingen sollte. Ich kann mich deßhalb der von dem Hrn. Abgeordneten Knapp ausgesprochenen Ansicht ganz anschließen. Es ist kein Grund vorhanden, warum man nicht der Arbeitshausstrafe dieselbe Wirkung geben soll, wie der Zuchthausstrafe. Mit Arbeitshausstrafe werden besonders solche Verbrecher belegt, die durch ihr Verbrechen gemeine und niedrige Gesinnungen an den Tag gelegt haben. Ich hätte kein Bedenken, dieser Ansicht beizutreten, und muß in Beziehung auf diesen Punkt noch daran erinnern, daß wenn die Kammer diese Ansicht theilt, sie der Meinung der Kammer der Standesherren viel näher kommt. Die jenseitige Kammer ist nämlich der Meinung, es solle die bisherige Infamie beibehalten werden. Dadurch, daß wir bestimmen, es solle nun Zuchthausstrafe die Folge der bisherigen Infamie in Beziehung auf Lehen haben, würden wir uns weit mehr von der Ansicht der Kammer der Standesherren entfernen, als wenn wir die Ansicht aufnähmen, es solle überhaupt die Beeinträchtigung der bürgerlichen Ehre, in Folge der Auflegung mehrerer Strafen, diese Wirkung haben.

Was endlich den dritten Punkt betrifft, so kann ich mich mit der Ansicht, welche der Hr. Departements-Chef ausgesprochen hat, wohl vereinigen. Es ist in der Kammer allerdings die Sache immer nur aus dem einzigen Gesichtspunkt aufgefaßt worden, allein ich glaube, man hat Grund, auch den andern Gesichtspunkt ins Auge zu fassen. Ich glaube zwar nicht, daß es nothwendig ist, eine Bestimmung zu geben, allein ich halte dieß für ganz angemessen.

v. Gmelin: Die Commission hat in ihrem Berichte selbst anerkannt, daß es das Consequenteste wäre, wenn der Verlust der Lehen in Folge der neuen Gesetzgebung mit dem Verluste der Dienst- und der Ehren-Rechte verbunden würde, und ich bin noch bis jetzt der Meinung, daß dieses das Consequenteste ist. Die entgegengesetzte Ansicht, welche den Verlust der Lehen auf Zuchthausstrafe beschränken will, hat nur den Grund gehabt, daß man glaubte, es liege darin eine Milderung, denn daß es eine Härte ist, wenn derjenige seine Lehen verliert, der sich durch ein Vergehen den Verlust der Dienst- und Ehren-Rechte zuzog, wird nicht geläugnet werden können. Diese Härte lag freilich auch schon in dem bestehenden Rechte. Ich bin übrigens dem Antrag des Herrn Abgeordneten Knapp durchaus nicht entgegen, so fern ich hoffen und glauben kann, daß er der Ansicht der Kammer der Standesherren näher steht, und um so eher zu einer Vereinigung führt.

Was sodann den ersten Satz des Artikels der Kammer der Standesherren betrifft, so muß ich gestehen, daß ich gar nicht auf den Gedanken gekommen bin, die Kammer könnte hier von dem Rechte der Kinder sprechen wollen. Das ganze Gesetz handelt nicht von dem Rechte der Dritten, sondern von dem Rechtsverhältniß derjenigen, die ein Verbrechen begangen haben. Wenn ich aber voraussetzen kann, daß die Kammer der Standesherren irgend das Recht der Kinder bei diesem Vorschlag im Auge gehabt hat, so gewinnt die Sache also allerdings ein anderes Ansehen, und in dieser Voraussetzung würde ich demjenigen, was der Hr. Departements-Chef vorgeschlagen hat, mich gerne anschließen. Es müßte aber ausdrücklich gesagt seyn, daß nur von dem Rechte der Kinder die Rede sey, denn in der Allgemeinheit, wie der

Digitized by Google

Satz dasteht, ist er mir gar nicht verständlich. Ich bin hiernach den bisher ausgesprochenen Ansichten nicht entgegen.

Rümelin v. Weinsberg: Ich bin auch mit dem Herrn Abgeordneten Knapp einverstanden. Es handelt sich hier meines Erachtens von zwei Extremen, entweder die Ehrlosigkeit in Beziehung auf das Lehenrecht ganz aufzuheben, und es also dem neuen Recht anzupassen, oder diese Wirkung der Ehrlosigkeit beizubehalten. Dem Ersteren würde es in der Wirklichkeit beinahe gleichkommen, wenn die Ehrlosigkeit lediglich auf die Zuchthausstrafe beschränkt würde, weil letztere sehr selten eintreten wird. Im Laufe der Zeit ist freilich das Lehenwesen in die Klasse des direkten und nutzbaren Eigenthums gekommen, allein andererseits sind doch noch lehenrechtliche Verhältnisse übrig geblieben, so daß man meines Erachtens die Wirkung der Ehrlosigkeit nicht ganz aus dem Lehenrechte verbannen kann. Nach dem neuen Rechte besteht aber die Ehrlosigkeit besonders in den Strafen, die die Entziehung der Ehren- und der Dienstrechte zur Folge haben, und darum scheint es das Consequenteste zu seyn, es geradezu auszusprechen.

Frhr. v. Linden: Der Hr. Abgeordnete hat selbst anerkannt, daß das Lehenrecht einen andern Charakter erhalten habe, als es ihn ursprünglich hatte. Das Lehenrecht ist unverkennbar zum Privatrecht und größtentheils nur Vermögensrecht geworden, und der öffentliche Charakter, der ihm früher beigelegt war, hat so ziemlich aufgehört. Man bemüht sich auch bei andern Gelegenheiten, diesen öffentlichen Charakter als ganz irrelevant darzustellen. Man löst die lehenrechtlichen Verhältnisse auf, in der zuverlässigsten Ueberzeugung, daß es auf das Wohl des Staats nicht den mindesten Einfluß habe. Es handelt sich also von privatrechtlichen Bestimmungen, und nun frage ich, ob man, wenn man sich auf den Standtpunkt einer weisen und erleuchteten Gesetzgebung stellen will, tiefer in die Privatrechte eingreifen soll, als nothwendig ist. Die Consequenz führt meines Erachtens nicht dazu. In dem §. 27. des Strafgesetzbuchs sind nach meiner Ansicht beinahe oder durchaus lauter solche Beziehungen in Anregung gebracht, die mit dem öffentlichen Leben in Verbindung stehen. Es ist ein öffentlicher Charakter, der Einem dort entzogen werden soll, es sind Aemter mit den davon abhängenden Rechten und Vorzügen, staats- und gemeindebürgerliche Wahl- und Wählbarkeits-Rechte, kurz, es ist die Beziehung des Staatsbürgers zum Staat, die dort zur Sprache kommt. Der Verlust des Adels ist in einem besonderen Artikel, nämlich dem Art. 33, nur an die Zuchthausstrafe geknüpft, und ich meine also, man sollte auf den Grund einer Consequenz nicht so weit gehen, daß man dasjenige, was aus dem publicistischen Recht beinahe verschwunden ist, hier, wo es zum empfindlichsten Nachtheile eines Standes gereichen kann, in das publicistische Recht wieder eingeführt. Es könnte im Grunde Niemand lieber seyn, als dem Adel selbst, wenn man die allerdifficilste Meinung über seine Stellung hätte, und auch nicht die mindesten Mackel darauf ruhen lassen wollte.

Wenn aber dieser Stand so manche andere schwere Prüfungen zu erfahren hatte und so manche schwere Schicksale durchmachen mußte, so ist es eben so gerecht, als billig, daß man in dieser Hinsicht die mildeste Meinung annimmt, und darum spreche ich mich für den Commissions-Antrag aus.

Frhr. v. Hornstein: Ich sollte eigentlich gar nicht sprechen, weil man sagen könnte, ich spreche in eigener Sache, und zweitens weil schon solche Redner gesprochen haben, denen ich in wissenschaftlicher Be-

Digitized by Google

ziehung, wie man zu sagen pflegt, die Schuhriemen nicht lösen kann. In Beziehung auf dasjenige aber, was die Kammer der Standesherren in Betreff der Succession des Adels in das Gesetz aufgenommen wissen will, trete ich ihr vollkommen bei, und danke dem Hrn. Departements-Chef für seine Erklärung, die er in dieser Hinsicht gegeben hat. Was aber den Antrag betrifft, den Verlust der Lehen auch dahin auszudehnen, daß demjenigen, der zur Arbeitshausstrafe verurtheilt war, die Erwerbung eines Lehens versagt seyn sollte, so kann ich mich bei dieser Ausdehnung um so weniger beruhigen, als ich glaube, daß schon durch die Bestimmung, wonach derjenige, der zur Zuchthausstrafe verurtheilt wurde, das Lehen verlieren soll, eine bedeutende Ausdehnung in das Lehenrecht gebracht wird. Das Lehenrecht enthält bestimmte Fälle, unter denen der Verlust des Lehens eintritt, allein dieß sind nur einzelne wenige Fälle, während der Verlust der Ehren- und der Dienstrechte selbst nur im Fall der Zuchthausstrafe angenommen werden kann. Es kann Einer im Staatsdienste befindlich seyn und in Folge des Verlusts der Dienst- und der Ehrenrechte aus demselben treten müssen, allein sollte er darum auch kein Lehen mehr erwerben können, oder seine Nachkommen das Lehen verlieren? Die Consequenz möchte vielleicht dieses fordern, weil man überhaupt sagt, das Lehenrecht habe den Besitz daran gebunden. Ich bemerke aber, daß wenn es so gehalten werden will, wie es in Württemberg üblich ist, und das Lehenrecht noch zu einer Zeit gültig seyn soll, wie jetzt, wo die Humanität und die Gesetzgebung eine andere ist, jene Aufgabe nicht zu erfüllen wäre. Ich selbst habe bereits darauf angetragen, milde Bestimmungen in die Allodification der Ritterlehen zu bringen, und es wäre in der That wünschenswerth, daß dieß sobald als möglich geschehen möchte. Man wird bald einsehen, daß man dem einen Zweck genügen muß, um den andern Uebelstand zu entfernen. Ich weiß nicht, in wie weit es mir gelang, darzuthun, daß die Ausdehnung der Strafe des Verlust der Lehen auch auf die Arbeitshausstrafe nicht mehr gangbar seyn könnte, weil in der neuen Gesetzgebung viele Fälle aufgenommen sind, die das Lehenrecht nicht kennt. Wenn mir aber dieses gelungen seyn sollte, so würde ich den Commissions-Antrag unterstützen, obgleich schon dieser Fälle involvirt, in welchem nach dem longobardischen Lehenrechte das Lehen nicht verloren gegangen wäre.

Scheurlen: Schon nach dem bisherigen Rechte tritt eine Unfähigkeit, Leben zu erwerben, bei der Infamie, ja sogar bei der sogenannten **levis notae macula** ein. Wenn also die Unfähigkeit, Lehen zu erwerben, durch eine Arbeitshausstrafe bedingt wird, so entfernen wir uns schon in einer erheblichen Weise von den jetzt bestehenden Grundsätzen und damit auch von der Ansicht der Kammer der Standesherren, und wir würden uns noch viel weiter davon entfernen, wenn wir bloß an die Zuchthausstrafe diese Unfähigkeit knüpften.

Was sodann den Verlust eines schon erworbenen Lehens betrifft, so kann man sagen, daß in allen den Fällen, wo nach dem Strafgesetzbuch auf Arbeitshaus und Zuchthaus erkannt wird, auch das Lehen verloren geht. Es ist ganz richtig, was der Frhr. v. Hornstein bemerkt hat, daß in dem Lehenrecht einzelne Fälle aufgeführt sind, allein ebenso wenig läßt sich bestreiten, daß nach der Doctrin, die seit hundert Jahren gilt, entschieden angenommen ist, daß der Verlust der Lehen auch in Folge der Infamie des deutschen Rechts eintritt, also in Fällen von Verbrechen, die eine solche Infamie zur Folge haben.

Frhr. v. Hornstein: Ich habe bereits zugegeben, daß die Conse-

Digitized by Google

quenz, die der Herr Abgeordnete aufstellte, richtig sey, allein ich sehe keinen Grund darin, daß eine Milderung des bestehenden Rechtes nicht im Wege der Gesetzgebung eingeführt werden könnte. Daß ich diejenigen Ansichten, die im Commissions-Bericht ausgesprochen werden, für milder halte, als die bestehenden, läugne ich nicht, und wenn wir uns auch etwas von der Kammer der Standesherren entfernten, so würde doch gleichwohl jene Kammer der milderen Ansicht beitreten.

Geh.-Rath v. Schwab: Was die von dem Hrn. Abgeordneten Scheurlen angeführte Doctrin betrifft, so bemerke ich, daß vor ungefähr 40 Jahren die Sache unter den Rechtslehrern noch nicht so ausgemacht war. Ich habe schon bei der ersten Berathung den Satz aufgestellt, daß die Quasi-Felonie auf einzelne wenige Fälle beschränkt sey, und dieß hat in früherer Zeit namentlich auch Georg Ludwig Böhmer in seinen Principien mit Bestimmtheit ausgesprochen. Consequent ist dieß freilich nicht, weil in Beziehung auf die Erwerbung der Lehen von jeher angenommen war, daß Einer, der an **infamia** laborirt, keine Lehen erwerben könne. Ich glaubte immer, daß die Quasi-Felonie auf einzelne Fälle beschränkt sey.

Scheurlen: Einen Grund für die Ansicht, die gegen den Commissions-Antrag geltend gemacht wurde, finde ich besonders darin, daß wir uns durch Annahme dieser Ansicht wirklich der Kammer der Standesherrn nähern, und der weitere Grund liegt darin, daß hier keine besondere Bestimmung gegeben wird, sondern wir halten uns an das bestehende Recht, in so fern wir sagen, die Infamie habe die Wirkungen, wie bisher, jedoch nur diejenige Infamie, wie sie in dem neuen Strafgesetzbuch sich findet.

Knapp: Gerade dasjenige, was der Hr. Abgeordnete Scheurlen zuletzt bemerkte, scheint mir die Bedenklichkeit zu beseitigen, die der Frhr. v. Hornstein gegen den Vorschlag, welchen ich machte, vorgebracht hat. Wenn man allerdings davon ausgeht, daß die Quasi-Felonie nicht in der Ehrlosigkeit überhaupt bestehe, sondern nur durch einzelne in dem Gesetz bestimmt bezeichnete Fälle begründet werde, so sollte in dem Gesetz über diese controverse Frage nicht entschieden, und besonders eine Schärfung, die in der Fassung der Commission liegt, nicht eingeführt werden, und ich würde deßhalb für das Angemessenste halten, wenn man nach der Andeutung des Hrn. Abgeordneten Scheurlen sagen würde, daß die Folgen, die nach dem Lehenrecht bisher die Ehrlosigkeit oder Infamie nach sich zogen, nun eintreten, sobald ein Erkenntniß ergeht, das auf Zuchthaus, Arbeitshaus oder den Verlust der Ehren- und der Dienstrechte gerichtet sey. Alsdann bliebe die Frage auf der Seite liegen, ob wirklich in Folge der Infamie auch die Quasi-Felonie angenommen werde. Würde die Doctrin sich dafür entscheiden, daß nur in den speciellen, aus dem Gesetz hervorgehenden Fällen die Quasi-Felonie anzunehmen sey, so würde die Ehrlosigkeit auch in dem neueren Sinne keine Wirkung äußern. Auf diese Weise könnten sich die verschiedenen Ansichten vereinigen lassen.

Frhr. v. Berlichingen: Ich habe mich bisher vergeblich nach einem Grund umgesehen, warum in dem Lehenrecht überall die Infamie mit ihren Folgen bestehen bleiben solle, während sie in allen übrigen Fällen aufgehoben wird. Mit der jetzigen Zeit und der jetzigen Gesetzgebung wird die Sache nicht mehr in Uebereinstimmung zu bringen seyn, und darum würde ich vorziehen, bei der früheren Bestimmung stehen zu bleiben, die wir beschlossen haben, und nur in der Hinsicht, als ich glaube, daß ein solcher Beschluß nicht durchgehen würde, könnte ich der

Digitized by Google

Commission beitreten, deren Vorschlag in so fern Einiges für sich hat, als er mit dem Art. 33. des Strafgesetzbuchs in Uebereinstimmung steht.

Wollte man die Sache noch weiter ausdehnen, und sogar bei dem Verlust der Dienst- und der Ehrenrechte den Verlust der Lehen eintreten lassen, so wäre dieß sehr hart, und es würde auch nicht im allgemeinen Interesse liegen, wenn ein Vasall das ganze Vermögen verliert, denn ich frage, wem er alsdann heimfällt?

Knapp: Er verliert ja nur sein Vermögen an seine Descendenten.

Frhr. v. Berlichingen: Es ist eine große Frage, ob er Descendenten hat.

Knapp: Der Nachfolger ist verpflichtet, denjenigen, der das Lehen verloren hat, zu alimentiren.

Frhr. v. Linden: Es ist schwer, über einen so improvisirten Antrag sich auszusprechen und ihn in allen seinen Richtungen zu bemessen. Ich getraue mir daher nicht, über den Antrag des Hrn. Abgeordneten Knapp ein unbedingtes Urtheil zu fällen, allein er machte auf mich doch den Eindruck einer halben Maßregel. Man läßt eine Controverse, und vielleicht die wichtigste unentschieden, oder entscheidet sie in einer anderen Richtung, wie es vielleicht sehr nachtheilige Folgen für den Stand haben kann. Ich könnte nie mit diesem Antrag übereinstimmen, und sehe überhaupt nicht ein, warum man strenger seyn soll in Beziehung auf den Verlust des Vermögens als in Beziehung auf den Verlust des Adels. Der Adel soll nicht verloren gehen, als in Folge einer Zuchthausstrafe. Darüber hat sich das Strafgesetzbuch ausgesprochen. Warum soll man nun Einem sein Vermögen nehmen, wenn er seinen Adel noch nicht verloren hat? Es sollte doch hier ein Verhältniß stattfinden, und man sollte in der einen Beziehung nicht strenger seyn, als in der andern. Der Staat hat gewiß weit mehr Interesse daran, daß Einer, der ein Verbrechen begieng, nicht mehr mit der Auszeichnung des Adels umhergeht, als daß er nicht mehr zu leben hat. Man lasse ihn in seinen Privatrechten so lange als möglich, denn dieses entspricht unseren heutigen Begriffen von Gesetzgebung und Humanität, und das war auch bei der ersten Berathung die Meinung der Kammer, daß man nämlich die mildere Ansicht vorziehen solle, und darum wurde gegen den Antrag der Commission beschlossen, daß auch auf lehenrechtliche Verhältnisse der Grundsatz des Strafgesetzbuchs anzuwenden sey. Diesen milderen Gesichtspunkt möchte ich aufrecht erhalten wissen, und ich sehe wirklich nicht ein, warum man sich heute davon entfernen soll.

Scheurlen: Es wird gegenüber von dem bisher bestandenen Recht jedenfalls ein milderer Gesichtspunkt aufgestellt, und dann muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß es sich hier nicht von bloßen Vermögensrechten handelt. Es ist das lehenrechtliche Verhältniß ein anderes, als das Verhältniß, das sich bloß auf Vermögensrechte bezieht.

Knapp: Der Frhr. v. Linden scheint die Sache nicht aus dem richtigen Gesichtspunkt aufzufassen, wenn er glaubt, es werde hier eine Vermögensstrafe sanctionirt, es handle sich davon, ob der Lehenmann oder Vasall in Folge einer Strafe nun den Verlust des Lehens, als Privatstrafe, noch nebenbei erleiden solle. Es handelt sich allerdings von einem Vermögensverhältniß, wobei aber zwei Theile betheiligt sind, nämlich der Lehensherr und der Vasall. Der Lehensherr hat ein in dem bestehenden Rechte gegründetes Recht auf die Ausschließung des Vasallen unter den bekannten Voraussetzungen, und es handelt sich nun von der Regulirung der beiderseitigen Verhältnisse zwischen dem Lehensherrn

Digitized by Google

und dem Vasallen. Es handelt sich nicht von einer Strafe, die der Staat dem Vasallen noch neben seiner öffentlichen Strafe auflegen will; es handelt sich lediglich um die Regulirung des privatrechtlichen Verhältnisses zwischen dem Lehensherrn und dem Vasallen, und in dieser Hinsicht wird gewiß der Billigkeit genügende Rechnung getragen, wenn der mildere Begriff des heutigen Rechts über Infamie an die Stelle des älteren Begriffs tritt, worauf die Parthieen bisher ihr Rechtsverhältniß basirt haben. Die Folge, die nach dem Vorschlag, welchen ich machte, eintreten würde, bleibt immer eine Beeinträchtigung des Rechts des Lehensherrn, und ich glaube nicht, daß es gerecht und billig wäre, diese Beeinträchtigung so weit auszudehnen, als auf der andern Seite beabsichtigt wird.

Wocher: Mir scheint der richtige Anhaltspunkt für Entscheidung der gegenwärtigen Controverse durch das Strafgesetzbuch dargeboten zu seyn. Das Strafgesetzbuch knüpft den Verlust des Adels bloß an die Zuchthausstrafe. Nun kann man freilich über diese Bestimmung des Strafgesetzbuchs sehr verschiedener Ansicht seyn, und es kann auffallen, daß der Adel bloß in Folge des Zuchthauses und nicht auch in Folge des Arbeitshauses verloren gehen solle, allein diese Bestimmung ist einmal gegeben, und es ist deshalb den Verhältnissen nur angemessen, wenn der Verlust des Rechts zur Lehens-Succession auch bloß an die Zuchthausstrafe geknüpft wird. Es scheint hier eine Analogie vorzuliegen, die in der Natur der Sache gegründet ist. Es wäre auffallend, in Beziehung auf die Lehensverhältnisse einen strengeren Grundsatz aufzustellen, als über die Verhältnisse des Adels überhaupt.

Frhr. v. Linden: Es wäre dieß um so auffallender, als das Lehensverhältniß in seiner ursprünglichen Entwicklung mit dem Adelsverhältniß Hand in Hand ging, und doch soll man nun den Adel beibehalten, das Lehen aber verlieren.

Frhr. v. Berlichingen: Ich sehe nicht ein, warum man strenger seyn soll, als die Regierung selbst es verlangt.

Knapp: Es scheint mir der frühere Beschluß der Kammer von der Ritterschaft nicht gehörig aufgefaßt worden zu seyn. Dieser ging dahin, daß die Bestimmungen des neuen Gesetzes auch auf die Lehen Anwendung finden sollen. Nun enthält aber dieß im Wesentlichen nichts Anders, als daß die Infamie des neuen Rechtes künftig dieselbe Wirkung haben solle, die die Infamie des alten Rechts hatte, nicht aber, daß die Infamie gar keine Wirkung in Beziehung auf die Lehen haben solle. Dieß liegt nicht in dem früheren Beschluß, und es ist auch meines Erachtens nicht der Sinn des Regierungsantrags, daß die Infamie des heutigen Rechts gar keinen Einfluß auf die Lehen haben solle.

Frhr. v. Hornstein: Mit der Abänderung, die zu dem fraglichen Antrag beschlossen wurde, wäre eigentlich nur dasjenige aufgehoben worden, was das frühere Recht enthielt, oder vielmehr gar Nichts aufgehoben, sondern nur das frühere in das jetzige verwandelt worden.

Scheurlen: Das neue ist milder, und wir dürfen den Gesichtspunkt nicht aus den Augen verlieren, daß es sich nicht bloß von dem Rechtsverhältniß der Vasallen, sondern auch des Lehensherrn handelt, und in Beziehung auf den Lehensherrn gilt auch die Bestimmung über Infamie. Es sollte kein infamirter Vasalle in dem Gefolge des Lehensherrn sich befinden.

Geh.-Rath v. Schwab: Das neuere System über Infamie, welches das Strafgesetzbuch aufstellt, ist viel milder, als das frühere, und die Regierung glaubte daher mit allem Grund, daß in Folge des Art. 1.

Digitized by Google

von selbst eine bedeutende Milderung auch in Beziehung auf die Lehensverhältnisse eintrete.

v. Probst: Ich bin für den Commissions-Antrag, und der Gesichtspunkt, den der Frhr. v. Linden herausgehoben hat, scheint der richtige zu seyn. Es ist nicht mehr von Lehen nach dem longobardischen Rechte die Rede, sondern besonders von den Vermögensrechten, denn die Verpflichtung zu ausgezeichneter Treue und Tragung der Waffen ist in den Hintergrund getreten und jetzt allgemein geworden. Bringt man aber die Sache unter den Gesichtspunkt der Vermögensverhältnisse, so ist eine Beschränkung, die den Lehenrechten im Mindesten nicht schädlich ist, gewiß am Orte, und darum sollte nur an die Zuchthausstrafe der Verlust von Lehen und des Rechts zu Erwerbung derselben gesetzt werden. Die Bemerkung des Hrn. Abgeordneten Knapp: es sey nicht wesentlich von Vermögensverhältnissen die Rede, und der Lehenherr sey berechtigt, das Vermögen an sich zu ziehen, ist nur eine secundäre Rücksicht, und die erste Rücksicht ist die, daß das betreffende Individuum das, was es wesentlich zu seinem Unterhalte nöthig hatte, verlieren muß. Ich bin also für den Commissions-Antrag.

Knapp: Man hat gesagt, es sey consequent, wenn man die Bestimmung des Strafgesetzbuchs über den Verlust des Adels analog hier zur Anwendung bringe. Ich muß aber darauf aufmerksam machen, daß die erste und wahrscheinlich auch die zweite Kammer den Adel ganz außer Beziehung zu dem Lehen setzen will, und zu der Succession in das Lehen der Adel gar nicht mehr nothwendig seyn soll. Ueberhaupt ist es mir eine merkwürdige Erscheinung, daß ein Theil der Betheiligten gerade die entgegengesetzte Richtung von dem anderen Theil der Betheiligten betritt. Die Kammer der Standesherren will, es solle bei dem bestehenden Rechte bleiben, das weit strenger ist, als der Vorschlag, welcher von mir ausgeht, und unsere Ritterschaft bekämpft die mildere Ansicht, die ich vertheidige, wonach das ältere strengere Recht beseitigt werden soll.

Frhr. v. Linden: Diese Erscheinung ist nicht auffallender, als so viele andere Erscheinungen, wobei persönliche Interessen zur Sprache kommen. Es sind die persönlichen Lagen, die zu anderen Ansichten führen können, allein das ist durchaus Nichts, was auf die Sache selbst so großen Einfluß haben kann. Es ist gewiß sehr auffallend, wenn man den Adel nicht verloren gehen, wohl aber die Vermögensverhältnisse, die ursprünglich mit dem Adel so eng zusammen hängen, zu Verlust gehen lassen will. Das war nicht die Ansicht dieser Kammer, und wird es wohl auch nicht werden.

Scheurlen: Es ist das Rechtsverhältniß derjenigen, welche Lehen zu vergeben haben, in Frage.

Knapp: Die Sache wird am einfachsten dadurch klar werden, wenn man sich in die Verhältnisse der Bauernlehen hineindenkt, hinsichtlich welcher der Gutsherr an der Stelle eines Lehensherrn sich befindet. In Beziehung auf diese besteht der Grundsatz, daß in Folge eines infamirenden Vergehens ein Faallehen an den Eigenthümer zurückfällt. Hier wird nicht behauptet werden können, daß man dem Falllehensmann eine Strafe auflege, wenn man es bei diesem Recht lasse, sondern es wird mit Grund behauptet werden, es handle sich von einem Rechtsverhältniß zwischen dem Gutsherrn und dem Falllehensmann.

Frhr. v. Berlichingen: Wenn man das Lehenrecht in seinem ganzen Umfang aufrecht erhalten will, so bin ich dafür, allein jetzt ist es rein einseitig geworden und wirkt rein im Nachtheil des Vasallen.

Digitized by Google

Frhr. v. Hornstein: Dieß ist dasjenige, was ich bemerken wollte. Ich habe geglaubt, daß durch eine Milderung des Gesetzes eine Art von Gleichstellung in dem Verhältniß zwischen dem Lehensherrn und Vasallen noch gefunden werden möchte. Ich stamme von einer Zeit her, wo man noch in den alten Verhältnissen gestanden ist, und weiß wohl, was die Vasallen bis jetzt verloren haben. Nach und nach sind wir entkleidet worden, und ich dachte, es werde an der Zeit seyn, wenn der Lehensherr mit milderen Ansichten gegenüber von denjenigen auftrete, die wirklich den größten Theil ihrer Lehensrechte verloren haben.

Wocher: Auf die Bemerkung des Hrn. Abgeordneten Knapp muß ich erwiedern, daß die Analogie allerdings gegründet ist, die ich aufgestellt habe, und die wohl auch dem Commissions-Antrag zu Grunde liegt. Allerdings besteht nach den geltenden Grundsätzen keineswegs ein äußerer Zusammenhang zwischen dem Lehensbesitz und dem Adelsverhältniß, allein es wäre ganz unnatürlich, in Beziehung auf das Adelsverhältniß an und für sich einen milderen Grundsatz aufzustellen, als in Beziehung auf das Vermögensverhältniß. Es liegt in der Natur der Sache, daß wenn der Adel erhalten wird, auch der Lehensbesitz erhalten werden soll.

Präsident: Was den ersten Vorschlag der Commission betrifft, so hat der Hr. Departements-Chef vorgeschlagen, den Schluß der Fassung der Commission dahin abzuändern, daß es heißt: „bei dem vor Erlassung des Strafgesetzbuchs bestandenen Rechte."

Knapp macht darauf aufmerksam, daß man in dieser Weise die Fassung nicht werde annehmen können, indem die Infamie erst durch dieses neue Gesetz aufgehoben werden solle.

Präsident: Es wird bloß Sache der Redation seyn, deutlich auszudrücken, daß das Recht gemeint sey, welches vor dem im Jahre 1839 neu eingeführten Rechte bestanden habe.

Der Antrag der Commission wird hierauf mit der Modifikation des Hrn. Departements-Chefs und unter Vorbehalt einer abgeänderten Redaktion angenommen.

Präsident: Was nun den zweiten Punkt betrifft, so hat der Frhr. v. Hornstein darauf angetragen, den ersten Absatz des Art. 1 (a). der Kammer der Standesherren in das Gesetz aufzunehmen, welcher so lautet:

> „Der Verlust des Adels (Art. 33. Z. 2. des Strafgesetzbuchs) hat in Beziehung auf die Succession in Lehen keine Folge."

Knapp: Der Ausdruck: „Verlust des Adels" scheint in Beziehung auf die nachgebornen Kinder nicht recht zu passen.

Präsident: Es geht deutlich aus der Fassung hervor, daß der Verlust des Adels sich nur auf den Vater beziehen soll.

Der Antrag des Frhrn. v. Hornstein wird hierauf angenommen, worauf der

Präsident fortfährt: Was den Antrag des Hrn. Abgeordneten Knapp betrifft, so geht er dahin, der Kammer der Standesherren vorzuschlagen, einen Artikel folgenden Inhalts aufzunehmen:

> „Sofern in Beziehung auf die Erwerbung oder den Verlust von Lehen die Infamie bis jetzt von Einfluß war, soll diese Folge nunmehr bei der Verurtheilung zur Zuchthaus- oder Arbeitshaus-Strafe oder zu dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte eintreten —"

und ich bringe nun die Frage zur Abstimmung:
Soll dieser Antrag angenommen werden?

Digitized by Google

Die Frage wird mit 49 gegen 32 Stimmen verneint.

Motivirt stimmen ab:

Camerer: Man hat gesagt, man müsse humane und milde zeitgemäße Begriffe hier anwenden, und ich bin auch sehr damit einverstanden, solche Begriffe bei dem Lehenwesen überhaupt anzuwenden, partiell aber nicht, deßhalb Ja.

v. Rummel: Dieß ist eine offenbare Schärfung, deßhalb Nein.

v. Mosthaf: Nein, denn ich sehe nicht ein, warum die harte Folge der Strafe in Beziehung auf die Vermögens-Verhältnisse hier eintreten soll.

Frhr. v. Linden: Ich habe mit Befremden die Behauptung gehört, daß man bis jetzt in Württemberg in Beziehung auf lehenrechtliche Verhältnisse nicht schon angefangen habe, eine höchst milde und den Zeitbegriffen gemäße Verfahrungsweise eintreten zu lassen. Man kann aber mit Sicherheit sagen, daß man die Milde schon gegenüber von den Pflichtigen, und zwar auf eine für die Berechtigten in mancher Hinsicht sehr empfindliche Weise begonnen hat, und wenn man jetzt eine milde Bestimmung nicht annimmt, die für die Berechtigten, wie man sie gewöhnlich nennt, gültig seyn soll, so handelt man nicht partiell, deßhalb Nein.

v. Feuerlein: Ich kann die Lehens-Verhältnisse nicht durchweg unter den Gesichtspunkt des Privatrechts stellen, denn sie gehören ebensowohl noch dem öffentlichen Recht an, Ja.

v. Werner: Der Staat ist nicht allein Lehensherr, sondern die Standesherren haben auch viele Ritter-Lehen, und man würde in ihre persönliche Verhältnisse eingreifen, wenn die Gränze zu weit gezogen würde, Ja.

v. Gmelin: Im Zweifelsfall bin ich für das Mildere, deßhalb Nein.

Hiller: Wie der Hr. Abgeordnete v. Werner, Ja.

Domdecan v. Jaumann: Ich bin gegen alle Confiscationen; und da hier doch eine Art von Confiscation eintreten soll, so sage ich Nein.

Zimmerle: Ich bin für den Commissions-Antrag, deßhalb Nein.

v. Jeitter: Wie der Hr. Abgeordnete v. Gmelin, Nein.

v. Probst: Der Zustand der Lehenträger würde sich offenbar sehr verschlimmern. Ich setze den Fall, ein Lehenbesitzer sey zugleich ein Beamter und mache in einem Protokoll ein falsches Datum. Dieses Versehen macht ihn der Ehrenrechte verlustig, und ich will damit bloß andeuten, daß die Ehrlosigkeit unseres neuesten Rechts weiter geht, als bisher das Lehenrecht, deshalb Nein.

Kayser: Der Antrag würde zu viel in Vermögens-Confiscationen führen, deßhalb Nein.

v. Zwergern: Meines Erachtens ist hier nicht von einem bloßen Privatrechte die Rede, sondern es besteht ein gemischtes Verhältniß. Würde sich der Adel durchaus in die Reihe von Privaten stellen, so würde die Frage unter den Paragraphen der Verfassung, der die Confiscation des Vermögens verbietet, zu stellen seyn. Dieser Paragraph kann aber hier eben wegen des gemischten Verhältnisses nicht in Anspruch genommen werden, und darum geschieht der Milde Genüge, wenn man gegenüber von dem bestehenden Recht das jetzige Recht in Anwendung bringt. Ja.

Knapp: Wenn sich ein Vasall dazu versteht, ein falsches Protokoll

Digitized by Google

zu machen so ist er auch nicht würdig, im Gefolge des Lehensherrn zu erscheinen. Ja.

Zais: Da der Begriff der Ehrlosigkeit in dem neuen Recht einen weiteren Umfang erhalten hat, so muß ich für das Mildere seyn, also Nein.

Waaser: Der Antrag ist schon entschieden milder, als das bisherige Recht, also Ja.

Häberlin: Weil es Verbrechen gibt, die mit Arbeitshaus-Strafe belegt werden, obgleich ihnen keine niedrige Gesinnung zu Grund liegt, sage ich Nein.

Nach der Abstimmung bemerkt der

Präsident: Er werde nun annehmen können, daß in Beziehung auf den fraglichen Punkt der Commissions-Antrag angenommen sey, und ebenso, daß der Zusatz, der zu dem Art. 1. beschlossen worden, einen eigenen Artikel bilden solle, wie die Commission wünsche.

Die Kammer erklärt sich mit Beidem einverstanden.

Die Kammer der Standesherren erklärte sich mit dem neuen Beschlusse der zweiten Kammer in der Hauptsache einverstanden, schlug jedoch eine veränderte Fassung des Zusatzes zu Art. 1. des Entwurfs (nun Art. 2. des Ges.) vor (III. Beil.-Heft der Verh. d. Abg. S. 341), worüber die Commiss. der zweiten Kammer folgenden Bericht erstattete:

Die Kammer der Standesherren ist nun im Wesentlichen mit der diesseitigen Kammer ganz einverstanden und will diesen Artikel in folgender Fassung annehmen;

„Der Verlust des Adels (Art. 33. Ziffer 2. des Strafgesetzbuchs) hat in Beziehung auf die Succession der auch nach dem Strafurtheile erzeugten Kinder in Lehen keine Folge.

In Betreff der Lehen sind zwar auch die Bestimmungen des bisherigen Rechtes, wonach die Ehrlosen unfähig sind, Lehen zu erwerben, oder erworbene zu besitzen, aufgehoben, dagegen tritt der Verlust dieses Rechtes in Folge einer rechtskräftig erkannten Zuchthausstrafe ein.

Hinsichtlich etwaiger besonderer Bestimmungen der Familienstatuten des Adels über die Ausschließung Ehrloser von der Erbfolge in Stammgüter, bleibt es sowohl in Betreff der Festsetzung der Fälle, in welchen jene Ausschließung eintritt, als auch in Beziehung auf den Begriff der Ehrlosigkeit bei dem früher bestandenen Rechte.“

Diese Fassung weicht erstlich darin ab, daß in dem ersten Satze das Wörtchen „auch“ in der Richtung auf die nach dem Strafurtheil erzeugten Kinder gebraucht wird. Die Bedeutung dieses Ausdrucks weicht von der Intention der diesseitigen Kammer nicht ab, es kann damit nur ausgedrückt werden wollen, daß bei den vor dem Strafurtheil erzeugten Kindern dasselbe sich von selbst verstehe.

Ihre Commission findet hiebei nichts zu erinnern und stellt den Antrag:

der Fassung der Kammer der Standesherren in dem ersten Absatze beizustimmen.

Eine weitere Abweichung der Fassung der Kammer der Standesherren von der diesseitigen besteht darin, daß in dem dritten Absatze in Beziehung auf die Familienstatute die Worte

„bereits bestehenden“

ausgelassen worden sind. Die Beibehaltung dieser Worte ist aber auf der einen Seite ganz nicht nachtheilig, weil bei künftig erst zu errichten-

Digitized by Google

den Familienstatuten es ganz auf den Willen Derjenigen, welche sie begründen, ankommt, ob sie sich hiebei an die Begriffe und Bestimmungen des ältern oder an diejenigen des neuen Rechts halten wollen. Nothwendig aber ist die Beibehaltung jener Worte deßwegen, weil der Richter sonst in die gewiß irrige Meinung kommen könnte, er habe auch bei Auslegung erst künftig zu errichtender Familienstatuten sich unbedingt und unter allen Umständen an die Begriffe des ältern Rechts zu halten, was doch gewiß die Meinung nicht seyn kann.

Ihre Commission stellt daher den Antrag:

in dem dritten Absatze des Art. 1.a die Worte „bereits bestehenden" beizubehalten.

Bei der Berathung dieses Berichts in der 81. Sitzung der Abg. vom 2. Juli 1839 wurde Folgendes verhandelt. Art. 1.a (nun Art. 2. des Ges.) erster Absatz.

Die Commission findet hiebei nichts zu erinnern, und stellt den Antrag, dieser Fassung beizutreten.

Knapp: In Beziehung auf die Fassung im ersten Absatz muß ich bemerken, daß der Ausdruck „auch" nicht richtig gestellt zu seyn scheint, sondern zu setzen seyn wird: „auch der nach dem Strafurtheil" statt: „der auch nach dem Strafurtheil."

Der Präsident bemerkt, daß diese Erinnerung von der Endredaction zu beachten seyn werde, worauf der Commissions-Antrag angenommen wird.

Art. 1, dritter Absatz.

Eine Abweichung der Fassung der Kammer der Standesherrn von der diesseitigen besteht darin, daß in diesem Absatze, in Beziehung auf die Familienstatuten, die Worte: „bereits bestehenden" ausgelassen worden sind.

Die Commission trägt darauf an, diese Worte beizubehalten.

Geh.-Rath v. Schwab: Ich halte diese Worte nicht für nothwendig, denn ich glaube nicht, daß der Richter inducirt werden wird, in allen Fällen das frühere Recht hier anzuwenden. Es ist schon angedeutet, daß es mehr eine **quaestio voluntatis** ist.

v. Gmelin: Allerdings, und mancher Richter wird hier die richtige Tendenz des Gesetzes finden, allein deutlicher gesagt ist es nicht. Wenn künftig erst Familienstatute gegründet werden, wobei vielleicht die Familien, die sie gründeten, auf das künftig bestehende Recht Rücksicht genommen haben, so könnte doch ein Richter auf die Vorstellung kommen, er habe nach diesem dritten Absatz dieses Statut zu beurtheilen.

Geh.-Rath v. Schwab: Die Worte: „etwaiger besonderer" wären offenbar überflüssig, wenn man nicht diesen Sinn unterlegt. Man könnte vielleicht eine Voraussetzung aussprechen und damit eine Vereinigung zu Stande bringen.

v. Gmelin: In der Sache selbst ist keine Meinungs-Verschiedenheit. Die Commission hat darauf angetragen, die Worte: „bereits bestehenden" beizubehalten, und ich sehe nicht ein, was Nachtheiliges aus dieser Beibehaltung folgen kann.

Knapp: Die Kammer der Standesherrn hat sich auch nicht ausdrücklich gegen die Beibehaltung erklärt, und es beruht deßhalb wahrscheinlich nur auf einem Versehen. Wenn irgend eine Meinungs-Verschiedenheit bestehen würde, so hätte sie doch diese motiviren müssen, allein über diesen Punkt ist nichts gesagt.

Geh.-Rath v. Schwab: Es scheint von beiden Seiten darum zu thun zu seyn, eine solche Fassung zu wählen, die kein Mißverständniß bei den Gerichten erregen kann, und die Kammer der Standesherrn

Digitized by Google

scheint zu glauben, daß, wenn man es auf die früher bestandenen Statuten beschränke, der Richter meinen möchte, daß nicht einmal im Wege der Autonomie ein Stifter sagen könnte, es soll nach dem alten System der Infamie gehandelt werden, und dieses scheint mir die Kammer der Standesherrn vermeiden zu wollen.

Knapp: Vielleicht ließe sich am einfachsten dadurch helfen, wenn dasjenige, was unsere Kammer beabsichtigt, in einer Voraussetzung ausgesprochen würde, und damit könnte ich mich vereinigen.

Der Präsident fragt hierauf die Kammer, ob gegen die Kammer der Standesherrn die Voraussetzung ausgesprochen werden solle, daß sich der fragliche Satz blos auf die schon bestehenden Familienstatute beziehe, ohne die Autonomie für die Zukunft beschränken zu wollen.

Die Kammer erklärt sich hiemit einverstanden.

Die erste Kammer trat dem Beschlusse der zweiten Kammer bei (III. Beil. Heft der Verh. d. Abg. S. 444) und in der gemeinschaftl. Adresse v. 4. Juli 1839 wurde beigefügt:

daß hinsichtlich der in dem 3. Abs. des vorgeschlagenen Art. 1.a (nun Art. 2.) enthaltenen Bestimmung in Betreff der Familienstatuten des Adels vorausgesetzt werde, daß diese Bestimmung sich nur auf die bereits bestehenden Statuten beziehe, indem hinsichtlich erst künftig zu errichtender Familienstatuten der Autonomie der Familien nicht habe vorgegriffen werden wollen. (Ebendas. S. 445.)

Diese Voraussetzung wurde in dem K. Rescript vom 7. Juli 1839 als begründet anerkannt (Ebendas. S. 543.).

Zu Art. 3—6.
(Art. 2. des Entwurfs.)

In dem ersten Berichte der Commission der Abgeordneten ist Folgendes enthalten:

Dieser Artikel enthält verschiedenartige Bestimmungen, welche nicht alle mit der bisherigen Lehre von der Infamie in Verbindung stehen. Namentlich ist der in der ersten Ziffer dieses Artikels abgehandelte Verlust des Rechts, letzte Willensverordnungen zu machen, und aus letzten Willensverordnungen zu erwerben, nach dem römischen Rechte nicht eine nothwendige rechtliche Folge der Infamie, und nur zufällig in einzelnen Fällen mit dieser verbunden. Es ist daher nicht zulässig, durch die Verbindungsworte „insbesondere geht daher" ꝛc. die bisherige Testamentsunfähigkeit als eine rechtliche Folge der Infamie darzustellen. Ueberhaupt aber sind die Bestimmungen der Ziffern 1—4 dieses Artikels so verschiedenartig, und es ist jede derselben in ihren Wirkungen so bedeutend, daß Ihre Commission der Meinung ist, es sollten drei verschiedene Artikel daraus gebildet werden, nämlich die Ziffer 1 und 2, als Art. 2., Ziffer 3 als Art. 3. und Ziffer 4 als Art. 4.

Ihre Commission stellt daher zunächst den blos formellen Antrag: in dem Art. 2. die Verbindungsworte „insbesondere geht daher" wegzulassen, und aus dem Inhalte dieses Artikels drei Artikel, nämlich Art. 2. aus Ziffer 1 und 2, Art. 3. aus Ziffer 3 und Art. 4. aus Ziffer 4 zu bilden.

Was sodann die einzelnen Ziffern betrifft, so ergibt sich schon aus dem obigen, daß die Fassung der Ziffer 1 einigermaßen zu verändern ist.

Im Uebrigen ist Ihre Commission mit dem Inhalte der Ziffer 1 völlig einverstanden, und bemerkt nur noch, daß es sich hier von der Testamentsfähigkeit im Allgemeinen handelt, und daß daher diejenigen bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen jemand, der im all-

Digitized by Google

gemeinen testamentsfähig ist, nur eine bestimmte Person, hinsichtlich deren er sich vergangen hat, nicht zu Erben einsetzen kann (z. B. **liberos ex damnato coitu natos**), oder nach welchen jemand von einer Person, gegen welche er sich vergangen hat, keine Erbschaft empfangen kann (**tanquam indignus**), soferne nicht die nachfolgenden Artikel hierüber besondere Bestimmungen geben, durch die vorliegende Bestimmung nicht beseitigt werden.

Ihre Commission stellt daher den Antrag:

der Ziffer 1 des Art. 2. in folgender Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben:

Art. 2.

Das Recht, einen letzten Willen zu errichten, und überhaupt von Todeswegen über Vermögen zu verfügen, ingleichem die Fähigkeit, Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen zu erwerben, geht weder durch ein Straferkenntniß, noch durch eine strafwürdige Handlung verloren, vorbehältlich der hienach in den Art. . . . und . . . festgesetzten Ausnahmen.

Gegen den Inhalt der Ziffer 2 des Art. 2. des Gesetzes-Entwurfs ist nichts zu erinnern, nur scheint uns der Ausdruck „daß der Rechtssatz nicht mehr statt finde," nicht in ein Gesetz zu passen. Auch wird hier der pflichtwidrigen Schenkung zu erwähnen seyn, da dieselben Gründe, wie bei der Erbseinsetzung, auch für die Aufhebung der hierüber bisher bestandenen Bestimmung der Gesetze sprechen. Nach den Motiven S. 17 liegt dieses ganz im Sinne des Gesetzes-Entwurfs, hingegen bedarf die **querela inofficiosae dotis** hier keiner Erwähnung, da, wenn der Erblasser Kinder hat, die Geschwister nicht einmal ein Intestat-Erbrecht haben. Wir stellen daher den Antrag:

diesen Satz, als 2. Absatz des Art. 2. in folgender Fassung anzunehmen:

Ebenso können vollbürtige Geschwister und halbbürtige Geschwister von väterlicher Seite weder ein Testament, wodurch an ihrer Stelle eine ehrlose oder schändliche Person zum Erben eingesetzt wird, noch eine Schenkung an eine solche Person als pflichtwidrig anfechten.

Was den Inhalt der Ziffer 3 des Art. 2. des Gesetzes-Entwurfs betrifft, so ist Ihre Commission mit dem Hauptsatze desselben, daß künftig die Infamie nicht mehr die Unfähigkeit zu Ablegung eines gerichtlichen Zeugnisses begründen könne, völlig einverstanden, und bezweifelt nur, ob es nöthig sey, dieses noch ausdrücklich zu sagen, nachdem der Art. 1. die Infamie mit ihren Folgen aufhebt, und da, womit Ihre Commission ebenfalls einverstanden ist, jedenfalls gesagt werden muß, daß derjenige, der mit den durch das neue Strafgesetzbuch eingeführten Ehrenstrafen belegt worden, wenigstens ein verdächtiger Zeuge sey.

Dagegen dürften die Bestimmungen dieses Satzes in verschiedenen Beziehungen näher zu modificiren seyn.

Erstlich scheint es uns durchaus nicht zulässig, daß ein wegen Meineids Verurtheilter vor Gericht einen Eid als Zeuge ablege. Wir glauben, daß es der Würde des Richteramts zuwider sey, wenn dem Richter zugemuthet wird, einer solchen Person einen Zeugeneid abzunehmen. Ein Ergänzungs- oder Reinigungseid wird schon nach den bestehenden Gesetzen einer solchen Person von dem Richter nicht auferlegt werden. Inwieferne aber ein freiwilliger oder Schiedseid einer solchen Person zulässig sey, möchte ebenfalls nach den bestehenden Gesetzen zu beurtheilen seyn.

Digitized by Google

Wir stellen den Antrag:

in den Artikel die Bestimmung aufzunehmen, daß ein wegen Meineids rechtskräftig Verurtheilter zu Ablegung eines gerichtlichen Zeugnisses unfähig sey.

Da nach den Motiven zu dem Gesetzes-Entwurfe S. 18 und 19 die bisherigen Rechtsgründe, um deren willen eine Person völlig unfähig ist, ein Zeugniß abzulegen, nicht aufgehoben werden, da mithin der Fall leicht eintreten kann, daß ein Zeuge, welcher wegen der erlittenen Ehrenstrafe jedenfalls verdächtig ist, nach den besonderen Umständen des Verbrechens, namentlich nach der Individualität des Verbrechers, völlig unfähig ist, so glauben wir, einverstanden mit der Intention des Gesetzes-Entwurfs, daß es zweckmäßig sey, dieses in dem Gesetze dadurch anzudeuten, daß gesagt wird,

derjenige, der eine solche Ehrenstrafe erlitten, sey mindestens ein verdächtiger Zeuge,

worauf wir hiemit ebenfalls antragen.

Sodann scheint es uns nicht nothwendig, daß derjenige, welcher wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches mit einer Strafe bedroht ist, die den Verlust der Dienst- und Ehrenrechte zur Folge hat, von der Instanz entbunden ist, unter allen Umständen als ein verdächtiger Zeuge behandelt werde, und eben so wenig ist dieses bei demjenigen nothwendig, der sich wegen eines solchen Verbrechens noch in Untersuchung befindet. Vielmehr sollte es — worauf wir hiemit den Antrag stellen —

dem Ermessen des Richters überlassen bleiben, die Glaubwürdigkeit eines solchen Zeugen nach den Umständen des besondern Falles zu prüfen.

Endlich dürfte nach unserer Ansicht in dem Gesetze auch auszudrücken seyn — worauf wir hiemit ebenfalls den Antrag stellen —

daß dem richterlichen Ermessen überlassen bleibe, die Glaubwürdigkeit eines solchen Zeugen zu prüfen, welcher wegen eines, den Verlust der Dienst- und Ehrenrechte nicht zur Folge habenden Vergehens bestraft, oder von der Instanz entbunden worden, oder in Untersuchung befangen ist.

Wir halten dieses darum für zweckmäßig, weil in manchen Fällen Diebe und Betrüger nicht mit Strafen belegt werden, die den Verlust der Dienst- und Ehrenrechte zur Folge haben, und weil in solchen Fällen es doch nicht angemessen wäre, dem Zeugnisse unbedingte Glaubwürdigkeit beizulegen.

Hienach wäre die Ziffer 3 des Art. 2. des Gesetzes-Entwurfs so zu fassen:

Art. 3.

Ein wegen Meineids rechtskräftig Verurtheilter ist zu Ablegung eines gerichtlichen Zeugnisses unfähig.

Dagegen ist in Civil- und Strafsachen, wer zu einer Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Festungsstrafe, oder zum Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verurtheilt worden, mindestens als ein verdächtiger Zeuge zu betrachten.

Die Prüfung der Glaubwürdigkeit derjenigen Zeugen, welche wegen eines mit einer Strafe der vorgedachten Art bedrohten Verbrechens von der Instanz entbunden worden, oder in Untersuchung befangen sind, deßgleichen derjenigen, welche wegen eines andern Vergehens bestraft oder von der Instanz entbunden wor-

Digitized by Google

den, oder in Untersuchung befangen sind, bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen.

Wir stellen daher den Antrag:

diesem Artikel in der bemerkten Fassung die Zustimmung zu geben.

Ebenso sind wir im Wesentlichen mit der Bestimmung der Ziffer 4 einverstanden.

Indessen dürfte es räthlich seyn, durch Hinweisung auf die betreffenden Artikel des Strafgesetzbuchs anzuzeigen, daß diejenigen Ausländer, welche statt einer, die Dienst- und Ehrenrechte aufhebenden Strafe mit einer Surrogatstrafe belegt worden sind, die Fähigkeit, Instruments- oder Solennitätszeugen zu seyn, eben sowohl verlieren, als wenn sie mit jener Strafe wirklich belegt worden wären. Auch wird es kaum nöthig seyn, zu bemerken, daß nur der bleibende Verlust der Dienst- und Ehrenrechte, nicht aber die bloß zeitliche Entziehung derselben die Folge hat, welche das Gesetz androht, indem die bestimmte Ausdrucksweise des Strafgesetzbuchs hierüber keinen Zweifel läßt.

Wir stellen daher den Antrag:

die Ziffer 4 des Art. 2. des Gesetzes-Entwurfs in folgender Fassung anzunehmen.

Art. 4.

Die zur Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Festungsstrafe oder zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig Verurtheilten (vergl. auch Art. 48. und 52. des Strafgesetzbuchs) sind unfähig, Instruments- und Solennitätszeugen zu seyn.

Nach Art. 33. des Strafgesetzbuchs geht für denjenigen, der zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden, die öffentliche Berechtigung zur Ausübung einer Verrichtung, wozu Verpflichtung erfordert wird, verloren, mithin kann ein solcher auch nicht mehr öffentlicher Rechtsanwalt seyn.

Ihre Commission ist nun des Dafürhaltens, daß auch andere Personen, soferne sie ohne öffentliche Berechtigung und Verpflichtung nach den bestehenden Gesetzen befugt sind, Dritte vor Gericht zu vertreten, oder ihnen vor Gericht beizustehen, von dieser Befugniß auszuschließen seyen, wenn sie zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind. Wir halten es für consequent und angemessen, daß eine solche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werde, obgleich durch den Art. 1. dieses Gesetzes die bisherige Bestimmung des vaterländischen Rechts, daß Ehrlose nicht einen Andern vor Gericht vertreten können, in dieser Allgemeinheit aufgehoben ist, und es uns zu weit gegangen schiene, wenn eine solche Ausschließung auf alle diejenigen erstreckt werden wollte, welche die Ehrenstrafe des neuen Strafgesetzbuchs erlitten haben.

Wir stellen daher den Antrag:

als zweiten Absatz des Art. 4. folgenden Satz in das Gesetz aufzunehmen:

Diejenigen, welche zur Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt worden, sind unfähig, Andere vor Gericht zu vertreten, oder als Beistände von Frauenspersonen vor Gericht zu erscheinen. Ausgenommen sind nur diejenigen, welche als Väter oder als Ehemänner einer Partei vor Gericht handeln.

Bei der Berathung dieses Berichts in der 20. Sitzung der Abg. v. 9. April 1839 wurde zunächst der erste formelle Antrag der Commiss. auf Hinweglassung der Verbindungsworte: „Insbesondere geht daher" und auf Trennung des Art. 2. des Entw. in drei Artikel, ohne Debatte gutgeheißen, auch der Antrag in Beziehung auf Ziff. 1. des Entw. zum Beschluß erhoben, nachdem der Abg. v. Feuerlein einen Antrag hinsichtlich der Erbeinsetzung der ex damnato coitu erzeugten Kinder vorläufig zurückgenommen hatte.

Digitized by Google

In Beziehung auf die weiteren Commissions-Anträge wurde Folgendes verhandelt:

Zu Ziff. 2. des Entw.

v. Gmelin bemerkt, daß seiner Ansicht nach, was die Sache selbst betreffe, Uebereinstimmung zwischen dem Gesetzes-Entwurf und der Commission herrsche.

Geh.-Rath v. Schwab: Ich kann zugeben, daß der fragliche Ausdruck der Gesetzessprache weniger angemessen ist, und in sofern bin ich mit der Commission einverstanden. Sodann ist allerdings richtig, daß der querelae inofficiosae donationis hier Erwähnung zu geschehen hat, allein die querela inofficiosae dotis sollte ebenfalls nicht unerwähnt bleiben, weil zweierlei Fälle eintreten können. Die Commission scheint nur den Fall der dos profectitia bei dem Vorhandenseyn von Kindern im Auge zu haben, welcher freilich hieher nicht bezogen werden kann: allein bei der dos adventitia wenn man nämlich einer dritten Person einen Brautschatz gibt, und dadurch pflichtwidrig gegen Geschwister handelt, könnte doch von der querela inofficiosae dotis die Rede seyn.

v. Gmelin: Die Commission ging davon aus, daß es in diesem Falle eine reine Schenkung sey, gegenüber von einer Person, der man nichts schuldig ist.

Geh.-Rath v. Schwab: Man könnte wohl sagen, „eine Schenkung oder einen Brautschatz."

Waaser: In Beziehung auf den letzten Punkt bin ich mit dem Herrn Departements-Chef einverstanden. Ich glaube, daß man entweder, wie es in den Motiven des Gesetzes-Entwurfs heißt, beide Fälle darunter begreifen muß, oder wenn man auf den Commissions-Antrag eingehen will, auch der dos zu erwähnen hat, da nach der jetzigen Fassung des Commissions-Antrags der Grund desselben auf die dos voluntaria keine Anwendung finden würde.

Präsident: Die Commission geht davon aus, daß die dos voluntaria unter den Schenkungen enthalten sey, und es fragt sich jetzt nur, ob dennoch des Brautschatzes besondere Erwähnung gethan werden soll?

Geh.-Rath v. Schwab: Die Commission beabsichtigt Vollständigkeit und hat deßhalb den Beisatz vorgeschlagen. Wenn man aber vollständig seyn will, so muß auch des Brautschatzes erwähnt werden.

Die Kammer beschließt hierauf,

daß das Wort „Brautschatz" noch beigefügt werden solle.

Majer: Ich erlaube mir die Frage, ob nicht die Worte: „von väterlicher Seite" wegbleiben sollten, denn hiernach könnte man vermuthen, daß den Geschwistern von mütterlicher Seite erst das Recht gegeben werden wollte, und dieses kann nicht seyn.

Scheurlen: Ich glaube nicht, daß zweifelhaft seyn kann, was durch diesen Satz ausgesprochen werden will.

Geh.-Rath v. Schwab: Es handelt sich hier eigentlich um eine lex derogatoria.

Frhr. v. Linden: Ich glaube, man sollte die Schlußworte so fassen: „an eine solche Person, wie bisher, als pflichtwidrig anfechten."

Knapp glaubt, daß nach den Worten: „väterlicher Seite" eingeschalten werden sollte: „fernerhin," was alsbald Unterstützung findet.

Der Präsident fragt sodann die Kammer, ob der Commissions-Antrag mit den Abänderungen angenommen werden solle,

daß nach den Worten: „väterlicher Seite" das Wort: „ferner-

Digitized by Google

hin" und nach dem Wort „Schenkung" „oder Bestellung eines Brautschatzes" eingeschaltet werde?

Diese Frage wird bejaht.

Zu Ziff. 3.

Keller: In Art. 1 des Gesetzes heißt es, daß die infamia mit ihren Folgen für immer aufgehoben sey, während dieser Antrag geradezu ausspricht, Derjenige, der einen Meineid geschworen, sey für immer ehrlos. Wenn Einer einmal einen Fehltritt begangen hat, so folgt daraus wahrlich noch nicht, daß er sich niemals wieder bessern werde. Wenn ich das Heer von Strafen im Strafgesetzbuch vergleiche, so finde ich dort Verbrechen, die weit härter bestraft sind, ohne daß Derjenige, der sie begina, nicht mehr zeugen darf. Wenn z. B. ein Jauner bereits polizeilich bestraft ist und dann wieder gewerbsmäßigen Diebstahl treibt, oder Raub im Complott mit Andern verübt, so kann er mit 15 Jahren Zuchthaus bestraft werden, während ein Meineidiger mit 1 Jahr Arbeitshaus davon kommen kann. Wenn ich nun erwäge, wie leicht man in Würtemberg wegen Vergehen gegen die Steuergesetze, Paternitätsklagen, Waldfrevels ꝛc. im Drang der Verhältnisse, oder um consequent zu handeln, oder um seine Ehre zu retten, zu einem Eidschwur kommen kann, so vermag ich nicht einzusehen, warum ein solcher Mensch auf ewig gebrandmarkt, nämlich unfähig seyn soll, ein Zeugniß abzulegen. Ich stimme nach allem diesem mit der Ansicht der Regierung überein.

Geh.-Rath v. Schwab: Ich erlaube mir, nur Weniges zur Unterstützung dieser Ansicht zu sagen. Es kamen schon Fälle vor, daß ein Meineidiger nachher durch Gewissensbisse dahin gebracht wurde, daß er bei einem später angetragenen Hauptteid, wo es sich um viele tausend Gulden handelte, den Eid verweigert hat. Er wurde damals von solchen Gewissensbissen gequält, daß er die tiefste Reue empfand. Wenn nun ein solcher später als Zeuge aufgerufen wird, so sehe ich nicht ein, warum er nicht soll ein Zeugniß ablegen können. Es kann allerdings der Richter diesen Zeugen für ganz unfähig erklären, und ich muß daher schon anticipando bemerken, daß die Commission den Gesetzes-Entwurf mißverstanden zu haben scheint. Das Wort: „verdächtig" wird hier ganz im technischen Sinn genommen, d. h. der Richter soll einen solchen Zeugen, bei dem diese Voraussetzungen zutreffen, nicht ohne Weiteres weder als vollgültig, noch als ganz unfähig behandeln, sondern er soll prüfen, ob und in wie weit ihm Glaubwürdigkeit beizumessen sei. Die Prüfung kann das Resultat haben, daß ein solcher Zeuge durchaus verwerflich ist, aber auch dahin führen, daß er für vollkommen glaubwürdig gilt, und ebenso kann es sich geben, daß einem solchen Zeugen theilweise einige Glaubwürdigkeit beizumessen ist. Ein solcher ist dann unter den verdächtigen Zeugen begriffen, das Ganze aber dem Richter nach den gegebenen Verhältnissen zu beurtheilen überlassen.

Keller: In den Augen des Volks ist Gotteslästerung eines der größten Verbrechen, allein bei Berathung des Strafgesetzbuchs hieß es, Gott könne nicht gelästert werden. Gott kann aber auch nicht zum falschen Zeugen genommen werden. Es kann sich somit höchstens von den Folgen handeln, und diese Folgen werden durch Rechtserkenntnisse gut gemacht. Der religiöse Punkt kann auf dem Rechtsboden nicht in Betracht kommen.

Camerer: Der Satz der Commission ist schon darum bedenklich, weil es nicht richtig ist, zu sagen, es dürfe einer kein Zeugniß ablegen, denn man kann ja von Seiten der Parthie auf einen Zeugen-Eid ver-

Digitized by Google

zichten, und dann ist es ja auch wieder Sache des Richters, in wie weit er Diesem oder Jenem Glaubwürdigkeit zutrauen will.

Scheurlen: Die Commission hat den Gesetzes-Entwurf nicht mißverstanden. Wenn in demselben der Ausdruck gebraucht wäre, „ein solcher Zeuge soll nicht vollgültig seyn," so würde die Commission bei ihrem Antrag allerdings den Gesetzes-Entwurf mißverstanden haben. Ich bemerke in dieser Hinsicht nur, daß der Ausdruck: „verdächtiger Zeuge" gerade im technischen Sinn bestimmt den verdächtigen Zeugen gegenüber von dem ganz unfähigen Zeugen unterscheidet. Unter dem verdächtigen Zeugen wird der unfähige nicht begriffen, und so glaubte die Commission den Entwurf auffassen zu müssen.

Ich erlaube mir nun noch auf eine weitere Bemerkung des Hrn. Abg. Camerer zu antworten. Es ist allerdings richtig, daß die Parthie dem Zeugen den Eid erlassen kann, aber nur solchen Zeugen, die überhaupt als Zeugen benützt werden dürfen. Nach dem bestehenden Recht aber kann ein Meineidiger nicht als Zeuge wirksam denominirt werden. Der fragliche Fall kann also hier nicht eintreten. Was nun aber die Frage selbst betrifft, so muß ich meine volle Beistimmung zu dem Commissions-Antrag erklären. Wie soll man dem Richter zumuthen, einen Solchen, der schon wegen Meineids gestraft wurde, jetzt wieder zu beeidigen, nachdem er factisch ausgesprochen hat, daß er die Heiligkeit des Eides nicht anerkenne, und wie soll man einer Parthie zumuthen, einen solchen Zeugen gegen sich gelten zu lassen? Der Commissions-Antrag ist gewiß auch nach den Volksansichten gehörig gerechtfertigt.

Waaser: Nach demjenigen, was der Herr Redner vor mir sagte, will ich nur noch beifügen, daß der Commissions-Antrag nichts weiter, als die Beibehaltung einer speciellen Bestimmung des Landrechts will.

Gegen den Hrn. Abg. Camerer muß ich bemerken, daß das, was er gesagt hat, nicht Alles erschöpft. Wenn es auch im Civilverfahren richtig ist, daß die Partdie einen sonst verdächtigen Zeugen als einen vollen Zeugen gelten lassen kann, so kann dieses doch nicht auf das Untersuchungsverfahren Anwendung finden. Es wird auch nicht im Sinne des Commissions-Antrags liegen, daß ein wegen Meineids Gestrafter in allen Fällen nicht gehört werden dürfte. Im Untersuchungs-Verfahren wird es keinen Anstand haben, daß der Richter auch einen wegen Meineids Bestraften wegen eines Factums zu Protokoll vernimmt, und seine Aussage, die mit andern unterstützenden Umständen zusammentrifft, und einen Wahrscheinlichkeitsgrund abgiebt, benützt. Er darf ihm nur nicht einen förmlichen Eid abnehmen.

v. Gmelin: Die Commission ist in ihrer Mehrheit von der Ansicht ausgegangen, daß wenn das Gesetz einmal ausspricht, daß ein Meineidiger nicht unfähig, sondern nur verdächtig sey, der Richter sich der Beeidigung gar nicht entziehen könne. Er müßte im Untersuchungs- oder Civilproceß einen Zeugen, wenn er ihm auch als meineidig bekannt ist, und wenn er auch weiß, daß er sich nicht gebessert hat, gleichwohl beeidigen, und es ist nicht zu verkennen, daß in diesem Fall doch gewissermaßen ein Mißbrauch mit dem Eid getrieben würde, denn wenn einmal die Parthie fordert, daß der Zeuge beeidigt werde, so könnte der Richter dieß nicht ablehnen. Andererseits muß man aber freilich zugeben, daß Besserung möglich ist, allein dieser letztere Mißstand ist der geringere. Wer sich einmal so sehr gegen die Gewissenhaftigkeit vergangen hat, mag die Folgen tragen, auch wenn er sich nachher gebessert hat, denn wenn man den Satz nicht ausspricht, daß ein Meineidiger

Digitized by Google

zum Zeugniß unfähig sey, so ist zu befürchten, daß die Zahl der Meineide vermehrt werde.

Rümelin von Reutlingen: Ohne den Commissions-Antrag würde gewiß die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides verloren gehen.

v. Probst: Ich bin auch für den Commissions-Antrag, glaube aber, daß die von dem Hrn. Abg. Waaser angeführte Interpretation gewiß im Sinne der Kammer liegen wird, daß nämlich die bloße Vernehmung in Untersuchungssachen ohne förmliche Beeidigung schon geschehen darf. Sonst ist es aber gegen alles gerichtliche Decorum, einen Meineidigen wieder mit einem Eid zu belegen. Da in Zukunft Betrüger, Diebe und solche Leute beeidigt werden können, früher aber nicht beeidigt werden konnten, so will ich wenigstens so viel retten, daß Meineidige nicht wieder beeidigt werden können.

Rümelin von Weinsberg: Es hat gewiß keine nachtheiligen Folgen, wenn der Commissions-Antrag angenommen wird. Es wird selten vorkommen, daß die Parthie, wenn sie auch einen Meineidigen als Zeugen producirt, auf seine neue Beeidigung einen großen Werth legt, sondern sie wird ihm ebenso vertrauen, wenn er auch keinen Eid schwört. Die Folgen der Annahme des Commissions-Antrags werden also nicht so bedeutend seyn, wie man sich dieselben vorstellt.

Keller: Der Commissions-Antrag will nichts weiter sagen, als: Derjenige, der einmal gelogen hat, kann in seinem Leben niemals mehr Wahrheit sagen.

v. Probst: Der Commissions-Antrag will sagen, daß an Demjenigen, der einmal gewissenlos war, und mit dem Heiligsten Spott trieb, immer Etwas hängt, und ein solcher mit jeder gerichtlichen Zeugschaft zurückgewiesen werden muß.

Rümelin von Weinsberg: Der Hr. Abg. Keller scheint zu übersehen, daß es sich hier von dem gerichtlichen Ansehen und davon handelt, daß dem Richter nicht zugemuthigt werden kann, einen solchen Menschen zum Zeugen-Eid zuzulassen.

Keller: Alsdann wird der Räuber für einen besseren Menschen erkannt, als Derjenige, der vielleicht für 5 fl. Holz stiehlt, und deßhalb einen falschen Eid schwört.

Frhr. v. Linden: Der Eid ist der letzte Schlußstein in der menschlichen Gesellschaft, und für Denjenigen, der den Eid nicht heilig hält, giebt es kein weiteres Bindungsmittel mehr in der menschlichen Gesellschaft. Es dürfen deßhalb ganz außerordentliche Folgen daran geknüpft seyn, wenn man dieses heiligen Mittels sich frevelhaft bedient hat, um eigennützige Absichten durchzusetzen, seyen sie bedeutend oder nicht. — Es ist jedenfalls zu beklagen, daß in geringen Sachen Eide abgenommen werden, und der Meineidige verdient eine fühlbare Strafe. Eid bleibt einmal Eid, und es ist nicht die Rücksicht auf Gott, sondern die Rücksicht auf die menschliche Gesellschaft, die dieses Mittels gar nicht entbehren und solches nicht heilig genug stellen kann.

Keller: Man spricht gar nicht davon, daß der Mensch sich auch bessern könne. Man hat aber oft Gelegenheit, mit solchen Menschen allein zu sprechen und zu erfahren, wie sehr sie ihre Handlung bereuen und wie ganz ordentliche und sittliche Bürger sie werden.

v. Probst: An was soll man denn die Besserung erkennen? Dieses weiß der Beichtvater nicht zu sagen, noch viel weniger der äußere Richter.

Keller: Hier ist nicht der Ort, von diesem Punkt weiter zu sprechen, aber der Beichtvater wird es gewiß am besten wissen.

Digitized by Google

Frhr. v. Linden: Es soll ja ein solcher Mensch nur der Fähigkeit zur Ablegung eines gerichtlichen Zeugnisses verlustig werden. Sonst soll er weiter nicht ehrlos seyn.

Scheurlen: Dieser Fähigkeit hat er sich auch selbst entäußert, und wenn der Hr. Abg. Keller weiter bemerkte, daß man die mögliche Besserung nicht außer Augen verlieren dürfe, so würde daraus folgen, daß man an diese Handlung keine dauernden Nachtheile knüpfen könne. Das ganze Strafgesetzbuch und das ganze vorliegende Gesetz widerspricht gerade demjenigen, was der Hr. Abg. Keller geltend macht.

Keller: Ein Räuber kann wieder Räuber werden und doch Zeugniß ablegen.

Deffner: Es entsteht hier auch noch die Frage, ob im Weg der Begnadigung Restitution möglich ist oder nicht.

Präsident: Dieß ist eine Streitfrage, die schon oft hier in Anregung kam. Wenn man davon ausgeht, daß der Regent unbedingt restituiren könne, so kann auch dießfalls Restitution erfolgen.

Der Präsident bringt hierauf die Frage zur Abstimmung:

Soll der Commissions-Antrag angenommen werden?

Diese Frage wird mit 73 gegen 9 Stimmen bejaht.

Motivirt stimmen ab: — ꝛc.

v. Gmelin: Ich will nur noch die Bemerkung hinzufügen, daß, so viel ich weiß, in der Commission vorausgesetzt wurde, es sey die bloß einfache Vernehmung eines Meineidigen durch den Richter nicht ausgeschlossen. Der Richter soll nur nicht genöthigt werden können, einen Solchen einen Eid schwören zu lassen, weil dadurch Mißbräuche des Eides herbeigeführt werden könnten, und der Richter das Werkzeug zu diesen Mißbräuchen wäre, Ja. — ꝛc.

Nach der Abstimmung äußert

Camerer: Der Herr Berichterstatter hat den Commissions-Antrag auf eine Weise interpretirt, wonach ich mit demselben einverstanden seyn kann. Er hat nämlich gesagt, die Ansicht der Commission sey bloß die, daß der wegen Meineids Verurtheilte einen Eid nicht schwören dürfe, eine Vernehmung aber nicht ausgeschlossen sey.

v. Gmelin: Statt des Ausdrucks: „gerichtlichen Zeugnisses“ dürfte man nur sagen: „gerichtlichen Zeugen-Eides.“

v. Rummel: Alsdann bin ich auch damit einverstanden, denn es kann ganz nothwendig seyn, daß ein Solcher wenigstens vernommen werde.

Geh.-Rath v. Schwab: Es ist vielfach die Voraussetzung ausgesprochen worden, daß der wegen Meineids Verurtheilte zwar nicht beeidigt, aber doch vernommen werden dürfe. Diesem steht übrigens die Fassung des Commissions-Antrags entgegen.

v. Gmelin: Die Fassung des Commissions-Antrags läßt allerdings eine Mißdeutung zu, allein so viel ich die Absicht der Commission auffassen konnte, war sie keine andere, als die, daß der Richter nicht soll genöthigt werden können, eine solche Person zu beeidigen.

Geh.-Rath v. Schwab: Am Schluß des Artikels könnte etwa beigefügt werden: „jedoch ist ein wegen Meineids Verurtheilter in keinem Fall zum Zeugen-Eid zuzulassen.“

Scheurlen: In Beziehung auf die Absicht der Commission erlaube ich mir eine Bemerkung. Es lag gewiß nicht in der Intention derselben, hier an dem bestehenden Proceßrecht Etwas abändern zu wollen, sondern sie hat bloß erklärt, es soll der Meineidige ein unfähiger Zeuge seyn. In wie fern ein solcher abgehört werden könne, hat die Commission bloß den bestehenden Proceß-Normen heimgeben wollen. Sie hatte

Digitized by Google

hiernach die Ansicht, daß in Criminalsachen ein unfähiger Zeuge vernommen werden könne, in Civilsachen aber nicht, sobald der Richter den Grund der Unfähigkeit eines solchen vor der Vernehmung schon gekannt hat. Wenn dagegen der Grund der Unfähigkeit dem Richter zur Zeit der Vernehmung nicht bekannt war, so konnte er ihn allerdings vernehmen, wenn er auch eine Vermuthung in Beziehung auf die Unfähigkeit haben konnte. Die Commission hatte also, wie gesagt, nicht die Absicht, an dem bestehenden Proceßrechte durch ihren Vorschlag Etwas zu ändern.

Camerer: Alle Ansichten werden sich vereinigen, wenn es heißt: »zu Ablegung eines gerichtlichen Zeugen-Eides.«

Die Kammer beschließt hierauf:

den ersten Satz der Fassung der Commission mit der Abänderung anzunehmen, daß statt: „gerichtlichen Zeugnisses“ gesetzt werde: »gerichtlichen Zeugen-Eides.«

Es wird hierauf zu den weiteren Sätzen des Commissions-Berichts übergegangen.

Veiel: Wenn ich die Sätze 3 und 4 nach dem Commissions-Antrag richtig aufgefaßt habe, so ist Jeder als verdächtiger Zeuge zu betrachten, der zur Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Festungsstrafe, oder zum Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verurtheilt wurde. Nun war man bekanntlich im Strafgesetzbuch sehr freigebig mit der Entziehung der Ehren- und der Dienstrechte, und es läßt sich daher der Fall annehmen, daß eine solche Strafe sehr oft werde erkannt werden. Gesetzt nun, es werden junge Männer aus dem gebildeten Stande zu dem Verlust der Ehrenrechte verurtheilt, und es finde sich der König veranlaßt, im Weg der Gnade diese Strafe zu erlassen, so können diese Männer zu jedem Staats-Amt gelangen, d. h. Geistliche, Richter und Advokaten werden, aber unverdächtige Zeugen wären sie nicht. Es ist wohl kein Zweifel, daß das Factum des Verurtheiltwordenseyns durch die Gnade des Königs nicht aufgehoben werden kann, und in sofern letzteres der Fall ist, wäre nach der Fassung des Art. 3 und 4 ein solcher Begnadigter nicht fähig, ein unverdächtiger Zeuge zu seyn. Nun dringt sich die Frage auf, ob wirklich das Gesetz die Absicht habe, zu bestimmen, ein vollständig Begnadigter, der früher zu Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verurtheilt wurde, sey nicht fähig, ein Instruments- und Solennitätszeuge zu seyn.

Geh. Rath v. Schwab: Das Gesetz läßt diese Frage bei Seite, denn es ist dieß eine Streitfrage, die man hier nicht zu erörtern braucht.

Scheurlen: Die Commission hat auf diese Frage durch ihre Schlußbemerkung geantwortet, wo es heißt: „daß durch die Begnadigung die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und der ergangenen Straf-Erkenntnisse in dem Falle nicht wieder aufgehoben werden, wenn ein Dritter schon Rechte daraus erworben hat, dürfte sich von selbst verstehen.“ Wenn also in dieser Richtung eine Bemerkung zu machen wäre, so würde sie bei dem Schluß der Berathung über diesen Gesetzes-Entwurf ihre Stelle finden.

Veiel: Nach demjenigen, was ich auseinandergesetzt habe, scheint es mir doch angemessen, daß ein Solcher, der Geistlicher, Advokat und Richter seyn kann, auch ein Instruments- und Solennitätszeuge seyn kann. Dieses müßte aber im Gesetz ausdrücklich gesagt seyn.

Geh. Rath v. Schwab: Bei der Berathung der späteren Bemerkung im Commissions-Bericht wird sich dieses von selbst geben.

Präsident: Es könnte später die erforderliche Voraussetzung von

Digitized by Google

der Kammer ausgesprochen werden. Was aber zunächst den Antrag der Commission betrifft, so stimmt dieser dem Sinn nach mit dem Entwurf überein, und es sollte nur die Sache nach der Ansicht der Commission etwas deutlicher ausgedrückt werden.

Geh. Rath v. Schwab: Aus dieser Fassung folgt übrigens nicht, daß der Richter im gegebenen Fall nach Würdigung aller Umstände und der Persönlichkeit des Zeugen denselben als vollgültig annehmen könne.

v. Gmelin: Das ist durch die Fassung der Commission allerdings ausgeschlossen, und es würde also die Folge eintreten, daß, wenn z. B. zwei Zeugen da wären, und der eine davon eine solche Strafe erlitten hätte, der Beweis nicht als ein vollständiger betrachtet werden könnte.

Rümelin von Weinsberg: Wenn Einer aber einmal für einen bloß verdächtigen Zeugen von dem Richter erklärt ist, so werden alle dießfallsigen Bestimmungen auf ihn Anwendung finden.

Geh. Rath v. Schwab: Er wird durch das Gesetz, und nicht durch den Richter für einen solchen Zeugen erklärt, und der Richter soll nur erkennen, in wie weit ihm Glaubwürdigkeit beizumessen sey, oder nicht, so daß also die Bestimmung des Grades der Glaubwürdigkeit dem Ermessen des Richters heimgegeben ist. Der Fall läßt sich übrigens nicht ausschließen, daß nach Erwägung aller Umstände der Richter ihm am Ende doch vollen Glauben schenken kann.

Rümelin von Weinsberg: Der Richter wird ihn behandeln, wie er überhaupt nach dem Gesetz einen verdächtigen Zeugen behandeln darf, und nach dem Gesetz kann ein solcher unter gewissen Umständen auch beeidigt werden.

v. Probst: Jeder nur verdächtige Zeuge kann beeidigt werden.

Knapp: Es besteht eigentlich gar keine Differenz zwischen der Commission und der Regierung. Die Commission sagt, es bleibe ein solcher jedenfalls verdächtig durch das Gesetz, allein das Weitere bleibt dem Richter zur Beurtheilung überlassen.

Frhr. v. Wöllwarth: Es findet doch ein Unterschied Statt; denn nach dem Gesetz kann Einer unverdächtig werden, nach der Ansicht der Commission aber niemals.

v. Gmelin: Darin liegt allerdings ein wesentlicher Unterschied. Nach dem Gesetzes-Entwurf und der Interpretation des Hrn. Departements-Chef könnte ein Zeuge, der nach dem Gesetz ein verdächtiger Zeuge ist, unter Umständen auch ein vollgültiger Zeuge seyn, was nach dem Commissions-Antrag ausgeschlossen ist, denn wenn er wenigstens ein verdächtiger Zeuge ist, so kann er kein vollgültiger seyn. Seine Aussage wird sich immer als schwächer darstellen.

Geh. Rath v. Schwab: Allerdings; allein gerade das scheint hart zu seyn für Diejenigen, die von der Instanz entbunden sind.

v. Gmelin: Auf diese will die Commission es nicht anwenden.

Rümelin von Weinsberg: Der Richter muß einen solchen auch jedenfalls für durchaus unfähig erklären können.

Scheurlen: Die Commission stimmt mit dem Gesetzes-Entwurf überein, indem sie die Absicht hat, daß ein solcher Verurtheilter ein verdächtiger Zeuge sey. Nun giebt es aber, nach dem bestehenden Recht, allerdings einen Fall, wo ein verdächtiger Zeuge in Civilproceßsachen als classischer Zeuge behandelt werden kann, den Fall nämlich, wenn die Parthie auf ihre Einrede gegen den Zeugen verzichtet. In diesem Sinn hat auch die Commission ihren Satz genommen. Sie wollte an dem bestehenden Recht Nichts ändern, sondern nur sagen, daß jedenfalls ein solcher Verurtheilter als verdächtiger Zeuge zu betrachten sey, näm-

Digitized by Google

lich unter denselben Normen stehe, die das bestehende Recht über die Natur der verdächtigen Zeugen aufstellt.

v. Gmelin: Allerdings hat die Commission die Sache so aufgefaßt; allein ein verdächtiger Zeuge, der nach vorangegangener Prüfung des Richters ein vollgültiger Zeuge wird, hört auf, ein verdächtiger Zeuge zu seyn. Der Ausdruck zeigt also wenigstens, daß er verdächtig bleiben müsse, also kein vollgültiger Zeuge seyn könne. Ich gebe dem Hrn. Abg. Scheurlen gern zu, daß der Richter im Allgemeinen berechtigt ist, unter gewissen Umständen einen Zeugen für vollgültig anzunehmen, der nach dem Gesetz verdächtig wäre, allein dann hört dieser Zeuge auf, ein verdächtiger zu seyn, und wenn somit der Commissions-Antrag sagt, ein solcher, der eine Ehren-Strafe erlitt, sey wenigstens ein verdächtiger Zeuge, so hat sie sich eben unrichtig ausgedrückt. Sie hätte sagen sollen, daß ein Zeugniß Desjenigen, der eine solche Strafe erlitt, ein verdächtiges sey, daß aber nach Umständen eine solche Person ein ganz unfähiger Zeuge seyn könne, während sie unter andern Umständen auch ein vollgültiger Zeuge seyn könnte. Das hätte die Commission sagen sollen, und dann wäre sie mit dem Gesetzes-Entwurf einverstanden gewesen. Der Ausdruck aber schließt dieß wenigstens aus, denn hiernach muß der verdächtige Zeuge immer ein verdächtiger seyn.

Scheurlen: Die Commission wollte das Princip, das durch den ganzen Civilproceß herrscht, durch dieses Wort nicht ausschließen.

Geh. Rath v. Schwab: Es wäre besser, das Wort: „wenigstens“ wegzulassen, weil es zu Zweifeln Veranlassung giebt, allein eine Vorfrage wäre vielleicht die, ob zwei Kategorien gebildet werden, und in die erste Diejenigen kommen sollen, die wegen solcher Verbrechen oder Vergehen verurtheilt, und in die zweite Diejenigen, die von der Instanz entbunden wurden oder in einer Untersuchung befangen sind.

Präsident: Diese beiden Fragen wird man immerhin trennen müssen.

Knapp: Die Debatte über diese Frage wird kaum zu einem Ziel führen, ehe man sich über den eigentlichen Streitpunkt verständigt hat. Zu diesem Zweck frage ich den Hrn. Departements-Chef, ob die Nr. 3 des Entwurfs so verstanden seyn soll, daß der Richter nach Umständen einen Zeugen, der unter diesen Artikel fällt, auch für einen vollgültigen soll behandeln dürfen?

(Geh. Rath v. Schwab bejaht dieß.)

Ich glaube, daß diese Deutung mit den Worten des Entwurfs im Widerspruch ist, indem derselbe ausdrücklich sagt, daß ein solcher, der zur Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Festungsstrafe, oder zum Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verurtheilt wurde, als verdächtiger Zeuge zu betrachten sey. Wenn nun dem Richter vorgeschrieben wird, er müsse Einen als verdächtigen Zeugen betrachten, so ist er offenbar gebunden, ihn jedenfalls als nicht ganz vollgültig anzusehen, und es kann nicht mehr von dem Ermessen des Richters abhängen, gegen das Gesetz ihm vollständige Glaubwürdigkeit beizumessen.

Geh. Rath v. Schwab: Das Gesetz stellt hier nur eine Vermuthung auf, die aber durch den Erfund der entgegenstehenden Wahrheit beseitigt werden kann.

Knapp: Alsdann müßte gesagt werden, es hänge von dem Richter ab, ob er ihn als verdächtigen Zeugen betrachten wolle. Die Commission ist dabei stehen geblieben, und hat erklärt, daß in jedem Fall Derjenige, der zu solchen infamirenden Strafen verurtheilt worden, verdächtig seyn, es aber von dem Richter abhängen solle, ob er bloß ver-

Digitized by Google

dächtig, oder nach Umständen ganz unfähig seyn solle. Andererseits hat man es aber für zu hart gehalten, daß auch Diejenigen, die nur von der Instanz entbunden, oder in Untersuchung befangen sind, jedenfalls verdächtig bleiben sollen, und wegen dieses zweiten Punkts hat die Commission einen besonderen Antrag gestellt, der auch besonders zu berathen seyn wird.

Geh. Rath v. Schwab: Theilweise ist die Commission mit der von mir geäusserten Ansicht einverstanden.

Waaser: Ich glaube, daß der Antrag der Commission mit dem Gesetzes-Entwurf im Wesentlichen in Uebereinstimmung steht. Nach der Fassung des Gesetzes-Entwurfs kann wohl der hier als verdächtig genannte Zeuge ein vollgültiger Zeuge seyn, und die Commission hat das Wort: „wenigstens" beigefügt, um damit zu bezeichnen, daß die Verdächtigkeit bis zur Unfähigkeit steigen könne. Um zu beurtheilen, in welchen Fällen die Verdächtigung wegfallen könne, oder nicht, muß man die Eigenschaft des Richters trennen, und ihn als Staatsprocurator und dann wieder als Richter im engeren Sinne betrachten. Im ersten Fall wird er nach dem Antrag der Commission den Zeugen als verdächtig betrachten müssen, weil er seine Glaubwürdigkeit nur nach dem Gesetz beurtheilen darf. Im zweiten Fall aber hat er die Glaubwürdigkeit nicht sowohl aus dem Gesetz, als aus dem Willen der Parthie zu beurtheilen, und wenn die Parthie einen verdächtigen Zeugen als vollgültig betrachten will, so kann diesem Nichts entgegenstehen.

v. Ringler: Schon aus den Motiven geht hervor, daß alle Diejenigen, die zur Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Festungsstrafe verurtheilt worden sind, immer als verdächtige Zeugen zu behandeln seyen, denn sie sagen deutlich: „wie weit dieser Verdacht reiche, ob derselbe die Aussagen der Zeugen nur als minder glaubwürdig, oder als völlig unglaubwürdig darstelle;" dieß nach den besonderen Umständen des Verbrechens, namentlich nach der Individualität des Verbrechers zu beurtheilen, wurde dem richterlichen Ermessen anheim gegeben.

Präsident: Die Commission ist gewiß auch der Meinung gewesen, daß, wenn sie darauf antrug, eine solche Person als verdächtig zu behandeln, dem civilprocessualischen Grundsatz nicht vorgegriffen werden soll, daß die Gegenparthie einen solchen doch als gültigen Zeugen zulassen dürfe. Es scheint also keine Meinungs-Verschiedenheit mehr zwischen dem Entwurf und der Commission vorzuliegen, denn beide wollen eben sagen, ein solcher sey ein verdächtiger Zeuge, und es gelte deßhalb von ihm, was nach den bestehenden Gesetzen überhaupt von verdächtigen Zeugen gelte; nur hänge noch weiter die Frage, ob er ganz unfähig sey, vom richterlichen Ermessen ab. Ich frage nun die Kammer, ob sie in dieser Richtung mit dem Commissions-Antrag einverstanden ist.

Camerer: Das Wort „mindestens" sollte ganz wegbleiben, denn es geht zu weit, und ich bin für den Entwurf.

v. Mosthaf: Es kann Einer wegen Körperverletzung im Affekt, die den Tod zur Folge hatte, ins Arbeitshaus kommen, allein der Richter findet 10 Jahre später, daß dieß doch ein sehr rechtschaffener Mann ist. Soll nun dieser in einer Sache, wo er ein Zeugniß abzugeben vermag, gleichwohl keines abgeben können? Wenn der Richter glaubt, daß der Mann Glauben verdiene, so soll er ihm auch solchen schenken dürfen, und weiter will der Gesetzes-Entwurf nicht.

v. Gmelin: Der Herr Abgeordnete übersieht den Unterschied zwischen verdächtig und unfähig, und dieses ist es gerade, was die Commission durch ihren Antrag stärker herausheben wollte. Der Verdächtige

Digitized by Google

kann wohl Zeugniß ablegen, und der Richter kann auch das Zeugniß beachten, und es ist nur die formelle Bestimmung des Gesetzes, daß zwei vollgültige Zeugen zu einem Zeugniß erforderlich sind, beschränkt.

Wocher: Die Commission will dasselbe, was der Entwurf will, und die Bemerkung des Hrn. Abg. v. Mosthaf geht auch gegen den Entwurf. Jeder Anstand wird aber beseitigt seyn, wenn das Wort: „mindestens“ wegbleibt.

Scheurlen: Dieses Wort ist von der Commission nur in Beziehung auf den nachfolgenden Satz in Antrag gebracht worden.

v. Gmelin: Auf das Wort: „mindestens“ könnte allerdings um so mehr verzichtet werden, da der Hr. Departements-Chef mit der Ansicht der Commission einverstanden ist, daß Einer, der wegen eines begangenen Verbrechens verurtheilt wurde, ein verdächtiger Zeuge sey, und sogar noch ein unfähiger werden könne.

Knapp: Wenn die ganze Kammer sich an diese Voraussetzung anschließt, so habe ich auch Nichts gegen die Weglassung des Worts „mindestens,“ weil zwischen einem Verdächtigen, und einem ganz unglaubwürdigen Zeugen ein juridischer Unterschied ist.

Geh. Rath v. Schwab: Da man über diese Voraussetzung einig ist, so könnte auch noch die andere Voraussetzung ausgesprochen werden, daß es in Beziehung auf den Civilproceß bei dem Bestehenden bleiben solle.

Präsident: Es ergiebt sich nun mehr, daß, wie ich schon vorhin bemerkte, nicht die mindeste Meinungs-Verschiedenheit zwischen dem Gesetzes-Entwurf und der Commission herrscht, und es fragt sich nur, ob die Kammer mit dem Gesetzes-Entwurf einverstanden ist, daß ein zu Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Festungsstrafe, oder zum Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte Verurtheilter als verdächtiger Zeuge zu behandeln sey, daneben aber in der Adresse an die Regierung die Voraussetzung ausgesprochen werde, daß der Richter nach Umständen eine solche Person auch als unfähigen Zeugen behandeln könne, daß aber dadurch, daß eine solche Person für einen verdächtigen Zeugen erklärt ist, keineswegs dem civilrechtlichen Grundsatz vorgegriffen werden solle, daß die Gegenparthie eine solche Person als vollgültigen Zeugen zulassen könne.

Knapp: In Beziehung auf die zweite Voraussetzung muß ich darauf aufmerksam machen, daß sie allgemeiner gefaßt und gesagt werden sollte, daß den Bestimmungen des Civilprocesses in Beziehung auf verdächtige Zeugen dadurch kein Eintrag geschehen solle.

Der Präsident erklärt sich hiemit einverstanden, und fragt sodann die Kammer, ob sie mit dem Entwurf einverstanden sey, daß die dort genannten Verurtheilten als verdächtige Zeugen erklärt werden?

Diese Frage wird bejaht, worauf

der Präsident weiter fragt: Ist die Kammer damit einverstanden:

1) der Regierung in der Adresse die Voraussetzung auszusprechen, daß damit dem Richter nicht vorgegriffen werde, einen solchen Verdächtigen nach Umständen auch als ungültigen Zeugen zu behandeln;
2) der Regierung in der Adresse weiter auszusprechen, daß mit dieser Bestimmung der civilprocessualischen Bestimmung über die Möglichkeit, daß ein verdächtiger Zeuge auch als vollgültiger Zeuge soll behandelt werden können, nicht vorgegriffen werden solle?

Die Kammer erklärt sich auch hiemit einverstanden.

v. Mosthaf: Ein solcher Mensch kann aber auch in Criminalsa-

Digitized by Google

chen als ein gültiger Zeuge betrachtet werden, und darüber sollte man sich ebenfalls aussprechen.

Knapp: Dieß ist keine Voraussetzung, sondern ein neuer Antrag.

Da die Ansicht des Abg. v. Mosthaf keine Unterstützung findet, so wird zu dem weiteren Commissions-Antrag übergegangen, der dahin geht, dem Ermessen des Richters zu überlassen, die Glaubwürdigkeit eines solchen Zeugen nach den Umständen des besonderen Falles zu prüfen.

Wocher: Ich bin gegen diesen Antrag, und erkläre mich für den Entwurf. Ich muß sehr bezweifeln, ob der von der Commission vorgeschlagene Satz sich folgerichtig an den voranstehenden anschließt. Ich glaube, diese Consequenz bestreiten zu dürfen. Es ist nicht die Strafe, und nicht die Verurtheilung, die in Beziehung auf Denjenigen, der zur Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Festungsstrafe, oder zum Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verurtheilt ist, die Eigenschaft eines verdächtigen Zeugen begründet, sondern bloß das verübte Verbrechen. Nun ruht ja auf Demjenigen, der wegen eines Verbrechens, das eine der angeführten Strafen zur Folge hat, im Untersuchungsstande sich befindet, ein dringender Verdacht, das Verbrechen begangen zu haben, und es ist nur der Unterschied vorhanden, daß der Eine des Verbrechens überwiesen, der Andere desselben dringend verdächtig ist. Die Gründe scheinen mir nun für den einen Fall so dringend, wie für den andern, dafür zu sprechen, daß in dem einen und dem andern Fall eine allgemeine Regel aufgestellt werde. Wenn die Commission ausnahmsweise dem Richter überlassen will, dem von der Instanz Entbundenen oder in Untersuchung Befangenen die Eigenschaft eines classischen Zeugen beizulegen, so scheint sie mir inconsequent zu werden. Wenn man davon ausgeht, daß der Verurtheilte die Interessen Desjenigen, gegen den ein solches Individuum als Zeuge aufgestellt werden soll, gefährde, so scheint mir mit gleichem Recht behauptet werden zu können, daß diese Interessen auch durch einen solchen gefährdet werden, der eines Verbrechens der bezeichneten Art dringend verdächtig ist. Wenigstens glaube ich mit Recht behaupten zu dürfen, daß auch bei einem Individuum, das schon verurtheilt wurde, im einzelnen Fall Gründe vorhanden seyn mögen, die den Richter bestimmen können, falls er durch eine allgemeine Voraussetzung des Gesetzes nicht gebunden ist, diese Person als unverdächtigen Zeugen zu betrachten. In dem einen, wie in dem andern Fall können die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles den Verdacht, der von dem Gesetz ausgesprochen ist, beseitigen. Ich wüßte aber nicht, wie man in dem einen Fall eine allgemeine Voraussetzung und in dem andern Fall eine Voraussetzung mit Ausnahmen, die der Willkühr des Richters überlassen sind, sollte aufstellen können.

Geh. Rath v. Schwab: Die Regierung ist auch von der Ansicht ausgegangen, daß hier nicht zwei Kategorieen aufgestellt werden sollen.

Scheurlen: Es ist der Commission Mangel an Consequenz entgegengehalten worden, allein ich glaube, sie verdient diesen Vorwurf nicht. Man hat gesagt, das Verbrechen sey der Grund, weßhalb der Verbrecher ein verdächtiger Zeuge sey. Das ist richtig, allein ich glaube, bei diesem Satz muß man wohl unterscheiden zwischen einem solchen, der des Verbrechens überwiesen und wegen das Verbrechens verurtheilt, und zwischen einem solchen, gegen den das Verbrechen selbst noch nicht bewiesen ist. Dieser Fall ist vorhanden, wenn Einer von der Instanz entbunden wird, oder noch in der Untersuchung befangen ist. Es er-

Digitized by Google

scheint also die Ansicht, welche die Commission befolgt hat, vom Standpunkte der Consequenz vollkommen gerechtfertigt.

Knapp. Ich könnte dem Hrn. Abg. Wocher Recht geben, daß die Commission sich bei ihrem Vorschlag einer Inconsequenz schuldig gemacht habe, wenn es in der That gleichgültig wäre, ob einer verurtheilt ist oder nicht. Ich finde aber wenigstens für meine Person einen sehr großen Unterschied zwischen dem Fall der Verurtheilung und dem Fall der Nichtverurtheilung. Es ist ein sehr wesentlicher Unterschied, ob der Richter die Person eines bestimmten Verbrechens für schuldig erklärt, oder gesagt hat, es liegt ein **non liquet** vor. Diese beiden Fälle sind so verschieden, daß gewiß nicht dieselbe Regel, die für die Verurtheilung aufgestellt wird, auch für den andern Fall, nämlich die bloße Instanz-Entbindung, angemessen seyn kann. Es ist bekannt, daß Instanz-Entbindungen oft durch einen Zusammenfluß zufälliger Verdachtsgründe herbeigeführt werden, und wegen jeder Instanz-Entbindung den von der Instanz Entbundenen für verdächtig zu erklären, halte ich um so weniger für gerechtfertigt, als derselbe an diesem Verdacht ganz schuldlos gewesen seyn, und auf ganz unschuldige Weise in Verdacht gekommen seyn kann. Es liegt also sowohl in dem Recht, als in der gesetzgeberischen Klugheit, diese beiden Fälle zu sondern, auf die Weise, wie die Commission sie gesondert hat. Würden alle von der Instanz Entbundenen und die in der Untersuchung Befangenen immer verdächtig bleiben müssen, so würden wir oft keinen unverdächtigen Zeugen erhalten.

Wocher: Die Einwendungen, welche der Hr. Abg. Knapp gegen meine Aeußerung erhoben hat, würden richtig seyn, wenn es sich von dem Unterschied handelte, den er mir unterstellt hat, nämlich von dem Unterschied zwischen Verurtheilten und nicht Verurtheilten. Davon handelt es sich aber nicht, sondern es handelt sich von dem Unterschied zwischen den des Verbrechens Ueberwiesenen, und den der Verübung eines Verbrechens dringend Verdächtigen. Die entgegengesetzte Ansicht hätte alsdann Consequenz für sich, wenn es dem Civilrichter oder überhaupt Demjenigen, der im einzelnen Fall die Glaubwürdigkeit des Zeugen zu prüfen hat, überlassen werden könnte, darüber von neuem zu erkennen, ob der von der Instanz Entbundene des Verbrechens dringend verdächtig war, oder nicht. Dieß ist aber eine **res judicata**, und das Individuum trägt einmal die Makel an sich, welche die Instanz-Entbindung begründet. Es würde auch zu großen Inconvenienzen führen, wenn man die Ansicht der Commission annehmen wollte. Ich frage, nach welchen Rücksichten denn der Richter, der die Glaubwürdigkeit der Aussage in Erwägung zu ziehen hat, im einzelnen Fall sich über das vorliegende, auf die Instanz-Entbindung lautende Erkenntniß hinaussetzen, und was ihn berechtigen soll, den Verdacht, der auf dem Individuum ruht, zu beseitigen? Er müßte eine wiederholte Prüfung der Akten, die über die frühere Criminal-Untersuchung vorliegen, vornehmen, und prüfen, ob der Criminalrichter mit Grund oder Ungrund die Instanz-Entbindung ausgesprochen habe.

v. Probst: Ich erkläre mich gegen die Abstufung, die die Commission in ihren Bericht aufgenommen hat. Ich beschuldige sie keineswegs der Inconsequenz, sage aber, daß dasjenige Moment, was sie heraushebt, nicht geeignet genug ist, um eine eigene Abstufung hier zu machen. Im Allgemeinen ist zuzugeben, daß der wegen eines schweren Verbrechens Verurtheilte weniger Glauben verdiene, als Derjenige, bei dem es noch ungewiß ist. Schon diese Ungewißheit aber ist für mich bereits genügend, um anzunehmen, daß es ein verdächtiger Zeuge seyn solle,

Digitized by Google

wobei es natürlich ist, daß bei der Klasse der verdächtigen Zeugen selbst wieder sehr viele Abstufungen von dem Richter gemacht werden können, z. B. zwischen sehr Verdächtigen, nicht sehr Verdächtigen, wenig Verdächtigen ꝛc.

Waaser: Ich war schon in der Commission dafür, daß ein, wegen eines Verbrechens von der Instanz Entbundener unter die verdächtigen Zeugen aufgenommen werden solle, wogegen ich mich damit nicht vereinigen kann, daß ein in Untersuchung Befindlicher verdächtig sey. Der Erstere ist einmal in Folge eines rechtskräftigen Erkenntnisses als eines Vergehens verdächtig zu betrachten, während dieß bei dem Zweiten nicht der Fall ist. Es ist nicht einmal entschieden, in welchem Stadium die Untersuchung seyn müsse, und wann der Angeschuldigte verdächtig zu werden beginnt. Er kann sich noch vollkommen frei machen, und von dem Verdachte, der vorliegt, gänzlich reinigen, allein gleichwohl würde er in der nachtheiligen Lage seyn, als Zeuge verdächtig zu erscheinen, und es würde somit eine nicht entschiedene Sache bereits nachtheilige Folgen haben.

Camerer: Es fragt sich, was das gegenwärtige Recht dießfalls bestimmt. So viel ich weiß, hat die Instanz-Entbindung nicht die fragliche Wirkung.

Frhr. v. Linden: Ich würde für ganz unzulässig halten, Denjenigen, der nur in Untersuchung ist, unter allen Umständen schon für verdächtig zu erklären. Meiner Ansicht nach ließe es sich im Allgemeinen rechtfertigen, Denjenigen, der von der Instanz entbunden ist, als verdächtig zu bezeichnen, allein die Instanz-Entbindung ist etwas, das gesetzgeberisch an und für sich schon große Bedenklichkeiten hat. Es ist ein Urtheil, und doch wieder kein Urtheil, und ich möchte also keine weiteren Folgen daran knüpfen, als absolut nothwendig ist, indem nämlich der Richter darauf aufmerksam gemacht werden soll, die Verdachtsgründe zu prüfen, die hier vorliegen. Es wird auch keine Inconvenienz hierdurch herbeigeführt, denn der Richter muß ja den Grad des Verdachts prüfen, und untersuchen, in wie weit die Instanz-Entbindung die Glaubwürdigkeit schwächt, und was die Untersuchung gegen diese Person zu Tage förderte. Man kann daher der richtigen Theorie treu bleiben, wenn man eine Abstufung zwischen denjenigen macht, die verurtheilt sind, und denjenigen, die es nicht sind.

Knapp: In Beziehung auf meine Differenz mit dem Hrn. Abg. Wocher habe ich nur noch zu bemerken, daß ich die Sache nicht so aufgenommen habe, als würde von Freigesprochenen gehandelt, sondern so, daß er Verdächtige im Auge hatte, gegenüber von Verurtheilten. Ich muß aber bei demjenigen bleiben, was ich erklärte. Nur in Würtemberg kennt man die Gradationen zwischen schuldig und nicht schuldig, wie sie sich in unsern Strafurtheilen finden. In andern Ländern ist man so weit gekommen, einzusehen, daß es nur zwei Fälle, nämlich den Fall der Schuld, und den der Nichtschuld gibt, während man bei uns eine ganze Stufenleiter von der Nichtschuld bis zu der Schuld hat, nämlich freisprechen, lediglich beruhen lassen, bis auf nähere Anzeigen beruhen lassen, von der Instanz entbinden, — welche Fälle sämtlich in die Klasse der Nichtschuld gehören. Es handelt sich daher hier einzig von solchen Personen, in Beziehung auf welche wegen einer Anschuldigung das „Nichtschuldig“ ausgesprochen werden müßte. Diese Personen in jedem Fall für verdächtig zu erklären, halte ich nicht für gerechtfertigt, und ich will nur darauf aufmerksam machen, daß auch von dem Ministertisch für diese Ansicht gesprochen wurde, in sofern nämlich, als

Digitized by Google

sogar für die Verurtheilten in Anspruch genommen wird, daß der Richter sie nach Umständen für vollgültig soll betrachten dürfen. Wenn nun dieses sogar für die Verurtheilten in Anspruch genommen wird, so sind wir es um so mehr noch denjenigen schuldig, in Beziehung auf welche der Richter das Nichtschuldig ausgesprochen hat. Ich unterstütze sonach aus voller Ueberzeugung den Commissions-Antrag.

Geh. Rath v. Schwab: Allerdings wird dasjenige theilweise noch gerettet, was ich im Allgemeinen behauptet habe. Uebrigens muß ich bemerken, daß nach dem Entwurf der neuen Strafproceß-Ordnung alle Zwischenstufen zwischen Instanz-Entbindung und völliger Freisprechung wegfallen sollen.

Die Kammer beschließt hierauf,
den Commissions-Antrag anzunehmen.

v. Probst erklärt zu Protokoll, daß er dagegen sey.

Ein weiterer Antrag der Commission geht dahin, daß dem richterlichen Ermessen überlassen bleibe, die Glaubwürdigkeit eines solchen Zeugen zu prüfen, welcher wegen eines, den Verlust der Dienst- und Ehrenrechte nicht zur Folge habenden Vergehens bestraft oder von der Instanz entbunden worden, oder in Untersuchung befangen ist.

Geh. Rath v. Schwab: Das scheint sich doch von selbst zu verstehen, daß bei allen übrigen Vergehen immer noch dem richterlichen Ermessen überlassen bleibe, über die Glaubwürdigkeit zu erkennen. Die Fassung dieses Antrags scheint zu weit zu führen, denn es müßte wegen jeden polizeilichen Vergehens der Richter prüfen, ob der Zeuge nicht unglaubwürdig sey, und nach dem Art. 25 müßten auch alle Polizei-Vergehen hieher gezogen werden.

v. Gmelin: Das muß ich zugeben, daß es in Beziehung auf die Polizei-Vergehen zu weit führte, wenn der Antrag auch auf diese bezogen werden wollte. Der Commission war es besonders um die kleinen Diebstähle und Betrügereien zu thun, die doch einen Schatten auf die Person werfen, und wenn die Regierung anerkennt, daß bei solchen Personen der Richter auch eine Verdächtigkeit statuiren könne, so ist eigentlich eine materielle Verschiedenheit der Ansichten nicht vorhanden. Die Commission hat nur gefürchtet, daß, da von den größeren Verbrechen die Rede ist und hier für diese eine Bestimmung gegeben wird, die Gerichte glauben könnten, bei den übrigen Verbrechen finde kein Verdacht mehr Statt. Diesem wollte sie durch ihren Vorschlag vorbeugen.

Geh. Rath v. Schwab: Wenn dieser Satz ganz wegbleibt, so glaube ich nicht, daß in allen übrigen Fällen jeder Zeuge als ein klassischer zu betrachten sey.

v. Gmelin: Es könnte auch hier das Auskunftsmittel getroffen werden, daß in der Uebergabe der Beschlüsse an die Regierung die erforderliche Voraussetzung ausgesprochen wird.

v. Mosthaf: Auch Derjenige, der ein polizeiliches Vergehen begangen hat, kann allerdings ein verdächtiger Zeuge seyn.

Schenrlen: Ich halte den Zusatz der Commission für nothwendig und glaube, daß, weil dieser dritte Satz sehr bestimmt nur die Folge der Verdächtigkeit eines Zeugen an die bestimmte Strafart knüpft, wovon hier die Rede ist, man wohl folgern könnte, man habe eben damit die polizeilichen Vergehen ausschließen wollen. Am Ende des Gesetzes-Entwurfs ist der Satz enthalten: „Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf polizeiliche Uebertretungen Anwendung," und dieser allgemeine Satz erhält nun eine Beschränkung durch die Fassung dieser Ziff. 3 im Art. 2 des Entwurfs. Wenn man nun diese beiden Bestimmungen zu-

Digitized by Google

sammenhält, so kann man wohl zu der Folgerung kommen, daß Vergehen, die mit andern Strafen belegt sind, als den unter Ziff. 4 aufgeführten, ferner nicht die Verdächtigkeit des Zeugen zur Folge haben sollen. Darum ist aber auch nothwendig, daß man einen solchen Zusatz im Gesetze macht.

Geh. Rath v. Schwab: Es scheint mir auch nicht angemessen, daß die Commission, nachdem sie einmal Abstufungen machte, hier gar keine weitere Abstufungen macht, und Denjenigen, der wegen eines Mordes von der Instanz entbunden wurde, in Beziehung auf die Verdächtigkeit ganz in dieselbe Kategorie setzt, wie Denjenigen, der eines ganz leichten Verbrechens sich schuldig machte.

Knapp: Hier wäre eine weitere Abstufung gar nicht mehr möglich, denn wenn dem Richter überlassen ist, nach den einzelnen Umständen des Falles darüber zu erkennen, ob ein Verdacht gegen des Zeugen Glaubwürdigkeit vorliege, oder nicht, so ist nach meiner Ueberzeugung auf die unterste Stufe herabgegangen, auf welcher die Gesetzgebung überhaupt etwas bestimmen kann. Man hat Denjenigen, der eines kleineren polizeilichen abgerügten Vergehens sich schuldig machte, so wie Denjenigen, der wegen eines schwereren Verbrechens von der Instanz absolvirt wurde, in Eine Klasse gesetzt, und in Beziehung auf diese Klasse es im Allgemeinen dem Ermessen des Richters überlassen, in wie weit er nach dem einzelnen Fall den Zeugen für vollgültig oder verdächtig annehmen will, und dieses war wohl die consequenteste Bestimmung, die die Commission treffen konnte.

Wocher: Für consequent erkläre ich diese Bestimmung, allein hier scheint sehr viel dem richterlichen Ermessen überlassen zu werden. Jeder, der ein noch so geringes Vergehen begangen hat, kann nicht gewiß seyn, ob nicht gleichwohl seine Zeugnißfähigkeit von dem Richter in Zweifel gestellt wird. Keine Parthie kann sich darauf verlassen, daß der Richter nicht aus einseitiger Ansicht dieses oder jenes Vergehen aus dem Gesichtspunkt einer Unwürdigkeit betrachtet, wenn gleich dieser Gesichtspunkt nicht der der Gesetzgebung gewesen ist.

Frhr. v. Linden: Dieses würde zu viel beweisen. Keiner, der zum Zeugen aufgerufen wird, kann gewiß seyn, ob man nicht einen Umstand findet, der seinem Zeugniß Abbruch thut. Man muß die Sache dem gerichtlichen Ermessen heimgeben, weil es hier ganz auf individuelle Fälle ankommt.

Wocher: Ich habe nicht von der Möglichkeit eines Verdachts im individuellen Fall gesprochen, sondern von einer allgemeinen Verdächtigung.

Frhr. v. Linden: Es soll doch nur im individuellen Fall untersucht werden, und es handelt sich nur um ein Moment, um die Glaubwürdigkeit zu bemessen, das der Richter unter allen Umständen untersuchen muß,

Geh. Rath v. Schwab: Alsdann ist es aber nicht nothwendig, im Gesetz die zwei Klassen auseinander zu halten, und von Denjenigen zu sprechen, die wegen eines schweren Vergehens von der Instanz absolvirt wurden, und wieder von Andern, bei denen es sich um ein ganz geringes Polizeivergehen handeln kann, sondern es ist genug, zu sagen: „hinsichtlich aller Uebrigen bleibe es dem Ermessen des Richters heimgegeben.“

Scheurlen: Der Commissions-Bericht enthält eigentlich nichts Anderes in seinem Antrag, als was bestehenden Rechtens ist, denn bekanntlich hat der Richter bei jedem Zeugen zu prüfen, ob gegen seinen

Digitized by Google

Ruf keine Einwendung vorliegt. Dieß ist der Grund, warum der Zeuge als verdächtig von dem Richter behandelt werden kann. Solche Leute können schon nach dem bestehenden Recht als verdächtige Zeugen behandelt werden, allein der Richter muß doch einen Spielraum haben, zu beurtheilen, in wie weit der eine oder der andere Umstand auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen von Einfluß ist.

Geh. Rath v. Schwab: Weil hier Nichts an dem Bestehenden geändert werden will, ist eine Aufzählung überflüssig.

Scheurlen: Sie ist darum nothwendig, weil sonst nach dem Gesetzes-Entwurf anzunehmen ist, das bestehende Recht habe abgeändert werden wollen. Im Entwurf ist bestimmt ausgesprochen, daß in Folge von Verurtheilungen zu schwereren Criminalstrafen die Verdächtigkeit eintrete.

Geh. Rath v. Schwab: Nachdem früher von der Kammer ausgeschieden wurde, so kann man sich jetzt ganz allgemein fassen.

Camerer: Was die Diebstähle betrifft, so ist doch zu bedenken, daß bei solchen über 5 fl. bereits der Verlust der Ehren- und der Dienstrechte eintritt, und es könnte sich also bloß noch von solchen unter 5 fl., oder von Entwendungen unter Ehegatten, oder von jugendlichen Verbrechen handeln. Ich glaube, man sollte den Antrag nicht annehmen.

Wocher: Wie aus den bisherigen Erörterungen zu entnehmen ist, stellt die Commission die Sache unter den Gesichtspunkt der Erforschung und Würdigung des Leumunds. Es versteht sich aber von selbst, daß in dieser Hinsicht Alles dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben muß, und wenn von der Commission in Beziehung auf die geringeren Vergehen die Sache in diesem Sinne verstanden wird, so versteht sich das, was sie vorschlägt, wie gesagt, von selbst. Es ist aber mißlich, Etwas im Gesetz auszusprechen, was sich von selbst versteht, denn der Richter könnte anzunehmen versucht seyn, es sey hier von einer besondern Verdächtigkeit überhaupt die Rede, allein er soll nur im einzelnen Fall prüfen, ob Grund vorhanden sey, die Glaubwürdigkeit in Zweifel zu ziehen.

Knapp: Es gibt zwei Systeme im Beweis, ein positives System, das bestimmte Beweisregeln aufstellt, und das andere System, das Alles dem Ermessen des Richters überläßt, wie bei den Jurys. Wenn wir das letztere Beweissystem hätten, so hätten wir allerdings keinen Grund zu solchen Bestimmungen. Allein wir haben eine bestimmte Beweistheorie, wonach bestimmte Verdachtsgründe bezeichnet sind, und sofern nun dieses Gesetz die früheren Bestimmungen über die Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der Zeugen wegen Verübung eines Vergehens aufhebt, und an deren Stelle andere setzt, so muß nach meiner Ansicht an die Stelle des im Allgemeinen Abgeschafften auch wieder etwas Allgemeines gesetzt werden; und daher kommt es, daß ausser den besonderen Anträgen in Beziehung auf die mit infamirenden Strafen Belegten, der allgemeine Satz vorgeschlagen wurde, daß bezüglich der übrigen der Richter im einzelnen Fall zu erkennen habe, wie weit der Verdacht gegründet sey. Es wird daher nicht thunlich seyn, eine Bestimmung darüber zu umgehen, wenn das Gesetz nicht eine große Lücke erhalten soll, denn es versteht sich dieses nicht von selbst. Dagegen muß ich demjenigen beipflichten, was der Hr. Departements-Chef wegen der Fassung vorgeschlagen hat. Ich glaube nämlich, daß es nun nicht nothwendig seyn wird, die wegen schwerer Verbrechen von der Instanz Entbundenen oder in Untersuchung Befangenen, und die wegen leichter Vergehen Verurtheilten besonders aufzuführen, sondern es wird genügen, im Allge-

Digitized by Google

meinen zu sagen: „in den übrigen Fällen, wenn eine Strafe erkannt, oder eine Instanz-Entbindung ausgesprochen, oder Einer in Untersuchung befangen ist u. s. w.“

Waaser: Ich halte Nichts für fruchtloser, als den Versuch, einen vollständigen Codex von Verdachtsgründen abzufassen, denn es lassen sich nur Andeutungen geben, wie dieß der Gesetzes-Entwurf und auch die Carolina thut. Die Regulirung der Verdachtsgründe, und die Bemessung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen kann nur der Theorie, also dem richterlichen Ermessen überlassen werden. Es würde also eben so richtig seyn, wenn die Commission noch weiter gesagt hätte, daß die Bemessung der Glaubwürdigkeit der Zeugen, ausser den in dem Gesetz bezeichneten Fällen, dem richterlichen Ermessen überlassen werde.

v. Probst: Ich bin mit dem Hrn. Abg. Scheurlen einverstanden. Man scheint nur darüber einig zu seyn, daß man bei den Zeugen die Frage, ob ein Verdacht begründet sey, dem Richter überlassen solle, und nur davon handelt es sich, ob dieß im Gesetz ausgesprochen werden solle. In dieser Hinsicht scheinen mir die Gründe des Hrn. Abg. Scheurlen überzeugend, und zwar darum, weil, nachdem einmal gesagt ist, dieses seyen verdächtige Zeugen, man **e contrario** zu dem Schluß kommen könnte, die andern, die nicht in diese Kategorie fallen, seyen nicht verdächtig. Uebrigens würde ich mich begnügen, wenn man auch nur in der Adresse aussprächе, wie man davon ausgehe, daß auch diese Personen von dem Richter als verdächtig behandelt werden können.

Der Präsident bringt hierauf die Frage zur Abstimmung:

Soll der Commissions-Antrag angenommen werden?

Diese Frage wird mit 52 gegen 30 Stimmen verneint.

Motivirt stimmen ab:

Wocher: Ich glaube, daß der ganze zweite Satz des von der Commission vorgeschlagenen Artikels im Gesetz müssig dasteht. Nein.

Camerer: Es würde hiernach eigentlich noch eine neue Art von Unehrenhaftigkeit geschaffen werden, besonders in Beziehung auf diejenigen Verbrecher, die noch sehr jung sind, was doch äusserst hart wäre. Nein.

v. Mosthaf: Daß Jeder, der wegen eines polizeilichen Vergehens gestraft wurde, darum verdächtig seyn solle, kann ich nicht zugeben, Nein.

Frhr. v. Linden: Dieß bleibt ja dem richterlichen Ermessen überlassen, und wird nicht positiv ausgesprochen, Ja.

Henkel: Ebenso, Ja.

Präl. v. Märklin: In der Voraussetzung, daß dem Antrag die von dem Hrn. Abg. Knapp vorgeschlagene Fassung gegeben werde, sage ich Ja.

Präl. v. Flatt: Mir kam der Fall schon oft vor, daß die Parthien Einwendungen gegen einen Zeugen gemacht haben, und nun würde ich allerdings fürchten, es möchte ein Richter solche Einwendungen abschneiden, wenn im Gesetz nicht selbst darüber ausgesprochen wäre, deßhalb Ja.

v. Klett und v. Werner: Vorbehältlich einer abgeänderten Fassung, Ja.

Präl. v. Köstlin: In Rücksicht auf den vorigen Beschluß halte ich es, um Mißverständnisse zu verhüten, für angemessen, den Commissions-Antrag anzunehmen, Ja.

v. Gmelin: Es hätte mir auch genügt, die Voraussetzung auszu-

Digitized by Google

sprechen, allein ich glaube, daß mit einer einfacheren Fassung, als die vorgeschlagene ist, der Satz auch wohl im Gesetz stehen kann, Ja.

Hiller: Dieser Antrag geht mir zu weit, Nein.

Domdekan v. Jaumann: Es gibt des Verdachtes schon genug, Nein.

v. Ringler: Wie Hr. Präl. v. Märklin, Ja.

Dekan v. Münch: Wie der Hr. Abg. Camerer, Nein.

Rümelin von Weinsberg: Wie der Hr. Abg. v. Klett, Ja.

v. Probst: Die Ansicht, welche die Commission ausspricht, ist, wenn auch nicht nothwendig, doch sehr räthlich. Ich kann auch den Ausdruck im Gesetz selbst wohl bestehen lassen, und die Fassung wird sich finden, Ja.

Deffner: Ich mag das Strafgesetz nicht noch mehr schärfen, denn es ist mir schon scharf genug, Nein.

Kaiser: Wie Hr. Präl. v. Märklin, Ja.

Schmükle: Wie der Hr. Abg. Deffner, Nein.

Stahl: Wie der Hr. Abg. Camerer, Nein.

Veiel: Ich halte nicht für angemessen, dem Richter ein solches Urtheil einzuräumen, Nein.

Der Präsident bringt nun die Frage zur Sprache: ob und welche Voraussetzung dießfalls in der Adresse auszusprechen seyn möchte?

Knapp: Ich unterstütze den darauf gestellten Antrag um so mehr, als einzelne Abstimmungen dahin gingen, daß man glauben könnte, es sollen nun alle Diejenigen, die wegen irgend eines Vergehens in Untersuchung waren, und bestraft wurden, worauf nicht Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe steht, vollgültige Zeugen seyn. Sodann ist auch noch bemerkt worden, daß man nicht noch eine Verschärfung einführen wolle, was ich übrigens nicht hinreichend verstehe, das aber doch dahin verstanden werden könnte, als sollte diesen Verurtheilten vollständige Glaubwürdigkeit beigemessen werden. Es ist daher nothwendig, sich über den Sinn des Beschlusses auszusprechen.

Camerer: Meine Bemerkung wegen der Verschärfung war richtig, denn im Strafgesetzbuch heißt es, daß alle Diejenigen, die zwischen dem zehnten und sechzehnten Jahre Verbrechen begehen, der Ehren- und der Dienstrechte nicht verlustig werden sollen. Würde nun aber gesagt, daß sie verdächtige Zeugen seyen, so wäre dieß doch eine neue Art von Ehrenrührigkeit.

Frhr. v. Linden: Wenn Einer Einen Tag vor dem zurückgelegten sechszehnten Jahre ein solches Verbrechen beging, und gleich darauf seine Glaubwürdigkeit zu untersuchen ist, so frage ich, ob man darauf soll keine Rücksicht nehmen dürfen? Das gerichtliche Ermessen muß hier nothwendig eintreten.

Knapp: Ich stelle nun den bestimmten Antrag: daß in Beziehung auf die Prüfung der Glaubwürdigkeit der Zeugen im Uebrigen es bei dem bestehenden Recht gelassen werde.

Der Präsident bringt hierauf die Frage zur Abstimmung:

Ist die Kammer damit einverstanden, gegen die Regierung auszusprechen, wie die Kammer davon ausgehe, daß in Beziehung auf die Glaubwürdigkeit eines wegen anderer Verbrechen und Vergehen Verurtheilten als Zeugen es bei den bestehenden Gesetzen sein Verbleiben haben solle?

Diese Frage wird mit 52 gegen 30 Stimmen bejaht.

Motivirt stimmen ab:

Frhr. v. Hornstein: Wenn ich bei Aufstellung eines neuen Ge-

Digitized by Google

setzes sagen soll, daß es bei den Bestimmungen der bestehenden Gesetze bleibe, so will ich diese vorher untersucht wissen, ehe ich ja sage, deßhalb Nein.

Wocher: Es wird in Beziehung auf die Grundsätze über die Würdigung des Leumunds der Zeugen bei dem Bisherigen bleiben, man mag diese Voraussetzung aussprechen oder nicht. Da es übrigens gleichgültig ist, ob ich ja oder nein sage, so sage ich Ja.

Camerer: Wenn es je noch einer Erklärung bedürfte, in welchem Sinne die Kammer ihren Beschluß gefaßt hat, so würde unser Protokoll genügen, Nein.

Frhr. v. Linden: Ich fürchte gerade, daß unser Protokoll nicht mehr genügt, da bei so vielen Abstimmungen ein Grund angeführt wurde, der die Anwendung dieser Regel ausschließen würde. Darum halte ich die Bejahung dieser Frage für ganz nothwendig.

Präl. v. Flatt: In Folge meiner ersten Abstimmung Ja.

v. Gmelin: Nothwendig Ja; denn sonst würden die Gerichte durch das Protokoll verleitet werden, zu glauben, sie müssen in Zukunft jeden Zeugen, der ein Verbrechen begangen hat, das nicht in dem Artikel genannt ist, für einen vollgültigen Zeugen annehmen, und dieses kann gewiß nicht die Absicht seyn.

Domdekan v. Jaumann: In Folge meiner vorigen Abstimmung Nein.

Rümelin von Weinsberg: Aus dem Grunde des Hrn. Abg. v. Gmelin, und weil man nach der vorigen Abstimmung der Kammer nothwendig e contrario annehmen müßte, daß das richterliche Ermessen ausgeschlossen sey, Ja.

v. Probst: Wie der Hr. Abg. v. Gmelin, und nur in dem Sinne, daß diese Personen künftighin auch als verdächtig aufgefaßt werden müssen, sage ich Ja.

Friederich: Um Zweifel zu beseitigen, Ja.

Hammer: Zu Vermeidung von Mißdeutungen halte ich es für sehr nothwendig, Ja.

Clemens: Ebenso, Ja.

Knapp: Ich würde es sehr bedauern, wenn Diebe und Betrüger in Folge eines Kammer-Beschlusses für vollgültige, glaubwürdige Zeugen erklärt würden, was in Folge unserer heutigen Debatten und Abstimmungen wohl von der Mehrheit der Richter angenommen werden müßte, deßhalb Ja.

Schlaich: Ebenso, Ja.

Holzinger: Ganz wie die Hrn. Abg. v. Gmelin und Knapp, Ja.

Duvernoy: Ich betrachte die vorliegende Frage von demselben Gesichtspunkte, wie der Hr. Abg. Wocher, und bejahe sie deßhalb auch in demselben Sinne.

Veiel: Ebenso, Ja.

Nach der Abstimmung bemerkt der Präsident, daß, was die Fassung betreffe, welche die Commission vorgeschlagen, diese durch den gefaßten Beschluß erledigt sey.

Geh. Rath v. Schwab fragt: ob nicht der erste Satz des Gesetzes-Entwurfs beizubehalten seyn möchte, da er einen schicklichen Uebergang bilde.

v. Gmelin: Der Beschluß ging ja auch bloß dahin, daß nur eine Voraussetzung ausgesprochen werde.

Präsident: Die Nummer 5 könnte allerdings so begonnen wer-

Digitized by Google

den: „Die Unfähigkeit der bisher Ehrlosen zu Ablegung von gerichtlichen Zeugnissen ist aufgehoben.“

Knapp: Ich müßte mich dagegen erklären, denn es wäre eine genauere Fassung zu wählen, indem wir die Unfähigkeit nicht aufheben, sondern theilweise bestehen lassen, und indem wir besonders auch dem Richter anheim geben, diese Unfähigkeit nach Umständen beizubehalten. Es müßte also gesagt werden: „die unbedingte Unfähigkeit.“

Die Kammer beschließt hiernach, dem ersten Satz der Ziff. 3. des Artikels folgende Fassung zu geben:

„Die unbedingte Unfähigkeit der bisher Ehrlosen zu Ablegung gerichtlicher Zeugnisse ist aufgehoben.“

Die Berathung wurde in der 21. Sitzung vom 10. April 1839 fortgesetzt, und übergegangen zu Ziffer 4.

Geh. Rath v. Schwab: Die Allegation dieser beiden Artikel scheint ganz angemessen zu seyn, denn die Fälle derselben sind offenbar darunter begriffen.

Was die zweite Bemerkung betrifft, so versteht sich von selbst, daß unter diesem Verlust nur der bleibende verstanden ist. Das Strafgesetzbuch hat durchgängig, so oft von der bleibenden Entziehung die Rede ist, den Ausdruck „Verlust“, niemals aber diesen Ausdruck bei nur zeitlicher Entziehung gebraucht.

Rümelin von Weinsberg: Zur Vermeidung jedes Mißverständnisses könnte man sagen: zum bleibenden Verlust.

v. Gmelin: Das wäre eine Abweichung von der gewöhnlichen Terminologie des Strafgesetzbuches.

Rümelin von Weinsberg: Wenn dasjenige, was der Hr. Departements-Chef erklärte, in das Protokoll aufgenommen wird, so ist es auch genug.

Gehringer: Ich halte es für überflüssig, auf den Art. 48. hinzuweisen, weil die Ausländer, die nach diesem Artikel eine Strafe erhalten, zugleich des Landes verwiesen und über die Gränze geschafft werden. Da sie also nicht mehr da sind, so können sie auch kein solches Zeugniß mehr ablegen.

Rümelin von Weinsberg: Ihre Beiziehung kann darum doch stattfinden.

Präsident: Bei diesem Antrag scheint übersehen zu seyn, daß ein Ausländer auch die Erlaubniß erhalten kann, wieder in das Land zu kommen.

Gehringer nimmt hierauf seinen Antrag zurück, und der Commissions-Antrag wird sofort angenommen.

Die Commission stellt sodann noch den Antrag, als 2. Absatz der Ziffer 4 folgenden Satz in das Gesetz aufzunehmen:

„Diejenigen, welche zur Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt worden, sind unfähig, Andere vor Gericht zu vertreten, oder als Beistände von Frauenspersonen vor Gericht zu erscheinen. Ausgenommen sind nur Diejenigen, welche als Väter oder als Ehemänner einer Parthie handeln.

Geh. Rath v. Schwab: Im Interesse der Würde der Gerichte kann ich diesem Antrag nicht entgegentreten, allein darauf muß ich aufmerksam machen, daß in einzelnen Fällen eine Härte entstehen kann. Es ist nämlich schon vorgekommen, daß ein solcher Verurtheilter, der früher ein Staatsamt hatte, auf dem Weg, daß er als Bevollmächtigter bei

Digitized by Google

Bezirks-Gerichten auftrat, seine einzige Nahrungsquelle fand, allein ich will — wie gesagt — im Interesse der Gerichte nicht dagegen seyn.

Rümelin von Weinsberg: Ich habe schon in der Commission den Antrag gestellt, diese Beschränkung weiter auszudehnen, als hier geschieht, nämlich auch auf diejenigen, die zur Arbeitshausstrafe oder zum Verluste der bürgerlichen und der Dienstrechte verurtheilt worden sind.

Im Ganzen ist es dasselbe Verhältniß, und gerade die Klasse von entsetzten Beamten und andern obrigkeitlichen Dienern bilden diejenigen gefährlichen Leute, die im Landrechte als „Entenmajer" bezeichnet sind, und man ist es der Ehre der Gerichte und der Parthieen schuldig, diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, die im Landrecht enthalten sind, auch auf diejenigen auszudehnen, die zur Arbeitshausstrafe verurtheilt wurden, oder den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erlitten. Ich berufe mich nur auf die unter dem Volk herrschenden Ansichten. Wer gerichtliche Verhandlungen vorzunehmen hat, weiß, welche Animosität entsteht, wenn Einer mit einem solchen Menschen nur einen Proceß führt, und wie man hier zurückhalten muß, daß keine Beleidigungen vorkommen. Nun ist es aber doch hart, wenn man Jemand zumuthen will, einem Menschen, der aus dem Arbeitshaus kam, gegenüber zu stehen, wenn er nicht einmal sein Gegner ist, sondern nur den Andern zu vertreten hat.

Geh. Rath v. Schwab: Diese Einwürfe sind eigentlich gegen das verabschiedete Strafgesetzbuch gerichtet.

Rümelin von Weinsberg: Die Commission hat meinen Antrag darum verworfen, weil sie die Bestimmung des Strafgesetzbuches hinsichtlich der Advokaten im Auge hatte, welcher mein Antrag entgegen wäre. Nach dem Strafgesetzbuch ist Einer, der zur Arbeitshausstrafe und zum Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verurtheilt worden, nicht unfähig, die Advokatur fortzusetzen. Dagegen ist in dem §. 454. des Strafgesetzbuchs der betreffenden vorgesetzten Collegialstelle vorbehalten, bei solchen Rechts-Anwälten ꝛc., die zu diesen Strafen verurtheilt wurden, zu erwägen, ob sie sich des Vertrauens unwürdig machten. Wenn man also solche Advokaten oder Rechts-Anwälte, gegen welche die vorgesetzte Collegialstelle die Unfähigkeit nicht ausspricht, hievon ausschließt, im Uebrigen aber eine allgemeine Bestimmung trifft, so geschieht keine Härte gegen solche Anwälte, und im Ganzen ist das Publikum gesichert, daß es bei gerichtlichen Verhandlungen nicht solchen, in der Meinung des Volks ehrlosen Personen gegenüber stehen darf. Diese Rücksicht ist man, wie gesagt, nicht nur dem Richter, sondern auch den Parthieen schuldig. Ich sehe nicht ein, warum man es auf die Zuchthausstrafe allein beschränken will, denn das Strafgesetz spricht überhaupt nicht den Verlust der Berechtigung zum Vorstehen vor den Gerichten aus, und der Grund ist bei der Arbeitshausstrafe derselbe, wie bei der Zuchthausstrafe.

Geh. Rath v. Schwab: Ich wiederhole, daß man hienach die kürzlich verabschiedeten Bestimmungen des Strafgesetzbuches wieder abändern müßte, denn als Advokaten müßten sie zugelassen werden, warum also nicht auch als Bevollmächtigte?

Rümelin von Weinsberg: Das, was ich will, ist nicht gegen das Strafgesetzbuch. Entweder soll man gar Nichts thun, oder die Sache weiter ausdehnen.

Der Antrag des Abg. Rümelin findet keine Unterstützung, dagegen wird der Commissions-Antrag angenommen.

In der 25. Sitzung der Abgeordneten vom 12. April 1839 wurde bei Vorlegung der Beschlüsse Folgendes verhandelt:

Digitized by Google

Zu Art. 2. bemerkt Camerer: In Betreff des Meineides werde es natürlich seyn, daß hier der gewöhnliche Meineid gemeint sey, nicht aber die Verletzung des Eidesbruches und Handgelübdes an Eidesstatt, und es dürften deßhalb die Art. 227—232. des Strafgesetzbuches citirt werden.

Die Kammer erklärt sich hiemit einverstanden.

Knapp: In Beziehung auf den ersten Absatz des Art. 2. habe ich einen Anstand. Der Sinn des Kammerbeschlusses ging nämlich nicht dahin, daß derjenige, der zum Zuchthaus oder Arbeitshaus oder zum Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verurtheilt wurde, auch als vollgültiger Zeuge solle betrachtet werden können, denn dagegen ist ausdrücklich der Beschluß ausgefallen.

Geh. Rath v. Schwab: Ich habe an diese Bemerkung noch die weitere zu reihen, daß in dem Entwurf, wie er verlesen wurde, der Fall der Instanz-Entbindung und der Fall, wenn Einer in Untersuchung befangen ist, ganz übergangen wurde; der Nachsatz, der von dem Herrn Abgeordneten so eben angefochten worden ist, bezieht sich gerade auf diese zweite Klasse. Diese Lücke müßte also noch ergänzt werden.

Präsident: In der Zusammenstellung wird somit noch beizufügen seyn, daß die Prüfung der Glaubwürdigkeit derjenigen Zeugen, die wegen eines Verbrechens, das eine Strafe der vorgedachten Art zur Folge hätte, von der Instanz entbunden wurden, oder in Untersuchung befangen sind, dem gerichtlichen Ermessen überlassen bleibe.

Knapp: In Beziehung auf den ersten Satz ging die Voraussetzung dahin, daß nach Umständen ein hier bloß für verdächtig erkannter Zeuge ein ganz unglaubwürdiger Zeuge seyn könne.

Präsident: Zum ersten Satz ist nicht beschlossen worden, eine Voraussetzung auszusprechen, weil hier die Ansicht der Regierung ganz mit der Kammer übereinstimmte. Es dürfte übrigens am zweckmäßigsten seyn, am Schlusse der Sitzung die Redaktion des Art. 2a der Kammer nochmals vorzulegen.

Zu Art. 2b bemerkt Duvernoy, daß hier nach den Worte: „die bürgerlichen Ehren-“ beizufügen seyn werde: „und die Dienstrechte,“ damit man nicht auf die Meinung kommen könne, es wolle hier etwas vom Strafgesetzbuche Abweichendes aufgestellt werden.

Die Commission der Standesherren billigte die Beschlüsse der zweiten Kammer, ohne etwas Neues zu Begründung derselben anzuführen (II. Heft der Verh. der Standesherren S. 538—545) und in der 12. Sitzung der Standesherren vom 29. April 1839 wurde der erste Absatz des von der zweiten Kammer beschlossenen Art. 2. ohne Erinnerung angenommen, über den 2. Absatz aber Folgendes bemerkt:

Fürst Georg v. Löwenstein: Er hätte gewünscht, daß bei der früheren gesetzlichen Bestimmung geblieben würde, daß die vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister von väterlicher Seite doch ein Testament als pflichtwidrig anfechten könnten, wenn eine ehrlose oder schändliche Person zum Erben eingesetzt sey, weil er es für eine Art Ungerechtigkeit halte, wenn die genannten Personen nicht als Notherben auftreten dürfen, wenn auch eine ehrlose Person zum Erben eingesetzt sey, welche selbst die Zuchthausstrafe erlitten habe.

Staatsrath v. Wächter: Als Notherben seyen die Geschwister auch nach dem bisherigen Rechte nicht betrachtet worden, außer in dem einzigen Falle, wo eine ehrlose Person ihnen vorgezogen worden sey. Wenn der Entwurf diese Bestimmung habe beseitigt wissen wollen, so sey er hierin dem Vorgange anderer neuerer Gesetzgebungen, namentlich des

Digitized by Google

österreichischen Gesetzbuchs gefolgt, welches die Geschwister durchaus aus der Reihe der Notherben ausgeschlossen habe. Natürlich können von dieser Bestimmung Stamm- und Familiengüter nicht getroffen werden. Jedenfalls trete für den Erblasser gegenüber von den Geschwistern die Pflicht der Versorgung nicht in dem Grade ein, wie gegenüber von Descendenten. Darum habe die Regierung geglaubt, der neueren Ansicht folgen, und die Geschwister ganz als Notherben beseitigen zu können.

Fürst Georg v. Löwenstein: Er könne nicht von der Ueberzeugung zurückkommen, daß es eine Ungerechtigkeit sey, wenn eine ehrlose Person an der Stelle von so nahen Verwandten, wie Geschwister, zum Erben eingesetzt werde, da diese gewiß ein besseres Recht auf die Erbschaft haben. Wenn auch einige neuere Gesetzgebungen die entgegengesetzte Ansicht aussprechen, so könne er von der seinigen deßhalb doch nicht abgehen.

Erbgraf v. Waldburg-Zeil-Trauchburg: Es werden in dieser Beziehung in Rücksicht auf Familien- und Stammgüter gewiß immer Familiengesetze bestehen, und wo solche bestehen, werde die vorliegende Bestimmung nicht eintreten.

Staatsrath v. Wächter: Es sollte hier nur der allgemeine Rechtssatz beseitigt werden; besondere Familiengesetze werden hiedurch nicht berührt.

Fürst-Präsident: Es gelte diese Bestimmung nur in Beziehung auf das freie Vermögen des Erblassers, nicht auch in Beziehung auf dasjenige, wegen welcher er an besondere Familienstatute gebunden sey, und worüber er durch Testament nicht verfügen könne.

Erbgraf v. Waldburg-Zeil-Trauchburg: In Beziehung auf Stammgüter glaube er, sey in den Familienstatuten ein solcher Fall immer ausgeschlossen, und deßhalb scheine ihm diese Bestimmung nicht von großem Belang zu seyn.

Freiherr v. Holzschuher: Es unterliege dieselbe um so weniger einem Anstande, als Familien-Verträge hier nicht berührt werden können.

Fürst-Präsident: Auch in der Commission sey der von dem Fürsten v. Löwenstein gemachte Anstand erhoben worden; man habe aber ein besonderes Gewicht darauf gelegt, daß es künftig keine Ehrlosigkeit im juridischen Begriff mehr gebe, und daß es sehr schwer seyn würde, Gränzen für die Bezeichnung derselben zu finden.

Fürst Georg v. Löwenstein: Er habe nur geglaubt, daß in dem Falle eine Ausnahme gemacht werden sollte, wenn die als Erbe eingesetzte Person zur Zuchthausstrafe verurtheilt gewesen sey. Uebrigens habe er nur seine Ansicht aussprechen, und keinen Antrag machen wollen.

Beschluß:

Den Absatz 2. des Art. 2. in der von der Kammer der Abgeordneten beschlossenen Fassung anzunehmen.

Referent: Der Art. 2a (jetzt 3.) laute in der von der Kammer der Abgeordneten beantragten Fassung:

„Die unbedingte Unfähigkeit der bisher Ehrlosen zu Ablegung gerichtlicher Zeugnisse ist aufgehoben. Jedoch ist ein wegen Meineides (Art. 227—231. des Strafgesetzbuches) rechtskräftig Verurtheilter zu Ablegung eines gerichtlichen Zeugeneides unfähig. Auch ist in Civil- und Strafsachen, wer zu einer Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Festungsstrafe, oder zum Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verurtheilt worden, als ein verdächtiger Zeuge zu betrachten. Die Prüfung der Glaubwürdigkeit derjenigen Zeu-

Digitized by Google

gen, welche wegen eines mit einer Strafe der vorgedachten Art bedrohten Verbrechens von der Instanz entbunden worden, oder in Untersuchung befangen sind, bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen.

Hiebei sollen nach dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten in der Adresse an die Regierung folgende Voraussetzungen ausgesprochen werden:

1) daß durch obige Bestimmung der Richter nicht gehindert werden soll, einen solchen Verdächtigen nach Umständen auch als ungültigen Zeugen zu behandeln, daß ferner
2) auch die Bestimmungen, nach welchen im Civilprocesse die Möglichkeit gegeben sey, einen verdächtigen Zeugen als vollgültigen zu behandeln, hierdurch ebenfalls kein Eintrag geschehen solle;
3) daß die Kammer davon ausgehe, daß in Beziehung auf die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit der Zeugen in anderen, als den oben bezeichneten Fällen von Verbrechen und Vergehen, es bei den bestehenden Gesetzen sein Verbleiben habe.

Die Commission sey sowohl mit dem Artikel als den in der Adresse an die Staatsregierung auszudrückenden Voraussetzungen unter Ziff. 1. 2. und 3. einverstanden.

Fürst Georg v. Löwenstein: Damit, daß ein zur Zuchthausstrafe Verurtheilter ein Zeugniß vor Gericht ablegen könne, sey er nicht einverstanden.

Freiherr v. Maucler: Ein solcher sey immer ein verdächtiger Zeuge und der Richter habe in jedem einzelnen Falle darüber zu erkennen, in wie weit ihm nach seiner Individualität Glauben zu schenken sey.

Erbgraf v. Waldburg-Zeil-Trauchburg: Dieses habe auch die Commission veranlaßt, die Annahme dieser Bestimmung zu beantragen; es sey ja dabei dem Richter überlassen, einen solchen Zeugen nach seinem Ermessen mehr oder weniger zu berücksichtigen. Wenn aber Jemand wegen eines Verbrechens mit dem Zuchthause bestraft worden sey, so werde ihn der Richter schwerlich je als vollgültigen Zeugen annehmen. Uebrigens könnte auch der Fall eintreten, daß nur durch das Zeugniß eines solchen Menschen die Unschuld eines Andern dargethan werden könnte, und für diesen Fall sey es wünschenswerth, daß der Richter ein solches Zeugniß als gültig annehmen könne, namentlich wenn kein anderer Zeuge mehr vorhanden sey.

Fürst Georg v. Löwenstein: Dies sey allerdings ein wichtiger Grund, aus welchem er mit der vorliegenden Bestimmung sich einverstanden erklären könnte.

Beschluß:

Diesen ersten Satz des Art. 2. unverändert anzunehmen.

Zum zweiten Satze dieses Artikels bemerkt:

Staatsrath v. Wächter: Jede Ausnahme von einem allgemeinen Grundsatze habe ihre Bedenken, namentlich bei solchen processualischen Bestimmungen. Der Grund, warum die Regierung die völlige Unfähigkeit der Ehrlosen zur Ablegung gerichtlicher Zeugnisse habe ausgeschlossen wissen wollen, sey kein anderer gewesen, als der, welchen der Erbgraf v. Waldburg-Zeil-Trauchburg eben vorhin angeführt habe, nämlich um den Unschuldsbeweis zu erleichtern. Wenn man auch nur eine einzige Ausnahme mache, und, wie die zweite Kammer beschlossen habe, und die Commission beantrage, den Meineidigen zu Ablegung eines gerichtlichen Zeugnisses absolut unfähig erkläre, so könne dieses in einzelnen Fällen den Nachtheil nach sich ziehen, auf welchen das genannte

Digitized by Google

Mitglied eben aufmerksam gemacht habe. Es könnte z. B. ein Angeschuldigter das Alibi nur durch das Zeugniß eines früher Meineidigen beweisen; wenn nun dieser durch das Gesetz absolut unfähig zur Ablegung eines gerichtlichen Zeugnisses gemacht sey, so könnte der Richter rechtlich gar keinen Werth auf seine Aussage legen.

Es könnte hiegegen eingewendet werden, daß derjenige, welcher einmal meineidig gewesen sey, es voraussichtlich auch in einem andern Fall seyn werde, und daß daher auf sein Zeugniß nie mehr Gewicht könne gelegt werden. Indeß diese absolute Folgerung möchte doch in manchen Fällen wieder zu Härten führen, und in manchen Fällen durch Thatsachen widerlegt werden können. Es sey schon an und für sich anzunehmen, daß nicht jeder Verbrecher ganz unverbesserlich sey, es könne daher auch angenommen werden, daß der Meineidige, welcher die Folgen seines ersten Verbrechens gefühlt, und in der Strafanstalt Zeit genug gehabt habe, die Schlechtigkeit desselben einzusehen, dieselbe gebessert verlassen habe; es sey also sein Zeugniß, wo von demselben der Beweis der Unschuld eines Andern abhänge, nicht absolut zu verwerfen.

Nach dem Gesetzes-Entwurfe könne und müsse der Richter nach den individuellen Umständen immer prüfen, ob den Aussagen des Meineidigen zu trauen sey, oder nicht; es scheine daher wünschenswerth, daß die unbedingte Unfähigkeit der bisher Ehrlosen zu Ablegung gerichtlicher Zeugnisse in Beziehung auf die Meineidigen keine Ausnahme erleide.

Freiherr v. Holzschuher: Der Richter könne in dem angeführten Falle, die Angabe eines Meineidigen allerdings dazu benützen, um auf Umstände zu kommen, welche die Unschuld des Angeklagten beweisen können, um aber die Aussage förmlich benützen und einen Spruch darauf fällen zu können, dazu sey nothwendig erforderlich, daß er dieselbe eidlich bestätigen lasse, dann trete aber wieder das Verhältniß der Zweifelhaftigkeit ein, und der Richter werde niemals ein so großes Gewicht darauf legen, daß, wenn auch wieder die eidliche Bestätigung erfolgt sey, er von der Richtigkeit dieser Angabe wirklich überzeugt seyn werde.

Freiherr v. Soden: Der Eid sey das letzte und höchste Mittel zur Erforschung der Wahrheit und müsse daher heilig gehalten werden. Er gebe zu, daß auch ein Meineidiger sich bessern könne, aber in seinen Augen sey das Verbrechen des Meineids ein so großes, daß er zu einem solchen Menschen nie mehr ein Vertrauen fassen könnte, besonders da, wie gesetzlich vorgeschrieben sey, Jedem vor Ablegung des Eides die Wichtigkeit desselben sogar von einem Geistlichen ans Herz gelegt werde. Er möchte in keinem Falle auf die Aussage eines Meineidigen Gewicht legen. Zudem sey eine bloße Vernehmung eines solchen von Seiten des Richters durch die vorliegende Bestimmung nicht ausgeschlossen. Aus diesen Gründen müsse er sich für den Beschluß der zweiten Kammer erklären.

Präsident v. Mohl: Er sey der entgegengesetzten Ansicht, weil es doch möglich sey, daß die Unschuld eines Angeschuldigten nur durch das Zeugniß eines Meineidigen gerettet werden könne, und weil, obgleich es unläugbar sey, daß der Meineidige sehr verächtlich sey, er doch auch in die Lage kommen könne, sich zu bessern.

Der Richter, welcher von allen näheren Umständen unterrichtet sey, werde in jedem Falle beurtheilen können, ob er einem solchen Manne später wieder einmal trauen dürfe oder nicht; er stimme daher für die Weglassung dieser Ausnahme.

Erbgraf v. Waldburg-Zeil-Trauchburg: Gemäß seiner vo-

Digitized by Google

rigen Aeußerung müßte er auch der Ansicht des Präsidenten v. Mohl beistimmen, allein die Gründe, welche der Freiherr v. Soden vorgetragen habe, haben ihn schon in der Commission bewogen, hier eine Ausnahme zu machen. Einem Menschen, der schon einmal falsch geschworen habe, sey doch wieder schwer einen Glauben zu schenken, und dem Richter bleibe es immer freigestellt, einen Solchen doch zu vernehmen, und einen Werth auf seine Aussage zu legen, wenn er es für gut finde.

Staatsrath v. Wächter: Die letzte Folgerung des Erbgrafen v. Waldburg-Zeil-Trauchburg müsse er bestreiten; der Richter dürfe den Meineidigen wohl vernehmen, wie einen jeden unfähigen Zeugen, aber er dürfe kein Gewicht auf seine Aussage legen, weder zum Beweise der Schuld, noch der Unschuld des Angeschuldigten. Er könne die Abhörung eines unfähigen Zeugen benützen, um weitere Beweise aufzufinden, aber einen rechtlichen Werth dürfe er ihr nicht beilegen.

Er erlaube sich, die hohe Kammer auch noch auf eine Inconsequenz aufmerksam zu machen, welche in anderer Beziehung aus der Aufstellung dieser Ausnahme folgern würde. Es sey wohl nicht zu läugnen, daß in Beziehung auf die Schlechtigkeit dem Meineidigen ganz an die Seite zu setzen seyn werde ein falscher Denunciant, für welchen hier keine Ausnahme gemacht würde, daß einem Meineidigen ebenso an die Seite zu setzen seyn werde ein Justizbeamter, welcher mit Verletzung seines Amtseides einen Unschuldigen verurtheile, und welcher auch nicht ganz absolut zum gerichtlichen Zeugnisse unfähig wäre. Nur der wegen Meineids Bestrafte würde absolut unfähig seyn; ein solcher Justizbeamter dagegen würde geradezu als Zeuge abgehört werden können, und doch sey in Beziehung auf die Schlechtigkeit unläugbar zwischen beiden kein Unterschied. Es scheine ihm daher doch besser zu seyn, wie im Entwurfe, auszusprechen, es sey allerdings auf das Zeugniß eines solchen Menschen an sich kein Gewicht zu legen, es solle aber doch geprüft werden, ob sein Zeugniß nicht wegen anderer sub- oder objektiver Gründe Glauben verdiene und daß in diesem Falle der Richter nicht gehindert sey, dasselbe, wie das Zeugniß anderer verdächtiger Zeugen, zu benützen.

Fürst v. Waldburg-Wolfegg-Waldsee: Er theilte die Ansicht, welche der K. Regierungs-Commissär eben ausgesprochen habe, allein er halte es gegen die Würde der Gerichte, daß sie einem solchen, welcher schon einmal falsch geschworen habe, noch einmal einen Eid abnehmen sollen. Er stimme daher, abgesehen von moralischen Gründen für den Beschluß der zweiten Kammer und den Antrag der Commission.

Freiherr v. Soden: Wie der Herr Regierungs-Commissär selbst erwähnt habe, so sey der Richter nicht abgehalten, einen Meineidigen doch zu vernehmen, dieses bestimme ihn, dabei stehen zu bleiben, daß ein Meineidiger nicht mehr zum Eide zugelassen werden solle, weil ein umsichtiger Richter durch die Vernehmlassung eines solchen Menschen leicht auf nähere Indicien geführt werden könne, um seine Nachforschungen auszudehnen, und dadurch auf die Wahrheit der Sache zu kommen.

Präsident v. Mohl: Gerade hier liegt der Streitpunkt, weil man von dem Falle ausgehe, wenn die Unschuld eines Angeschuldigten nur durch das Zeugniß eines Meineidigen hergestellt werden könne, und daß es sonst gar kein anderes Mittel hiezu gebe.

Erbgraf v. Waldburg-Zeil-Trauchburg: Dieses Zeugniß sey aber das eines Menschen, welcher bewiesen habe, daß auf sein Zeugniß nicht zu gehen sey.

Freiherr v. Holzschuher: Er erlaube sich gegenüber dem Herrn Regierungs-Commissär zu bemerken, daß das Strafgesetzbuch in Bezie-

Digitized by Google

auf den Meineid und die Verletzung der Amtspflicht allerdings einigen Unterschied mache, allein wahrscheinlich deßwegen, weil bei dem Meineide vor der Ablegung des Eides gewisse Ceremonien beobachtet werden, welche die Heiligkeit des Eides in dem Augenblicke, wo der Eid beschworen werde, besonders vergegenwärtigen, während die Verletzung der Amtspflicht nicht so bald nach der Abnahme des Amtseides, oft viele Jahre darnach begangen werde.

Frhr. v. Soden: Er könne überhaupt bei dieser Gelegenheit den Wunsch nicht unterdrücken, daß die Zulassung zum Eide, welche, so viel ihm bekannt sey, häufig stattfinde, möglichst beschränkt werden möchte. Es werden so viele Eide geschworen, daß dadurch die Heiligkeit des Eides Noth leide, und es werden gewiß, wenn die Zulassung beschränkt und die gesetzlichen Bestimmungen über die Warnung vor Meineid eingehalten werden, viele Meineide vermieden werden.

Der Fürst-Präsident reassumirte hierauf die Debatte und ließ sodann über die Frage abstimmen:

„sollen nach dem Antrage der Commission in dem ersten Absatze des Art. 2a. die Worte: „Jedoch ist ein wegen Meineides (Art. 227 — 231. des Strafgesetzbuches) rechtskräftig Verurtheilter zu Ablegung eines gerichtlichen Zeugen-Eides unfähig,“

aufgenommen werden?

Diese Frage wurde mit 21 gegen 4 Stimmen bejaht.

Motivirte Abstimmung:

Frhr. v. Maucler: Nein. Es verstehe sich übrigens von selbst, daß bei der Prüfung der Glaubwürdigkeit solcher verdächtigen Zeugen der Richter mit besonderer Sorgfalt zu Werk gehen müsse.

Referent: Der dritte Satz des ersten Absatzes des Art. 2a. habe in der Commission keinen Anstand gefunden.

Beschluß.

Beizutreten.

Referent: Eben so habe die Commission beim zweiten Satz des Art. 2a. und den 3 Voraussetzungen der zweiten Kammer keinen Anstand.

Staatsrath v. Wächter: Die Fassung dieses Absatzes, wie sie von der zweiten Kammer beschlossen worden, und von der Commission beantragt sey, enthalte allerdings eine Abweichung von dem Gesetzes-Entwurfe.

Dieser habe auch die von der Instanz Entbundenen wegen Verbrechen, die mit Zuchthaus-, Arbeitshaus-, Festungsstrafe, oder dem Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte bedroht seyen, oder die wegen eines solchen Verbrechens in Untersuchung Befangenen als verdächtige Zeugen angesehen wissen wollen, während die Tendenz der von der zweiten Kammer beliebten Fassung dahin zu gehen scheine, daß es bloß dem Richter überlassen bleiben solle, solche Personen entweder für vollgültige Zeugen oder für weniger glaubwürdige oder für ganz unglaubwürdige anzusehen. So wie aber die beabsichtigte Aenderung in dem Beschlusse der zweiten Kammer ausgedrückt sey, scheine sie wirklich fast dasselbe zu sagen, was der Ausdruck: „verdächtiger Zeuge“ bedeute. Ein verdächtiger Zeuge sey derjenige, dessen Glaubwürdigkeit nicht außer Zweifel stehe, und bei welchem daher der Richter prüfen müsse, in wiefern seinen Aussagen Glauben beizumessen sey. Es finde also das, was der letzte Absatz des Art. 2a. vorschreibe, nämlich Prüfung der Glaubwürdigkeit derjenigen Zeugen, welche wegen eines mit einer

Digitized by Google

Strafe der vorgedachten Art bedrohten Verbrechens von der Instanz entbunden worden, oder in Untersuchung befangen seyen, durch den Richter, auch bei dem Verdächtigen Zeugen statt.

Der zweite Absatz des Art. 2a. müßte also genauer gefaßt werden, als dieses von der zweiten Kammer geschehen sey, und er stelle es daher der hohen Kammer anheim, ob sie nicht statt des von der zweiten Kammer beschlossenen Satzes einen anderen folgenden Inhalts genehmigen wolle.

„Ob Solche, die wegen eines mit einer Strafe der vorgedachten Art bedrohten Verbrechens von der Instanz entbunden oder in Untersuchung befangen sind, vollkommen glaubwürdige oder minder glaubwürdige Zeugen seyen, oder gar keinen Glauben verdienen, bleibt nach den Umständen zu beurtheilen dem richterlichen Ermessen überlassen."

Der Hauptunterschied zwischen der von der zweiten Kammer beschlossenen Bestimmung von der des Entwurfs bestehe nur darin, daß in ersterer bestimmt gesagt werden solle: ein solcher von der Instanz Entbundener oder in Untersuchung Befangener könne auch ein vollkommen glaubwürdiger Zeuge seyn, was ein verdächtiger Zeuge nie seyn könne. Dieser Unterschied werde in der angegebenen Fassung schärfer hervorgehoben, während die von der zweiten Kammer beschlossene Fassung zu schwankend seyn würde, weil die „Prüfung der Glaubwürdigkeit" auch beim verdächtigen Zeugen eintreten müsse.

Fürst Georg v. Löwenstein: Er glaube, daß der von dem K. Regierungs-Commissär vorgeschlagenen Fassung allerdings beigetreten werden könne, da sie bestimmter sey als die von der zweiten Kammer beschlossene.

Frhr. v. Holzschuher: Er mache nur darauf aufmerksam, daß die zweite Kammer auch beschlossen habe, daß in der Adresse an die Regierung die Voraussetzung ausgesprochen werde, daß der Richter einen solchen Verdächtigen nach Umständen auch als ungültigen Zeugen behandeln könne.

Staatsrath v. Wächter: Dieses liege auch in dem Begriffe eines verdächtigen Zeugen; es könne nach Umständen seiner Aussage gar kein Glaube beigemessen werden. Er habe gegen die von der zweiten Kammer ausgesprochene Voraussetzung im Materiellen nichts einzuwenden, nur scheine sie ihm überflüssig zu seyn.

Frhr. v. Holzschuher: Nach der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung solle der von der Instanz Entbundene nicht ganz als ein verdächtiger Zeuge passiren, sondern nur in so weit, als der Richter es für gut finde. Diesen Unterschied habe die zweite Kammer gegenüber von dem verdächtigen Zeugen machen wollen. Er glaube übrigens, daß die von dem K. Regierungs-Commissär vorgeschlagene Fassung ganz im Sinne der Mitglieder der Commission sey.

Frhr. v. Soden: Er finde die Fassung, welche der K. Regierungs-Commissär vorgeschlagen habe, viel bestimmter und deutlicher, als die von der zweiten Kammer beschlossene Fassung.

Beschluß.

Den zweiten Absatz des Art. 2a. in der von dem Herrn Regierungs-Commissär vorgeschlagenen Fassung, so wie die von der zweiten Kammer ausgesprochenen drei Voraussetzungen anzunehmen.

Referent geht nun auf den Art. 2b. über, welcher so lautet:

„Die zur Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Festungsstrafe, oder

zum Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte rechtskräftig Verurtheilten (vergleiche auch Art. 48. und 52. des Strafgesetzbuches) sind unfähig, Instruments- und Solennitäts-Zeugen zu seyn.

Diejenigen, welche zur Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt worden, sind unfähig, Andere vor Gericht zu vertreten, oder als Beistände von Frauenspersonen vor Gericht zu erscheinen. Ausgenommen sind nur diejenigen, welche als Väter oder als Ehemänner einer Partei vor Gericht handeln,"

und bemerkt, die Commission sey damit einverstanden, nur halte sie es für angemessen, den von der Kammer der Abgeordneten beschlossenen Zusatz:

„Diejenigen, welche Zuchthausstrafe .... vor Gericht handeln,"

in einen eigenen Artikel (Art. 2 c.) aufzunehmen, weil in diesem Zusatze von Beiständen, und nicht mehr von Zeugen, wie in den vorhergehenden Artikeln, die Rede sey.

Beschluß.

Ebenso.

Die Commission der Abgeordneten äußerte in ihrem weitern Berichte Folgendes:

Mit dem Art. 2. nach diesseitiger Fassung ist die Kammer der Standesherren einverstanden, und ebenso der Sache nach mit dem Art. 2 a. Nur will sie dem zweiten Absatze dieses Artikels eine veränderte Fassung geben. Nach dem diesseitigen Beschlusse nämlich soll es dem Richter ganz überlassen seyn, die Glaubwürdigkeit derjenigen Zeugen zu prüfen, welche wegen eines mit einer Strafe der in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Art bedrohten Verbrechens von der Instanz entbunden worden, oder in Untersuchung befangen sind. Die Kammer der Standesherren aber will, um den Unterschied zwischen diesen und den im ersten Absatze bezeichneten Zeugen schärfer auszudrücken, ausdrücklich sagen, daß dem richterlichen Ermessen überlassen sey, zu beurtheilen, ob ein solcher Zeuge vollkommen glaubwürdig, minder glaubwürdig sey, oder gar keinen Glauben verdiene.

Ihre Commission glaubt zwar, daß auch die diesseitige Fassung genügt hätte, um diesen Unterschied zu bezeichnen; da jedoch kein bestimmter Grund vorliegt, die von der Kammer der Standesherren vorgeschlagene Fassung abzulehnen, so trägt sie darauf an:

dieser Fassung beizutreten.

Auch mit den von der diesseitigen Kammer zu Art. 2 a. ausgesprochenen Voraussetzungen und mit dem Inhalte des Art. 2 b. ist die Kammer der Standesherren einverstanden. Nur will sie aus dem zweiten Absatze des Art. 2 b. einen eigenen Artikel bilden. Gegen diesen Vorschlag ist nichts zu erinnern. Ihre Commission stellt daher den Antrag:

demselben beizutreten.

Diese Anträge wurden in der 74ten Sitzung v. 22. Juni 1839 ohne Erinnerung zum Beschluß erhoben, und einem nachträglichen Antrage des Abg. Knapp, daß nur die zur Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe Verurtheilten (nicht auch die bloß zum Verlust der Ehrenrechte Verurtheilten) unfähig seyn sollen Solennitäts-Zeugen zu seyn, wurde keine Folge gegeben (Verh. d. Abg. 74. Sitzung S. 24—50). Die von beiden Kammern beschlossenen drei Voraussetzungen rücksichtlich des Art. 2 a. (vergl. oben S. 119.) wurden in die gem. Adresse v. 4. Juli 1839 aufgenommen (III. Beil. Heft der Verh. d. Abg. S. 445), und in dem K. Rescripte

Digitized by Google

v. 7. Juli 1839 als begründet anerkannt, übrigens wurde in diesem Reſcripte noch vorausgeſetzt: daß die zu Art. 2 b. (jetzt 4.) beſchloſſene Einſchaltung:

„(vergl. auch Art. 48 u. 52. des Strafgeſetzbuches)“

wegen des obwaltenden ganz gleichen Grundes, auch in dem Art. 2 a. Abſ. 2. (jetzt Art. 5.) nach dem Worte: „Dienſtrechte“ ihre Stelle finden müſſe. (Ebendaſ. S. 545.)

Zu Art. 7.
(Art. 3. des Entw.)

Die Commiſſion der Abgeordneten bemerkte in ihrem erſten Berichte:

Zu Art. 3. des Geſetzes-Entwurfs.

Der hier allegirte Art. 368. des Strafgeſetzbuchs behandelt die Vergehen gegen die Abgabengeſetze, welche im Allgemeinen den Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs nicht unterliegen, ſondern nach den hinſichtlich ſolcher Vergehen beſtehenden beſondern Geſetzen beurtheilt werden. Wir ſind daher um ſo mehr damit einverſtanden, daß auch in civilrechtlicher Beziehung über Verfehlungen gegen die Abgabengeſetze keine neuen Beſtimmungen gegeben werden, als dieſe Geſetze je ein zuſammenhängendes Ganzes bilden, aus welchem einzelne Beſtimmungen herauszunehmen bedenklich ſeyn könnte, als ferner bei dem Zollſtrafgeſetze, deſſen weſentliche Beſtimmungen auf einem Vertrage mit andern Staaten beruhen, ſehr zu bezweifeln iſt, ob eine ſolche Abänderung von Württemberg einſeitig zuläßig wäre, und als namentlich bei der Capitalſteuer die Defraudationen in der Regel erſt nach dem Tode des Defraudanten entdeckt werden, daher die Strafe völlig unwirkſam wäre, wenn ſie nicht auch gegen die Erben noch erkannt werden könnte.

Dagegen iſt der Satz des Art. 3. des Geſetzes-Entwurfes ohne allen Zweifel auf polizeiliche Strafen anwendbar, wie aus dem Art. 25. des Geſetzes-Entwurfes zu entnehmen iſt, und es ſind deßwegen die Worte „gerichtlich erkannte“ nur eine überflüſſige Beſchränkung, welche durch einen ſpäteren allgemeinen Satz wieder aufgehoben wird. Bleibt nun aber, wie die Regierung ſelbſt vorgeſchlagen hat, dieſer allgemeine Satz in dieſem Geſetze weg, und wird er in das Polizeiſtrafgeſetz übertragen, ſo wird es um ſo zweckmäßiger ſeyn, auch die den Satz beſchränkenden Worte hier wegzulaſſen.

Wir ſtellen daher den Antrag:

im Anfange des Art. 3. die Worte „gerichtlich erkannte“ wegzulaſſen.

Schließlich ſehen wir uns noch zu bemerken veranlaßt, daß wir bei den Worten „wenn ſolche gegen ihren Erblaſſer rechtskräftig erkannt worden ſind,“ in der Vorausſetzung nichts zu erinnern haben, daß zu der Rechtskraft eines Erkenntniſſes erforderlich iſt, daß daſſelbe eröffnet ſey, und daß daher auch das Erkenntniß des höchſten Richters, von welchem kein weiterer Recurs ſtatt findet, nur dann als ein rechtskräftiges betrachtet werden könne, wenn es eröffnet iſt.

Bei der Berathung in der 21. Sitzung vom 10. April 1839 wurde Folgendes verhandelt:

Die Commiſſion ſtellt den Antrag, am Anfang dieſes Artikels die Worte: „gerichtlich erkannten“ wegzulaſſen.

Geh. Rath v. Schwab bemerkt, daß dieſer Antrag durchaus keinem Anſtand unterliege.

v. Gmelin: Da der Art. 25. des Entwurfs in das Polizei-Strafgeſetz übertragen werden ſoll, ſo würde eine Unſicherheit entſtehen können.

Geh. Rath v. Schwab: Das glaube ich nicht, allein es müßten

Digitized by Google

jedenfalls die beiden Artikel verglichen werden, während, wenn man hier die fraglichen Worte wegläßt, das Ganze erschöpft wird.

v. Wörner: Man könnte setzen: „für rechtskräftig erkannte Strafen," indem hierunter gerichtliche und Administrativstrafen verstanden wären.

Der Commissions-Antrag wird hierauf angenommen.

Camerer: Die Commission hat noch eine Voraussetzung ausgesprochen, und die Regierung ist auch nach den Motiven hiemit einverstanden. Ich hoffe, auch die Kammer werde dieselbe theilen.

Geh. Rath v. Schwab: Es kann dieß nicht den mindesten Zweifel haben. Erst ganz kürzlich wurde eine Anfrage gemacht, die diesen Satz bestätigt. Es wurde nämlich gefragt, ob, wenn ein Erkenntniß in dem Gerichts-Collegium beschlossen, aber noch nicht eröffnet sey, und in dieser Zwischenzeit der Rechtsstreit durch Vergleich und Verzicht erledigt werde, für das Urtheil die volle Sportel oder nur die Hälfte, nämlich die Vergleichs- oder Verzichts-Sportel anzusetzen sey. Darüber wurden alle höheren Gerichtsstellen gehört, und diese waren einstimmig der Meinung, daß ein Erkenntniß, das nicht eröffnet worden, nicht in das Leben getreten sey, und darum nur die hälftige Sportel stattfinde.

Präsident: Da alle Factoren in dieser Sache einverstanden sind, so ist keine Veranlassung vorhanden, hierüber weiteren Beschluß zu fassen.

Die Commission der Standesherrn, wie die Kammer derselben bei ihrer Berathung in der 12. Sitzung vom 29. April 1839 trat dem Beschlusse der zweiten Kammer bei, übergieng aber die von der letzteren ausgesprochene Voraussetzung rücksichtlich der Eröffnung des Erkenntnisses, da sich dieselbe ganz von selbst verstehe. (Verh. der Standesh. II. Heft S. 480. 481. 545.)

Zu Art. 8.

(Art. 4. des Entw.)

Hierüber bemerkte die Commission der Abgeordneten in ihrem ersten Berichte:

Mit dem Art. 4. ist Ihre Commission einverstanden. Der dritte Absatz desselben möchte zwar entbehrlich seyn, da die Verpflichtung zum Schadensersatz auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen beruht, welche der vorliegende Gesetzes-Entwurf nicht aufhebt. Indessen will Ihre Commission dieses nur als eine Fassungsbemerkung betrachtet wissen, und deßhalb keinen Antrag stellen.

Vielmehr geht ihr Antrag

auf Zustimmung zu dem Art. 4. des Gesetzes-Entwurfes.

In der 21. Sitzung der Abgeordneten vom 10. April 1839 wurde darüber Folgendes verhandelt:

Rümelin von Weinsberg: Ich erlaube mir, einen Zusatz zu diesem Artikel in Antrag zu bringen, den ich schon in der Commission vorgeschlagen habe. Nach dem römischen oder gemeinen Recht sind Theilnehmer und Gehülfen eines Verbrechens für den etwaigen Schaden dem Beschädigten gegenüber solidarisch tenent, und hierin soll keine Abänderung getroffen werden, was ich ganz in der Ordnung finde. Nach dem römischen Recht ist aber derjenige, der von dem Beschädigten auf den Ersatz des ganzen Schadens belangt worden ist, und diesen vergütet hat, nicht berechtigt, sich wieder an den Theilnehmern und Gehülfen zu regressiren. Es ist dieß eine harte Bestimmung und mein Antrag fiel nur darum in der Commission durch, weil die Mitglieder in der Commission glaubten, die Sache führe zu weit. Ich kann dieß aber nicht einsehen,

Digitized by Google

und es ist eine Ungerechtigkeit, daß derjenige, der zu Erstattung der ganzen Summe verurtheilt wird, keinen Rückgriff auf seine Genossen nehmen kann. Diese Einrichtung hat auch wirkliche Ungerechtigkeiten im Gefolge, und es können Unterschleife entstehen, indem z. B. der Beschädigte auf irgend einem Schleichwege mit den übrigen Theilnehmern im Stillen nebenbei sich abfinden wird. Da ich in der Commission mit meinem Antrag durchfiel, so habe ich mich bei unserem Hrn. Präsidenten selbst hierüber Raths erholt, der auch meine Ansicht billigte, und es ebenfalls für eine Unbilligkeit erklärte, und glaubte, daß hier eine Abänderung nothwendig sey. Ich bringe daher nun folgenden Zusatz in Antrag:

„Die Bestimmungen des bisherigen Rechtes über solidarisches Haften der Urheber, Theilnehmer und Gehülfen einer durch ein Verbrechen oder Vergehen geschehenen Beschädigung in Betreff des Schadenersatzes gegenüber von dem Beschädigten bleiben in Gültigkeit, dagegen haften die Theilnehmer, jeder für sich für die übrigen Kopf-Theile in der Art, daß derjenige, der den Schaden-Ersatz ganz oder theilweise bezahlt hat, den Rückgriff auf seine Genossen nehmen kann.“

v. Gmelin: Ich will nicht bestreiten, daß eine Revision dieser Materie wünschenswerth wäre. Daß aber eine solche Revision ohne eine umfassende Prüfung und ohne einen vollständigen, alle Beziehungen dieser Rechts-Materie umfassenden Entwurf zu Stande gebracht werden könne, muß ich allerdings bezweifeln.

Es giebt eine ziemliche Anzahl von Handlungen, die nicht unter das Strafgesetz fallen, und doch eine solidarische Verbindlichkeit herbeiführen, besonders solche, durch die die Einrede der Theilung ausgeschlossen wird. Man kann diese Materie gewiß nicht trennen. Wenn wir für unerlaubte Handlungen, die strafbar sind, die Solidarität aufheben, oder wenn wir für solche Handlungen, die strafbar sind, demjenigen, der das Ganze bezahlt hat, den Regreß an seine Genossen zulassen, so müssen wir es noch vielmehr bei solchen Handlungen thun, die nicht strafbar sind, ob sie gleich eine Rechts-Verletzung enthalten. Dieß führt uns somit in die ganze Civilrechts-Theorie von Obligationen tief hinein. Ich glaube, daß das System des römischen Rechts überhaupt den Satz aufstellt, daß auf etwas Rechtswidriges niemals eine Klage gegeben werden könne, und aus diesem allgemeinen Satz geht der weitere Grundsatz des römischen Rechts hervor, daß Derjenige, der ein Verbrechen begangen hat, wegen dieses Verbrechens keine Klage gegen den Andern habe. Ich finde auch hierin eine sehr bedeutende Bedenklichkeit, einen so allgemeinen Satz aufzustellen, der dem Verbrecher wegen seines Verbrechens eine Klage gegen Solche einräumt, die ihm dabei geholfen haben. Ich halte es aber überdieß noch für unausführbar, nur in der Kürze eine solche Klage aufzustellen, die in dem ganzen Rechtsgebiet gar nicht existirt, eine Klage neu aufzustellen, ohne deren Eigenschaften und Modalitäten vorher genau zu bestimmen.

Rümelin v. Weinsberg: Ich bin in zweierlei Beziehungen mißverstanden worden. Erstens habe ich gesagt, daß ich in Betreff der solidarischen Haftung der Theilnehmer gegenüber von dem Beschädigten gar keine Abänderung in Antrag bringe. Sodann will ich durchaus nicht so weit in das Civil-Recht eingreifen, und auf alle unerlaubten Handlungen meinen Antrag ausdehnen, sondern ich habe von solchen Beschädigungen gesprochen, die durch Verbrechen oder Vergehen erfolgen, und hier gebietet es die Gerechtigkeit. Daß ich die Sache nicht auf do-

Digitized by Google

lose Handlungen und Obligations-Verhältnisse ausdehnen will, geht schon aus dem Strafgesetzbuch hervor, welches sagt, daß der Dolus, der bei Contracten verübt werde, zunächst nur der civilgerichtlichen Entscheidung heimfalle. Ich kann also nicht einsehen, wie die Sache so weit in die Civilrechts-Gesetzgebung eingreifen solle, daß deshalb Besorgnisse entstehen könnten. Ich halte den Gegenstand für einfach, und glaube, daß er hier gut seine Erledigung erhalten könnte.

v. Gmelin: Der Hr. Abgeordnete bestätigt meine erste Einwendung. Gerade darin würde eine ganz außerordentliche Inconvenienz liegen, wenn der Verbrecher berechtigt wäre, seinen Regreß an Diejenigen zu nehmen, die mit ihm gewirkt haben, während Derjenige, der eine bloß dolose, oder eine zwar rechtsverletzende, aber nicht strafbare Handlung begieng, den Regreß nicht nehmen könnte.

Knapp: Ich muß mich auch gegen den Antrag aussprechen. Schon von dem Hrn. Berichterstatter ist nachgewiesen, daß, wenn man dem Antrag, wie er gestellt wurde, Folge geben wollte, eine Inconsequenz hierdurch hervorgerufen würde, allein ich muß noch die weitere Einwendung dagegen geltend machen, daß der Antrag, so wie er lautet, selbst zu noch größeren Unbilligkeiten führen würde, als sie gegenwärtig bestehen. Es soll nach diesem Antrag jeder Theilnehmer und Gehülfe nach Kopftheilen für den Schaden haften. Wenn nun Einer etwa einige 100 fl. gestohlen, und ihm Einer dabei die Leiter gehalten hat, also sein Gehülfe gewesen ist, der Dieb aber die ganze Summe behielt, so könnte nach dem Antrag des Hrn. Abgeordneten dieser Dieb, wenn er für die ganze Summe belangt worden wäre, und solche bezahlt hätte, denjenigen der die Leiter hielt, für die Hälfte des Schadens in Anspruch nehmen. Dieß sind Consequenzen, welche zeigen, daß dieser Antrag eine reiflichere Erwägung verdient, allein ich muß mich aus dem doppelten Grunde dagegen erklären, einmal weil es überhaupt bedenklich ist, stückweise an dem bestehenden Recht zu ändern, und weil auch der Antrag, so wie er gestellt ist, materiell mir nicht hinreichend begründet erscheint.

Rümelin von Weinsberg: In einem solchen Fall wird kein Richter den Gehülfen zu einem Ersatz verurtheilen. Auch heißt es ja nur, er könne seinen Regreß im Allgemeinen nehmen, und dem Richter ist unbenommen, wie er den einzelnen Fall beurtheilen will. Ich kann die Inconsequenz nicht fürchten, und alle diejenigen, mit denen ich hierüber gesprochen, und denen solche Fälle vorkommen, haben sich von der Ungerechtigkeit der bisherigen Anordnung auf das vollkommenste überzeugt. Wenn übrigens die Kammer diese Ungerechtigkeit noch ferner dulden will, so habe ich Nichts dagegen.

Der Antrag des Abg. Rümelin findet auf die Frage des Präsidiums keine Unterstützung.

Dagegen wird der Commissionsantrag angenommen.

Die Commission der Standesherrn trug einfach auf Annahme des Artikels an, was auch in der 12. Sitzung v. 29. April 1839 ohne Debatte geschah. (Verh. d. Standesh. II. Heft S. 481.)

Zu Art. 9.
(Art. 5. des Entw.)

Die Commission der Abgeordneten bemerkte in ihrem ersten Berichte Folgendes:

Nach der Fassung dieses Artikels könnte man glauben, der Verlust der Erbschaft sey nach den bisherigen Gesetzen in allen Fällen einer gerichtlichen Anklage oder Anzeige gegen den Erblasser eingetreten. Dieses

Digitized by Google

ist aber nicht der Fall. In dem römischen Rechte kommen nur einige wenige einzelne Fälle vor, für welche bestimmt wird, daß derjenige, welcher einen Andern wegen eines bestimmten Verbrechens anklagt, des ihm von dem Angeklagten zugedachten Vermächtnisses verlustig werde. (**L. 1. D. de his, quae ut indignis etc., L. 31. §. 2. D. de adim. vel transfer. legatis.** Die Nov. 22. cap. 47. scheint nicht hieher zu gehören.) Aus diesen Gesetzen haben mehrere Rechtslehrer den Schluß gezogen, daß überhaupt derjenige, dem durch das Testament oder Codicill eine Erbschaft oder ein Vermächtniß zugedacht war, dasselbe verliere, wenn er den Erblasser criminell angeklagt. Ja, viele Rechtsgelehrte dehnen diese Bestimmung auf den Fall aus, wenn der Bedrohte auch nur eine Anzeige von dem Verbrechen gemacht, oder Zeugniß darüber abgelegt hat. Allein die Gesetze, welche für diese Ausdehnung angeführt werden, beziehen sich überhaupt nicht auf eine Anzeige oder Ablegung eines Zeugnisses von einem von dem Erblasser begangenen Verbrechen, sondern auf Ablegung eines Zeugnisses über die Falschheit eines Testaments.

Es kann nicht die Absicht Ihrer Commission seyn, diese Materie hier vollständig zu erörtern. Das Bemerkte wird genügen, um darzuthun, daß die Fassung des Gesetzes-Entwurfes in doppelter Beziehung einer Berichtigung bedarf, einmal, weil in derselben nur von Erbschaften, und nicht von Vermächtnissen, von welchen doch das römische Recht spricht, die Rede ist, und sodann, weil sie der irrigen Voraussetzung Raum geben könnte, es habe nach den bisherigen Gesetzen der Verlust der Erbschaft in allen Fällen einer Anklage oder Anzeige eines von dem Erblasser begangenen Verbrechens statt gefunden, und das Gesetz wolle diese Folge auch jetzt in allen denjenigen Fällen eintreten lassen, wo entweder keine Verbindlichkeit zur Anzeige vorlag, oder wo die Anzeige oder Anklage fälschlich gemacht wurde. Eine solche Ausdehnung der Privatstrafe, welche in dem Verluste einer Erbschaft besteht, scheint aber der Gesetzes-Entwurf nicht einmal beabsichtigt zu haben. Wenigstens enthalten die Motive der Regierung darüber gar nichts bestimmtes.

Wir stellen daher zunächst den Antrag:

in diesem Artikel neben den Erbschaften auch die Vermächtnisse zu erwähnen, —

sodann den weiteren Antrag:

die Fassung des Artikels in der Art abzuändern, daß der Verlust einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses auch künftighin nur in solchen Fällen eintreten könne, in welchen er schon nach den bisherigen Gesetzen eingetreten ist.

Außerdem aber haben wir bei dem Inhalt des §. 5. des Gesetzes-Entwurfes noch ein weiteres Bedenken. Der Gesetzes-Entwurf will den Verlust einer Erbschaft für diejenigen Personen, welche nicht zu einer Anzeige verbunden sind, auch dann eintreten lassen, wenn die Anzeige nicht fälschlich gemacht war. Diese Bestimmung läßt sich nicht wohl rechtfertigen, wenn man erwägt, daß nach Art. 94. des Strafgesetzbuchs die in §. 92. genannten Personen auch dann zur Anzeige nicht verbunden sind, wenn ein Unschuldiger in Untersuchung gezogen worden ist, und daß viele nicht unbedeutende Verbrechen, z. B. Nothzucht, Entführung ꝛc. nur auf Klage der Betheiligten bestraft werden. Denn, wie kann der Gesetzgeber, welchem doch daran gelegen seyn muß, das schwere Verbrechen entdeckt und geahndet werden, und daß kein Unschuldiger in Untersuchung bleibe, einen, wenn auch nur privatrechtlichen, Nachtheil daran knüpfen, daß zu Realisirung dieser Zwecke gewirkt wird, was, wenn auch das Denunciren im Allgemeinen nicht gerade eine edle Ge-

Digitized by Google

sinnung verräth, doch in einzelnen Fällen ebensowohl, auf guten Motiven beruhen kann.

Wir stellen daher den Antrag:

den Verlust einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses auf den Fall einer fälschlich gemachten Anzeige oder Anklage zu beschränken.

Nach den bestehenden Gesetzen ist es ein rechtmäßiger Grund zur Enterbung, wenn ein Notherbe den Erblasser verrathen und angegeben, und dadurch in schweren Schaden und Nachtheil gebracht hätte.

Landrecht Thl. III. Tit. 17, 18.

Aus den im vorigen §. angeführten Gründen dürfte die nicht fälschlich erfolgte Anzeige als eine Enterbungsursache wenigstens dann nicht fernerhin bestehen, wenn die Anzeige in einem Falle gemacht worden ist, in welchem ein Unschuldiger in Untersuchung gezogen war. Ihre Commission glaubt nicht, daß dadurch eine Störung in die Materie von der Enterbung gebracht werde, da die einzelnen Enterbungsgründe in keinem Zusammenhange untereinander stehen, und daher gar wohl ein einzelner Enterbungsgrund modificirt werden kann, ohne auf eine Revision der Materie von der Enterbung überhaupt einzugehen, was allerdings hier nicht am rechten Ort wäre.

Wir stellen daher den Antrag:

in einem weiteren Absatze des Art. 5. zu bestimmen, daß die nicht fälschlich geschehene Anzeige eines Notherben wegen eines von dem Erblasser begangenen Verbrechens oder Vergehens wenigstens dann keine rechtmäßige Enterbungsursache sey, wenn wegen dieses Verbrechens oder Vergehens ein Unschuldiger in Untersuchung war.

Bei der Berathung in der 21. Sitzung vom 10. April 1839 wurde Folgendes verhandelt:

Die Commission stellt zuvörderst den Antrag, in diesem Artikel neben den Erbschaften auch die Vermächtnisse zu erwähnen, und dann den weiteren Antrag:

die Fassung des Artikels in der Art abzuändern, daß der Verlust einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses auch künftighin nur in solchen Fällen eintreten könne, in welchen er schon nach den bisherigen Gesetzen eingetreten ist.

Geh. Rath v. Schwab: So viel den ersten Punkt betrifft, so hat es kein Bedenken, daß auch der Vermächtnisse hier erwähnt werde. Auch in der zweiten Beziehung ist es ganz richtig, daß der Artikel dahin mißverstanden werden könnte, als ob darin auf eine allgemeine Bestimmung hinsichtlich des bestehenden Rechts Bezug genommen werden wolle, was, wie aus den Motiven folgt, die Absicht der Regierung nicht war. Nur scheint mir die Fassung der Commission selbst vielleicht noch einer Verbesserung zu bedürfen, indem man den Artikel mit dem Satz anfangen könnte:

Wo bisher der Verlust der Erbschaft oder eines Vermächtnisses wegen Anklage oder Anzeige eines Verbrechens gegen den Erblasser gesetzlich stattfand, tritt derselbe künftig nur dann ein ꝛc.

v. Gmelin: Diese Fassung scheint allerdings besser, und einfacher, als die von der Commission vorgeschlagene, und ich mache sie somit zu meinem Antrag.

Digitized by Google

Knapp unterstützt diesen Antrag, worauf die Kammer beschließt,

die Fassung in der von dem Geh. Rath v. Schwab bezeichneten Weise anzunehmen.

Die Commission der Standesherren bemerkte darüber:

Dieser Artikel hat durch die Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten dreierlei Abänderungen erlitten:

1) Durch die im Eingange vorangesetzten Worte:

„In denjenigen Fällen, in welchen bisher“

sowie durch die nachfolgenden damit zusammenhängenden

„zur Folge hatte“

wird der Verlust einer Erbschaft wegen Anklage oder Anzeige eines Verbrechens gegen den Erblasser, in so weit er auch fernerhin nach dem vorliegenden Gesetze bleiben soll, nur auf diejenigen Fälle bezogen, in welchen nach der bisherigen Gesetzgebung ein solcher Verlust eintreten sollte.

Es liegt auch nicht in dem Sinne der Bestimmung dieses Gesetzes-Entwurfes, eine weitere Ausdehnung dieses Erbschafts-Verlustes anzuordnen, vielmehr wollte er eine weitere Beschränkung der bisherigen Gesetzgebung herbeiführen.

Die Beifügung der obigen Worte muß daher als dem Gesetzes-Entwurfe ganz entsprechend betrachtet werden, besonders wenn man damit die Eingangsworte der Motive zu diesem Artikel, wodurch nur einem bestimmt ausgedrückten Mißstande in dem seitherigen Rechte begegnet werden wollte, zusammenhält.

Es ist daher der Beifügung zuzustimmen.

2) Sollen die Worte:

„oder eines Vermächtnisses“

beigefügt werden.

Da das römische Recht ausdrücklich von dem Verluste der Vermächtnisse spricht, so muß derselben auch in dem vorliegenden Gesetzes-Entwurfe Erwähnung geschehen.

Ihre Commission ist daher mit der Beifügung dieser Worte einverstanden.

In ihrer 12ten Sitzung vom 29. April 1839 trat die erste Kammer den obigen Beschlüssen der zweiten Kammer ohne weitere Erörterung bei. (Verh. der Standesh. II. Heft S. 481. 482.)

Der weitere Antrag der Commission der Abgeordneten, wonach der Verlust einer Erbschaft auch bei den zu einer Anzeige nicht verbundenen Personen (Art. 94. des Str.G.B.) gleichfalls nur dann eintreten solle, wenn die Anklage fälschlich erfolgt war, wurde zwar in der 21ten Sitzung vom 10. Apr. 1839 mit 55 gegen 25 Stimmen zum Beschluß erhoben; (Prot. v. dieser Sitzung S. 11 15.) die erste Kammer lehnte jedoch auf den Antrag ihrer Commission (II. Heft der Verh. d. Standesh. S. 546. 547.) in der 12ten Sitzung vom 29. April 1839 jenen Beschluß ab, (Ebendas. S. 481. 482.) und auch die zweite Kammer gab denselben hierauf, nach dem Antrag ihrer Commission (Verh. d. Abg. III. Beil.-Heft S. 211 — 213.) in der 74ten Sitzung vom 22. Juni 1839 (Prot. S. 30.) ohne weitere Erörterung wieder auf.

Der letzte Antrag, welchen die Commission der Abg. dahin gestellt hatte, daß die nicht fälschlich geschehene Anzeige eines Notherben dann keine Enterbungs-Ursache seyn soll, wenn ein Unschuldiger in Untersuchung war, wurde in der 21. Sitzung v. 10. April 1839 nach einer längeren Debatte mit 64 gegen 17 Stimmen verworfen. (Prot. S. 15 — 26.)

Bei Vorlegung der Zusammenstellung der Beschlüsse in der 28ten Sitzung der Abgeordneten v. 19. April 1839 bemerkte

Digitized by Google

v. Ringler: Während der Debatte wurde geäußert, daß es vielleicht räthlich wäre, dem Wort „fälschlich“ das Wort „wissentlich“ voranzustellen. Darauf wurde indessen erwiedert, daß unter dem Ausdruck „fälschlich“ schon das Wort „wissentlich“ verstanden sey, allein bei mir ist darum einiges Bedenken entstanden, weil in dem Art. 451. des Strafgesetzbuches auch von wissentlich falschen Einträgen in die öffentlichen Bücher die Rede ist.

Geh. Rath v. Schwab: In dem Worte „fälschlich“ liegt schon das Subjective.

Camerer: Es wurde früher gesagt, daß fälschlich gleich sey mit wissentlich falsch und dabei kann man sich beruhigen.

Die Kammer erklärte sich einverstanden.

Ein in der 21ten Sitzung erneuerter Antrag des Abg. v. Feuerlein auf Aufhebung der Bestimmung, wornach die ex damnato coitu stammenden Kinder nicht sollen von ihren Eltern zu Erben eingesetzt werden können, wurde zunächst an die Commission verwiesen. (Prot. S. 26 — 29.) und auf das von derselben erstattete Gutachten (II. Beil. Heft S. 505 — 511.) wurde dem Antrag nur die Folge gegeben, daß die Regierung um einen Gesetzes-Entwurf hierüber gebeten wurde. (Verh. d. Abg. Prot. 27, S. 2 u. 3. Prot. 71, S. 51 u. 52. Prot. 81, S. 12 u. 13. III. Beil. Heft S. 545. 444. 445. 543. Verh. der Standesherrn II. Heft S. 581. 582. 632.)

Zu Art. 10 u. 11.
(Art. 6. des Entw.)

Die Commission der zweiten Kammer bemerkte in ihrem ersten Berichte Nachstehendes:

Auch mit den Bestimmungen des Art. 6. des Gesetzes-Entwurfes ist Ihre Commission im Wesentichen ebenfalls einverstanden, und sieht sich nur zu nachfolgenden Bemerkungen und Anträgen veranlaßt.

Die beiden Sätze dieses Artikels enthalten ganz verschiedenartige Bestimmungen, und wir halten daher für angemessen, — worauf wir hiermit antragen —

sie in zwei besondere Artikel zu bringen.

Zu dem ersten Satze aber wäre noch eine zweite Bestimmung beizufügen. Die **L. 1. C. de poena judicis (VII. 49.)** bestimmt nämlich, daß auch derjenige sachfällig sey, der einem Gegner, in der Besorgniß, mit seiner Klage zu unterliegen, Geld gegeben habe. Dieses Gesetz wird von den Rechtslehrern dahin verstanden, daß derjenige sachfällig sey, der den Rechtsbeistand seines Gegners durch Geschenke zur Prävarication (Treuverletzung gegen seinen Clienten) zu verleiten gesucht hat. Dieselben Gründe, welche für die Aufhebung der bisherigen Privatstrafe wegen Bestechung des Richters sprechen, sprechen auch für die Aufhebung der gleichen Strafe für den letzterwähnten Fall.

Ihre Commission stellt daher den Antrag:

zu bestimmen, daß auch derjenige nicht sachfällig werde, der den Rechtsbeistand seines Gegners zur Prävarication verleitet hat.

In Beziehung auf den zweiten Absatz des Art. 6. könnte bezweifelt werden; ob die Bestimmung, daß eine Wahlstimme, bei welcher eine Bestechung vorgegangen ist, ungültig sey, in das Gesetz über die privatrechtlichen Folgen gehöre, ob sie nicht vielmehr dem öffentlichen Rechte angehöre. Wir würden auch wirklich der Meinung seyn, daß der ganze zweite Absatz des Art. 6. nicht hieher, sondern eher in eine Wahlordnung gehöre, wenn wir uns mit der Ansicht vereinigen könnten, von welcher der Gesetzes-Entwurf auszugehen scheint, daß auch der Punkt des Kostenersatzes einer Wahl, die in Folge einer ungültigen Wahl vor-

Digitized by Google

zunehmen ist, lediglich Gegenstand der Administrativjustiz, und in allen Fällen von dem die Wahl leitenden Beamten definitiv abzumachen sey. Wir können aber nicht begründet finden, daß in streitigen Fällen dieser Art die Rechtsverfolgung vor dem Civilrichter ausgeschlossen werde, vielmehr sehen wir die Verbindlichkeit zum Ersatze der Wahlkosten als einen privatrechtlichen Gegenstand an, der in streitigen Fällen vor den Richter zu bringen ist, und tragen aus diesem Grunde nicht auf Weglassung der fraglichen Bestimmung, sondern vielmehr darauf an:

daß in dem Gesetze ausgedrückt werde, daß über den Ersatz der Wahlkosten der bürgerliche Richter zu entscheiden habe.

Dagegen sind wir nicht nur damit einverstanden, daß der die Wahl leitende Beamte den Betrag dieser Kosten festsetze, sondern wir halten noch nebendem, wenn die gesetzliche Bestimmung über die Wahlkosten irgend erhebliche Folge haben soll, die weitere Bestimmung für nöthig, daß in dem etwa nöthig werdenden Rechtsstreite der die Wahl leitende Beamte die Wähler von Amtswegen vertrete, ohne daß von ihm die Beibringung einer Vollmacht von jedem einzelnen Wähler gefordert werden könnte. Von dem einzelnen zum Schadensersatz berechtigten Wahlmann kann nicht erwartet werden, daß er vor den Richter gehe. Denn in Vergleichung mit der Größe seines Anspruchs sind die Kosten und die Gefahr eines Rechtsstreites viel zu groß, als daß er sich darauf einlassen könnte. Um daher die Bestimmung des Artikels wirksam zu machen, tragen wir darauf an,

daß noch bestimmt werde, es liege dem die Wahl leitenden Beamten ob, von Amtswegen ein richterliches Erkenntniß über den Ersatz der Wahlkosten in denjenigen Fällen auszuwirken, in welchen eine Wahl wegen Bestechung ungültig geworden ist.

Uebrigens setzen wir voraus, daß unter den der Bestechung Schuldigen der Gesetzes-Entwurf sowohl die Bestechenden als die Bestochenen begreife. Hienach wäre dem 2. Absatz des Art. 6. des Gesetzes-Entwurfes in folgender Fassung die ständische Zustimmung zu geben:

Art. 9.

Eine Wahlstimme, in Ansehung welcher nach Art. 160. des Strafgesetzbuchs eine Bestechung begangen worden, ist ungültig, und wenn die Ungültigkeit dieser Stimme die Ungültigkeit der Wahl zur Folge hat, so sind die durch Annahme oder Geben eines Geschenks der Bestechung Schuldigen verbunden, die Kosten der neuen Wahl, nämlich die Belohnung der dabei beschäftigten Beamten, so wie die Taggebühren der Wahlmänner zu tragen.

Der die Wahl leitende Beamte hat Namens der Betheiligten von Amtswegen ein richterliches Erkenntniß über den Ersatz derselben herbeizuführen.

In der 21ten Sitzung der Abg. v. 10. April 1839 wurde der erste und zweite Antrag ihrer Commission ohne weitere Erörterung genehmigt, wonach der Art. 6. des Entwurfs in zwei Artikel getrennt, und die Bestimmung wegen der Prävarication noch in den ersten Abs. aufgenommen werden sollte. Nach dem Vorschlag des Departements-Chefs wurde in letzterer Beziehung noch die Allegation des Art. 456. des Strafgesetzbuches beschlossen. (Prot. S. 30 u. 31.) — Die erste Kammer trat auf den Antrag ihrer Commission diesen Beschlüssen in ihrer 12ten Sitzung v. 29. April 1839 bei, nur wünschte sie statt des Ausdrucks: „Prävarication" den Ausdruck: „Treubruch gegen der Clienten;" (Verh. d. Standesherrn II. Beil. Hft. S. 547 — 549 u. 483.) und dem letztern Wunsch wurde von der zweiten Kammer dadurch entgegengekommen, daß in der 74ten Sitzung v. 22. Juni 1839 auf den Antrag der Commission beschlossen wurde, der Regierung die Fassung zu überlassen. (Prot. S. 30. 31. u. III. Beil. Hft. S. 218.)

Digitized by Google

Ueber den zweiten Abs. des Entw. (die Bestechung bei Wahlen betr.) wurde in der 21ten Sitzung der Abg. vom 10. April 1839 Folgendes verhandelt:

Zum zweiten Satz des Art. 6. stellt die Commission zunächst den Antrag,

in dem Gesetz auszudrücken, daß über den Ersatz der Wahlkosten der bürgerliche Richter zu entscheiden habe.

v. Gmelin: Ich habe hier nur noch mündlich beizufügen, wie die Commission hiebei vorausgesetzt hat, daß wenn die Sache liquid und nicht streitig ist, allerdings der Verwaltungsbeamte für sich den Gegenstand ins Reine bringen könne.

Präsident: Es ist von Interesse, daß die Kammer sich vorerst darüber ausspricht, ob sie mit dem Entwurf einverstanden ist, weil die Commission bloß Zusätze machen will.

Frhr. v. Hornstein: Ich bin nicht dafür, indem ich glaube, daß der ganze Satz lediglich in die Wahlordnung gehört.

Frhr. v. Berlichingen schließt sich dieser Erklärung an.

Holzinger: Ich bin auch der Meinung, daß diese Folge keine civilrechtliche ist, sondern die Sache von der Administrativ-Behörde zu entscheiden sey.

Geh. Rath v. Schwab: Der Artikel ist ins Gesetz aufgenommen worden, weil es sich hier von Privat-Schadenersatz handelt.

Knapp: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß die Ansicht des Frhrn. v. Hornstein in ihrer Allgemeinheit nicht richtig ist. Wenn man den zweiten Satz unseres Artikels ins Auge faßt, so sieht man daraus, daß zweierlei Bestimmungen gegeben werden, nämlich einmal eine Bestimmung über die Gültigkeit der Wahlstimmen, welche bestochen wurden, und eine Bestimmung über den Ersatz der Kosten einer Wahl. Das letztere ist nun ohne Zweifel eine privatrechtliche Folge eines Vergehens, und eignet sich durchaus in dieses Gesetz, nie aber in die Wahlordnung, während der erste Punkt, nämlich die Frage, ob eine Wahlstimme ungültig ist, sich zunächst in die Wohlordnung eignet, was ich schon in der Commission geltend machte. Des Zusammenhangs wegen, da jedenfalls wegen der Kosten wird Etwas aufgenommen werden müssen, schien es uns angemessen, auch hier dieser ersten Frage zu erwähnen, und der Frhr. v. Hornstein sollte sich daher vorerst darüber aussprechen, ob er auch den zweiten Punkt beseitigt wissen will.

Frhr. v. Hornstein: Die Commission hat schon darauf angetragen, daß der Administrativ-Beamte ausmitteln soll, welche Kosten zu tragen seyen. Ob nun derjenige, der eine solche Bestechung annimmt, sich gutwillig in den Kostenbetrag finden will, den ihm der Administrativ-Beamte aufrechnet, oder ob er sich an den Civilrichter wenden will, wird sich bald zeigen, und jeder Civilrichter wird darüber urtheilen können. Ueber die Bestechung selbst ist auch im Strafgesetzbuch schon das Erforderliche enthalten.

v. Gmelin: Wenn der Artikel unverändert bleibt, so ist er entbehrlich, denn so wie er steht, enthält er Nichts, als was auch gelten würde, wenn es nicht hier gesagt wäre, daß nämlich der Beamte die Kosten bestimmen könne. Selbst das würde nach den bestehenden Gesetzen nicht ausgeschlossen werden können, daß derjenige, der durch die neue Wahl einen Schaden erlitt, sich an den Richter wenden könne. Die Commission glaubte aber darum, daß hier eine Bestimmung ausdrücklich gegeben werden sollte, weil sie zugleich in Beziehung auf die Art der Rechts-Verfolgung einen Vorschlag macht. In so fern hängt nach meiner Ansicht die Frage, ob der Artikel überhaupt in dem Gesetz

Digitized by Google

stehen müsse, mit dem Amendement der Commission zusammen. Ich wünsche daher, daß mir erlaubt werde, gleich dasjenige vorzutragen, was die Commission noch weiter über diesen Artikel sagt. Es wird sich alsdann ergeben, daß wenn die Kammer mit dem Antrag der Commission einverstanden ist, der Artikel nicht wegbleiben kann.

Der Redner verliest hierauf die weitere Ausführung der Commission, und den Antrag, welcher dahin geht, daß noch bestimmt werde,

Es liege dem die Wahl leitenden Beamten ob, von Amtswegen ein richterliches Erkenntniß über den Ersatz der Wahlkosten in denjenigen Fällen auszuwirken, in welchen eine Wahl wegen Bestechung ungültig geworden ist.

Aus diesem Antrag — fährt er fort — wird sich ergeben, daß wenn die Kammer mit demselben einverstanden ist, die Sache nicht auf die Wahlordnung ausgesetzt werden kann, und es scheint mir darum zweckmäßig zu seyn, zuvörderst über die Amendement zu berathen und abzustimmen.

Würden diese verworfen, so wäre ich selbst der Ansicht, daß der ganze Artikel wegbleiben könnte, werden sie aber angenommen, so ist es nicht thunlich, ihn wegzulassen.

Frhr. v. Hornstein: Ich gebe zu, daß die Commission richtig argumentirt hat, wenn sie sagt, daß der Artikel stehen bleiben solle, allein eine Frage ist die, ob er überhaupt nothwendig ist.

v. Gmelin: Wenn er nicht darum nothwendig ist, um eine von dem Gesetzes-Entwurf oder dem bestehenden Recht abweichende Bestimmung zu geben, so muß ich anerkennen, daß er nicht nothwendig ist. Wenn aber die Kammer bestimmen will, daß der die Wahl leitende Beamte berechtigt und verpflichtet seyn soll, von Amtswegen den Kosten-Ersatz zu besorgen und vor den Richter zu gehen, dann ist der Artikel nothwendig.

Frhr. v. Hornstein: Das wird im Wahlgesetze eben so gut bestimmt werden können.

Geh. Rath v. Schwab: Es müssen hier zwei Fragen erörtert werden, die in den Bereich des vorliegenden Gesetzes-Entwurfs gehören: einmal die Competenz-Frage, ob die Gerichts- oder die Administrativ-Behörde darüber entscheiden soll, und dann die Eigenthümlichkeiten in dem Proceß-Verfahren hinsichtlich des Legitimations-Punktes.

v. Gmelin: Erst wenn diese Punkte entschieden sind, kann man wissen, ob man eines Artikels bedarf oder nicht, denn wenn an dem bestehenden Recht Nichts abgeändert wird, brauchen wir keinen besondern Artikel.

Domdekan v. Jaumann: Wenn aber der leitende Beamte selbst der Schuldige ist, so frage ich, wie man ihm denn den Auftrag ertheilen kann, in dieser Hinsicht ein Urtheil zu geben?

v. Gmelin: Er wird Jemand haben, der ihn vertritt, und wenn er der Bestechung schuldig ist, wird er nicht mehr im Amte seyn.

Präsidentt: Falls es die Kammer beschließt, es soll ein Artikel aufgenommen werden, so müssen wir wissen, ob derselbe so, wie er vorliegt, angenommen werden solle.

Frhr. v. Hornstein: Durchgreifende Gründe habe ich noch nicht gehört, daß hier überhaupt ein solcher Artikel aufgenommen werden soll. Es ist noch nicht bestritten worden, daß wenn man es bei dem Bestehenden läßt, der Artikel unnöthig ist, und man mit einer Bestimmung im Wahlgesetz vollkommen ausreicht.

v. Gmelin: Ich halte darum den Artikel für nothwendig, weil

Digitized by Google

es mir nöthig scheint, die Bestimmung zu geben, daß der Beamte im Namen des Beschädigten vor den Richter geht und die Kosten einklagt. Man denke sich, daß 7 — 800 Wahlmänner von einem Oberamt nochmals wählen müssen, von denen jeder einen Taglohn von 30 — 40 kr. zu fordern hat. Sollte nun jeder dieser Wahlmänner wegen dieser 40 kr. vor den Oberamtsrichter treten, eine Klage erheben, und eine Vollmacht ausstellen? Hier wäre also die Ersatzpflicht durchaus unwirksam, und es muß also auf eine Weise geholfen werden, daß die Kosten von demjenigen, der bestochen hat, oder der sich hat bestechen lassen, auch wirklich ersetzt werden, und daß dieß von Wirksamkeit seyn könne, muß der Commission-Antrag angenommen werden, und bloß darum, damit dieser Commissions-Antrag angenommen werden könne, muß auch ein Artikel da seyn, in welchem diese Bestimmung aufgenommen wird, denn wenn wir keinen solchen Artikel haben, so fallen die Zusätze von selbst weg.

Präsident: Das werde ich voraussetzen können, daß die Kammer, falls der Artikel im Entwurfe stehen bleiben soll, mit den beiden Grundsätzen einverstanden ist, die im Gesetzes-Entwurfe ausgesprochen sind, und die erste Frage wäre nun die, ob das Amendement der Commission anzunehmen sey, im Gesetz auszusprechen, daß über den Ersatz der Wahlkosten der Civilrichter entscheiden solle.

Holzinger: Ich habe in der Commission dafür gesprochen, daß diese Frage von derjenigen Behörde zu entscheiden sey, die über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl zu urtheilen oder die Wahlordnung zu vollziehen hat, indem es ein allgemein anerkannter Rechts-Grundsatz ist, daß diejenige Stelle, die in der Hauptsache erkennt, auch über die Kosten zu erkennen hat, und in der That die Administrativ-Behörde mit der Sache am besten bekannt ist. Durch die Bestimmung, daß die Administrativ-Behörde auch über den Kostenpunkt zu sprechen hat, würden zugleich die Inconvenienzen vermieden, die nach dem Commissions-Antrag vorhanden sind. Es sind hiernach zwei Richter aufgestellt, nämlich der Civil-Richter, welcher aussprechen soll, ob der Bestochene zum Ersatz verpflichtet sey, und dann soll der Administrativ-Beamte über die Größe des Schadens erkennen, und überdieß noch als fingirter Bevollmächtigter auftreten, was ich allerdings unter anderen Umständen für zweckmäßig hielte. Meine Ansicht ist also die, daß diese Frage lediglich Sache der Administrativstelle ist, die über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl zu erkennen oder die Wahlordnung zu vollziehen hat.

Knapp: Ich bemerke erstens, daß nicht die Administrativ-Behörde über die Gültigkeit der Wahl zu erkennen hat, sondern diese Kammer. Sodann hat der Hr. Abgeordnete den Commissions-Antrag nicht richtig aufgefaßt, denn er geht nicht dahin, daß der Richter nur die Schuld in Beziehung auf den Ersatz der Kosten aussprechen, und dann der Administrativ-Beamte die Größe des Ersatzes bestimmen solle, sondern er weist sowohl die Frage, ob der Bestechende die Kosten zu ersetzen habe, als die Frage wegen der Größe der Kosten vor den Civilrichter, und der Administrativ-Beamte hat nichts Anderes zu thun, als daß er im Namen des einzelnen Beschädigten den Ersatz-Anspruch als gesetzlicher Stellvertreter verfolgt. Es ist also durchaus keine Inconsequenz, daß man das einmal den Administrativ-Beamten und das anderemal den Richter angeht. Es sollen in streitigen Fällen allein die Gerichte eintreten, und die Frage über das Schuldig- oder Nichtschuldigseyn, so wie über die Größe entscheiden. Zu dem Richter sollen die vielen Beschä-

Digitized by Google

digten nicht gehen, sondern der Administrativ-Beamte soll in deren Namen den Ersatz verfolgen.

Geh. Rath v. Schwab: Nach dem Commissions-Bericht handelt es sich nur um die Frage, ob über den Schadens-Ersatz der Administrativ-Beamte, der auch die Liquidation vorzunehmen hat, zu erkennen habe, oder ob die Sache an den Civil-Richter zu weisen sey. Es läßt sich aber auch ein Drittes denken, was mir gegenwärtig vor Augen schwebt. Es hat nämlich der Criminalrichter über die Bestechung zu urtheilen und in Criminalsachen wird da, wo der Schaden gleich liquid gemacht werden kann, zugleich in dem Strafurtheil, auch nach der künftigen Strafproceß-Ordnung über den Schadens-Ersatz erkannt. Nun schiene es natürlich, daß zugleich der Criminal-Richter über den Schadens-Ersatz neben der Strafe der Bestechung zu erkennen hätte. Der Administrativ-Beamte würde der Liquidant seyn, und es könnte ausgesprochen werden, daß der Regel nach mit dem strafrechtlichen Erkenntniß über die Bestechung zugleich auch über den Schadens-Ersatz Entscheidung gegeben werde.

v. Gmelin: Die Commission wollte dieses nicht ausschließen, denn sofern der Criminal-Richter im Allgemeinen berechtigt ist, mit seinem Erkenntniß über die Strafe zugleich das Erkenntniß über den Schadens-Ersatz auszusprechen, wäre er wirklich der bürgerliche Richter, und ich habe den Commissions-Antrag so aufgefaßt, daß dieser nicht ausgeschlossen seyn solle.

Geh. Rath v. Schwab: Die Commission spricht in ihrem Artikel nicht von dem bürgerlichen Richter, sondern sie sagt nur, der die Wahl leitende Beamte habe von Amtswegen ein richterliches Erkenntniß herbeizuführen. Dieß wird aber in der Regel mit dem strafgerichtlichen Erkenntniß verbunden werden.

v. Gmelin: Die Commission wollte in dieser Hinsicht an den bestehenden Gesetzen Nichts ändern, und nur nicht die Erledigung der Sache definitiv dem Administrativ-Beamten überlassen, sondern ihm nur die Stellung geben, daß er die zur Entschädigung Berechtigten zu vertreten hat.

Geh. Rath v. Schwab: Da es in den meisten Fällen eine einfache Liquidation seyn wird, so wird auch in der Regel der Strafrichter zugleich auf den Schadens-Ersatz erkennen können.

v. Klett schließt sich der Ansicht des Hrn. Departements-Chefs an.

Scheurlen: Die Ansicht der Commission gieng ganz einfach dahin, es solle gesagt werden, daß in einer wahren Civil-Justizsache nur der Civilrichter entscheide; zugleich wollte die Commission auch bestimmen, daß die Proceßführung erleichtert werde, was nach ihrer Ansicht am ehesten dadurch geschieht, daß der die Wahl leitende Beamte als **procurator praesumtus** der Parthie auftritt. Dabei dachte die Commission zunächst nicht an den Criminalrichter, sondern an den Civilrichter, allein ich gebe zu, daß, sofern nach dem bisherigen Recht schon der Criminal-Richter über den Schadens-Ersatz sich auszusprechen berechtigt ist, er auch in einem solchen Fall, wenn er das Urtheil über den Criminalpunkt gegeben hat, sein Urtheil auch auf den Civilpunkt ausdehnen kann. Dabei wollte ich nur darauf aufmerksam machen, daß der Criminal-Richter von dem Recht, über den Civilpunkt zugleich zu entscheiden, nur in ganz einfachen Fällen Gebrauch macht, und es wird in der Regel die Sache, sobald nur irgend eine Verwicklung stattfindet, vor den Civilrichter gehören. Nur das Recht, den Schaden-Ersatz bei dem Civilrichter zu verfolgen, wollte die Commission wahren, und darauf hinarbei-

Digitized by Google

ten, daß dieses Recht wirksam geübt werden könne, indem sie den Administrativ-Beamten als **procurator praesumtus** aufzustellen vorgeschlagen hat.

Knapp: Ich muß auf zwei Punkte aufmerksam machen, worüber ein Mißverständniß zu herrschen scheint, nämlich erstens darauf, daß wenn die Commission vorschlägt, es solle der die Wahl leitende Beamte den Ersatz verfolgen, darunter immer derjenige Beamte gemeint ist, der die zweite Wahl geleitet hat, wodurch das Bedenken des Hrn. Domdecans beseitigt wird, das er für den Fall erhob, wenn der die ungültige Wahl leitende Beamte selbst der Bestechende gewesen wäre.

Meine zweite Bemerkung bezieht sich auf die Bestimmung der Größe des Ersatzes, und da schien es mir, als ob der Hr. Berichterstatter, so wie der Hr. Departements-Chef, vorgeschlagen hätten, daß die Liquidation, oder die Bestimmung der Größe des Ersatzes von Seiten der Administrativ-Behörde zu geschehen habe; was nach dem Commissions-Antrage nicht seyn soll.

v. Gmelin: Nur in liquiden Fällen könnte dieß der Administrativ-Beamte thun. Wenn dagegen über die Größe der Forderung Streit entsteht, so gehört die Sache allerdings vor den Richter.

Knapp: Alsdann ist das Mißverständniß beseitigt; ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß der die Wahl leitende Beamte zwar den Betrag so weit bestimmt, als dieses zu Anstellung der Klage nöthig ist; die Entscheidung darüber aber, ob gerade dieser Betrag, oder ein geringerer zu bezahlen sey, bliebe dem Richter vorbehalten.

Geh. Rath v. Schwab: Auch die Entscheidung darüber, welche zu einem Ersatz verpflichtet sind, wird der Richter haben, die aber ebenfalls von dem Criminalrichter ausgehen könnte.

Frhr. v. Linden: Ich muß noch auf ein Bedenken aufmerksam machen, worauf ich bei dem Vorschlag des Hrn. Departements-Chefs gestoßen bin. Der erste Punkt betrifft die Untersuchung über die Bestechung, die der Criminalrichter vorzunehmen und worüber er zu erkennen hat, und wenn diese Untersuchung erledigt ist, so kommt sie vor die Kammer, um über die Gültigkeit der Wahl zu entscheiden. Ob diese Folge eintreten wird, kann zweifelhaft seyn, und es scheint mir, daß der Criminalrichter, wenn er auch diesen Schaden schon in seinem Erkenntniß zu berücksichtigen hätte, bereits sehr weit gienge, denn er wüßte nicht, ob und in welchem Maaß dieser Schaden eintritt.

Sodann spricht der von der Commission vorgeschlagene Artikel aus: der die Wahl leitende Beamte habe Namens der Betheiligten ein richterliches Erkenntniß über den Ersatz herbeizuführen.

Da hier derjenige Beamte gemeint ist, der die zweite Wahl leitet, so scheint dadurch ausgeschlossen zu seyn, daß schon der Criminalrichter darüber erkennen solle, denn dieser hat aufgehört zu functioniren, wenn der die Wahl leitende Beamte in Thätigkeit tritt. Durch den Vorschlag der Commission scheint also der Fall beseitigt zu seyn, daß der Criminalrichter auch über diesen Schaden erkennen soll, und man wird bei dem Civilrichter stehen bleiben müssen, wenn man den Commissions-Antrag annimmt.

v. Gmelin: In der Regel wird allerdings die Sache nicht so liquid seyn, daß der Criminalrichter zugleich über die Kosten entscheiden kann.

Wenn aber die Sache so liquid wäre, so könnte er zugleich auch das Erkenntniß über die Wahlkosten geben. Ich gebe zu, daß der Fall selten vorkommen wird, wo der Criminalrichter das Erkenntniß geben

Digitized by Google

kann, aber möglich ist es, d. h. möglich, daß die Bestechung sehr liquid ist.

Geh. Rath v. Schwab: Darum wird im Gesetz selbst weder von dem Criminalrichter, noch von dem bürgerlichen gesprochen, denn es geht eben nach den allgemeinen Grundsätzen.

Rümelin von Weinsberg: Dem Civilrichter kann die Sache unmöglich entzogen werden, und die Bestimmung, daß der Criminalrichter darüber erkennen soll, ist eine Abweichung von unserer bisherigen Theorie und Verfahren. Es ist dieß ein rein civilrechtlicher Punkt, und in der Hauptsache dasselbe, wie wenn bei einer Körper-Verletzung von dem Criminalrichter zum Schadens-Ersatz verurtheilt würde; er läßt sich auf das Detail nicht ein. Man müßte sich nur zu einer solchen Interpretation verstehen, daß die Kosten der zweiten Wahl zu den Untersuchungs-Kosten geschlagen würden.

Geh. Rath v. Schwab: Die Strafproceß-Ordnung wird darüber noch nähere Bestimmungen enthalten.

Rümelin von Weinsberg: Wenn somit der Criminalrichter in einem Erkenntniß ausspricht, der Inquisit sey zum Schadens-Ersatz verpflichtet, so versteht sich dieß nur im Allgemeinen, und dem Civilrichter bleibt überlassen, das Nähere auszumitteln.

Frhr. v. Linden: Der Criminalrichter muß doch wenigstens den ganzen Thatbestand kennen. Hier wird das Ungültige der Wahl einen Theil des Thatbestandes bilden, und es kommt, was die Gültigkeit der Wahl selbst betrifft, auf das Urtheil einer von dem Criminalrichter ganz verschiedenen Stelle an.

Rümelin v. Weinsberg: Wenn der Criminalrichter zum Ersatz des Schadens verurtheilt, so wird dieses als formelle Wahrheit betrachtet, und der Civilrichter geht davon aus, daß ein Schadens-Ersatz stattfinde.

Holzinger: In Beziehung auf eine frühere Bemerkung des Hrn. Abg. Knapp habe ich zu erwiedern, daß ich nicht bloß die Wahlen für die Kammer der Abgeordneten, sondern überhaupt alle Wahlen im Auge gehabt habe.

Präsident: Man scheint darin einverstanden, daß den Gerichten die Entscheidung über die Kosten der Wahlen, und diejenigen, die sie zu tragen haben, obliegen sollen, und allen Ansichten wird vollkommen Genüge geleistet werden durch die Fassung, welche die Commission vorschlägt. Ich frage daher die Kammer, ob sie den Artikel, wie er auf Seite 18 des Commissions-Berichts lautet, annehmen will?

Die Kammer erklärt sich beistimmend.

Clemens fragt: ob diese Bestimmungen auch auf andere, als ständische Wahlen anwendbar seyen?

Die Frage wird von vielen Seiten bejaht.

Einem Antrage des Abg. Knapp, daß der bestochene Wähler seines Stimmrechts bei der durch die Bestechung nöthig gewordenen neuen Wahl verlustig werden soll, wurde keine Folge gegeben. (21. Prot. S. 42—44.)

Die erste Kammer beschloß in ihrer 12. Sitzung v. 29. April 1839 auf den Antrag ihrer Commission

1) daß die der Bestechung Schuldigen solidarisch zum Schadenersatz zu verbinden seyen,
2) daß die Kosten der ungültigen Wahl ersetzt werden sollen, und
3) daß die Zuscheidung dieser Kosten einen Theil des strafrichterlichen Erkenntnisses bilden solle.

(Verh. d. Standesherrn. II. Heft S. 481. 548. 549.)

Digitized by Google

Die Commission der Abgeordneten trug in ihrem zweiten Bericht hierüber Folgendes vor:

In Beziehung auf den diesseits vorgeschlagenen Art. 6a. stimmt zwar die Kammer der Standesherren im Ganzen bei, jedoch unter drei, zum Theil erheblichen Modificationen.

Die erste ist die, daß das Wort „solidarisch" eingesetzt, und dadurch ausgedrückt werden solle, daß die der Bestechung Schuldigen **in solidum** für die Kosten der Wahl verbindlich seyen. Daß diese Verbindlichkeit eine solidarische sey, beruht schon auf den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über privatrechtliche Verbindlichkeit aus Verbrechen, und es wäre daher nicht nöthig, dieses besonders auszudrücken. Aber eben, weil es sich hier nicht von einer materiellen Verschiedenheit handelt, glaubt Ihre Commission, daß der Vereinigung wegen

dem Beschlusse der andern Kammer beizutreten sey.

Die zweite Modification besteht darin, daß die Kammer der Standesherren statt des Wortes: „neuen" setzen will: „ungültigen". Diese Abänderung ist, obgleich nicht sehr erheblich, doch von materieller Einwirkung. Nach dem Gesetzes-Entwurf nämlich sind es die Kosten der durch die Bestechung nothwendig gewordenen neuen Wahl, welche die Schuldigen erstatten sollen, nach der Ansicht der Kammer der Standesherren aber sind es die Kosten der ersten, in Folge der Bestechung ungültig gewordenen Wahl, welche die Schuldigen zu erstatten haben sollen. Sie führt hiefür den Grund an, weil die Ungültigkeit dieser Wahl durch die Bestechung veranlaßt worden ist. Indessen wird man mit besserem Grunde behaupten können, daß die erste Wahl auf jeden Fall hätte statt haben müssen, und deren Kosten daher jedenfalls hätten aufgewendet werden müssen. Die Vornahme der zweiten Wahl aber, und die Aufwendung der für diese erforderlichen Kosten wird erst durch die bei der ersten Wahl stattgefundene Bestechung nöthig, und diese Kosten sind es also, deren Ersatzverbindlichkeit der Natur der Sache nach eintritt. In der Regel wird dieser Unterschied wenig practisches Interesse haben, doch kann der Fall vorkommen, daß hinsichtlich der Personen der Wahlberechtigten in der Zwischenzeit Veränderungen vorgehen, mithin andere zum Schadenersatz berechtigte Personen auftreten.

Ihre Commission zweifelt kaum, daß die Kammer der Standesherren diese Rücksicht geeignet finden werde, um dem diesseitigen Beschlusse beizutreten, und stellt daher den Antrag:

auf diesem zu beharren.

Die dritte Modification besteht darin, daß die Kammer der Standesherren statt des zweiten Absatzes des diesseits beschlossenen Art. 6a., welcher dem die neue Wahl leitenden Beamten die Besorgung des Kostenersatzes Namens der Betheiligten zur Pflicht macht, den Satz in das Gesetz aufnehmen will:

„Die Zuscheidung dieser Kosten bildet einen Theil des strafrichterlichen Erkenntnisses."

Sie führt hiefür den Grund an, daß es angemessener erscheine, das Erkenntniß dem Criminalrichter, der mit der Sache beschäftigt ist, zu Abkürzung der Verhandlung zuzuweisen, und dieß ohnehin mit den allgemeinen dießfalls bestehenden Grundsätzen übereinstimmt. Der erste Grund ist nur theilweise richtig, nämlich insofern die Forderung des Kostenersatzes in jeder Beziehung unbestritten ist, oder doch sogleich liquid gemacht werden kann. Ist aber, um die Verbindlichkeit zum Kostenersatz und die Größe der Forderung auszumitteln, ein besonderes Verfahren nöthig, so ist es nicht zweckmäßig, dieses Verfahren durch den

Digitized by Google

Criminalrichter einleiten zu lassen, weil sonst das Erkenntniß in strafrechtlicher Beziehung durch das dazwischentretende civilrechtliche Verfahren auf eine nachtheilige Weise verzögert wird.

Der zweite Grund ist auch nicht durchaus richtig, denn nach den bestehenden Rechtsgrundsätzen kann zwar der Criminalrichter über die Ersatzforderung an sich und über deren Betrag entscheiden, und thut dieses auch, falls bei dem Schlusse des strafgerichtlichen Verfahrens die Ersatzforderung liquid ist, und so weit sie dieses ist. Wenn und so weit sie aber am Schlusse des strafgerichtlichen Verfahrens nicht liquid ist, verweist er das Erkenntniß über die Ersatzforderung an den Civilrichter.

An diesen bestehenden Grundsätzen wollte die diesseitige Kammer nichts ändern, sie wollte namentlich in dieser Beziehung einer künftigen Proceßordnung nicht vorgreifen. Beides würde aber nach dem Vorschlage der Kammer der Standesherren geschehen, indem hienach ausgesprochen würde, daß unter allen Umständen der Criminalrichter über die Schadens-Ersatzforderung zu erkennen habe, und es würde eine solche Abweichung von dem bestehenden Rechte nothwendig auf die weitere Frage führen, warum nicht auch bei allen andern Vergehen der Criminalrichter immer auch über die civilrechtliche Forderung zu erkennen habe?

Der Vorschlag der Kammer der Standesherren würde aber zudem die nachtheilige Folge haben, daß, da über die Gültigkeit der Wahl eine andere Behörde zu erkennen hat, als der Criminalrichter, der über die Bestechung erkennt, der letztere sein Erkenntniß über dieses Vergehen so lange aussetzen müßte, bis über die Gültigkeit der Wahl entschieden ist. Dieser Mißstand aber wäre um so auffallender, als zwischen der Bestechung und der Ungültigkeit der Wahl kein nothwendiger Zusammenhang ist. Die Bestechung kann vorhanden, und die Wahl doch gültig, die Wahl kann ungültig, und die Bestechung doch nicht vorhanden seyn.

Ihre Commission stellt daher den Antrag:

dem Beschlusse der Kammer der Standesherren nicht beizutreten.

In der 74ten Sitzung der Abgeordneten v. 22. Juni 1839 wurde sodann Folgendes verhandelt:

Die erste Kammer will zuvörderst das Wort „solidarisch“ eingesetzt wissen, und damit ausgedrückt haben, daß die der Bestechung Schuldigen **in solidum** für die Kosten der Wahl verbindlich seyen, womit sich die Commission und die Kammer einverstanden erklären.

Die zweite Modifikation der ersten Kammer besteht darin, daß dieselbe statt des Wortes „neuen“ setzen will „ungültigen.“

Die Commission trägt darauf an, auf dem diesseitigen Beschlusse zu beharren, womit sich die Kammer einverstanden erklärt.

Die erste Kammer wünscht ferner, daß statt des zweiten Absatzes des diesseits beschlossenen Art. 6 (a) der Satz in das Gesetz aufgenommen werde: „die Zuscheidung dieser Kosten bildet einen Theil des strafrichterlichen Erkenntnisses.“

Die Commission trägt darauf an, diesem Beschluß nicht beizutreten.

Geh. Rath v. Schwab: Nach dem Beschluß der Kammer der Abgeordneten ist das Erkenntniß des Criminalrichters nicht ausgeschlossen, sondern es kann derselbe, wenn nur die Sache sogleich liquid ist, auch hierüber entscheiden.

Präsident: Das Commissariat des Civilrichters will die erste Kammer auch ablehnen, worauf ich aufmerksam machen möchte, da der Commissions-Bericht diesen Punkt nicht erwähnt.

Digitized by Google

v. Gmelin: Ich erinnere mich wohl, daß auch in der Commission dieser andere Punkt zur Sprache kam, und darüber beschlossen wurde, auf dem früheren Beschluß zu beharren.

Geh. Rath v. Schwab: In der Hinsicht war die zweite Kammer mit dem Vorschlag der Regierung einverstanden, daß der die Wahl leitende Beamte die Sache so weit wie möglich vorzubereiten habe, und gewissermassen als Prokurator für die Betheiligten handle; und es scheint auch nicht, daß die Kammer der Standesherren hier entgegen trete.

Knapp: Die erste Kammer hat allerdings keinen speciellen Widerspruch gegen diese Bestimmung eingelegt.

Scheurlen: Die Kammer der Standesherren erklärt, der zweite Absatz soll wegbleiben, also auch die Bestimmung in Beziehung auf die Geschäfte des die Wahl leitenden Beamten, der ein Erkenntniß herbeizuführen hat.

Ich bin ganz damit einverstanden, was der Hr. Berichterstatter sagte, daß die Sache in der Commission zur Sprache kam, und diese glaubte, man sollte auf den Vorschlag der Kammer der Standesherren nicht eingehen.

Geh. Rath v. Schwab: Die Motivirung der Kammer der Standesherren beschränkt sich auf das gerichtliche Erkenntniß; jene Kammer giebt aber keine Motive in Beziehung auf die übrigen Bestimmungen an.

Der Commissions-Antrag wird angenommen.

Bei der weitern Berathung trat die erste Kammer dem Beschlusse, daß die Kosten der neuen Wahl zu ersetzen seyen, bei, wollte es aber wegen des letzten Differenz-Punkts über die Competenz zur Entscheidung über den Kostenersatz, bei dem Gesetzes-Entwurf belassen, weil es sich hier überhaupt nicht von schwierigen Rechtsfragen handle, und weil dem Administrativ-Beamten die Vertretung der Betheiligten vor dem Civilrichter nach dem jetzt bestehenden processualischen Verfahren nicht wohl übertragen werden könne. (Verh. der Abg. III. Beil. Heft S. 542.)

Die Commission der Abgeordneten berichtete hierauf Folgendes:

Zu Art. 6a. will die Kammer der Standesherren es nunmehr bei dem Gesetzes-Entwurf belassen.

Hiemit fällt nun zwar die Meinungs-Verschiedenheit über die Frage weg, ob die Kosten der ungültigen, oder die der neuen Wahl zu ersetzen seyen. Dagegen ist nicht zugegeben,

1) daß der zuständige Richter über die Kosten der Wahl zu entscheiden habe, und
2) daß der die Wahl leitende Beamte von Amtswegen, Namens der Betheiligten, das Erkenntniß über die Kosten herbeizuführen habe.

Ihre Commission glaubt annehmen zu dürfen, daß es der diesseitigen Kammer zunächst um den ersten Satz zu thun gewesen und der zweite bloß deßwegen in Vorschlag gebracht worden sey, um die ohne denselben schwierige Realisirung des Schadens-Ersatzes auf die einfachste Weise möglich zu machen. Die Kammer der Standesherren hätte daher alle Ursache gehabt, sich in dieser Beziehung mit den diesseitigen Beschlüssen zu vereinigen. Denn in Beziehung auf die Zuständigkeit spricht das bestehende Recht für die Ansicht der diesseitigen Kammer, und es verliert, wenn man es ganz bei diesem läßt, der Art. 6a. seine Bedeutung, welche er erst durch den von dem bestehendem Recht abweichenden Satz, nach welchem der die Wahl leitende Beamte die Betheiligten zu vertreten hat, erhält. Nun läßt sich freilich nicht widersprechen, daß

Digitized by Google

die Vertretung der Betheiligten durch den Administrativ-Beamten vor dem Civilrichter etwas den sonst geltenden Grundsätzen über das gerichtliche Verfahren ganz Fremdes ist, und da hier Regierung und die erste Kammer übereinstimmen und zudem das bestehende Recht auf ihrer Seite haben, so können wir kaum hoffen, daß eine dem Antrage der diesseitigen Kammer entsprechende gesetzliche Bestimmung zu erreichen seyn werde.

Dagegen wissen wir uns damit nicht zu vereinigen, daß das Erkenntniß über die Kosten einer ungültigen Wahl ganz dem ordentlichen Richter entzogen und in die Hände des Administrativ-Beamten gelegt werde.

Sollte daher die Kammer der Standesherren sich nicht durch die angeführten Gründe bestimmen lassen, der diesseits vorgeschlagenen Fassung beizutreten, so bleibt nichts anders übrig, als daß die diesseitige Kammer, wenigstens in so weit, als sie das bestehende Recht auf ihrer Seite hat, auf ihren Beschlüssen beharre.

Wir stellen daher den Antrag:

der Fassung des Gesetzes-Entwurfes, jedoch mit Hinweglassung des Schlußsatzes:

„der Betrag dieser Kosten ist von dem die Wahl leitenden Beamten festzusetzen“

beizutreten.

Es würde sonach in dieser Hinsicht vorerst ganz bei dem bestehenden Rechte bleiben und anderwärtige Bestimmungen darüber einer künftigen Proceß-Ordnung vorbehalten bleiben.

In der 81ten Sitzung vom 2. Juli 1839 wurde sodann Folgendes verhandelt:

Die Kammer der Standesherrn will es nunmehr bei dem Gesetzes-Entwurf belassen, und die Commission stellt den Antrag, dieser Fassung beizutreten, jedoch mit Weglassung des Schlußsatzes: „der Betrag dieser Kosten ist von dem die Wahl leitenden Beamten festzusetzen.“

Geh. Rath v. Schwab: Ich glaube, daß auch diese Worte des Gesetzes beibehalten werden könnten. Es ist dadurch die Competenz der Gerichte nicht absolut ausgeschlossen, sondern nur gesagt, daß die Berechnung über diese Kosten von dem die Wahl leitenden Beamten anzustellen sey. Diese Berechnung ist an sich gewiß ganz einfach, denn es handelt sich von Zusammenrechnung von Tagsgebühren, und es läßt sich ein Streit hierüber nicht denken, sondern nur darüber ist er möglich, welche Personen die Schuldigen oder die Ersatzpflichtigen seyen, und in welchem Maß. Hierüber ist ein etwaiger Proceß immer noch vorbehalten, und darüber entscheidet das Gesetz nicht. Die Berechnung soll aber der Beamte anstellen, denn dieses ist kein Eingriff in die richterliche Sphäre.

v. Gmelin: Ich müßte mich sehr irren, wenn nicht nach der ursprünglichen Tendenz des Entwurfs die ganze Sache durch die Administrativ-Beamten abgemacht werden sollte, und wäre dieß der Fall, so wäre allerdings durch den Beisatz der gerichtlichen Entscheidung nicht präjudicirt. In der Tendenz des Entwurfs lag es gewiß, die richterliche Entscheidung ganz auszuschließen.

Camerer: Auch die Absicht hatte man, die Erledigung der Ersatzposten dem die Wahl leitenden Beamten zu überlassen.

Geh. Rath v. Schwab: Dieß wird auch der Fall seyn. Zeigen sich aber eigenthümliche Schwierigkeiten, so versteht sich von selbst, daß die Verweisung auf den Rechtsweg nicht absolut ausgeschlossen ist.

Digitized by Google

v. Gmelin: Die Commission wollte allerdings das bezwecken, daß der Rechtsweg nicht abgeschnitten seyn solle.

Knapp: Ich spreche mich ganz für die Ansicht der Commission aus. Der Betrag kann niemals endgültig von dem Administrativ-Beamten festgesetzt werden, und es ist gewiß etwas sehr Anomales, daß über die Hauptfrage, nämlich darüber, ob der Einzelne die Kosten zu tragen habe, der Civilrichter entscheiden, über die weitere Frage aber wegen der Größe des Ersatzes, die Administrativ-Behörde erkennen solle. Das ist Etwas, was man in dem Civilverfahren bis jetzt nicht kannte, so wenig, als die Aufstellung eines Bevollmächtigten, was unsere Kammer in Antrag bringt. Es ist also nur die Alternative gegeben, entweder bei unserm Beschluß zu bleiben, wonach denn allerdings der Artikel eine Bedeutung hat, und wonach der Beamte im Namen der einzelnen Betheiligten bei dem Gericht die rückständigen Forderungen verfolgen soll, oder es rein bei dem bestehenden Rechte zu belassen, wonach dem Einzelnen anheim gestellt ist, seinen Schadenersatz vor dem competenten Richter zu verfolgen.

Scheurlen: Ich bin auch mit dem Commissions-Antrag einverstanden, und glaube, daß die fragliche Bestimmung des Entwurfs weggelassen werden sollte, weil, wenn wir sie beibehalten, gewiß daraus in Verbindung mit demjenigen, was die Motive enthalten, von den Behörden auf eine Abänderung des bestehenden Rechts geschlossen würde, und eine Abänderung des bestehenden Rechts wollen wir nicht. Wir wollen nicht, daß eine Sache, sobald sie an und für sich die Natur eines Civilprocesses hat, sich in eine Administrativ-Justizsache verwandle.

Der Commissions-Antrag wird hierauf angenommen.

Diesem Beschlusse trat endlich die erste Kammer bei. (Verh. d. Abg. III. Beil. Hft. S. 444.)

Zu Art. 12.
(Art. 7 des Entw.)

Die Commission der Abgeordneten erklärte sich in ihrem ersten Bericht mit dem Artikel einverstanden, nur beantragt sie, statt „das Zugeeignete und dessen Werth" zu setzen: „neben dem Zugeeigneten dessen Werth." (Verh. d. Abg. II. Beil.-Hft. S. 400.) womit sich die zweite Kammer in der 21. Sitzung v. 10. April 1839 (Prot. S. 44.) und die erste Kammer in der 12. Sitzung v. 29. April 1839 (Verh. d. Standesherrn. Heft II. S. 484. 485. 549. 550.) ohne weitere Erörterung für einverstanden erklärten.

Zu Art. 13.
(Art. 8. des Entw.)

Im ersten Berichte der Commission der Abgeordneten ist über diesen Artikel Nachstehendes bemerkt worden:

Darin, daß im Falle einer Tödtung eine Klage auf Schadensersatz gegeben werde, ohnerachtet die bestehenden Gesetze von einer solchen nichts wissen, und auch die Praxis sehr schwankend ist, weil die Grundsätze des römischen Rechts auf diesen Fall gar nicht passen, ist Ihre Commission mit dem Gesetzes-Entwurf einverstanden, weil in der That die Tödtung in einzelnen Fällen eine Beschädigung der Hinterbliebenen zur Folge hat, für welche dieser Ersatz gegeben werden kann, und für welche dem Thäter keinen Ersatz aufzulegen, mit der natürlichen Billigkeit unvereinbar ist. So richtig der Satz des römischen Rechts ist, daß der Werth des Lebens eines freien Menschen nicht schätzbar sey, so gibt es doch Folgen des Todes eines freien Menschen, welche wohl geschätzt werden können. Aber damit, daß, wie nach den, hier ungewöhnlich kurzen, Motiven die Regierung zu beabsichtigen scheint, die Schadensersatzklage

Digitized by Google

in diesem Falle der Klage des römischen Rechts aus dem Aquilischen Gesetze nachgebildet werde, kann Ihre Commission nicht ganz einverstanden seyn. Eben, weil das römische Recht bei der Aquilischen Klage von Voraussetzungen ausgeht, welche bei der Tödtung gar nicht zutreffen, hat das Gesetz bei der Schadensersatzklage wegen Tödtung die eigenthümlichen Verhältnisse dieses Falles besonders zu beachten. Der Gesetzes-Entwurf hat dieses theilweise, namentlich hinsichtlich der Ermittlung der Größe des Schadens selbst gethan. Wir vermissen jedoch in dieser Beziehung noch mehreres, worauf nach unserem Erachten Rücksicht zu nehmen wäre.

Das römische Recht fordert zur Begründung einer Schadensersatzklage 1) eine widerrechtliche Handlung oder Unterlassung, 2) einen Schaden als Wirkung dieser Handlung oder Unterlassung und 3) eine bestimmte Größe des Schadens als Gegenstand des Ersatzes. Mit Recht setzt hinsichtlich des letzteren Erfordernisses der Gesetzes-Entwurf an die Stelle des Beweises desselben im Falle der Tödtung das richterliche Ermessen. Denn dürfte dieses nicht eintreten, und würde über die Größe des Schadens ein solcher Beweis gefordert, wie er nach den Regeln der Beweistheorie im Allgemeinen zu liefern wäre, so würde die Klage ganz unausführbar seyn, weil gar nicht rechtlich erwiesen, sondern nur mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit, welche aber nie zur rechtlichen Gewißheit wird, vermuthet werden kann, was die Hinterbliebenen eines Getödteten mehr haben würden, wenn er nicht getödtet worden wäre. Es ist vielmehr in einzelnen Fällen denkbar, daß sie sogar weniger gehabt haben würden.

Hieraus kann aber nicht gefolgert werden, daß auch das zweite Erforderniß, der Beweis des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Tödtung und Schaden, bei der Klage auf Schadens-Ersatz wegen Tödtung aufgegeben werden dürfe. Wir beziehen diese Bemerkung zunächst auf die Ueberschrift des Art. 8. Nach den Art. 235 u. 248. des Straf-Gesetzbuchs kann wegen Tödtung gestraft werden, auch wenn nicht die Handlung des Verbrechers, sondern ein anderes zuvorkommendes Ereigniß den Tod bewirkt hat. Was die Gesetzgebungs-Politik im Strafrechte als zuläßig und räthlich erscheinen läßt, muß sich nicht gerade auch im Civilrecht geltend machen.

Wir stellen daher den Antrag:

daß die privatrechtliche Klage wegen Tödtung nur in denjenigen Fällen zugelassen werde, in welchen die Handlung oder Unterlassung des Tödtenden wirklich Ursache des erfolgten Todes war.

Das römische Recht gibt der Klage auf Schadens-Ersatz im Allgemeinen nicht nur bei absichtlicher Beschädigung, sondern auch bei jedem Grade von Verschuldung statt, wenn nur überhaupt eine rechtswidrige Handlung (**injuria**) dabei eingetreten ist. Da eine Tödtung nach §. 251. des Straf-Gesetzbuchs als fahrläßig schon dann bestraft wird, wenn sie durch eine Ungeschicklichkeit, oder durch Uebertretung einer polizeilichen Vorschrift bewirkt wird, und da in solchen Fällen der Zusammenhang zwischen der zu bestrafenden Handlung oder Unterlassung und dem erfolgten Tode so nahe an den Zufall grenzt, daß der Bestrafte sich den Tod eines Menschen kaum als die wahrscheinliche Folge seiner Handlung denken konnte, so dürfte es nicht billig erscheinen, in solchen Fällen eine privatrechtliche Zurechnung zum Schadens-Ersatze eintreten zu lassen, wenn gleich Gründe der Gesetzgebungs-Politik es räthlich machen mögen, dergleichen Handlungen nicht unbestraft zu lassen.

Wir stellen daher den Antrag:

Digitized by Google

zu bestimmen, daß die Klage auf Schadens-Ersatz wegen Tödtung bloß in dem Falle einer absichtlich oder durch grobe Verschuldung begangenen Tödtung statt finde.

Die bürgerlichen Gerichte werden hiebei nach den civilrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden haben, ob in dem einzelnen Falle die Verschuldung eine grobe sey, wie sie eben über diese Frage bei den oft nicht minder wichtigen Klagen aus Verträgen, und denselben ähnlichen Verhältnissen zu entscheiden haben.

Eben so scheint uns die natürliche Billigkeit zu fordern, daß die Klage auf Schadens-Ersatz wegen Tödtung in einem der Fälle, welche der Art. 247. des Strafgesetzbuchs erwähnt, ausgeschlossen werde, nämlich, wenn eine Tödtung nicht beabsichtigt war, gleichwohl aber der Tod erfolgt ist, und wenn der Thäter durch besonders schwere Beleidigungen, Beschimpfungen oder Mißhandlungen zum Zorn gereizt und zu der That hingerissen worden ist.

Wir tragen darauf an:

diese Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Endlich zählen wir zu den Fällen, in welchen der Klage auf Schadens-Ersatz wegen Tödtung nicht statt zu geben seyn dürfte, auch noch den Fall des Zweikampfes, und den Fall des Art. 239. des Straf-Gesetzbuchs, wo das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zu der Tödtung bestimmt hat. Wenn gleich in diesen beiden Fällen das Straf-Gesetzbuch aus guten Gründen nicht die völlige Straflosigkeit des Tödtenden ausgesprochen, sondern nur die Strafbarkeit wesentlich gemildert hat, so kann doch dem Grundsatze des bürgerlichen Rechtes, daß demjenigen kein Unrecht geschehe, der seine Zustimmung gegeben hat, im privatrechtlichen Verhältnisse volle Rechnung getragen werden. Zwar wird bei dem Duell häufig ein gewisser moralischer Zwang eintreten, weil man es für eine Ehrensache hält, demselben nicht auszuweichen. Aber die Stärke dieses moralischen Zwangs läßt keine juridische Berechnung zu, und wer sich demselben unterwirft, kann gleichwohl als zustimmend angenommen werden. Auch versteht es sich von selbst, daß wenn Jemand mit Ueberschreitung der Bedingungen des Zweikampfes getödtet wird, die Tödtung nicht mehr eine Tödtung im Zweikampfe ist.

Ihre Commission stellt daher den Antrag:

zu bestimmen, daß die Schadensersatz-Klage wegen Tödtung in den Fällen des Zweikampfs und in den Fällen des Art. 239. des Straf-Gesetzbuchs nicht statt habe.

Demnächst hat Ihre Commission in nähere Erwägung ziehen zu müssen geglaubt, worin die Entschädigung zu bestehen habe, welche den Hinterbliebenen eines Getödteten zu geben ist. Der Gesetzes-Entwurf sagt, daß denselben eine Vergütung zu leisten sey, so weit sie durch die Tödtung ihren Lebensunterhalt verlieren. Mit dieser letzteren beschränkenden Bestimmung sind wir einverstanden, denn es kann Fälle geben, wo die Hinterbliebenen eines Getödteten durch seinen Tod in ihrem Fortkommen nicht nur nichts verlieren, sondern sogar noch erleichtert werden. Wollte ihnen in einem solchen Fall eine Entschädigung in Geld zugesprochen werden, so wäre es in der That keine Entschädigung mehr, sondern eine wahre Privatstrafe.

Wir glauben jedoch, daß um dieses in dem Gesetze noch deutlicher auszudrücken, die Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen wäre:

daß der Richter bei Festsetzung der Entschädigung auf die Erwerbsfähigkeit und Thätigkeit des Getödteten Rücksicht zu nehmen habe.

Digitized by Google

Auch damit sind wir einverstanden, daß der Anspruch auf Entschädigung, wie es der Gesetzes-Entwurf will, nur denjenigen zustehen solle, welche der Getödtete zu ernähren verpflichtet war. Denn nur bei diesen ist eine rechtliche Grundlage für die Entschädigung vorhanden, nur bei diesen kann das Gesetz Anhaltspunkte finden, um die Größe der Entschädigung auszumitteln. Für diejenigen, welche nur etwa einen zufälligen Vortheil in der längeren Lebensdauer des Getödteten hätten finden können, ist keine rechtliche Grundlage für einen solchen Anspruch gegeben.

Dagegen ist in dem Gesetzes-Entwurf nicht bestimmt ausgesprochen, ob die Vergütung in jährlichen Alimenten, oder in einer ein für allemal zu reichenden Aversal-Summe bestehen solle. Hierüber sollte aber das Gesetz zum Zwecke gleichmäßiger Anwendung dem Richter eine bestimmte Vorschrift geben, und wir würden in dieser Hinsicht die Bestimmung vorziehen, daß der Richter auf eine Aversal-Summe erkenne. Bei einer jährlichen Alimenten-Summe würde wegen der stets möglichen Veränderungen, welche in der äußeren Lage und den Vermögens-Verhältnissen der Beschädigten früher oder später vorgehen können, der Streit in einer langen Reihe von Jahren eigentlich gar nicht aufhören, und wenn der Richter nach der dermaligen Lage der Verhältnisse so eben erkannt hätte, so könnte die eine oder die andere Partei gleich nachher auf den Grund veränderter Verhältnisse eine Abänderung des Erkenntnisses verlangen. Soll dieser Uebelstand vermieden werden, so muß der Richter, worauf wir hiemit antragen,

eine Aversal-Summe als Betrag der Entschädigung auf den Grund der zur Zeit der Tödtung bestandenen Verhältnisse festsetzen.

Die weiteren Anhaltspunkte, von welchen der Richter bei dieser Feststellung des Betrags auszugehen hat, sind in dem zweitem Absatze des Art. 8. des Gesetzes-Entwurfs richtig angegeben, nur dürfte denselben auch noch beizufügen seyn, worauf wir, damit nicht Mißbrauch getrieben werde, hiemit den Antrag stellen, —

daß die Klage nur in soweit zustehe, als die Beschädigten die Mittel ihrer Subsistenz nicht schon besitzen.

Denn ohne diese Bestimmung möchte leicht ein Zweifel darüber entstehen, in welchem Sinne das Gesetz das Vermögen der Beschädigten berücksichtigt wissen wolle.

Von selbst wird es sich sodann verstehen, daß, da die Klage auf Schadens-Ersatz, nicht auf eine Privat-Strafe gerichtet ist, die Verbindlichkeit zu Leistung des Schadens-Ersatzes auf die Erben des Thäters übergeht.

Endlich halten wir noch eine weitere Bestimmung, hinsichtlich der Verjährung dieser Klage, für zweckmäßig. Ist der Schuldige entdeckt, und durch ein rechtskräftiges Erkenntniß über seine Schuld geurtheilt worden, so ist kein Grund für die Beschädigten vorhanden, mit der Klage längere Zeit zuzuwarten. Hat aber noch keine strafrichterliche Untersuchung statt gefunden, so ist auch kein Grund gegeben, von der gewöhnlichen Verjährungszeit abzuweichen.

Wir stellen daher den Antrag:

zu bestimmen, daß die Schadensersatz-Klage wegen Tödtung, von dem rechtskräftigen Urtheil des Strafrichters gegen den Beklagten an gerechnet, innerhalb eines Jahres durch Verjährung erlösche.

Digitized by Google

Diesem allem nach würde der Art. 8. des Gesetzes-Entwurfs in folgender Fassung anzunehmen seyn:

Bei Tödtungen ist, wenn die Handlung des Thäters wirkende Ursache des erfolgten Todes war, und auf Seite desselben die Absicht zu tödten, oder doch eine grobe Fahrläßigkeit (culpa lata) vorlag, auch derselbe nicht durch besonders schwere Beleidigungen, Beschimpfungen oder Mißhandlungen von Seite des Getödteten zum Zorne gereizt, und auf der Stelle zur That hingerissen worden war (vergl. Art. 247. des Straf-Gesetzbuchs), neben dem Ersatze der Kosten, der Wittwe und den Kindern des Getödteten, und überhaupt solchen Personen, welche derselbe zu ernähren verbunden war, nach dem Ermessen des Richters eine Vergütung in einer Aversal-Summe zu leisten, wenn und soweit sie ihren Lebensunterhalt verlieren.

Der Richter hat hiebei vorzugsweise auf den Stand, das Vermögen und die Bedürfnisse der Beschädigten, und darauf, ob und in wie weit sie diese selbst zu befriedigen im Stande sind, so wie auf die muthmaßliche Lebensdauer und die Gesundheits-Umstände, auch die Erwerbsfähigkeit und Thätigkeit des Getödteten Rücksicht zu nehmen.

Die Klage auf eine solche Vergütung erlischt durch Verjährung in einem Jahre von der Rechtskraft des strafrichterlichen Erkenntnisses an.

Bei einer Tödtung im Zweikampf (Art. 201. des Straf-Gesetzbuchs) so wie wenn die Tödtung auf ernstliches Verlangen des Getödteten geschehen (Art. 239. des Straf-Gesetzbuchs), findet diese Klage nicht Statt.

In der 21ten Sitzung der Abgeordneten v. 10. April 1839 wurde darüber Folgendes verhandelt:

Die Commission stellt zuvörderst den Antrag, daß die privatrechtliche Klage wegen Tödtung nur in denjenigen Fällen zugelassen werde, in welchen die Handlung oder Unterlassung des Tödtenden wirklich Ursache des erfolgten Todes war.

Nachdem der Referent — v. Gmelin — die betreffenden §§. des Strafgesetzbuchs verlesen hatte, fügt derselbe noch mündlich hinzu: Hier tritt somit die Strafe der Tödtung in Fällen ein, wo der Tod nicht wirklich die Wirkung der verletzenden Handlung war, und die Commission hat geglaubt, daß in solchen Fällen die Klage auf Schadens-Ersatz nicht stattfinden solle. Ich muß aber gestehen, daß ich es für sehr zweifelhaft halte, ob nicht auch in diesem Fall der Klage stattgegeben werden sollte, da doch immer eine rechtsverletzende Handlung vorausgesetzt wird, die den Tod zur Folge haben konnte, oder sogar zur Folge gehabt haben würde, wenn nicht ein anderer Zufall dazwischen getreten wäre. Ich glaube, daß wenigstens auch die bürgerliche Rechtspflicht nicht dagegen spricht, die Beschädigten in solchen Fällen in Schutz zu nehmen.

Geh. Rath v. Schwab: Mir scheint die Bemerkung der Commission richtig zu seyn, aber es läßt sich eine Limitation davon denken, oder es giebt Fälle, wo von der hier aufgestellten Regel wieder Ausnahmen gemacht werden müssen, wenn nämlich das zuvor kommende Ereigniß den schon tödtlich Verwundeten nicht getroffen haben würde, wenn nicht das Verbrechen vorausgegangen wäre, **si non aeque periturus fuisset.** Gesetzt nämlich, es werde Einer von dem Angreifer verfolgt und auf eine tödtliche Art verwundet, allein ehe der Tod erfolgt, wird Jener

Digitized by Google

vom Blitz erschlagen. Hier wird man zu fragen haben, ob dieser Fall sich vielleicht nicht ereignet haben würde, wenn nicht der tödtliche Angriff und die Verfolgung vorangegangen wäre. In diesem Fall scheint eine Ausnahme von der Regel gegründet zu seyn.

Scheurlen: Ich halte den Commissions-Antrag für vollkommen gegründet. Wir würden, wenn wir uns an die Bestimmung des Strafgesetzbuchs hielten, und in der Weise, wie das Strafgesetzbuch eine Fiction in Beziehung auf den Strafpunkt hat, auch eine Fiction in Beziehung auf den Schadens-Ersatz eintreten ließen, dadurch ganz von dem civilrechtlichen Princip abweichen. Es ist ein ganz unbestreitbarer Satz, der auch im §. 22. des Berichts von der Commission herausgehoben wird, daß die Schadensersatz-Klage nothwendig einen Schaden als Wirkung der bestimmten Handlung oder Unterlassung voraussetzt. Ich möchte diesen Grundsatz nicht aufgeben, und glaube deßhalb, daß sich der Commissions-Antrag vollkommen rechtfertigt. Es ist auch um so wünschenswerther, wenn hier der Satz bestimmt wiederholt wird, der in dem römischen Recht schon begründet ist, weil unsere Hofgerichts-Ordnung eine davon abweichende Bestimmung enthält. Die Hofgerichts-Ordnung sagt nämlich im §. 7.: „Da Jemand in einer Schlaghandlung umkommt, aber durch wen solches geschehen, nicht beigebracht werden kann, so sollen Alle und Jede, die dabei gewesen, der nothleidenden Freundschaft einen Abtrag zu thun verpflichtet seyn.“

Hier ist also der Fall vorausgesetzt, daß nicht bewiesen ist, wer die tödtliche Handlung zugefügt hat, und ich glaube gerade, daß, weil sich diese Bestimmung nach den richtigen civilrechtlichen Grundsätzen nicht rechtfertigen läßt, der Commissions-Antrag angenommen werden sollte.

Dieser wird sofort von der Kammer angenommen.

Die Fortsetzung der Berathung erfolgte in der 23ten Sitzung v. 12. April 1839 auf folgende Weise:

Die Commission stellt als weiteren Antrag, zu bestimmen,

daß die Klage auf Schadens-Ersatz wegen Tödtung bloß in dem Falle einer absichtlich oder durch grobe Verschuldung begangenen Tödtung stattfinde.

Geh. Rath v. Schwab: Ich glaube mich gegen diesen Antrag erklären zu müssen, und zwar darum, weil ich darin eine Inconsequenz und einen Widerspruch mit den allgemeinen Grundsätzen finde, die auch im Eingang dieses Paragraphen bezeichnet sind. Nach dem gemeinen Recht muß jede Culpa, auch die geringste, prästirt werden, während hier bloß die grobe Verschuldung eine Ersatzpflicht begründen soll. Was daraus folgt, will ich durch ein Beispiel klar machen. Wenn ein ärmerer Mann einem reicheren ein Stück Vieh beschädigt oder zu Grunde richtet, so soll er diesem reichen Mann vollen Schadens-Ersatz leisten, wenn auch seine Fahrläßigkeit auf der untersten Stufe stand. Dagegen soll, wenn etwa ein reicher Mann eine arme Familie durch Tödtung ihres Ernährers um alle Nahrungsmittel und Hülfsquellen bringt, diese arme Familie gar keinen Ersatz erhalten, wenn nicht der Schuldige eine grobe Fahrläßigkeit begangen hat. Den einen Satz können wir nicht abschaffen, da dieses zu tief eingreifend wäre, und darum muß auch im Fall der Tödtung derselbe Grundsatz gelten.

Waaser: Ich verkenne keineswegs die Schwierigkeiten, die es haben wird, hier einen Grundsatz aufzustellen, und keineswegs die Härte, die es in einzelnen Fällen hat, bei einer leichten Verschuldung denjenigen, der sich derselben schuldig machte, zum Schadens-Ersatz zu verur-

Digitized by Google

theilen. Es kann allerdings Fälle geben, in welchen die Verschuldung an die Gränze des Zufalls streift; allein ich halte, wie schon von Seite des Ministertisches gesagt wurde, nicht für consequent, bei der groben Verschuldung die Schadensersatz-Pflicht aufhören zu lassen. Es kann auch jenseits dieser Gränze noch ein Verschulden vorliegen, bei welchem Gründe genug vorhanden sind, die Schadensersatzpflicht eintreten zu lassen.

Frhr. v. Linden: Was von Seiten des Herrn Departements-Chefs gesagt wurde, hat allerdings sehr vielen Schein für sich, allein ich glaube doch, daß es wird beseitigt werden können. Wir stehen im Begriff, hier ein neues Institut einzuführen, nämlich eine Schadensersatzklage für den Fall zu begründen, wo nach streng rechtlichen Begriffen die Causalität des Schadens, oder um mich richtiger auszudrücken, der Schaden selbst durchaus nicht nachgewiesen werden kann. Es ist eine leidige Erfahrung bei den Gerichten, daß häufig sehr betrübende Fälle vorkommen, wo eine Schadensersatz-Klage zu keinem Ziel führt, weil der Richter achselzuckend sagt, der Schaden sey nicht bewiesen, und man könne nicht wissen, was es für Folgen gehabt haben würde, wenn dieser Fall nicht eingetreten wäre. Hier sagen wir nun, die Gesetzgebung solle dieses Erforderniß der Schadensersatz-Klage nicht mehr in dieser Weise fordern, wie bisher, so daß man dem Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühl mehr entsprechen könne. Ein anerkannter allgemeiner Grundsatz dürfte es aber seyn, daß man bei Einführung neuer Institute so sorgfältig als möglich zu Werke gehen muß, und aus diesem Grundsatz würde auch folgen, daß man hier nur bei der groben Verschuldung eine Ausnahme von den bestehenden Gesetzen machen sollte.

Geh. Rath v. Schwab: Ich erwiedere dem Herrn Redner hierauf, daß hier nicht von einem neuen Institute die Rede ist. Es hat vorgestern der Herr Abgeordnete Scheurlen nachgewiesen, daß schon in unserer Hofgerichts-Ordnung dieser Fall vorgesehen ist. Schon durch die Hofgerichts-Ordnung wird die Ersatzpflicht auf den Fall der Tödtung ausgedehnt. Es handelt sich hier nicht von einem neuen Institut, sondern nur von der Entwicklung und Modificirung eines älteren Gesetzes, und gerade in Fällen der Tödtung liegt ja der Schaden ganz auf flacher Hand. Wenn einer armen Familie der Ernährer entzogen wird, so ist allerdings die Größe des Schadens nicht geradezu liquid, aber im Allgemeinen liegt doch ein enormer Schaden vor.

Frhr. v. Linden: Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich sage, daß diese Stelle der Hofgerichts-Ordnung diesen Sinn nicht ausgesprochen hat. Sie sagt zwar, es solle der Familie ein Abtrag gegeben werden, wenn eine Tödtung in Raufhändeln vorkommt, allein wie dieser Abtrag zu bemessen sey, scheint nicht bestimmt zu seyn.

Geh. Rath v. Schwab: Durch die jetzige Gesetzgebung soll es bestimmt normirt werden.

Frhr. v. Linden: Nach den bestehenden Gesetzen hat der Richter häufig keinen Anhaltspunkt gehabt, den Abtrag zu bemessen, und gewiß sind viele Fälle ohne günstige Entscheidung für die verletzte Familie geblieben. Jetzt soll der Beweis des Schadens erleichtert werden, wie auch der Commissions-Bericht ausführt, weil es so grelle Fälle gibt, wo man nach dem bestehenden Rechte einen solchen Schaden nicht beweisen konnte.

Geh. Rath v. Schwab: Das vage Ermessen des Richters soll beschränkt werden dadurch, daß man ihm einen bestimmten Anhaltspunkt gibt.

Digitized by Google

Frhr. v. Linden: Dem Ermessen des Richters soll nachgeholfen werden können, und der Richter soll nicht dem Vorwurf ausgesetzt seyn, daß er sich in Phantasieen verloren habe, daß z. B. der Vater, der getödtet worden ist, in vierzehn Tagen doch gestorben oder ein Trunkenbold geworden wäre, und die Familie alsdann doch keine Erwerbsmittel gehabt hätte. Man sollte den Richter jetzt ermächtigen, ganz abgesehen von diesen Zufällen, nach einer neuen Beweistheorie einen Schaden als bewiesen anzunehmen, und diesen Fall glaube ich als einen neuen, so sehr als es angeht, beschränken zu müssen. Man darf nur denken, zu welchen Extremen dieses führen konnte. Es wäre möglich, daß durch eine an den Zufall gränzende Verschuldung ein Menschenleben geopfert würde, und möglich, daß dieses Menschenleben auch in ökonomischer Beziehung, um mich so auszudrücken, außerordentlich kostbar für die Familie gewesen wäre. Eine Handlung also, die dem Zufall gleicht, und andererseits eine Verantwortlichkeit, die bei dem größten Verbrechen nicht größer seyn könnte! Dieß hat die Commission bewogen, ihren Antrag zu beschränken.

Geh. Rath v. Schwab: Das kann nur so viel bewirken, daß der Richter bei der Bemessung des Schadens auf den Grad der Verschuldung Rücksicht zu nehmen hat. Das kann ich zugeben, daß bei doloser Tödtung der Richter schon wegen dieses Moments auf eine größere Summe des Schadens erkennen wird, als bei der blossen Culpa, und hier wird er auch wieder auf die Gradation Rücksicht nehmen und erwägen müssen, ob nicht ein geringer Grad der Culpa die Ersatzsumme vermindern möchte.

Knapp: Der Vorschlag von Seite des Ministertisches würde eine weit größere Inconsequenz in Beziehung auf das bestehende Recht enthalten, als derjenige, den die Commission gemacht hat. Es ist durchaus nicht zu verkennen — und in so fern muß ich dem Herrn Departements-Chef Recht geben, daß nach dem aquilischen Gesetz die mindeste Culpa zum Ersatz verpflichtet. Es handelt sich aber bei der **lex aquilia** von einem Schaden, der nach juristischen Grundsätzen als vorhanden bewiesen werden kann. Wenn mir Einer ein Pferd tödtet, so ist nachzuweisen, welchen Werth dieses Pferd hatte, und dieses Pferd hat jedenfalls einen merkantilischen Werth gehabt. Ein Mensch aber, der getödtet wird, hat keinen merkantilischen Werth, sondern ist ein unschätzbares Etwas für die Hinterbliebenen. Sofern nun gewiß nur Rücksichten der Billigkeit vorliegen, die die Gesetzgebung bestimmen können, einer Schadensersatz-Klage hier Statt zu geben, so müssen wohl auch dieselben Rücksichten der Billigkeit beobachtet werden, wenn es sich davon handelt, wer verpflichtet werden soll, einen solchen Schaden zu ersetzen. Im höchsten Grade unbillig wäre es aber wohl, wenn durch die geringste Fahrlässigkeit die Verpflichtung entstände, eine Familie von vielleicht zehn Köpfen, auf unbestimmte Zeit zu ernähren, während nicht gesagt werden kann, ob der Familien-Vater, der getödtet worden ist, auch wirklich so lange noch gelebt und die Familie hätte ernähren können, oder welche andere Zufälle sonst eingetreten wären. Es käme in der Regel die Familie in eine bessere Lage, als sie ohne das Verbrechen in einer gewesen wäre. Ich will hier nur an den Art. 241. des Strafgesetzbuches erinnern. Hier ist gesagt, daß die Tödtung eines Menschen aus Fahrläßigkeit, Unvorsichtigkeit, Ungeschicklichkeit oder Uebertretung polizeilicher Vorschriften bestraft werden solle. Wie leicht kann es seyn, daß durch unvorsichtiges Schießen eine Tödtung erfolgt, so daß man kaum noch eine Spur von einer Culpa finden kann. Man kann vielleicht

Digitized by Google

eben so gut sagen, der Treiber sey unvorsichtig gewesen, als man auf der andern Seite sagen kann, der Schütze sey unvorsichtig gewesen. Vielleicht trifft noch ein Grad von Culpa den Schützen, und dieser soll dann möglicherweise eine Familie von zehn Kindern ernähren, was doch gar zu weit gehend wäre. Ferner ist in demselben Artikel ausgesprochen, wenn Aerzte, Hebammen, Wundärzte ꝛc. fahrläßig seyen, und dadurch den Tod eines Menschen verschulden, so sollen sie bestraft werden. Also jeder ungeschickte Arzt könnte in die Lage kommen, daß man ihm einen Proceß an den Hals hienge, weil er nicht die gehörige Vorsicht anwendete, um den Kranken zu retten, oder weil er vielleicht eine Arznei gab, von der man sagen kann, sie habe den Tod verschuldet. Die Verschuldung kann hier so unbedeutend seyn, daß man auch hier von dem Standpunkt der Billigkeit aus nicht eine so exorbitante Folge daran knüpfen kann, ihn zu verpflichten, die Familie zu ernähren. Aus diesen Gründen glaube ich, hat der Commissions-Antrag hier, wo es sich erst von dem Gesetzgeben handelt, und nicht davon, Gesetze consequent anzuwenden, mit Recht die Gründe der Billigkeit auf beiden Seiten abgewogen, und bei dieser Abwägung kam die Commission auf das Resultat, das ihr Antrag enthält, und dem ich mit voller Ueberzeugung beitrete.

v. Probst: Ich erkläre mich gegen die von der Commission zu diesem Artikel in Antrag gebrachte Neuerung. Daß es bisher gesetzlich war, daß auch die leichteste Culpa bei Verletzungen und Tödtungen den Schadens-Ersatz begründe, ist zugegeben, und man glaubt nun eine Aenderung motivire sich in diesem Punkt dadurch, daß man in dieser Lehre überhaupt etwas Neues einführe. Es wurde aber schon von dem Herrn Departements-Chef bemerkt, daß eigentlich Neues nichts eingeführt werde, indem hinsichtlich der Verpflichtung zum Schadens-Ersatz bis jetzt schon derjenige, der getödtet hat, im Fall der Beschädigung den Hinterbliebenen zum Schadens-Ersatz verpflichtet war. Auch durch den Beisatz, der hier gemacht wird, wird keine Neuerung eingeführt, denn auf das Vermögen und den Stand des Beschädigten Rücksicht zu nehmen, lag dem Richter schon bisher ob, und ich halte also nicht für richtig, wenn man hier von neuen Grundsätzen sprechen will.

Sodann erkläre ich mich auch gegen den Antrag darum, weil, wenn wir in dieser wichtigen Sache hier auf diese Art reformatorisch einschreiten, diese singuläre Bestimmung auch in ganz anderen Rechtspunkten, in der ganzen Materie von Schadens-Ersatz überhaupt, Einfluß gewinnen würde. Es soll auch in anderen Zweigen der Rechtslehre der Grundsatz stehen bleiben, daß **culpa levissima** prästirt werde, während nach dem Commissions-Antrag nur grobe Culpa prästirt werden soll. Es ist schon von dem Herrn Departements-Chef ein sehr in die Augen fallendes Beispiel angeführt worden, welche Wirkung es hätte, wenn der Grundsatz der Commission durchgeführt würde. Derjenige, dessen Pferd culpos getödtet würde, müßte entschädigt werden, wogegen derjenige, der aus **culpa levissima** einen Familienvater todtschoß, dieser armen Familie keine Entschädigung zu geben brauchte. Ich mache wiederholt hierauf aufmerksam, und trage darauf an, daß diese Neuerung wegbleibe, bei dem Inhalt des Artikels stehen geblieben, und dem Richter überlassen werde, wie er in solchen Fällen urtheilen will. Es wurde unter Anderem auch bemerkt, es gebe keine Anhaltspunkte für die Erledigung solcher Rechtssachen, oder sie seyen zu vag. Ein solches Arbitrium der Gerichte kommt überall vor, und es ist nicht so vag. Wenn man sagt, man wisse nicht, wie lange der Mann noch gelebt hätte, so

Digitized by Google

erwiedere ich, daß es ja Rechtsregeln gibt, wonach die Altershwahrscheinlichkeiten bestimmt sind, und diese hat der Richter zu befolgen. (L. 68. ad leg. Falcid.)

Waaser: Ich kann die Besorgnisse und Gefahren nicht theilen, die stattfinden sollen bei einer unbedingten Zulässigkeit der Schadensersatz-Pflicht in allen Fällen der Culpa. Dem Civilrichter steht es zu, über das Vorhandenseyn einer groben Verschuldung zu erkennen. Es ist eine Ausnahme, die die Commission selbst am Ende ihres Berichts statuirt hat, daß nämlich der Civilrichter in dem Criminal-Erkenntniß in Beziehung auf die Thatfrage competent seyn solle. Hier steht dem Civilrichter auch das Erkenntniß über das Vorhandenseyn des factischen Klagegrundes zu, und dem Civilrichter ist ein großer Spielraum in Beziehung auf das Maaß der Entschädigung gegeben. Er darf von den strengen Forderungen des Beweisverfahrens abweichen, und ex aequo et bono handeln. Wenn also schon hier eine große Ausnahme gemacht ist, so wird die Gefahr nicht größer seyn, wenn man dem Civilrichter überhaupt überläßt, über das Vorhandenseyn einer Verschuldung zu erkennen, welche die Ersatzpflicht nach sich ziehen soll. Eine unbedingte Zulassung des Schadens-Ersatzes würde mehr in Uebereinstimmung stehen mit der Schadensersatz-Pflicht bei der Körperverletzung, wo eine solche gestattet ist, und die in einzelnen Fällen größere Folgen haben, oder wo die Entschädigung größer seyn kann, als im Fall einer Tödtung.

Frhr. v. Linden: Ich bitte, zu bemerken, daß man sich hier auf einem, nach meiner Ansicht falschen Gesichtspunkt befindet. Wir wollen ja hinsichtlich des Beweises des Schadens eine Abänderung treffen, und nicht nur hinsichtlich des Schadens. Der Commissions-Bericht sagt S. 19 ausdrücklich: „mit Recht setzt hinsichtlich des letzteren Erfordernisses der Gesetzes-Entwurf an die Stelle des Beweises desselben im Falle der Tödtung das richterliche Ermessen. Denn dürfte dieses nicht eintreten, und würde über die Größe des Schadens ein solcher Beweis gefordert, wie er nach den Regeln der Beweistheorie im Allgemeinen zu liefern wäre, so würde die Klage ganz unausführbar seyn, weil gar nicht rechtlich erwiesen, sondern nur mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit, welche aber nie zur rechtlichen Gewißheit wird, vermuthet werden kann, was die Hinterbliebenen eines Getödteten mehr haben würden, wenn er nicht getödtet worden wäre.“

Es ist der Ausdruck hier nicht einmal ganz scharf gewählt, allein am Schluß wird die richtige Idee ausgesprochen: man weiß durchaus nicht, ob nur ein Schaden in ökonomischer Beziehung eingetreten ist, und in dieser Hinsicht wird etwas Neues geschaffen, nämlich eine Ausnahme von der Beweis-Theorie, und diese Ausnahme von der Beweis-Theorie wollen wir beschränkt anwenden, was gewiß sehr richtig ist. Es ist von einem Mitgliede gesagt worden, man wolle die Entschädigung verhindern; allein dieser Fall ist erst zu beweisen, und gerade in dieser Hinsicht wird etwas Neues geschaffen.

v. Probst: Diese Argumentation kann ich nicht zugeben. Es kommen allerdings solche Fälle vor, wo Einer nur verletzt wird, und er zu Hause bleiben muß, weßhalb er Entschädigung fordert; hier könnte man immer noch sagen, man wisse nicht, ob der Mann sonst nicht krank geworden wäre, oder überhaupt Arbeit erhalten hätte. Es muß aber davon ausgegangen werden, daß es dem Mann gut gegangen wäre, und er nach dem gewöhnlichen Gang der Dinge so und so viel hätte verdienen können.

Digitized by Google

Geh. Rath v. Schwab: Das ist gewiß richtig, daß auch im Fall der Körperverletzung dasselbe Ermessen eintritt; denn dort werden nicht nur die Kurkosten ersetzt, sondern auch das, was dem Beschädigten entgeht, weil er mehr oder weniger erwerbsunfähig geworden ist.

v. Probst: Man kann nicht haarscharf sagen, so viel beträgt der Schaden; aber das Recht müssen wir anerkennen, daß Jemand Entschädigung gebühre, und dann tritt das Arbitrium der Gerichte ein.

Scheurlen: Ich glaube, der Commissions-Antrag würde allerdings den Tadel der Inconsequenz verdienen, wenn der Schaden, der durch eine Tödtung zugefügt wird, eben so leicht und sicher sich taxiren ließe, als der Schaden in den Fällen, die der **lex aquilia** unterliegen. Aber bekanntlich ist derjenige Schaden, der durch eine Tödtung zugefügt wird, keineswegs so sicher zu taxiren, wie der Schaden in den Fällen der **lex aquilia**, und darum verdient der Commissions-Antrag nicht den Tadel der Inconsequenz.

Ich will nun dem Gesagten nur noch Weniges in Beziehung auf eine Stelle der Hofgerichts-Ordnung beifügen.

Allerdings spricht schon diese von der Schadensersatz-Klage wegen Tödtung, allein sie hatte nur einen speciellen Fall im Auge, auf den wir aber gerade nicht eingehen. Wir haben zu Begründung der Schadensersatz-Klage ausdrücklich verlangt, daß die Handlung des zu Belangenden die wirkende Ursache der Tödtung gewesen sey; die Hofgerichts-Ordnung aber spricht von dem Fall, wo der Beweis nicht hergestellt ist, daß in der Handlung der bestimmten Person der Grund der Tödtung des Andern gelegen sey. Ich glaube eben deßhalb, daß es sich hier wirklich von einem ganz neuen Institut handelt. Etwas Weiteres hinzuzufügen glaube ich unterlassen zu dürfen, um nicht wiederholen zu müssen, was bereits für den Commissions-Antrag gesagt worden ist.

Rümelin von Weinsberg: Zur Unterstützung des Commissions-Antrags erlaube ich mir nur noch Weniges zu bemerken.

Die Folgen einer Tödtung sind auch in civilrechtlicher Beziehung so wichtig, daß ich es außerordentlich hart finden würde, wenn auch eine kleine Fahrläßigkeit für denjenigen, der die Tödtung verursacht hat, solche schwere Folgen herbeiführte. Wer mit dem Gegenstande vertraut ist, wird zugeben müssen, daß die Fahrläßigkeit oft so gering ist, daß sie sich schwer von dem Zufall unterscheiden läßt. Es ist oft gar nicht auszumitteln, ob es als bloßer Zufall oder als Fahrläßigkeit betrachtet werden kann, und wenn dem Richter, nachdem die Folge in sein Ermessen gestellt wird, einiger Anhaltspunkt für solches gegeben wird, dadurch, daß man geringe Fahrläßigkeit ausschließt, so halte ich dieses für einen Gewinn. Ich will nur einen Fall anführen, der mir vorkam.

Ein Schneider wurde von einem andern verfolgt und mißhandelt, und in der Verzweiflung hat jener den andern mit der Scheere auf das Hirn geschlagen, in Folge dessen dieser starb. Hier hat sich gezeigt, daß derselbe eine außerordentlich dünne Hirnschaale hatte, so zwar, daß in zweihundert andern Fällen von diesem Schlage der Tod nicht erfolgt wäre. Wie schwer war es hier für den Richter, eine Entscheidung zu geben!

Camerer: Ich habe einige Bedenklichkeiten gegen den Commissions-Antrag. Einmal kann ich nicht anerkennen, daß etwas Neues in Beziehung auf die Beweistheorie geschaffen werde, und daß es namentlich neu sey, in Beziehung auf die Schätzung des Schadens das gerichtliche Ermessen eintreten zu lassen. Dieses gerichtliche Ermessen hatte bis jetzt schon statt, und zwar bei der Körperverletzung ganz gewiß.

Digitized by Google

Wenn Einer durch Verschulden eines Andern einen Arm verloren hat, so hat der Richter nicht gesagt, du hättest deinen Arm auch später verlieren können, sondern er hat **ex aequo et bono** einen Ersatz zuerkannt.

Sodann habe ich ein Bedenken bei dem Grundsatz, daß grobe Verschuldung bei der Tödtung gefordert werden soll, nicht aber bei der Körperverletzung. Hier würden sich ganz eigene Fälle herausstellen. Denken wir uns, ein Hausbesitzer ist verpflichtet, sein Dach durch ein Schutzbrett zu schirmen, allein er unterläßt es, und ein Ziegel tödtet eine vorübergehende Person, die der Nährvater einer Familie ist. Hier liegt keine grobe Verschuldung vor, und der Hausbesitzer würde also keinen Ersatz zu leisten haben. Gesetzt aber, die Person werde nicht getödtet, wohl aber mehr oder weniger arbeitsunfähig gemacht, so müßte Schadens-Ersatz geleistet werden, weil bei Körperverletzung es beim bestehenden Recht bleibt, wonach leichte Verschuldung Ersatzpflicht begründet. Dieß wäre gewiß sonderbar. Der Grundsatz der Commission sollte in Beziehung auf Tödtung und Körperverletzung zugleich, oder aber gar nicht angewendet werden.

Knapp: Es wurde der Vorschlag gemacht, dem Richter anheim zu geben, welchen Grad von Culpa er annehmen wolle. Dieß scheint unzuläßig zu seyn, indem das Gesetz aussprechen muß, ob die Verpflichtung zum Schadens-Ersatz durch eine leichte oder durch eine grobe Culpa begründet werde. Sodann ist bemerkt worden, es werde der Richter von selbst darauf Bedacht nehmen, die Größe des Schadens nach der Größe der Culpa zu bemessen. Dieses ginge nach meiner Ansicht aber wieder nicht an; denn wenn Einer einmal schuldig ist, einen Schaden zu ersetzen, so muß er ihn vollständig ersetzen, und es gibt keinen Grad des Schadens-Ersatzes. Man kann nicht sagen, bei leichter Culpa müsse Einer ein Viertheil, bei mittlerer die Hälfte, bei grober drei Viertheile und bei der gröbsten das Ganze bezahlen. Einen solchen Satz kennen wir in dem Rechts-System gar nicht. Es würde dieß analog seyn mit den sogenannten extraordinären Strafen, wonach man die Angeschuldigten für halb oder für ganz schuldig angenommen, und die halbe oder ganze Strafe angewendet hat, ein Grundsatz, der neuerlich ganz allgemein verworfen ist. Ich muß mich also auch gegen diese Aushülfe bestimmt erklären. Das, was der Hr. Abg. Camerer bemerkt hat, kann ich theilweise zugeben, nämlich einräumen, daß auch in Fällen der Körperverletzung es wünschenswerth wäre, das bestehende Recht einigermaßen zu modificiren. Ich glaube aber, daß dieser Antrag sich erst bei den betreffenden Artikeln wird besprechen lassen, und ich enthalte mich daher, jetzt schon näher darauf einzugehen.

v. Gmelin: Es sind für die verschiedenen Ansichten, die sich in der Kammer ausgesprochen haben, Beispiele angeführt worden, in denen die Bestimmungen der Commission oder des Gesetzes-Entwurfs hart wirken könnten; in dieser Hinsicht wird sich aber die Härte ausgleichen. Ob man nämlich den Commissions-Antrag annimmt oder nicht, so werden sich extreme Fälle denken lassen, wo das Gesetz hart wirkt. Falls man den Commissions-Antrag annimmt, wird es für den Beschädigten hart wirken, in Fällen, die an grobe Culpa gränzen. Nimmt man aber den Commissions-Antrag nicht an, so wird es allerdings extreme Fälle geben, die für den Thäter hart wirken. Man kann aber nicht alle Härten oder schweren Folgen eines Gesetzes vermeiden, wenn man irgendwo eine Gränze bestimmen müßte. Die Argumente also, die aus diesem Verhältniß entnommen sind, werden sich gegenseitig ausgleichen.

Digitized by Google

Das andere Argument dagegen, das gegen den Commissions-Antrag angeführt wurde, habe ich ebenfalls schon in der Commission vorgebracht, und dieses machte mir allerdings die Annahme des Commissions-Antrags bedenklich. Es ist dieß nämlich der Umstand, daß wir von der gewöhnlichen Rechtstheorie, oder von dem allgemeinen Satz abgehen, daß jeder Grad von Verschuldung, wenn die Handlung oder Unterlassung eine widerrechtliche ist, eine Ersatzverbindlichkeit bewirke. Es ist allerdings richtig, daß die Klage, die wegen Tödtung nach dem vorliegenden Gesetzes-Entwurf gegeben werden soll, in gewisser Art eine neue ist. Bis jetzt haben die Gerichte bei Tödtungen zwar auch auf Schadens-Ersatz erkannt; allein ich glaube, es war mit Ausnahme des Falles, der sich zur Subsumtion unter diese Bestimmung eignen würde, im Gesetz gar nicht fundirt. Wenn dieß aber auch der Fall wäre, so wäre keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung dießfalls vorhanden, weßhalb gerade gesetzliche Bestimmungen für eine Klage auf Schadens-Ersatz wegen Tödtung gegeben werden sollen. In so fern bringt uns der Gesetzes-Entwurf und der Antrag der Commission allerdings etwas Neues; allein ein Zusammenhang zwischen dieser Schadensersatz-Klage und andern Schadensersatz-Klagen kann doch nicht geläugnet werden. Dafür spricht das Beispiel, dessen der Hr. Abg. Camerer erwähnt hat. Es wäre doch merkwürdig, wenn bei gleicher Verschuldung für eine Tödtung kein Ersatz gefordert werden könnte, während er bei einer Körper-Verletzung zuläßig wäre, wobei noch außerdem vorauszusetzen ist, daß die Entschädigung bei der Körper-Verletzung vielleicht eben so hoch oder noch höher ausfallen kann, als bei der Tödtung. Man könnte zwar sagen, es folge daraus nur, daß dieselbe Bestimmung auch bei der Körper-Verletzung eingeführt werden müsse; allein wo finden wir alsdann die Gränze? Müssen wir alsdann nicht aus dem gleichen Grunde auch bei andern Vergehen die Verpflichtung zum Schadens-Ersatz auf den Fall einer großen Verschuldung beschränken? Wir würden uns in der That auf eine sehr bedenkliche Abänderung des bestehenden Rechts einlassen, und dieser Grund allein bestimmt mich, dem Commissions-Antrag nicht beizutreten.

Wocher: Ich muß mich auch gegen den Commissions-Antrag erklären. Die Commission geht bei der ganzen Frage, ob in Fällen verschuldeter Tödtung Schadens-Ersatz zu leisten sey, von der Voraussetzung aus, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen Tödtung und Schaden nachgewiesen sey. Es soll nur dann ein Recht auf Schadens-Ersatz Platz greifen, wenn nachgewiesen ist, daß durch die Tödtung die Familie des Getödteten wirklich in Schaden versetzt wurde. Unter dieser, allerdings ganz richtigen und nothwendigen Voraussetzung vermag ich aber nicht abzusehen, wie man das Recht auf Schadloshaltung auf die Fälle grober Fahrläßigkeit beschränken kann. Es wäre nach meiner Ansicht das größte Unrecht, es müßte das Gefühl sich dagegen sträuben, wenn man sich im einzelnen Fall zu sagen hätte: hier ist durch Verschulden eines Andern ein Mensch getödtet, und die Familie des Getödteten in Noth und Unglück versetzt worden, und es ist nicht zu zweifeln, daß durch die That das Unglück der Familie herbeigeführt worden, und doch will man der Familie ihr gebührendes Recht nicht widerfahren lassen.

Knapp: Ich habe zuvörderst gegen den Herrn Berichterstatter, der den Commissions-Antrag verlassen hat, Einiges zu erinnern.

Er hat erstens zugegeben, daß durch den Gesetzes-Entwurf etwas Neues geschaffen werden soll, und zweitens, daß das Neue dem beste-

Digitized by Google

henden Recht nicht entspreche. Dieß gebe ich gern zu, allein es beweist dieß gar nichts, denn wir können uns nicht auf das bestehende Recht berufen, wenn es sich von der Gebung eines neuen Gesetzes handelt, wo wir nur von legislatorischen Gründen und von höheren Rücksichten geleitet werden müssen, als durch eine Bestimmung der Hofgerichts-Ordnung oder eine Pandektenstelle. Drittens hat der Herr Berichterstatter den Hauptwerth auf das von dem Hrn. Abg. Camerer angeführte Beispiel gelegt; allein es ist von ihm selbst zugegeben worden, daß sich solche Beispiele hier eigentlich gegenseitig aufheben, indem man nach der einen Theorie so gut, wie nach der andern, Beispiele anführen könne, die etwas Hartes enthalten. Ich glaube also dagegen nichts weiter erinnern zu müssen.

Das, was der Hr. Abg. Wocher bemerkt hat, scheint auf einem Mißverständniß zu beruhen. Die Commission geht nicht von dem Satz aus, daß die Beschädigung der Familie juristisch nachgewiesen werden müsse, sondern davon, daß der Zusammenhang zwischen der Handlung und dem Tod juristisch nachgewiesen seyn müsse. In Beziehung auf den Erfolg oder die Wirkung, die der Tod des Familienvaters für die Familie hatte, geht die Commission davon aus, daß ein juristischer Beweis gar nicht möglich ist, sondern dem Richter ein großer Spielraum gelassen werden müsse, um zu bestimmen, ob überhaupt hier von einer Beschädigung die Rede seyn könne. Da nun aber dem Richter eine so große Vollmacht gegeben werden soll, so glaubte die Commission, die Fälle beschränken zu müssen, in denen ein so bedeutendes Arbitrium des Richters eintreten darf, und es sind deßhalb die Einwendungen gegen den Commissions-Antrag nicht begründet.

Wocher: Ich kann hier mit dem Commissions-Berichte selbst antworten. Auf S. 19 dieses Berichts ist von der Größe des Schadens die Rede; es ist dort gesagt, daß in dieser Beziehung ein strenger Beweis nicht gefordert werden könne, sondern das richterliche Ermessen eintreten müsse; auf der folgenden Seite wird sodann so fortgefahren: „Hieraus kann aber nicht gefolgert werden, daß auch das zweite Erforderniß, der Beweis des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Tödtung und Schaden, bei der Klage auf Schadens-Ersatz wegen Tödtung aufgegeben werden dürfe.

Wenn nun aber dieser ursächliche Zusammenhang vorliegt, und Schaden durch Tödtung erfolgt ist, beruhe nun auch die Tödtung auf einer geringen Fahrläßigkeit, so frage ich wiederholt, wie man demjenigen, der durch solche Verschuldung in Schaden versetzt wurde, das Recht auf Ersatz absprechen könne?

v. Probst: Wenn der Hr. Abg. Knapp zu Unterstützung des Commissions-Antrags bemerkt hat, daß der Beweis nicht streng zu führen sey, so kann er allerdings nicht mathematisch geführt werden, allein juristisch läßt er sich gut führen.

Was den weiteren Punkt betrifft, daß etwas Neues eingeführt werde, so bin ich dieser Ansicht nicht. Allerdings sagt das römische Recht von seinem besondern Standpunkt aus, daß ein freier Körper nicht geschätzt werden könne, und darum gibt es auch bei Tödtungen keinen Entschädigungsmaaßstab. Bei den Deutschen wurde aber immer nur Geld bei Todschlag gegeben, und nach der Person hat man selten gegriffen. Des Mannes Leben und seine Arme und Beine waren geschätzt, und auf diese Weise treten sich die beiden Principien, nämlich das römische und deutsche, einander entgegen. Man werfe nur einen flüchtigen Blick in die Tübinger Consilien, und es ist gar nicht zweifel-

Digitized by Google

haft, daß wenn ein Leben auch nur durch Unvorsichtigkeit genommen würde, der Schuldige zu einer Entschädigung der Hinterbliebenen verpflichtet worden ist. Ich frage aber, ob man nicht die beiden Ansichten dadurch vereinigen könnte, daß man in dem Art. 8. zu den dort bezeichneten Anhaltspunkten auch noch diesen setzte, es soll der Richter bei Festsetzung der Entschädigungssummen auch darauf achten, ob die Tödtung eine absichtliche oder nur eine schuldhafte gewesen sey, und welcher Grad von Schuld vorliege. Da es sich hier nur von Arbitrirung der Summe handelt, so scheint mir dieses ein Moment zu seyn, das in diesem Fall Einfluß gewinnen dürfte, und ich trage somit darauf an, dieses Criterium zu den in dem Artikel bezeichneten noch weiter aufzunehmen.

Frhr. v. Linden: Dagegen sind schon sehr wichtige Einwendungen gemacht worden, und ich könnte mich nicht entschließen, einen solchen Maaßstab ins Gesetz aufzunehmen.

In Beziehung auf das von dem Hrn. Abg. Camerer angeführte Beispiel erlaube ich mir nur Weniges zu äußern.

Es hat dieses Beispiel ohne allen Zweifel vielen Schein für sich, allein man legt ihm doch zu viel Gewicht bei. Wenn Jemand, der von seiner Handarbeit lebt, die Arme entzwei geschlagen werden, so liegt der Schaden auf platter Hand. Hier tritt der Handwerker, der nicht mehr arbeiten kann, auf, und sagt: gebe mir mein Brod, das du mir genommen hast. Wenn aber dieser Mann todt ist, so fällt seine Person weg, und nun treten ganz andere Verhältnisse in Beziehung auf seine Familie ein. Hier kann es oft vorkommen, daß die Familie nachher besser daran ist, vorher. Man kann in die Sache nicht so hineinsehen, und es ist nicht immer so richtig, daß der Getödtete der Ernährer der Familie war. Der Schaden liegt also nicht so auf platter Hand, wie in dem ersten Fall, und man darf sich daher durch dieses Beispiel nicht so unbedingt hinreißen lassen, sondern es bietet eben in manchen Fällen die Härten und Ungleichheiten dar, die durch die bestehende Gesetzgebung nicht vermieden werden können.

Geh. Rath v. Schwab: Ich will nur bemerken, daß für den Fall, wo die Hinterbliebenen nichts verlieren, das Gesetz ausdrücklich sorgt, denn hier soll keine Schadensersatz-Klage erhoben werden können. Es ist nur von dem Fall die Rede, wo die Kinder um Brod schreien und auf ihren erschlagenen Vater hinweisen.

Frhr. v. Linden: Die Beweisfrage ist gewiß eine ganz andere, als wenn der Beschädigte selbst mit gebrochenen Armen da ist. Ich halte es von Seite der Regierung für höchst dankenswerth, daß der Art. 8. eingebracht wurde, weil er einem gefühlten Mangel abhilft. Ich habe aber eine Furcht, ihn weiter auszudehnen, als die Commission gethan hat, denn dieser Artikel würde hiernach gewiß eine für den bürgerlichen Verkehr und die Ungeschicklichkeiten im gemeinen Leben bedenkliche Ausdehnung erhalten.

Knapp: Die Sache ist nun hinreichend besprochen, und ich bin nur noch dem Hrn. Abg. Wocher die Erklärung schuldig, daß die Motivirung des Commissions-Antrags allerdings die Deutung, die er daraus zog, zuläßt. Ich habe mich einzig an den Antrag, den die Commission gestellt hat, gehalten, der sich nur auf den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Tod und der beschädigenden Handlung bezieht, während allerdings in den Motiven, auf die ich weniger geachtet habe, von einem Zusammenhang zwischen der Tödtung und dem Schaden die Rede ist.

Digitized by Google

v. Gmelin: Ich habe mich bloß noch über die Bemerkung zu äußern, daß ich den Commissions-Antrag verlassen habe.

Es gehört dieß nicht zur Sache, allein es soll nichts von mir geglaubt werden, was sich nicht wirklich so verhält. Ich habe allerdings in der Commission nicht gegen den Antrag gestimmt, sondern erklärt, daß mir dieser Antrag neu, und ich in dem Augenblick nicht in der Lage sey, ihn von allen Seiten zu durchdenken, weßhalb ich mir vorbehalte, meine Ansicht festzustellen und in der Kammer auszusprechen.

Knapp: In meiner Bemerkung lag nichts weniger als etwas Persönliches. Es war nur eine historische Bemerkung.

Der Präsident bringt nunmehr die Frage zur Abstimmung:

Soll der Commissions-Antrag angenommen werden?

Diese Frage wird mit 72 gegen 11 Stimmen verneint.

Motivirt stimmen ab:

Frhr. v. Gültlingen: Es genügt mir nicht, daß nur im Fall einer absichtlichen oder groben Verschuldung Ersatz geleistet werde, deßhalb Nein.

Gutbrod: Was Recht im Kleinen ist, muß es auch im Großen seyn. Da nun die geringste Verschuldung zu einem Ersatz berechtigt, so muß auch die grobe, nämlich die Tödtung, zu einem Ersatz berechtigen, deßhalb Nein.

Frhr. v. Berlichingen: Der Gesetzes-Entwurf würde doch etwas hart wirken, wenn er schon bei der leichtesten Culpa eine Klage zuläßt. Es ist auch ein Verschulden, wenn ich einen Blumentopf zum Fenster hinausstelle, ohne die gehörige Vorsicht dabei zu beobachten, oder wenn ich einen Laden nicht gehörig befestige. Wenn nun dieser herunterfällt, so frage ich, ob ich gehalten seyn soll, im Fall einer Tödtung eine Familie zu ernähren? Ja.

Camerer: Nach dem bestehenden Recht muß Schadens-Ersatz geleistet werden: bei leichter Verschuldung, im Fall einer Tödtung, Körperletzung und Beschädigung am Eigenthum. Wenn wir nun ein ganz neues Gesetz zu berathen hätten, so würde ich wohl für den Satz stimmen, daß nur im Fall der groben und absichtlichen Beschädigung Ersatz zu leisten sey. Wenn aber bloß für den Fall der Tödtung eine Abänderung getroffen, im Uebrigen aber es bei dem Bestehenden gelassen werden soll, so stimme ich mit Nein.

v. Rummel: Wenn bei einer culposen Körperverletzung eine Schadensersatz-Klage stattfinden soll, so kann ich mir nicht erklären, wie eine solche Klage bei einer Tödtung aus Culpa nicht soll stattfinden können, Nein.

v. Feuerlein: Ich sage auch Nein; allein wenn diese Bestimmung nach dem Gesetzes-Entwurf angenommen wird, so muß nothwendig auch das Moment, das der Herr Departemens-Chef geltend machte, beachtet werden, daß nämlich nach dem Grad der Verschuldung auch der Grad der Entschädigung bemessen werden muß, was ich zugleich dem Frhrn. v. Berlichingen auf sein angeführtes Beispiel zur Beruhigung entgegenhalten muß.

Präl. v. Flatt: Ich begreife gar nicht, wie eine Klage auf Schadens-Ersatz wegen Körperverletzung zuläßig seyn soll, dagegen eine Klage auf Schadens-Ersatz wegen Tödtung nicht. Man weiß bei Körperverletzungen auch nicht, wie lange ein Mensch noch leben werde, und welche Umstände hätten eintreten können, die seine Thätigkeit, auch wenn sein Körper unverletzt geblieben wäre, gehemmt hätten. Derjenige, der einen Andern getödtet hat, wird es sich außerdem selbst zur heiligen

Digitized by Google

Pflicht machen, die Familie auch mit großen Opfern zu entschädigen. Es ist ein Unglück, wenn Einer durch Fahrläßigkeit getödtet wird, aber billig, daß der Urheber mit demjenigen leidet, den das Ungück trifft, und ich sage deßhalb mit voller Ueberzeugung Nein.

v. Klett: Wenn Jemand etwas Gesetzwidriges begeht, so liegt es in der Natur der Sache, daß man dem Urheber den Schadens-Ersatz auflegt, nicht aber dem Beschädigten zumuthet, den Schadens-Ersatz zu tragen, deßhalb Nein.

v. Werner: Wenn Einer Einem ein Bein abgeschlagen hat, so könnte er nach dem Commissions-Antrag nichts Besseres thun, als ihn vollends todt zu schlagen, denn alsdann wäre er von dem Ersatz frei. Nein.

Präl. v. Köstlin: Ganz in Uebereinstimmung mit den Aeußerungen des Hrn. Präl. v. Flatt, sage ich Nein.

Hiller: Wenn ich darüber zu entscheiden habe, ob der Beschädiger oder der Beschädigte mehr berücksichtigt werden soll, so stimme ich für den letzteren und sage Nein.

Domdekan v. Jaumann: Wie Hr. Präl. v. Flatt, Nein.

Decan v. Münch: Jeder ist für die Folgen seiner Handlungen verantwortlich, Nein.

v. Jeitter: Wie der Hr. Abg. v. Feuerlein, Nein.

Deffner: Um keine Inconsequenz in ein Gesetz zu bringen, was in manchen Fällen sehr hart wirken kann, sage ich Nein, muß mich aber dem Wunsch des Hrn. Abgeordneten v. Feuerlein anschließen.

Hörner: Ebenso, Nein.

Enchelmaier: Aus den Gründen des Hrn. Präl. v. Flatt, Nein.

Hammer: Ich war schon in der Commission gegen eine solche genauere Abgränzung der Culpa, und halte sie noch für unthunlich. Ich fürchte davon Mißverständnisse und Verschiedenheit der Ansicht bei den Richtern, deßhalb Nein.

Wohnhas: Wie der Hr. Abg. v. Feuerlein, Nein.

Rümelin von Reutlingen: Wie in der Commission, so auch hier, Nein.

Clemens, Schlaich, Zais: Wie der Hr. Abg. v. Feuerlein, Nein.

Holzinger: Ich habe mich auch schon in der Commission gegen diesen Satz ausgesprochen. Es sollte bei der Lehre von dem Schadens-Ersatz belassen werden, und da ich in dem Fall einer Tödtung nicht weniger thun will, als bei einer Körperverletzung, so sage ich Nein.

Idler: Nein, denn ich will bei der Tödtung ebenso wie bei der Körperverletzung im Fall gleicher Verschuldung auch gleiche Grundsätze angewendet wissen.

Nach der Abstimmung bemerkt der

Präsident: Während der Debatte hat der Hr. Abg. v. Probst, und bei der Abstimmung der Hr. Abg. v. Feuerlein einen Antrag zur Sprache gebracht, wodurch eine weitere Abänderung des Bestehenden bewirkt werden soll. Ich frage diese Mitglieder, ob sie ihre Anträge weiter verfolgen wollen?

v. Probst: Ich verfolge den meinigen, da es nach den Abstimmungen scheint, daß man Sinn dafür hätte, auch den Umstand, wie groß die Culpa sey, unter die Criterien für die Bemessung der Größe des Schadens aufzunehmen.

Geh. Rath v. Schwab: Ich selbst habe vielleicht zu diesem An-

Digitized by Google

trag Veranlassung gegeben. Ich würde aber für bedenklich halten, in das Gesetz selbst dieses Moment als bestimmten Anhaltspunkt aufzunehmen. Ich gebe darin dem Hrn. Abgeordneten Knapp vollkommen Recht, daß es ganz gegen die allgemeinen Grundsätze wäre, wenn man hier eine solche Scale aufstellen wollte. Wenn nun aber auch das Gesetz dieses nicht thut, so könnten gleichwohl dadurch, daß in der gesetzgebenden Versammlung selbst von diesem Momente die Rede war, die Gerichte leicht veranlaßt werden, eine solche Scale zu bilden, wofern hier nicht ausdrücklich dagegen sich verwahrt wird. Meine Aeußerung ging bloß dahin, daß hier, wie in mehreren anderen Fällen, der Richter arbitriren müsse, und der Richter wird auch einiges Gewicht darauf legen, wie groß das Verschulden war, und ob die Handlung dolos oder culpos gewesen sey. Eine Aufnahme ins Gesetz würde ich aber nicht wünschen.

v. Gmelin: Ich muß mich bestimmt gegen den Antrag erklären, denn alsdann würde die Privatklage wegen Tödtung gar nicht mehr eine Klage auf Schadens-Ersatz seyn, sondern sie würde die Natur einer Privatstrafe annehmen, was nicht im Sinne der Gesetzgebung liegen kann.

Scheurlen: Ich würde im höchsten Grad bedauern, wenn ein solches Princip in unserem Civilrecht eingeführt würde, ein Princip, das längere Zeit im Criminalrecht bestand, aber nun allgemein verworfen ist, weil man seine Verwerflichkeit gar nicht verkennen konnte.

Damit wird dieser Gegenstand verlassen.

Zu §. 24. des Commissions-Berichts.

Geh. Rath v. Schwab: Gegen das Princip, das diesem Antrag zu Grunde liegt, habe ich nichts zu erinnern, glaube aber, daß der Antrag etwas zu speciell ist. Ich glaube nämlich, daß schon nach allgemeinen Grundsätzen alsdann, wenn der Beschädigte **in illicito** versirt, er keinen Schadens-Ersatz zu fordern hat. Auch die Klage aus dem aquilischen Gesetz kann nicht angestellt werden, wenn der Beschädigte **in culpa** versirt. Ich würde also für bedenklich halten, den Antrag auf diesen speciellen Fall zu beschränken.

v. Gmelin: Es findet hier doch noch ein Unterschied statt. Die Commission hat nämlich nicht bloß den Fall der Nothwehr im Auge, denn daß im Fall der Nothwehr keine Schadensersatz-Klage stattfinde, wird sich aus den bisherigen Principien schon ergeben. Daß aber im Fall einer sehr bedeutenden Aufreitzung zum Zorn keine Schadensersatz-Klage stattfinde, liegt in den bisher geltenden Rechtsgrundsätzen nicht, und die Commission geht also um einen Schritt weiter, als die bestehenden Rechtsgrundsätze gehen.

Geh. Rath v. Schwab: Ich erlaube mir ferner auf eine kleine Inconsequenz aufmerksam zu machen. In dem §. 24. des Berichts wird der angetragene Satz auf den Fall beschränkt, wenn die Tödtung nicht beabsichtigt war, sondern bloß eine Körperverletzung begangen werden wollte. In dem Schlußantrag aber, wie er weiter unten im §. 29. formulirt wird, ist sich ganz allgemein ausgesprochen.

v. Gmelin: Es ist ja auf den Art. 247. zurückgewiesen, worin vorausgesetzt wird, daß die Tödtung nicht beabsichtigt war.

Knapp: Die Limitation bezieht sich nach der Ansicht der Commission nur auf den Fall der Culpa.

Scheurlen: Die Commission hat für nothwendig gehalten, daß gerade diese Bestimmung hier aufgenommen werde, weil sie davon ausging, daß es sich hier doch eigentlich von einem neuen Institut handle, das sich theilweise an das Bestehende anschließt, aber doch eigentlich neu gebildet werden muß. In dieser Hinsicht hat sie den auch von dem Mi-

Digitized by Google

nistertisch an sich für angemessen erklärten Zusatz zur Aufnahme vorschlagen zu müssen geglaubt.

v. Probst: Ich halte für sehr gefährlich, diesen Satz ins Gesetz aufzunehmen, denn er beengt die bisherige Lehre so, daß bedeutende Abänderungen im ganzen System vorgenommen werden müßten. Wollte man den Satz stehen lassen, so müßte zur Sicherheit jedenfalls das hinzugefügt werden: „und wenn der Thäter durch besonders schwere Beleidigungen ꝛc. — ohne seine Veranlassung und Verschulden."

Es wird selten eine Tödtung vorkommen, wo nicht vorher Aufreitzung stattfand, und darum sollten jene Worte hinzugefügt werden, indem wir sonst den Fall der Entschädigung so oft ausschließen würden, daß wir die ganze Bestimmung vereitelten.

Scheurlen: Der Absicht des Hrn. Abg. v. Probst ist gewiß Genüge geschehen durch den Beisatz: „wenn der Thäter durch besonders schwere Beleidungen ꝛc. zum Zorn gereizt wurde."

v. Probst: Ich könnte Fälle anführen, die deutlich beweisen, daß hier die Entschädigungspflicht noch nicht aufgehoben seyn könnte. Darum müßte gesetzt werden: „ohne seine Veranlassung," um zu zeigen, daß es ein aggressorischer Fall seyn muß. Es gehen den Thätlichkeiten gewöhnlich Beschimpfungen voraus, und nun geht der Castigirte, tüchtig durchgeschlagen, so weit, daß er das Messer zieht und tödtet. Hier würde ich nicht sagen, er dürfe den Hinterlassenen nichts geben, denn er hat die ihm widerfahrene Beleidigung durch sein Benehmen selbst herbeigeführt.

Wocher: Ich halte den Antrag der Commission für so wohl begründet, daß ich für überflüssig halte, zu dessen Begründung noch etwas Weiteres zu sagen. Nur das möchte ich noch bemerken, daß es nothwendig zu seyn scheint, den Satz in das Gesetz selbst aufzunehmen; denn bei der allgemeinen Fassung des Art. 8. würde der Richter nicht berechtigt seyn, der von der Commission beabsichtigten Beschränkung stattzugeben.

Der Commissions-Antrag wird hierauf angenommen.

v. Probst und Zais erklären zu Protokoll, daß sie gegen diesen Antrag seyen.

Ein weiterer Antrag der Commission geht dahin:

zu bestimmen, daß die Schadensersatz-Klage wegen Tödtung in den Fällen des Zweikampfs und in den Fällen des Art. 239. des Strafgesetzbuches nicht statt habe.

Geh. Rath v. Schwab: Ich halte den Antrag der Commission materiell für begründet. Er scheint mir übrigens überflüssig zu seyn, denn es geht hier nach dem Grundsatz: **volenti non fit injuria.**

Präl. v. Märklin: Gegen diesen Antrag, so weit er den Zweikampf betrifft, muß ich mich erklären. Durch die Annahme dieses Antrags würde die nach meiner Ueberzeugung zu große Nachsicht, die das Strafgesetzbuch gegen den Zweikampf beweist, noch weiter ausgedehnt. So hätte es der Haß und der Uebermuth in seiner Gewalt, neben der Zerstörung eines Menschenlebens auch den Hinterbliebenen des Getödteten einen bedeutenden Schaden zuzufügen, ohne daß ihnen deßhalb ein Anspruch gegen den Urheber desselben übrig bliebe. Ich halte nicht für gerecht, ihnen diesen Anspruch zu entziehen. Ich habe aber noch einen Grund, warum ich glaube, daß ein solcher Schadens-Ersatz in Aussicht gestellt bleiben sollte, nämlich den, daß die Scheu vor einem solchen Schadens-Ersatz dazu beitragen könnte, die Zahl der Zweikämpfe zu vermindern.

Keller: Ich bin mit dem Hrn. Prälaten v. Märklin einver-

Digitized by Google

standen. Der Zweikampf ist und bleibt nichts Anderes, als ein vertragsmäßiges Mord-Attentat, wodurch die heiligsten Pflichten, die der Mensch gegen sich und seine Mitmenschen zu beobachten hat, verletzt, der gesetzlichen Ordnung des Staats Hohn gesprochen, und unheilbares Familien-Unglück erzeugt wird. So viel ich weiß, findet auch in Frankreich selbst vor dem Civilrichter eine Klage auf Schadens-Ersatz statt, und die Franzosen haben in dieser Beziehung gewiß laxe Ansichten. Ich will mich hier nicht weiter über die Sache aussprechen, da ich schon bei der Berathung des Strafgesetzbuches das Erforderliche hierüber gesagt habe.

Knapp: Ich bin durchaus nicht gemeint, dem Zweikampf und dem Vorurtheil, worauf dieses leidige Institut beruht, das Wort zu reden, und kann auch zugeben, daß es zu bedauern ist, daß bei Berathung des Strafgesetzbuches sich vielleicht zu wenig Ernst entwickelt hat in Festsetzung der Strafen gegen diese, sowohl den Gesetzen der Humanität, als der Moral und der Gesetzlichkeit überhaupt entgegenstehende Handlung. Dessen ungeachtet muß ich mich aber auf das Bestimmteste für den Commissions-Antrag aussprechen, aus dem einfachen Grunde, weil es ebenso sehr, wo nicht mehr der Getödtete ist, der des Vergehens sich schuldig machte, als derjenige, der getödtet hat. Die eigentliche Veranlassung zu dem Nachtheil, den die Familie in einem solchen Fall erleidet, liegt darin, daß der Getödtete nicht Muth genug hatte, das Duell von der Hand zu weisen. Es hat also der Beschädigte selbst die Veranlassung zu dieser Beschädigung gegeben, und nicht der Andere. Es müßten sonst jedenfalls ausführliche Bestimmungen darüber gegeben werden, ob blos der Anstifter oder auch derjenige, der herausforderte, oder der Geforderte selbst tenent seyn sollen. Es würde überhaupt dem allgemein angenommenen Grundsatz widersprechen: **volenti non fit injuria**, der zwar im Strafrecht nicht gelten kann, der aber bisher im Civilrecht unangefochten blieb.

Präl. v. Märcklin: Es werden sich manche Fälle nachweisen lassen, wo der Getödtete bei der Veranlassung des Zweikampfs unschuldig war, und nur nach den einmal herrschenden Begriffen von Ehre dem Zweikampf nicht ausweichen zu können glaubte. Er hat dabei gefehlt, sofern er einem Vorurtheile nachgab; aber seine Familie sollte dieß doch nicht entgelten müssen.

Waaser: Ich habe mich schon in der Commission gegen den Antrag ausgesprochen. Ich will mich nicht auf die Frage einlassen, ob es überhaupt ein Recht auf Veräußerung seines Lebens gebe; allein der Grundsatz: **volenti non fit injuria**, der im Strafrecht nicht gilt, ist auch hier nicht am Platze. Hier handelt es sich nicht von einem Recht des Getödteten, sondern von einem Recht der Hinterbliebenen des Getödteten, denen die Klage auf Schadens-Ersatz zusteben soll. Diese können nicht als einwilligend in die Tödtung ihres Ernährers betrachtet werden. Ueberdieß glaube ich, daß es hart wäre, in dem Fall einer Tödtung eine Klage auf Ersatz nicht zuzugestehen, denn die Tödtung kann absichtlich geschehen, und das Duell auf Tod und Leben verabredet seyn. In anderen Fällen, wo es sich um ein geringeres Vergehen handelt, findet ja ebenfalls die Klage auf Schadensersatz statt.

Hörner: Auch der im Zweikampf Getödtete ist in der Schuld, und sein Rechts-Nachfolger kann keinen Anspruch auf Entschädigung haben.

Hiller: Ich bin mit der Ansicht des Herrn Prälaten v. Märcklin einverstanden, indem auch ich glaube, daß in dem Strafgesetzbuch der Zweikampf gelind genug wegkam, und heute nicht noch eine kleine Prämie für denselben ausgesetzt werden sollte.

Scheurlen: Ich bin mit dem Herrn Departements-Chef einver-

Digitized by Google

standen, daß es gar nicht nothwendig wäre, diese Bestimmung aufzunehmen, denn der Grundsatz: **volenti non fit injuria**, gilt im Civilrecht unbestreitbar, und der Richter wurde ohnehin nach derjenigen Norm entscheiden müssen, die hier vorgeschlagen wird. Nachdem ich aber Aeußerungen in verschiedener Richtung hier gehört habe, glaube ich einen weiteren Grund dafür zu finden, daß wir den Satz nach dem Commissions-Antrag in das Gesetz aufnehmen.

v. Gmelin: Ich habe dieselbe Ansicht. Gerade weil sich gegen den Grundsatz Stimmen erhoben haben, wird es zweckmäßig seyn, nun in dem Gesetz eine Bestimmung darüber zu geben. Allerdings mag es der Fall seyn, daß die Gesetzgebung hinsichtlich der Bestrafung der Duelle etwas mild ausgefallen ist, wenigstens im Verhältniß gegen andere Verbrechen; allein wir können darum einen im Privatrecht geltenden Grundsatz nicht verlassen. Gehen wir von diesem Grundsatz ab, und behaupten wir, daß wegen einer Tödtung im Zweikampf ein Schadens-Ersatz stattfinde, so verlassen wir den privatrechtlichen Gesichtspunkt ganz, und stellen in diesem einzelnen Fall den Schadens-Ersatz als eine Strafe auf; denn die Natur einer Strafe würde er dann auch haben, wenn Einer mit seinem Willen getödtet wurde.

Wocher: Ich muß es nicht nur für räthlich, sondern auch, soll der Zweck der Commission mit Sicherheit erreicht werden, für nothwendig halten, die von der Commission in Antrag gebrachte Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Man geht hier wohl zu sehr von der Ansicht aus, als ob hier lediglich der Grundsatz: „**volenti non fit injuria**“ Platz greife. Dieser wird aber nur in so weit Platz greifen können, als nach den Bestimmungen der Uebereinkunft, welche die im Zweikampfe Befangenen getroffen haben, diese sich auf Tödtung gefaßt halten müßten. In den Fällen aber, wo die Art der Uebereinkunft eine solche Unterstellung nicht gerade zuläßt, tritt der Gesichtspunkt einer Verschuldung ein, worin auch der Getödtete verfirt hat, und auch dieser Gesichtspunkt genügt vollkommen, um dem Commissions-Antrage das Wort zu reden.

v. Probst: Ich muß mich im Sinne des Hrn. Abg. Waaser und des Hrn. Präl. v. Märcklin entschieden gegen diese Stelle des Commissions-Berichts erklären. Ich glaube davon ausgehen zu müssen, daß hier eine gewisse Entschädigung den Hinterbliebenen werden muß, wenn eine Tödtung absichtlich und verbrecherisch gegen das Gesetz erfolgt ist. In diesem Fall muß gegenüber von demjenigen, der sogar für Culpa haften muß, eine sichere Entschädigungspflicht ausgesprochen werden. Wenn man sagen wollte, der Beleidigte habe die Folgen selbst verschuldet, so gehe ich davon aus, daß es sich hier um ein unveräußerliches Recht handelt, und den Hinterlassenen durch jene Handlung nicht präjudicirt werden kann.

Keller: Wenn ich den Herrn Departements-Chef richtig verstand, so kann die Bestimmung der Commission wegbleiben, und nach dem Grundsatz verfahren werden: **volenti non fit injuria**; allein hiernach könnte die Familie keine Klage auf Ersatz anstellen, während ich umgekehrt wünschte, es möchte ausgesprochen werden, daß die Familie auf Ersatz klagen könne.

Idler: Ein solcher Antrag sollte allerdings gestellt werden.

Der Präsident bringt hierauf die Frage zur Abstimmung:

Soll der erste Theil des Commissions-Antrags angenommen werden?

Diese Frage wird mit 42 gegen 41 Stimmen **bejaht**.

Motivirt stimmen ab:

Digitized by Google

Frhr. v. Gültlingen: Die Gründe, die der Hr. Abg. Knapp für den Commissions-Antrag angeführt hat, bestimmen mich daupsächlich, Ja zu sagen.

Gutbrod: Ich fürchte durch die Annahme des Commissions-Antrags die Duelle zu begünstigen, und da ich dieses nicht will, so sage ich Nein.

Camerer: Ich erkenne an, daß die Nichtannahme des Commissions-Antrags ein wirksames Mittel wäre, den Duellen entgegen zu wirken, und ich könnte mich auch bestimmt fühlen, mich für dieses Mittel zu erklären, wenn das bestehende Gesetz es nicht anders bestimmte. Da wir aber ein solches Gesetz haben, so kann ich mich nicht zu jenem entschließen, und sage Ja.

v. Mosthaf: Wir sollten das bestehende Gesetz nicht abändern, indem es natürlich ist, daß derjenige, der zu einer Handlung zustimmt, keine Schadensersatz-Klage auf seine Erben übertragen kann, Ja.

v. Feuerlein: Wer in einem verbotenen Verhältniß verstrt, kann unmöglich auf Schaden klagen, denn für diesen ist die lex aquilia nicht vorhanden, Ja.

Präl. v. Flatt: Auch ich stimme dem Hrn. Abg. Knapp vollkommen bei, und füge noch hinzu, daß das sicherste Mittel zu Verhinderung der Zweikämpfe darin bestände, daß der Andere die Herausforderung nicht annimmt; die Zulässigkeit der Klage auf Ersatz wird die Zweikämpfe nicht verhindern, Ja.

Präl. v. Haas: Die Art. 201 — 203 sind nicht die letzten, deren Aufnahme in das Strafgesetzbuch ich bedauere. Ich kann einer neuen Bestimmung, wodurch dem Zweikampf, diesem traurigen Ueberrest der mittelalterlichen Barbarei, das Wort geredet werden soll, meine Zustimmung nicht geben, Nein.

Präl. v. Köstlin: Mit dem Beschlusse, der bei der Tödtung aus Fahrläßigkeit den Hinterblieben das Recht einräumt, auf Entschädigung zu klagen, weiß ich es nicht zu vereinigen, daß die Tödtung im Zweikampf keine solche Klage begründen soll. In der Aufnahme des Antrages in das Gesetz sehe ich eine abermalige Begünstigung des Zweikampfes, wogegen mein Gefühl sich sträubt. Entsprechender aber wäre es meinem Gefühle, wenn der Sache der Humanität und der Civilisation gegenüber von der gelinden Behandlung des Zweikampfes im Strafgesetzbuche einige Genugthuung durch die Bestimmung zu Theil würde, daß, wer im Zweikampf getödtet hat, die Hinterbliebenen des Getödteten zu entschädigen gehalten sey. Ich sage Nein.

v. Gmelin: Es ist keine Begünstigung des Zweikampfs, wenn der Commissions-Antrag angenommen wird, denn schon das bestehende Recht spricht den Satz aus, den die Commission ausspricht. Es wäre aber eine Abweichung von allen Principien des Privatrechts und eine Vermischung des Strafrechts mit dem bürgerlichen Recht, wenn man, weil man die Ansicht hätte, das Duell werde im Strafgesetzbuch zu gelind bestraft, nun durch eine privatrechtliche Bestimmung der Strafe nachhelfen wollte, Ja.

Domdecan v. Jaumann: Die Familie, die durch den Zweikampf eines Vaters ihres Ernährers beraubt wird, wandelt nicht auf verbotenen Wegen, Nein.

Decan v. Münch: Den Ehrbegriffen, die nicht auf der Moralität beruhen, kann ich nicht das Wort reden, Nein.

Rümelin v. Weinsberg: Um so mehr Ja, da diese Bestimmung vielleicht auch zur Verhinderung der Zweikämpfe dienen kann.

Digitized by Google

Wenn nämlich Einer weiß, daß seine Hinterbliebenen auf keine Entschädigung Anspruch machen können, wird er sich vielleicht davon abhalten lassen.

Kayser: Wie Hr. Präl. v. Köstlin, Nein.

Enchelmaier: Aus Rücksicht für die Hinterbliebenen, Nein.

Hammer: Es müssen nicht alle Fälle des Strafrechts privatrechtliche Folgen haben, Ja.

Schmükle: Der im Zweikampf Getödtete hat seine Einwilligung dazu gegeben, und also auch seine Folgen gebilligt, deßhalb Ja.

Knapp: Die Familie des Getödteten wandelt allerdings nicht selbst auf verbotenem Wege, wie ein Mitglied bemerkt hat; allein der Familienvater wandelte auf verbotenem Wege, und dadurch, daß er auf verbotenem Wege wandelte, hat er seine Familie in Schaden gebracht, deßhalb Ja.

Holzinger: Aus den Gründen des Hrn. Abgeordneten v. Gmelin Ja.

Idler: Nein, ich hoffe im Gegentheil, daß die Schadensersatz-Klage wegen Tödtung im Fall des Zweikampfes in das Gesetz kommt, und so den Duellen entgegengetreten wird.

Duvernoy: Ungeachtet ich mich bei der Berathung des Strafgesetzbuches wiederholt gegen die Strafbestimmungen der Art. 201 — 203 ausgesprochen habe, so sage ich doch hier Ja, und zwar aus den einleuchtenden Gründen, die der Hr. Abg. v. Gmelin entwickelt hat.

Veiel: Hier findet der Grundsatz: **volenti non fit injuria** vollkommen Anwendung, und ich sage deßhalb Ja.

Nach der Abstimmung bemerkt der Präsident: Nach dem gefaßten Beschluß werde es keinen Anstand haben, daß nun auch der zweite Theil des Commissions-Antrags angenommen sey, wonach im Fall des Art. 239 des Strafgesetzbuches die Ersatzverbindlichkeit wegfalle.

Die Kammer erklärt sich beistimmend.

Die Commission trägt nun weiter darauf an,
daß der Richter bei Festsetzung der Entschädigung auf die Erwerbsfähigkeit und Thätigkeit des Getödteten Rücksicht zu nehmen habe.

Der Antrag wird ohne Erinnerung angenommen.

Der weitere Antrag ist der,
daß der Richter eine Aversalsumme als Betrag der Entschädigung auf den Grund der zur Zeit der Tödtung bestandenen Verhältnisse festsetze.

Geh. Rath v. Schwab: Es wird allerdings der Richter in den meisten Fällen, statt jährliche Alimente auszusetzen, auf eine Aversalsumme erkennen. Indessen scheint es mir doch einigermaßen bedenklich, eine solche absolute Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Die Fälle, die hier vorkommen können, sind sehr verschieden, und ich glaube, daß weder der Kläger noch der Richter durch eine so absolute Bestimmung im Gesetz gebunden und beschränkt werden sollte.

Zais: Es werden viele Fälle eintreten, wo der Thäter gar nicht in der Lage ist, ein Aversum zu geben, sondern nur eine jährliche Alimentationssumme.

v. Mosthaf: Man sollte den Richter allerdings nicht binden, denn es kann Einer, wenn er auch kein Vermögen besitzt, doch in der Lage seyn, jährlich etwas abzugeben.

v. Probst: Ich glaube auch eine solche Bestimmung im Gesetz nicht am rechten Ort, und sie würde die Parthieen in vielen Fällen sehr

Digitized by Google

beschränken. Es sollte die Sache dem Ermessen der Parthieen heimgestellt bleiben.

Geh. Rath v. Schwab: Es kann im Interesse beider Parthieen liegen, daß keine Aversalsumme gegeben werde.

v. Gmelin: Ich kann nicht zugeben, daß der Richter beschränkt sey, wenn er auf ein Aversum zu erkennen hat. Wo nichts ist, da hat der Kaiser das Recht verloren. Ist aber Etwas vorhanden, oder erhält der Thäter später Vermögen, so wird das gerichtliche Erkenntniß wirksam. Es ist also immer möglich, daß der Richter hier erkennt, so gut er auch bei einer Schuldklage oder irgend einer Verbindlichkeit erkennt, auch wenn der Beklagte im Augenblick nicht bezahlen kann. Ich will nur auf die Menge von Streitigkeiten aufmerksam machen, die daraus hervorgehen, wenn man jährliche Alimente stattfinden läßt, worauf immer die Verhältnisse des Berechtigten und des Schuldners, je nachdem sie sich verändern, einwirken. Es kann eigentlich das rechtskräftige Erkenntniß des Richters auf Alimente kaum zu einem Ausgang oder einer Wirksamkeit kommen, weil die Verhältnisse so veränderlich sind, daß in jedem Augenblick wieder eine Abänderung des Erkenntnisses in Anspruch genommen werden könnte. Es ist etwas ganz anderes mit den gewöhnlichen Alimentationsklagen. Wenn das uneheliche Kind gegen den Vater klagt, so muß dieser geben, er mag reich oder arm seyn, und das Kind mag Vermögen haben oder nicht. Das Erkenntniß wird gefällt, und er bezahlt die Alimentation unbedingt. Hier aber soll ja auf Verhältnisse, die immer veränderlich sind, Rücksicht genommen werden. Wenn hier der Richter ein Erkenntniß ausspricht, und die Verhältnisse verändern sich, so müßte das Erkenntniß auch wieder abgeändert werden, und dieses wollte die Commission durch ihren Antrag vermeiden.

Rümelin v. Weinsberg: Ich bin für die Annahme des Commissions-Antrags, allein die Folge, die der Hr. Abg. v. Gmelin daran knüpft, kann ich nicht zugeben. Wenn in einem rechtskräftigen Erkenntniß ausgesprochen wird, so viel müsse gegeben werden, und es treten Verhältnisse ein, die eine Erhöhung oder Verminderung der Summe rechtfertigen möchten, so könnte man nicht mehr darauf eingehen.

Geh. Rath v. Schwab: Ich habe mich gegen diese Bestimmung nur als gegen eine absolute ausgesprochen. Will man im Gesetz sagen, daß es der Regel nach stattfinde, so habe ich nichts dagegen.

v. Gmelin: Wenn freilich der Satz anerkannt wird, daß das Gesetz nur bis zu dem Zeitpunkt des Erkenntnisses wirke, und wenn nachher die Verhältnisse sich ändern, die Alimentation doch fortgegeben werden muß, so ist meine Einwendung beseitigt; allein dann entsteht die weitere Folge, daß die Entschädigung fortgegeben werden muß, auch wenn die Verhältnisse, um deren Willen der Richter darauf erkannt hat, aufgehört haben.

Geh. Rath v. Schwab: Wenn auch diese absolute Bestimmung im Gesetz gegeben ist, so wird doch in dem Fall, daß einem solchen armen Kinde unversehens eine reiche Erbschaft zufällt, ein weiterer Proceß nicht abgeschnitten werden.

Knapp: Ohne eine besondere Bestimmung und Ermächtigung durch das Gesetz würde es übrigens dem Richter nicht zustehen, auf ein Aversum zu erkennen; denn wenn man für den Lebens-Unterhalt sorgen soll, so besteht dieser in Alimenten, die jährlich zu geben sind. Auf diese Weise könnte es aber kommen, daß alle Jahre ein Proceß darüber entstände, ob die Alimente noch fortgegeben werden müssen, oder ob sich die Ver-

Digitized by Google

hältnisse nicht so geändert haben, daß die Reichung der Alimente aufhören darf.

v. Probst: Ich gehe auch davon aus, allein dieser Grund spricht gegen den Commissions-Antrag, da man hier etwas, was unnatürlich ist, doch zur bindenden Norm erheben und sagen will, daß gleich ein für allemal festgesetzt werden soll, was zu geben sey.

Scheurlen glaubt, daß es das Angemessenste seyn dürfte, die Bestimmung alternativ zu stellen, so daß entweder ein Aversum oder eine jährliche Alimentirungssumme zu geben wäre.

Gutbrod: Die Aversalsummen haben das gegen sich, daß sie auf zufälligeu Verhältnissen beruhen. Es wird angenommen, der Mensch werde so und so lang leben, und darauf wird dann die Summe gegründet. Dieß ist aber sehr unsicher, und die Aversen sind daher nicht zu empfehlen.

Präl. v. Flatt: Die Sache wird doch meistens durch Vergleiche ins Reine kommen, und in dieser Hinsicht wird es einerlei seyn, welche Bestimmung man annimmt.

Der Commissions-Antrag wird hierauf mit dem Amendement des Abg. Scheurlen angenommen, wonach nach dem Wort: „Aversalsumme," eingeschoben werden soll: „oder jährliche Alimentirungssumme."

v. Probst erklärt zu Protokoll, daß er auch gegen diesen Antrag sey.

Der weitere Antrag der Commission geht dahin,

daß die Klage nur in so weit zustehe, als die Beschädigten die Mittel ihrer Subsistenz nicht schon besitzen.

Präl. v. Märcklin: Ich habe gegen diese Bestimmung des Schadens-Ersatzes Einiges einzuwenden. Es scheint eine sehr precäre Bestimmung zu seyn: „so weit die Beschädigten Mittel zu ihrer Subsistenz haben." Wenn auch der Nothbedarf für eine Familie sich genau bestimmen ließe, was in vielen Fällen sehr schwer seyn wird, so würde doch eine Familie schon dadurch sehr in Nachtheil kommen, wenn ihre Entschädigung nach dem Nothbedarf bemessen würde. Wenn eine Familie, die vorher vermöge des Dienst-Einkommens oder Verdienstes des Getödteten im Wohlstand lebte, nun auf den absoluten Nothbedarf beschränkt würde, so erhielte sie den Ersatz nicht, den sie fordern kann.

Gutbrod: Ich glaube, die Forderung beruht eigentlich auf der Schuld, und diese ist gegenüber von dem Armen, wie von dem Reichen vorhanden. Es würde der Reiche in eine ungünstige Lage kommen gegenüber von dem Armen, denn er würde beschädigt werden dürfen, der Andere aber nicht. Vorhin wurde behauptet, die Alimente seyen zu reichen, ob sie der Andere nöthig habe oder nicht. Diesen Satz möchte ich auch hier anwenden und behaupten, daß derjenige, der nach dem hier aufgestellten Grundsatz Anspruch auf Entschädigung hat, sie erhalten soll, auch wenn er sie nicht braucht.

Geh. Rath v. Schwab: Der Commissions-Antrag scheint gewissermaßen überflüssig, weil der Gesetzes-Entwurf im ersten Satz des Art. 8. die Leistung der Vergütung schon davon abhängig macht, daß und so weit die Kinder oder die Wittwe durch die Tödtung ihren Lebens-Unterhalt verlieren.

v. Gmelin: Die Commission glaubte allerdings nicht, durch diesen Antrag von dem Gesetzes-Entwurf abzuweichen, sondern sie wollte nur die Sache bestimmter aussprechen. Ich glaube übrigens, daß von dem Antrag wohl abgegangen werden könnte, denn es liegt eigentlich dasselbe schon in dem Gesetzes-Entwurf.

Digitized by Google

Präsident: Da in dem Gesetzes-Entwurf allerdings eigentlich schon dasselbe liegt, so kommt es darauf an, ob dieser angenommen werden will.

Die Kammer erklärt sich für den Entwurf.

Camerer: Die Anhaltspunkte betreffend, von denen der Richter bei Festsetzung des Entschädigungs-Betrags ausgehen soll, so hat die Commission darauf angetragen, auch die Erwerbsfähigkeit und Thätigkeit des Getödteten zu bezeichnen. Diese Bestimmung scheint mir aber zu speciell zu seyn, denn ich glaube, daß auch in dem Fall, wenn der Getödtete weder Erwerbsfähigkeit noch Thätigkeit hatte, die Entschädigung gegründet seyn kann. Der Getödtete kann ein Vermögen gehabt haben, das durch seinen Tod zurückfällt, und hier ist seine Familie gewiß in Schaden gekommen. Man sollte daher setzen: „auch die Befähigung zu Ernährung Anderer."

Frhr. v. Wöllwarth: Wenn der Getödtete ein Einkommen von einigen tausend Gulden hatte, so möchte ich allerdings wissen, ob hier kein Schadens-Ersatz gegeben werden soll.

v. Gmelin: Die Einwendung des Hrn. Abg. Camerer scheint nicht gegründet, denn es ist nicht gesagt, daß es auf die Erwerbsfähigkeit und Thätigkeit allein ankommen solle. Es soll vielmehr nur darauf Rücksicht genommen werden, und es ist dieß mehr eine negative Bestimmung. Wenn nämlich der Getödtete wirklich im Stande war, seine Hinterbliebenen zu ernähren, so soll Entschädigung stattfinden, und war er es nicht, so hat die Familie wenigstens in dieser Hinsicht keinen Verlust erlitten.

Camerer: Wenn die Momente nicht erschöpft werden sollen, so bin ich beruhigt, und begnüge mich, die Sache zur Sprache gebracht zu haben.

Geh. Rath. v. Schwab: Die übrigen Anhaltspunkte, die der Gesetzes-Entwurf aufstellt, bleiben jedenfalls stehen.

Camerer: Ich habe noch einen andern Anstand. Wenn man den Art. 8. liest, so könnte man auf die Ansicht kommen, der Schadens-Ersatz könne nur dann gefordert werden, wenn ein Familienvater getödtet wird. Es wird aber keinem Zweifel unterliegen, daß er auch dann gefordert werden kann, wenn eine Wittwe oder eine Ehefrau getödtet wird.

Der Präsident verweist den Redner auf die im §. 29. vorgeschlagene Fassung der Commission, die noch berathen werden müsse, worauf dieser Gegenstand verlassen wird.

Die Commission stellt ferner den Antrag:

zu bestimmen, daß die Schadensersatz-Klage wegen Tödtung, von dem rechtskräftigen Urtheil des Strafrichters gegen den Beklagten an gerechnet, innerhalb eines Jahres durch Verjährung erlösche.

Geh. Rath v. Schwab: Hier ergibt sich wieder die Inconsequenz, daß in andern Fällen der Beschädigung die Schadensersatz-Klage dreißig Jahre dauert, im Fall der Tödtung aber nur ein Jahr.

Idler: Ich habe hier eine besondere Bedenklichkeit, wenn der Sohn eines reichen Mannes in der Minderjährigkeit einer Tödtung sich schuldig gemacht hat, und er noch kein Vermögen besitzt, so würden die Hinterbliebenen des Getödteten keine Entschädigung erhalten, während Jener vielleicht schon nach dreizehn Monaten volljährig und im Besitz eines bedeutenden Vermögens seyn kann.

Digitized by Google

Frhr. v. Linden: Es ist ja eine Klage gestattet, und auf das künftige Vermögen muß man Rücksicht nehmen.

v. Probst: Schon die Rücksicht spricht gegen den weiteren Commissions-Antrag, daß man nicht einen so abnormen Satz, der unserem ganzen Rechts-System entgegensteht, hier so gelegenheitlich einführen sollte, und ich trage darauf an, diesen Satz wegzulassen.

Rümelin v. Weinsberg: Es lassen sich Fälle denken, die freilich selten seyn werden, wo das strafrechtliche Verfahren verjährt seyn und eine Tödtung erst nach zwanzig Jahren entdeckt würde, so daß also hier kein strafrechtliches Erkenntniß stattfinden könnte. Damit wird die civilrechtliche Klage nicht ausgeschlossen seyn.

Geh. Rath v. Schwab: Hier wird die gewöhnliche Verjährungszeit eintreten. Mein Bedenken war übrigens ein anderes. Wenn nämbei der Tödtung eines Pferdes auch ein strafrechtliches Erkenntniß wegen doloser Eigenthums-Beschädigung erfolgt, so soll die Schadenersatz-Klage dreißig Jahre dauern, während, wenn ein Mensch getödtet wird, solche nur ein Jahr dauern soll.

Rümelin von Weinsberg: Ich wollte nur sagen, daß man den Schluß ziehen könnte, wenn kein strafrechtliches Verfahren eintreten und kein strafrechtliches Erkenntniß gefällt worden sey, so sey auch die Civilklage gehoben.

Gutbrod: Ich glaube, daß der Termin auf fünf Jahre hinausgesetzt werden sollte, denn ein Jahr ist zu kurz, um inner desselben bei einem erlittenen Schmerz seine Rechte geltend zu machen.

Knapp: Der Antrag der Commission auf eine geringere Verjährungsfrist hängt wesentlich mit der von ihr vorgeschlagenen Bestimmung zusammen, wonach nur eine Aversalsumme sollte gegeben werden dürfen, eine Bestimmung, bei der nothwendig immer auf die Verhältnisse zur Zeit der That Rücksicht genommen werden müßte, Nachdem aber dieser erste Vorschlag der Commission durch Beschluß der Kammer beseitigt wurde, bin ich nicht gemeint, diese Bestimmung weiter zu verfechten.

Der Präsident fragt hierauf die Kammer, ob der Vorschlag der Commission als abgelehnt betrachtet werden soll?

Diese Frage wird allgemein bejaht.

In dem §. 29. des Commissions-Berichts hat die Commission eine auf ihre Anträge gebaute Fassung des §. 8. vorgeschlagen.

In dieser Beziehung bemerkt

v. Gmelin, daß, nachdem theilweise die Anträge der Commission angenommen, theilweise modificirt, und theilweise ganz abgelehnt worden, die von der Commission vorgeschlagene Fassung nicht mehr ganz passe, und es vielleicht das Zweckmäßigste seyn dürfte, dieselbe ganz zu verlassen, und die Beschlüsse an die Regierung zu bringen. Sollte indessen gleichwohl eine Fassung berathen werden, so könnte es nicht die vorliegende seyn, sondern es müßte die Commission erst eine neue entwerfen.

Präsident: Es wird allerdings am angemessensten seyn, der Commission den Auftrag zu geben, eine Fassung vorzulegen.

Die Kammer erklärt sich hiemit einverstanden.

Camerer ersucht die Commission, bei der neuen Fassung auch auf seine Bemerkung Rücksicht zu nehmen, wonach der Richter bei Festsetzung der Entschädigung auf die Befähigung des Getödteten überhaupt, andere Personen zu ernähren, Rücksicht nehmen soll.

In der 27ten Sitzung vom 18. April 1829 wurde die neue Fassung des Art. 8. vorgelegt, dahin lautend:

„Bei Tödtungen ist, wenn die Handlung des Thäters die

Digitized by Google

wirkende Ursache des erfolgten Todes war, und wenn derselbe nicht, im Falle einer fahrläßigen Tödtung, durch besonders schwere Beleidigungen, Beschimpfungen oder Mißhandlungen von Seite des Getödteten zum Zorne gereizt, und auf der Stelle zu derjenigen That hingerissen worden ist, welche den Tod zur Folge hatte (vergl. Art. 247. des Strafgesetzbuchs) neben dem Ersatze der Kosten, der Wittwe und den Kindern des Getödteten, so wie überhaupt solchen Personen, welche derselbe zu ernähren verbunden war, wenn und soweit sie ihren Lebensunterhalt verlieren, nach dem Ermessen des Richters eine Vergütung zu leisten, welche in einer Aversalsumme oder in jährlichen Alimenten bestehen kann, wenn und so weit sie ihren Lebens-Unterhalt verlieren.

Der Richter hat hiebei vorzugsweise auf den Stand, das Vermögen und die Bedürfnisse der Beschädigten, auf die Gesundheits-Umstände und die muthmaßliche Lebensdaner des Getödteten, sowie auch auf die Erwerbs-Fähigkeit und die Thätigkeit desselben Rücksicht zu nehmen.

Bei einer Tödtung im Zweikampfe (Art. 201 des Strafgesetzbuchs) so wie, wenn die Tödtung auf ernstliches Verlangen des Getödteten geschehen, (Art. 239 des Strafgesetzbuche) findet diese Klage nicht Statt."

Scheurlen: Wenn ich nicht irre, so wurde beschlossen, zu setzen: „nach dem Ermessen des Richters eine Vergütung in einem Aversum, oder auf eine andere Weise zu leisten," und diese allgemeinere Fassung wäre wohl angemessener.

v. Gmelin: Nach diesem Vorschlag würde bloß zu setzen seyn: die in einem Aversum bestehen kann, denn dadurch wäre dann jede andere Weise nicht ausgeschlossen.

Scheurlen: „In einer Aversalsumme oder auf andere Weise zu leisten" dürfte zu setzen seyn.

Die Kammer beschließt, den ersten Satz des Art. 11 der Commission hiernach zu fassen, womit sodann die Fassung der Commission genehmigt wird.

In der 28. Sitzung v. 19. April 1839 fragte nachträglich

v. Ringler: Ob die Commission den Fall der Tödtung einer Wittwe oder einer Ehefrau auch in ihrer Fassung verstanden habe? worauf

v. Gmelin erwiederte: Es ist überhaupt von solchen Personen die Rede, die zur Ernährung fähig sind, und darunter sind auch die Frauens-Personen begriffen.

Damit beruhte die Sache.

Die Commission der Standesherren bemerkte in ihrem Berichte Folgendes:

1) Mit der Disposition dieses Artikels im Allgemeinen ist die Kammer der Abgeordneten, so wie Ihre Commission einverstanden. Nur beschloß jene folgende Zusätze:

2) Es soll nämlich die hier bemerkte Vergütung des zum Lebensunterhalt Erforderlichen nur dann geleistet werden,

„wenn die Handlung des Thäters die wirkende Ursache des erfolgten Todes war, und wenn derselbe nicht, im Falle einer fahrläßigen Tödtung, durch besonders schwere Beleidigungen, Beschimpfungen oder Mißhandlungen von Seite des Getödteten zum Zorne gereizt, und auf der Stelle zu derjenigen That hingerissen worden ist, welche den Tod zur Folge hatte. (Vergl. Art. 247. des Strafgesetzbuches.)"

Digitized by Google

Wir sind damit einverstanden, daß, um eine solche Vergütung zu erkennen,

1) der Tod die Folge der Handlung des Thäters war,
2) daß sie bei jeder dolosen Tödtung eintrete,
3) daß da, wo sie sonst auch bei fahrläßiger Tödtung erkannt werden könnte, hier als Ausnahme diejenige Bestimmung aufgenommen werde, welche das Strafgesetzbuch im Art. 247. Pkt. 1. enthält, um bei der Anreizung von Seiten des Getödteten, wodurch der Thäter zu der Handlung, welche den Tod des Ersten zur Folge hatte, hingerissen wird, eine mildere Bestrafung eintreten zu lassen.

Ihre Commission stimmt daher zu diesem von der zweiten Kammer gemachten Beisatze.

3) Die Veränderung des Wortes

„und"

in „so wie" — ist nur Fassungssache, gleichwie die Beisetzung des Wortes

„eine"

vor „Vergütung" — und ebenso, daß der Satz

„so weit sie ihren Lebensunterhalt verlieren"

eine andere Stellung erhält.

4) Dadurch, daß diesem zuletzt erwähnten Satze die Worte

„wenn und"

von der Kammer der Abgeordneten beigesetzt werden, ist eine besondere Wirkung für Anwendung oder Auslegung des Gesetzes nicht herbeigeführt, denn wenn der Gesetzes-Entwurf anordnet

„auf Vergütung zu erkennen, so weit der Lebensunterhalt verloren wird,"

so will er auch im Gegensatze, daß, so weit dieser Verlust nicht, also auch wo er gar nicht vorhanden ist, auch Vergütung nicht geleistet werde, er bezeichnet daher durch die Worte „so weit" genau die Bedingung, unter welcher die Vergütung zu geschehen hat, was die zweite Kammer durch die Worte: „wenn und" ausdrücken will. Da sie jedoch unbedenklich, ohne den Sinn zu ändern, auch beigesetzt werden können; so erklärt sich Ihre Commission damit einverstanden.

5) Der weitere Beisatz

„in einer Aversalsumme oder auf andere Weise"

zeigt dem Richter die Art und Weise, wie er die Vergütung zu bestimmen habe.

Eben dieß liegt auch schon in der allgemeinen Fassung des Gesetzes-Entwurfes; wir haben daher keinen Grund, von der durch die Kammer der Abgeordneten gewählten spezielleren Bezeichnung abzuweichen.

6) Zeichnet diese Kammer dem Richter noch vor, daß er bei Bestimmung der Vergütung

„auch auf die Erwerbsfähigkeit und die Thätigkeit desselben" (des Getödteten)

Rücksicht nehmen soll.

Beides ist schon gewissermaßen durch das nach dem Gesetzes-Entwurfe zu berücksichtigende Verhältniß der Gesundheits-Umstände bedingt, und es liegen wenigstens gleiche Gründe für die Berücksichtigung dieser verschiedenen Verhältnisse vor; daher Ihre Commission auf Zustimmung anträgt.

7) Endlich fügt die Kammer der Abgeordneten noch den Zusatz an:

„Bei einer Tödtung im Zweikampfe (Art. 201. des Strafge-

Digitized by Google

setzbuches), so wie, wenn die Tödtung auf ernstliches Verlangen des Getödteten geschehen (Art. 239. des Strafgesetzbuches), findet diese Klage nicht Statt.

Ihre Commission weiß gegen diesen Zusatz nichts zu erinnern, und stellt daher auf Zustimmung den Antrag.

In der 12ten Sitzung der Standesherren vom 29. April 1839 wurde hierauf Folgendes verhandelt:

Die Commission sey damit (mit der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung des Artikels) einverstanden.

Fürst Georg v. Löwenstein: Er sehe die von der zweiten Kammer beschlossene Fassung dieses Artikels als eine wesentliche Verbesserung des Gesetzes-Entwurfes an.

Staatsrath v. Wächter: Er habe im Wesentlichen gegen die von der zweiten Kammer hier vorgeschlagenen und von der Commission beantragten Aenderungen des Gesetzes-Entwurfes nichts zu erinnern, doch möchte er sich erlauben, eine kleine Modification vorzuschlagen. Der Beisatz: „wenn die Handlung des Thäters die wirkende Ursache des erfolgten Todes war," sey materiell vollkommen begründet, allein auch der Gesetzes-Entwurf habe keine andere Absicht gehabt, und die Meinung, als könnten nach der Fassung desselben noch andere Fälle mit hereingezogen werden, sey bloß veranlaßt durch den Zusatz, welchen der Art. 235. des Strafgesetzbuches durch die Beschlüsse beider Kammern erhalten habe.

Dieser Artikel habe ursprünglich so gelautet:

> Um eine Beschädigung für tödtlich zu halten, wird erfordert, daß dieselbe als wirkende Ursache den Tod eines Menschen herbeigeführt habe."

Hiezu sey durch den Beschluß beider Kammern noch gekommen:

> oder doch herbeigeführt haben würde, wenn derselbe nicht durch ein anderes Ereigniß zeitiger bewirkt worden wäre."

Dieser Zusatz mache es nun freilich nothwendig, daß in dem Gesetze über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen die Voraussetzung ausgedrückt werde, daß die Handlung des Thäters die wirkende Ursache des erfolgten Todes gewesen sey, denn wenn der Tod durch ein anderes Ereigniß herbeigeführt worden, sey eine civilrechtliche Verbindlichkeit für den Thäter nicht vorhanden.

Es scheine ihm aber in dem weiteren Verlauf des vorgeschlagenen Zusatzes der Ausdruck: „im Falle einer fahrläßigen Tödtung" nicht ganz geeignet, obgleich derselbe durch die Citation des Art. 247. des Strafgesetzbuches verbessert sey, indem man hieraus sehe, daß kein anderer Fall als der der **culpa dolo determinata** darunter verstanden sey. Bei einer rein fahrläßigen Tödtung könne eine schwere Beleidigung, Beschimpfung oder Mißhandlung von Seiten des Getödteten gar nicht vorkommen. Indessen möchte es zur Genauigkeit des Ausdruckes wünschenswerth seyn, daß gesagt würde: „im Falle einer fahrläßigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung."

Frhr. v. Maucler: Bei einer fahrläßigen Tödtung könne von einer vorausgegangenen Aufreizung von Seite des Getödteten nicht die Rede seyn. Wenn z. B. Jemand einen Menschen überfahren habe, so sey er von diesem zuvor nicht gereizt worden.

Fürst-Präsident: In einem solchen Falle trete aber für den Thäter die Verbindlichkeit zur Entschädigung ein, während sie bei einer fahrläßigen Tödtung, bei welcher ein Reiz von Seiten des Getödteten vorausgegangen sey, nicht stattfinde.

Digitized by Google

Frhr. v. Maucler: Weil in einem solchen Falle auf den Affekt Rücksicht genommen werde, in welchen der Thäter durch den Getödteten versetzt und wodurch die tadelnswerthe Handlung von seiner Seite gewissermaßen hervorgerufen worden sey.

Fürst-Präsident: Wenn der Vorschlag des Staatsraths v. Wächter angenommen würde, dürfte die Fassung anders gemacht werden müssen.

Staatsrath v. Wächter: Die Redaction werde allerdings Einiges nachhelfen müssen.

Fürst-Präsident: Es dürfte vielleicht die Commission zu ersuchen seyn, bei Vorlage der Zusammenstellung der Beschlüsse eine Redaction vorzuschlagen, wodurch die Wiederholung des Wortes: „durch“ vermieden würde.

Beschluß.

Die von dem K. Regierungs-Commissär vorgeschlagene Einschaltung der Worte: „durch vorsätzliche Körperverletzungen verursachten“ anzunehmen, es aber der Commission zu überlassen, eine geeignete Redaction vorzuschlagen.

In Beziehung auf die von der Kammer der Abgeordneten beschlossene und von der Commission beantragte Einschaltung der Worte:

„wenn und“

vor:

„so weit sie ihren Lebensunterhalt verlieren“

und die Weglassung der Worte: „durch die Tödtung,“ bemerkt:

Staatsrath v. Wächter: Er erlaube sich hier den Wunsch auszusprechen, daß die Fassung des Gesetzes-Entwurfs: „so weit sie durch die Tödtung ihren Lebensunterhalt verlieren,“ beibehalten werden möchte. Wenn die Worte: „durch die Tödtung“ weggelassen würde, wie die zweite Kammer beschlossen habe und die Commission beantrage, so könnte der Fall eintreten, daß die Hinterlassenen des Getödteten zur Zeit seines Todes ihren Lebensunterhalt gehabt, ihn aber durch ein späteres Ereigniß verloren haben und dann könnte, da es im Gesetze heiße: „wenn und so weit sie ihren Lebensunterhalt verlieren“ der Thäter auch in dem Falle zu einer Vergütung angehalten werden, wenn sie durch ein späteres Ereigniß ihren Unterhalt verloren haben. Es sey aber natürlich, daß hier nur auf den Moment der That gesehen werden könne, was durch die Worte: „so weit sie durch die Tödtung ihren Lebensunterhalt verlieren,“ bezeichnet werde.

Frhr. v. Holzschuher: Er glaube, es könnten diese Worte des Gesetzes-Entwurfes beibehalten werden, weil es im Eingange des Artikels heiße: „wenn die Handlung des Thäters die wirkende Ursache des erfolgten Todes war, und wenn derselbe ꝛc. ꝛc.“

Erbgraf v. Waldburg-Zeil-Trauchburg: Es dürfte dann vielleicht passend seyn, zu sagen: „so weit sie hiedurch ihren Unterhalt verlieren.“

Frhr. v. Maucler: Es würde doch noch deutlicher seyn, wenn gesagt würde: „durch die Tödtung.“

Beschluß.

Nach dem Antrage des Erbgrafen v. Waldburg-Zeil-Trauchburg zu setzen: „so weit sie hiedurch ihren Lebensunterhalt verlieren,“ statt: „wenn und so weit sie ihren ꝛc. ꝛc.“

In Beziehung auf die Worte: „nach dem Ermessen des Richters

Digitized by Google

eine Vergütung in einer Aversalsumme oder auf andere Weise zu leisten," bemerkt:

Staatsrath v. Wächter: Durch diese Fassung werde gegen den Gesetzes-Entwurf, wie es scheine, nur der Unterschied bewirkt, daß dem Richter vorgeschrieben werden solle, die Vergütung zunächst in einer Aversalsumme zu bestimmen. Dieses scheine ihm nicht passend zu seyn, da es namentlich, wenn es sich von Kindern handle, wünschenswerth sey, daß die Vergütung in einer jährlichen Rente und nicht in einer Aversalsumme festgesetzt werde. Die Vergütung auf diese Weise auszusprechen, sey zwar durch die Worte: „oder auf andere Weise" nicht ausgeschlossen, damit sey aber nichts disponirt, wenn man nicht wolle, daß vorzugsweise auf eine Aversalsumme erkannt werde.

Frhr. v. Holzschuher: Er glaube nicht, daß der Richter diese Worte so auslegen werde, daß vorzugsweise eine Aversalsumme festgesetzt werden solle, sondern so, daß eben so gut eine Vergütung auf andere Weise festgesetzt werden könne.

Staatsrath v. Wächter: Es genüge ihm, wenn diese Auslegung von der Kammer in das Protokoll niedergelegt werde.

Frhr. v. Maucler: Es werde zu den Ausnahmen gehören, daß auf eine Aversal-Entschädigung erkannt werde, weil solche leicht auf einen solchen Betrag ansteigen möge, daß sie nur von Wenigen bezahlt werden könne. Die Regel werde seyn, daß jährliche Alimente festgesetzt werden. In dieser Beziehung scheine die Fassung des Gesetzes-Entwurfes den Vorzug zu verdienen, weil sie dem Richter ganz freie Hand lasse. Der Beschluß der zweiten Kammer wolle ihn zwar nicht beschränken; allein durch die Hervorhebung der Aversal-Entschädigung könne der Glaube erregt werden, als liege es in der Absicht des Gesetzes, daß hierauf vorzugsweise abgehoben werden soll.

Staatsrath v. Wächter: Dieses wäre um so mehr zu befürchten, als nach dem Vortrage der Commission der Kammer der Abgeordneten der Antrag derselben dahin gehe, daß der Richter genöthigt seyn solle, eine Vergütung in einer Aversalsumme festzusetzen. Die zweite Kammer habe nun zwar dieses nicht anerkannt, aber doch beschlossen, die Aversalsumme ausdrücklich aufzunehmen, und darum könnte der Richter dazu verleitet werden, anzunehmen, daß vorzugsweise eine Aversalsumme festgesetzt werden soll. Wenn jedoch die Kammer erkläre, daß dieß nicht so gemeint sey, sey er beruhigt.

Fürst-Präsident: Es dürfte vielleicht passend seyn, in der Antwort-Note an die zweite Kammer zu bemerken, daß man durch den Beitritt zu diesem ihrem Beschlusse diesseits im Auge gehabt habe, daß dem Richter hier keine Beschränkung gegeben, sondern es ihm ganz anheimgestellt werden sollte, auf eine Vergütung in der einen oder andern Weise zu sprechen.

Erbgraf v. Waldburg-Zeil-Trauchburg: Er glaube, man sollte noch etwas weiter gehen und aussprechen, daß es die Regel seyn sollte, daß eine Vergütung auf eine andere Weise, als in einer Aversalsumme geleistet werde, und daß ausnahmsweise eine Aversalsumme nur dann festgesetzt werden könnte, wenn die Betheiligten damit einverstanden wären, denn wenn es dem Richter freigestellt sey, auf das eine oder das andere zu sprechen, so könne er oft auf eine Aversalsumme erkennen, die dem, der sie zu bezahlen hätte, sehr schwer fallen würde, und auch dem Beschädigten nicht so angenehm wäre, als eine Vergütung auf eine andere Weise.

Frhr. v. Maucler: Diese Schwierigkeit sey durch die Fassung des

Digitized by Google

Gesetzes-Entwurfs gehoben, welcher bestimme: „Bei Tödtungen ist nach dem Ermessen des Richters Vergütung zu leisten.“

Erbgraf v. Waldburg-Zeil-Trauchburg: Wenn Jemand mit der Art, in welcher die Vergütung geleistet werde, nicht einverstanden sey, und sich dadurch beschwert fühle, so bleibe ihm auch der Recurs offen.

Freiherr v. Holzschuher: Die Absicht des Erbgrafen v. Waldburg-Zeil-Trauchburg würde erreicht, wenn gesagt würde: „ausnahmsweise in einer Aversalsumme, in der Regel auf andere Weise.“

Staatsrath v. Wächter: Darin läge eine Beschränkung des Richters und auch der Partheien, denn es komme hier auf die individuellen Umstände und auf die Ansprüche an, welche die Partei selbst mache. Es sey möglich, daß die Parthei nichts anderes als eine Aversalsumme wolle, und daß auch der Thäter sich gerne hiezu verstehe, während sie beide nicht gerne Alimente wollen. Darum wäre es gut, hier das richterliche Ermessen nicht zu binden.

Fürst-Präsident: Dann wäre es am passendsten, wenn von der Kammer in der Antwort-Note an die zweite Kammer erklärt würde, daß sie durch den Beitritt zu diesem Beschlusse das richterliche Ermessen nicht beschränkt wissen wolle, und daß die Vergütung in einer Aversalsumme oder auf andere Weise ganz gleich neben einander stehen solle.

Erbgraf v. Waldburg-Zeil-Trauchburg: Man könne sich bei der in Frage stehenden Fassung um so mehr beruhigen, weil unmittelbar darauf die Instruktion für den Richter folge:

„Der Richter hat hiebei vorzugsweise auf den Stand, das Vermögen und die Bedürfnisse der Beschädigten, auf die Gesundheitsumstände und die muthmaßliche Lebensdauer des Getödteten, so wie auch auf die Erwerbsfähigkeit und die Thätigkeit desselben Rücksicht zu nehmen.“

Hiedurch seyen dem Richter Anhaltspunkte gegeben, ob er auf eine Aversalsumme oder auf eine Vergütung in anderer Weise erkennen solle.

Beschluß.

Die von der zweiten Kammer beschlossene Fassung: „eine Vergütung in einer Aversalsumme oder auf andere Weise zu leisten,“ anzunehmen, gegen die zweite Kammer aber die von dem Fürsten-Präsidenten in Vorschlag gebrachte Erklärung abzugeben.

Die letzten zwei Absätze des Art. 8. beschließt die Kammer nach dem Antrage ihrer Commission sofort in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung anzunehmen.

In ihrem zweiten Berichte trug die Commission der Abgeordneten hierauf Folgendes vor:

Bei dem Art. 8. tritt wiederum die Kammer der Standesherren im Allgemeinen den Beschlüssen der diesseitigen Kammer bei, jedoch mit den nachbemerkten Modifikationen.

Erstlich will die Kammer der Standesherren zwischen die Worte: „fahrläßigen Tödtung“ die Worte: „mit vorsätzlicher Körperverletzung verursachten“ einschalten. Sie führt für diese sehr erhebliche Abänderung keinen Grund an, sondern bemerkt nur, daß auch die diesseitige Kammer nur diesen schwereren Fall der fahrläßigen Tödtung im Auge habe.

Es ist Ihrer Commission nicht ganz klar geworden, in welchem Sinne die Kammer der Standesherrn dieses Amendement nehme. Es kann dahin verstanden werden, daß die Klage auf Schadensersatz zwar bei jeder fahrläßigen Tödtung in der Regel stattfinde, daß sie aber aus-

Digitized by Google

nahmsweise dann nicht stattfinde, wenn eine Körperverletzung beabsichtigt wurde, dabei aber die bezeichneten schweren Mißhandlungen vorangegangen sind. In diesem Sinne genommen, stünde aber dem Vorschlage die Betrachtung entgegen, daß nach demselben derjenige zum Schadensersatz verbunden wäre, der ohne die Absicht einer Körperverletzung nach vorangegangener Mißhandlung aus Fahrlässigkeit getödtet hat, während derjenige, der dasselbe mit der Absicht der Körperverletzung gethan hat, vom Schadens-Ersatz frei wäre.

Es scheint daher die Absicht des Vorschlags dahin zu gehen, daß bei einer fahrlässigen Tödtung überhaupt der Regel nach eine Schadensersatz-Klage nicht stattfinden solle, sondern ausnahmsweise nur dann, wenn wenigstens eine Körperverletzung beabsichtigt wurde. In diesem Falle ist aber die Voraussetzung der Kammer der Standesherren keineswegs begründet, und Ihre Commission kann in den Verhandlungen der diesseitigen Kammer keine Veranlassung zu derselben finden. Denn die Commission stellte in ihrem ersten Berichte nur den bei weitem nicht so weit gehenden Antrag, daß die Schadensersatz-Klage nur bei einer durch grobe Verschuldung veranlaßten fahrlässigen Tödtung stattfinden solle, und selbst dieser Antrag wurde von diesseitiger Kammer nicht angenommen, weil sie der Schadensersatz-Klage in allen Fällen fahrlässiger Tödtung statt geben wollte. In der That ginge auch dieser Vorschlag der Kammer der Standesherren viel zu weit. Denn es gibt Fälle von fahrlässiger Tödtung, wo zwar eine Absicht, Körperverletzung zu begehen, nicht vorliegt, wo aber die Gleichgültigkeit gegen das gefährdete Menschenleben so auffallend und so empörend ist, daß es allem Rechtsgefühl widerspräche, wenn die Hinterbliebenen des Getödteten ohne Entschädigung blieben, wie z. B. wenn Jemand an einem Orte, wo gewöhnlich Menschen ab- und zugehen, schießt, oder Gift, mit genießbaren Speisen vermischt, an einem Orte aufstellt, wo die sich Aufhaltenden oder Vorübergehenden zum Genuß eingeladen werden. Wir können uns auch gar keinen Grund vorstellen, warum hier von der allgemeinen Rechtsregel, daß bei Verbrechen sowohl **culpa** als **dolus** eine Schadensersatz-Verbindlichkeit begründen, so weit abgegangen werden sollte.

Wir stellen demnach den Antrag:

die diesseitige Kammer möge den von der Kammer der Standesherren vorgeschlagenen Zusatz ablehnen.

Die zweite Modifikation geht dahin, nach den Worten: „wenn und so weit sie“ die Worte: „durch diese Tödtung“ einzurücken, damit jeder sonst noch oder erst später erlittene Verlust des Lebensunterhalts ausgeschlossen bleibe. Dieser Zusatz, der an dem Sinne des Artikels nichts ändert, erscheint uns der Verdeutlichung wegen ganz angemessen, und wir tragen daher

auf Zustimmung zu demselben an.

Außerdem spricht die Kammer der Standesherren noch die Voraussetzung aus, daß der Richter nicht vorzugsweise diese Vergütung in einer Aversalsumme zu bestimmen habe, sondern seinem Ermessen überlassen bleibe, sich hiebei nach den besonderen Verhältnissen desjenigen, der die Vergütung zu leisten hat, zu richten.

Aus den Verhandlungen der diesseitigen Kammer geht hervor, daß der Richter überhaupt befugt seyn sollte, nach seinem Ermessen entweder mittelst einer Aversalsumme oder auf andere Weise die Größe der Entschädigung festzusetzen. Es versteht sich hienach von selbst, daß hiebei

Digitized by Google

der Richter auch befugt ist, auf die Verhältnisse desjenigen Rücksicht zu nehmen, der die Vergütung zu leisten hat.

Ihre Commission stellt hiernach den Antrag:

der Kammer der Standesherren zu erwiedern, daß in diesem Sinne die diesseitige Kammer die Voraussetzung als richtig anerkenne.

Die Berathung dieses Berichts erfolgte in der 74. Sitzung der Abgeordneten vom 22. Juni 1839 in nachstehender Weise:

Zu Art. 8.

will die erste Kammer zuvörderst zwischen die Worte: „fahrlässigen Tödtung“ die Worte: „mit vorsätzlicher Körperverletzung verursachten“ einschalten.

Die Commission stellt den Antrag, diesen Zusatz abzulehnen.

Geh. Rath v. Schwab: Mir scheint, der Vorschlag der Kammer der Standesherren gehe nur dahin, die Fassung, wie die zweite Kammer sie vorgeschlagen hat, zu verdeutlichen, weil auch in dem Beschluß der zweiten Kammer sich auf den Art. 247. des Strafgesetzbuchs bezogen wird, der allerdings nur von einer Tödtung handelt, die durch eine absichtliche Körperverletzung verursacht wurde. Ich zweifle, ob etwas Neues gesagt werden wollte.

v. Gmelin: Die erste Alternative, welche die Commission annahm, ist diejenige, die im Sinne der Kammer der Standesherren gelegen wäre, allein dann ist doch die Fassung etwas unrichtig.

Geh. Rath v. Schwab: Allerdings, allein die Absicht war bloß, die Sache zu verdeutlichen.

v. Gmelin: Die Fassung der ersten Kammer ist um so weniger entsprechend, weil der Art. 247. allegirt ist.

Geh. Rath v. Schwab: Man könnte etwa der jenseitigen Kammer erklären, man nehme an, daß der Vorschlag nur zur Verdeutlichung gemacht worden, was aber unnöthig scheine, weil schon durch die Allegation des fraglichen Artikels der Sache Genüge geschehen sey.

Waaser: Gerade dasjenige, was nach der Ansicht der ersten Kammer eingeschoben werden soll, würde nach der in der Commission ausgesprochenen Meinung zu einer unrichtigen Interpretation führen.

v. Probst: Man könnte der ersten Kammer erklären, man setze dasjenige voraus, was sie wolle. Ist dieselbe dann der Meinung, daß alle bloß fahrlässigen Tödtungen von der Pflicht befreien sollen, so wird sie mit einem andern Vorschlage schon kommen. Sie hat aber jetzt nur die einzelnen Fälle näher bezeichnen wollen, denn das ist gewiß, daß bei jeder fahrlässigen Tödtung, wobei Beleidigung voranging, eine Provokation zur Verletzung stattfand.

v. Gmelin: Die Tödtung kann von dem Getödteten provocirt werden, für den Tödtenden aber eine rein fahrlässige seyn.

Scheurlen: Ich gebe vollkommen zu, was von dem Herrn Departements-Chef bemerkt wurde, daß nämlich die Kammer der Standesherren gewiß nur der Ansicht war, sie wolle durch ihren Beisatz die Ansicht der diesseitigen Kammer erläutern. Ich glaube aber, daß die Ansicht unserer Kammer doch eine andere war. Man kann zugeben, daß in den meisten Fällen, oder in der Regel, der im Gesetz vorgesehene Fall nur dann eintreten wird, wenn eine Tödtung **culpa dolo determinata** erfolgt, allein ich glaube nicht, daß der Fall dieses unbedingt voraussetzt. Aber gerade darum, weil ich mir auch Fälle denken kann, wo diese Be-

Digitized by Google

dingungen zutreffen, ohne daß culpa dolo determinata vorhanden ist, sollte unsere Kammer bei ihrem früheren Beschluß bleiben.

v. Gmelin: Es scheint mir die Bemerkung des Hrn. Departements-Chefs nicht gerade gegen den Commissions-Antrag, sondern mehr gegen die Motivirung desselben gerichtet zu seyn. Ich glaube nämlich allerdings auch, daß es zweckmäßig seyn würde, der Kammer der Standesherren zunächst das Motiv bemerklich zu machen, man fürchte, daß die Einschaltung der Worte, die sie in Antrag bringe, zu einer unrichtigen Auslegung führen könnte, und man bloß darum ihrem Antrag nicht beistimmen könne.

Präsident: Im Wesentlichen scheint eine Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Kammern nicht zu herrschen, allein die Commission ist gegen den Zusatz der ersten Kammer, weil das Gesetz verschieden gedeutet werden könnte, und es dürfte dann beizufügen seyn, daß der Zusatz der Kammer der Standesherren zu einer Erschwerung führen möchte.

Knapp: Die mildernden Umstände würden nur dann wirken, wenn culpa dolo determinata vorliegt, und bei der reinen culpa würde dieses mildernde Verhältniß nicht wirken.

Der Commissions-Antrag wird hierauf angenommen, mit dem Beifügen, sich gegen die erste Kammer im Sinne des Berichterstatters zu erklären.

Die zweite Modifikation der ersten Kammer geht dahin, nach den Worten: „wenn und soweit sie“ die Worte: „durch diese Tödtung“ einzurücken, damit jeder sonst noch oder erst später erlittene Verlust des Lebensunterhalts ausgeschlossen bleibe.

Die Commission trägt auf Zustimmung an, womit sich die Kammer einverstanden erklärt.

Außerdem spricht die Kammer der Standesherren noch die Voraussetzung aus, daß der Richter nicht vorzugsweise diese Vergütung in einer Aversalsumme zu bestimmen habe, sondern seinem Ermessen überlassen bleibe, sich hiebei nach den besonderen Verhältnissen desjenigen, der die Vergütung zu leisten hat, zu richten.

Die Commission stellt den Antrag, der Kammer der Standesherren zu erwiedern, daß man diese Voraussetzung in dem Sinn als richtig anerkenne, daß hiebei der Richter auch befugt sey, auf die Verhältnisse desjenigen Rücksicht zu nehmen, der die Vergütung zu leisten habe.

Die Kammer erklärt sich hiemit einverstanden.

Die Kammer der Standesherren erklärte sich hierauf mit den Beschlüssen der zweiten Kammer einverstanden. (Verh. der Abg. III. Beil.-Heft S. 342.)
(Vergl. auch die Verh. zu den Art. 14. u. 15.)

Zu Art. 14 u. 15.
(Art. 9. des Entw.)

Die Commission der Abgeordneten bemerkte über den Art. 9. des Entwurfs in ihrem ersten Berichte Folgendes:

Bei der Körperverletzung bedarf es einer ganz neuen Klage nicht, da schon nach einer ganz entschiedenen und unzweifelhaften Praxis die Grundsätze des römischen Rechts über Schadensersatz hier anwendbar sind. Vielmehr könnte ein besonderer Artikel über diese Fälle ganz entbehrt werden, wenn es nicht, worin Ihre Commission mit dem Gesetzes-Entwurf einverstanden ist, darum zu thun wäre, das sogenannte Schmerzengeld zu beseitigen, und in Beziehung auf Verunstaltung den richtigen Grundsatz festzustellen.

Digitized by Google

Aus demselben Grunde aber können wir die den Art. 9. des Gesetzes-Entwurfs einleitenden Worte: „In ähnlicher Weise begründet“ nicht gerechtfertigt finden. Denn die Schadensersatz-Klage wegen Körperverletzung ist derjenigen wegen Tödtung schon nach dem Gesetzes-Entwurf, noch mehr nach den Vorschlägen Ihrer Commission, in wesentlichen Bestimmungen unähnlich. Die Klage wegen Tödtung steht nur denjenigen Hinterbliebenen des Getödteten zu, welchen er den Unterhalt zu gewähren schuldig ist, während die Klage wegen Körperverletzung dem Verletzten und dessen Erben, keineswegs aber den Mitgliedern seiner Familie als solchen in eigenem Namen zusteht. Die Klage wegen Körperverletzung geht nicht, wie die wegen Tödtung, auf den Ersatz des verlorenen Lebensunterhalts, sondern auf Ersatz jeden Schadens. Nur darin gleichen sie sich, daß bei beiden Klagen der Richter auf Berechnungen hin, die sich auf Wahrscheinlichkeiten stützen, die Schadenssumme ermitteln muß, weil ein direkter Beweis darüber, was der Verletzte oder Getödtete hätte erwerben können, wenn die Tödtung oder Körperverletzung nicht geschehen wäre, nicht wohl möglich ist.

Wir stellen demnach den Antrag:

in Betreff obiger Worte die Fassung des Artikels zu verändern, und namentlich hinsichtlich der Modalitäten der wegen Körperverletzung zustehenden Klage auf das bestehenden Recht zu verweisen.

Uebrigens dürfte auch hier die Bestimmung Platz finden, worauf wir hiemit antragen, —

daß wegen Körperverletzung im Zweikampfe keine Klage auf Schadensersatz stattfinde.

Demnach wäre dem Art. 9. des Gesetzes-Entwurfs in folgender Fassung die Zustimmung zu ertheilen:

Art. 12.

Wegen Körperverletzung ist die Forderung eines Schmerzengeldes unstatthaft. Dagegen ist, wenn der Verletzte durch die Mißhandlung verunstaltet worden, so weit sein besseres Fortkommen dadurch verhindert werden kann, hiefür nach dem Ermessen des Richters Vergütung zu leisten.

Bei Körperverletzungen im Zweikampfe findet keine Entschädigung statt. Im Uebrigen bleibt es hinsichtlich der Erstattung der Kosten und des Schadens wegen Körperverletzung bei dem bestehenden Rechte.

§. 31. Wir berühren in Betreff der beiden vorhergehenden Artikel noch, daß wir uns die Frage gestellt haben, ob nicht bei Tödtung und Körperverletzung in Raufhändeln die Klage auf Schadensersatz gegen jeden Theilnehmer an den Händeln gegeben seyn sollte. Dafür spräche, daß doch jeder Theilnehmer einmal in rechtswidriger Thätigkeit gegen den Verletzten war, und daß der eigentliche Urheber der tödtlichen oder nachtheiligen Verletzung in so gar vielen Fällen nicht ausgemittelt werden könne. Ihre Commission entschied sich aber gegen einen solchen Vorschlag, weil die privatrechtliche Verurtheilung eines nicht als schuldig Erwiesenen doch eine ungebührliche Härte enthalten würde, und in strafrechtlicher Beziehung der Rücksicht auf den letztern Umstand durch die höhere Bestrafung aller Theilnehmer genügende Rechnung getragen ist.

In der 23. Sitzung der Abgeordneten v. 12. April 1839 wurde darüber Folgendes verhandelt:

Geh. Rath v. Schwab: Ich gebe die Richtigkeit der Bemerkung der Commission zu, und glaube deßhalb, daß die Eingangsworte: „In ähnlicher Weise“ entbehrt werden könnten, um so mehr, wenn sie stehen

Digitized by Google

blieben, dadurch leicht ein Mißverständniß möglich wäre. Man könnte glauben, daß bei der Schadensersatz-Klage wegen Körperverletzung nicht nur der Beschädigte und dessen Erben, sondern auch die von ihm zu Alimentirenden in ähnlicher Weise, wie bei der Tödtung, klagen könnten, was aber nicht die Absicht ist, und weßhalb ich auch mit der Commission einverstanden bin.

Camerer: Man könnte auch das glauben, daß der Vermögliche gar keinen Ersatz fordern könnte.

Der Commissions-Antrag wird hierauf angenommen.

Die Commission trägt weiter darauf an,

daß wegen Körperverletzung im Zweikampf keine Klage auf Schadensersatz stattfinde,

womit sich die Kammer ohne Erinnerung einverstanden erklärt.

In Beziehung auf die von der Commission vorgeschlagene Fassung des Art. 9. selbst bemerkt

Camerer, daß hiernach der Satz angenommen zu seyn scheine, daß wenn durch Körperverletzung eine Verunstaltung eingetreten sey, z. B. wegen verlorener oder verminderter Schönheit, ein Ersatz verlangt werden könnte.

v. Gmelin: Ein Ersatz kann nur verlangt werden, so weit das bessere Fortkommen gehindert ist.

Geh. Rath v. Schwab: Die Bestimmmung ist aus dem östreichischen Gesetzbuch entnommen, allein dort ist sie lediglich auf die Frauenspersonen beschränkt.

§. 31. des Commissions-Berichts.

Geh. Rath v. Schwab: Diese Voraussetzung ist gegründet. Wenn aber der Beschädigte einen Einzelnen von den Raufern im Civilweg belangen will, so muß es ihm frei stehen, sich der Eides-Delation zu bedienen.

Henkel: Es scheint mir, daß die Commission bei dieser Frage einen ganz guten Vorsatz gefaßt hat, und ich bedauere nur, daß sie denselben wieder aufgab. Ich glaube, daß wenn wir irgendwo Strenge eintreten lassen sollten, es hier nothwendig ist, wo durch Raufhändel mehr oder weniger bedeutende Körperverletzungen und andere Beschädigungen sich ergeben können. In der Regel setzt das thätliche Einmischen, Aufsuchen und selbst das Verabreden zu Raufhändeln eine große Rohheit und eine fast barbarische Gleichgültigkeit gegen alle Folgen, die aus solchen Raufhändeln hervorgehen können, voraus, und die Erfahrung beweist, wie sehr selten es möglich ist, aus dem scheußlichen Gewühl solcher Raufhändel den wahren Schuldigen herauszufinden, um so mehr, als die Raufenden selbst das Herausfinden eines solchen Schuldigen unmöglich zu machen suchen, wie z. B. durch das Lichteranslöschen. Es wäre daher hier eine solidarische Verbindlichkeit zu Entschädigung derjenigen, die mehr oder weniger Schaden gelitten, wohl begründet.

Frhr. v. Hornstein: Dieser Vorschlag hat Vieles für sich, allein es wird hier außerordentlich schwer zu helfen seyn.

Scheurlen: Mir scheint der Antrag des Hrn. Abg. Henkel dahin zu führen, daß man darum, weil man den Schuldigen nicht finden kann, den Unschuldigen nehmen soll. Wenn man aber weiß, wie sehr hier der Unschuldige hereingezogen wird, so wird man diesen Grundsatz nicht billigen wollen, und ich meine, wir sollten bei dem Satz stehen bleiben, daß nur derjenige wegen zugefügter Körperverletzung zum

Digitized by Google

Schadensersatz verbindlich sey, gegen den bewiesen ist, daß er die Körperverletzung wirklich zugefügt habe.

Henkel: Derjenige, der an einem solchen Raufhandel absolut nicht Theil nehmen will, kann sich ja davon losmachen.

Geh. Rath v. Schwab: Die Schuld muß nicht gerade bei dem Strafrichter schon erwiesen worden seyn, sondern der Verletzte kann jeden Einzelnen nach Belieben vor dem Civilrichter belangen. Aber in Bausch und Bogen Alle zum Schadensersatz für verpflichtet anzunehmen, wäre doch zu arg.

Scheurlen: Ich hatte noch eine Bemerkung zu machen, wollte aber warten, welchen Beschluß die Kammer in Beziehung auf die von der Commission im §. 31. ausgesprochene Ansicht fassen werde. Ich glaube jetzt annehmen zu dürfen, die Kammer habe stillschweigend den Beschluß gefaßt, daß eine solche allgemeine Verbindlichkeit der Theilnehmer an Raufhändeln zum Schadensersatz ausgeschlossen sey. Hiernach müßte dann nothwendig der Art. 12. eine andere Fassung erhalten, und statt des letzten Satzes gesetzt werden: „Im Uebrigen bleibt es, jedoch unter Aufhebung der Bestimmung der Hofgerichts-Ordnung in Betreff der Tödung in Raufhändeln, hinsichtlich der Erstattung der Kosten des Schadens, bei dem bestehenden Rechte.“

Die Hofgerichts-Ordnung bestimmt ausdrücklich, daß wenn Jemand in einer Schlaghandlung verwundet, aber nicht todtgeschlagen wird, und man, wer solches gethan, nicht wisse Alle, die bei dem Handel gewesen, den Beschädigten zu entschädigen schuldig seyn sollen.

Präsident: Die Commission ging davon aus, daß bei Raufhändeln nur derjenige, von dem wirklich erwiesen ist, daß die Verletzung von ihm herkomme, zum Schadensersatz verpflichtet sey, wogegen der Abg. Henkel jeden Theilnehmer zum Ersatz verbindlich machen will. Das ist auch wirklich bestehendes Recht, und die Commission will, daß dasselbe in dieser Hinsicht abgeändert werde. Der Hr. Abg. Scheurlen hat nun aber darauf angetragen, daß die Ansicht der Commission im Gesetz ausgesprochen werde, und die Kammer wird sich zunächst über diese Frage zu entscheiden haben, ob der Grundsatz der Hofgerichts-Ordnung, wonach Jeder tenent ist, abgeändert werden solle.

v. Gmelin: Die Bestimmung der Hofgerichts-Ordnung war gerade zu der Zeit, wo die Sache zur Berathung kam, keinem Mitglied der Commission in Erinnerung. Es ist aber dem Sinne der Commission gemäß, daß jetzt jene Bestimmung der Hofgerichts-Ordnung aufgehoben werde.

Knapp: Ich unterstütze den Antrag um so mehr, als bei dem Civilproceß eine solche Ausnahmsbestimmung gar nicht nothwendig ist. Hinsichtlich der Bestrafung der Schlaghändel, wo eine Eides-Delation nicht zulässig ist, mußte man bei dem Strafgesetzbuch etwas durchgreifen, und alle Theilnehmer nach Einem Grundsatz behandeln. In Beziehung auf die civilrechtlichen Folgen aber kann jedem Einzelnen der Eid über seine Schuld zugeschoben werden, und es ist ein Mittel gegeben, den wahren Schuldigen auszumitteln. Es sollte aber kein Grundsatz aufgestellt werden, der dahin geht, daß, weil man den Schuldigen nicht weiß, der Unschuldige mit bezahlen soll.

Henkel: Wenn solche Schlägereien in den Wirthshäusern bei öfters absichtlich herbeigeführter Dunkelheit vorkommen, so weiß der Thäter selbst nicht, wie und wen er beleidigt oder verletzt hat.

Frhr. v. Hornstein: Unschuldig kann man jedenfalls Keinen nennen, der in den Raufhandel verwickelt ist.

Digitized by Google

Frhr. v. Sturmfeder: Man kann nur sagen, er sey mehr oder weniger schuldig.

Scheurlen: Mittelst der Eides-Delation wird über das Bedenken, das von einer Seite geäußert wurde, im Leben wohl weggeführt werden. Es wird möglich, daß der Schuldige ausgemittelt und zu Erfüllung seiner Verpflichtung angehalten wird, ohne daß man sich in den Fall setzt, Unschuldige für den Schuldigen leiden zu lassen, gegen welchen Grundsatz ich mich auf das Bestimmteste aussprechen muß.

Frhr. v. Linden: Ich erlaube mir eine Frage, die sich darauf gründet, daß ich die Hofgerichts-Ordnung nicht vor Augen habe. Setzt nämlich diese Ordnung nicht als entschieden voraus, daß man auch mit dem Eide nicht zum Ziele kommen könne?

Präsident: Sie sagt darüber gar nichts.

Scheurlen: Sie spricht von Tödtung und in einem weiteren Paragraphen auch von Körperverletzung.

(Der Redner verliest hier die betreffenden Stellen aus der Hofgerichts-Ordnung.)

Frhr. v. Linden: Der Civilpunkt und der Strafpunkt scheint hier festgesetzt zu seyn, und es wäre also doch so zu nehmen, daß man auch durch Eides-Delation nicht zum Ziel kommen könne. Wenn es sich de lege ferenda handelte, so würde ich schwanken, ob ich den Gründen des Hrn. Abg. Henkel so viel Gewicht einräumen sollte, um eine neue Bestimmung einzuführen; denn es würden die Grundsätze des Rechts mit den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit hier in Streit kommen. Da wir aber ein bestehendes Gesetz haben, so könnte man es doch dabei belassen; denn es kann in manchen Fällen ein Auskunftsmittel abgeben, das nichts Anderes zu ersetzen im Stande ist, und ich spreche mich somit für die Erhaltung des Bestehenden aus.

Camerer: Wie soll wohl der Richter in dem Fall erkennen, daß Einige Einen in Rauthändeln beschädigt haben, und Jeder einen Theil der Beschädigung zu tragen hat?

Scheurlen: Für diesen Fall hat die Hofgerichts-Ordnung keine Vorsehung getroffen, sondern sie stellt bloß eine Präsumtion auf. Wenn nicht auszumitteln ist, wer beschädigt hat, so sollen diejenigen, die dabei sind, schon darum, weil sie dabei waren, genöthigt werden, wegen Körperverletzung Entschädigung zu leisten, und dieß ist eine harte Bestimmung.

Geh. Rath v. Schwab: Nach dem Strafgesetzbuch muß wenigstens bewiesen seyn, daß sie mitgerauft haben.

Camerer: Wenn ein bestehendes Gesetz eine Abänderung erleiden soll, so sollte doch ein bestimmter Antrag gestellt werden, und die Commission sich vorher darüber aussprechen.

v. Probst: Es wäre gewiß aller Grund vorhanden, den Antrag des Hrn. Abg. Henkel in der Richtung anzunehmen, daß sämmtliche, die sich für den Streit interessirt haben, für den Schaden solidarisch verbindlich erklärt werden.

Geh. Rath v. Schwab: Die Commission trägt nicht darauf an, eine Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen, und wenn man dieses thut, so bleibt es bei dem Bestehenden.

Knapp: Die Commission hat in ihrem Bericht §. 31. auf das Bestimmteste sich dahin ausgesprochen, daß bei Beschädigungen in Rauthändeln nicht eine Haftverbindlichkeit derjenigen eintreten soll, gegen die eine Schuld nicht erwiesen sey, nämlich eine Verschuldung des Schadens nicht ausgemittelt werden könne. Dieser Grundsatz, der sehr be-

Digitized by Google

stimmt und klar von der Commission ausgesprochen worden, wird nun in der Kammer auf einen entgegengesetzten Antrag des Hrn. Abg. Henkel bekämpft, während die Ansicht der Commission, wie ich bemerkte, Anfangs eine solche allgemeine Anerkennung gefunden hat, daß ich mich veranlaßt sah, auf das Wort zu Vertheidigung dieses Antrags zu verzichten, weil die Kammer schon stillschweigend ihre Billigung ausgesprochen hatte. Nun findet man auf einmal in einer alten Hofgerichts-Ordnung einen Titel, worin eine Bestimmung erthalten ist, die der vorhin von der Kammer gebilligten entgegenlauft, und jetzt soll jene durch die Billigung bereits gekrönte Meinung auf einmal eine unrichtige werden. Es wurde dafür als Grund angeführt, daß man es doch ja beim Alten lassen solle, als ob ein Grundsatz, der den ersten Forderungen des Rechts widerspricht, dadurch gerechtfertigt werden könnte, daß er sich in einem veralteten Gesetze ausgesprochen findet. Es soll ferner jetzt aus bloßen Gründen der Zweckmäßigkeit Einer, der nicht schuldig ist, zum Schuldigen erklärt werden können. Durch diesen Grundsatz, aus einer alten Zeit herbeigeschleppt, wird nichts anderes ausgesprochen, als wenn nicht nachgewiesen werden kann, an wen ich eine Forderung habe, so soll man annehmen, es habe mich eine ganze Parthie beschädigt, die dann zusammenhaften soll. Es wird also nichts Anderes aufgestellt, als eine sogenannte Präsumtion der Schuld, und darauf wird ein Anspruch gegründet, der wegfallen müßte, wenn der wahre Schuldner bekannt wäre. Einzig und allein den Umstand aber, daß man den Schuldigen nicht kennt, also den Mangel eines Beweises als Rechtsgrund aufzustellen, einen Unschuldigen zu verpflichten, ist etwas so Exorbitantes, daß ich kaum glauben kann, es werde sich die Kammer hiezu bestimmen lassen. Ich glaube deßhalb, daß durch die Annahme des Grundsatzes der Commission von selbst die Bestimmung der Hofgerichts-Ordnung aufgehoben ist. Nur hatte die Kammer diese Bestimmung nicht ausdrücklich im Auge, und es ist nothwendig, auszusprechen, daß durch diesen Grundsatz die Bestimmung der Hofgerichts-Ordnung aufgehoben seyn soll.

Henkel: Ich glaube, daß solche abscheuliche Raufhändel und Schlägereien es wohl rechtfertigen möchten, auch auf die alte Hofgerichts-Ordnung zurückzugreifen.

Camerer: Wenn Abstimmung verlangt wird, so bitte ich den Hrn. Antragsteller, mit mir sich zu vereinigen, daß die Commission einen Bericht hierüber erstatte, denn die Bestimmung ist sicher nicht allen Mitgliedern klar.

Die Kammer beschließt hierauf, auch den vorliegenden Punkt an die Commission zur Begutachtung zu verweisen.

Die Commission erstattete diesen weiteren Bericht dahin:

Ihre Commission für civilrechtliche Gegenstände, beauftragt, die im §. 31. ihres Berichts über den Gesetzes-Entwurf über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen aufgeworfene Frage:

ob nicht bei Tödtung und Körperverletzung in Raufhändeln die Klage auf Schadens-Ersatz gegen jeden Theilnehmer an den Händeln gegeben seyn sollte,

einer nochmaligen näheren Erörterung zu unterziehen, hat hierüber Folgendes vorzutragen:

Als Ihre Commission diesen Gegenstand zum erstenmale in Berathung nahm, ging sie, in Uebereinstimmung mit den Motiven der Regierung, welche zu Art. 8. des Gesetzes-Entwurfes sagen:

»Für die Verbindlichkeit, den durch die Tödtung eines Menschen

Digitized by Google

verursachten Schaden zu ersetzen, haben wir in dem positiven Rechte keine gesetzlichen Bestimmungen,"

von der Unterstellung aus, daß über diese Frage die positiven Gesetze eine ausdrückliche Bestimmung nicht bereits enthalten.

Diese Unterstellung ist nun als irrig nachgewiesen, indem die Hofgerichts-Ordnung von 1654 im dritten Theil, 26. Titel, §. 7. und 8. folgende Bestimmung enthält:

„Da jemand in einer Schlaghandlung umkommen, und aber durch welchen solches geschehen, nicht eigentlich beigebracht werden mag, so sollen alle und jede, so dabei und der Sache verwandt gewesen, des Entleibten Freundschaft nach richterlicher Ermäßigung ein Abtrag zu thun, und jeder Mitthäter nach Gestalt der Sachen, auch unterschiedlicher Verwirkung zu einer namhaften ernstlichen Straf fällig erkannt werden."

„Wann jemand, abgehörtermaßen, in einer Schlaghandlung hart verwundt, aber nicht zu tod geschlagen, und man, wer solches gethan, nicht wissen mag, sollen alle die, so bei dem Handel gewesen, dem Beschädigten Arztlohn, Kosten und Schaden, nach richterlicher Erkenntniß und Mäßigung zu bezahlen und abzulegen, dazu jeder uns eine namhafte Straf zu entrichten, fällig und schuldig erkannt werden"

Es ergibt sich hieraus,

1) was den Fall einer Tödtung betrifft, daß, nachdem die Kammer beschlossen hat, es solle bei Tödtungen die Schadensersatz-Klage nur dann stattfinden, wenn die Handlung des Thäters die wirkende Ursache des erfolgten Todes war, hiedurch die Bestimmung der Hofgerichts-Ordnung, wonach „jeder, so dabei und der Sachen verwandt gewesen, Abtrag zu thun schuldig seyn soll," aufgehoben ist.

Es möchte aber angemessen seyn, da hiedurch ein positives Gesetz berührt wird, jedenfalls eine ausdrückliche Bestimmung zu geben, nämlich zu sagen, daß diese Bestimmung der Hofgerichts-Ordnung durch das gegenwärtige Gesetz aufgehoben sey.

2) Was aber den Fall der Körperverletzung betrifft, so kann die frühere Ansicht der Commission, daß die Schadensersatz-Klage nicht gegen jeden Theilnehmer an den Raufhändeln gegeben werden solle, mit der in dem §. 30. des Berichts vorgeschlagenen und von der Kammer angenommenen Fassung, nach welcher es hinsichtlich der Modalitäten der wegen Körperverletzung zustehenden Klage bei dem bestehenden Rechte bleiben soll, nicht vereinigt werden. Vielmehr wird es hier nöthig seyn, die fragliche Bestimmung der Hofgerichts-Ordnung entweder ausdrücklich zu bestätigen, oder ausdrücklich aufzuheben.

Da es sich gegenwärtig um die Verabschiedung eines neuen Gesetzes über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen handelt, und da der vorliegende Gesetzes-Entwurf gerade in Beziehung auf die Schadensersatz-Klage bei Tödtungen und Körperverletzungen mehrere Bestimmungen in Antrag bringt, welche mit der obigen Frage im Zusammenhang stehen, so kann die Bestimmung des bestehenden positiven vaterländischen Rechtes einer Prüfung der Frage nach ihren legislatorischen Momenten um so weniger im Wege stehen, als, wie es uns wenigstens scheint, die Regierung selbst bei Einbringung des Gesetzes-Entwurfs davon ausging, daß die in der Hofgerichts-Ordnung enthaltene Bestimmung künftighin nicht in Anwendung zu bringen sey, und es uns jedenfalls sehr zweifelhaft, wenigstens nicht bekannt ist, ob sie seither in vorgekommenen Fällen in Anwendung gebracht worden ist.

Digitized by Google

In der That könnte es gar leicht geschehen, daß eine Bestimmung der vaterländischen Gesetze, welche in einer Verordnung enthalten ist, in welche sie ihrem Gegenstande nach gar nicht gehört, und welcher daher auch in den gewöhnlichen Handbüchern des vaterländischen Rechts gar keine Erwähnung geschieht, nur selten in Anwendung kam. Ihre Commission glaubt indessen ganz unerörtert lassen zu dürfen, ob die erwähnte Bestimmung des vaterländischen Rechts als eine veraltete, außer Uebung gekommene zu betrachten sey. Denn, wie auch dem seyn möchte, so wird es dem Obigen zufolge nicht umgangen werden können, diese Bestimmung nach ihrer Zweckmäßigkeit und nach ihrem Verhalten zu den allgemeinen Begriffen von Gerechtigkeit zu prüfen, und nach diesen Rücksichten sie entweder beizubehalten oder aufzuheben. Hiebei haben wir nur im Allgemeinen die Bemerkung voranzustellen, daß die Gründe für und wider die erwähnte Bestimmung, bei der Tödtung und bei der Körperverletzung ganz dieselben sind, und daß daher, wie auch die Entscheidung ausfallen möge, für beiderlei Fälle die gleiche Bestimmung zu geben seyn wird.

Ferner haben wir zum voraus zu bemerken, daß nach den Worten der Hofgerichts-Ordnung bei der Tödtung

„alle und jede, so dabei und der Sachen verwandt gewesen“

bei der Körperverletzung aber

„alle die, so bei dem Handel gewesen“

für verantwortlich erklärt werden, daß wir uns aber nicht überzeugen können, daß hiedurch zwischen dem Falle der Tödtung und dem der Körperverletzung eine Unterscheidung habe gemacht werden wollen. Denn erstlich scheinen sich die beiden Paragraphen der Hofgerichts-Ordnung, welche die fragliche Bestimmung enthalten, ursprünglich auf eine ungenaue Auffassung des römischen Rechtes zu gründen, von welchem damals keine Abweichung beabsichtigt worden zu seyn scheint, indem vielmehr es scheint, daß nur die Theilnehmer an den Raufhändeln mit den Theilnehmern an dem bei denselben verübten Verbrechen verwechselt wurden. Sodann wäre es doch gar zu exorbitant, wenn das Gesetz im Falle der Körperverletzung jeden, der überhaupt nur bei den Händeln gegenwärtig gewesen, möchte er auch noch so unschuldig gewesen seyn, völlig passiv sich verhalten haben, sogar vielleicht dem Beschädigten, so viel an ihm war, beigestanden seyn, für verantwortlich hatte erklären wollen. Wir glauben daher annehmen zu müssen, daß vielmehr das Gesetz in beiden Fällen, dem der Tödtung sowohl als dem der Körperverletzung, nur die eigentlichen Theilnehmer im rechtlichen Sinne, so wenig auch eine buchstäbliche Auslegung hiefür spricht, für verantwortlich erklären wollte.

Nehmen wir hiezu noch in Erwägung, daß das neue Strafgesetzbuch gewiß nicht ohne Grund hinsichtlich der öffentlichen Strafe zwischen solchen Theilnehmern an Raufhändeln, welche eine der den Tod oder eine Beschädigung zur Folge habenden, mehreren Verletzungen zugefügt haben, und zwischen denjenigen, von welchen es nicht erwiesen ist, daß sie eine dieser Verletzungen zugefügt haben, und welche nur überhaupt mit dem Getödteten oder Beschädigten gerauft haben, eine bedeutende Abstufung macht, so wird es jetzt schon in die Augen fallen, daß es in keinem Falle angemessen seyn könnte, die so vage Bestimmung der Hofgerichts-Ordnung unverändert beizubehalten, sondern daß es, wenn man nicht bei den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Verbindlichkeit der Theilnehmer eines Verbrechens stehen bleiben wollte, unumgänglich nöthig wäre, genauere Bestimmungen darüber in dem Gesetze zu geben,

Digitized by Google

in welchen Fällen derjenige, der jenen Rechtsgrundsätzen zufolge nicht verbindlich wäre, künftighin verbindlich seyn solle.

Das römische Recht stellt in der Lehre von der Klage aus dem Aquilischen Gesetze im Allgemeinen richtige und zum Theil sehr ins Einzelne gehende Grundsätze über die privatrechtliche Verbindlichkeit der Theilnehmer an einem Verbrechen auf. Wollte man in Beziehung auf die Fälle der Tödtung und Körperverletzung in Rauſhändeln Bestimmungen aufstellen, welche von jenen Grundsätzen abweichen, so steht sehr dahin, ob nicht die nähere Erörterung dieser Bestimmungen nothwendig darauf hinführen würde, daß auch für andere Fälle, als für Rauſhändel, z. B. Aufruhr oder Auflauf, und für andere Verbrechen, als für Tödtungen und für Körperverletzungen, z. B. bei Eigenthumsbeschädigungen, ähnliche abweichende Bestimmungen zu geben seyen. Wir müßten daher besorgen, daß eine solche Erörterung uns unabweislich auf eine Revision der ganzen Lehre von der privatrechtlichen Verbindlichkeit der Theilnehmer an rechtsverletzenden Handlungen führen würde, und wir können nicht glauben, daß es in der Absicht der Kammer liege, eine solche, umfassendere und längere Vorarbeiten erfordernde Erörterung jetzt vorzunehmen. In der That scheint uns auch kein so dringendes Bedürfniß zu alsbaldiger Vornahme einer solchen Revision vorzuliegen, daß deßhalb die Verabschiedung des Gesetzes über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen einem erheblichen Verzug ausgesetzt werden sollte.

Das römische Recht folgt in dieser Materie im Allgemeinen dem unwidersprechlichen Rechtsgrundsatze, daß jeder nur für die von ihm selbst ausgehenden rechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen verantwortlich gemacht werden könne, daß aber unter dieser Voraussetzung die gleiche Verantwortlichkeit stattfinde, möge die Beschädigung aus der Handlung oder Unterlassung unmittelbar hervorgegangen, oder mittelst Mitwirkung zu der Handlung oder Unterlassung eines Andern bewirkt worden seyn. Möchte es vielleicht auch wünschenswerth seyn, daß einzelne Fälle der Anwendung dieses Grundsatzes gesetzlich näher bestimmt werden, so würde man doch schwerlich dahin gelangen, von dem Grundsatze selbst wesentlich abzuweichen, und die Revision dieser Materie würde daher schwerlich erhebliche Abweichungen von den bestehenden Gesetzen zur Folge haben.

Was aber die vorliegende specielle Frage betrifft, so können wir nur wiederholen, was in §. 31. unseres Berichtes schon angedeutet ist, daß wir nicht vermöchten, für einen Antrag hinreichende Begründung zu finden, der darauf gerichtet wäre, daß für den privatrechtlichen Schadensersatz ein Solcher verbindlich gemacht werde, von welchem gar nicht erwiesen werden kann, daß er, sey es nun unmittelbar oder mittelbar, durch intellektuelle Mitwirkung oder durch Beihülfe zu dem Erfolg des Verbrechens gewirkt habe. Die Schwierigkeit, welche häufig in dem Beweise der Person des Urhebers liegt, könnte eine solche Bestimmung nicht rechtfertigen, weil es niemals zuläßig seyn kann, deßwegen einen Unschuldigen zur Verantwortung zu ziehen, weil der Schuldige nicht gefunden werden kann, und dieser Fall ist ganz verschieden vom dem, wo ein erwiesenermaßen Schuldiger verurtheilt, und nur die ungewisse Größe des Schadens durch das Ermessen des Richters festgesetzt wird.

Der weiter angeführte Grund aber, daß der Theilnehmer an Rauſhändeln jedenfalls in rechtswidriger Thätigkeit war, kann nur in Beziehung auf die öffentliche Bestrafung Beachtung verdienen, auf das privatrechtliche Verhältniß aber paßt er gar nicht, wie sich schon aus der Betrachtung

Digitized by Google

ergibt, daß hienach auch derjenige dem Beschädigten zum Schadensersatz verbunden seyn müßte, der sich in den Händeln auf seine Seite geschlagen hat.

Es kann aber auch bei Raufhändeln sehr häufig gar nicht einmal ausgemittelt werden, wer von den dabei Anwesenden überhaupt auch nur thätigen Antheil daran genommen hat, und ob seine Theilnahme daran offensiver Natur oder durch Nothwehr abgedrungen war. Würde man nun jeden Theilnehmer an den Raufhändeln für privatrechtlich verbindlich erklären, so würde man auch denjenigen treffen, welcher nur zu seiner Selbstvertheidigung darein verwickelt ist, man würde das schon nach der Natur der Sache so schwierige Abwehren noch bedenklicher machen, weil jeder, der sich darauf einließe, nicht nur in die Händel verwickelt zu werden, sondern noch dazu mit seinem Vermögen haften zu müssen befürchten müßte.

Wünschenswerth wäre es allerdings, wenn es thunlich wäre, daß die so verwerflichen Raufhändel durch gesetzliche Androhung von Uebeln an Leib und Gut seltener gemacht werden könnten. Allein diese Erwägung gehört dem Strafrechte an, und dieses hat, wie wir ebenfalls wiederholend bemerken, auf diesen Punkt bereits die geeignete Rücksicht genommen. Im bürgerlichen Rechte Verbindlichkeiten aufzustellen, welche sich auf keinen richtigen Grundsatz stützen, und eben darum in der Ausführung große Schwierigkeit finden, wäre durch solche Rücksichten nicht gerechtfertigt.

Neben allem diesem bezweifeln wir aber auch noch, ob durch die in Frage stehende Bestimmung auch nur ein erheblicher Zweck, etwa größere Sicherstellung des — oder der Beschädigten für Schadensersatz erzielt werden könnte. Denn für die privatrechtliche Schadensersatz-Klage ist ja schon neben den andern gewöhnlichen Beweismitteln auch die Eideszuschiebung gegeben, und schlägt diese nicht an, so wird in den wenigsten Fällen auszumitteln seyn, wer auch nur an den Raufhändeln überhaupt thätigen Antheil genommen hat.

Wir stellen diesem zufolge den Antrag:

in einem eigenen, nach den Art. 8. und 9. des Gesetzes-Entwurfs zu stellenden Artikel zu erklären, daß die Bestimmungen der Hofgerichts-Ordnung Thl. 3 Titel 25. §. 7. und 8. hiemit aufgehoben seyen.

Dagegen würde in dem, Art. 9. am Schlusse, von der Kammer in Antrag gemachten Satze:

„Im Uebrigen bleibt es hinsichtlich der Erstattung der Kosten und des Schadens wegen Körperverletzung bei dem bestehenden Rechte“

einzuschalten seyn:

mit Ausnahme des in dem nachfolgenden Artikel bestimmten Falles.“

Sollte aber die Kammer diesen Antrag ablehnen, und dafür halten, daß die angeführten Bestimmungen der Hofgerichts-Ordnung beizubehalten seyen, so glauben wir, und tragen eventuell darauf an:

in einem eigenen, nach Art. 8. und 9. einzuschaltenden Artikel zu erklären, daß die Bestimmungen der Hofgerichts-Ordnung a. a. O. in Betreff der Verbindlichkeit sämmtlicher Theilnehmer an Raufhändeln zum Schadensersatze fortwährend gelten.

Dagegen wäre in diesem Falle der Satz in dem Art. 8., welcher von der Kammer beschlossen wurde:

Digitized by Google

„wenn die Handlung des Thäters wirkende Ursache des erfolgten Todes war,

wegzulassen.

Auch glauben wir, daß in diesem Falle die weitere Entwicklung der Frage, wer als Theilnehmer an den Raufhändeln anzusehen sey, einer neuen und umfassenderen Prüfung zu unterstellen gewesen wäre, welche Ihre Commission, ohne ihrem Berichte längere Zeit zu widmen, wodurch die Beendigung der Berathung des Gesetzes aufgehalten worden wäre, nicht anstellen konnte, weil eine nähere Festsetzung dieser Frage in dem Gesetze noch nicht genügend vorbereitet ist, es wäre denn, daß die Kammer deßfalls bei dem in dem Strafgesetzbuche festgesetzten Momente der Strafbarkeit stehen bleiben wollte, wonach derjenige als Theilnehmer anzusehen wäre, der sich mit dem Getödteten oder Beschädigten gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen hat, wiewohl wir auch dieses Moment nicht ganz passend finden, und dessen Aufstellung für bedenklich halten, da es sehr leicht möglich ist, daß eine Rauferei im Anfang einen ganz unschädlichen Charakter hat, und erst in der Folge durch Dazwischenkunft Anderer gefährlich wird, und weil Einer, der im rechtlichen Sinne wirklicher Theilnehmer an dem verübten Verbrechen wäre, wenn er sich nur nicht selbst mit dem Getödteten oder Beschädigten gerauft hat, frei ausginge, daher wir uns in dieser Richtung zu keinem Antrage veranlaßt finden.

Der Antrag der Commission auf Aufhebung der fraglichen Bestimmungen der Hofgerichts-Ordnung wurde in der 27. Sitzung der Abgeordneten vom 18. April 1839, nachdem sich anfänglich einige einzelne Stimmen für die Beibehaltung derselben unter gewissen Modifikationen ausgesprochen hatten, durch Acclamation zum Beschluß erhoben. (Prot. S. 12—22.)

Die Commission der Standesherren billigte die Beschlüsse der andern Kammer, und beantragte nur eine veränderte Stellung der einzelnen Sätze des Artikels, und eine andere Fassung des zweiten Absatzes wegen der Verunstaltung, in der Weise, wie nun der zweite Absatz des Art. 14. des Gesetzes lautet (Verh. der Standesh. (II. Heft, S. 552—555) und die erste Kammer trat in ihrer 12. Sitzung vom 29. April 1839 den Anträgen ihrer Commission durchaus bei, indem nur über die Aufhebung der obgedachten Bestimmungen der Hofgerichts-Ordnung Folgendes verhandelt wurde:

Staatsrath v. Wächter: Er habe in der Hauptsache gegen die hier vorgeschlagene Bestimmung nichts zu erinnern, sie sey eine Folge der in dem Strafgesetzbuch an den Bestimmungen über Raufhändel eingetretenen Abänderungen. Es sey bisher bei Raufhändeln die Bestimmung in Kraft gewesen, daß alle Anwesenden für den Erfolg der dabei vorgefallenen strafbaren Handlungen der Tödtung oder Körperverletzung in Anspruch genommen werden, nur seyen sie geringer bestraft worden, als wenn die That eines Einzelnen als wirkende Ursache erwiesen worden sey. Da diese Bestimmung durch das neue Strafgesetzbuch abgeändert worden, so sey es consequent, auch die Bestimmung der Hofgerichts-Ordnung aufzuheben, durch welche alle bei einem Raufhandel Anwesenden auch für den dadurch verursachten Schaden verantwortlich gemacht worden seyen. Er wünschte aber, daß, wenn die Kammer hier aussprechen wolle, daß die Bestimmungen der Hofgerichts-Ordnung von 1654, Thl. III., Tit. 25, §§. 7. und 8. aufgehoben seyen, zugleich eine Voraussetzung ausgedrückt werde, die im Wesentlichen schon in dem Vortrage des Referenten zugegeben sey, welche er aber doch von dieser hohen Kammer, gegenüber von der zweiten Kammer, ausgesprochen wünschte. Es könnte nämlich der Satz, wie er in dem neu eingeschalteten Art. 9 a. laute, möglicherweise so verstanden werden, daß bei Raufhändeln auch diejenigen, von denen erwiesen werden könne, daß sie

Digitized by Google

die Urheber der Verletzung gewesen seyen, die den tödtenden Erfolg oder die Körperverletzung hervorgebracht habe, zum Schadensersatze nicht verbindlich seyen; dieses beabsichtige aber weder die zweite Kammer noch die Commission.

Es sey mithin wünschenswerth, daß ausgesprochen werde, daß die Urheber solcher Handlungen, von denen erwiesen werden könne, daß sie den verletzenden Erfolg herbeigeführt haben, nach wie vor zum Ersatz verbindlich erachtet werden müssen, und daß also nur die Bestimmung als abgeschafft anzusehen sey, daß diejenigen, von welchen nicht erwiesen werden könne, daß gerade sie die Verletzung zugefügt haben, zum Schadensersatz verbunden seyen.

Präsident v. Mohl: Er glaube, dieses sey schon in dem Worte: „eigenthümlichen" ausgesprochen.

Frhr. v. Maucler: Allerdings sey nur die Bestimmung eigenthümlich, daß schon die Anwesenheit bei einem Raufhandel hinreichend sey, um die Verbindlichkeit zum Schadensersatze zu begründen.

Fürst-Präsident: Es dürfte vielleicht die Commission ersucht werden, eine deutliche Fassung dieses Artikels in Vorschlag zu bringen.

Staatsrath v. Wächter: Seine Absicht sey nicht, daß hier eine Aenderung vorgenommen werde, sondern er wünsche nur, daß gegenüber von der zweiten Kammer in der erwähnten Richtung eine Voraussetzung ausgedrückt werde.

Beschluß:

Den Art. 9 B. anzunehmen, gegen die zweite Kammer aber die von dem Staatsrathe v. Wächter vorgeschlagene Voraussetzung auszusprechen.

Die Commission der Abgeordneten theilte in ihrem zweiten Bericht die Ansicht der ersten Kammer über die Ordnung der Sätze des Artikels nicht, und trug darauf an, auf dem früheren Beschlusse zu beharren, da die Ordnung nach diesem eine natürlichere sey; über die andern Beschlüsse der ersten Kammer aber äußerte sie Folgendes:

Außerdem bringt aber die Kammer der Standesherren noch eine Abänderung desjenigen Satzes in Antrag, welcher den Schadensersatz wegen Verunstaltung betrifft. Die diesseitige Kammer hat nämlich den Satz in der Art gefaßt, daß wenn der Verletzte durch die Mißhandlung verunstaltet worden, hiefür Vergütung zu leisten sey. Die Kammer der Standesherren aber drückt sich mehr in Uebereinstimmung mit der Fassung des Gesetzes-Entwurfs dahin aus, daß bei Zuerkennung des Schadens auf die Verunstaltung Rücksicht zu nehmen sey. Sie führt hiefür den Grund an, daß auch bei denjenigen Verletzungen, durch welche eine Verunstaltung bewirkt worden, die allgemeinen Grundsätze in Anwendung zu bringen seyen, und hier nur das Maß auszudrücken wäre, wie weit bei dieser Art von Verletzung der Schadens-Ersatz besonders zu berücksichtigen sey.

So wie Ihre Commission, indem sie eine von dem Gesetzes-Entwurfe nur wenig abweichende Fassung vorschlug, nicht die Absicht hatte, die Bestimmung des letzteren materiell abzuändern, so kann sie auch in der von der Kammer der Standesherren vorgeschlagenen Fassung keine materielle Abweichung erkennen. Denn unter allen Umständen wurde vorausgesetzt, daß eine Körperverletzung als Ursache der Verunstaltung statt gehabt haben müsse, daß der durch die Verunstaltung verursachte Schaden zum Ersatz komme, und daß es im Uebrigen auch in einem solchen Falle bei den Bestimmungen des bestehenden Rechts und des gegenwärtigen Artikels bleibe. Da nun auch die von der Kammer der

Digitized by Google

Standesherren vorgeschlagene Fassung diesen Voraussetzungen entspricht, so trägt Ihre Commission kein Bedenken, den Antrag zu stellen:

dieser Fassung beizutreten.

Die Richtigkeit der von der Kammer der Standesherren zu Art. 9 a. bemerkten Voraussetzung, daß die Urheber solcher Verletzungen, von welchen erwiesen werden könne, daß von denselben die Tödtung oder Körperverletzung herrühre, zum Schadens-Ersatze verbunden bleiben, kann keinem Zweifel unterliegen, und es wäre daher über diesen Zusatz-Artikel der Kammer der Standesherren lediglich zu erklären,

daß keine Verschiedenheit der Ansichten obwalte.

Die Commissions-Anträge wurden in der 74ten Sitzung der Abgeordneten vom 22. Juni 1839 ohne Debatte genehmigt. (Prot. S. 35.) und die erste Kammer erklärte sich hierauf einverstanden. (Verh. d. Abg. III. Beil. Heft S. 342.)

Zu Art. 16.

(Art. 10 des Entw.)

Ueber diesen Artikel äußerte die Commission der Abgeordneten in ihrem ersten Berichte Folgendes:

Die Bestimmung, daß derjenige, welcher einen Andern seiner persönlichen Freiheit widerrechtlich beraubt, demselben für das ganze Interesse hafte, ist nicht ganz klar. Soll darunter dasjenige verstanden seyn, was in den römischen Gesetzen das **id, quod interest**, bedeutet, so ist es nichts anderes, als eben der Schaden nach den bestehenden Rechtsgrundsätzen, nämlich der positive Verlust und der entgangene Erwerb, so weit beides als Wirkung der begangenen widerrechtlichen Handlung erwiesen werden kann. Den Ersatz dieses Schadens kann aber der seiner Freiheit widerrechtlich Beraubte schon nach dem bestehenden Rechte fordern. Sollte aber, was nach den Motiven zu diesem Artikel des Gesetzes-Entwurfs gar nicht der Fall zu seyn scheint, unter dem ganzen Interesse etwas mehr verstanden seyn, als eben das Interesse, so müßte sich das Gesetz hierüber ganz bestimmt ausdrücken.

Wir halten daher um so mehr für räthlich und tragen darauf an, denselben in dem Gesetze wegzulassen,

als die Motive selbst die Entbehrlichkeit desselben eigentlich zugeben, und das Stehenlassen desselben gerade den Richter zu der Meinung veranlassen könnte, das Gesetz habe hier etwas von dem bestehenden Rechte abweichendes festsetzen wollen, was nicht der Fall ist.

In der 23ten Sitzung der Abgeordneten v. 12. April 1839 wurde hierauf Folgendes verhandelt:

Geh. Rath v. Schwab: Die Commission geht von der richtigen Voraussetzung aus, daß hier nichts Eigenthümliches bestimmt werden wolle. Es ist bei diesem Artikel nur um den letzten Satz zu thun, daß über die Kosten eine Bestimmung getroffen werde, die nothwendig sind, um den Gefangenen in Freiheit zu setzen, und hier ist es doch in der That von einigem Belang, eine dießfallsige Bestimmung in dem vorliegenden Gesetze zu geben, besonders weil auch solche Kosten von Dritten aufgewendet worden seyn können, und zwar entweder von einem Privaten, oder, was häufig der Fall seyn wird, von einer öffentlichen Kasse. Daß nun hier auch eine Ersatzklage stattfinden soll, möchte in dem Gesetz zu bestimmen seyn; allein es möchte vielleicht eine andere Fassung als angemessen erscheinen, und ich erlaube mir nun folgende vorzuschlagen:

„Unter dem Schadens-Ersatz, den derjenige zu leisten hat, der

Digitized by Google

einen Andern seiner persönlichen Freiheit widerrechtlich beraubt, sind namentlich auch alle Kosten begriffen, die erforderlich waren, um den Gefangenen wieder in Freiheit zu setzen."

v. Gmelin: Durch diese Fassung wäre wenigstens das vermieden, daß der Richter glauben könnte, es sey etwas Anderes gemeint. Mir war nicht bekannt, daß die Frage wegen der Kosten controvers ist, und insofern hätte ich den Artikel für entbehrlich gehalten. Ich halte es übrigens für ganz unbedenklich, ihn in der vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

Der Artikel wird hierauf in der von dem Geh. Rath v. Schwab vorgeschlagenen Fassung angenommen.

In der 28ten Sitzung der Abgeordneten vom 19. April 1839 wurde noch bemerkt von

Geh. Rath v. Schwab: Nach meinem Vortrag vom 27. Februar sollte auch noch der Fall der Entführung besonders bezeichnet werden, und darum wird der betreffende Artikel, der von der Strafe der Entführung handelt, beizusetzen seyn. Die Sache ist nicht ausdrücklich zur Sprache gekommen, allein ich habe im Allgemeinen gefragt, ob diejenigen Verbesserungen, die in jenem Vortrag enthalten seyen, als begründet erkannt werden? Sodann wird sich fragen, ob man nicht neben den Gefangenen auch noch der Entführten erwähnen sollte, so daß es dann am Schlusse heißen würde: „die nothwendig sind, um den Gefangenen oder Entführten wieder in Freiheit zu setzen," und außerdem wäre der Artikel, der von der Strafe der Entführung handelt, zu allegiren.

Die Kammer erklärte sich damit einverstanden.

Die Commission der Standesherren äußerte in ihrem Bericht hierüber Folgendes:

Die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens in dem hier angegebenen Falle kann einem Zweifel nicht unterliegen.

Das Bedenken aber, welches die Kammer der Abgeordneten in den Worten:

„haftet demselben für das ganze Interesse"

nach dem Commissionsberichte

(Commissionsbericht S. 27.)

gefunden hat, suchte sie durch die Aenderung, daß sie des

„Schadens-Ersatzes, welchen derjenige zu leisten hat"

erwähnte, und durch die Fassung die Leistung dieses Schadens-Ersatzes als unbezweifelt voraussetzte, zu beseitigen.

Auch Ihre Commission kann sich mit dieser Aenderung einverstanden erklären, da das Interesse in einem gedoppelten Sinne genommen werden kann,

Thibaut §. 185.

hier aber wohl nur der gewöhnliche Sinn, nach welchem der ganze positive und negative Schaden darunter begriffen ist, welchen der Richter auch bei einer Schadens-Ersatzklage zuerkennen wird, gemeint seyn kann, weil, woferne Interesse im weitesten Sinne hätte genommen werden wollen, diese im Gesetzes-Entwurfe näher hätten angegeben werden müssen.

Gegen die um des Zusammenhanges mit der neuen Fassung willen gewählten Worte:

„sind namentlich auch begriffen"

weiß Ihre Commission so wenig als gegen die Vertauschung des Wortes:

„sind"

Digitized by Google

mit

„waren“

zu erinnern.

Er wäre daher diesem Artikel nach der Fassung der Kammer der Abgeordneten zuzustimmen.

Die erste Kammer trat dem Beschlusse der anderen, ohne Debatte, in ihrer 12. Sitzung vom 29. April 1839, bei. (II. Heft der Verh. d. Standesherrn. S. 496.)

Bei Gelegenheit der Berathung des Art. 10. des Entw. wurde aus Veranlassung eines Antrags des Abg. Rümelin v. W. eine Petition an die Regierung dahin beschlossen:

sie wolle in Erwägung ziehen, ob für den Zweck einer gesetzlichen Entscheidung der Frage über die Ersatzpflicht des Staats oder der Gemeinden in solchen Fällen, wo aus Rache wegen Amtshandlungen, oder im Auflauf oder Aufruhr, Beschädigungen entstanden sind, ein Gesetzes-Entwurf zur Berathschlagung zu bringen wäre.

(Verh. der Abg. Prot. 24. vom 13. April 1839, S. 7—10. III. Beil. Heft S. 463.) womit sich die erste Kammer vereinigte. (II. Heft der Verh. ders. S. 524. 581. 632.)

Zu Art. 17 u. 18.
(Art. 11 des Entw.)

Die Commission der Abgeordneten bemerkte in ihrem ersten Berichte über den Art. 11. des Entwurfs Folgendes:

Der Art. 11. des Gesetzes-Entwurfs enthält drei verschiedenartige Bestimmungen über die privatrechtlichen Folgen der Angriffe auf die Ehre.

§. 33. Der erste Satz bestimmt, daß eine Klage auf Genugthuung in Geld wegen Ehrenkränkung nicht stattfinde.

Ihre Commission verkennt nicht, daß sich gegen die Zulässigkeit dieser — der sogenannten ästimatorischen — Klage in neuerer Zeit unter den Rechtsgelehrten großer Wiederspruch erhoben hat, und daß ein Theil der in den Motiven zu diesem Artikel erhobenen Bedenklichkeiten begründet ist. Die Zulassung der ästimatorischen Klage würde eine Ausnahme von der auch in diesem Gesetze angenommenen Regel des Strafgesetzbuchs machen, daß die Privat-Ansprüche eines durch ein Vergehen Verletzten lediglich in dem Rechte auf Schadens-Ersatz bestehen. Auch hat das Strafgesetzbuch dem der bisherigen Gesetzgebung und vornehmlich der Praxis mit Grund vorgehaltenen Tadel, daß Ehrenkränkungen mit zu geringen, keine hinreichende Genugthuung gewährenden Strafen geahndet werden, zu begegnen gesucht. Als ein Preis für die erlittene Injurie oder als ein Mittel, die Ehre wiederherzustellen, kann die Genugthuung nicht betrachtet werden. Sie hat den Charakter einer Privatstrafe, welche der Beleidigte der öffentlichen Strafe gewöhnlich vorziehen wird, um durch übermäßige Forderung seinem gekränkten Gefühle Luft zu machen. Der Civilrichter hat keinen bestimmten Maßstab für die Größe der Genugthuung. Auch kann in Beziehung auf die öffentliche Strafe dem Beleidigten das Recht des Rekurses gegen ein Erkenntniß eingeräumt werden. Ihre Commission kann gleichwohl dieser modernen Ansicht nicht beitreten. Wenn irgendwo nach den Sitten und Begriffen unserer Zeit eine Privatstrafe überhaupt noch passend erscheint, so ist es gewiß bei Ehrenkränkungen der Fall, da diese Vergehen ein Gefühl der Rache erwecken, welchem eine gerechte Befriedigung zu verschaffen, die Aufgabe der Gesetzgebung ist. Das Strafgesetzbuch selbst erkennt dieses an, indem es die Ehrenkränkungen nicht von Amtswegen, sondern nur auf Klage des Gekränkten bestraft, mithin es lediglich seinem Gefühl

Digitized by Google

überläßt, ob er dem Thäter ein Uebel zugefügt wissen will, oder nicht. Kann dieses Gefühl im gesetzlichen Wege keine Befriedigung finden, so wird es unvermeidlich zu gesetzwidrigen Ausbrüchen veranlassen, der Gekränkte wird ihm durch einen Zweikampf, was noch das minder Verwerfliche ist, oder durch eine andere heimliche oder gewaltthätige Handlung einen Ausweg zu eröffnen suchen. Gewiß sind nur deswegen die Duelle so häufig, und alle Versuche, auf deren Verminderung hinzuwirken, vergeblich, weil nach einer allgemein, und namentlich unter den höheren und mittleren Ständen verbreiteten Ansicht, die richterliche Hülfe keine hinreichende Genugthuung gewährt. Man kann hiegegen nicht einwenden, daß der Richter auf Klage des Beleidigten strafe, und daß das Strafgesetzbuch die Strafe der Ehrenkränkungen auf eine angemessene Weise in Vergleichung mit dem seitherigen Gerichtsgebrauch erhöht habe. So wahr dieses ist, so gewiß ist auch, daß die Klage vor dem Strafgericht dem Beleidigten nicht dasjenige gewährt, was er erwartet. Die gerichtliche Verfolgung des Beleidigers zum Zwecke der öffentlichen Bestrafung ist mit mancherlei Aufopferungen und Unannehmlichkeiten für den Kläger verknüpft, er muß sich verhören und confrontiren, er muß sich von dem Beleidiger, oft selbst von dem Richter und den Zeugen unangenehme Sachen ins Angesicht sagen lassen, was er bei der Civilklage durch Aufstellung eines Sachwalters vermeiden kann. Das Bedenklichste aber ist, daß es ihm gegen einen frech läugnenden, oder listig sich ausredenden Beklagten sehr häufig an dem vollständigen Beweise fehlt, und er am Ende besorgen muß, als falscher Ankläger bestraft zu werden, oder sich lächerlich zu machen, während er das Bewußtseyn hat, die empfindlichste Kränkung erlitten zu haben. In dieser Hinsicht wäre die Aufhebung der Civilklage besonders darum sehr zu bedauern, weil das Beweismittel der Eideszuschiebung, welches in dem strafgerichtlichen Verfahren mit Recht aufgehoben ist, und bleiben wird, ganz ausgeschlossen wäre. Gegen einen Verläumder, welcher läugnet — und ein Verläumder wird wohl selten offen auftreten, wird immer geneigt seyn, auch zu läugnen — gibt es also kein Mittel, im strafgerichtlichen Verfahren Recht zu erlangen, wenn nicht Zeugen oder anerkannte Urkunden gegen ihn sprechen; solche Beweismittel aber werden in den seltensten Fällen dem Gekränkten zu Gebot stehen. Soll nun nicht der größte Reiz zu verbotener Selbstrache in den Gesetzen über Ehrenkränkungen liegen, so ist es eine dringende Forderung der Gesetzgebungspolitik, die Civilklage auf Genugthuung in Geld nicht aufzuheben.

Derjenigen Einwendung, welche gewöhnlich für die gegen die Zulassung der ästimatorischen Klage am stärksten sprechende gehalten wird, daß es unsittlich und unwürdig sey, aus der Verletzung seiner Ehre einen Geldgewinn zu ziehen, und daß das Gesetz einer solchen Unsittlichkeit nicht die Hand bieten dürfe, läßt sich auf eine ganz einfache Weise begegnen. Das Gesetz darf zu diesem Zweck nur bestimmen, daß der Kläger die Privatstrafe zu Gunsten einer öffentlichen wohlthätigen Anstalt zu fordern, und diese Anstalt in seiner Klage zum voraus zu benennen habe. So wird mit der Ehre kein Handel getrieben, und es bleibt nur die gesetzliche Privatrache übrig, welche ja auch das einzige Motiv für den Beleidigten seyn kann, auf öffentliche Bestrafung des Beleidigers zu klagen. Wollte man eine solche gesetzliche Rache nicht gestatten, so müßte man dem Beleidigten auch keine Klage auf öffentliche Bestrafung gestatten. Ihre Commission stellt daher folgende zwei Anträge:

1) die Klage auf Genugthuung in Geld wegen Ehrenkränkungen ne-

Digitized by Google

ben der Klage auf öffentliche Bestrafung in der Art bestehen zu lassen, daß der Kläger die Wahl hat, ob er wegen derselben die öffentliche oder Privatklage erheben will,

2) daß aber der Kläger die Privatgenugthuung nicht für sich, sondern für eine nach seiner Wahl in der Klage zu bestimmende öffentliche wohlthätige Anstalt zu fordern habe.

Hiebei dürfte es dann zweckmäßig seyn, worauf wir noch ferner antragen, —

den Richter hinsichtlich der Bemessung der Größe der Genugthuung in Geld auf den Maaßstab des Strafgesetzbuches, jedoch unter Beiseitsetzung des in der Ziffer 1. des Art. 284. des Strafgesetzbuchs erwähnten besondern Erschwerungsgrundes (da die nachtheiligen Folgen der Ehrenkränkung für den Beleidigten bei der Schadenersatz-Klage berücksichtigt werden) und unter Anwendung der Grundsätze über Verwandlung der Gefängnißstrafe in Geldstrafe zu verweisen.

§. 34. Die Klage auf Schadens-Ersatz wegen Ehrenkränkungen bestund schon bisher neben den öffentlichen oder Privatstrafen, aber sie war allen Erfahrungen zufolge völlig unwirksam, weil durch die dem Kläger zu Gebot stehenden Beweismittel der rechtliche Beweis, daß die Ehrenkränkung die wirkende Ursache eines bestimmten Schadens, und in welchem Betrag dieser Schaden eingetreten sey, gar nicht hergestellt werden konnte. Die Wirkung ist hier keine physische, sondern eine moralische, deren Zusammenhang mit der Ursache nicht unmittelbar in die Sinne fällt, obgleich sie, so unbedeutend sie auch bei einfachen Injurien gewöhnlich seyn mag, bei Verläumdungen häufig so stark ist, daß das Glück einzelner Menschen, ja ganzer Familien dadurch zerstört wird. Wie soll z. B. der Kaufmann nachweisen, welche Kunden gerade deswegen nicht zu ihm gekommen sind, der Rechtsanwalt, welche Processe ihm deswegen nicht anvertraut worden sind, ein Künstler, welche Werke ihm deshalb nicht zur Ausführung aufgetragen worden sind, weil er verläumdet worden ist! Das Publikum gibt keine Rechenschaft über die Gründe des Ausbleibens seiner Nachfrage oder Bestellungen, es bleibt eben aus, es wählt den Verläumdeten nicht, und wollte man auch eine ganze Stadt, ein ganzes Land zu Zeugen aufrufen, man käme der Sache nicht auf den Grund.

Soll nun die Schadensersatz-Klage bei Ehrenkränkungen nicht eben so unwirksam bleiben, wie sie es bisher war, so muß die Ausmittlung eines Schadens möglich gemacht werden, und dieses kann auf keine andere Weise geschehen, als dadurch, daß auf ähnliche Weise, wie oben bei der Tödtung, dem Ermessen des Richters, nach angemessenen Anhaltspunkten, Raum gegeben wird.

Ihre Commission stellt daher den Antrag:

dem zweiten Satze des Art. 11. des Gesetzes-Entwurfs die Bestimmung beizufügen, daß der Richter die Größe des Schadens-Ersatzes nach dem muthmaßlichen Einflusse der Ehrenkränkungen auf das Fortkommen, das Gewerbe oder den Geschäftsbetrieb des Beleidigten zu ermessen habe,

wodurch dann der Zwischensatz „sofern er — beeinträchtigt wurde“ überflüssig wird.

§. 35. Dieselben Schwierigkeiten für den Beweis des Schadens treten auch bei einigen andern Verbrechen ein, bei welchen die verbrecherische Handlung auf die Ehre des Beleidigten und dadurch mittelbar auf sein Fortkommen in der Art nachtheilig wirkt, daß die dem Beleidigten nachthei-

Digitized by Google

ligen Folgen nicht als physische, wohl aber als moralische Wirkung des Verbrechens erkannt werden.

Es sind dieses die Verbrechen der Entführung (gegen den Willen der Entführten), Nothzucht, Verführung zur Unzucht (im Fall des Art. 297. des Strafgesetzbuchs) und Doppelehe, im Fall der eine Theil nicht mitwissend war.

Wir stellen den Antrag:

auch bei den hier genannten Vergehen das richterliche Ermessen hinsichtlich der Festsetzung des Schadens-Ersatzes auf die gleiche Weise wie bei Ehrenkränkungen eintreten zu lassen.

Zugleich halten wir für angemessen — worauf wir hiemit ebenfalls antragen —

daß die Verjährung der Klage auf Schadens-Ersatz in allen hier erwähnten Fällen in einem Jahr von der Zeit an, wo der Gekränkte von der Ehrenkränkung Kenntniß erhalten hat, eintrete.

§. 36. Die Aufhebung der Klage auf Widerruf und Abbitte, so wie auf Ehrenerklärung, halten wir für angemessen, da diese Klagen auf einen Zweck gerichtet sind, welcher, wenn der Beklagte nur sich standhaft weigert, unmöglich erreicht werden kann. Als Mittel zum gütlichen Vergleich, wozu sie sehr geeignet sind, werden sie gleichwohl immer ihren Werth und ihre Anwendung behalten.

§. 37. Nach diesen Anträgen und Bemerkungen würden wir es noch für angemessen halten, den Art. 11. des Gesetzes-Entwurfs in zwei Artikel zu trennen, und in dem einen von den Pönal-Klagen, in dem andern von der Schadensersatz-Klage handeln. Sie würden folgendermaßen lauten:

Art. 13.

Die Klage auf Genugthuung in Geld wegen Ehrenkränkungen (ästimatorische Klage) besteht neben der Klage auf öffentliche Bestrafung, und es steht dem Beleidigten die Wahl zu, ob er die eine oder die andere Klage erheben will. Jedoch kann der Kläger die Genugthuung in Geld nicht für sich fordern, sondern er hat in der Klage eine öffentliche wohlthätige Anstalt zu bezeichnen, welcher der Richter den Geldbetrag der Genugthuung zuzuerkennen hat.

Bei der Bestimmung des Betrags hat der Richter die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, jedoch mit Ausnahme des in in Ziffer 1. des Art. 284. des Strafgesetzbuches erwähnten besondern Strafbemessungsgrundes unter Anwendung der Grundsätze über Verwandlung der Gefängniß- in Geldstrafen zum Anhaltspunkte zu nehmen.

Die Klagen auf Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung sind auch als Mittel der Privatgenugthuung aufgehoben.

Art. 14.

Wegen Ehrenkränkungen ist der Beleidigte überdieß auf Schadens-Ersatz zu klagen berechtigt. Der Richter hat die Größe des Schadens nach dem muthmaßlichen Einflusse der Ehrenkränkung auf das Fortkommen, das Gewerbe oder den Geschäftsbetrieb des Beleidigten zu ermessen.

In gleicher Weise steht wegen Entführung, Nothzucht, Verführung zur Unzucht (im Falle des Art. 297. des Strafgesetzbuchs) und wegen Doppelehe dem Gekränkten eine Klage auf Schadens-Ersatz zu.

Die Verjährung der Klage auf Schadens-Ersatz tritt in den

Digitized by Google

in diesem Artikel bezeichneten Fällen innerhalb eines Jahres von dem Zeitpunkte an ein, wo der Beleidigte von der erlittenen Ehrenkränkung Kenntniß erhalten hat.

In der 24. Sitzung der Abgeordneten vom 13. April 1839 wurde zunächst über den ersten Commissions-Antrag, wonach die actio aestimatoria unter der Modification beibehalten werden solle, daß der Kläger die Privatgenugthung nicht für sich, sondern für eine nach seiner Wahl in der Klage zu bestimmende öffentliche wohlthätige Anstalt zu fordern habe, unter ausführlicher Besprechung über die Zweckmäßigkeit der Klage und der beantragten Modification berathen, und hierauf zuerst über die Frage im Allgemeinen: ob das Recht auf eine actio aestimatoria beibehalten werden solle? — mit 65 gegen 17 Stimmen bejahend entschieden. (Prot. S. 10 — 39.) Ueber die erwähnte Modification aber

bemerkte hierauf der Präsident, daß schon während der letzten Debatte die meisten Commissions-Mitglieder diesen Vorschlag verlassen hätten, und auch die Kammer scheine dafür zu seyn, daß diese Modification der Commission wegfalle.

Knapp: Ehe über diese Modification ganz der Stab gebrochen wird, dürfte es wohl gestattet seyn, hierüber noch ein Wort zu sprechen. Es ist nämlich der Hauptzweck der Commission, der sie zu dieser Modification bestimmte, erreicht, sofern die ästimatorische Klage beibehalten worden ist. Nachdem übrigens auch die Kammer schon vorläufig in ihrer Mehrheit sich dagegen ausgesprochen hat, daß ein Zwang in der Richtung nicht stattfinden solle, wie die Commission ihn in Antrag bringt, so bin ich nicht gemeint, weiter dafür das Wort zu nehmen. Die Kammer wird aber ebenso wenig gemeint seyn, dem Einzelnen die Wahl abzuschneiden, ob er diese Genugthuung für sich oder sogleich in der Klagschrift etwa für eine Anstalt in Anspruch nehmen will, und wenn die Kammer sich hiefür ausspricht, so bin ich mit der Ablehnung des Commissions-Antrags einverstanden.

Viele Mitglieder erklären ihre Beistimmung.

Präsident: Es bedarf wohl keines besonderen dießfallsigen Beschlusses, denn Jeder hatte auch bisher das Recht, das Geld einer milden Stiftung zu geben, und sonach dürfte diese Modification der Commission wegfallen.

Rücksichtlich des weitern Antrags wegen Bemessung der Genugthuung wurde sodann Folgendes verhandelt:

v. Gmelin: Ich muß hier darauf aufmerksam machen, daß der Richter nach der bisherigen Gesetzgebung und Praxis gar keinen Maaßstab für die Größe der Strafe hat; denn es ist alles relativ und alles seinem Ermessen überlassen, und ich würde es deshalb doch für zweckmäßig halten, diesen Antrag nicht aufzugeben.

Rümelin von Weinsberg: Ich trete demselben vollkommen bei, indem es sonst ins Bodenlose ginge.

Domdecan v. Jaumann: Ich unterstütze den Antrag um so mehr, als oft so exorbitante Forderungen gemacht werden, um seine Ehre zu schätzen.

v. Gmelin: Es ist zum Sprüchwort geworden, daß nur der zehnte Theil der Forderung erkannt werde, und man richtet schon gewöhnlich die Forderung hiernach ein. Warum soll aber der Civilrichter nicht nach demselben Maaßstabe die Privatstrafe bestimmen, wie der Criminalrichter die öffentliche Strafe? Wenn man den Antrag annimmt, bei dem ich durchaus nichts Bedenkliches finden kann, so wird sowohl dem Kläger als dem Richter ein fester Anhaltspunkt gegeben.

Camerer: Man kann doch nicht sagen, daß in Beziehung auf

Digitized by Google

Urtheile sich Mißstände herausgestellt haben. Nur Ueberforderungen sind geschehen, und was den Maaßstab selbst betrifft, so muß man denselben näher ins Auge fassen. Die gewöhnlichen Injurien werden höchstens mit dreißig Tage Gefängniß bestraft, und es wird sich also um eine Summe von 30 fl. handeln.

v. Gmelin: Wegen gewöhnlicher kleiner Injurien wird man keine ästimatorische Klage anstellen.

Rümelin von Weinsberg: Die Summe macht es am Ende nicht aus, sondern es handelt sich davon, daß Einer Recht erhält.

v. Gmelin: Die Privatstrafe wird geringer ausfallen, als bisher, allein das hat keinen Nachtheil, denn im Sinne des Gesetzes ist es nicht um das Geld, sondern darum zu thun, daß der Richter den Beklagten für schuldig erklärt.

Camerer: Man kann nicht sagen, es sey nicht darum zu thun, ob die Summe groß sey, oder nicht, denn es soll doch auch eine Strafe für den Beleidiger seyn. Wenn es aber nur einige Gulden sind, so hat es keinen Werth.

Knapp: Ich sehe nicht ein, warum der Civilrichter bei den Civilstrafen aller Schranken entbehren soll, während der Criminalrichter bei den Criminalstrafen solche Schranken hat. Weil bisher nicht die mindesten Anhaltspunkte für den Richter gegeben waren, und auch die Parthieen nicht wußten, was sie fordern sollten, so kam es, daß die übertriebensten Summen eingeklagt wurden, was einen doppelten Nachtheil hatte. Erstens konnte durch die Steigerung der Forderung eine an und für sich unbedeutende Injuriensache durch drei Instanzen getrieben werden; zweitens ist häufig für den Kläger selbst eine Demüthigung eingetreten, wenn der Richter die nach der Ueberzeugung des Klägers vielleicht richtige Forderung auf ein unglaublich niederes Maaß herabsetzte. Mir ist ein Fall bekannt, daß Einer einen Andern einen Esel hieß, den der Kläger zu 2000 fl. anschlug, während der Civilrichter ihn nachher nur zu 20 fl. taxirte. Dadurch wird die Sache lächerlich gemacht, und deßhalb wird es sehr angemessen seyn, wenn auch dem Civilrichter ein Anhaltspunkt gegeben wird.

Geh. Rath v. Schwab: Die Ansicht der Commission ist einigermaßen schwankend, sofern sie an einer Stelle ihres Berichts äußert, der Civilrichter solle auf die Bestimmung des Strafgesetzbuches verwiesen werden. Wäre dieses so gemeint, daß der Civilrichter sich streng an die Vorschriften des Strafgesetzbuches zu binden hätte, so daß er also durchaus nicht mehr und nicht weniger, als sich nach der vorgezeichneten Rechnung ergibt, erkennen könnte, so würde, glaube ich, dieses doch zu weit führen, denn alsdann könnte jede Parthie appelliren, bloß aus dem Grunde, weil nicht ganz streng die Bestimmungen des Strafgesetzbuches eingehalten worden sind. Es scheint aber die Meinung mehr dahin zu gehen, dem Civilrichter lediglich einen Anhaltspunkt zu geben, und da wird es besser seyn, zu sagen, der Civilrichter habe die Bestimmungen des Strafgesetzbuches in dieser Weise zu berücksichtigen.

Wocher: Ich bin gegen jede Bestimmung in dem Gesetzes-Entwurf in der fraglichen Richtung. Wenn man den Hauptgrund ins Auge faßt, der für die Beibehaltung des bestehenden Rechtes in Hinsicht auf die ästimatorische Injurienklage spricht, nämlich den, dem Gebrauche der Privatrache nicht den Weg zu eröffnen, so scheint es gut zu seyn, daß das Gesetz gar nicht über die muthmaßliche Größe der Entschädigung bestimmt. Es sollte bei der großen Aufregung der Leidenschaften, die durch die Beleidigung bei dem Beleidigten herbeigeführt wird, der

Digitized by Google

Phantasie des Letzteren die Möglichkeit nicht genommen werden, seine Ehre so hoch als beliebig zu taxiren, denn es ist Zeit genug, wenn der Richter nachher, wie bisher auch, den übertriebenen Anspruch herabsetzen kann.

Duvernoy: Durch den Commissions-Antrag ist der Kläger nichts weniger als in seiner Forderung beschränkt, denn man will nur dem Richter Anhaltspunkte geben. Der Phantasie des Ersteren in Beziehung auf die Schätzung seiner Ehre ist freier Spielraum gelassen.

Wocher: Das, was ich bemerkt habe, ist in einem anderen Sinne, als ich es meinte, aufgefaßt worden. Es wird allerdings jene Möglichkeit abgeschnitten, in sofern der Beleidigte sich selbst nach dem Gesetz die Rechnung machen kann. Es handelt sich gewissermaßen dann nur noch um ein Rechnungs-Exempel über die Verwandlung der Freiheitsstrafe in Geldstrafe.

Knapp: Der Einwendung des Hrn. Abg. Wocher muß ich widersprechen. Es ist kein absoluter Maaßstab festgesetzt, sondern, wie der Vorschlag der Commission sich ausdrückt, nur ein Anhaltepunkt für das Arbitrium gegeben, das nach wie vor bestehen wird. Der Kläger muß sich dem Arbitrium des Richters unterwerfen, wie bisher, und seine Phantasie hat denselben Lauf, wie bisher, denn er kann fordern, was er will. Er wird sich aber im Voraus sagen müssen, daß seine übertriebene Forderung kein Gehör finden werde, und es ist auch sehr zweckmäßig, daß der Kläger nicht eine zum Voraus als ungegründet erscheinende Forderung mit Kosten und Mühe durchzuführen suche.

v. Mosthaf: Ich glaube, man sollte die Sache dem Richter überlassen. Es wird sich der Beleidiger um so mehr in Acht nehmen, Jemand zu beleidigen, wenn er nicht zum Voraus sieht, so hoch werde der Richter gehen. Wenn man die ästimatorische Klage haben will, so sollte man es ganz bei dem Bestehenden lassen.

Camerer: Der Anhaltspunkt will doch so viel heißen, der Richter dürfe nicht höher hinaufgehen, und da wäre bei einer Injurie das Maximum ungefähr 120 fl.

v. Gmelin: 200 fl. ist die höchste Summe, auf die bis jetzt erkannt wurde.

v. Probst: Wenn ich gleich im Allgemeinen glaube, daß die Oeconomie des Criminalrechts und Civilrechts getrennt bleiben müsse, so kann ich mich doch der Festsetzung eines Anhaltspunktes nicht entgegensetzen, denn ich weiß aus eigener Erfahrung, wie vag die Sache ist. Die Analogie aus dem Criminalrecht hier herüber zu ziehen, halte ich für angemessen, und es kommt auch in Betracht, daß das Maximum der Strafe bei Ehrenkränkungen in einem Arrest von 365 Tagen besteht, was ungefähr eben so viele Gulden ausmacht, so daß also Spielraum genug übrig bliebe.

Geh. Rath v. Schwab: Es ist hier zu bemerken, daß bisher der Civilrichter fast gar keinen Anhaltspunkt hatte, weil das Strafrecht vag war. Nun haben wir aber ein bestimmtes Strafgesetzbuch, und der Civilrichter wird ganz von selbst auf diese Anhaltspunkte recurriren, weßhalb es auch nicht nothwendig seyn wird, es in diesem Gesetze auszusprechen.

Präsident: Die Commissions-Mitglieder wollen den Civilrichter nicht unbedingt binden, sondern ihm nur den Maaßstab des Strafgesetzbuches als Anhaltspunkt geben, den er zu berücksichtigen habe, an

Digitized by Google

den er aber nicht unbedingt gebunden seyn soll, und ich frage nun die Kammer, ob dieser Commissions-Antrag angenommen werden soll?

Diese Frage wird durch Acclamation bejaht.

§. 34. des Commissions-Berichts.

Geh. Rath v. Schwab: Hier scheint keine materielle Differenz zu seyn, denn der Zwischensatz: „so fern er ꝛc.“ drückt dasselbe aus, und ob es im ersten oder zweiten Absatze steht, ist gleichgültig.

v. Gmelin: Es ist schon bei der Berathung der vorhergehenden Anträge bemerkt worden, daß dieser Antrag in sofern bedenklich sey, als hier von einem muthmaßlichen Einfluß die Rede ist. In dieser Richtung muß ich selbst zugeben, daß der Ausdruck „muthmaßlich“ nicht ganz genau juristisch ist. Die Commission wollte, wie ich wenigstens glaube, nichts anderes, als, es soll, wie auch in den Motiven gesagt ist, dasselbe Ermessen eintreten, wie bei der Tödtung. Es sollen nicht die einzelnen Momente, aus denen der Schaden besteht, auf dessen Ersatz geklagt wird, speciell nachgewiesen werden müssen, sondern genügen, daß wenn einmal der Richter die Ueberzeugung von dem Daseyn eines Schadens im Allgemeinen hat, er nach seinem Ermessen eine Summe festsetzt, und in diesem Sinne könnte vielleicht die Fassung des Antrags dadurch verbessert werden, daß das Wort „muthmaßlich“ ganz wegbliebe, wodurch dann der Zweck des Antrags ganz erreicht würde.

Camerer: Die Commission wird auch einverstanden seyn, daß gerade in diesem Sinne wegen Beschädigungen an Körpern derselbe Grundsatz stattfinde.

Der Commissions-Antrag wird sofort mit Weglassung des Worts „muthmaßlich“ angenommen.

§. 35. des Commissions-Berichts.

Die Commission stellt hier den Antrag:

auch bei den Verbrechen der Entführung (gegen den Willen der Entführten), der Nothzucht, Verführung zur Unzucht (im Fall des Art. 297 des Strafgesetzbuches) und Doppel-Ehe, im Fall der eine Theil nicht mitwissend war, das richterliche Ermessen hinsichtlich der Festsetzung des Schadens-Ersatzes auf die gleiche Weise wie bei Ehrenkränkungen eintreten zu lassen.

Dieser Antrag wird ohne Erinnerung angenommen.

Der weitere Antrag geht dahin,

daß die Verjährung der Klage auf Schadens-Ersatz in allen hier erwähnten Fällen in Einem Jahre, von der Zeit an, wo der Gekränkte von der Ehrenkränkung Kenntniß erhalten hat, eintrete.

v. Gmelin: Ich bemerke hier bloß, daß schon ein ähnlicher Antrag in Beziehung auf die Tödtung gestellt wurde, den die Kammer jedoch nicht angenommen hat, und hiernach glaube ich, daß sie auch zu diesem Antrag keine Neigung haben werde.

Geh. Rath v. Schwab: Hier ist eine besondere Verjährungszeit für die Schadensersatz-Klage in Antrag gebracht, allein für die ästimatorische Klage nicht, und es fragt sich also, ob in Beziehung auf die letztere es bei dem bestehenden Rechte bleiben soll?

Mehrere Mitglieder antworten mit Ja.

Friederich wünscht, daß die Verjährungszeit in Beziehung auf die Civil- und Criminalklagen gleich gestellt werden, wodurch auch eine Controverse beseitigt würde.

Geh. Rath v. Schwab: Die strafrechtliche Untersuchung verjährt allerdings der Regel nach in zwei Jahren, und es wäre sonderbar, wenn

Digitized by Google

die parallel laufende Klage bei dem Civilrichter schon in einem Jahre sich verjährte.

v. Gmelin: Ich will nicht dagegen seyn, allein die Inconvenienz wäre nicht bedeutend. Wenn die Privatklage in einem Jahre verjährt, so bleibt eben die öffentliche noch ein Jahr bestehen.

Geh. Rath v. Schwab: Sodann wird sich auch von selbst verstehen, daß die Klage **ex lege Cornelia** aufhören soll, was vielleicht in den Voraussetzungen auszudrücken wäre.

v. Probst: Die Gründe, die früher für die gewöhnliche Verjährungszeit sprachen, sprechen auch hier dafür, und man sollte es bei dem Bestehenden lassen.

Knapp: Ich trete dem Hrn. Berichterstatter darum bei, weil es für angemessen gehalten wurde, bei den früher zur Sprache gekommenen Klagen an der Verjährungsfrist nichts zu ändern. Aus demselben Grunde wäre es auch angemessen, wenn man die schon bisher bestandene Verjährungsfrist hinsichtlich der **actio aestimatoria** beibehielte.

Geh. Rath v. Schwab: Eine Ausdehnung der Verjährungsfrist bei der Schadensersatz-Klage über ein Jahr hinaus hätte darin ihren guten Grund, daß vielleicht erst im zweiten oder dritten Jahre der Richter die gehörigen Anhaltspunkte erhalten kann, um den Schaden in Beziehung auf die Beeinträchtigung des Gewerbes ꝛc. zu bemessen.

Der Präsident fragt hierauf die Kammer:

ob es in Beziehung auf die Verjährung der Schadensersatz-Klage bei dem bestehenden Recht bleiben solle?

Diese Frage wird allgemein bejaht.

Der Präsident bringt hierauf die Frage in Beziehung auf die Verjährung der Klage auf Privatstrafen zur Sprache, und bemerkt hiebei: Ich muß hier die Kammer darauf aufmerksam machen, daß manche zweifelhafte Fragen zu entscheiden seyn werden, wenn man die Verjährung der Klage auf Privatstrafen in einem Jahre beibehält, namentlich in Beziehung auf den Zeitpunkt, von wann an die Verjährung zu datiren sey.

v. Probst: Sie lauft nur von der Zeit der erlangten Wissenschaft an.

Präsident: Alsdann könnten aus einem Jahr fünfzehn Jahre werden.

Knapp: Es liegt in dieser Hinsicht weder von der Commission, noch von einem Mitglied ein Antrag vor, und wir könnten deßhalb wohl nach der allgemeinen Rücksicht, daß wir an der Verjährung nichts ändern wollen, auch hier darüber weggehen, und es lediglich bei dem Bestehenden lassen.

Friederich: Ich stelle nun meinen Antrag dahin, daß für die ästimatorische Klage dieselbe Verjährungszeit stattfinde, wie für die Klage auf öffentliche Strafe.

Knapp trägt darauf an, diesen Antrag an die Commission zu verweisen, da er im Augenblick nicht überschaut werden könne.

Die Kammer erklärt sich hiemit einverstanden.

v. Feuerlein: Eine weitere Frage ist die, ob wohl neben der ästimatorischen Klage auch die Klage auf Schadens-Ersatz stattfindet?

Auch diese Frage wird allgemein bejaht.

§. 36 des Commissions-Berichts.

Präl. v. Köstlin: Wenn auch Klage auf Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung aufgehoben ist, so wird doch öffentliche Bekanntmachung

Digitized by Google

des zu Gunsten der Injurirten gefällten Urtheils dem Letzteren in geeigneten Fällen gestattet seyn?

v. Gmelin: Man wird keine Veranlassung haben, an den allgemein bestehenden Grundsätzen etwas zu verändern.

Der Commissions-Antrag, wonach es in Beziehung auf Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung bei dem Vorschlag des Gesetzes-Entwurfs bleiben soll, wird hierauf angenommen.

In Beziehung auf die in dem §. 37. des Commissions-Berichts vorgeschlagene Fassung bemerkt

Rümelin von Weinsberg, daß es in dem zweiten Absatz des Art. 13. statt „Bestimmung" werde heißen müssen: „Festsetzung," um mehr Wohlklang in dem Ausdruck hierdurch herbeizuführen.

Viele Mitglieder treten dieser Ansicht bei.

Geh. Rath v. Schwab: In den beiden von der Commission vorgeschlagenen Artikeln ist bloß von der Ehrenkränkung, nicht aber auch von der Verläumdung die Rede. Das Strafgesetzbuch enthält den generischen Ausdruck: „Angriff auf die Ehre," und dann als Species: „Ehrenkränkung" und „Verläumdung." Da nun in dem vorgeschlagenen zweiten Absatz des Art. 14. die anderweiten Verbrechen auch namentlich angeführt sind, welche unter diesen Artikel fallen, so sollte die Verläumdung noch ausgedrückt, oder der allgemeinere Ausdruck statt des speciellen „Ehrenkränkung" gewählt werden.

v. Gmelin: Die Commission ist zu ihrer Fassung durch den Art. 11 des Entwurfs veranlaßt worden, denn auch dort ist nur von Ehrenkränkung die Rede, obgleich nicht zweifelhaft seyn kann, daß die Verläumdungen darunter begriffen sind.

Geh. Rath v. Schwab: Allerdings; allein da jetzt noch mehrere andere Verbrechen speciell bezeichnet sind, so fällt jener beschränkte Ausdruck noch mehr auf.

v. Gmelin: Es wird allerdings angemessen seyn, hier den allgemeineren Ausdruck, nämlich entweder „Ehrenkränkung und Verläumdung," oder „Angriff auf Ehre" zu wählen.

Der Präsident fragt nun, ob die von der Commission in Antrag gebrachten Art. 13 u. 14 auf den Grund der bisherigen Beschlüsse folgendermaßen gefaßt werden sollen:

Art. 13.

Die Klage auf Genugthuung in Geld wegen Verletzung der Ehre (ästimatorische Klage) besteht neben der Klage auf öffentliche Bestrafung, und es steht dem Beleidigten die Wahl zu, ob er die eine oder die andere Klage erheben will.

Bei der Festsetzung des Betrags der Genugthuung in Geld hat der Richter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, jedoch mit Ausnahme des in Ziff. 1. des Art. 284. des Strafgesetzbuches erwähnten besonderen Strafbemessungsgrundes, unter Anwendung der Grundsätze über Verwandlung der Gefängniß- in Geldstrafen, zum Anhaltspunkte zu nehmen.

Die Klagen auf Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung sind auch als Mittel der Privat-Genugthuung aufgehoben.

Art. 14.

Wegen Verletzung der Ehre ist der Beleidigte überdieß auf Schadens-Ersatz zu klagen berechtigt. Der Richter hat die Größe des Schadens nach dem Einflusse der Ehrenkränkung auf das Fortkommen, das Gewerbe oder den Geschäftsbetrieb des Beleidigten zu ermessen.

Digitized by Google

In gleicher Weise steht wegen Entführung, Nothzucht, Verführung zur Unzucht (im Fall des Art. 297 des Strafgesetzbuches) und wegen Doppel-Ehe dem Gekränkten eine Klage auf Schadens-Ersatz zu.

Die Kammer erklärt sich mit dieser Fassung ohne Widerspruch einverstanden.

Die Commission der Abgeordneten erstattete sodann folgenden weiteren Bericht:

Die hohe Kammer hat in ihrer Sitzung vom 13. April d. J. zum Art. 11. des Entwurfes des Gesetzes über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen den Beschluß gefaßt, die ästimatorische Injurienklage im Wesentlichen nach dem bisherigen Rechte beizubehalten; in Beziehung auf die Verjährung dieser Klage wurde jedoch die Beschlußnahme ausgesetzt, und die Commission für civilrechtliche Gegenstände beauftragt, über diesen Punkt besondern Bericht zu erstatten.

Da nach dem erwähnten Beschluß die ästimatorische Injurienklage im Wesentlichen nach dem bisherigen Rechte beibehalten werden soll, so könnte es scheinen, daß es am nächsten liege, auch hinsichtlich der Verjährung das bisherige Recht beizubehalten.

Allein wir glauben uns bestimmt gegen die Beibehaltung des bisherigen Rechtes in dieser Beziehung aussprechen zu sollen.

Die Bestimmungen des bisherigen Rechtes sind nämlich keineswegs außer Streit. Die gewöhnliche Theorie nimmt zwar an, daß die ästimatorische Klage aus dem prätorischen Edicte in einem Jahre (die Civil-Klage aus dem Cornelischen Gesetze aber in 30 Jahren) verjähre. Allein es bestehen hinsichtlich der einjährigen Verjährung mehrere Controversen.

Die Juristen streiten darüber, ob diese Verjährungszeit nur bei wörtlichen Injurien Anwendung finde, oder auch bei Injurien anderer Art? Ob die einjährige Verjährung von der Zeit der verübten Injurie an so laufe, daß die Injurien-Klage ausgeschlossen werde, wenn auch der Kläger die Injurie erst später, nach Umfluß des Jahres, erfahren hätte; sogar darüber wird noch gestritten, ob das Verjährungsjahr ein annus utilis oder continuus sey.

Hiernach darf es nicht befremden, wenn ein angesehener juristischer Schriftsteller bemerkt, daß es ungewiß bleibe, wie man eigentlich in den Gerichten die Zeit der Verjährung der ästimatorischen Klage bestimmen solle.

(Weber, über Injurien, 2te Abthlg. S. 153.)

Ihre Commission ist der Ansicht, daß im Interesse der Rechtssicherheit das bisherige Recht über die Verjährungszeit der Injurien-Klage zu verlassen, und eine andere, den legislativen Rücksichten entsprechende Bestimmung hierüber zu geben sey. Eine solche Bestimmung läßt sich ohne Schwierigkeit finden. Es ist die Bestimmung des Strafgesetzbuches über die Verjährung der Klage auf öffentliche Bestrafung der Injurien.

Das Strafgesetzbuch bestimmt im Art. 150. bei Verbrechen und Vergehen, die nur auf Klage der Betheiligten untersucht und bestraft werden (wohin nach Art. 291. namentlich die Injurien gehören), die Verjährungszeit auf zwei Jahre; jedoch tritt bei diesen Verbrechen und Vergehen die Verjährung erst in fünf Jahren ein:

1) wenn der Betheiligte innerhalb der zwei Jahre auf Bestrafung des Thäters geklagt, oder Falls ihm derselbe unbekannt geblie-

Digitized by Google

ben wäre, wenigstens die That dem Gerichte angezeigt hat; desgleichen

2) wenn er von der That erst nach ihrer Verübung Kenntniß erhalten hat, und seit dieser Kenntnißnahme noch nicht zwei Jahre verstrichen sind.

Diese Bestimmung des Strafgesetzbuches über die Verjährungszeit der Criminal-Klage wegen Injurien empfiehlt sich nach dem Dafürhalten Ihrer Commission auch für die Ausdehnung auf die Civilklage wegen Injurien, theils an und für sich, theils weil es jedenfalls als ein Gewinn zu betrachten ist, wenn die Rechtsnormen vereinfacht werden können, und nicht für verwandte Verhältnisse verschiedene Rechtsbestimmungen zu geben sind.

Die Vorschrift des Strafgesetzbuches scheint uns in angemessener Weise das Nachtheilige einer zu langen, wie einer zu kurzen Dauer der Injurien-Klage vermieden zu haben.

Die lange Dauer der Injurien-Klagen, seyen sie nun auf öffentliche Strafe oder auf Privat-Satisfaction gerichtet, ist nicht zu billigen, einmal weil sie doch nur auf eine gewisse Art der Rache abzielen, und sodann, weil hier so Vieles auf besondere und individuelle, an sich häufig ganz geringfügige Umstände ankommt, insoferne dadurch das Unrechtliche der Handlung bestimmt wird. Es wäre unbillig gegen den Beklagten, eine zu lange Verjährungszeit anzunehmen. Wie soll er sich nach 10 bis 15 Jahren noch über eine ihm vorgeworfene Injurie verantworten können! Es wird ihm in vielen Fällen kaum möglich seyn, die einzelnen Umstände und Verhältnisse im Gedächtnisse zu haben und auszuführen, welche ihm zur sicheren Vertheidigung gedient haben würden, wenn der Kläger früher geklagt hätte.

Auf der andern Seite aber würde es auch nicht angemessen seyn, wenn die Verjährungszeit zu sehr abgekürzt würde. Eine zu kurze Verjährungszeit kann die nachtheilige Folge haben, daß die Injurienprozesse vermehrt werden, weil der vermeintlich Beleidigte, wenn er besorgen muß, seine Klage in kurzer Zeit zu verlieren, sich wohl bewogen finden wird, sie möglichst bald bei Gericht anzubringen, während er sonst, wenn das Gesetz ihm längere Zeit zu Anstellung der Klage gelassen hätte, eine Klage am Ende vielleicht ganz unterlassen haben würde. Der Gedanke, daß die Beleidigung schon vor geraumer Zeit Statt gefunden, schwächt in der Regel ihren Eindruck.

Den Einwand glaubt Ihre Commission nicht erwarten zu dürfen, daß es angemessener wäre, wenn die Dauer der ästimatorischen Klage eben so bestimmt würde, wie die Dauer der Schadensersatz-Klage aus Injurien. Für eine solche Gleichstellung läßt sich wohl kein genügender Grund anführen. Es besteht vielmehr der Natur der Sache nach in Beziehung auf die Verjährung ein wesentlicher Unterschied zwischen einer Klage auf Strafe (öffentliche Strafe oder Privatgenugthuung) und zwischen einer Klage, die auf Entschädigung oder Vergütung eines Verlustes gerichtet ist. Die Gründe, welche sich für die kürzere Verjährung der ersteren Klage anführen lassen, passen nicht gleichmäßig auf Schadensersatz-Klagen.

Ihre Commission trägt hiedurch darauf an, zum Art. 11. des Gesetzes-Entwurfes zu bestimmen:

> Hinsichtlich der Verjährung der ästimatorischen Injurienklage finden die Bestimmungen des Straf-Gesetzbuches Art. 130. in Betreff der Verjährung der Klage auf öffentliche Bestrafung der Injurien Anwendung.

Digitized by Google

Dieser Antrag wurde in Nr 27ten Sitzung der Abgeordneten vom 18. April 1839 ohne Debatte genehmigt. (Prot. S. 2.)

Die Commission der Standesherren beantragte (ohne die Anführung neuer Gründe) den Beitritt zu den Beschlüssen der andern Kammer mit Ausnahme des letzten Absatzes des nunmehrigen Art. 18. des Gesetzes, indem sie hierüber anführte:

Für die Befugniß zur Schadensersatz-Klage wegen Entführung, Nothzucht, Verführung zur Unzucht und wegen Doppelehe sprechen zwar dieselben Gründe, aus welchen wegen Ehrenkränkung die Berechtigung zur Klage auf Schadensersatz ausgesprochen ist, und wohl in noch höherem Grade. Ihre Commission glaubt jedoch, daß, wenn diese einzelnen Verbrechen, bei welchen Schadenersatz zu leisten wäre, hier aufgezählt würden, dieß leicht zu dem Mißverständnisse führen könnte, als wenn bei den hier nicht benannten Verbrechen ein solcher Schadensersatz nicht Statt finden dürfe, was weder das Gesetz will, noch die Kammer der Abgeordneten beabsichtigen konnte.

Da aber schon in dem Strafgesetzbuche, Art. 7., bestimmt ist, daß durch die Bestrafung des Schuldigen das Recht des Beschädigten auf Schadensersatz nicht aufgehoben wird, wobei der Richter die Grundsätze des bestehenden Rechts, an dem nichts abgeändert wird, zur Anwendung zu bringen hat, so ist eine Bestimmung für obige Verbrechen auch nicht erforderlich, daher Ihre Commission auf Hinweglassung dieses Absatzes den Antrag stellt.

In der 12ten Sitzung der Standesherren vom 29. April 1839 wurden die Anträge ihrer Commission, nachdem Staatsrath v. Wächter die Gründe für Abschaffung der act. aestim. auseinandergesetzt hatte, ohne weitere Debatte genehmigt. (Verh. d. Standesehrn. II. Heft S. 497–502.)

Die Commission der Abgeordneten äußerte in ihrem zweiten Bericht über den abweichenden Beschluß der andern Kammer Folgendes:

Hinsichtlich des Art. 11a. ist die Kammer der Standesherren mit dem ersten Absatze zwar einverstanden, nicht aber mit dem zweiten Absatze, welcher die Bestimmung enthält, daß noch bei einigen andern Verbrechen der Schadens-Ersatz auf dieselbe Weise auszumitteln sey, wie bei Ehrenkränkungen. Die Kammer der Standesherren will diesen zweiten Absatz ganz weglassen, aus dem Grunde, weil die Aufzählung einzelner Verbrechen, bei welchen Schadens-Ersatz anzusprechen wäre, zu dem Mißverständnisse führen könnte, daß bei den übrigen hier nicht benannten Verbrechen ein solcher Ersatz nicht statt finden dürfe, und weil schon der Art. 7. des Strafgesetzbuchs bestimme, daß durch die Bestrafung des Schuldigen das Recht des Beschädigten auf Schadens-Ersatz nicht aufgehoben werde.

Es scheint hiernach wirklich auf Seite der Kammer der Standesherren ein Mißverständniß eingetreten zu seyn.

Der Art. 11a. soll über das Recht auf Schadens-Ersatz an sich nichts bestimmen, ein solches Recht weder in den genannten Fällen erst begründen, noch in den nicht genannten Fällen ausschließen. Vielmehr soll der Art. 11a. nach der Absicht der diesseitigen Kammer nur festsetzen, auf welche Art in den hier genannten Fällen die Größe des Schadens auszumitteln sey. Dadurch wird nicht ausgeschlossen, daß der Anspruch auf Schadens-Ersatz an sich auch in allen andern hier nicht besonders genannten Fällen in der gesetzlichen Weise stattfindet.

Indessen könnte etwa der Besorgniß der Kammer der Standesherren durch eine andere Fassung des zweiten Absatzes begegnet werden,

Digitized by Google

wenn nämlich statt der Worte: „steht eine Klage auf Schadens-Ersatz zu“ gesagt würde:

Auf gleiche Weise ist wegen — die Größe des Schadens-Ersatzes zu ermessen.

Ihre Commission stellt den Antrag:

der Kammer der Standesherren diese Fassung des zweiten Absatzes des Art. 11ª. vorzuschlagen.

Die Kammer der Abgeordneten erklärte sich in der 74ten Sitzung vom 22. Juni 1839, ohne Debatte, mit dem Antrage ihrer Commission einverstanden (Prot. S. 36.); und die erste Kammer trat diesem Beschlusse bei. (Verh. d. Abg. III. Heft S. 342.)

Zu Art. 19. u. 20.

(Art. 12. und zweiter Absatz des Art. 18. des Entw.)

Die Commission der Abgeordneten bemerkte in ihrem ersten Berichte:

Der in der Ueberschrift dieses Artikels allegirte Art. 280., jetzt 298. des Strafgesetzbuches, wird nicht mehr allegirt werden können, da dieser Artikel nur Verlust der Dienst- und Ehrenrechte und Kreisgefängniß androht, während der Art. 12. des Entwurfes nur von solchen Fällen handelt, in welchen auf Zucht- oder Arbeitshaus erkannt worden ist.

Dagegen dürften die Art. 243. 249. 252. 255. 260. 266. 269. 272., welche die Fälle der Körperverletzung betreffen, zu allegiren seyn.

Wir stellen den Antrag:

hienach die Allegate in der Ueberschrift des Artikels zu verändern.

Im Uebrigen scheint es uns zu hart, wenn alle Fälle der Körperverletzung, welche mit Zucht- oder Arbeitshaus bestraft werden, den Verlust der Erbrechte zur Folge haben sollten, und wir stellen daher den Antrag:

diese Folge nur in den Fällen einer mit Vorbedacht zugefügten Körperverletzung eintreten zu lassen.

Hingegen dürften noch zwei Fälle in den Art. 12. aufzunehmen seyn, welche in dem Gesetzes-Entwurfe nicht aufgenommen sind, nämlich

der Fall der Tödtung

und

der widerrechtlichen Gefangenhaltung, (Art. 275. des Strafgesetzbuches).

Zwar kann der Verlust der elterlichen Rechte im Fall der wirklich vollbrachten Tödtung nicht eintreten, aber der Verlust des Erbfolgerechts, der doch bei minder bedeutenden Verbrechen eintritt, sollte doch gewiß jedenfalls bei der Tödtung eintreten. Wird dieses Verbrechen in dem Artikel aufgenommen, so wird es sich von selbst verstehen, daß auch die versuchte Tödtung, soferne sie mit Zucht- oder Arbeitshaus bestraft wird, den Verlust der elterlichen Rechte sowohl als den der Erbrechte zur Folge hat. Auch dürften diese Folgen der Tödtung und des widerrechtlichen Gefangenhaltens bei den Ascendenten und bei den Descendenten statt finden. Zwar würde vielleicht der Richter durch den Schluß von dem geringeren Verbrechen auf das größere von selbst auf diese Folgerung kommen. Es scheint uns aber doch räthlich, diese beiden Verbrechen in dem Artikel zu nennen, da der Artikel einmal besondere Arten von Verbrechen aufzählt.

Wir tragen daher darauf an:

diese beiden Fälle noch in den ersten und zweiten Absatz des Art. 12. des Gesetzes-Entwurfes aufzunehmen.

Lediglich die Fassung betreffend bemerken wir, daß es vielleicht angemessen seyn dürfte, zwischen den Worten:

Digitized by Google

„aller elterlichen Rechte verlustig und von der Erbfolge“ nach „und“ einzusetzen „beziehungsweise.“

Endlich dürfte sich der zweite Absatz des Art. 18. des Gesetzes-Entwurfes, da derselbe ebenfalls von dem Verluste des Erbfolgerechts handelt, und auf den Art. 12. ausdrücklich Bezug nimmt, zur Versetzung in diesen Artikel eignen.

Wir tragen daher darauf an:

den zweiten Absatz des Art. 18. des Gesetzes-Entwurfes an den Schluß des Art. 12. zu stellen.

Aus diesen Anträgen würde sich nachstehende Fassung des Art. 12. des Gesetzes-Entwurfes ergeben.

Art. 15.

Eltern und andere Verwandte in aufsteigender Linie, welche ihre Kinder oder andere Abkömmlinge zur Unzucht mißbrauchen, oder welche sich gegen dieselben der Aussetzung, der Verkupplung, einer vorbedachten Körperverletzung, widerrechtlichen Gefangenhaltens oder der Tödtung schuldig machen, und für eines der genannten Verbrechen mit Zucht- oder Arbeitshaus bestraft worden sind, sollen aller elterlichen Rechte verlustig, und beziehungsweise von der gesetzlichen Erbfolge in das Vermögen dieser ihrer Kinder ausgeschlossen seyn.

Gleicher Verlust der Erbfolge tritt auch bei den Kindern oder sonstigen Abkömmlingen ein, welche an ihren Blutsverwandten in aufsteigender Linie das Verbrechen der Aussetzung, der Tödtung, des widerrechtlichen Gefangenhaltens oder einer vorbedachten Körperverletzung in der erwähnten Art begangen haben.

Der Verlust des Intestaterbrechts tritt auch ein, wenn an andern als den oben benannten Verwandten eine mit Arbeithaus bedrohte Aussetzung (Art. 256. des Strafgesetzbuchs) verübt wird.

In der 24. Sitzung der Abgeordneten vom 15. April 1839 wurde darüber Folgendes verhandelt:

Die Commission glaubt zuvörderst, daß der in der Ueberschrift dieses Artikels allegirte Art. 298. des Strafgesetzbuches nicht mehr allegirt werden könne.

Präl. v. Köstlin: Der Commissions-Bericht sagt, der Art. 298. des Strafgesetzbuches sey hier nicht zu allegiren. Ich meine inzwischen, das Verbrechen, von welchem dort die Rede ist, dürfte wohl auch im Art. 12. unseres Gesetzes-Entwurfes erwähnt, und ihm die gleiche Folge, wie den Verbrechen, welche dieser Artikel nennt, gegeben werden. Solcher Frevel des Pflegevaters oder Vormundes an dem Pflegkinde oder Mündel, solche schändliche Täuschung des Vertrauens, sey auch immerhin keine Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe darauf gesetzt, empört doch gewiß das Gefühl, und verdient neben der öffentlichen eine Privatstrafe. Daß der Pflegevater oder Vormund, der ein solches Verbrechen am Pflegkinde oder Mündel begeht, sich des pflegeväterlichen oder Vormundschaft-Rechtes dadurch beraube, versteht sich wohl von selbst; unfehlbar sagt es aber dem allgemeinen Urtheile zu, daß er auch des Erbschafts-Rechtes, das er etwa an das Vermögen des Pflegkindes oder Mündels hat, verlustig gehe.

v. Gmelin: Die Ansicht des Hrn. Prälaten würde eine sehr bedeutende Ausdehnung einer Bestimmung des bestehenden Rechts und des Gesetzes-Entwurfes zur Folge haben. Der Gesetzes-Entwurf und das bisherige Recht lassen nämlich die rechtlichen nachtheiligen Folgen, von denen es sich handelt, nur bei Descendenten und Ascendenten, die

Digitized by Google

Verbrechen an einander begehen, eintreten. Wollte man nun diese rechtlich nachtheiligen Folgen auch auf die Pflegeltern, Vormünder ꝛc. anwenden, die im Art. 298. erwähnt sind, so wäre dieses etwas ganz Neues, und ich muß gestehen, daß es mir etwas gewagt vorkommt, eine solche Ausdehnung eines Gesetzes ex tempore, und ohne vorherige nähere Erwägung, anzunehmen.

Präl. v. Köstlin: Das Verbrechen, von welchem der Art. 298. des Strafgesetzbuches handelt, ist doch einmal den Verbrechen, die im Art. 12. des vorliegenden Gesetzes angeführt sind, ziemlich analog, wenn gleich das Strafgesetzbuch jenes mit einer etwas gelindern öffentlichen Strafe bedroht; dasselbe sollte daher auch analoge privatrechtliche Folgen haben. Die eine Folge, daß der Pflegevater oder Vormund, welcher jenes Verbrechen begangen hat, nicht mehr Pflegevater oder Vormund seyn darf, wird wohl ohnehin nicht ausbleiben. Die andere Folge, der Verlust eines etwaigen Erbschafts-Rechts, wäre seiner Verschuldung gleichfalls angemessen.

Knapp: Ich würde, so sehr ich auch anerkenne, daß sich Einiges für den Vorschlag des Hrn. Prälaten sagen läßt, denselben doch schon darum nicht unterstützen können, weil es doch immer ein sehr zufälliges Moment ist, ob das Beichtkind auch der Erbe des Beichtvaters ist, und ob den Mündel der Vormünder beerbe. Es ist das Verhältniß des Beichtvaters ein Moment, das mit dem Erbrecht in keinem unmittelbaren Zusammenhange steht. Man hat in der Commission den Art. 298. nicht sowohl darum weggelassen, weil eine Strafe darin enthalten ist, die nicht correspondirt mit der Bestimmung des Art. 12., sondern darum, weil das Verhältniß, das im Art. 298. bezeichnet wird, ein ganz anderes ist, als dasjenige, dessen dieser Art. 12. erwähnt, und ich glaube auch nicht, daß legislatorische Gründe vorliegen, die singuläre Bestimmung des Art. 12. weiter auszudehnen, als in Antrag gebracht ist, um so mehr, als das Recht, einen etwaigen Intestaterben zu enterben, diesen Personen immer freisteht. Wenn Einer nicht Ascendent und nicht Descendent ist, so hat er auch kein Notherbrecht.

v. Zwergern: Ich meine, daß der Art. 12. in Beziehung auf Vergehen der Eltern an ihren Kindern, wenn sie sie zur Unzucht mißbrauchen, etwas zu mild ist, indem nur dann die fragliche Folge eintreten soll, wenn auf Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe erkannt wurde. Dieser Fall wird aber nach dem Art. 297. des Strafgesetzbuches nur dann eintreten, wenn die Kinder das vierzehnte Jahr noch nicht erreicht haben. Ist dieses vierzehnte Jahr auch nur kaum überschritten, so wird diese Folge nicht eintreten, und dieß scheint mir doch bei der Größe des Verbrechens etwas zu milde zu seyn.

Knapp: Es scheint hier ein Mißverständniß zu herrschen. Es ist dieß ein Fall der Unzucht zwischen Ascendenten und Descendenten, der nicht nach den Bestimmungen des Art. 297., sondern nach denen des Art. 301. zu behandeln ist, wonach jedenfalls Zuchthausstrafe eintritt.

v. Mosthaf: Ich erlaube mir eine Frage an den Hrn. Departements-Chef. In dem ersten Satz des Art. 12. heißt es: „Die Eltern verlieren das Erbrecht, wenn sie diese Verbrechen begangen haben und dafür bestraft worden sind.“ In dem zweiten Satz dagegen ist nur davon die Rede, wenn der Sohn oder das Kind dieses Verbrechen begangen habe. Gesetzt nun, der Vater sey gestorben, und die Kinder wollen ihren Vermögenstheil haben, allein auf einmal tritt eines derselben auf und sagt, jenes hat den Vater geschlagen und körperlich verletzt. Soll nun dieses ein Grund seyn, der von der Miterbschaft aus-

Digitized by Google

schließt, während der Vater gar nicht geklagt und dem Kinde längst verziehen hat? Dieß wird wohl nicht die Absicht seyn, sondern man wird wohl das darunter verstehen, daß Einer wegen des Verbrechens gestraft worden seyn müsse, um die Folge der Ausschließung von der väterlichen Erbschaft zu begründen.

v. Gmelin: Der Gesetzes-Entwurf spricht sich darüber deutlich aus, denn es heißt ja darin: „und für eines der genannten Verbrechen mit Zuchthaus oder Arbeitshaus bestraft worden sind.“

Knapp: Ich verweise den Hrn. Abgeordneten auf S. 55 des Commissions-Berichts, wo diese Frage im Allgemeinen beleuchtet ist, und sich ein Antrag findet, woraus hervorgeht, daß auch in den Fällen der zweiten Gattung dieses Artikels nur nach erfolgter Bestrafung diese Folge eintritt.

Geh. Rath v. Schwab: Mit diesem Schluß-Antrag kann ich mich schon jetzt einverstanden erklären.

Der Präsident fragt hierauf die Kammer:

ob sie den Art. 12. im Allgemeinen, unter Voraussetzung einiger Modifikationen, annehmen wolle?

Diese Frage wird durch Acclamation bejaht.

Der Präsident fragt ferner den Prälaten v. Köstlin, ob er seinen Antrag verfolgen wolle?

Präl. v. Köstlin: Da der Commissions-Bericht für die Beseitigung des Art. 298. des Strafgesetzbuches einzig den Grund angeführt hat, weil das dort bezeichnete Verbrechen nicht mit Zuchthaus oder Arbeitshaus bedroht sey, wollte ich geltend zu machen suchen, daß dieser Unterschied noch kein hinlänglicher Grund sey, das gedachte Verbrechen in Hinsicht auf privatrechtliche Folgen nicht auf gleiche Weise mit den in dem Art. 12. erwähnten zu behandeln. Da man aber hiegegen jetzt noch weitere juridische Gründe vorbringt, mag die Sache auf sich beruhen.

Die Kammer beschließt sofort:

daß die Allegation des Art. 280., jetzt 298. des Strafgesetzbuches, in der Ueberschrift des Art. 12. wegfallen soll.

Die Commission glaubt ferner, daß die Art. 243., 249., 252., 255., 260., 266., 269. und 272. in Betreff der Körperverletzung in der Ueberschrift des Artikels zu allegiren seyen, womit sich die Kammer ohne Erinnerung einverstanden erklärt.

Ebenso mit dem weiteren Antrag, den Verlust des Erbrechts nur in den Fällen einer mit Vorbedacht zugefügten Körperverletzung eintreten zu lassen.

Die Commission trägt weiter darauf an,

den Fall der Tödtung und der widerrechtlichen Gefangenhaltung noch in den ersten und zweiten Absatz des Art. 12. aufzunehmen.

v. Gmelin bemerkt, daß die Commission geglaubt habe, durch diesen Antrag gegen den Sinn des Gesetzes-Entwurfes nicht anzustoßen.

Geh. Rath v. Schwab: Es liegt dieß allerdings im Sinn des Gesetzes, allein es könnten denkbarer Weise auch noch andere Fälle bieher gezogen werden, wie z. B. unter gewissen Umständen Entführung und Doppelehe. Dergleichen Fälle werden übrigens in hundert Jahren vielleicht nicht einmal vorkommen, und man wird sie deßhalb hier unerwähnt lassen dürfen.

Gutbrod: In Beziehung auf die Bemerkung des Hrn. Prälaten v. Köstlin möchte es doch der Mühe werth seyn, diese Sache näher ins Auge zu fassen. Es widerspricht doch dem Gefühl des Menschen, wenn

Digitized by Google

ein Pflegvater ein unmündiges Kind zur Unzucht mißbraucht, und er gleichwohl der Erbe von diesem Kinde seyn soll. Unter den Gründen, die der Hr. Abg. Knapp gegen den Antrag angeführt hat, scheint mir besonders der zu seyn, daß, falls der Mißbrauchende nicht gerade ein Notherbe sey, eine solche Person es in ihrer Hand habe, ihn in dem Testament auszuschließen. Solche Personen könnten aber vielleicht nicht einmal testamentsfähig seyn, wie z. B. Kinder von vierzehn Jahren, oder auch Blödsinnige, die somit dennoch ihre Verlassenschaft Demjenigen hinterlassen müssen, der sie mißbraucht hat. Diese Bestimmung enthält allerdings etwas Neues; allein dieß wird kein entscheidender Grund dagegen seyn, und es entsteht deßhalb die Frage, ob nicht in Erwägung gezogen werden sollte, in den Fällen des Art. 298. auch eine Ausschließung von der Erbschaft festzusetzen.

Präsident: Dieser Punkt ist eigentlich schon erledigt, und ich frage die Kammer, ob sie aufs Neue darauf eingehen will?

Die Kammer verneint dieß, und nimmt hierauf den Commissions-Antrag an.

In Beziehung auf die Fassung bemerkt die Commission noch, daß es angemessen seyn dürfte, zwischen den Worten: „aller elterlichen Rechte verlustig, und von der Erbfolge“ — nach „und“ einzusetzen: „beziehungsweise.“

Geh. Rath v. Schwab macht darauf aufmerksam, daß das Wort „beziehungsweise“ der Gesetzessprache nicht angemessen sey, sondern mehr dem Kanzleistyl angehöre.

v. Gmelin bemerkt, daß auf diese Sache kein Werth zu legen sey.

Der Commissions-Antrag wird hierauf verlassen.

Endlich trägt die Commission noch darauf an,

den zweiten Absatz des Art. 18. des Gesetzes-Entwurfs an den Schluß des Art. 12. zu stellen.

Präsident: Falls dieser zweite Absatz später von der Kammer angenommen werden sollte, so wird wohl diese Versetzung keinen Anstand haben.

Der Commissions-Antrag wird angenommen,

In Beziehung auf die von der Commission im §. 39 des Berichts vorgeschlagene Fassung des Art. 12. des Entwurfes fragt v. Mosthaf, ob er hoffen dürfe, daß in dem zweiten Absatze nach dem von ihm geäußerten Sinne eine Aenderung eintrete?

Knapp: Um diesen Sinn auszudrücken, wird es am Schlusse blos heißen dürfen: „daß eine Verurtheilung erfolgt seyn müsse.“

Scheurlen: Der Sinn des Hrn. Abg. v. Mosthaf ließe sich am besten dadurch ausdrücken, daß es am Schluß des zweiten Absatzes hieße: „begangen haben, und mit einer der angeführten Strafen belegt worden sind.“

Clemens fragt, ob der Verlust des Erbrechts unmittelbar durch das Gesetz eintrete, oder ob es einer besonderen Erklärung des Erblassers bedürfe, wie diese nach dem Landrechte in ähnlichen Fällen erforderlich sey?

v. Gmelin: Es ist vorausgesetzt, daß das Erbrecht von selbst verloren geht.

Was nun den Wunsch des Hrn. Abg. v. Mosthaf betrifft, so schlage ich vor, am Schlusse des zweiten Absatzes des Art. 15. der Commission noch hinzuzufügen:

„oder mit Zuchthaus oder Arbeitshaus bestraft worden sind.“

Die Kammer nimmt hierauf die auf S. 36 des Commissions-Be-

Digitized by Google

richts vorgeschlagene Fassung der Commission mit den zwei Abänderungen an,

daß im ersten Absatz das Wort: „beziehungsweise“ gestrichen, und am Schlusse des zweiten Absatzes noch gesetzt werden soll: „oder mit Zuchthaus oder Arbeitshaus bestraft worden sind.“

Ueber den Art. 18. des Entwurfs wurde in der 25. Sitzung der Abgeordneten vom 15. April 1839 Nachstehendes verhandelt:

Hier wäre, nach dem Commissions-Antrag, lediglich der zweite Absatz des Artikels in den Art. 12. zu verweisen.

v. Gmelin: Hier wird es auch zweckmäßig seyn, in diesem zweiten Satz der Verurtheilung zu erwähnen. Im Zusammenhang mit dem Art. 18. hätte es sich vielleicht von selbst verstanden.

Geh. Rath v. Schwab: Aus demselben Grunde, warum im zweiten Satz des Art. 12. die Abänderung getroffen wurde, wird es nothwendig seyn, hier dasselbe zu beobachten, und am Schluß zu setzen: „verübt und dieses Verbrechen mit Arbeitshaus bestraft worden ist.“ Sodann habe ich zu dem Art. 12., Abs. 2, noch eine kleine Bemerkung zu machen. Dieser Satz fängt mit den Worten an: „Gleicher Verlust der Erbfolge,“ allein es wird gut seyn, auch hier zu setzen: „gesetzliche Erbfolge,“ denn hier ist nicht von Testamenten die Rede, und zu Vermeidung jedes Mißverständnisses sollte das fragliche Wort beigesetzt werden.

Friederich: In dem zweiten Absatz des Art. 18. sollte zu der Aussetzung wohl auch noch die Tödtung hinzugefügt werden; denn ich sehe nicht ein, warum derjenige, der seinen Bruder tödtet, nicht auch des Intestat-Erbrechts verlustig seyn sollte.

Geh. Rath v. Schwab: Alsdann müßte man auch die vorbedachte Körperverletzung hereinziehen.

Clemens: Bei diesem Artikel erlaube ich mir wieder die Frage, ob es nicht zweckmäßig seyn dürfte, den Verlust des Intestat-Erbrechts nicht durch das Gesetz selbst auszusprechen, sondern es in die Willkür des Erblassers zu setzen. Im Landrecht kommen eine Menge Fälle dieser Art vor; allein das Landrecht spricht nicht aus, daß das Erbrecht unmittelbar in Folge des Gesetzes verloren sey, sondern es gestattet dem Erblasser, dieses durch eine Verordnung von Todes wegen auszusprechen, oder den betreffenden Verbrecher zu enterben. Ich glaube, daß es ganz dieser landrechtlichen Bestimmung analog wäre, es hier ebenso zu halten.

Geh. Rath v. Schwab: Es kann ja Einer ein Testament machen.

Clemens: Er sollte aber nicht nothwendig haben, ein Testament zu machen, außer in dem Fall, wenn er wirklich enterben will.

Friederich: Wenn Einer den Andern tödtet, so hat dieser keine Zeit mehr, ein Testament zu machen.

v. Probst: Ich halte die Bemerkung des Hrn. Abg. Clemens für sehr erheblich. Man sollte der Sache nicht mehr Kraft beilegen, als daß facultativ der Beleidigte einen Grund zur Enterbung daraus abstrahiren darf, nicht aber präceptiv aussprechen, daß Einer gegen den Willen des Andern ausgeschlossen werden müsse.

Präsident: Es ist blos von dem Intestat-Erbrecht die Rede.

v. Probst: Es müßte immer noch eine Beschränkung eintreten. Mir scheint, daß nach dem Entwurf die Real-Injurie immer als ein Enterbungsgrund gelten soll. Wenn aber der Vater seinem Sohn die Real-Injurie nachsieht, und ihn nicht enterbt, so wäre es doch billig, hier einer solchen Verzeihung stattzugeben.

v. Gmelin: Der Vater hat ja das Recht, zu verzeihen, und darf nur ein Testament machen.

Digitized by Google

Clemens: Es wäre aber doch der landrechtlichen Bestimmung angemessen, es hier eben so zu halten, wie in allen andern Enterbungsfällen.

v. Gmelin: Das Gesetz will etwas anderes, als die bloße Enterbung. Letztere kann vielleicht gar nicht mehr eintreten, und es sind überhaupt diese Fälle von weit härterer Art.

Camerer: Das Landrecht enthält auch Fälle, in welchen das Intestat-Erbrecht von selbst verloren geht.

Geh. Rath v. Schwab: Der Vorschlag des Hrn. Abg. Friederich scheint doch Beachtung zu verdienen, und es fragt sich, ob nicht der Fall der Tödtung und zugleich dann auch der der vorbedachten Körperverletzung hier aufzunehmen wäre.

Knapp: In Beziehung auf die Tödtung unterstütze ich den Antrag, allein was die Körperverletzung betrifft, so sind hier die gegenseitigen Rücksichten weniger delikat, als zwischen den Ascendenten und Descendenten. Dagegen sollte meiner Ansicht nach auch der Unzucht erwähnt werden, indem wohl derselbe legislatorische Grund, der den Art. 12. herbeigeführt hat, auch auf diesen Fall Anwendung findet, wenn zwischen den nächsten Collateralen ein solches Verbrechen stattfand.

v. Gmelin: Wir sollten uns nicht damit befassen, weitere Fälle aufzufinden, denn am Ende findet man schwer die Gränze, wo man stehen bleiben kann.

Clemens: Wenn der Verlust eines Intestat-Erbrechts unmittelbar durch das Gesetz eintritt, so entsteht auch noch die weitere Frage, ob ein solcher Ausgeschlossener bei Pflichttheils-Berechnungen noch in Betracht zu ziehen ist oder nicht.

v. Gmelin: Darüber geben die bestehenden Gesetze hinreichende Bestimmungen. Es ist ja entschieden, ob der Notherbe **Numerum** macht oder nicht, und man braucht darüber keine neue gesetzliche Bestimmung.

Clemens: Der Notherbe bleibt immer noch Erbe, allein hier ist von gänzlicher Ausschließung die Rede.

v. Gmelin: Gerade darüber, ob der Notherbe, der ausgeschlossen ist, doch noch zähle, sind die Gesetze bestimmt, und es ist nicht nothwendig, auf diese Bestimmungen näher einzugehen. Uebrigens frage ich den Hrn. Abg. Knapp, ob er bei der Unterstützung des Antrags des Hrn. Abg. Friederich die absichtliche Tödtung im Auge hatte?

Knapp; Ich hatte die versuchte und vollbrachte Tödtung wie im Art. 12. im Auge.

Der Präsident fragt hierauf die Kammer, ob die Bestimmung des Art. 18. auch auf den Fall der Tödtung ausgedehnt werden soll?

Diese Frage wird durch Acclamation bejaht, womit sodann der Artikel seine Erledigung erhält.

In einem nachträglichen Berichte trug die Commission der Abgeordneten noch darauf an, in die Art. 12. u. 13. auch den Verlust der vertragsmäßigen und der testamentarischen Erbfolge aufzunehmen (Verh. d. Abg. II. Beil.-Heft S. 515–518) und bemerkte sodann weiter:

3) Was endlich das Erbrecht des Ehegatten betrifft, so ist Ihre Commission des Dafürhaltens, daß die gleichen Bestimmungen, welche in Beziehung auf Seiten-Verwandte beliebt wurden, auch auf den Ehegatten anzuwenden seyen, da alle Gründe, welche für jene Bestimmung sprechen, auch hier ihre Geltung haben. Die Bestimmungen des Art. 12. möchten aber auf Ehegatten nicht anzuwenden seyn, und können theilweise nach der Natur der Sache nicht Platz greifen.

Dagegen wäre der Fall der Doppel-Ehe hier noch anzuführen,

Digitized by Google

und nur im Allgemeinen die Limitation beizufügen, daß der Rechtsnachtheil dann nicht eintrete, wenn der verletzte Gatte nach dem ihm bekanntgewordenen Straferkenntnisse freiwillig fortsetze.

Diesem gemäß beantragen wir zu Art. 12. (in welchen der zweite Abschnitt von Art. 18. verwiesen) den Beisatz:

„Die letztgedachte Bestimmung findet auch Anwendung in Beziehung auf Ehegatten, sofern der Verletzte nicht, nachdem ihm das Straferkenntniß bekannt geworden, die Ehe freiwillig fortgesetzt hat.“

Dieser Bericht kam in der 27. Sitzung der Abgeordneten vom 18. April 1839 zur Berathung und es wurden hiebei die Commissions-Anträge hinsichtlich der vertragsmäßigen und testamentarischen Erbfolge genehmigt, und solche auch auf Schenkungen von Todeswegen ausgedehnt (Prot. S. 8—10.); über das Erbrecht der Ehegatten wurde Folgendes verhandelt:

Nachdem der Commissions-Antrag verlesen war, fügt der Referent noch mündlich hinzu, es scheine nicht gegründet zu seyn, entferntere Verwandte auszuschließen und dagegen den Ehegatten, die gegen einander solcher Verbrechen sich schuldig machen, das Erbrecht ferner zuzugestehen.

Geh. Rath v. Schwab: In Beziehung auf die Doppelehe dürfte auch auf die betreffende Nummer des Artikels des Strafgesetzbuchs zu verweisen seyn, um den Fall zu bezeichnen, wenn nicht ein Consens besteht.

Knapp: Dieser Consens bezieht sich nur auf den zweiten Ehegatten, und nicht auf den früheren. Wenn nämlich der Mitschuldige gewußt hat, daß der Correus schon verheirathet ist, so ist dieß ein besonderer Fall der Bigamie. Hier aber hat die Commission das Erbrecht an dem ersten verletzten Ehegatten im Auge.

Präsident: Die Commission will in drei Fällen das Erbrecht der Ehegatten verloren gehen lassen, nämlich bei Aussetzung, Tödtung und Doppelehe, und es fragt sich, ob die Kammer damit einverstanden ist?

Diese Frage wird durch Acclamation bejaht.

Knapp: Ich habe nun noch einen weiteren Punkt zur Sprache zu bringen.

In den Fällen der Art. 12. u. 18. soll nun nach dem Beschluß der Kammer sowohl das Intestat-Erbrecht als das vertragsmäßige und das testamentarische Erbrecht verloren gehen, weil sich derjenige, der zur Erbschaft berufen war, durch ein Verbrechen gegen den Erblasser derselben unwürdig gezeigt hat. Es ist aber nach den Bestimmungen des Entwurfs ungewiß, wer an die Stelle des Ausgeschlossenen treten solle. Nach der Bestimmung des römischen Rechts würde an die Stelle des unwürdigen nun durch das Gesetz ausgeschlossenen Erben der Fiscus treten, und nicht der Nächstberufene. Es darf aber kaum daran erinnert werden, wie unangemessen die Beibehaltung dieses Satzes wäre, und ich glaube, eine weitere Ausführung darüber wohl umgehen zu dürfen, und nur darauf aufmerksam machen zu sollen, daß in den bezeichneten beiden Artikeln zu bestimmen wäre, es trete für den ausgeschlossenen Erben der nächstberufene ein, unter Aufhebung des bisherigen Rechtes des Fiscus.

Geh. Rath v. Schwab: Dieß wird um so weniger Anstand haben, als die Fälle, die in den beiden vorliegenden Artikeln begriffen sind, den Indignitäts-Fällen des gemeinen Rechts nicht ganz entsprechen. Man müßte hier also gewissermaßen ein Vorrecht des Fiscus erst schaffen, wohin die Absicht gewiß nicht geht.

Digitized by Google

Die Kammer beschließt hierauf nach dem Antrag des Abgeordneten Knapp:

in den Art. 12. und 18. zu bestimmen, daß für den ausgeschlossenen Erben der nächstberufene gesetzliche Erbe eintrete.

In der 28. Sitzung der Abgeordneten vom 19. April 1839 wurde bei Verlesung der Zusammenstellung der Beschlüsse zum Art. 12. des Entwurfs weiter Folgendes vorgebracht:

Knapp: Es ist zwar in der Sitzung beschlossen worden, daß bei Verwandten, die nicht zu den Ascendenten und Descendenten gehören, nur eine absichtliche Tödtung des Erbrechts verlustig machen solle, allein es scheint mir doch eine erhebliche Lücke zu seyn, wenn die Tödtung aus **culpa dolo determinata** hier übergangen wird, ein Fall, in welchem oft bis zu 12jährigem Zuchthaus aufgestiegen werden kann. Es scheint angemessen zu seyn, überhaupt diejenigen Fälle der Tödtung, die zum ersten Absatz des Art. 12. beschlossen wurden, hier aufzunehmen, die Fälle nämlich, in welchen wegen Tödtung auf Zuchthaus oder Arbeitshaus erkannt wird; ich stelle daher den Antrag, das Wort: „absichtlich" hier gerade so wegzulassen, wie es zum ersten Absatz des Artikels geschehen ist.

Geh. Rath v. Schwab: Ich erinnere mich nicht, daß diese Abstufung beschlossen wurde ꝛc.

Die Kammer beschließt hierauf, nach dem Antrag des Abg. Knapp bei der Tödtung das Wort „absichtlich" zu streichen.

Geh. Rath v. Schwab: Wegen des vorletzten Satzes habe ich noch eine Bemerkung zu machen. Hinsichtlich der Allegation des Art. 304., der von der Doppel-Ehe handelt, werden nur die drei ersten Nummern zu citiren seyn. Ich habe mich bei der früheren Berathung nicht deutlich darüber ausgesprochen, weil der ganze Inhalt des Artikels mir im Augenblicke nicht gegenwärtig war, allein der vierte Fall gehört nicht hieher, denn dieser handelt von dem fahrläßigen Glauben, das frühere Eheband sey gelöst, und hier ist nur Gefängnißstrafe im Strafgesetzbuch angedroht. Es wird also Art. 304. Ziff. 1—3 zu citiren seyn.

Sodann ist auch der Ausdruck: „in diesen Fällen" undeutlich, und es fragt sich, ob er nicht etwas modificirt werden könnte, weil es nicht alle Fälle sind, auf die der Satz paßt.

Frhr. v. Linden: Man könnte setzen: so weit es bisher bestanden hat.

Knapp: Es wird die Absicht des Gesetzes-Entwurfs seyn, daß diejenigen Indignitätsfälle, die mit diesen zusammenfallen, aber nach dem gemeinen Recht weiter gehen, aufgehoben sind. Ich erinnere an den bekannten Satz, wonach auch eine bloß fahrläßige Tödtung eine Indignität begründet. Wenn wir nun bestimmen, daß die Tödtung nur dann, wenn sie mit Zuchthaus- oder Arbeitshaus bestraft wird, eine Indignität begründen sollte, so liegt darin **implicite** eine Limitation oder Aufhebung des früheren Rechts.

Geh. Rath v. Schwab: Wenn von dem größeren auf das geringere geschlossen werden muß, so gibt es sich von selbst. Ob aber in den andern Fällen, die auf der Seite liegen, eine Abänderung getroffen werden will, ist eine andere Frage. Es war ursprünglich die Absicht, auch in dieser Lehre, so zu sagen, reinen Tisch zu machen, allein man ist, wie der Hr. Berichterstatter sich erinnern wird, auf Schwierigkeiten gestoßen, und hat den Plan wieder aufgegeben.

v. Gmelin: Man hat es nicht für ausführbar gehalten, die ganze Materie von den **indignis** zu behandeln.

Digitized by Google

Knapp: Ich wollte nur zur Sprache bringen, daß hinsichtlich derjenigen Vergehen, die hier ausdrücklich genannt sind, das gemeine Recht aufgehoben seyn muß.

v. Gmelin: Dieß kann nicht bezweifelt werden.

Damit wird dieser Gegenstand verlassen.

Die Commission der ersten Kammer erklärte sich in der Hauptsache mit den Beschlüssen der andern Kammer einverstanden, nur beantragte sie neben den Verbrechen der Tödtung und des widerrechtlichen Gefangenhaltens auch das bewaffnete Auflauern in mörderischer Absicht aufzunehmen, und daher die Art. 238 275. u. 276. des Strafgesetzbuchs zu allegiren, den Verlust des vertragsmäßigen und des testamentarischen Erbrechts aber nicht aufzunehmen, da man hierdurch zu tief in die Lehre vom Erbrecht eingreifen würde. (Verh. d. Standesh. II. Heft S. 559—563.) Uebrigens stellte diese Commission den Antrag auf eine Petition an die Staatsregierung dahin:

dieselbe möge bei einer Revision des bestehenden Rechtes über das Erbrecht in Erwägung ziehen, ob und in wie weit der in dem Art. 12. dieses Gesetzes als privatrechtliche Folge bei den daselbst benannten Verbrechen ausgesprochene Verlust der gesetzlichen Erbfolge auch auf die vertragsmäßige, vor Begehung der That erworbene und auf die testamentarische Erbfolge, so wie auf Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen, ohne daß durch diesen Verlust der Erbfolge die Rechte Dritter verletzt würden, ausgedehnt werden könne.

Diese Commissions-Anträge wurden in der 13. Sitzung der Standesherren vom 30. April 1839 ohne Debatte genehmigt. (Verh. d. Standesh. II. Heft S. 596—600.)

Die Commission der Abgeordneten erklärte sich einverstanden mit den Beschlüssen der andern Kammer, wonach der Verlust des vertragsmäßigen und des testamentarischen Erbrechts nicht in den Artikel aufgenommen werden sollte; dagegen glaubte sie, daß das Auflauern in mörderischer Absicht nicht besonders zu erwähnen, sondern die Allegation des Art. 238. des Strafgesetzbuchs genügend sey, da jenes Verbrechen unter den Begriff der versuchten Tödtung falle, und daher schon nach dem Beschlusse der Abgeordneten unter die Bestimmungen des Art. 12. des Entwurfs falle. (Verh. d. Abg. III. Beil. Heft S. 221—225.) Sie bemerkte aber noch Folgendes:

Uebrigens glaubt Ihre Commission Veranlassung zu haben, zu Ergänzung der Bestimmungen des Art. 12. noch folgende weitere Anträge zu stellen:

1) Dürfte, da auch in andern Artikeln des Gesetzes-Entwurfs neben der Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe der mit letzterer parallel stehenden Festungsstrafe ausdrücklich erwähnt ist, auch im Art. 12.

neben der Zucht- und Arbeitshausstrafe die Festungsstrafe ausdrücklich genannt werden,

worauf Ihre Commission hiemit anträgt.

2) Am Schlusse der Ziffer 1. des Art. 12. sind bloß die Kinder genannt, obwohl die Bestimmung unzweifelhaft auch auf die entfernteren Abkömmlinge geht. Es sollte daher hier, wie in den andern Stellen des Gesetzes heißen:

„Kinder und andere Abkömmlinge“

worauf Ihre Commission hiemit anträgt.

3) Endlich halten wir für angemessen, daß das Nachfolgerecht des Fiscus in eine Erbschaft, deren der Erbe verlustig geworden, nicht nur in den in dem Art. 12. dieses Gesetzes, sondern in allen denjenigen Fällen aufgehoben werde, in welchen Jemand als unwürdig einer Erbschaft verlustig wird. Wir stellen daher den Antrag:

in einem eigenen Artikel nach Art. 12. des Gesetzes-Entwurfs zu

Digitized by Google

bestimmen, daß das Nachfolgerecht des Fiscus in Erbschaften, deren der Erbe als unwürdig verlustig geworden, überhaupt aufgehoben sey.

In der 71. Sitzung der Abgeordneten vom 22. Juni 1839 wurde hierauf Folgendes verhandelt:

Die Kammer der Standesherren wünscht zuvörderst, daß den Allegationen in der Ueberschrift des Artikels auch noch die Art. 275. und 276. des Strafgesetzbuchs beigefügt werden, wogegen weder von der Commission noch von der Kammer etwas erinnert wird.

Ferner will die Kammer der Standesherren außer denjenigen Vergehen, welche die diesseitige Kammer in dem Art. 12. bezeichnet hat, auch noch das Auflauern in mörderischer Absicht als Ursache des Ausschlusses von der Erbschaft bezeichnet wissen, und dem zufolge sowohl in dem Artikel selbst diese Handlung aufzählen, als auch in der Ueberschrift den Art. 238. des Strafgesetzbuchs allegiren. Die Commission hält es für genügend, in der Ueberschrift des Artikels auch den Art. 238. des Strafgesetzbuchs zu allegiren, und stellt den Antrag, mit dieser Modifikation der Ansicht der Kammer der Standesherren beizutreten.

v. Gmelin: Die Commission hat es nicht für angemessen gehalten, einen einzelnen Versuchsfall anzuführen, und andere Versuchsfälle, von denen das Gleiche gilt, auszuschließen.

Scheurlen: Die Commission glaubte, daß in dem speciellen Theil des Strafgesetzbuchs der Fall eines entfernten Versuchs für strafbar erklärt sey, während im allgemeinen Theil desselben er nicht für strafbar erklärt wurde. Sie glaubte ferner, unter diesem Auflauern sey nichts Anderes, als der entferntere Versuch des Mordes zu verstehen, und dieses war das Motiv zu ihrem Antrage.

v. Probst; Es dürfte doch Grund vorhanden seyn, nicht bloß durch Hinweisung auf den Artikel zu bemerken, daß man mit dieser Aufnahme einverstanden sey, sondern dieses wirklich auszudrücken.

Knapp: Nach den Motiven und der Allegation können die Gerichte unmöglich darüber in Zweifel seyn, daß dieser Fall als Versuch unter diesen Artikel zu stellen sey.

Geh. Rath v. Schwab: Der Kammer der Standesherren könnte anheimgestellt werden, ob es nicht an der Allegation genüge.

v. Gmelin: Ich halte es allerdings für besser, den einen Fall anzuführen, und nicht andere Versuchsfälle auch aufzuzählen, denn es könnte sonst der Richter auf den Gedanken kommen, auf weitere Versuchsfälle sey der Artikel nicht anwendbar.

Präsident: Die Fälle werden nirgends im Gesetzbuch Versuche genannt, sondern Vorbereitungshandlungen.

v. Probst: Es wird sehr bezweifelt, ob auch der Versuch darunter begriffen sey, und darum sollte man der Kammer der Standesherren beitreten.

Waaser unterstützt diesen Antrag.

Präsident: Eine Meinungsverschiedenheit liegt in diesem Punkte zwischen beiden Kammern nicht vor, indem die Commission auch diesen Fall wirklich als in den Art. 12. gehörig, jetzt annimmt, aber glaubt, desselben nicht ausdrücklich erwähnen zu dürfen, weil er schon in dem Versuch enthalten sey. Dagegen ist aber das Bedenken vorgebracht worden, daß das Strafgesetzbuch mit dem Versuch einen beschränkteren Begriff verbinde, und es wurde deßhalb der Antrag gestellt, den Fall ausdrücklich im Art. 12. zu benennen.

Knapp: Alsdann müßte man aber sagen, „wegen versuchter oder

Digitized by Google

vollbrachter Tödtung;" da jedoch die jenseitige Kammer weiß, in welchem Sinne wir die Sache nehmen, so dürfte es wohl an dem Commissions-Antrage genügen.

v. Probst: Ich halte nicht für gut, zu setzen: „wegen versuchter oder vollbrachter Tödtung," denn es würde in die Lehre von dem Versuch ein Zweifel gebracht, und man könnte wohl der ersten Kammer nachgeben.

Knapp: Es gibt noch mehrere Versuche außer den Fällen des Art. 238.

v. Probst: Es könnten die Vorbereitungshandlungen mit untergestellt werden, und es käme überhaupt ein Schwanken in die Sache.

Der Präsident fragt hierauf die Kammer, ob sie früher die Absicht gehabt habe, daß auch bei dem Versuche der dort genannten Verbrechen dieselbe Wirkung eintreten solle?

Da die Frage entschieden weder bejaht noch verneint wurde, so bemerkt der Präsident weiter, daß, wenn ein Zweifel dießfalls erhoben werde, am Schluß des Artikels ausdrücklich gesagt werden könnte, daß bei dem Versuch der genannten Verbrechen und ebenso auch im Fall des Art. 238. dieselbe Wirkung eintrete.

Knapp: Es ist eine mißliche Sache, eine Redaction zu extemporisiren. Der Sinn der Kammer ist klar, und die Regierung wird jedenfalls bei der Endredaktion die Sache so ausdrücken, daß keineswegs ein Zweifel entsteht.

Präsident: Der Hr. Abg. Waaser hat darauf angetragen, den Art. 238. ausdrücklich im Gesetz zu bezeichnen, und es fragt sich, ob die Kammer hiemit einverstanden ist?

Diese Frage wird bejaht, worauf der Präsident weiter bemerkt:

Der Hr. Abg. Knapp hat darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn die Kammer dieses beschließen sollte, noch gesagt werden müßte: „wegen versuchter oder vollbrachter Tödtung."

Die Kammer erklärt sich auch hiemit einverstanden, wonach nun, wie der Präsident weiter bemerkt, nach dem Worte „Tödtung" die Worte einzuschieben wären: „ingleichen des Versuches der genannten Verbrechen, oder des im Art. 238. bezeichneten Verbrechens sich schuldig machte."

Die Kammer erklärt sich auch hiemit einverstanden.

Der weitere Antrag der Kammer der Standesherren zu dem Art. 12. geht dahin:

> bei Vorlegung der ständischen Beschlüsse gegen die Staatsregierung auszusprechen, dieselbe möge bei einer künftigen Revision des bestehenden Rechts über das Erbrecht in Erwägung ziehen u. s. w. (wie oben S. 215.)

Die Commission ist der Meinung, daß die in Frage stehenden Beschlüsse vorerst auszusetzen und die Sache der künftigen Gesetzgebung vorzubehalten sey, da die Kammer der Standesherren den Gesetzes-Entwurf zur Seite habe und daher eine Vereinbarung eher durch ein Aufgeben der diesseitigen Beschlüsse zu erreichen sey; sie stellt daher den Antrag,

> in dem Art. 12. des Gesetzes-Entwurfs den Verlust des vertragsmäßigen und testamentarischen Erbrechtes und der Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen wegzulassen und der von der ersten Kammer in Beziehung auf diesen Gegenstand beschlossenen Petition beizutreten.

Die Kammer erklärt sich hiermit einverstanden.

Digitized by Google

Außerdem glaubt die Commission, zu Ergänzung der Bestimmungen des Art. 12. noch folgende Anträge stellen zu müssen:

1) neben der Zucht- und Arbeitshausstrafe die Festungsstrafe in dem Art. 12. ausdrücklich zu nennen;
2) am Schluß der Z. 1. dieses Artikels zu setzen: „Kinder und andere Abkömmlinge."

Mit diesen beiden Anträgen erklärt sich die Kammer ohne Erinnerung einverstanden.

Der dritte Antrag der Commission ist der,

in einem eigenen Artikel nach Art. 12. zu bestimmen, daß das Nachfolgerecht des Fiscus in den Erbschaften, deren der Erbe als unwürdig verlustig geworden, überhaupt aufgehoben sey.

Geh. Rath v. Schwab fragt, ob sich diese Bestimmung auf alle Indignitätsfälle beziehen solle?

v. Gmelin: Dies ist die Ansicht der Commission, und ich gebe zu, daß es eine neue materielle Bestimmung ist.

Geh. Rath v. Schwab: Für den Fiscus ist die Sache wohl nicht von Belang, allein sie dürfte doch mehr Gegenstand einer eigenen Petition seyn.

Knapp: Mein Antrag ist früher nur auf die in diesem Gesetz speciell genannten Indignitätsfälle bezogen worden; allein es ist so natürlich, die sämmtlichen Indignitätsfälle gleich zu behandeln, daß dieser Antrag keinen Anstand haben wird.

Präsident: Das ist damit natürlich nicht ausgeschlossen, daß der Fiskus alsdann eintritt, wenn der Indignus der letzte Erbe wäre.

Der Commissions-Antrag wird angenommen.

Die Kammer der Standesherren erklärte sich hierauf mit den Beschlüssen der andern Kammer einverstanden, unter der Voraussetzung, daß in Folge des neuen Art. 12a (nun Art. 20. des Ges.) der früher beschlossene Zusatz zu Art. 12. nunmehr als überflüssig hinwegfalle, und unter der weitern Voraussetzung, daß, wenn in dem Falle, wo ein Erbe als unwürdig der Erbschaft verlustig wird, sonst ein gesetzlicher Erbe nicht vorhanden, und der Fiskus einen solchen Nachlaß als herrenloses Gut an sich zu ziehen gesetzlich berechtigt ist, dieses Recht durch die Bestimmung des vorstehenden neuen Artikels nicht aufgehoben sey. (Verh. der Abg. III. Beil.-Heft S. 342.)

Diesen Voraussetzungen pflichtete die Kammer der Abg. in der 81. Sitzung vom 2. Juli 1839 auf den nicht weiter motivirten Antrag ihrer Commission, ohne Debatte, bei. (Prot. S. 7. u. III. Beil.-Heft S. 347.)

In dem königl. Rescript v. 7. Juli 1839 wurde noch die Voraussetzung ausgedrückt, daß wegen Gleichheit des Grundes die zu Art. 12. (des Entw.) Ziff. 1. hinzugefügten Verbrechen auch in Ziff. 2. desselben Artikels aufzunehmen seyen. (Verh. der Abg. III. Beil.-Heft S. 545.)

Zu Art. 21.
(Art. 15. des Entw.)

Ueber diesen Artikel fand die Commission der Abgeordneten nichts zu bemerken, (II. Beil.-Heft S. 419) und in der 24ten Sitzung vom 15. April 1839 wurde derselbe auf den nicht weiter besprochenen Antrag des Abg. Camerer mit der Modification genehmigt, daß nach Analogie einer Bestimmung des St.G.B. (Art. 161 u. 412) das Geschenk der Armenkasse am Wohnort des Gebers, und wenn dieser ein Ausländer ist, der Armenkasse am Sitze des Untersuchungsgerichts zufallen solle. (Prot. S. 56. 57.)

Die Commission der Standesherrn pflichtete ebenfalls dem Artikel im Allgemeinen bei, trug jedoch darauf an, daß das Geschenk der Armenkasse am Wohnorte dessen, an welchem die Erpressung verübt worden, zufallen solle; (II. Heft der Verh. der Standesherrn. S. 564.) und die erste Kammer trat diesem Antrage in der 13ten Sitzung vom 30. April 1839 bei. (Ebendas. S. 601. 602.)

Die Commission der Abgeordneten trug einfach auf den Beitritt zu diesem

Digitized by Google

Beschlusse an, (Verh. d. Abg. III. Beil.-Heft S. 226.) und die zweite Kammer erklärte sich ohne Debatte einverstanden in ihrer 74ten Sitzung v. 22. Juni 1839. (Prot. S. 40.) Nachträglich bemerkte in derselben Sitzung der Abg. v. Ringler: Da die Kammer auf den Vorschlag der Kammer der Standesherrn wegen der Armenkassen, denen erpreßte Gelder zufallen sollen, eingegangen ist, so wird wohl in dem Art. 13. der Nachsatz „und wenn dieser ein Ausländer ist ꝛc." wegfallen. — Mehrere Mitglieder bemerkten (gewiß unrichtig), daß sich dieß von selbst verstehe. (Prot. S. 42. 43.)

Zu Art. 22.
(Art. 14. des Entw.)

Die Commission der Abgeordneten fand gegen diesen Artikel nichts zu erinnern und die Kammer nahm denselben ohne Debatte unverändert an in der 24ten Sitzung v. 13. April 1839 (Prot. S. 57. u. II. Beil.-Heft S. 419.) Ebenso die I. Kammer in der 13ten Sitzung v. 13. April 1839 auf den Antrag ihrer Commission. (Verh. d. Standeshrn. II. Heft S. 565. 602.)

Zu Art. 23.
(Art. 15. des Entw.)

Zu diesem Artikel bemerkte die Commission der Abgeordneten in ihrem ersten Berichte Folgendes:

Wir finden die Bestimmungen des Art. 15. weder so allgemein gefaßt, wie sie nach den Motiven zu dem Gesetzes-Entwurfe lauten sollten, noch stimmen dieselben mit den Bestimmungen des Pfandgesetzes über den Zeitpunkt, bis zu welchem hin von einem Schuldner gültige Verpfändungen vorgenommen werden können, überein. Denn nach dem Wortlaute des Artikels könnte ein Schuldner immer noch an sich gültige Verfügungen über sein Vermögen treffen, wenn er auch dem Richter seine Insolvenz bereits angezeigt hätte, woferne nur dieser noch keine das Verfügungsrecht aufhebende Anordnung getroffen hätte. Der Art. 19. des Pfandgesetzes bestimmt den Zeitpunkt, bis zu welchem hin gültige Verpfändungen vorgenommen werden können, ganz anders, als der vorliegende Artikel, nämlich dahin, daß ein Unterpfand von einem Schuldner, der der Verwaltung seines Vermögens noch nicht entsetzt ist, nicht mehr bestellt werden kann, wenn er dem Gemeinderath oder dem Gericht seine Ueberschuldung angezeigt hat, oder wenn der Gemeinderath wegen Besorgniß der Ueberschuldung bei dem Oberamtsgerichte auf Untersuchung des Vermögens des Schuldners von Amtswegen angetragen hat, oder wenn ohne einen solchen Antrag dem Gemeinderath von dem Oberamtsgerichte der Auftrag zur Vermögens-Untersuchung ertheilt worden ist, oder wenn die Behörde auf den Grund der Kenntniß von dem Vermögensstande des Schuldners eine Unterpfands-Bestellung schon einmal abgelehnt hat. Es liegt kein bestimmter Grund vor, in Beziehung auf die Gültigkeit von Verpfändungen von diesen Bestimmungen des Pfandgesetzes, welche sich in der Ausführung unseres Wissens keineswegs als unhaltbar erwiesen haben, und welche mit dem System unseres Pfandrechts in genauem Zusammenhange stehen, jetzt schon wieder abzugehen. Bleiben aber diese Vorschriften des Pfandgesetzes bei Verpfändungen unverändert bestehen, was wohl auch in der Intention des Gesetzes-Entwurfes gelegen seyn dürfte, da kaum anzunehmen ist, daß derselbe eine so wichtige Bestimmung des Pfandgesetzes nur im Vorübergehen und stillschweigend abändern wollte, so ist es gewiß passend, das Verfügungsrecht des Schuldners über sein Vermögen im Allgemeinen so zu bestimmen, daß dieselben Grundsätze, wie bei Verpfändungen, in Anwendung kommen, und wir finden um so zweckmäßiger, nicht, wie der Gesetzes-Entwurf thut, den Zeitpunkt, bis zu welchem der Schuld-

Digitized by Google

ner gültig über sein Vermögen verfügen kann, bis zu einer richterlichen Anordnung oder bis zu Erkennung des Gantes hinauszurücken, weil gerade in den letzten Augenblicken vor dergleichen Anordnungen gewöhnlich die auffallendsten Mißbräuche mit dem Verfügungsrechte getrieben werden, und weil die paulianische Klage, durch welche eine an sich gültige Verfügung des Schuldners angefochten werden kann, wegen der Schwierigkeiten des Beweises in sehr vielen Fällen gar nicht anschlägt. Unter den vier Fällen, welche der Art. 19. des Pfandgesetzes aufführt, und welche wir oben ausgehoben haben, passen die drei ersten auf jede den Gläubigern nachtheilige Verfügung über sein Vermögen, auch wenn sie keine Verpfändung ist, und nur der vierte Fall kann ausschließlich auf Verpfändungen bezogen werden.

Endlich haben wir noch zu bemerken, daß in dem Gesetze ausdrücklich zu sagen zweckmäßig seyn dürfte, was der Gesetzes-Entwurf wohl auch nicht anders gemeint hat, daß die Nichtigkeit einer Verfügung eines Schuldners nur dann in Wirkung treten könne, wenn dieser wirklich zahlungsunfähig ist, weil nur in diesem Falt ein Gläubiger durch die Verfügung in Nachtheil versetzt werden kann, und daß nur ein Gläubiger, welcher durch die Verfügung in Nachtheil versetzt worden ist, oder der die Gläubiger hinsichtlich der Activmasse vertretende Güterpfleger die Klage wegen Nichtigkeit erheben kann.

Diesem Allem nach geht der Antrag Ihrer Commission dahin:

dem Art. 15. des Gesetzes-Entwurfs in folgender veränderter Fassung zuzustimmen:

Art. 18.

Hinsichtlich der Gültigkeit der von einem Schuldner vorgenommenen Unterpfands-Bestellungen bleibt es bei den Bestimmungen des Pfandgesetzes Art. 19.

Im Uebrigen kann jede Verfügung, welche ein zahlungsunfähiger Schuldner über sein Vermögen von dem Zeitpunkte an getroffen hat, wo er dem Gemeinderathe oder dem Gerichte seine Ueberschuldung angezeigt hat, oder wo der Gemeinderath wegen Besorgniß der Ueberschuldung bei dem Oberamtsgerichte auf Untersuchung des Vermögens des Schuldners angetragen hatte, oder wo ohne einen solchen Antrag dem Gemeinderathe von dem Oberamtsgerichte der Auftrag zur Vermögensuntersuchung ertheilt worden ist, von dem Güterpfleger, so wie von den durch dieselbe benachtheiligten Glaubigern als nichtig angefochten werden.

Die Berathung erfolgte in der 25ten Sitzung der Abgeordneten vom 15. April 1839 in folgender Weise:

Geh. Rath v. Schwab: Es ist nicht entfernt die Absicht des Gesetzes-Entwurfs, an den Bestimmungen des Pfandgesetzes irgend etwas zu ändern. Insbesondere muß die Vorschrift des Art. 19. des Pfandgesetzes aufrecht stehen bleiben, weil sie in das ganze System eingreift. Auch ist im folgenden Art. 16. des vorliegenden Entwurfs unter Nr. 1. Bezug genommen auf die Bestimmung jenes Art. 19., und es hat keinen Anstand, daß daselbst der Art. 19. allegirt werde. In der Hauptsache scheint mir, daß die Ansicht der Commission von dem Vorschlag des Entwurfs im Wesentlichen nicht verschieden sey. Man nimmt gemeinhin an, daß ein oberirter Schuldner über sein Vermögen nicht mehr verfügen könne, wenn der Gant ausgebrochen sey. Nun fragt es sich, wann der Gant anfange, ob er mit dem Gant-Erkenntniß (decretum de aperiendo), oder mit der Vermögens-Entsetzung (missio in bona)

Digitized by Google

beginne. Hier muß ein bestimmter Zeitpunkt im Gesetze ausgesprochen werden, und dieses will die Commission, so wie auch der Entwurf. Beide sind auch darin einverstanden, daß der Zeitpunkt des Gant-Erkenntnisses oder der Vermögens-Entsetzung bedenklich sey, indem derselbe etwas vorgerückt werden sollte. Ich glaube nun zeigen zu können, daß auch der Entwurf, wenn etwa noch ein kleiner Beisatz gemacht wird, diesen Zeitpunkt wirklich verrücken will. Die Motive des Gesetzes sprechen sich darüber deutlich aus, allein die wörtliche Uebertragung der Bestimmungen des Art. 19. des Pfandgesetzes hieher scheint nicht ganz angemessen. Der Art. 19. bezieht sich nämlich auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Unterpfands-Behörde, und hat bekanntlich, wie auch die Motive sagen, und wie aus den Commentaren über das Pfandgesetz sich ergibt, die Absicht, bei den Hypotheken die paulianische Klage ganz abzuschneiden. Es ist dieß im Geiste des neuen Pfand-Systems, um den Real-Kredit zu verstärken. Wenn ein Unterpfand von der Unterpfands-Behörde rite bestellt ist, so soll der Civilrichter nicht mehr angegangen werden können, um im Wege der paulianischen Klage diese Unterpfands-Bestellung zu nichte zu machen, weßhalb diese Bestimmungen, die eine eigenthümliche Beziehung haben, nicht wohl unbedingt hieher übertragen werden können. Sie scheinen mir überdieß zu speciell zu seyn, denn sie sprechen nur von dem Verhältnisse der Nichteremten, und davon, daß der Gemeinderath bei dem Oberamtsgerichte auf Vermögens-Untersuchung angetragen, oder das Oberamtsgericht den Gemeinderath zum Bericht hierüber aufgefordert habe. Dieß ist für den vorliegenden Zweck zu beschränkt, und man muß sich allgemeiner ausdrücken. Insbesondere scheint noch eine Bedenklichkeit darin zu liegen, daß in Art. 19. keine Zeitpunkte bestimmt sind, nach denen derjenige, von welchem es sich handelt, nämlich der obärirte Schuldner, sich richten kann. Die Unterpfands-Behörde weiß, von wann an sie kein Unterpfand mehr bestellen darf, allein der obärirte Schuldner kennt diesen Zeitpunkt nicht; er weiß nichts von der Correspondenz des Gemeinderaths und des Oberamtsgerichts. Man muß also einen Zeitpunkt festsetzen, der für den Standpunkt desjenigen berechnet ist, von dessen Rechts-Geschäft es sich handelt. Der Schuldner muß wissen, von wann an er nicht mehr gültig verfügen könne, und diese Zeitpunkte sind nach dem Entwurfe eine gerichtliche Anordnung, wodurch das Verfügungsrecht des Schuldners beschränkt wird, und die Eröffnung des Gant-Erkenntnisses. Nun sollte allerdings noch ein drittes Moment in Uebereinstimmung mit den Motiven zu diesem Artikel hinzukommen, nämlich die Erklärung des obärirten Schuldners über seine Zahlungs-Unfähigkeit, oder der Zeitpunkt, in welchem er der Obrigkeit seine Ueberschuldung angezeigt hat. Dann ist aber auch hier Alles erschöpft, und die Bestimmungen des Art. 19. des Pfandgesetzes wären im Wesentlichen ganz in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Entwurfs.

v. Gmelin: Es scheint mir auch, daß die materielle Verschiedenheit zwischen der Ansicht der Regierung und der der Commission nicht von Bedeutung ist, und daß in Folge der Erklärung des Hrn. Departements-Chefs leicht eine Vereinbarung wird stattfinden können. Allerdings glaube ich, ist es zweckmäßig, ausdrücklich im Gesetze zu bemerken, daß in dieser Hinsicht der Art. 19. des Pfandgesetzes nicht abgeändert wird. Was aber den Fall betrifft, wo eine Verfügung des Schuldners noch gültigerweise geschehen könne, so glaube ich, ist durch dasjenige, was der Hr. Departements-Chef zugegeben hat, wenn nämlich der dritte Fall, oder die Anzeige der Ueberschuldung von Seiten des

Digitized by Google

Schuldners noch in den Artikel aufgenommen wird, allen Rücksichten Genüge geleistet, und in jedem Falle muß ich einräumen, daß die Fassung der Commission in Beziehung auf die Exemten etwas zu eng ist.

Idler: Der Commissions-Antrag ist im Wesentlichen dem Gesetzes-Entwurfe gewiß vorzuziehen. Verfügungen, von denen der Art. 15. handelt, werden beinahe ausschließlich in die Zeit fallen, wo der Orts-Vorstand die Zahlungs-Befehle und die Executionen einstellt, und bei dem Gemeinderath auf Vermögens-Untersuchung anträgt, bis zu dem Zeitpunkte, wo das Oberamtsgericht verfügt. Diese Zeit ist aber nicht selten eine lange, weil die Gerichte theilweise langsam verfügen, weil sie manchmal weitere Nachweisungen von dem Gemeinderath fordern und fordern müssen, und weil der Schuldner ein Einschreiten der Gerichts-Behörde häufig dadurch zu verzögern sucht, daß er Borgfristen von den Gläubigern theilweise beigebracht hat oder noch beizubringen verspricht. Außerdem sind die Verhandlungen der Gemeinderäthe nicht so geheim; es wird vielmehr sehr bald bekannt, wenn man sich darüber berathet, ob man auf Vermögens-Untersuchung antragen soll, oder nicht, so daß einzelne Gläubiger häufig vor einer richterlichen Anordnung Kenntniß erhalten.

Geh. Rath v. Schwab: Es steht aber immer bei dem Gemeinderath, dem verschuldeten Bürger eine Eröffnung gleichzeitig zu machen, denn so wie der Gemeinderath sieht, daß eine Ueberschuldung vorhanden ist, so ist es seine Pflicht, den obärirten Schuldner zu warnen.

Idler: Das müßte aber in's Gesetz aufgenommen werden, daß von diesem Zeitpunkt an jede Verfügung nichtig seyn solle.

Geh. Rath v. Schwab: Statt gerichtlicher Anordnung dürfte man alsdann nur sagen: obrigkeitliche Anordnung, damit nicht die Meinung entstehe, das Oberamtsgericht müsse entscheiden.

Idler: Es gehen oft Wochen dahin, bis auf den Antrag des Gemeinderaths eine Verfügung des Richters einlauft.

Rümelin von Weinsberg: Die Commission geht, wenn ich nicht irre, besonders davon aus, daß es nicht nothwendig sey, daß der Schuldner von der gegen ihn getroffenen Verfügung gerade schon in Kenntniß gesetzt sey, und also mit dem Augenblick, wo der Gemeinderath auf Vermögens-Untersuchung anträgt, oder das Oberamtsgericht dem Gemeinderath den Auftrag hiezu gibt, jede Verfügung des Schuldners über sein Vermögen von selbst aufhöre. Es würde vielleicht Allem abgeholfen, wenn der Commissions-Vorschlag beibehalten, aber nach den Worten: „ertheilt worden ist“ aus dem Gesetzes-Entwurfe noch beigefügt würde: „oder in der freien Disposition über dasselbe durch eine gerichtliche Anordnung beschränkt worden ist.“ Dieß würde dann auch namentlich auf die Exemten passen. Das Verfahren bei den Gerichtshöfen ist natürlich nicht so, wie bei den Oberamtsgerichten und Gemeinderäthen, und es können auch Fälle bei den Oberamtsgerichten vorkommen, wo die letzteren, ohne daß der Schuldner seine Insolvenz völlig anerkannt hat, Verfügung über sein Vermögen treffen, und ihm Veräußerungen untersagen, und von diesem Zeitpunkte an sollte er auch billigerweise keine Disposition mehr vornehmen dürfen. Ich wiederhole also meine Ansicht dahin, daß der fragliche Beisatz zu dem Commissions-Antrag gemacht werden möchte.

Geh. Rath v. Schwab: Alsdann scheint der Commissions-Antrag überflüssig zu seyn. Der Schuldner muß den Zeitpunkt kennen, und es muß entweder von ihm selbst eine Handlung ausgehen, und dieß ist

Digitized by Google

seine Erklärung, daß er überschuldet sey, oder es muß ihm eine obrigkeitliche Insinuation gemacht seyn.

Rümelin von Weinsberg: Die Commission geht davon aus, daß dieses nicht nothwendig sey. Er braucht nicht zu wissen, daß der Gemeinderath auf Vermögens-Untersuchung angetragen habe, und es ist auch einem Schuldner schwer zu beweisen, daß er es gewußt habe. Es führt dieß lediglich zu Unterschleifen. Das Gesetz sollte lieber mehr als zu wenig sagen, und das, was ich vorschlage, paßt, wie gesagt, auch auf die Concurse der Exemten.

Knapp: Der Hauptgrund, der die Commission bestimmt hat, eine veränderte Fassung des Art. 15. vorzuschlagen, ist der, daß die Zeitpunkte, von denen an Verfügungen des Schuldners nicht stattfinden sollen, im Gesetz selbst auf das Bestimmteste bezeichnet werden sollten. Man ging davon aus, daß materiell eine Verschiedenheit zwischen der Ansicht der Commission und der Tendenz des Entwurfs nicht vorliege; allein es ist bekannt, wie sehr solche vagen Bestimmungen, wie der Art. 15. eine enthält, zu Processen und zu den verschiedensten Entscheidungen der Gerichte führen. Wenn es nur heißt, es soll von dem Zeitpunkte an, in welchem der Schuldner in der freien Disposition beschränkt worden ist, die Verfügung darüber ungültig seyn, so muß der Richter erst suchen, durch welche einzelne Verfügung etwa eine Beschränkung eingetreten ist.

Die Beschränkungen sind aber sehr verschiedener Art, denn sie können sich auf das Dispositions-Recht überhaupt oder auch nur auf einzelne Dispositionen beziehen. Man hat es deßwegen für angemessen gehalten, die Zeitpunkte speciell zu bezeichnen, und ich glaube, es wird hier wohl die Commission das Richtige getroffen haben. Daß nämlich von der Insolvenz-Erklärung an der Schuldner keine Verfügung mehr vornehmen könne, ist von dem Hrn. Departements-Chef selbst zugegeben worden, und es bleiben dann nur noch die Fälle übrig, wenn der Gemeinderath wegen Besorgniß der Ueberschuldung auf Untersuchung angetragen, oder wenn das Oberamtsgericht selbst den Auftrag zur Vermögens-Untersuchung gegeben hat. Nun gebe ich aber in diesen beiden Fällen zu, daß es etwas Mißliches hat, die Verfügung des Schuldners für nichtig zu erklären, ehe er von dieser Anordnung Kenntniß hatte, ich glaube aber, daß dieses Bedenken wohl am einfachsten dadurch beseitigt werden könnte, wenn ein Beisatz in der Art gemacht würde, wonach dem Schuldner von der obrigkeitlichen Verfügung Eröffnung gemacht worden seyn müsse. Dadurch würde sich die Ansicht der Commission und die des Ministertisches am einfachsten vereinigen lassen.

Idler: Ich bin auch damit einverstanden und muß bemerken, daß ich es schon in meiner Praxis bis jetzt nicht anders hielt So oft ein Antrag auf Vermögens-Untersuchung bei dem Stadtrath verhandelt wurde, ließ ich den Schuldner sogleich rufen, und bemerkte ihm, daß ihm nun jede Vermögens-Verfügung untersagt sey.

Zais: Ich bin auch mit dem Commissions-Antrag im Allgemeinen einverstanden, besonders mit dem Punkt, daß von dem Augenblick an, wo der Gemeinderath bei dem Oberamtsgericht einen Antrag auf Vermögens-Untersuchung stellt, der Schuldner keine Disposition über sein Vermögen soll treffen dürfen. Es wird aber nothwendig seyn, dem Schuldner jedenfalls Eröffnung davon zu machen, und ich würde es daher für zweckmäßig halten, wenn nach dem Wort: „angetragen“ noch gesetzt würde: „und dem Schuldner davon Eröffnung gemacht hatte.“

Rümelin von Weinsberg: Ich will mich dem nicht widersetzen.

Digitized by Google

was so eben vorgeschlagen wurde; allein ich muß noch auf die Nachtheile aufmerksam machen, die es hat, wenn der Schuldner, ehe ihm inventirt wird, erfährt, wann ihm inventirt werden wird. Es ist dann gar zu viel seiner Gewissenhaftigkeit anheimgestellt. Bei einer Vermögens-Untersuchung ist es wesentlich, daß diese rasch geschieht, und dem Gemeinschuldner unvermuthet inventirt wird, damit er nichts auf die Seite thun kann. Man sollte es deßhalb dabei belassen, daß, sobald der Gemeinderath auf Vermögens-Untersuchung angetragen, oder das Oberamtsgericht eine solche angeordnet hat, jede Verfügung des Schuldners über sein Vermögen nichtig seyn solle. Uebrigens will ich keinen Antrag stellen, sondern nur darauf aufmerksam machen.

Rümelin von Reutlingen: Die Ansicht des Hrn. Abg. Knapp scheint nicht dahin zu gehen, daß man dem Schuldner die Sache eröffnen müsse, sondern nur dahin, daß wenn er es erfahren habe, die Ungültigkeit der Disposition eintreten solle.

Knapp: Es konnte nicht in meinem Antrag liegen, die Behörde zu hindern, mit der Vermögens-Untersuchung unvermuthet einzuschreiten. Es soll nur nicht dem Schuldner, ehe er irgend eine Verfügung ahnt, vorher schon sein Dispositionsrecht genommen werden können. Er muß wissen, daß die Obrigkeit gegen ihn einschreitet.

Holzinger: Der Hr. Abg. Knapp hat schon widerlegt, was der Hr. Abg. Rümelin von Weinsberg vorgebracht hat, und ich will nur noch bemerken, daß wenn das Oberamtsgericht den Auftrag ertheilt hat, der Notar und das Waisengericht, so viel ich weiß, sich immer in das Haus des Schuldners verfügt haben, ohne diesem vorher Kenntniß davon zu geben.

Idler: Die Zeit zwischen dem Antrag des Gemeinderaths und dem Einschreiten des Oberamtsgerichts ist in der Regel lang, und gewöhnlich wird mit dem Antrag des Gemeinderaths zugleich ein Güterpfleger vorgeschlagen, der sich solcher Vermögenstheile, die leicht einer Verschleuderung unterliegen, versichert. Auf diese Weise wurde es wenigstens bisher von mir gehalten.

Präsident: Es handelt sich von der Frage: von welchen Zeitpunkten an ein obärirter Schuldner keine Disposition über sein Vermögen gültig treffen könne, und in dieser Hinsicht wird über die einzelnen Punkte Beschluß zu fassen seyn. Zunächst trägt die Commission darauf an, daß die Bestimmung des Pfandgesetzes über die Gültigkeit einer Pfandbestellung in keiner Beziehung eine Abänderung erleiden solle. Die Regierung ist damit einverstanden, und es wird keinen Anstand haben, den ersten Abschnitt des Artikels, wie ihn die Commission vorschlägt, anzunehmen.

Die Kammer erklärt sich beistimmend.

Präsident: Der zweite Abschnitt des Artikels gibt die Momente näher an, von welchen an dem Schuldner benommen seyn soll, Verfügungen über sein Vermögen zu treffen. Als ein Moment hat die Commission das vorgeschlagen, wenn der Schuldner dem Gemeinderath oder dem Gericht seine Ueberschuldung angezeigt hat. Damit ist auch der Hr. Departements-Chef einverstanden. Ich habe keinen Widerspruch gegen diesen Vorschlag der Commission gehört, und so wird es auch als Beschluß der Kammer angenommen werden können, daß diese Stelle in das Gesetz aufgenommen werde.

Die Kammer erklärt sich hiemit einverstanden.

Das zweite Moment, fährt der Präsident fort, ist nach dem Entwurfe der Zeitpunkt, wo der Schuldner in der freien Disposition

Digitized by Google

durch eine gerichtliche Anordnung beschränkt wird. Dagegen hat die Commission eingewendet, daß es gerichtliche Anordnungen gebe, die den Schuldner in der Disposition über ein einzelnes Vermögensstück beschränken könnten, nicht aber in Beziehung auf das ganze Vermögen, und es in einem solchen Fall nicht zu billigen wäre, dem Schuldner das Recht zu nehmen, in anderer Hinsicht über sein Vermögen zu disponiren. Darum glaubte sie diesen Fall etwas genauer fassen zu müssen, und hat statt dieser Stelle des Entwurfs folgende zwei Momente vorgeschlagen, nämlich wenn der Gemeinderath wegen Besorgniß der Ueberschuldung bei dem Oberamtsgericht auf Untersuchung des Vermögens des Schuldners angetragen hatte, oder wenn ohne einen solchen Antrag dem Gemeinderath von dem Oberamtsgericht der Auftrag zur Vermögens-Untersuchung ertheilt worden ist. Dabei haben aber nun mehrere Mitglieder, namentlich der Hr. Abg. Knapp, erklärt, es werde nothwendig seyn, diese beiden Zeitpunkte noch dadurch etwas zu beschränken, daß man festsetzt, es soll das Recht des Schuldners, über sein Vermögen zu disponiren, in diesen Fällen nur dann aufhören, wenn ihm von beiden Verfügungen Kenntniß gegeben worden.

Ich frage nun die Kammer, ob sie mit diesen beiden Vorschlägen der Commission mit der letzteren Modification einverstanden ist? In Beziehung auf die Fassung müßte übrigens noch eine kleine Aenderung eintreten, weil hinsichtlich der Exemten hier noch nichts bestimmt ist.

v. Probst: Ich bielte für besser, wenn es bei der Fassung des Art. 15. bliebe, mit Beifügung des Falles, daß sich ein Schuldner als insolvent erklärt hat. Wenn man noch hinzufügt, daß ihm das Erkenntniß eröffnet werden müsse, so geht es so ziemlich auf den Art. 15. zurück, denn es wird ihm angezeigt, daß seine Disposition aufhören soll. Ich glaube, daß durch die Fassung der Commission nichts Wesentliches mehr gewonnen wird, sondern dieselbe mit der Fassung des Entwurfs zusammenfällt.

Präsident: Dieß greift wieder in die geschlossene Debatte zurück. Es war hinreichend Zeit zur Debatte gegeben. Ich frage daher die Kammer wiederholt, ob sie den Commissions-Antrag mit dem Amendement des Hrn. Abg. Knapp annehmen will?

v. Gmelin: Hiebei wird sich von selbst verstehen, daß eine allgemeinere Fassung für den Ausdruck: „Gemeinderath" vorbehalten bleibt.

Die Kammer beschließt hierauf,

den von dem Präsidium bezeichneten Commissions-Antrag mit dem Beisatz des Abg. Knapp anzunehmen, nach welch' letzterem das Recht des Schuldners, über sein Vermögen zu disponiren, nur dann aufhören soll, wenn er von jenen beiden Verfügungen Kenntniß erhalten hat.

Frhr. v. Hornstein erklärt zu Protokoll, daß er nicht für den Commissions-Antrag sey, indem er fürchte, daß dem Gemeinderath ein zu großes Recht, dem einzelnen Schuldner gegenüber, gegeben werde, was er vermeiden wolle.

v. Probst schließt sich dieser Erklärung an.

Präsident: Es dürfte nun vielleicht als angemessen erscheinen, der Commission den Auftrag zu geben, der Kammer seiner Zeit eine veränderte Fassung in der Weise vorzulegen, daß die Bestimmung auch Anwendung auf die Exemten leiden kann.

Die Kammer erklärt sich hiemit einverstanden.

Rümelin von Reutlingen: In Beziehung auf den Schlußsatz des von der Commission vorgeschlagenen Artikels habe ich einen Anstand.

Digitized by Google

Es heißt hier, daß von dem Güterpfleger, so wie von den benachtheiligten Gläubigern die Verfügung als nichtig angefochten werden könne. Damit ist nun bestimmt ausgesprochen, daß nach Beendigung des Ganzes nur derjenige Gläubiger berechtigt sey, diese Klage anzustellen, an dem die Befriedigung ausging, nicht aber auch der später locirte, weil dieser jedenfalls später durchzufallen wäre, also kein Interesse bei der Sache hat. Dieß könnte aber zu großen Unbilligkeiten führen. Ich setze den Fall, der veräußerte Gegenstand, der reclamirt werden soll, betrage 1000 fl., allein es seyen schon Gläubiger vorhanden, die zusammen 1500 fl. verloren haben. Der Eine davon ist bevorzugt, und hat 500 fl. verloren, wogegen der Andere, nichtbevorzugte, 1000 fl. verloren hat. In diesem Falle können beide das Geschäft anfechten, weil beide beeinträchtigt sind. Wenn nun der letztere klagt, so könnte der erste Gläubiger ruhig dem Proceß zusehen und abwarten, wie er ausgeht. Würde er gewonnen, so würde dieser sein Geld wegnehmen und der Andere müßte sich mit dem Rest begnügen. Ich meine, in einem solchen Falle sollte dem nichtbevorzugten Gläubiger das Recht der Provocation gegeben werden, wodurch dieser Unbilligkeit vorgebeugt würde.

Rümelin von Weinsberg: Es ist in dem Artikel der Commission von einem zahlungsunfähigen Schuldner die Rede; allein diese Zahlungs-Unfähigkeit kann ohne Ueberschuldung eintreten, und darum könnte man den zweiten Satz des Artikels so beginnen: „Im Uebrigen kann jede Verfügung, welche ein Ueberschuldeter ꝛc." Der Ausdruck „zahlungsunfähig" ist etwas unbestimmt und wird durch „überschuldet" modificirt.

Knapp: Der Ausdruck „zahlungsunfähig" ist ein technischer Ausdruck, unter dem Niemand etwas Anderes verstehen wird, als der Hr. Abg. Rümelin von Weinsberg selbst.

Was sodann den Antrag des Hrn Abg. Rümelin von Reutlingen betrifft, so glaube ich nicht, daß es angemessen seyn wird, in diesem Gesetz irgend etwas in der Richtung, wie vorgeschlagen wurde, zu bestimmen. Es liegt wohl in der Natur der Sache und in dem bestehenden Rechte, daß nur solche Gläubiger eine Handlung des Schuldners anfechten können, die dadurch beeinträchtigt worden sind. Daß diejenigen Gläubiger, für deren Befriedigung es ganz ohne Interesse ist, ob der Schuldner die Verfügung getroffen hat, die also in keinem Fall schlimmer oder besser daran sind, nicht klagen dürfen, versteht sich beinahe von selbst, und man hat es nur zur Verdeutlichung und Sicherheit im Gesetze ausgesprochen. Wenn dieß auch nicht in's Gesetz aufgenommen worden wäre, so würde jeder Richter doch einen Gläubiger mit einer Klage abgewiesen haben, wenn derselbe überall bei der Sache nicht betheiligt gewesen ist, wenn er durch die Verfügung des Schuldners nicht in Nachtheil kam, denn es kann kein Schadens-Ersatz verfolgt werden, wenn kein Schaden besteht.

v. Gmelin: Ich möchte diesem noch beifügen, daß nach meiner Ueberzeugung das Gesetz hinreichend für die beeinträchtigten Gläubiger gesorgt hat, wenn es ihnen die Klage einräumt. Daß ihnen noch ein weiteres Rechtsmittel gegeben werde, und sie gemeinschaftlich auftreten können, halte ich nicht für nothwendig. Man kann es ihnen füglich überlassen, ob sie sich unter einander zu einer Klage vereinigen, oder ob jeder in seinem Interesse abgesondert handeln will.

Damit wird dieser Gegenstand verlassen.

In der 27ten Sitzung v. 18. April 1839 legte

Duvernoy Namens der Commission eine neue Fassung

Digitized by Google

des Art. 15. des Entwurfes oder des Art. 19. nach den Commissions-Vorschlägen vor, welche also lautet:

„Hinsichtlich der Gültigkeit der von einem Schuldner vorgenommenen Unterpfandsbestellungen bleibt es bei den Bestimmungen des Pfandgesetzes Art. 19.

Im Uebrigen kann jede Verfügung, welche ein zahlungsunfähiger Schuldner über sein Vermögen von dem Zeitpunkte an getroffen, wo er der obrigkeitlichen Behörde seine Ueberschuldung angezeigt, oder wo der Gemeinderath wegen Besorgniß der Ueberschuldung bei dem Ober-Amts-Gerichte auf Untersuchung des Vermögens des Schuldners angetragen, oder wo die obrigkeitliche Behörde den Auftrag zur Vermögens-Untersuchung ertheilt, und, in beiden letzteren Fällen, von diesen Verfügungen der Schuldner Kenntniß erhalten hat, von dem Güterpfleger, so wie von den durch dieselbe benachtheiligten Gläubigern, als nichtig angefochten werden.

Beilage Nr. 4.

Geh. Rath v. Schwab: In der früheren Sitzung wurde bemerkt, daß die Fassung, welche die Commission vorgeschlagen hat, etwas zu speciell laute, weil hier nur von dem Gemeinderath und dem Ober-Amts-Gerichte die Rede ist. Man könnte daher setzen: Gemeinde-Rath oder Unterpfands-Behörde.

Duvernoy: Dieser Anstand wurde allerdings erhoben, besonders auch in der Beziehung, daß in der früheren Fassung auf die besonderen Verhältnisse der Exemten nicht Rücksicht genommen war. Daher hat nun die Commission den allgemeinen Ausdruck: „obrigkeitliche Behörde" gewählt.

Geh. Rath v. Schwab: Im ersten Satz ist aber bloß von dem Gemeinde-Rath die Rede.

Duvernoy: Die Unterpfands-Behörde handelt als eine Commission des Gemeinde-Raths.

Geh. Rath v. Schwab: Man könnte auch setzen: wenn die Unterpfands-Behörde an die vorgesetzte Gerichtsstelle berichtet hat.

Duvernoy: Dem Wunsche des Hrn. Departements-Chefs ist durch die Fassung der Commission eigentlich schon entsprochen.

Geh. Rath v. Schwab: Die Unterpfands-Behörde ist nicht der Gemeinde-Rath bei den Exemten, und es sollte auch bei dem zweiten Punkt auf die letzteren Rücksicht genommen werden.

v. Gmelin: Man könnte allerdings die Unterpfands-Behörde mit aufnehmen, allein den Gemeinde-Rath kann man nicht weglassen, denn dieser, wenn er als exequirende Behörde die Ueberschuldung eines Schuldners entdeckt, handelt nicht als Unterpfands-Behörde, und man müßte also setzen: der Gemeinde-Rath oder die Unterpfands-Behörde, und statt des Oberamtsgerichts — die vorgesetzte Gerichtsstelle.

Duvernoy schlägt nun folgende Fassung vor:

„oder wenn der Gemeinde-Rath oder die Unterpfands-Behörde wegen der Besorgniß der Ueberschuldung bei der Gerichtsstelle auf Untersuchung des Vermögens des Schuldners angetragen hat."

Präsident: Unter der obrigkeitlichen Behörde wird die Commission nur die obrigkeitliche Collegial-Behörde verstanden haben.

Duvernoy: Allerdings, theils den Gemeinde-Rath, theils den Gerichtshof.

Die von der Commission vorgeschlagene Fassung wird hierauf mit

Digitized by Google

der von dem Abg. Duvernoy vorgeschlagenen Modification angenommen.

Die Commission der Standesherrn äußerte darüber Folgendes:

Die zweite Kammer hat beschlossen

a) an die Spitze des Artikels einen neuen Absatz zu stellen;

b) an dem Inhalt des Artikels selbst, besonders in Beziehung auf den Zeitpunkt, von welchem an die in Rede stehende Nichtigkeit beginnen soll, wesentliche Veränderungen vorzunehmen; und

c) am Schluß des Artikels einige zunächst auf die Frage von Wem die Verfügung des Gläubigers als nichtig angefochten werden kann, Bezug habende Worte einzuschalten.

ad a) Was nun den neuen ersten Satz „hinsichtlich der Gültigkeit der von einem Schuldner vorgenommenen Unterpfandsbestellungen bleibt es bei den Bestimmungen des Pfandgesetzes Art. 19.“ betrifft, so erscheint derselbe überflüssig, da nicht nur aus den Motiven zu dem Gesetzes-Entwurf (S. 33) erhellt, daß die Regierung an den Bestimmungen des Pfandgesetzes über die Wirksamkeit der **Actio Pauliana** in Absicht auf Unterpfänder nichts ändern will, sondern auch die Ziff. 1. des Art. 16. dieses deutlich sagt.

Ihre Commission glaubt daher, daß diesem neuen Satz die Zustimmung zu versagen sey.

ad b) Was sodann die von der zweiten Kammer beschlossene Veränderungen an dem Inhalt des Artikels betrifft, so ist Folgendes zu bemerken. Wenn gleich die vorgeschlagenen Bestimmungen im Wesentlichen in Beziehung auf Unterpfands-Bestellungen gelten, so ist doch bei der hievon genommenen Analogie übersehen, daß

1) nach Art. 19. Abs. 2. des Pfandgesetzes jene einer Verpfändung entgegenstehenden Hindernisse in das Unterpfandsbuch eingetragen seyn müssen, und daß nur unter der Voraussetzung des geschehenen Eintrags eine dennoch erfolgte Verpfändung nichtig ist; und daß

2) ohne Mitwirkung der Unterpfands-Behörde, welche in jenem Eintrage einen Abhaltungsgrund erkennen muß, die Verpfändung gar nicht zu Stande kommen kann.

Es ist also eine Vernachtheiligung Dritter, welche bei der Constituirung des Unterpfands betheiligt sind, durch den Schuldner nicht denkbar, die Bestellung des Unterpfands selbst dient ihnen zum Beweis, daß der Schuldner dispositionsfähig gewesen sey, und wenn die Unterpfandsbehörde, der fehlenden Dispositionsfähigkeit ungeachtet ein Unterpfand eingetragen haben sollte, so können die durch diesen nichtigen Act Vernachtheiligten an diese Behörde ihren Regreß nehmen. Ganz anders verhält es sich im vorliegenden Fall. Der Dritte, mit dem der Schuldner contrahirt hat, weiß davon nichts, daß letzterer bei der obrigkeitlichen Behörde seine Ueberschuldung angezeigt, oder daß diese auf Vermögens-Untersuchung angetragen oder eine solche verfügt hat. Wenn nun dennoch jedes von ihm mit dem Schuldner abgeschlossene Rechtsgeschäft, worin dieser über sein Vermögen Bestimmungen trifft, nichtig seyn soll, so ist offenbar der Dritte dadurch gefährdet, mithin mittelbar überhaupt der Verkehr gehemmt.

Es ist daher unbezweifelt vorzuziehen, wie der Gesetzes-Entwurf will, die Nichtigkeit einer von dem Schuldner getroffenen Verfügung über sein Vermögen erst von dem Zeitpunkt an beginnen zu lassen,

Digitized by Google

wo er durch eine richterliche Anordnung in der Disposition über dasselbe beschränkt worden, oder wo das Gant-Erkenntniß, wodurch er jedenfalls rechtlich seine Dispositions-Befugniß verliert, ihm eröffnet worden ist.

Diesen Zeitpunkt zu wählen ist um so unbedenklicher, als nach der Vorschrift des §. 160. des IV. Edikts vom 31. December 1818 (die Rechtspflege in den untern Instanzen betreffend) zugleich mit Anordnung der Vermögens-Untersuchung das Veräußerungsverbot erfolgen soll, und als für diejenigen Fälle, wo vor diesem Zeitpunkte in der Absicht die übrigen Gläubiger zu vernachtheiligen eine Veräußerung vorgenommen wurde (nach dem Eingang des Art. 16.) diese nach den Grundsätzen der **Actio Pauliana** auch forthin angefochten werden kann. Nach Allem diesem glaubt Ihre Commission, daß die Fassung des Gesetzes-Entwurfs vorzuziehen, und dieser anzunehmen sey.

ad c) Was sodann aber die von der zweiten Kammer beschlossene Einschaltung der Worte am Schluß des Artikels

„von dem Güterpfleger, so wie von den durch dieselbe benachtheiligten Gläubigern"

betrifft, so ist hiegegen nichts zu erinnern.

Der Art. 15.

würde demnach so lauten:

„Jede Verfügung, die der Schuldner von dem Zeitpunkte an über sein Vermögen getroffen hat, in welchem er entweder in der freien Disposition über dasselbe durch eine richterliche Anordnung beschränkt worden ist, oder vor Erkennung des Gantes Kenntniß erhalten hat, kann von dem Güterpfleger, so wie von den durch dieselbe benachtheiligten Gläubigern, als nichtig angefochten werden."

Die Kammer der Standesherren erklärte sich ohne Debatte mit dem Antrage ihrer Commission einverstanden in der 13ten Sitzung vom 30. April 1839. (Verh. d. Standeshrn. II. Heft S. 602—604.)

Von der Commission der Abgeordneten wurde hierauf in ihrem zweiten Berichte Folgendes vorgetragen:

Hinsichtlich des ersten Satzes des Artikels, wie er diesseits gefaßt wurde, wird der Grund angeführt, er erscheine als überflüssig, da nicht nur aus den Motiven zum Gesetzes-Entwurf erhelle, daß die Regierung an den Bestimmungen des Pfand-Gesetzes über die Wirksamkeit der **actio pauliana** in Absicht auf Unterpfänder nichts ändern wolle, sondern auch die Ziff. 1. des Art. 16. dieses sage.

Dieser Grund erscheint aber Ihrer Commission nicht überzeugend. Denn wenn auch die Motive der Regierung andeuten, daß bezüglich der Unterpfänder an dem bestehenden Rechte nichts abgeändert werden wolle, so sagt doch der Art. 15. des Gesetzes-Entwurfs in seiner allgemeinen Fassung gerade das Gegentheil, weil die Bestimmung desselben jede Verfügung, die der Schuldner zu einer gewissen Zeit über sein Vermögen getroffen hat, umfaßt, somit auch die Verpfändung. Der Art. 16. des Gesetzes-Entwurfs aber kann nicht hierher bezogen werden, da dieser Artikel einen ganz andern Gegenstand betrifft, als der Art. 15. Dieser Artikel behandelt nämlich nichtige Verfügungen des Schuldners, während der Art. 16. an sich gültige Verfügungen betrifft, welche aber aus besondern Gründen wieder aufgehoben werden können.

Ihre Commission kann es in keiner Hinsicht bedenklich finden, daß durch einen kurzen Satz in dem vorliegenden Gesetze ausgedrückt werde, was hinsichtlich der Unterpfänder Rechtens sey, und daß dadurch jedes

Digitized by Google

sonst mögliche Mißverständniß beseitigt werde. Sie stellt daher den Antrag:

den diesseits beschlossenen ersten Satz des Art. 15. festzuhalten.

Was sodann den weiteren Satz des Art. 15. betrifft, in welchem bestimmt wird, in welchen Fällen eine Verfügung des Schuldners, abgesehen von Verpfändungen, nichtig sey, so bemerkt die Kammer der Standesherren, es sey vorzuziehen, die Nichtigkeit einer von dem Schuldner getroffenen Verfügung erst von dem Zeitpunkte an eintreten zu lassen, wo er durch eine richterliche Anordnung in der freien Disposition über sein Vermögen beschränkt worden, oder wo das Gant-Erkenntniß, wodurch er jedenfalls die freie Disposition verliere, ihm eröffnet worden. Diesen Zeitpunkt zu wählen, sey um so unbedenklicher, als nach der Vorschrift des §. 160. des vierten Edicts vom 31. December 1818 zugleich mit der Anordnung der Vermögens-Untersuchung das Veräußerungs-Verbot erfolgen solle, und als für diejenigen Fälle, wo vor diesem Zeitpunkte eine Veräußerung, in der Absicht, die Gläubiger zu vernachtheiligen, erfolgt sey, diese nach den Grundsätzen der **actio pauliana** (Art. 16.) auch forthin angefochten werden könne. Ihre Commission kann die Richtigkeit des letzteren Grundes nicht zugeben, da bei der Nichtigkeits-Klage es auf den **dolus** gar nicht ankommt, wenn nur eine Beschädigung eines andern Gläubigers vorhanden ist, zu Begründung der **actio pauliana** aber eine Absicht zu beschädigen, nicht nur bei dem veräußernden Schuldner, sondern auch bei demjenigen, an welchen veräußert worden ist, erfordert wird. Sie stellt daher den Antrag:

auf dem von diesseitiger Kammer gefaßten Beschlusse zu beharren, da es durchaus nöthig scheint, die Zeitpunkte, von welchen an die Nichtigkeit eintreten soll, in dem Gesetze genau zu bestimmen, und sich namentlich bei der Insolvenz-Erklärung des Schuldners kein Grund denken läßt, warum die von derselben an bis zu der richterlichen Einschreitung getroffenen Verfügungen nicht für nichtig erklärt werden sollten.

In der 74ten Sitzung der Abgeordneten v. 22. Juni 1839 wurde sodann weiter Folgendes verhandelt:

Zu Art. 15. stimmt die erste Kammer mit dem Satze der zweiten Kammer, daß es hinsichtlich der Gültigkeit der Unterpfandsbestellungen bei dem Art. 19. des Pfandgesetzes bleiben solle, nicht überein.

Die Commission stellt den Antrag, diesen Satz beizubehalten.

Präsident: Der Beschluß der Kammer der Standesherren scheint auf einem Mißverständniß beruht zu haben, indem der Art. 15. nicht von den Fällen der **actio pauliana**, sondern von der Nichtigkeit der Handlung handelt und erst der Art. 16. von der **actio pauliana** spricht. Darum wünscht die Commission, daß unsere Kammer auf ihrem früheren Beschluß bleibe.

Der Commissions-Antrag wird angenommen.

Die erste Kammer erklärt sich ferner nicht einverstanden mit der diesseits beschlossenen näheren Festsetzung der Fälle, in welchen eine Veräusserung als nichtig angefochten werden kann, sondern bemerkt, daß es vorzuziehen sey, die Nichtigkeit einer von dem Schuldner getroffenen Verfügung erst von dem Zeitpunkte an eintreten zu lassen, wo er durch eine richterliche Anordnung in der freien Disposition über sein Vermögen beschränkt worden, oder wo das Ganterkenntniß, wodurch er jedenfalls die freie Disposition verliere, ihm eröffnet worden sey.

Die Commission trägt darauf an, auf dem früheren diesseitigen Beschluß hier ebenfalls zu beharren.

Digitized by Google

Geh. Rath v. Schwab: Schon bei der ersten Berathung habe ich mich dafür erklärt, daß allerdings das dritte Moment, nämlich die Insolvenzerklärung, in den Artikel aufgenommen werden sollte, um so mehr, als auch die Motive des Regierungs-Entwurfs dieses deutlich ausdrücken. Wenn nun aber auch dieses dritte Moment aufgenommen wird, so erscheint die Fassung des Gesetzes-Entwurfs offenbar einfacher. Es ist in Beziehung auf den Termin **a quo**, wo die Nichtigkeit beginnt, eine höchst unbedeutende Differenz zwischen der Fassung der zweiten Kammer und dem Entwurf, sobald man das Moment der Insolvenz-Erklärung aufnimmt.

Knapp: Die Differenz ist allerdings materiell unbedeutend, allein formell hat die Commission Werth darauf gelegt, daß der Zeitpunkt möglichst genau ausgedrückt werden solle, und dieß ist gerade nach der Fassung des Regierungs-Entwurfs weniger der Fall.

Geh. Rath v. Schwab: Der Zeitpunkt ist nach dem Entwurfe genau bestimmt, und mit der Notification, die diese Kammer auch für nothwendig hält, wird ohnehin ein Verbot verbunden werden. Darum scheint mir die Fassung des Regierungs-Entwurfs kürzer und deutlicher, vorausgesetzt, daß das weitere Moment wegen der Insolvenz-Erklärung in den Artikel aufgenommen werde.

Knapp: Gleichwie im Pfandgesetze für nothwendig gehalten wurde, den Zeitpunkt genau zu bestimmen, so dürfte es auch hier der Fall seyn.

Geh. Rath v. Schwab: Das Pfandgesetz mußte auf die amtlichen Verhältnisse der Behörden Rücksicht nehmen, und hiernach ist die Fassung des betreffenden Artikels desselben normirt worden. Hier aber handelt es sich lediglich von dem Moment, von welchem an der Schuldner nicht mehr verfügen kann; wenn hier die Insolvenz-Erklärung beigefügt wird, so ist der Termin genau bezeichnet, und es herrscht in materieller Hinsicht keine Differenz mehr.

v. Gmelin: Daß die Fassung des Gesetzes-Entwurfs einfacher ist, wird zugegeben werden müssen, und materiell scheint keine Verschiedenheit vorhanden zu seyn. Indessen sollte es kein besonderes Bedenken haben, den Artikel so zu fassen, wie ihn die Commission gefaßt hat.

Geh. Rath v. Schwab: Es wird nur eher zu einer Vereinigung der beiden Kammern führen, wenn der Gesetzes-Entwurf angenommen wird.

v. Gmelin: Wenn es eine Bedingung der Vereinigung wäre, so würde es nicht der Mühe werth seyn, wegen eines solchen bloß formellen Unterschiedes sich der Vereinigung zu widersetzen.

Knapp: Es ist kaum zu erwarten, daß dieses eine Lebensfrage für das Gesetz werden könnte, wenn die beiden Zeitpunkte, von denen an die Verfügung des Schuldners nichtig seyn sollte, nach dem Vorgang eines andern Gesetzes, der schon dafür spricht, genau ausgedrückt werden.

Der Commissions-Antrag wird angenommen.

Die erste Kammer erklärte sich hierauf mit den Beschlüssen der andern Kammer einverstanden. (Verh. d. Abg. III. Beil.-Heft S. 343.)

Zu Art. 24.

(Art. 16. des Entw.)

In dem ersten Berichte der Commission der Abgeordneten wird hierüber bemerkt:

Mit dem Inhalte des Art. 16. des Gesetzes-Entwurfs sind wir durchaus einverstanden und haben nur folgende, die Fassung betreffende Bemerkungen zu machen. Es dürfte angemessen seyn, die paulianische Klage

Digitized by Google

von welcher dieser Artikel handelt, zu nennen, und wir schlagen daher vor, den Eingang zu der Ziff. 1 so zu fassen:

1) Die Bestellung eines Unterpfands kann unter keinen Umständen durch die paulianische Klage als ꝛc.

Sodann könnte daraus, daß in der Ziffer 2 die Bedingungen der Zulassung der Klage anders gefaßt sind, als in der Ziff. 1, die gewiß irrige Meinung hervorgehen, als hätten hier andere Bedingungen aufgestellt werden wollen. Um dieses zu vermeiden, schlagen wir vor:

die Ziff. 2 mit den Worten anzufangen:

2) Unter denselben Voraussetzungen kann die Zahlung ꝛc.

sodann aber die Schlußworte:

„wenn die Zahlung — gewußt hat.“

wegzulassen.

Die Berathung erfolgte in der 25ten Sitzung vom 15. April 1839 dahin:

Die Commission trägt darauf an, den Eingang der Ziff. 1 so zu fassen:

„Die Bestellung eines Unterpfands kann unter keinen Umständen durch die paulianische Klage als ꝛc.“

Geh. Rath v. Schwab: Ich bin mit dem Commissions-Antrag einverstanden. Es wird aber besser so heißen: „Ein Faustpfand aber, mag es für eine alte oder neue Schuld bestellt seyn, kann von denjenigen Gläubigern mit der paulianischen Klage angefochten werden ꝛc.“ Im ersten Satze tritt dann um so deutlicher hervor, daß durch den Art. 19. des Pfandgesetzes, in Hinsicht auf Hypotheken, die **actio pauliana** ganz abgeschnitten sey.

Clemens: Die in dem Art. 16. getroffenen Bestimmungen würden in ihrer Anwendung auf vorkommende Fälle häufig zu Streitfragen Anlaß geben, und eine reiche Quelle von Processen seyn. Auch würden dadurch die meisten von dem Gemeinschuldner bestellten Faustpfänder, die von ihm geleisteten Zahlungen und die von ihm ausgestellten Schuld-Verschreibungen, in hohem Grad unsicher werden, wenigstens dürfte ein Gläubiger, und wenn er auch ganz und gar keine unlautere Absicht hatte, dennoch häufig in die Verlegenheit kommen, sich mit anderen Gläubigern später über die Gültigkeit der ihm bestellten Unterpfänder, so wie der empfangenen Zahlungen und Schuld-Verschreibungen herumstreiten zu müssen. Ich trage deßhalb darauf an, im Interesse der öffentlichen Rechtssicherheit alle von einem solchen Schuldner schon vor Ausbruch des Concurses getroffenen Vermögens-Verfügungen unangefochten zu lassen, in so ferne sie sonst allgemeine rechtliche Gültigkeit haben.

Knapp: Was zunächst die Fassung des ersten Antrags der Commission betrifft, so glaubte sie der paulianischen Klage besonders darum erwähnen zu müssen, weil die Fassung des Entwurfs etwas zu allgemein ist, und man bei dieser Allgemeinheit erst eine Erklärung nothwendig hat, die aus dem §. 15. zu entnehmen ist. Materiell ist übrigens die Sache ganz unzweifelhaft.

Anlangend den Antrag des Hrn. Abg. Clemens, so könnte ich mich damit nicht vereinigen. Ich glaube nicht, daß die billigen Rücksichten, die auf die sämmtlichen Gläubiger zu nehmen sind, solchergestalt auf die Seite gesetzt werden dürfen, daß alle und jede Verfügungen des Schuldners, die nicht absolut nichtig sind, künftighin gelten sollen. Schon in dem Commissions-Bericht und in den Motiven zu dem Entwurf ist bemerkt, daß sehr häufig der Fall vorkommt, daß ein insolventer Schuldner noch seine guten Freunde oder diejenigen, die er begünstigen will, abfertigt, ehe seine Insolvenz zu Tag kommt; allein es

Digitized by Google

wäre gewiß sehr hart, wenn es rein in die Willkühr des Schuldners gelegt würde, welche seiner Verbindlichkeiten er erfüllen will oder nicht, so daß er also z. B. unbevorzugte Forderungen gültig bezahlen könnte, während bevorzugte Forderungen später bloß das Nachsehen hätten. Ich kann daher den Antrag nicht unterstützen, und behalte mir meine weiteren Gründe vor, so ferne derselbe sonst Anklang finden sollte.

Geh. Rath v. Schwab: Die Anträge des Entwurfs bezwecken gerade eine größere Sicherheit, denn durch diese Anträge werden sehr viele Streitsätze beseitigt. Auch wird die Anwendung der paulianischen Klage bedeutend beschränkt, und bis jetzt herrschten viele entgegengesetzte Ansichten darüber, ob von beiden Seiten **dolus** gefordert werde.

v. Gmelin: Der Hr. Abg. Clemens scheint im Irrthum zu seyn, so fern er voraussetzt, es werde hier etwas Neues eingeführt. Es handelt sich um nichts Neues, sondern nur um eine Beschränkung und nähere Bestimmung des bestehenden Rechts, wodurch mehrere sehr wichtige Controversen beseitigt werden. Gerade durch die Bestimmungen des Gesetzes-Entwurfs haben wir somit den Erfolg zu erwarten, daß künftig weniger Schwierigkeiten entstehen; allein damit kann ich mich auch nicht vereinigen, daß die paulianische Klage ganz aufgehoben werde.

Clemens: Bei meinem Antrag ging ich davon aus, daß der Art. 19. des Pfandgesetzes jedem Schuldner auch erlaubt, Pfandbestellungen zu machen, bis zu dem Augenblick, wo seine Ueberschuldung klar am Tag liegt. Wenn also dieß der Fall ist, so sollte ihm consequenterweise jede andere Verfügung über sein Vermögen auch eben so gut gestattet seyn, ohne später angefochten werden zu können.

v. Gmelin: Hier findet ein großer Unterschied statt. Die Pfand-Bestellung geschieht nur nach einer Untersuchung durch die Unterpfands Behörde, und hier treten von selbst die Rücksichten ein, die da nicht eintreten, wo der Schuldner nicht vor der Unterpfands-Behörde, sondern heimlich über sein Vermögen verfügt. Hier ist die Gefahr, daß der Schuldner seine Gläubiger in Nachtheil setzt, sehr dringend, während bei Verpfändungen nicht so leicht eine Gefahr eintreten kann, da hier die Behörde Alles vorher untersucht.

v. Probst: Der Hr. Abg. Clemens dürfte sich darum beruhigen, weil ausdrücklich gefordert wird, daß eine solche Bezahlung absichtlich zum Nachtheil der übrigen Gläubiger erfolgt ist, und die befriedigten Gläubiger solches gewußt haben müssen. Die beiden Erfordernisse werden hinreichende Sicherheit gegen Beschädigung gewähren.

Clemens: Die Absicht des Schuldners, einen anderen Gläubiger zu beeinträchtigen, möchte oft sehr schwer zu beweisen seyn.

v. Probst: Wenn sie nicht bewiesen ist, so bleibt die Zahlung unangegriffen, Der Grundsatz: „**vigilantibus jura sunt scripta**“ bleibt bestehen, und der Andere mußte gewußt haben, daß in der Absicht, einen Dritten in Schaden zu bringen, die Zahlung erfolgt sey.

Scheurlen: Die Absicht, Andere in Nachtheil zu bringen, gehört zum Fundament der Klage, und ohne diese Absicht kann die paulianische Klage gar nicht angestellt werden. Es wird übrigens nicht die Absicht des Hrn. Abgeordneten seyn, daß die paulianische Klage ganz aufgehoben werden solle, und hat er diese Absicht nicht, so wird er ohne Zweifel die Bestimmungen, die in der dritten Ziffer des Art. 16. enthalten sind, für angemessen halten, denn es wird hierdurch eine Reihe von Controversen des bisherigen Rechts aufgehoben.

Camerer: Ich erkenne auch an, daß der Entwurf die mildere Ansicht in Beziehung auf die paulianische Klage befolgt, allein es wird

Digitized by Google

sich wohl mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vereinigen lassen, weiter zu gehen. Das französische Gesetz geht auch wirklich weiter, denn dort ist bloß bestimmt, daß Schenkungen des Gemeinschuldners zehn Tage vor dem förmlichen Gant gültig seyen. Ich möchte aber keinen Antrag dießfalls stellen, weil man alsdann überhaupt weiter gehen müßte. Die Bestimmung des Entwurfs sollte aber noch etwas schärfer ausgedrückt werden. Es wird hier vorausgesetzt, daß der Schuldner zahlungsunfähig oder überschuldet sey. Nun kann es häufig vorkommen, daß er viele Jahre lang zahlungsunfähig ist, oder man allgemein weiß, daß wenn man ihn angreift, Zahlungs-Unfähigkeit eintritt. Dieses Moment ist also ein sehr allgemeines. Nun kommt aber noch die Absicht des Schuldners dazu, Andere zu beeinträchtigen. Dieß ist aber auch wieder schwankend, denn man kann sagen, jede Verfügung des Schuldners über sein Vermögen, jede Zahlung und jede Veräußerung gefährde andere Gläubiger, und es liege der Dolus in so ferne schon in der Handlung, so daß es weiteren Beweises nicht bedürfe. Es würde also durch den Entwurf nicht viel gewonnen, wenn man dessen Bestimmungen unverändert annehmen würde, und es fragt sich, ob man nicht den Entwurf bestimmter fassen, und jedenfalls sagen sollte: „die Absicht, einzig andere Gläubiger zu beeinträchtigen.“

Den Beweis der Absicht betreffend, so wird es freilich schwierig seyn, diese Absicht zu beweisen, und jedenfalls wird es dazu führen, daß Eides-Anträge gemacht werden, was bedenklich ist. Ist der Gläubiger mit der Absicht des Schuldners einverstanden, und nimmt er daran Theil, so ist es an sich bedenklich, seine Handlung ihn beschwören zu lassen. Hat er aber diese Absicht nicht, so ist es chikanirend, wenn man ihm hier zumuthet, einen Eid abzulegen. Wenn man also nicht gerade zu sagen wollte, die Absicht müsse aus den Umständen bewiesen werden, so könnte man die Sache so fassen, daß der Thatumstand, über den geschworen werden soll, anderwärts bescheinigt seyn müsse.

Scheurlen: Was dieß französische Recht betrifft, so enthält dasselbe die angeführte Bestimmung bloß in Beziehung auf die Nichtigkeit von solchen Veräußerungen. Es ist eine Bestimmung über den Zeitpunkt der Nichtigkeitsklage. So viel ich weiß, enthält das französische Recht überhaupt die paulianische Klage nicht, und hier handelt es sich gerade um diese. Was sodann der Hr. Abgeordnete in Beziehung auf die Schwierigkeit des Beweises der Absicht, Andere zu beeinträchtigen, bemerkt hat, so gebe ich dieß zu. Ein solcher Beweis ist in der Regel schwer zu führen, allein noch muß ich dabei bemerken, daß es nicht die Eidesdelation allein ist, die gebraucht wird. Es ist möglich, daß der Beweis ohne Anstand durch Urkunden geführt werden könnte, z. B. durch Briefe, die der Obärinte an Gläubiger geschrieben hat, woraus die Absicht, Andere in Nachtheil zu setzen, ganz unverkennbar zu entnehmen war. Was die Eidesdelation selbst und das Auskunftsmittel betrifft, das der Hr. Abg. Camerer vorgeschlagen hat, daß man eine Bescheinigung fordern sollte, wenn zur Eidesdelation geschritten werden könne, so gestehe ich, daß dieses Auskunftsmittel sich doch wohl nicht rechtfertigen dürfte, denn es würde die Natur der Eidesdelation ganz verändern. Bekanntlich gilt in der bisherigen Doctrin der Grundsatz, daß eine gleichzeitige Häufung der Eidesdelation mit andern Beweismitteln nicht zulässig sey. Wenn wir nun hier eine solche specielle Bestimmung einführten, so würde diese mit manchen anderen Bestimmungen unseres positiven Rechts, die sich über die Natur der Eidesdelation ausdrücken, nicht in Uebereinstimmung zu bringen seyn. Zudem glaube

Digitized by Google

ich, daß dadurch die Beweismittel zu sehr beschränkt werden würden. In der Regel greift Niemand zur Eidesrelation, der noch ein anderes Beweismittel hat; denn jenes Mittel ist gefährlich, weil man der Gewissenhaftigkeit des Gegners die Entscheidung der ganzen Sache anheimgibt.

Nur dann also, wenn man kein anderes Beweismittel hat, greift man zu diesem, und hierin möchte ich doch eine Beschränkung nicht einführen.

Goppelt: Ich bedaure immer, wenn Beschränkungen, die man der Vigilanz der Gläubiger in den Weg legen kann, beschlossen werden, und es scheint mir dieses durch die paulianische Klage und die vorliegende Bestimmung zu geschehen.

Man hat schon oft anerkannt, daß in unserer Gesetzgebung dem persönlichen Credit eine nachtheilige Stellung gegenüber von dem Real-Credit gegeben ist, und überdieß ist der Beweis unendlich schwer zu führen, ob die Kenntniß, die der Gläubiger von der Ueberschuldung seines Gegners hatte, so vollkommen gegründet ist, daß die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung mit Recht erfolgen kann. Dem Volksgefühl entspricht dasjenige nicht, was das Gesetz verfügt, denn jenes verlangt Sicherheit des Eigenthums, und hält diese für gefährdet, wenn man auch (nicht) das Mögliche anwenden darf, um in den Besitz eines rechtmäßigen Guthabens zu kommen. Mit der öffentlichen Meinung scheint also das Gesetz im offenbaren Widerspruch zu stehen, und ich wünschte, daß ein besserer Einklang mit derselben hergestellt würde, was vielleicht dadurch geschehen könnte, daß nur dann die Befriedigungen, die durch Faustpfänder vor dem Ausbruche des Gantes erlangt werden könnten, wenn der Schuldner Vortheile für sich selbst im Auge gehabt haben mag, also die Anwendung der **actio pauliana** auf Fälle beschränkt würde, wo zwischen dem begünstigten Gläubiger und dem Schuldner eine Verwandschaft oder ein sonstiges näheres Verhältniß stattfindet, das den Verdacht einer dolosen Befriedigung begründet. Im andern Fall müßte man, um consequent zu seyn, selbst Befriedigungen rückgängig machen können, die in Folge einer bei der Obrigkeit eingebrachten Klage geschehen sind, weil auch hier der Gläubiger die Ueberschuldung gekannt haben kann. Im Resultat sehe ich keinen Unterschied, ob der Gläubiger auf diese Weise die Sache erlangt, oder auf dem Privatweg bei dem Schuldner.

Knapp: Diese Bemerkungen sind gegen die paulianische Klage überhaupt gerichtet, und es ist dießfalls schon von einem anderen Abgeordneten ein Antrag gemacht, bis jetzt aber nicht unterstützt worden. Wenn man das allgemeine Billigkeitsgefühl zu Rath zieht, so wird weit eher geboten seyn, die paulianische Klage beizuhalten, als sie aufzuheben. Vor Allem ist mir sehr bedenklich, ein Rechtsmittel ganz auf die Seite zu setzen, das bisher gegolten hat. Während meiner Amtsführung ist es mir nie vorkommen, daß ich eine Härte in der paulianischen Klage hätte sehen können. Ich muß im Gegentheil bekennen, daß ich oft sehr bedauert hätte, wenn nicht eben durch diese Klage die größte materielle Ungerechtigkeit hätte ausgeglichen werden können. Ich muß mich daher wiederholt für die Beibehaltung dieses Rechtsmittels überhaupt aussprechen. Was die Modification betrifft, die der Hr. Abg. Camerer vorschlug, so greift diese zu tief in die Lehre des Beweises überhaupt ein. Es ist dieß eine Frage, die bei sehr vielen anderen Rechtsmitteln, die ganz auf gleicher Stufe, wie die paulianische Klage, stehen, z. B. bei allen Klagen, die sich auf einen Dolus beziehen, vor-

Digitized by Google

kommt. Man könnte nicht, ohne einen Widerspruch in das Rechts-System zu bringen, hier bei einer einzelnen Klage wegen dolus eine Bescheinigung fordern, während man sie bei einer Menge anderer Klagen nicht fordert. Ob sich gleich also für diesen Antrag Manches anführen läßt, so kann ich doch aus formellen Gründen denselben nicht unterstützen.

Camerer: Es ist allerdings bedenklich, in specieller Beziehung eine Abänderung hier zu treffen, aber was meine andere Bemerkung betrifft, daß hier von einer dolosen Absicht die Rede sey, so ist nichts dagegen erinnert worden. Die Worte: „andere Gläubiger zu vernachtheiligen" stehen hier generell, und der Schuldner muß die Absicht haben, andere Gläubiger zu beeinträchtigen.

Geh. Rath v. Schwab: Der Dolus wird nicht vorausgesetzt, und im concreten Fall muß er bewiesen seyn.

Scheurlen: Es muß allerdings ein solcher Dolus vorausgesetzt werden; allein die Commission hat geglaubt, daß der Ausdruck, den der Entwurf braucht, vollständig genug sey, denn er ist hier eben auf das gemeine Recht hingewiesen, und es enthalten die Pandekten genaue Bestimmungen über diesen Dolus, so daß ich nicht glaube, daß über diese Art von fraus irgend ein Zweifel entstehen kann.

v. Gmelin: In Beziehung auf die von dem Hrn. Abg. Goppelt geäußerte Ansicht möchte ich demjenigen, was die Hrn. Abg. Knapp und Scheurlen bemerkt haben, noch hinzufügen, daß ich am wenigsten die Ansicht theilen könnte, daß die actio pauliana nur gegenüber von den Verwandten geübt werde. Das wüßte ich nicht zu rechtfertigen, daß wenn man überhaupt einem überschuldeten Schuldner gestattet, einzelne Gläubiger zu begünstigen, man ihm nicht gestatten wollte, seine Verwandten zu begünstigen, für die er die nächsten Pflichten haben kann. Entweder soll man diese Klage ganz aufheben, oder sie bestehen lassen, wie sie besteht, nur mit Abschneidung der Controversen, deren Abscheidung durch den Artikel bezweckt wird.

Camerer: Da hiernach die Ansicht herrscht, es müsse im einzelnen Falle die böse Absicht, andere Gläubiger zu beeinträchtigen, speciell vorhanden seyn, so kann ich mich beruhigen.

v. Probst: Ich möchte es auch nur auf diesen Fall beschränken, und zwar mit Ausschließung eines eventuellen Dolus des Criminalrechts. Selten weiß bei solchen Zahlungen ein Schuldner, ob ein Anderer hiedurch in Nachtheil kommt. Er ist materiell schon gantmäßig und hofft jedoch immer noch auf irgend ein Glück. Selten hat er die Absicht, sich heute oder morgen verganten zu lassen. In solchen Fällen, wo der Schuldner sagen kann, er habe zwar Einen bezahlt, dabei aber gedacht, der Andere werde hierdurch um nichts kommen, sondern er werde auch diesen noch bezahlen können, wünschte ich eine Beschränkung, und in so fern bin ich mit dem Hrn. Abg. Camerer einverstanden, daß hiebei directer Dolus auf beiden Seiten erfordert werde.

Scheurlen: Es kann kein Zweifel seyn, daß dasjenige hier gemeint ist, was der Hr. Abg. Camerer will. Es ist die fraus, die in den Pandekten genau definirt ist, und wir brauchen nicht weiter darauf einzugehen.

Der Präsident fragt hierauf die Kammer, ob sie den Art. 16. im Ganzen, vorbehältlich einzelner Amendements, annehmen wolle?

Nachdem diese Frage bejaht worden, fährt der Präsident fort:

In Beziehung auf die Ziff. 1 macht die Commission den Vorschlag, daß der paulianischen Klage namentlich erwähnt werde.

Digitized by Google

Geh. Rath v. Schwab: Man könnte im Eingange setzen: „bei dem über die paulianische Klage bestehenden gemeinen Recht.“

v. Gmelin: Es scheint mir allerdings zweckmäßig, wenn dieses im Eingang ausgedrückt würde.

Auf die Frage des Präsidiums beschließt sodann die Kammer, daß im Eingange der Ziff. 1 der paulianischen Klage namentlich erwähnt werde.

Zu Ziff. 2 macht die Commission den Antrag, diesen Satz mit den Worten anzufangen: „Unter denselben Voraussetzungen kann die Zahlung ꝛc.,“ sodann aber die Schlußworte: „wenn die Zahlung — gewußt hat,“ wegzulassen.

Die Kammer erklärt sich ohne Erinnerung hiemit einverstanden.

Zu Ziffer 3 bemerkt

Idler: Ich wünschte, daß statt: „richterlicher Zahlungs-Befehl“ gesetzt würde: „obrigkeitlicher Zahlungs-Befehl.“ Sodann frage ich, da schon viel Streit hierüber entstanden ist, wie es mit dem Vorzugsrecht gehalten werden solle, das ein solcher Zahlungs-Befehl hat, wenn der Gläubiger nachher stillschweigend oder bedingt borgt. Ich halte es für ein Unrecht, wenn derjenige, der mehrere Jahre vor dem Gant einen solchen Befehl erhielt, demjenigen vorgezogen wird, der nur wenige Monate vor dem Gante einen solchen Zahlungs-Befehl erlangt, aber seine Klage bis zur Execution und Einleitung des Gant-Verfahrens fortgesetzt hat.

Knapp: Diese Frage wird sich aus dem Commentar von Bolley erklären. Hier ist nicht der Platz, das Pfandgesetz näher zu erläutern.

Rümelin von Weinsberg: Weil hier überhaupt der Zahlungs-Befehle erwähnt wird, so bin ich ganz damit einverstanden, daß die Beschränkung auf solche Zahlungs-Befehle eintritt, die gewöhnlich vor dem Concurs gegeben werden. Dabei kann ich aber nicht unbemerkt lassen, daß es höchst wünschenswerth wäre, wenn die ganze Stelle des Prioritäts-Gesetzes über den Vorzug der Zahlungs-Befehle wegbliebe. Oft werden solche Zahlungs-Befehle ausgefertigt, wo noch gar nicht an einen Gant zu denken ist. Der Orts-Vorstand kommt öfters in große Verlegenheiten, wenn die Schuldklagen sich häufen. Bei den paar ersten denkt er noch an keine Ueberschuldung, und ertheilt daher unbedenklich Zahlungsbefehle. Durch das Anwachsen der Schuldklagen wird er erst darauf geführt, daß eine Ueberschuldung zu befürchten seyn könnte, und zweifelhaft gemacht, ob er dem später auftretenden Gläubiger in Ertheilung des Zahlungsbefehls willfahren soll oder nicht.

Präsident: Dieser Gegenstand gehört nicht zur vorliegenden Berathung,

Camerer: Die Ansicht des Hrn. Abg. Idler dürfte doch Beachtung verdienen, wonach nämlich der Ausdruck: „obrigkeitlicher Zahlungs-Befehl“ gesetzt werden soll.

Uebrigens fragt es sich, ob hier noch die Anführung der paulianischen Klage paßt, denn nach dem bestehenden Recht kann ein Zahlungs-Befehl nicht mit der **actio pauliana** angegriffen werden.

v. Zwergern: Dieser Satz ist darum aufgenommen worden, weil Manche sich noch Zahlungs-Befehle bewirken, wo ein Concurs schon in Aussicht und wo die Obrigkeit noch im Fall ist, solche Zahlungs-Befehle zu geben, später aber, wenn sich solche häufen, Anstand hiebei nimmt.

Camerer: Das trifft bei den Pfand-Bestellungen auch zu. Auch bei Pfand-Bestellungen und Nachhypotheken kommt es vor, daß sie er-

Digitized by Google

folgen, wo der Concurs schon in Aussicht steht, und doch spricht das Gesetz aus, es sollen Pfand-Bestellungen unter keinen Umständen angegriffen werden.

Geh. Rath v. Schwab: Dieß geschieht im Interesse des Real-Credits. Bei den Pfand-Bestellungen muß das ganze Vermögens-Verhältniß geprüft werden.

Camerer: Hier kann von der Absicht des Schuldners gar nicht die Rede seyn, denn man gibt ihm nur den Befehl, zu zahlen, und hier wird so offen gehandelt, als man verlangen kann. Wenn Zahlungs-Befehle nicht mehr respectirt werden, so führt es weit.

v. Zwergern: Es heißt in der Nummer 3 ausdrücklich, daß die Zahlungs-Befehle nur dann angefochten werden können, wenn Zahlungen, falls sie erfolgt wären, nichtig gewesen seyn würden.

Knapp: Der Gesetzes-Entwurf hat hier gewiß eine Lücke des bestehenden Rechts sehr zweckmäßig ausgefüllt, und den Hrn. Abg. Camerer will ich nur darauf aufmerksam machen, daß auch hier von einem Dolus des Schuldners die Rede seyn kann, wenn nämlich der Schuldner mit dem Gläubiger colludirt und Zahlungs-Verfügungen über sich ergehen läßt, indem er die Insolvenz-Erklärung so lange suspendirt, bis dieser Gläubiger ein Vorzugsrecht erhalten hat. Hier hat Jener auch eine Begünstigung begangen, und kann hier in Uebereinstimmung mit dem Gläubiger gehandelt haben. Die beiderseitige **fraus** wird immer vorausgesetzt, wie die Nummer 3 bestimmt sich ausspricht, und für solche Fälle ist auch die gleiche Bestimmung gerechtfertigt, wie wenn eine Zahlung erfolgt wäre.

v. Probst: Nur der eben bezeichnete Fall ist allerdings in dem dritten Satz gemeint, denn sonst könnte man sich auf die Verhältnisse, die im zweiten Satz ausgesprochen sind, nicht beziehen. Es ist ja von der Absicht des Schuldners die Rede, und es muß also der Fall der Collussion zwischen Gläubiger und Schuldner vorausgesetzt werden.

Deffner: So viel ist gewiß, daß dem persönlichen Credit durch diese Bestimmung sehr geschadet wird, und es wird wohl kein Handelsstaat genannt werden können, in welchem solche Gesetze existiren. Sie sind mit dem Wesen des Handels gar nicht verträglich und unter einer solchen Gesetzgebung kann der Handel nie großartig aufblühen. Wenn wir also die **actio pauliana** hier im dritten Abschnitt noch weiter ausdehnen, so kann ich mich nicht dafür aussprechen, weil sie überhaupt mit einem Handelsstaat unvereinbar ist.

Scheurlen: Ich erwiedere dem Hrn. Abgeordneten, daß in Frankfurt die paulianische Klage sehr häufig vorkommt und angewendet wird.

Friederich: Das, was der Gesetzes-Entwurf hier will, ist schon bisher beachtet worden. Wenigstens sagt Bolley in seinem Commentar, daß Zahlungs-Befehle keinen Vorzug haben, welche gegeben werden, wenn eine Vermögens-Untersuchung angeordnet und der Zustand der Ueberschuldung dem Gemeinderath angezeigt sey.

Camerer: Wenn es auch Bolley sagt, so ist damit noch nicht entschieden, daß es gesetzlich sey. Auch ist es noch eine Frage, ob eine Lücke hier ergänzt wird. Ich wenigstens habe noch nicht gefühlt, daß eine Lücke vorhanden ist. Wenn man bloß auf den Dolus des Schuldners und Gläubigers Rücksicht nimmt, so muß auch eine Pfandbestellung für ungültig erklärt werden.

Sodann spricht man immer davon, daß der Real-Credirt befördert werden solle; allein der persönliche Credit soll auch befördert werden,

Digitized by Google

und meinem Gefühl ist es widerstrebend, daß man hier die paulianische Klage ohne Grund ausdehnen will.

v. Gmelin: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß ein Schluß von den Zahlungs-Befehlen auf die Unterpfands-Bestellungen nicht anwendbar ist, weil den letzteren eine Untersuchung des Vermögens vorangeht, während bei den Zahlungs-Befehlen dieß nicht der Fall ist. Schuldner und Gläubiger können durch ihre Uebereinstimmung einen Zahlungs-Befehl zu Stande bringen, dem sich die Behörde nicht entziehen kann, weil sie keinen Grund zur Untersuchung hat. Bei einer Verpfändung treten also ganz andere Rücksichten ein.

Knapp: Unter Beziehung auf dasjenige, was der Hr. Abg. v. Gmelin erwiedert hat, bemerke ich noch, daß die Unterpfands-Behörde allerdings ein weit weniger beschränktes Recht hat, eine Pfandbestellung abzulehnen, als die Obrigkeit ein Recht hat, einen Zahlungs-Befehl zu verweigern. Der Schultheiß darf einen Zahlungs-Befehl nicht verweigern, so lange der Schuldner nicht für gantmäßig erklärt ist. Entweder muß dieser solches selbst gethan, oder der Gemeinderath auf Vermögens-Untersuchung angetragen haben. Ist keiner von diesen Fällen vorhanden, so muß der Orts-Vorstand einen Zahlungs-Befehl ertheilen. Die Unterpfands-Behörde ist dagegen in einer ganz andern Lage, indem sie nach dem Pfandgesetz ein gewisses Arbitrium hat. Wenn sie nur glaubt, daß andere, gleichberechtigte Gläubiger beeinträchtigt werden können, so kann sie, ohne deßhalb zu einer Vermögens-Untersuchung zu schreiten, die Pfandbestellung ablehnen, und hierin liegt ein Ausspruch über den Credit eines Schuldners. Sodann bilden auch bei uns die Pfandscheine einen Handels-Artikel, denn sie wandern von Hand zu Hand, und darum wäre es sehr bedenklich, wenn man auch bei ihnen, die durch öffentliche Sicherheit gedeckt sind, dasselbe Rechtsmittel gestatten wollte. Diese merkantilische Rücksicht greift nicht Platz in Beziehung auf gewöhnliche Schuldforderungen, denn solche bilden gegenwärtig gewiß noch nicht einen Gegenstand des Verkehrs, wie die Pfandscheine, und darum sind auch ganz andere Rücksichten bei den Unterpfändern zu beobachten, als bei den gewöhnlichen Forderungen, von denen es sich hier handelt.

Idler: Ich muß das widersprechen, daß die Orts-Vorstände erst dann Zahlungs-Befehle verweigern dürfen, wenn auf Vermögens-Untersuchung angetragen ist. Sie müssen sie verweigern können, sobald sie Verdacht in die Vermögens-Verhältnisse des Schuldners setzen, und sie sich veranlaßt sehen, dem Gemeinderath Mittheilungen zur weiteren Einleitung einer Vermögens-Untersuchung zu machen.

v. Zwergern: Der Hr. Abg. Idler hat Recht, denn der Orts-Vorstand ist nicht berechtigt, Zahlungs-Befehle zu geben, so bald eine Anhäufung von Klagen den Verdacht erregt, daß Insolvenz eintreten könne. Dieser Verdacht wird die Veranlassung geben, den Schuldner zu einer Erklärung aufzufordern, eine nähere Untersuchung anzustellen, und nöthigenfalls einen Antrag an den Gemeinderath zu machen. In dieser Periode darf er keinen Zahlungs-Befehl mehr ertheilen, denn sonst würde gerade der Uebelstand eintreten, daß im Einverständniß mit Gläubigern, die man bevorzugen will, andere beeinträchtigt würden, und dazu darf der Orts-Vorstand die Hände nicht bieten.

Knapp: Diese Einwendungen beruhen lediglich auf einem Mißverständniß. Es wurde nicht gesagt, daß ein Zahlungs-Befehl erst dann nicht mehr gegeben werden könne, wenn der Gemeinderath auf Vermögens-Untersuchung angetragen hat, sondern daß der Orts-Vorsteher entweder die Einleitung zu einer Vermögens-Untersuchung treffen, oder

Digitized by Google

einen Zahlungs-Befehl geben müsse; in suspenso kann er die Sache nicht lassen.

v. Zwergern: Der Hr. Abgeordnete hat gesagt, der Orts-Vorstand müsse so lange Zahlungs-Befehle ertheilen, bis der Gemeinderath auf Vermögens-Untersuchung angetragen habe.

Dörtenbach: Ich bin auch der Meinung, daß das Vorzugsrecht für die ertheilten Zahlungs-Befehle möglichst aufrecht zu erhalten sey, denn es würde gar zu weit führen, wenn dem nicht so wäre. Man ist den gesetzlichen Einrichtungen Dank schuldig, daß Jedem Gelegenheit gegeben wird, seine Rechte zu wahren. Wenn man aber nicht einmal hinsichtlich der Zahlungs-Befehle gesichert wäre, so wäre dieß nicht das Mittel, die Collusionen zu verhindern, sondern sie zu vermehren.

Camerer: Ich bin mit demjenigen, was der Hr. Abg. Dörtenbach bemerkt hat, einverstanden, und bemerke nur noch, daß es sogar dem römischen Recht nicht angemessen ist, diese Bestimmung hier einzuführen. Das römische Recht hält den Satz fest, daß die paulianische Klage nur auf solche Handlungen sich beziehe, wo der Richter nicht mitwirkt.

Der Präsident bringt nunmehr die Frage zur Abstimmung:

Soll die Nummer 3 des Art. 16. des Entwurfs beibehalten werden?

Diese Frage wird mit 68 gegen 11 Stimmen bejaht.

Motivirt stimmen ab:

Gutbrod: Da hier ein Dolus von Seiten Beider stattfindet, was etwas Entscheidendes ist, so soll der Satz bleiben, Ja

Scheurlen: Ja, denn ich bin überzeugt, daß wenn auch dieser Beisatz nicht da wäre, man doch genöthigt seyn würde, es so zu halten, wie es denn auch bis jetzt schon in der Praxis so gehalten wurde. Uebrigens kann ja dieser Fall nur vorkommen, wenn eine betrügliche Absicht vorliegt.

Wocher: Ich glaube, wir müssen dasjenige, was der Satz enthält, zu Beseitigung von Ungesetzlichkeiten im Gesetze festhalten, zumal diese Bestimmung auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Gesetz doch gewiß ihre Geltung finden würde, Ja.

Goppelt: Bei Collusionen bedarf es keines Zahlungs-Befehls, und ich kann daher diese Bestimmung nicht für praktisch halten, Nein.

v. Mosthaf: Diese Bestimmung ist sehr beschränkt, deßhalb Ja.

Frhr. v. Linden: Ich glaube mit dem Hrn. Abg. Wocher, daß dieser Passus nur darum entbehrlich wäre, weil er sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von selbst versteht. Ich halte es aber doch für besser, ihn in das Gesetz selbst aufzunehmen, weil sich Stimmen dagegen erhoben haben, und weil sonst das auffallende Ereigniß intreten könnte, daß eine ganz ungesetzliche Handlung unter dem Deckmantel eines richterlichen Zahlungs-Befehls vollkommen sanctionirt würde, deßhalb Ja.

v. Gmelin: Es scheint mir ganz derselbe Fall zu seyn, ob betrüglicher Weise eine Zahlung geleistet, oder betrüglicher Weise ein Zahlungs-Befehl ausgewirkt wird, Ja.

Hiller: Aus den Gründen des Frhrn. v. Linden, Ja.

v. Probst: Der Zahlungs-Befehl, wie er hier gemeint ist, wird ein durch Erschleichung von dem Prätor erlangter seyn, und darum nehme ich keinen Anstand, Ja zu sagen.

v. Zwergern: Ich glaube nicht, daß kraus eine Grundlage des Aufblühens vom Handel abgeben kann. Hier ist nur von betrüglicher Erschleichung von Zahlungs-Befehlen die Rede, und dieses kann den persönlichen Credit nicht heben, Ja.

Digitized by Google

Dörtenbach: Was vor der obrigkeitlichen Behörde verhandelt wird, kann ich nicht für eine fraus halten, Nein.

Clemens: Da ich mich mit dem Art. 16. überhaupt nicht vereinigen kann, so sage ich auch zu diesem Satze Nein.

Stahl: Wie der Hr. Abg. v. Gmelin, Ja.

Majer: Es gibt fast keinen Gant, wo das Vorzugsrecht, das durch Zahlungs-Befehle begründet wird, nicht Streitigkeiten veranlaßt, und ich sehe voraus, daß diese Bestimmung eine neue Quelle zu vielen Processen seyn wird. Aus Consequenz muß ich aber doch Ja sagen.

Zais: Ich möchte den Real-Credit nicht noch mehr auf Kosten des Personal-Credits heben, deßhalb Nein.

Holzinger: Ja, indem dieser Satz schon den allgemeinen Rechts-Grundsätzen entspricht, und wir eine Inconsequenz begiengen, wenn wir eine unter gleichen Verhältnissen erfolgte Zahlung anfechten, dagegen einen Zahlungs-Befehl für nichtig halten würden.

Gehringer: Ich halte die **actio pauliana** hier für sehr angemessen, und glaube überdieß noch, daß nicht nur der Real-, sondern auch der Personal-Credit dadurch gefördert wird.

Zu Nro. 4.

Dörtenbach: Zu Vervollständigung dieser Ziffer wird noch ein Zusatz zu machen seyn. Es ist hier von Schuldverschreibungen die Rede, die das Vorzugsrecht in der vierten Classe genießen, und dahin gehören nun auch die eigenen Wechsel, die nach der Novelle von 1828 ebenfalls das Vorzugsrecht in der vierten Classe haben sollen, und ich trage deßhalb darauf an, die eigenen Wechsel noch beizusetzen.

Da mehrere Mitglieder bemerken, daß sie nicht verstanden hätten, was der Abg. Dörtenbach wolle, so bemerkt der

Präsident: Es gibt allerdings einige Fälle, in welchen eigene Wechsel ohne Beurkundung schon ein Vorzugsrecht genießen, und diese sollen nach der Ansicht des Hrn. Abg. Dörtenbach in diesen Artikel auch aufgenommen werden.

Dörtenbach: Wenn man die Sache vollständig machen will, so muß allerdings auch die fragliche Art von Verschreibungen in den Artikel aufgenommen werden.

Rümelin von Weinsberg: Das Gesetz von 1828 enthält die Bestimmung, daß wenn ein solcher eigener Wechsel gebucht wird, er den Vorzug der vierten Classe erhalte, und wenn dieses Geschäft bloß zum Nachtheil des Gläubigers vorgenommen wird, so muß es dieser Bestimmung unterliegen.

v. Gmelin: Es scheint hier doch ein anderer Fall vorhanden zu seyn, denn der Eintrag in das Handelsbuch geschieht von dem Kaufmann selbst, ohne daß der Schuldner dazu mitwirkt.

Rümelin von Weinsberg: Wenn es in Folge einer betrüglichen Verabredung geschehen ist, so ist das Geschäft nichtig, und so muß es auch, wenn Einer vor dem Gante zum Nachtheil Anderer betrüglich bucht, nichtig seyn.

Camerer: Wenn man ganz vollständig seyn will, so muß man auch die trassirten Wechsel aufnehmen.

Knapp: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß die Commission diesen Fall übersehen hat, denn sie hat sich die Frage gar nicht gestellt, ob dieser Fall auch aufzunehmen sey oder nicht, und darum dürfte es zweckmäßig seyn, die Commission vorher darüber zu hören, weil verschiedene Rücksichten dabei in Betracht kommen könnten.

Dörtenbach: Es könnte seyn, daß man aus Gründen des Han-

Digitized by Google

dels-Verkehrs hierin einige Freiheit lassen wollte, was zu erwägen wäre.

Rümelin von Weinsberg: Wenn eine Trassirung in gemeinschaftlich betrüglichem Einverständniß geschehen ist, so sehe ich nicht ein, warum diese nicht auch sollte angefochten werden können, und darum hat der Hr. Abg. Camerer Recht.

Geh. Rath v. Schwab: Das Vorzugsrecht in Beziehung auf Wechsel darf unter diesen Umständen gewiß auch angefochten werden; der Gesetzes-Entwurf geht von dieser Ansicht aus.

Präsident: Nach dem Antrag des Hrn. Abg. Dörtenbach sollen nicht bloß die beurkundeten Wechsel und Schuld-Verschreibungen, sondern auch die Wechsel, welche ohne eine solche Beurkundung das fragliche Vorzugsrecht haben, hier aufgenommen werden, und im Sinne des Entwurfs scheint dieß allerdings zu liegen. Es fragt sich nur, welche Ansicht die Commission in dieser Beziehung hat.

Dörtenbach: Ich wünsche, daß dieser Artikel in der fraglichen Richtung an die Commission zurückgewiesen werde.

Die Kammer erklärt sich ohne weitere Erinnerung hiemit einverstanden.

Camerer: Es ist hier von Geben an Zahlungsstatt die Rede, und es fragt sich, ob sich dieses auch auf Immobilien bezieht.

Geh. Rath v. Schwab bejaht dieß.

Camerer: Alsdann kommen wir in Collision mit einem Grundsatz des Entwicklungs-Gesetzes zum Pfandsystem, wonach der Besitzer gegen Ansprüche Dritter geschützt ist.

v. Gmelin: Der dritte Besitzer muß allerdings gesichert seyn und bleiben; allein gegen denjenigen, der selbst den Dolus begangen hat, kann die Klage doch erhoben werden, denn es ist ja die paulianische Klage eine persönliche Klage, die sich auf den Dolus gründet, und es hindert dieß also nicht, daß das Eigenthum auf den Dritten übergeht.

Camerer: Ich nehme dieß gern an; allein dann passen die Worte des Entwurfs: „das Geben an Zahlungsstatt ꝛc.“ nicht. Wenn übrigens die Kammer zufrieden ist, so habe ich nichts weiter dagegen zu erinnern.

Der Art. 16. wird hierauf im Ganzen angenommen.

Die Commission erstattete sodann folgenden weitern Bericht:

Nach einem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten in der 25ten Sitzung vom 15. d. M. wurde die Commission für civilrechtliche Gegenstände mit der Begutachtung der von dem Abgeordneten des Oberamts-Bezirks Calw in Anregung gebrachten Frage beauftragt:

„Ob nicht in die Ziff. 4. des Art. 16. von dem Gesetzes-Entwurfe über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen ein besonderer Zusatz aufzunehmen sey, welchem zufolge durch die paulianische Klage das Vorzugsrecht auch derjenigen eigenen Wechsel, welche gebucht worden, in dem Fall angefochten werden kann, wenn die Ausstellung absichtlich zum Nachtheil der übrigen Gläubiger erfolgt war, und der Empfänger der Wechsel solches gewußt hatte.“

Das Prioritäts-Gesetz vom 15. April 1825, Art. 15. räumt den eigenen Wechseln oder anderen Schuldverschreibungen nur dann ein Vorzugsrecht in der vierten Klasse ein, wenn die Ausstellung des Wechsels oder des Schuldscheines entweder durch eine obrigkeitliche, zur Beglaubigung berechtigte Person, oder durch zwei Zeugen beurkundet, und zu-

Digitized by Google

gleich ausgedrückt ist, daß der Schuldner in diese Beurkundung eingewilligt habe, und daß derselbe jener obrigkeitlichen Person, oder den beiden Zeugen bekannt sey.

Dagegen begründen nach dem Gesetze vom 21. Mai 1828, die vollständige Entwicklung des neuen Pfand-Systems betreffend (Art. 43), eigene Wechsel, auch ohne die im Art. 15. des Prioritäts-Gesetzes vorgeschriebene Form der Beurkundung dennoch das Vorzugs-Recht der vierten Classe, sobald sie durch gehörig geführte Handelsbücher erweislich sind.

Art. 15. des Prioritäts-Gesetzes und Art. 43. des Gesetzes vom 21. Mai 1828 enthalten somit Bestimmungen über Wechsel, welche ihrem Wesen nach durchaus gleich erscheinen.

Nur durch die besondere Eigenschaft der Aussteller unterscheiden sich die eigenen Wechsel, deren Art. 43. des Gesetzes vom 21. Mai 1828 erwähnt, von demjenigen, welche Art. 15. des Prioritäts-Gesetzes anführt, indem jene bloß von solchen Personen, welche Handel treiben,

(Württembergische Wechsel-Ordnung vom 14. März 1759. Kapitel II. §. 1.

Revidirte allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836. Art. 105 — 115.)

mit dem Vorzugsrechte versehen werden können.

Der neuere Gerichtsgebrauch geht davon aus, daß das einmalige Eintragen der eigenen Wechsel in die Handelsbücher hinreiche, um ein Vorzugs-Recht zu verschaffen, und daß die Worte des Art. 43. des Gesetzes vom 21. Mai 1828:

„welche durch gehörig geführte Handelsbücher erweislich sind" — theils auf die Handelsbücher des den eigenen Wechsel ausstellenden Schuldners, theils auf die des Empfängers sich beziehen. Es fällt daher das Bedenken, daß bei den gebuchten eigenen Wechseln ein besonderes Verhältniß obwalte, weil deren Vorzugs-Recht stets durch den Gläubiger allein, ohne Zustimmung des Schuldners, bewirkt werde, wohl hinweg, indem nach der erwähnten Interpretation das Vorzugs-Recht auch durch das Eintragen der eigenen Wechsel in das Handelsbuch von Seite des Schuldners entstehen kann, und oft wirklich entstehen wird.

Da die Kammer der Bestimmung des Gesetzes-Entwurfs, daß das Vorzugs-Recht, welches durch die Beurkundung eines eigenen Wechsels oder einer Schuld-Verschreibung begründet worden, unter den in Ziff. 1. des Art. 16. angeführten Voraussetzungen, mittelst der paulianischen Klage angefochten werden dürfe, beigetreten ist, so würde, wenn man unter den gleichen Bedingungen die Anwendung der genannten Klage nicht auf solche eigenen Wechsel ausdehnen wollte, die ihr Vorzugs-Recht dem bloßen Eintragen in ein gehörig geführtes Handelsbuch verdanken, ein ganz eigenthümliches Privilegium für den Handelsstand geschaffen, welches seinen Personal-Credit, statt zu heben, leicht gefährden könnte.

Ihre Commission beantragt daher die Aufnahme der gebuchten eigenen Wechsel in die Ziff. 4. des Art. 16.

Die Frage, ob auf trassirte Wechsel, deren in der Debatte der 25. Sitzung vom 15. l. M. bloß kurz Erwähnung geschehen, die Bestimmung unter Ziff. 4. des Art. 16. gleichfalls Anwendung finden solle, scheint auf den ersten Anblick schwieriger.

Daß trassirte Wechsel keiner besonderen Form zu dem Vorzugs-Rechte der vierten Classe bedürfen, geht aus der Fassung der Art. 13

Digitized by Google

und 15. des Prioritäts-Gesetzes vom 15. April 1825 hervor. (Vergl. Bolleys Commentar, II. Bd. S. 691.)

Wir haben aber nun darauf aufmerksam zu machen, daß der Fall, wenn der Schuldner zum Vortheile eines seiner Gläubiger unter den in der Ziff. 1. des Art. 16. des vorliegenden Gesetzes-Entwurfes aufgezählten Voraussetzungen Wechsel auf Dritte ausstellt, und der begünstigte Remittent für die Valuta, sey es durch baare Zahlung, oder mittelst Abrechnung, Befriedigung erhalten hat, nicht auf die Bestimmung unter Ziff. 4., sondern auf die unter Ziff. 2. des Art. 16. („vollzogene Zahlungs-Anweisung," besser wohl „vollzogene Zahlung auf Anweisung" —) bezogen werden muß.

Das Gleiche findet Statt bei den von Dritten trassirten und bereits indossirten Wechseln, die der Schuldner unter Umständen, unter denen die Zahlung, wenn sie geleistet worden wäre, angefochten werden könnte, an einen der Gläubiger girirt, und welche dieser vor der Anstellung der paulianischen Klage von Seite anderer Gläubiger nicht weiter indossirt.

Bei solchen trassirten Wechseln dagegen, die unter den öfters angegebenen Voraussetzungen entweder von dem Schuldner zur Begünstigung eines Gläubigers, an die Ordre des Letztern, auf einen Dritten ausgestellt, aber weder bezahlt, noch weiter indossirt, sondern nach erfolgter Nichtacceptation von Seite des Trassaten mit Protest zurückgeschickt worden sind, oder bei Wechseln, die ein Gläubiger auf den zahlungsunfähigen Schuldner, im Einverständnisse mit diesem zur Benachtheiligung anderer Gläubiger gezogen hat, und welche nach vorgenommener Acceptation in den Händen des begünstigten Gläubigers geblieben sind, handelt es sich nur noch um das Vorzugs-Recht der vierten Classe (Prioritäts-Gesetz vom 15. April 1825. Art. 13.), und somit auch um das Aufnehmen der zuletzt angegebenen zwei Fälle unter Ziff. 4. des Art. 16.

Nach der deutlichen Bestimmung des römischen Rechtes

D. XLII. tit. 8. (quae in fraudem creditorum facta sunt) fr. 9.

vergleiche auch

Thibaut, System des Pandecten-Rechtes §. 1227.

Wenning-Ingenheim, Lehrbuch des gemeinen Civilrechts VI. Buch §. 24. III. Bd. S. 420.

ist die paulianische Klage eine persönliche, und kann daher gegen dritte Besitzer im guten Glauben, mit Ausnahme der Erben des Empfängers (**D. tit. cit. fr. 11.**), nicht geltend gemacht werden.

Ebendeßhalb ist aber auch von ihrer Anwendung auf die trassirten Wechsel kein Nachtheil für den Werth der Wechsel württembergischer Kaufleute im Auslande zu befürchten.

Dagegen könnte die Beschränkung des Gebrauches der paulianischen Klage gegen bevorzugte eigene Wechsel die Schuldner verleiten, durch die Form der trassirten Wechsel einen ihrer Gläubiger zum Nachtheil der übrigen zu begünstigen.

Wir nehmen somit keinen Anstand, zu beantragen, daß der Vollständigkeit wegen auch trassirte Wechsel unter Ziff. 4. des Art. 16. genannt werden, und schlagen nunmehr folgende Fassung für die Ziff. 4. vor:

„Unter denselben Voraussetzungen kann

4) das Vorzugs-Recht bei trassirten Wechseln, bei eigenen Wechseln (Art. 15. des Prioritäts-Gesetzes und Art. 43. des Gesetzes vom 21. Mai 1828), und bei Schuld-Verschreibungen (Art. 13. **lit. b.** des Prioritäts-Gesetzes) angefochten werden."

Digitized by Google

Bei der in der 27. Sitzung der Abgeordneten vom 18. April 1839 erfolgten Berathung dieses Berichts wurde der Antrag der Commission: die geduchten eigenen Wechsel in die Ziff. 4. des Art. 16. aufzunehmen, ohne Debatte genehmigt (Prot. S. 3.) in Betreff der trassirten Wechsel aber Folgendes verhandelt:

Camerer: Ich bin mit der Commission einverstanden, daß wenn die Nr. 4. die eigenen Wechsel enthalten soll, auch der trassirten Wechsel erwähnt werden müsse.

Was sodann die Erwähnung der Wechsel überhaupt betrifft, so kann ich mich für jetzt für beruhigt erklären, nachdem die Commission die Voraussetzung ausgesprochen hat, daß dieses Rechtsmittel in Beziehung auf Dritte, die in gutem Glauben den Wechsel erworben haben, keine Anwendung finde, und da, wie ich bemerke, die Kammer diese Voraussetzung annimmt.

Duvernoy: In neuerer Zeit wird nicht der mindeste Anstand mehr erhoben, daß die paulianische Klage gegen dritte Besitzer, die in gutem Glauben waren, und titulo oneroso den Gegenstand erworben haben, nicht geltend gemacht werden könne.

Dörtenbach: Ich schließe mich, gleich dem Hrn. Abg. Camerer, dem Commissions-Antrage an, unter der Voraussetzung, daß gegen dritte Besitzer von Wechseln, welche sie in gutem Glauben angenommen haben, die paulianische Klage gar nicht angewendet werden könne. Dieser Grundsatz ist in dem Commissions-Berichte ausgesprochen, und wird, da er von keiner Seite und besonders von Rechtsverständigen nicht widersprochen wird, als richtig und geltend angenommen werden dürfen.

Duvernoy: Es versteht sich von selbst, daß, wenn etwa der nächste Indossat im Dolus sich befindet, gegen diesen die actio in rem scripta Anwendung findet.

Camerer: Ein Dritter, der in gutem Glauben erworben hat, soll mit Einem Worte geschützt seyn.

Die Ziffer 4. des Art. 16. wird hierauf in der von der Commission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Die Commission der Standesherren trug aus den in der zweiten Kammer entwickelten Gründen auf Zustimmung zu den Beschlüssen derselben an, was auch in der 13. Sitzung der ersten Kammer vom 30. April 1839 ohne erhebliche Debatte beschlossen wurde. (Verh. d. Standesh. II. Heft, S. 568–570. 604–606.)

Zu Art. 25 u. 26.
(Art. 17 des Entw.)

Die Commission der Abgeordneten äußerte in ihrem ersten Berichte Folgendes:

Auch mit dem Inhalte des Art. 17. des Gesetzes-Entwurfs sind wir unter folgenden Modifikationen einverstanden. Daß der Tag der Eröffnung der Verweisung oder des Verweisungs-Projektes den Lauf der Verjährung eröffne, können wir aus dem Grunde nicht für angemessen erachten, weil von der Verweisung appellirt werden kann, und es daher leicht möglich ist, daß ein Gläubiger erst lange nachher, in Folge des abändernden Erkenntnisses der höheren Instanz erfährt, daß er bei der Sache betheiligt ist. Wir halten daher für richtig und tragen darauf an:

daß von dem Zeitpunkte an, wo die Verweisung rechtskräftig wird, der Lauf der Verjährung beginne.

Sodann dürfte es räthlich seyn — worauf wir ebenfalls antragen — nach den Worten „des nachtheiligen Rechtsgeschäfts“ den Art. 16. nach unsern Anträgen 19.) zu allegiren,

um damit anzuzeigen, daß diese Verjährung nur bei der paulianischen

Digitized by Google

Klage, nicht aber bei der Nichtigkeitsklage des Art. 15. (nach unsern Anträgen 18.) eintritt.

Endlich dürfte es räthlich seyn, neben der Verjährung auch noch einen Zeitpunkt zu bestimmen, über welchen hinaus mit der Untersuchung, ob eine Verfügung des Schuldners für seine Gläubiger nachtheilig gewesen sey, in keinem Falle zurückgegangen werden darf. Zwar kommt der Fall selten vor, daß Verfügungen des Schuldners, welche längere Zeit vor Ausbruch des Gantes gemacht worden sind, mit der paulianischen Klage angefochten werden. Wenn er aber vorkommt, so sind dergleichen Processe gewöhnlich wegen der Schwierigkeit des Beweises sehr verwickelt und dennoch erfolglos, und es erscheint doch nicht billig, diejenigen, welche lange Zeit vor Ausbruch des Gantes mit einem Schuldner contrahirt haben, in Ungewißheit über ihr Recht zu lassen. Wir stellen daher den Antrag:

nach dem ersten Absatze des Art. 17. folgenden Satz in das Gesetz aufzunehmen:

Ist jedoch das nachtheilige Rechtsgeschäft früher als fünf Jahre vor dem im Art. 15. bezeichneten Zeitpunkte eingegangen worden, so findet die Klage unbedingt nicht statt.

Betreffend den zweiten Absatz des Art. 17. des Gesetzes-Entwurfs, so würden wir für zweckmäßig halten, die genauere und umständlichere Fassung, welche die Motive (S. 41.) an die Hand geben, in das Gesetz aufzunehmen, da die Fassung des Gesetzes-Entwurfs ohne die Motive für denjenigen, welchem die Bestimmungen des bestehenden Rechts über die Vorrechte des Fiscus nicht im Gedächtnisse sind, ohne die Motive gar nicht verständlich ist. Wir tragen daher darauf an:

in das Gesetz die ausführlichere Fassung der Motive aufzunehmen.

Hienach würde, da nach dem neueren Vortrage des Königl. Justiz-Ministeriums der Art. 17. des Gesetzes-Entwurfs in zwei Artikel getrennt werden soll, dieser Artikel so lauten:

Art. 20.

Die Klage auf Aufhebung des nachtheiligen Rechtsgeschäfts (Art. 19.) dauert, vom Tage der Rechtskraft der Verweisung an, ein Jahr lang.

Ist jedoch das nachtheilige Rechtsgeschäft früher als fünf Jahre vor dem im Art. 18. bezeichneten Zeitpunkte eingegangen worden, so findet die Klage unbedingt nicht statt.

Das bisherige Vorrecht des Fiscus, jede ihm nachtheilige Zahlung, ohne Rücksicht auf die betrügliche Absicht des Zahlenden oder des Empfangenden, anfechten zu können, so wie das weitere dem Fiscus zustehende Recht, bei onerosen Veräußerungen gegen einen solchen Empfänger klagen zu können, sind hiemit aufgehoben.

In der 25. Sitzung der Abgeordneten vom 15. April 1839 wurde Folgendes verhandelt:

Die Commission stellt zuvörderst den Antrag:

daß von dem Zeitpunkt an, wo die Verweisung rechtskräftig wird, der Lauf der Verjährung beginne.

Nachdem Geh. Rath v. Schwab erklärt hatte, daß er diesen Antrag der Commission für sehr gegründet halte, wird solcher von der Kammer angenommen.

Der weitere Antrag der Commission ist der:

Digitized by Google

nach den Worten: „des nachtheiligen Rechtsgeschäfts“ den Art. 16. zu allegiren.

Auch hiegegen wird nichts erinnert.

Die Commission schlägt ferner vor, nach dem ersten Satz des Art. 17. folgenden Satz aufzunehmen:

„Ist jedoch das nachtheilige Rechtsgeschäft früher als fünf Jahre vor dem im Art. 15. bezeichneten Zeitpunkte eingegangen worden, so findet die Klage unbedingt nicht statt.“

Geh. Rath v. Schwab: Auch dieser Vorschlag dürfte sich durch die Rücksicht der Zweckmäßigkeit empfehlen.

Rümelin von Weinsberg fragt, ob nicht ein oder zwei Jahre genügend wären? Fünf Jahre scheinen zu viel zu seyn.

Clemens: Auch ich finde diese Zeit zu lang, da im Lauf von fünf Jahren eine Menge Veränderungen in dem Vermögen eines Schuldners vorgehen können, die nachher schwer zu untersuchen und zu beurtheilen sind.

v. Gmelin: Bis jetzt war gar keine Zeit bestimmt, und dann muß ich daran erinnern, daß hier von der paulianischen Klage die Rede ist, die nicht gegen den dritten Besitzer, der in gutem Glauben ist, gegeben wird, sondern gegen einen solchen, dessen Handlung sich auf einen dolus gründet. Es ist also kein Grund vorhanden, die Frist so kurz zu machen.

Scheurlen: Ich bin ganz damit einverstanden. Die paulianische Klage geht nur auf den Acquirenten und setzt voraus, daß der Acquirent entweder an dem Betrug des veräußernden Schuldners Theil nahm, oder der Acquirent in lucrativem Verhältniß war. Diese Umstände scheinen mir vollkommen zu rechtfertigen, daß ein fünfjähriger Zeitraum festgesetzt wird.

Rümelin v. Weinsberg fragt, ob denn die paulianische Klage nach dem bestehenden Recht nicht in vier Jahren verjähre?

Scheurlen: Die paulianische Klage verjährt nach der Ansicht Einiger in vier Jahren, und nach der Ansicht Anderer unter gewissen Umständen in dreißig Jahren. Letzteres bezieht sich übrigens nicht auf diejenigen Fälle, wovon es sich hier handelt.

Frhr. v. Linden: Die actio pauliana verjährt, so weit sie die ganz umfassende Klage ist, schon in einem Jahr, und nach Ablauf desselben erstreckt sie sich noch so weit, als der Beklagte noch reicher ist.

Camerer: In ihrem vollen Umfang dauert sie nur vier Jahre, aber unter besonderen Umständen dreißig Jahre.

Zais fragt, ob das Wort: „unbedingt“ so viel bedeuten soll, als „in keinem Fall?“

Diese Frage wird von vielen Seiten bejaht.

v. Rummel: Ich trage darauf an, drei Jahre festzusetzen, und damit den Commissions-Antrag anzunehmen.

Die Kammer erklärt sich hiemit einverstanden.

§. 45. des Commissions-Berichts.

Geh. Rath v. Schwab: Ich bin ganz hiemit einverstanden, und bemerke nur, daß nach dem Worte: „Empfänger“ beizusetzen seyn dürfte: „der sich in gutem Glauben befindet.“

v. Gmelin hält dieß für zweckmäßig.

v. Feuerlein: Hier dürfte die Gesetzgebung noch weiter gehen, um eine scharfe Ecke abzuschleifen. Bekanntlich hat der Fiscus auch das weitere Vorrecht, daß er zu keinen Zinsen verpflichtet ist, außer er leite seine Forderung von dem Zinsrecht eines Privaten ab. Diese Bestimmung scheint doch für die jetzige Zeit, und besonders auch für die

Digitized by Google

Privilegien des Fiscus nicht mehr zu passen, und ich schlage daher vor, diesem Artikel folgende Schlußfassung zu geben:

— „so wie das weitere dem Fiscus zustehende Recht, bei onerosen Veräußerungen gegen solche Empfänger klagen zu können, und das Vorrecht, daß er zu keinen Zinsen verpflichtet ist, sind hiemit aufgehoben."

Dieser Zusatz ist dem Gesetz gewiß nicht zu fremd, und schon die zweite Bestimmung gründet sich nicht auf privat- oder criminalrechtliche Vergehen.

Geh. Rath v. Schwab: Diese Bestimmung hat ganz keine Beziehung auf die paulianischen Klage.

v. Gmelin: Die Commission wäre materiell nicht gegen einen solchen Antrag gewesen, allein er steht nicht mit der paulianischen Klage in Verbindung.

v. Feuerlein: Wenn man aber Gelegenheit hat, eine ungerechte Bestimmung abzuschaffen, so sollte man es thun, besonders wenn es mit einigen Worten geschehen kann.

Scheurlen: Ich möchte nur bezweifeln, ob man denn eigentlich Gelegenheit hiezu hat. Solchergestalt hätten wir Gelegenheit, alle und jede Bestimmungen in diesem Gesetz anders zu reguliren. Die beiden Privilegien des Fiscus, die im Entwurf bezeichnet sind, beziehen sich sehr bestimmt auf die paulianische Klage, denn sie enthalten Abweichungen von den Grundsätzen über dieselbe; allein der Hr. Antragsteller wird mir zugeben, daß die angeführte Bestimmung zwar in das Kapitel der Privilegien des Fiscus gehört, aber in keiner Beziehung mit der paulianischen Klage steht.

v. Feuerlein: Allerdings nicht, allein hier ist auch außer der paulianischen Klage im Allgemeinen von den Vorzügen des Fiscus die Rede.

Geh. Rath v. Schwab: Der fragliche Satz steht noch viel weniger in irgend einer auch nur mittelbaren Verbindung mit dem Strafgesetzbuch.

Knapp; Wenn man an eine Revision der Vorrechte des Fiscus gehen wollte, so müßten noch weit mehrere aufgehoben werden, als nur dasjenige, dessen der Hr. Abg. v. Feuerlein erwähnt hat. Ich erinnere nur an das Privilegium, das der Fiscus hat, in Gewerbesachen z. B. in seinen merkantilischen Unternehmungen sich **in integrum** restituiren zu lassen wegen jedes nachtheiligen Rechtsgeschäfts, so daß er sich also hier als **persona miserabilis** gerirt.

Präsident: Der von dem Entwurf vorgeschlagene und von der Commission gebilligte Satz scheint in der Kammer keinen Widerspruch zu finden, und wird mit der Einschaltung des Hrn. Departements-Chefs, wonach nach dem Worte: „Empfänger" zu setzen wäre: „der sich in gutem Glauben befindet," als angenommen zu betrachten seyn, so wie er als Art. 21. von der Commission redigirt ist.

Die Kammer erklärt sich beistimmend.

Mit den Beschlüssen der zweiten Kammer erklärte sich die Commission und die Kammer der Standesherren in deren 13. Sitzung vom 30. April 1839 ohne Erinnerung einverstanden. (Verh. d. Standesh. II. S. 571—573. 607.)

Zu Art. 27.
(Art. 18. des Entw.)

Gegen den ersten Absatz des Art. 18. des Entwurfs, welcher nun den Art. 27 des Gesetzes bildet, wurde von den Commissionen beider Kammern nichts erinnert, und es wurde derselbe sofort angenommen in der 25. Sitzung der Abg. vom 15

Digitized by Google

April 1839. (Prot. S. 37—40. vergl. 74. Prot. S. 43 u. II. Beil. Heft, S. 425) und in der 13. Sitzung der Standesh. vom 30. April 1839 (II. Heft, S. 573. 574. 607—609), indem übrigens die schon oben zu Art. 19. (12. des Entw.) angeführten Verhandlungen über den Verlust des vertragsmäßigen und des testamentarischen Erbrechts sich auch auf diesen Artikel beziehen.

Die Verhandlungen über den zweiten Absatz des Art. 18. des Entwurfs (nun der Art. 27. des Ges.) sind oben zu Art. 19. (12. des Entw.) angeführt.

Zu Art. 28.
(Art. 19. des Entw.)

Die Commission der Abgeordneten trug zunächst unter ausführlicher Darlegung ihrer Gründe darauf an, daß der Geschwächten eine Klage auf Genugthuung nicht mehr zustehen, ihr jedoch für den Fall eines vorangegangenen rechtsgültigen Eheverlöbnisses ihre Ansprüche an den Schwängerer nach den bestehenden Gesetzen vorbehalten bleiben sollen (Verh. d. Abg. II. Beil.-Heft, S. 426—428), und die Kammer genehmigte diesen Antrag in ihrer 25. Sitzung v. 15. April 1839, nach einer ausführlichen Debatte über die für und wider sprechenden Gründe, mit 63 gegen 16 Stimmen. (Prot. S. 43—53.) Die Kammer der Standesherren beschloß jedoch auf den Antrag ihrer Commission, diese Klage, und somit den ersten Satz des Artikels nach dem Entwurfe beizubehalten. (Verh. d. Standesh. II. Heft, S. 574. 575. 609—612.) Die Kammer der Abg. beharrte auf den Antrag ihrer Commission auf ihrem früheren Beschlusse in der 74. Sitzung vom 22. Juni 1839. (Prot. S. 43—45.) Allein die erste Kammer beharrte auch ihrerseits (Verh. der Abg. III. Beil.-Heft, S. 343) und die Kammer der Abg. stand hierauf nach dem Antrage ihrer Commission (ebendas. S. 348) von dem früheren Beschlusse ab und genehmigte den betr. Satz des Entw. in ihrer 81. Sitzung vom 2. Juli 1839 (Prot. S. 7. 8.)

Rücksichtlich der übrigen Bestimmungen des Artikels trug die Commission der Abgeordneten in ihrem ersten Berichte Folgendes vor:

Wir verkennen keineswegs das Gewicht der politischen Gründe, welche für die Aufhebung der Alimentations-Pflicht des Vaters eines unehelichen Kindes sprechen. Die vielen ärgerlichen Processe, welche nicht selten in den Frieden und das Glück einer Familie störend eingreifen, durch gänzliche Aufhebung der Vaterschaftsklage zu vermeiden, wäre allerdings wünschenswerth. Allein, welche politische Gründe auch für jene Ansicht sprechen mögen, das natürliche Gefühl sträubt sich zu sehr dagegen, als daß die Gesetzgebung den Grundsatz aussprechen sollte, derjenige, dem ein menschliches Wesen sein Daseyn verdankt, dürfe sich aller besondern Verpflichtung zu dessen Erhaltung entschlagen. Schon darum also, weil die Gesetzgebung sich mit den moralischen Gefühlen nicht in einen so auffallenden Widerspruch setzen soll, könnten wir dem Satze, daß eine Paternitätsklage nicht statt finde, nicht beipflichten. Es kommt aber dabei noch in Betracht, daß auf der einen Seite, auch wenn die Paternitätsklage ganz aufgehoben ist, damit nicht aller Unfug und Mißbrauch abgeschnitten ist, da schon die Drohung, einen früher begangenen Fehltritt öffentlich bekannt werden zu lassen, mißbraucht werden, und die Erfüllung einer solchen Drohung den Frieden einer Familie stören kann. Auf der andern Seite glauben wir, daß wir im Stande seyn werden, einige Bestimmungen vorzuschlagen, durch welche der Mißbrauch der Paternitätsklage wenigstens einigermaßen erschwert und vermindert wird.

Inzwischen weichen wir von den Bestimmungen der Ziffern 1. u 2. des Gesetzes-Entwurfs wenigstens in so weit ab, als nach unserer Ansicht die Verpflichtung des Vaters und der Mutter zu Ernährung des unehelichen Kindes für beide eine gleiche und gemeinschaftliche ist, in der Art, daß je eines für das andere in dem Fall eintrete, wenn dieses nicht im Stande ist, dieser Verpflichtung Genüge zu leisten. Es scheint uns dieser Satz sowohl dem natürlichen Verhältnisse der Eltern zu den Kin-

Digitized by Google

dern, als der Analogie der in Deutschland unter den Eheleuten fast überall eingeführten Gütergemeinschaft, wonach die ehelichen Kinder auf Kosten beider Eltern erzogen werden, am richtigsten zu entsprechen.

Wir stellen daher den Antrag:

zu bestimmen, daß die Verbindlichkeit zu Ernährung der unehelichen Kinder für beide Eltern eine gleiche und gemeinschaftliche sey, mithin Vater und Mutter zu gleichen Theilen dazu beizutragen, und je eines im Falle der Unfähigkeit des andern subsidiarisch für dasselbe einzustehen habe.

Daß auch die Kindbett-, Tauf- und Beerdigungskosten zu diesen von den Eltern gemeinschaftlich zu übernehmenden Kosten gehören, wird sich aus Obigem von selbst ergeben.

Wir stellen den Antrag:

auch hierüber in dem Gesetze eine Bestimmung zu geben.

Darin sind wir mit dem Gesetzes-Entwurfe einverstanden, daß subsidiarisch, in so fern nämlich die beiden Eltern des unehelichen Kindes zu Erfüllung der Ernährungspflicht unvermögend sind, die Eltern der Mutter in diese Verpflichtung einzutreten haben, daß dagegen den väterlichen Großeltern eine gleiche subsidiarische Verpflichtung nicht aufzuerlegen sey. Ebenso mit der Bestimmung der Ziff. 4, wonach die Einrede des Beklagten, daß die Geschwächte um die Zeit ihres Beischlafs auch mit Andern unzüchtigen Umgang gepflogen habe, zugelassen wird.

Was sodann den Satz der Ziff. 3. des Art. 19. des Gesetzes-Entwurfes betrifft, „wenn sie nicht als Erben ihres Sohnes in die Verbindlichkeit desselben eintreten," so ist nach bekannten Rechtsgrundsätzen die Verpflichtung zur Ernährung eine rein persönliche, welche, als solche, nicht auf den Erben übergeht. Der Gesetzes-Entwurf, unerachtet die Motive nichts darüber enthalten, scheint für den vorliegenden Fall von jenen Grundsätzen abgehen, und den Großeltern, falls sie ihren Sohn, den Vater des unehelichen Kindes beerben, die Ernährung des letztern auferlegen zu wollen. Ihre Commission findet diese Ausnahme aus legislativen Rücksichten begründet, und glaubt nur, daß dieselbe, um keinem Zweifel Raum zu geben, im Gesetz auf bestimmtere Weise ausgedrückt werden sollte.

Dagegen bringen wir folgende Bestimmungen in Antrag, durch welche, wie wir hoffen, dem Mißbrauche, welcher öfters mit der Vaterschaftsklage getrieben wird, wenigstens einigermaßen vorgebeugt werden dürfte.

Die Klage kann nur von einem für das uneheliche Kind bestellten Pfleger, in Verbindung mit der Mutter, welcher als Mitbetheiligter ein Eid aufgetragen werden kann, erhoben werden.

Dieser Pfleger hat, wenn der Vater in Folge eines Vergleichs oder rechtskräftigen Urtheils einen Beitrag zu Ernährung des Kindes zu leisten hat, diesen Beitrag in Verwaltung zu nehmen, und für das Kind zu verwenden.

Eine Eideszuschiebung findet sowohl hinsichtlich des Grundes der Klage, als der in Ziff. 4. des Gesetzes-Entwurfs erwähnten Einrede nur dann statt, wenn die Thatumstände, über welche geschworen werden soll, anderwärts bescheinigt sind.

Die Zulässigkeit und Ausführbarkeit dieser Bestimmungen scheint uns keiner besondern Rechtfertigung zu bedürfen, indem von selbst in die Augen fällt, daß hier gerade diejenigen Beziehungen getroffen sind, in welchen, nach der Erfahrung, die meisten Mißbräuche getrieben werden.

Digitized by Google

Diesen Anträgen haben wir noch den weiteren Antrag beizufügen:
das den unehelichen Kindern in Verbindung mit ihrer Mutter, in dem Fall, wenn der Vater keine eheliche Kinder hinterläßt, zustehende Intestaterbrecht auf den sechsten Theil seines Nachlasses, aufzuheben,
indem auch dieses Erbrecht ärgerliche Processe veranlaßt, und in der Natur des Verhältnisses keinen Grund hat.

Mit dem Inhalte der Ziff. 5. des §. 19. des Gesetzes-Entwurfs sind wir ganz einverstanden. Nur können wir, was die Fassung betrifft, nicht unbemerkt lassen, daß wir nicht anzuerkennen vermögen, daß der Ausdruck „Blutschande“ hier in einer andern Bedeutung gebraucht werde, als in dem Strafgesetzbuche, auf welches doch der vorliegende Gesetzes-Entwurf sich bezieht. Die Motive (S. 53) meinen zwar, es werde kaum einer Andeutung bedürfen, daß hier Blutschande nicht in dem engern Sinne des Strafgesetzbuchs Art. 301—303., welche den Beischlaf zwischen der Tante und dem Neffen nicht begreifen, genommen sey, sondern in der seitherigen Bedeutung des criminellen Incests, welcher den ebengedachten Fall mitbegreift. Wir glauben aber, daß es nicht nur einer Andeutung, sondern eines genaueren Ausdrucks in dem Gesetze bedürfe, um zu bezeichnen, daß unter der Bestimmung der Ziff. 5. des Art. 19. des Gesetzes-Entwurfs auch der Fall des Beischlafs zwischen der Tante und dem Neffen begriffen sey. Wir stellen daher den Antrag:
die Anfangsworte der Ziff. 5. so zu fassen: Ein im Ehebruch, oder von Personen, welche mit einander in einem Grade verwandt oder verschwägert sind, in welchem keine Dispensation zur Ehelichung stattfindet, erzeugtes Kind kann ꝛc.

In der 25. Sitzung der Abgeordneten vom 15. April 1839 wurde hierüber Folgendes verhandelt:

Die Commission stellt sodann den Antrag, zu bestimmen:
daß die Verbindlichkeit zu Ernährung der unehelichen Kinder für beide Eltern eine gleiche und gemeinschaftliche sey, mithin Vater und Mutter zu gleichen Theilen dazu beizutragen, und je Eines im Falle der Unfähigkeit des Andern subsidiarisch für dasselbe einzustehen habe.

Ferner trägt dieselbe darauf an:
auch die Kindbett-, Tauf- und Beerdigungskosten unter die von den Eltern gemeinschaftlich zu tragenden Kosten in den Gesetzes-Entwurf aufzunehmen.

v. Gmelin: In Beziehung auf diesen Antrag muß ich bemerken, daß ich glaube, es liegen in der Natur der Verhältnisse doch überwiegende Gründe, die Pflicht zu Ernährung der unehelichen Kinder zunächst dem Vater, wie bisher, aufzulegen. Ich will mich übrigens hierüber noch nicht verbreiten; allein wie dem auch seyn mag, so ist es doch sehr wünschenswerth, daß das Gesetz sich hierüber bestimmt ausspricht, weil, wie ich nur von Hörensagen weiß, neuerer Zeit bei vielen Gerichten die Meinung aufkam, der Vater und die Mutter seyen gleich tenent, und der Vater habe nur die Hälfte der wirklichen Alimentirung zu leisten, was nach dem bestehenden Recht, meiner Ansicht nach, unrichtig ist.

v. Zwergern: Ich erkläre mich auch für den Entwurf, wonach der Vater zunächst zu alimentiren hat. Man kann behaupten, daß die Pflicht die gleiche sey, weil beide Theile die gleiche Schuld tragen, allein zunächst ist der Vater schuldig, für sein Kind zu sorgen. Wenn man

Digitized by Google

die ehelichen Verhältnisse betrachtet, so ist es doch der Vater zunächst, der für den Unterhalt seiner Familie zu sorgen hat, und man kann sich auf die Analogie nicht berufen, daß in Deutschland unter den Eheleuten fast überall die Gütergemeinschaft eingeführt sey. In dem ehelichen Verhältniß ist allerdings in dieser Hinsicht Gütergemeinschaft. Der Vater fragt, wenn er für die Kinder Geld ausgibt, nicht, ob dasjenige, was er zu verwenden hat, von der Mutter oder von ihm herkommt. Bei Leuten aber, die nicht in ehelichen Verhältnissen leben, besteht keine Gütergemeinschaft, sondern es wird sich im Gegentheil der Vater so bald als möglich der Geschwächten zu entziehen suchen, und keineswegs sich bestreben, ihr noch mehr zu geben, als wozu er durch das Gericht genöthigt wird.

Man muß hier besonders die Massen ins Auge fassen, denn die unterste Klasse des Volkes ist es hier namentlich, welche in Betracht kommt. Es handelt sich in der Regel von armen Personen, denn die Mutter ist gewöhnlich vermögenslos und von dem Vater erhält sie nur so sparsame Zuschüsse, daß es ihr unmöglich wird, das Kind zu ernähren. Die Last fällt auf die Eltern, oder wenn sie keine hat, auf die Gemeinde zurück. Dagegen ist der Vater doch meistens in dem Fall, von seinem Verdienst mehr erübrigen zu können, um das Kind zu erhalten, und man sollte also bei dem Grundsatz stehen bleiben, daß dem Vater zunächst die Verpflichtung obliegt, sein Kind zu ernähren, um so mehr, als wenn auch eine Theilung statt fände, und eine gewisse Summe dem Vater und eine andere der Mutter zugewendet würde, letzterer doch noch so viele Lasten übrig blieben, daß sie von dem Vater niemals getragen werden würden.

v. Rummel: Ich bin auch für den Entwurf, und will dem Gesagten nur noch Weniges hinzufügen.

Was ist bis jetzt dem Vater zuerkannt worden? Bis das Kind 14 Jahre alt war, jährlich 15 fl. Ein solches Mädchen kann aber in gar keinen Dienst mehr treten, und auch ihr Kind mit diesem Beitrag nicht ernähren, sondern die Gemeinde muß eintreten. Ich weiß nicht, wie man die Gleichheit, die die Commission hier voraussetzt, nur herstellen will. Die Verhinderung, Etwas zu erwerben, liegt einzig bei der Mutter, und darum ist es höchst nothwendig, den Gesetzes-Entwurf anzunehmen.

Hiller: Auch ich sehe mich veranlaßt, mich in dem nämlichen Sinn auszusprechen, wie die beiden Redner vor mir, und ich möchte fragen, ob nicht auch der zweite Satz in der Ziff. 1. des Gesetzes-Entwurfs hieher gezogen werden sollte, und ob man unter den Entbindungskosten nicht auch die Kosten versteht, wenn etwa ein Hebarzt gerufen werden muß?

Viele Mitglieder bejahen dieß.

Waaser: Schon im Commissions-Bericht ist das Gewicht der politischen Gründe geltend gemacht, die für die Aufhebung der Paternitätsklage sprechen, denn es hat sich ein Mitglied der Commission in dieser Richtung ausgesprochen Ich bin keineswegs gegen den Grundsatz, daß der Vater eines unehelichen Kindes dasselbe zu ernähren habe; allein dieser Grundsatz setzt voraus, daß der Beweis, daß er der Vater des Kindes sey, feststehe. Außer dem Fall, daß der Vater sein uneheliches Kind als solches anerkennt, wird dieser Beweis wohl nicht hergestellt werden können. Diese Frage kommt besonders zur Sprache, wenn der Beklagte, als Vater dieses Kindes, die Einrede vorschützt, das Mädchen habe auch noch mit Andern zu thun gehabt.

Digitized by Google

Es ist bekannt, daß in diesem Fall es immer zum Eidesantrage an die Klägerin kommt, die dann schwört, Jener sey der Vater des Kindes. Die Form, in welcher dieser Eid abgelegt wird, ist bekannt, und lautet so, daß sie mit keinem andern Manne in der Weise zu thun gehabt habe, daß ein Kind die Frucht ihres Umgangs habe seyn können. Welche Quelle von Mental-Reservationen liegt nun in dieser Eidesformel! Das Mädchen kann natürlich nicht beschwören, daß sie gar kein Mann berührt habe, und hier muß sie also beschwören, daß ihr Umgang mit einem Mann diese Folge nicht haben konnte. Sie beschwört somit das Resultat ihrer Reflexion, daß ihr Umgang keine solche Folge gehabt habe. Wie kann nun aber ein Mädchen in dieser Reflexion sicher seyn, wenn selbst die Aerzte nicht wissen, wie weit es gekommen seyn muß, bis ein Kind entstehen kann.

Ich will keinen Antrag auf Aufhebung der Paternitätsklage stellen, außer er wird unterstützt; allein ich glaubte weiter ausführen zu müssen, was für die Aufhebung der Paternitätsklage spricht. Es wird kaum noch der Erwähnung bedürfen, daß diese Klage die unabsehbarste Quelle des größten Mißbrauchs von Eiden ist.

v. Probst: Ich kann kein solches Gewicht auf diese Sache legen. Das Thema kann der Richter einer solchen Person gehörig verdeutlichen. Wenn man ein Mädchen fragt, ob sie sonst noch mit einem Manne Umgang gehabt habe, so wird sie es verstehen, und wenn nicht, so muß ihr der Richter sagen, was es bedeutet. Auch muß das Moment der Zeit beobachtet werden, wie es die Aerzte hiebei feststellen, und so wird das Mädchen wohl prüfen können, ob sie einen Eid schwören kann oder nicht.

Die Kammer beschließt hierauf,

daß die Paternitätsklage überhaupt beibehalten, auch die Nr. 1. des Gesetzes-Entwurfs unverändert angenommen werden solle,

womit sich der weitere Antrag der Commission von selbst erledigt, nach welchem über die gemeinschaftliche Tragung der Kindbett-, Tauf- und Beerdigungskosten in dem Gesetze eine Bestimmung gegeben werden sollte.

Mit der Ziff. 2. des Art. 19. ist die Commission einverstanden. Zu Ziff. 3. desselben aber,

„daß die väterlichen Großeltern, wenn sie nicht als Erben ihres Sohnes in die Verbindlichkeit desselben eintreten, zu Verpflegung der unehelichen Enkel nicht verbunden seyen,“

bemerkt dieselbe, daß nach bekannten Rechts-Grundsätzen die Verpflichtung zur Ernährung eine rein persönliche sey, welche als solche nicht auf den Erben übergehen.

Die Commission glaubt aber, daß die Ausnahme, welche der Gesetzes-Entwurf macht, aus legislativen Rücksichten begründet sey, und glaubt nur, daß dieselbe, um keinem Zweifel Raum zu geben, im Gesetz auf bestimmtere Weise ausgedrückt werden sollte.

Camerer: Die Commission sagt, der Gesetzes-Entwurf, ungeachtet die Motive nichts darüber enthalten, scheine hier von dem Grundsatz abzugehen, daß die Verpflichtung zur Ernährung eine rein persönliche sey, welche als solche nicht auf den Erben übergehe.

Im Landrecht steht aber, daß wenn der uneheliche Vater gestorben sey, die Erben in die Alimentirung eintreten.

Geh. Rath v. Schwab: Bei dem außerehelichen Vater sind allerdings die Erben schon nach gemeinrechtlichen Grundsätzen tenent.

Digitized by Google

Es werden hierauf die Ziffern 2., 3. und 4. des Entwurfs angenommen.

Die Commission bringt dann noch folgende Bestimmungen im §. 50. ihres Berichts in Antrag (vergl. oben).

v. Gmelin: Die Commission glaubt voraussetzen zu dürfen, daß allgemein bekannt sey, welche Mißbräuche besonders bei der Paternitätsklage vorkommen. Es sind dieß die Concussionen, und besonders auch der Mißbrauch, daß die Weibspersonen, welche Alimente erhalten, diese für sich oder zu andern Dingen verwenden, und dem Kinde nicht zu gute kommen lassen. Durch ihre Vorschläge glaubt nun die Commission, diesen Mißständen begegnen zu können.

Geh. Rath v. Schwab: Diese Vorschläge werden nicht sehr praktisch seyn. Was die Bestellung eines Pflegers betrifft, so ist es kaum wohl der Mühe werth, wegen einer Summe von jährlichen 15—20 fl. einen Pfleger aufzustellen, der eine Rechnung über die Verwaltung zu führen hätte. Ist die Frauensperson so prädicirt, daß zu besorgen steht, sie werde ihr Kind vernachläßigen, so wird die Obrigkeit ohnehin einschreiten, und im Wege der Fürsorge die erforderliche Abhülfe treffen. Im Gesetz selbst aber es zur formellen Bedingung zu machen, daß ein Pfleger bestellt werde, und dieser nur in Gemeinschaft mit der Frauensperson als Kläger vor dem Richter auftreten könne, scheint zu unnöthigen Weitläufigkeiten zu führen.

Idler: Im Interesse der Gemeinden wäre dieß übrigens sehr zu wünschen, allein es ist nicht nothwendig, daß eine förmliche Verwaltung geführt wird.

Geh. Rath v. Schwab: Bedenklicher noch erscheint mir der dritte Commissions-Antrag wegen der Eides-Delation. Schon aus einem früheren Anlasse ist das Mißliche einer solchen Bestimmung zur Sprache gekommen, und offenbar würde hier ein ganz unzuläßiges Mittelding zwischen dem **juramentum voluntarium** und **necessarium** geschaffen werden; die Folge würde überdieß hier die seyn, daß in den meisten Fällen die Klage gar nicht erhoben werden könnte, wenn eine vorgängige Bescheinigung erforderlich wäre.

v. Mosthaf: Wenn Einer ein Aversum von 300 fl. zu Ernährung des Kindes gibt, und zu befürchten ist, es möchte die Weibsperson diese Summe verschwenden, so ließe ich noch gelten, daß ein Pfleger bestellt werde. Bei einer jährlichen Summe von 15 fl. aber wäre es sonderbar, wenn man so viele Pfleger aufstellen wollte. 6000 Kinder dieser Art kommen im Lande jährlich zur Welt, und wenn auch die Hälfte stirbt, so wären doch 3000 Pfleger zu bestellen, und in 14 Jahren hätten wir 42,000 Pfleger. Es ist dieß ein gar zu künstliches Institut, und ich glaube, es gibt schon Schreiberei genug in unserem Lande.

v. Probst: Ich bin auch gegen den Zusatz der Commission, indem ich glaube, daß man die Sache wohl der Verwaltung überlassen kann. Handelt es sich um eine bedeutende Summe, so wird man sie verzinslich anlegen, und sind es Alimente, so wird man sie der Mutter geben, wenn man das Vertrauen haben kann, sie werde sie recht verwenden.

Sodann bin ich auch gegen den Commissions-Antrag in Betreff der Eides-Delation. Schon von dem Hrn. Abg. Scheurlen wurde aus anderer Veranlassung darauf aufmerksam gemacht, wie dieß die Lehre von dem Eid ganz verändern würde. Die Thatsache ist bis zu einem gewissen Grad schon wahrscheinlich gemacht, und es tritt nicht mehr der voluntäre, sondern schon ein nothwendiger Eid ein. Wenn auch noch

Digitized by Google

nicht gewiß ist, dieser oder jener habe mit dem Mädchen noch zu thun gehabt, so kann sie ihm, wenn er läugnet, auf ihre Behauptung hin schon den Eid zuschieben, und ich glaube, man sollte sich nicht darauf einlassen, diese Abänderung in den bestehenden Gesetzen einzuführen.

Rümelin von Weinsberg: Die 42,000 Pfleger, die der Hr. Abg. v. Mosthaf fürchtet, schrecken mich nicht ab, denn es sind Pfleger, die nichts zu verwalten haben. Es geschehen aber im Stillen, ehe die Sache vor den Richter kommt, Privat-Abfindungen, die zu gar keinem Zweck führen. Solche Weibspersonen nehmen von ihrem Schwängerer Aversal-Summen, verschwenden dieselben, und später wird der mißbrauchte Mensch wieder angeklagt. Wird dagegen gesetzlich bestimmt, daß nur ein Pfleger diese Klage anstellen könne, und wird dieß im Publikum bekannt, so werden solche außergerichtliche Abfindungen, die gar nichts helfen, viel weniger stattfinden, und diese Rücksicht ist gewiß zu beachten, denn ich könnte dießfalls schreiende Beispiele anführen.

Sodann bemerke ich, daß ein Vergleich über eine Aversal-Abfindungssumme ohnehin nicht ohne einen Pfleger abgeschlossen werden kann, und jeder vorsichtige Beamte hat schon unterdessen dafür gesorgt, daß das Geld nur an einen Pfleger bezahlt werden durfte. Es ist aber besser, wenn gleich ein Pfleger bei der Verhandlung ist, und auch diese Einrichtung nichts so ganz Neues, weil solche Weibspersonen theils wegen Minderjährigkeit einen Beistand haben müssen, theils ohnehin einen solchen mitbringen.

Scheurlen: Ich stimme ganz dem Hrn. Abg. v. Probst bei, und würde für bedenklich halten, so im Vorübergehen ein Rechts-Institut in einer einzelnen Beziehung abzuändern, wie dieß nach dem Vorschlag der Commission bei der Eides-Delation der Fall wäre. Uebrigens hat sich die Kammer bei Gelegenheit der paulianischen Klage schon gegen eine solche theilweise Aenderung ausgesprochen.

Holzinger: Nur in Beziehung auf den Beweis mittelst der Eides-Zuschiebung habe ich bemerken wollen, daß ich nicht die Ansicht der Mehrheit der Commission getheilt habe, sondern glaubte, daß es bei dem bestehenden Recht in dieser Hinsicht gelassen werden sollte. Wollte man eine Bescheinigung verlangen, daß ein Umgang einer solchen Person mit einem Andern stattfand, so lassen sich viele Fälle denken, wo eine solche Bescheinigung nicht beigebracht werden könnte, was in den höheren Ständen mehr vorkommen dürfte, als in den niederen. Hier wäre es hart, wenn die Paternitätsklage aufgehoben wäre.

Knapp: Ich bitte die Kammer, sich durch den Hrn. Abg. v. Mosthaf, der sich an die Spitze von 42,000 Pflegern stellte, nicht aus der Fassung bringen zu lassen. Die Commission hat die Sache wohl erwogen, und hat auch das Beispiel von Bayern für sich, wo jederzeit bei solchen Klagen ein Pfleger das Interesse des Kindes vertreten muß. Es ist mir aus meiner früheren Praxis wohl bekannt, wie die Verhältnisse bei solchen Klagen sich gewöhnlich gestalten. Die Mutter, die als der alleinige Vertreter des Kindes erscheint, hat dabei gewiß in der Regel nur ihr eigenes Interesse, und weniger das Interesse ihres Kindes im Auge. Es sind besonders die Gemeinden, die hiebei betheiligt sind, weil diese die subsidiarische Verbindlichkeit haben, für solche Geschöpfe zu sorgen. Darum nimmt auch die Mutter die Sache weniger von der Seite, daß sie die Zukunft des Kindes wirklich sichern will, indem sie denkt, die Gemeinde müsse ja ohnehin sorgen. Es ist ihr mehr darum zu thun, ein Stück Geld in die Hand zu erhalten, und darum werden

Digitized by Google

auch, wie ich weiß, solche Klagen gewöhnlich in der Weise erledigt, daß auf eine runde Summe accordirt wird, die aber sehr selten zum Besten des Kindes verwendet wird, denn der Richter ist, so wie das Gesetz jetzt steht, nicht verpflichtet, diese Abfindung in pflegschaftliche Verwaltung zu geben, sondern kann sie eben so gut in den Händen der Dirne lassen. Hat nun diese, wie dieß nicht selten der Fall ist, das Geld entweder absichtlich oder vermöge ihrer Unfähigkeit zu einer zweckmäßigen Verwaltung, durchgebracht, so bleibt der Vater, selbst nachdem er die Abfindung bezahlt hat, rechtlich doch noch verpflichtet, für das Kind zu sorgen.

Mir ist ein ähnlicher Fall in meiner Praxis vorgekommen. Es fand sich ein Vater mit der Mutter ab, und bald darauf wurde von dem Pfleger eine Klage angestellt, wobei sich ergab, daß die Mutter in wenigen Jahren das Geld durchbrachte, und mittlerweile gestorben war. Das Kind war nun ohne Ernährer und der uneheliche Vater mußte abermals seine Alimentations-Pflicht erfüllen. Es wird nicht bestritten werden, daß das Kind eigentlich derjenige ist, der einen Rechtsanspruch auf Alimente hat, nicht aber die Mutter, und es kann sich also nur davon fragen, auf welchem Weg das Interesse und der Rechtsanspruch des Kindes besser gewahrt wird, dadurch, daß man der Mutter eine beliebige Verfügung über das Geld gestattet, oder dadurch, daß man einen Pfleger bestellt. Das letztere schien im Interesse des Kindes und des Beklagten absolut nothwendig, und es hat sich auch indessen diese Einrichtung in Bayern gut bewährt. Es wird daher auch nicht den mindesten Anstand haben, diese Klage, welche bis jetzt zu so vielen Beschwerden Anlaß gab, auf die angetragene Weise zu modificiren.

Frhr. v. Linden: Die allgemeine Erfahrung lehrt, welche schnöde Vergleiche vor Gericht in dieser Hinsicht abgeschlossen werden, und mit welchen Bagatellsummen sich solche Dirnen abfinden lassen. Sie wollen nur Geld erhalten, und überlassen dann guten Leuten und dem Himmel, wie es ihrem Kinde weiter gehen soll. Aus politischen und Rechtsgründen scheint es mir also nothwendig zu seyn, mehr für das Kind zu sorgen, als bis jetzt. Das bisherige Verfahren ist gewiß kein löbliches und keine schöne Seite in unserem Proceßgesetz, und die Kammer wird deßhalb auch gerne daran gehen, diese Seite unseres Proceßgesetzes zu verbessern.

Was den zweiten Hauptpunkt betrifft, ob nämlich der Eideszuschiebung eine Beschränkung beigefügt werden dürfe, so stehen wir hier auf einem andern Standpunkte, als bei der **actio pauliana**. Es ist hier in der Kammer schon die Frage aufgeworfen worden, ob es überhaupt mit dieser Paternitätsklage nicht eine so eigene Bewandtniß habe, daß man sie wegen der großen Mißbräuche, die damit getrieben werden, und wegen der großen Gefährdung des individuellen Glücks und der Wohlfahrt mancher Familien abschaffen sollte. Es wurde gezeigt, wie so manches eheliche Glück zu Grunde gerichtet und im Keim erstickt wurde, weil eine freche Dirne mit ihren Erpressungs-Versuchen nicht nachgeben will, weil sie dem Bräutigam, der vielleicht im Begriffe ist, in eine glückliche Ehe zu treten, nicht von der Schwelle geht und solchergestalt Skandal erregt. Wenn man diese Gesichtspunkte näher ins Auge faßt, so wird man vielleicht, ohne gegen processualische Grundsätze zu verstoßen, nach einer Modifikation sich umsehen können, wie man diese unglücklichen Folgen vermeiden kann, und ein Hauptmittel, diese Mißstände zu beseitigen, liegt offenbar darin, wenn eine solche freche Dirne nicht mehr darauf fußen kann, daß sie die Eidesleistung verlangt.

Digitized by Google

Das Leisten eines Eides ist für jeden Menschen so unangenehm, daß er sich davor scheut, am meisten aber unter solchen Umständen. Das Publikum, das so sehr geneigt ist, hier eine gewisse Schwäche bei dem Menschen vorauszusetzen, wird ihm selten Gerechtigkeit widerfahren lassen, wenn er diesen Eid schwört. Er wird auch gegenüber von solchen Leuten, die durch untadelhafte Aufführung bis jetzt imponirten, mit einer gewissen Schadenfreude auftreten und sagen, es sey mit dem schönen Lebenswandel doch nicht so richtig gewesen, indem sonst eine solche Person nicht gekommen wäre und einen solchen Eid hätte zuschieben können. Käme nun auch nirgends eine Bescheinigung auch nur von einem vertrauteren Verhältniß hinzu, so ist es eine zweifelhafte Frage bei den Gerichten, ob ein solcher Eid als chicanös verworfen werden dürfe, und man ist immer in Gefahr, je nachdem das Gericht diese oder jene Theorie angenommen hat, in den Fall zu kommen, den Eid zu schwören, oder am Ende zu bezahlen. Es ist übrigens auch die Gefahr bei der fraglichen Beschränkung nicht so groß. Diejenigen Weibspersonen, die sich so ohne Weiteres hingeben, ohne daß vorher ein vertrauteres Verhältniß statt fand, und bescheinigt ist, daß beide Theile längere Zeit mit einander verbunden waren, um sich zu heirathen, wo nicht ein öfteres Zusammenkommen erwiesen ist, verdienen doch in der That wenig Glauben, denn solche müssen sich entweder plötzlich gegen Bezahlung oder aus Gründen der Sinnlichkeit ohne Weiteres hingeben, und nur gegen diese ist die fragliche Modifikation gerichtet. Den Anderen wird selten schwer werden, eine Bescheinigung beizubringen, die der Richter so würdigen kann, daß er im Sinne der Gerechtigkeit handelt. Man muß also die vorliegende Modifikation nicht so ganz von dem wissenschaftlichen und juridischen Standpunkt aus betrachten, in welcher Beziehung ich gerne zugebe, daß sie etwas gegen sich hat. Man sollte jene Theorie der Gerichte mehr aus dem Gesichtspunkte des praktischen Lebens ins Auge fassen. Man könnte sie noch auf irgend eine Art modificiren, allein die Sache selbst sollte abgeschafft und den frechen Eidschwüren eine Schranke gesetzt werden.

Indem ich auf den ersten Punkt zurückkomme, der von der Bestellung der Pfleger handelt, bemerke ich, daß es hiebei besonders auch darum zu thun war, bei der Verhandlung vor dem Gericht der Sache die gehörige Einleitung zu geben, damit dort dieselbe nicht so leicht abgemacht wird. Ich habe mir in meiner Praxis immer Gewissensscrupel gemacht, auf solche leichtsinnige Vergleiche einzugehen, und ihnen dadurch die gerichtliche Sanction zu ertheilen, daß man sie zu Protokoll nahm. Man hat mir aber oft entgegen gehalten, man könne in diese Verhältnisse zu wenig hineinsehen, als daß der Richter so eingreifen dürfe, und wenn die Mutter auf ihre Klage mit einer so geringen Summe zufrieden sey, so könne der Richter nichts machen. Wenn aber ein Pfleger aufgestellt ist, so hat dieser weit mehr Kenntniß von den Verhältnissen, als das Gericht sie je erhalten kann, wodurch dann eher verhindert wird, daß solche ungebührlichen Vergleiche stattfinden, wie bisher.

v. Mosthaf: Wenn die Commission den Antrag gestellt hätte, der Gemeinderath soll, wenn eine Person durch eine Aversalsumme abgefunden wird und zu besorgen sey, daß dieselbe verschleudert werden möchte, für die Bestellung eines Pflegers sorgen, so ließe sich die Sache noch hören, allein wenn der Thäter jährlich 15 fl. geben muß, so entsteht die Frage, was der Pfleger damit anfangen soll? Er könnte sie

nur in Empfang nehmen und dem Mädchen wieder geben. Man soll nur nicht die Geschäfte bei den Gemeinden ins Unendliche vermehren, und ich würde sehr bedauern, wenn überall unbedingt Pfleger aufgestellt werden müßten, wo es gar nicht nothwendig ist. Ich bin sogar sehr im Zweifel, ob es nur von Nutzen seyn würde, wenn bei Anstellung der Klage der Pfleger immer gegenwärtig seyn müßte.

Camerer: Wenn gleich gesagt wurde, die Commission habe die Sache wohl erwogen, so muß ich doch Dasjenige unterstützen, was der Hr. Abg. v. Mosthaf vorgebracht hat. Ich würde für unnöthig halten, in Fällen, wo eine jährliche Alimentations-Summe zu zahlen ist, einen Pfleger zu bestellen. Finden Gemeinde-Vorstände, daß solche Summen verschleudert werden möchten, so werden sie gewiß leicht helfen können. Etwas Anderes ist es, wenn Aversen bezahlt werden, und hier würde ich mich mit dem Commissions-Antrag vereinigen.

Was sodann die Eides-Zuschiebung betrifft, so könnte jedenfalls die Bestimmung nicht so angenommen werden, wie sie hier lautet, denn sie ist zu absolut ausgesprochen. Es würde auch in dem Fall eine Eides-Zuschiebung nicht Platz greifen, wenn der Beklagte geradezu erklärt, falls die Klägerin schwöre, wolle er sich als schuldig erklären. Ich würde aber auch nicht billigen können, daß die Beweisführung in Beziehung auf den Umgang mit Mehreren durch diese Bestimmung erschwert werde, sondern hier würde man die Eides-Zuschiebung unbedingt gestatten müssen. Nach dem Commissions-Antrag aber würde man in diesem Fall den Eid gar nicht mehr antragen können. Wenn gesagt wird, daß mit diesem Eid so große Mißbräuche getrieben werden, so geht es hier, wie mit vielen Dingen. Der Mißbrauch hebt den Gebrauch nicht auf. Die Erfahrung zeigt auch, daß die Beklagten mit der größten Frechheit den wohlbegründetsten Ansprüchen entgegentreten, und die Klägerin hat das einzige Beweismittel in dem Eid, das man ihr nicht nehmen kann.

v. Gmelin: Gegen den ersten Satz lassen sich die Einwendungen des Hrn. Abg. v. Mosthaf nicht erheben. Auch ist die Masse der Pfleger nicht ganz so groß, wenn man bedenkt, daß doch in den meisten Fällen der Vater oder die Mutter der Klägerin noch leben wird, die dann die natürlichen Pfleger sind.

Sodann scheint mir doch auch sehr wünschenswerth, dem vorzubeugen, daß Weibspersonen vor Gericht gehen, bloß um etwas für sich herauszuschlagen, und hiezu wird ein Pfleger des Kindes, der nichts wäre, als ein **curator ad litem** ganz geeignet seyn. Dagegen glaube ich, daß es allerdings dem Ermessen der Ortsbehörde überlassen werden kann, ob sie für nothwendig hält, zur Verwaltung des Geldes, das für das Kind bestimmt ist, einen Pfleger zu bestellen oder nicht. Es wird nicht einmal nothwendig seyn, hier zwischen dem Fall eines Aversums und zwischen jährlichen Alimenten zu unterscheiden. Die Ortsbehörde wird gewiß in jedem einzelnen Fall erkennen können, ob es nothwendig sey, die Verwaltung einem Pfleger zu überlassen, und die Ortsbehörde wird in dieser Hinsicht um so weniger säumig seyn, als ja im äußersten Fall das Kind der Gemeinde zur Last fällt. Der zweite Satz könnte also ohne Nachtheil wegbleiben.

Was den dritten Satz betrifft, so glaube ich auch, daß keine hinreichenden Gründe vorhanden sind, von der allgemeinen Theorie über die Eides-Zuschiebung bei den Fällen der Paternitätsklage abzuweichen. Es wird zwar in der Regel, besonders bei solchen weiblichen Personen, die nicht ganz verworfen sind, der Schwängerung immer ein Umgang

Digitized by Google

vorangegangen seyn, der einigermaßen vertraut war, und vielleicht von einigen Seiten beobachtet wurde; allein das ist doch nicht immer der Fall, und darum sollte man die Eides-Zuschiebung nicht beschränken.

Scheurlen: Ich habe nur Einiges gegen dasjenige zu bemerken, was der Frhr. v. Linden in Beziehung auf den letzten Commissions-Antrag vorgebracht hat. Von einer Seite ist allerdings der Gegenstand sehr lebhaft und schön beleuchtet worden; allein es gibt auch noch eine andere Seite, und diese scheint weniger herausgehoben worden zu seyn. Ich glaube nämlich, daß es häufig Fälle gibt, wo es für den Gesetzgeber sehr hart seyn würde, wenn er einem gefallenen Mädchen das Mittel der Eides-Delation nur unter der Voraussetzung gestattete, wenn sie vorher durch anderweite Beweismittel das Factum, worüber sie den Eid will, bescheinigt hat. Ich glaube, daß man sich ungern entschließt, zur Eides-Delation zu greifen, weil man von der Gewissenhaftigkeit des Gegners die Entscheidung des Streites abhängig macht. Darum glaube ich auch, daß in dieser Hinsicht ein Mißbrauch in dem Umfang, wie er bezeichnet wurde, gewiß nicht zu fürchten ist, und dabei ist wohl zu merken, daß auch in Beziehung auf den Umgang mit Mehreren die Eides-Delation eintreten kann. Ich bin ganz mit dem Hrn. Abg. Camerer einverstanden, und halte es für bedenklich, an der bestehenden Rechtstheorie etwas abzuändern. Sollte, wenn das Factum bescheinigt ist, der Grundsatz aufgehoben seyn, daß in diesem Fall der Richter ein Purgatorium zu erkennen hätte? Gewiß will man diese Abänderung der bestehenden Theorie nicht. Eine solche Abänderung würde auch zu weiteren Consequenzen führen, die wir jetzt noch gar nicht in ihrem ganzen Umfange überschauen können.

Ich muß mich also wiederholt dafür erklären, daß man in Beziehung auf die bestehenden Grundsätze über Eides-Delation nichts abändern sollte. Es ist möglich, daß bei einer künftigen Civilproceß-Ordnung in dieser Hinsicht durchgreifend andere Normen gegeben werden. Dieß mag geschehen, allein eine theilweise Abänderung wünschte ich nicht.

Was sodann den weiteren Hauptpunkt betrifft, nämlich die Aufstellung von Pflegern, so stimme ich vollkommen demjenigen bei, was der Frhr. v. Linden und der Hr. Abg. Knapp in dieser Hinsicht für den Commissions-Antrag geäußert haben.

Knapp: Nachdem meines Wissens gegen den ersten Absatz nichts Erhebliches eingewendet wurde, so will ich in Beziehung auf den zweiten noch eine Bemerkung machen.

Es ist nicht die Absicht der Commission gewesen, daß, im Fall jährliche Beiträge der Klägerin zuerkannt werden, diese in eine pflegschaftliche Verwaltung nach gewöhnlicher Weise gegeben werden sollen. Vielmehr sollte dem Arbitrium des Pflegers überlassen bleiben, ob er der Klägerin diese jährlichen Alimente selbst zur Verwendung überlassen, oder eine nähere Controle darüber führen will. Ich bin aber nicht entgegen, wenn etwa eine Modifikation in der Weise beliebt werden wollte, daß der Entscheidung der Gemeinde-Behörde überlassen bliebe, darüber zu erkennen, ob das Aversum oder der jährliche Beitrag dem Pfleger zur Verwaltung übergeben werden soll, oder ob es der Mutter derselben überlassen bleiben könne. Denn, wie ich schon bemerkte, so sind es besonders die Gemeinden, die dabei betheiligt sind, weil, wenn die Mutter nichts mehr hat, sie immer bei der Verpflegung des Kindes eintreten müssen, und in dieser Weise könnte ich mich wohl mit einer Modifikation vereinigen.

Digitized by Google

Den dritten Absatz betreffend, so bin ich mit demjenigen einverstanden, was Frhr. v. Linden schon zur Vertheidigung desselben gesagt hat, und ich glaube nicht, daß dadurch irgend eine Inconvenienz oder Inconsequenz in das bestehende Recht gebracht würde. Es ist wohl zu bedenken, daß es in hohem Grade zweifelhaft ist, ob nur überhaupt die Paternitätsklage beibehalten, oder ob nicht den Vorgängen anderer Staaten gemäß diese Klage ganz aufgehoben werden soll. Die Commission wollte diesen äußersten Schritt nicht wagen, allein sie hat eben so wenig annehmen können, daß es bei dem Bestehenden bleiben dürfe, und wollte, wenigstens theilweise, voranschreiten und eine Verbesserung herbeiführen, wenn sie auch nicht so weit gehen zu können glaubte, als es in Baden und andern Ländern geschehen ist. Die Mißbräuche aber, denen diese Klagen ausgesetzt sind, können nur dann beseitigt werden, wenn die Eides-Zuschiebung nicht unbedingt gestattet ist. Hat ja bei uns selbst der oberste Gerichtshof schon die Ansicht ausgesprochen, daß das unbedingte Recht, über jede Behauptung, die man aufstellen mag, einen Eid zuzuschieben, keinem Kläger zustehe. Ich bitte also, wohl ins Auge zu fassen, daß es kein so unzweifelhaftes Recht ist, beliebig einen Eid zuzuschieben, und was das Bedenken des Hrn. Abg. Scheurlen betrifft, so kann meiner Ansicht nach kein Zweifel darüber seyn, daß die nothwendigen Eide, bei denen es sich nicht von einer Zurück- oder Zuschiebung handelt, nicht unter die Bestimmung des Vorschlags der Commission fallen werden.

v. Zwergern: In Beziehung auf die Frage wegen der Pfleger theile ich die Ansicht derjenigen, welche glauben, daß es zweckmäßig und nothwendig ist, Pfleger bei Anstellung der Klage aufzustellen, und der Geschwächten an die Seite zu geben, jedoch nicht in der Richtung oder aus dem Grunde, den die Commission anführt, um nämlich Chikanen gegenüber von dem Beklagten zu verhüten, sondern darum, um den Frauenspersonen auch einen Beistand zu geben, weil die Erfahrung lehrt, daß solche Personen, unter denen es auch ehrbare gibt, häufig durch das Auftreten der Beklagten eingeschüchtert werden. Aber auch darauf muß ich aufmerksam machen, ob es denn durchaus nothwendig sey, selbst in dem Fall immer einen Pfleger aufzustellen, wenn die Frauensperson noch einen Vater hat. Der Vater hat zunächst die Pflicht, seiner Tochter beizustehen, und es ist nicht nothwendig, hier einen besonderen Pfleger zu bestellen. Der Vater hat um so mehr das Recht, hier seiner Tochter beizustehen, da ja die Eltern subsidiarisch verpflichtet sind, für das Kind zu sorgen. Es sollte daher heißen: „Die Klage kann nur von dem Vater der Geschwächten, oder von einem für das uneheliche Kind bestellten Pfleger ꝛc.“

Was den zweiten Satz betrifft, so wäre es allerdings in vielen Fällen unzweckmäßig und unnöthig, wenn man unter allen Umständen Pfleger bestellen wollte, weil bei den untern Klassen der jährliche Beitrag oft nur in 10 fl. besteht, und die Mutter schon selbst in den meisten Fällen für die zweckmäßigste Verwendung der Beitragssumme sorgt. Hat das Mädchen einen Vater, so wird auch hier ein besonderer Pfleger nicht nothwendig seyn, sondern man wird ihm den Beitrag gleich zuwenden können, und es dürfte daher angemessen seyn, statt des zweiten Satzes auszusprechen: „Wenn der Vater ꝛc. zu leisten hat, so hat das Waisengericht zu erkennen, ob der Beitrag dem Vater der Geschwächten, oder einem besondern Pfleger zur Verwaltung übergeben werden soll.“

Gutbrod: Im Ganzen bin ich mit dem Vorschlag des Hrn. Abg.

Digitized by Google

Camerer einverstanden, und in Beziehung auf die Nothwendigkeit der Aufstellung der Pfleger muß ich noch bemerken, daß in allen Fällen, die mir bekannt sind, jedesmal ein Pfleger aufgestellt, und auch in den Fällen, wenn durch ein Aversum der Streit erledigt wurde, in der Regel wenigstens eine Pflegschaft angeordnet worden ist, weßhalb in dieser Beziehung etwas Neues nicht zu verfügen seyn möchte. Wegen des Eides muß ich aber darauf aufmerksam machen, daß gerade die unschuldigen und schamhaften Mädchen am wenigsten im Fall seyn werden, die Bescheinigung beizubringen, und aus diesem Grunde, der doch alle Beachtung verdienen dürfte, es nicht zu empfehlen seyn möchte, eine Beschränkung eintreten zu lassen.

Der Präsident will nun das Amendement des Abg. v. Zwergern zum ersten Satz zur Abstimmung bringen, wonach die Klage nur von dem bestellten Pfleger oder dem Vater der Geschwächten erhoben werden könne.

Knapp: Ich erkläre mich gegen dieses Amendement. Es genügt, wenn die Gemeindebehörde darüber erkennt, ob dem Vater die Summe überlassen werden will, oder ob Umstände vorliegen, wonach auch dem Vater der Geschwächten dieselbe nicht überlassen werden soll.

v. Zwergern: Warum soll es denn dem Vater benommen seyn, für seine eigene Tochter zu sorgen? Es gibt ja auch ehrbare Eltern, die sorgen können, ohne daß die Gemeindebehörde im Fall ist, einschreiten zu müssen. Warum also hier noch einen besondern Pfleger bestellen? Wenn ich das Unglück hätte, daß meine Tochter in diesen Fall käme, so würde ich mich sehr dafür bedanken, wenn man mir einen Pfleger setzen wollte.

Knapp: Es ist nicht davon die Rede, den Vater auszuschließen, sondern davon, daß er keine unbedingte Macht haben, und der Gemeinde nicht verwehrt seyn solle, auch einem leichtsinnigen oder verschwenderischen Vater Einhalt zu thun. Es würde die Bestimmung des Gesetzes in vielen Fällen ihren Zweck sonst gar nicht erreichen. Wenn es nothwendig ist, neben der Mutter einen Pfleger aufzustellen, und sie hat einen Vater, der selbst vielleicht von der Gemeinde erhalten werden muß, so muß doch der Gemeinde ein Mittel gegeben seyn, statt eines solchen liederlichen Vaters einen Andern als Pfleger aufzustellen. Wenn der Vater der Klägerin selbst von der Art ist, daß er sich zu der Stelle eines Pflegers eignet, so wird auch kein Gemeinderath ihm verwehren, diese Stelle zu versehen. Dieser wird, wie bei Bestellung der Pfleger überhaupt geschieht, zunächst auf die natürlichen Verwandten zurückgreifen, und ich bin überzeugt, daß auch der Stadtrath von Ravensburg in einem solchen Falle den Hrn. Abg. v. Zwergern gewiß gleich zum Pfleger bestellen würde.

Frhr. v. Hornstein: Der Antrag des Hrn. Abgeordneten wird doch mehr auf solche Leute angewendet werden können, von denen notorisch ist, daß sie Nichts taugen, denn sonst würde der Gemeinderath bei jedem Einzelnen zu beurtheilen haben, ob er Pfleger seyn könne oder nicht.

v. Zwergern: Zunächst ist der Vater derjenige, der für sein Kind zu sorgen hat, und nicht die Obrigkeit.

v. Mosthaf: Wir werden es wohl bei der Regel belassen dürfen, daß der Vater eintritt, und wenn auch Ausnahmen stattfinden, so kann das Gesetz nicht für alle möglichen Fälle sorgen.

Der Präsident bringt hierauf die Frage zur Abstimmung:

Digitized by Google

Soll der Vater der Geschwächten oder ein für sie zu bestellender Pfleger die Klage zu erheben haben?

Diese Frage wird durch Acclamation bejaht.

Zu dem zweiten Satz der Commission wird ebenfalls das Amendement des Abg. v. Zwergern angenommen, dahin gehend,

daß nach der Erwägung der Waisenbehörde dem Vater der Geschwächten, oder dem Pfleger, wenn sie es für nothwendig hält, das Geld zur Verwendung übergeben werden solle.

In Beziehung auf den dritten Satz bringt der Präsident die Frage zur Abstimmung:

Soll in Beziehung auf die Paternitätsklage die von der Commission in Antrag gebrachte Beschränkung der Eideszuschiebung angenommen werden?

Diese Frage wird mit 57 gegen 18 Stimmen verneint.

Motivirt stimmen ab:

Wocher: Die Gründe, die für diesen Commissions-Antrag geltend gemacht werden können, sind von dem Frhrn. v. Linden treffend auseinander gesetzt worden; allein andererseits würde, wie mir scheint, der Commissions-Antrag zu großen Inconvenienzen führen, und soll ich zwischen zwei Uebeln wählen, so wähle ich das kleinere; ich sage Nein.

Camerer: Nein, mit der Bemerkung, daß die gefallenen Mädchen in der Regel nicht zu den verworfensten gehören, denn die verworfenen kommen gewöhnlich gar nicht in diesen Fall.

v. Rummel: Nein, denn es bleibt ja dem Mädchen in den meisten Fällen sonst gar kein Beweis übrig.

Frhr. v. Linden: Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß es noch sehr zweifelhaft ist, ob das Recht diese Eideszuschiebung zuläßt. Ich erinnere mich auch eines Falles, wo das Obertribunal sich dahin entschieden hat, daß ohne alle Bescheinigung ein Eid nicht zugeschoben werden könne, indem dieß ein chikanöser Eid wäre. Wir stehen nicht auf dem Gebiet eines entschiedenen Rechts, das man jetzt abschaffen will, sondern zum wenigsten auf dem Gebiet einer Controverse, die wir im Wege der Gesetzgebung nach Maßgabe der öffentlichen Interessen zu reguliren Veranlassung haben, und ich glaube, daß man dieses hier wohl thun könnte, Ja.

Präl. v. Märklin: Wenn es auch nur eine controverse Frage wäre, so müßte ich doch Nein sagen.

Bollstetter: Wie der Hr. Abg. Camerer, Nein.

Präl. v. Köstlin: Wie der Hr. Abg. Wocher, Nein.

Rümelin von Weinsberg: Aus den mir sehr einleuchtenden Gründen des Frhrn. v. Linden sage ich Ja.

v. Probst: Ich sehe nicht ein, wie man die Sache noch für controvers ansehen kann. Früher hat man das **juramentum calumniae** verlangen können, jetzt aber steht nur noch das Mittel der Eidesdelation ungeschwächt da, und muß auch bestehen, Nein.

Hammer: Da, wie in dieser Versammlung schon bemerkt wurde, die Paternitätsklage überhaupt aufgehoben werden sollte, so wie dieß durch die Gesetzgebung in andern Ländern geschehen ist, so sage ich Ja.

Rümelin von Reutlingen: Die angetragene Beschränkung sollte nach meiner Ansicht bei allen Eidesdelationen eintreten, und das Obertribunal hat sie auch bis auf die neueste Zeit überall eintreten lassen, Ja.

Waaser: Es könnte der Commissions-Antrag nach meiner vorhin ausgesprochenen Ansicht mit der Aufhebung der Paternitätsklage ganz

Digitized by Google

im Einklang stehen; allein da es noch Paternitätsklagen nach dem Ausspruch der Kammer gibt, so sage ich Nein.

Häberlin: Ich bin gegen alle halben Maaßregeln und sage Nein.

Nach der Abstimmung bemerkt der Präsident: Es werde wohl kein Zweifel seyn, daß auch die berührte Beschränkung der exceptio plurium concumbentium der Ansicht der Kammer nicht angemessen sey, und er frage deßhalb, ob auch diese Beschränkung abgelehnt werden soll?

Die Kammer erklärt sich hiemit einverstanden.

Die Fortsetzung der Berathung erfolgte in der 26. Sitzung vom 16. April 1839, und es wurde hiebei der im §. 50. des Commiss.-Ber. gestellte Antrag:

„das den unehelichen Kindern in Verbindung mit ihrer Mutter, in dem Falle, wenn der Vater keine ehelichen Kinder hinterläßt, zustehende Intestat-Erbrecht auf den sechsten Theil seines Nachlasses aufzuheben"

abgelehnt und beschlossen, es lediglich bei dem bestehenden Rechte zu lassen. — Der weitere Commiss.-Antrag auf Umschreibung des Worts „Blutschande" in Ziffer 5. des Art. wurde, mit dieser Ziff. 5, ohne Debatte angenommen. (Prot. S. 17—21.)

In der 28. Sitzung der Abgeordneten v. 19. April 1839 wurde noch weiter Folgendes verhandelt:

Friederich: Wenn die Mutter des unehelichen Kindes gestorben ist, so wird der Pfleger des Kindes die Klage auch allein anstellen können.

Geh. Rath v. Schwab: Es könnte die Sache vereinfacht und gesagt werden: die Mutter in Verbindung mit dem Vater oder einem bestellten Pfleger, oder der letztere allein.

v. Gmelin: Ich halte die Fassung für ganz deutlich, denn dieses wird sich von selbst verstehen.

Präsident: Wenn man das Wort „nur" auf die Verbindung bezieht, so würde allerdings ein ganz entgegengesetzter Sinn herauskommen, allein der Sinn der Kammer selbst ist unverkennbar.

Knapp: Eine solche Mißdeutung kann kaum eintreten, denn sonst müßte es heißen: „es kann von dem Pfleger nur in Verbindung mit der Mutter" ꝛc.

Präsident: Da der Sinn, wie ihn die Kammer nimmt, in dem Protokoll ausgesprochen ist, so wird es an diesem genügen.

Geh. Rath v. Schwab: Man könnte sagen: „die Klage kann von der Mutter in Verbindung mit ihrem Vater, oder einem sonst bestellten Pfleger, oder von diesem allein, wenn die Mutter nicht mehr am Leben ist" ꝛc.

Frhr. v. Linden: Die Commission wollte die Mutter in den Hintergrund stellen, und den Pfleger voraus, allein dieser Zweck würde auf eine solche Weise vereitelt, und ich müßte mich dahor gegen die vorgeschlagene Fassung erklären.

Präsident: Der Sinn der Kammer wird damit ausgesprochen seyn, daß nur von dem Pfleger oder Vater, in welch' beiden Fällen sich die Mutter mit ihm in Verbindung setzen kann, die Klage anzustellen ist.

Scheurlen: Ich möchte folgende Fassung vorschlagen: „Eine Klage auf Reichung der Alimente kann nur entweder von dem Vater der Geschwächten in Verbindung mit dieser, oder von einem für das uneheliche Kind bestellten Pfleger auch in Verbindung mit der Mutter, und wenn diese nicht mehr am Leben ist, von ihrem Vater oder von dem Pfleger des Kindes allein erhoben werden.

Knapp: Nach meiner Ansicht sollte man setzen: „Eine Klage auf Genugthuung kann nur von dem Vater der Geschwächten oder von einem für das Kind bestellten Pfleger, dem sich die Mutter, welcher zugleich der Eid zugeschoben werden kann, anschließen kann."

Digitized by Google

Präsident: Die Frage ist die, ob die Kammer früher aussprechen wollte, daß die Mutter genöthigt werden könne, sich in Verbindung mit dem Pfleger oder dem Vater zu setzen, oder ob die Kammer bloß den Sinn aussprechen wollte, daß die Klage nur angestellt werden könne von dem Pfleger oder dem Vater, der Mutter aber bloß freigestellt ist, sich mit jenen zu verbinden, und wenn sie dieß thut, ihr auch ein Eid angetragen werden könne.

Rümelin von Weinsberg: Die Mutter muß schon um des Beklagten willen, der ihre Anwesenheit verlangen kann, der Verhandlung anwohnen und an dem Processe Antheil nehmen.

Camerer: Der Beweis des Umgangs mit Mehreren wird dadurch erschwert.

v. Gmelin: Die Mutter, wenn sie am Leben ist, muß sich nothwendig anschließen, denn sie ist es ja, die das Kind zu ernähren hat, und unmittelbar dabei betheiligt ist, wenn das Kind keinen Vater hat.

Präsident: Wenn dieses der Sinn der Kammer war, so wäre die Stelle so zu fassen: daß die genannte Klage nur von einem für das uneheliche Kind bestellten Pfleger, oder von dem Vater der Geschwächten, in beiden Fällen in Verbindung mit der Mutter, wenn sie noch am Leben ist, angestellt werden könne.

Die Kammer erklärt sich hiemit einverstanden.

Die Commission der Standesherrn trat den vorstehenden Beschlüssen der andern Kammer nur theilweise bei, indem sie darüber anführte:

Was sodann den von der zweiten Kammer zu Ziff. 1. des Art. 19. beschlossenen Zusatz betrifft,

„Eine Klage auf Reichung der Alimente kann nur entweder von dem Vater der Geschwächten . . . zu erkennen."

so hat Ihre Commission in Beziehung auf den ersten Absatz dieses Zusatzes darauf aufmerksam zu machen, daß es ja die Mutter ist, welcher die Ernährungspflicht obliegt, und daß demnach auch nur sie die rechte und eigentliche Klägerin ist.

Wenn es nun auch aus Rücksicht für das Beste des Kindes erwünscht seyn mag, daß der Vater der Geschwächten oder der Pfleger des Kindes mit bei der Klage auftrete, so können doch keinenfalls Diese als die Hauptkläger betrachtet werden.

Es würde also der erste Absatz dieses von der zweiten Kammer beschlossenen Zusatzes vielmehr umzukehren, und der Großvater und der Pfleger des Kindes als Mitkläger aufzuführen seyn.

Die Bestimmung in Betreff der Eideszuschiebung oder Eidesauflage erscheint dann überflüssig.

In Beziehung auf den zweiten Absatz des fraglichen Zusatzes ist zu bemerken, daß zwar rechtliche Gründe für diese Bestimmung nicht vorwalten, daß aber in Erwägung des wohlthätigen Zwecks dagegen nichts zu erinnern seyn dürfte.

Allein dieser ganze, von der andern Kammer zu Ziff. 1. des Art. 19. beschlossene Zusatz scheint sich überhaupt nicht in das vorliegende Gesetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen, sondern vielmehr in die Prozeßordnung zu eignen.

Ihre Commission stellt daher den Antrag, diesen ganzen neuen Satz abzulehnen.

Was dann die von der zweiten Kammer beschlossenen Beisätze zu Ziffer 2. des Entwurfs:

Digitized by Google

„des unehelichen Kindes,“

und zu Ziffer 3:

„nur in dem Falle,“

betrifft, so hat Ihre Commission hiegegen nichts zu erinnern.

Endlich in Beziehung auf den bei Ziff. 5. des Entwurfs von der zweiten Kammer beschlossenen Zusatz, oder:

„von Personen . . . zur Ehelichung Statt findet,“

glaubt Ihre Commission, daß auch dieser Zusatz abzulehnen und lediglich der erste Satz des Entwurfs anzunehmen sey, weil die privatrechtlichen Folgen nicht auf weitere Vergehen ausgedehnt werden sollten, als diejenigen sind, welche in den Art. 301 bis 303 des Strafgesetzbuchs benannt sind.

In Beziehung auf die im zweiten Satz der Ziff. 5. des Entwurfs enthaltene Bestimmung: „daß ein anderes uneheliches Kind den väterlichen Namen nur dann führen könne, wenn der Vater seine Einwilligung zum Geburtsregister erklärt hat,“ — glaubt Ihre Commission die Abänderung beantragen zu sollen, daß gesetzt werde:

„wenn der Vater und sämmtliche den Namen führende Glieder der Familie ihre Einwilligung zum Geburtsregister erklären.“

Weil es den Angehörigen mancher Familie, besonders der höheren Stände, öfters nicht gleichgültig seyn kann, wenn ein uneheliches Kind auch nur ihren Geschlechtsnamen führt.

In der 13. Sitzung der Standesherren vom 30. April 1839 hatte hierauf folgende Verhandlung darüber statt:

Zu Ziffer 1. dieses Artikels bemerkt:

Staatsrath v. Wächter: Er erlaube sich hier nur eine Bemerkung, welche die Fassung der von der Commission für ihren Antrag angeführten Motive betreffe.

Die Commission sage nämlich, sie sey nicht einverstanden mit den von der zweiten Kammer nach der Ziff. 1. des Gesetzes-Entwurfs aufgenommenen Bestimmungen: „Eine Klage . . . Betrags zu erkennen,“ weil diese Bestimmungen sich wohl in die Prozeßordnung, nicht aber in das Gesetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen eignen. Dieses sey in dem Vortrage des diesseitigen Referenten nicht als der Hauptgrund, sondern mehr als ein Unterstützungsgrund angeführt; er wünschte daher, daß, wenn der Antrag der Commission von der Kammer zum Beschluß erhoben würde, auch derselben gegenüber der weitern Gründe Erwähnung gethan werde, damit hierüber nicht ein Mißverständniß bei jener Kammer eintrete. Es sey allerdings richtig, daß die Bestimmung, daß die Klage auf Reichung der Alimente nur entweder von dem Vater der Geschwächten, oder von dem Vormünder des unehelichen Kindes, in Verbindung mit der Mutter, sollte erhoben werden können, an sich als eine processualische angesehen werden könne, allein die zweite Kammer habe sie nicht aus diesem Gesichtspunkte vorgeschlagen, sondern beabsichtigt, es sollte der Mutter für sich alles Klagrecht abgesprochen werden, und dieselbe nur immer in Verbindung mit dem Pfleger oder Großvater des Kindes klagend auftreten können. In so fern nun dieses eine Beschränkung des Klagerechtes der Mutter sey, gehöre eine solche allerdings in das Civilrecht.

In materieller Beziehung sey er ganz mit dem Antrage der Commission einverstanden.

Fürst v. Löwenstein: Er glaube, daß dem Wunsche des K. Regierungs-Commissärs allerdings entsprochen werden sollte, damit der

Digitized by Google

Beschluß der Kammer, wenn er in der zweiten Kammer zur Berathung komme, weniger Anstand finde.

Frhr. v. Soden: Er glaube, es könnte dieses dadurch geschehen, daß den Motiven noch beigefügt werde: „aber auch in materieller Beziehung nicht einverstanden, und zwar aus folgenden Gründen: (diese würden sodann aufgeführt.)

Staatsrath v. Wächter: Man könnte vielleicht sagen: wenn die Kammer der Abgeordneten diese Bestimmung als eine rein formelle betrachtet wissen wolle, so gehöre sie in das Prozeßgesetz, wenn sie aber, wie es scheine, dabei materiell eine Beschränkung des Klagerechts der Mutter beabsichtige, so müsse die Kammer aus folgenden Gründen dagegen seyn, welche dann aufzuführen wären:

Beschluß:

Die Ziff. 1. nach dem Antrage der Commission in der Fassung des Gesetzes-Entwurfs unverändert anzunehmen, und dem von der zweiten Kammer beantragten Beisatze nicht beizutreten, nach dem Vorschlage des K. Regierungs-Commissärs aber gegenüber von der zweiten Kammer alle Gründe auszusprechen, auf denen dieser Beschluß basirt sey.

Ferner die Ziff. 2. 3 und 4 nach dem Antrage der Commission in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung anzunehmen.

Zu Ziff. 5 bemerkt der

Fürst v. Löwenstein: Der Antrag der Commission zu diesem Artikel sey eine Vervollständigung des Gesetzes-Entwurfs, er glaube daher, daß die Kammer demselben beitreten sollte.

Frhr. v. Maucler: Er verkenne die Motive nicht, welche die Commission für ihren Antrag angeführt habe; er meine aber, es gebe Gegenstände, die sich besser durch Sitte und Gewohnheiten als durch Gesetze regeln lassen, und dahin zähle er auch die vorliegende Angelegenheit. Es mögen dergleichen Fälle hin und wieder schon vorgekommen seyn; indeß seyen sie wohl immer auf eine Anstoß vermeidende Weise erledigt worden. Der Antrag der Commission unterliege bedeutenden Bedenken. Der Bestimmung des Gesetzes-Entwurfes: „wenn der Vater . . . erklärt“ soll angefügt werden: „wenn der Vater und sämmtliche den Namen führende Glieder der Familie ihre Einwilligung zum Geburtsregister erklären.“ In den allermeisten Fällen trete ein Anstand gar nicht ein, zumal bei sehr verbreiteten Familien-Namen. Gewiß sey es Jedermann gleichgültig, ob z. B. ein Schmidt oder Müller mehr in der Welt sey oder nicht. Um weniger entgegen stehender Fälle willen, die beantragte Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, wäre gewiß nicht passend, besonders wenn erwogen werde, daß eine Folge derselben die seyn würde, daß von Richteramts wegen an sämmtliche Familien-Glieder die Aufforderung zu einer dießfälligen Erklärung ergehen müßte, und früher der Name des Kindes in das Geburts-Register nicht eingetragen werden dürfte. Es falle in die Augen, mit welchen Verwicklungen und Umständlichkeiten eine solche Verfügung verbunden seyn würde. Dagegen könnte nachgegeben werden, daß die in der Verfügung der K. Ministerien der Justiz und des Innern vom 15. September 1836 enthaltenen Bestimmungen in das vorliegende Gesetz aufgenommen würden.

Die Ziff. 1. jener Verfügung setze fest:

„Dem unehelich Gebornen ist, wenn derjenige, welcher nach Punkt 2, 6 und 7 der Verfügung vom 1. December 1825, (Reg.-Bl. S. 747 und 748) als Vater eines unehelich Gebornen anzunehmen ist, nichts dagegen einwendet, der Familien-Name des Vaters sowohl in dem Ge-

Digitized by Google

burts-Register, als bei allen sonstigen auf das Kind sich beziehenden öffentlichen Acten beizulegen."

Und in der Ziff. 3. werde angeordnet: „Im Uebrigen steht die Entscheidung über etwaige privatrechtliche Einwendungen, welche gegen die Uebertragung des Familien-Namens des Vaters auf einen unehelich Geborenen (Ziff. 1. oben) erhoben werden, nur den Gerichten, an welche die Reclamanten zu verweisen sind, zu."

„Von der rechtskräftigen richterlichen Entscheidung ist das betreffende Pfarramt zu dem Ende in Kenntniß zu setzen, um nach Maßgabe derselben den Eintrag im Geburtsregister zu berichtigen oder zu bestätigen, und sich auch im Uebrigen darnach zu benehmen."

Diese Einschaltung wäre etwa durch folgenden Zusatz zu bewirken: „Ein anderes uneheliches Kind kann den väterlichen Namen nur dann führen, wenn der Vater seine Einwilligung zum Geburtsregister erklärt, vorbehaltlich etwaiger privatrechtlicher Einwendungen, welche wegen Uebertragung des Familien-Namens auf das uneheliche Kind von den Familien-Angehörigen erhoben werden, und worüber der Richter zu erkennen hat." —

Dieser Beisatz sollte nach seiner Ansicht die Bedenken vollständig beseitigen, welche in Beziehung auf denkbar mögliche immerhin aber höchst seltene Fälle von der Commission erhoben worden seyen.

Frhr. v. Soden: Er habe schon in der Commission als Referent auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, welchen die Durchführung des von der Commission gemachten Amendements unterliegen würde, und bezweifelt, ob dasselbe so, wie es in der Commission beschlossen worden sey, ausgeführt werden könne. Es leuchte ihm aber auch selbst ein, daß doch in der Sache etwas geschehen sollte, denn es können allerdings Fälle vorkommen, die den Betheiligten sehr unangenehm seyn müßten, und die es wünschenswerth machen, daß hier der Bestimmung des Gesetzes-Entwurfs etwas nachgeholfen werde. Er glaube, daß der von dem Königl. Regierungs-Commissär vorgeschlagene Beisatz genügen dürfte. In andern Staaten sey in dieser Beziehung der Ausdruck: „vorbehaltlich der Rechte Dritter" gebraucht worden. Er habe schon in der Commission auf einige vorgekommene Fälle aufmerksam gemacht, namentlich auf einen Fall, welcher in einem benachbarten Staate stattgefunden habe, wo einem Manne, bei der Erhebung in den Adelsstand, der Familien-Name eines bekannten adeligen Geschlechts in Württemberg beigegeben worden sey, und in welchem Falle die betreffende Regierung auch sich des Ausdrucks: „vorbehaltlich der Rechte Dritter" bedient habe.

Er glaube, schon der Beisatz dieses Ausdruckes könnte genügen, allein er habe auch nichts gegen den Beisatz zu erinnern, welchen der Königl. Regierungs-Commissär vorgeschlagen habe, und welcher weiter gehe.

Frhr. v. Maucler: Der Ausdruck: „vorbehältlich der privatrechtlichen Einwendungen der Familien-Angehörigen" entspreche ohne Zweifel der Absicht der Commission mehr, als wenn gesagt werde: „vorbehältlich der Rechte Dritter."

Frhr. v. Soden: Dies habe er bereits zugestanden.

Präsident v. Mohl: Er habe nur darauf aufmerksam machen wollen, daß es bei dem Antrage der Commission auch bedenklich sey, daß ein und derselbe Namen häufig von mehreren Familien getragen werde, und daß ein solcher Fall, wie man hier im Auge habe, nicht nur der Familie des Vaters, sondern auch andern Familien, welche denselben

Digitized by Google

Namen tragen, unangenehm seyn könne, wodurch man bei der Anwendung einer solchen Bestimmung auf neue Schwierigkeiten geführt würde.

Erbgraf v. Waldburg-Zeil-Trauchburg: Die Commission habe bei ihrem Antrage noch nicht gesagt, daß sie nicht auch noch mit einem andern Vorschlage sich vereinigen könnte, wenn er das bezwecke, was sie beabsichtige. In Beziehung auf den Vorschlag, welchen der Frhr. v. Maucler gemacht habe, möchte er an ihn die Frage stellen, nach welchen Bestimmungen in einem solchen Falle der Richter sprechen werde?

Frhr. v. Maucler: Es komme darauf an, was von dem betheiligten Familienliede in der Klage angebracht werde. Wenn in einem speciellen Falle, welchen er als Beispiel anführen wolle, ein anerkanntes Familienstatut vorliege, in welchem festgesetzt sey, daß, wenn in der Familie uneheliche Kinder an das Licht der Welt treten sollten, dieselben den Familien-Namen nicht führen dürfen, so würde dieses für den Richter immerhin ein Grund seyn, auf das Anbringen des Klägers Rücksicht zu nehmen.

Erbgraf v. Waldburg-Zeil-Trauchburg: Wenn aber ein solches Familien-Statut nicht vorliege, so sey es dem Ermessen des Richters anheimgestellt, ob er die angeführten Gründe für so triftig halten wolle, auszusprechen, daß das Kind den Familien-Namen nicht führen dürfe. Wenn Jemand bei Gericht erklären würde, er gebe seine Einwilligung nicht dazu, daß das außereheliche Kind eines Andern seinen Namen führe, so könne auch der Richter sagen, er finde nicht, daß ihm hiedurch ein Nachtheil zugehe, und er könne seiner Bitte nur dann entsprechen, wenn er dieselbe durch andere besondere Gründe unterstützen könnte.

Frhr. v. Maucler: Wenn Jemand bei Gericht erkläre, er gebe es nicht zu, daß sein Name, von einem unehelichen Kinde selbst mit Einwilligung des Vaters geführt werde, so könne er diese Einwendung nur unter Anführung eines bestimmten Rechtsgrundes geltend machen; sie müsse, wie alle Ansprüche in Beziehung auf den Personenstand, in dem bestehenden Rechte gegründet seyn. Dergleichen Gründe lassen sich wohl denken; allein bei der unendlichen Verschiedenheit der Fälle, können jene unmöglich in dem Gesetze aufgezählt werden.

Fürst v. Waldburg-Wolfegg: Er habe dieselbe Frage aufwerfen wollen, wie der Erbgraf v. Waldburg-Zeil-Trauchburg, nämlich ob der Richter die Bestimmung, welche der Frhr. v. Maucler vorgeschlagen habe, so verstehen werde, daß von einem Familienliede eine privatrechtliche Einwendung gemacht worden sey, oder ob er auch die Fälle darunter subsumiren werde, in denen die Familien-Angehörigen erklären, daß sie nicht wollen, daß das außereheliche Kind ihren Namen führe. Er glaube nicht, daß der Richter dieses Letztere annehmen werde.

Erbgraf von Waldburg-Zeil-Trauchburg: Wenn dieses, wie die Commission beantrage, in das Gesetz aufgenommen werde, dann bilde es einen rechtlichen Grund, welchen der Richter anerkennen müsse.

Frhr. v. Maucler: Es komme immer darauf an, ob die Einwendung des Dritten ein rechtliches Fundament habe. Wenn z. B. sich Jemand einen Rock von besonders auffallender Farbe habe machen lassen und ein Anderer folge nach einiger Zeit diesem Beispiele, was Jenen veranlasse den Richter anzugehen, diesem das Tragen des Rockes zu verbieten, so komme es darauf an, auf welches rechtliche Fundament er dieses Gesuch stelle. Die bloße Erklärung, daß Jemand irgend etwas

Digitized by Google

nicht gefalle, genüge nicht, um es für ungesetzlich und verboten zu erklären.

Fürst v. Waldburg-Wolfegg: Dies sey ganz richtig, darum wünsche er, daß die Bestimmung, welche die Commission vorschlage, in das Gesetz aufgenommen werde, dann habe eine solche Einwendung ein rechtliches Fundament.

Frhr. v. Maucler: Nach dem Vorschlage der Commission sollen bei jedem außerehelichen Kinde, welchem der Vater seinen Namen geben wolle, sämmtlich denselben Namen führende Familien-Glieder ihre Einwilligung hiezu ertheilen. Zu dem Ende müßten sämmtliche Betheiligten zu einer diesfälligen Erklärung gerichtlich aufgefordert werden, wiewohl vorauszusehen sey, daß in den meisten Fällen die Sache keinen Anstand finden werde.

Fürst v. Waldburg-Wolfegg: Die Commission habe nicht mißkennt, daß die von ihr vorgeschlagene Bestimmung in vielen Fällen Schwierigkeiten veranlassen und sehr weit führen könnte, auf der andern Seite aber sey es auch für Familienglieder, welche ein leichtsinniges Mitglied haben, unangenehm und von nachtheiligen Folgen, wenn sie eine solche Vermehrung ihres Namens nicht verhindern können.

Frhr. v. Maucler: Er wolle nur fragen, wie es bisher in solchen Fällen gehalten worden sey?

Fürst-Präsident: Er wolle sich nicht in die Debatte mischen, müsse aber doch bemerken, daß es früher kein Gesetz gegeben habe, in welchem dem natürlichen Vater gestattet gewesen sey, seinem Kinde seinen Namen zu geben.

Frhr. v. Maucler: In früheren Zeiten habe es genügt, wenn die uneheliche Mutter angegeben habe, wer der Vater ihres Kindes sey, und der Name desselben sey in das Geburts-Register eingetragen worden. Erst durch die Ministerial-Verfügung, deren Erwähnung geschehen, sey hierin eine zweckmäßige Beschränkung angeordnet worden.

Fürst v. Waldburg-Wolfegg: Wenn es sich darum handle, eine neue gesetzliche Bestimmung zu geben, so werden alle möglichen Fälle erwogen und hervorgehoben, und dieses seye auch hier der Fall.

Frhr. v. Holzschuher: Er habe schon in der Commission das Mißliche gefühlt, was herbeigeführt würde, wenn der Beisatz, welchen die Majorität der Commission beantragt habe, in das Gesetz aufgenommen würde. Dafür, daß dem Gesetzes-Entwurf hier nachgeholfen werden möchte, sey er allerdings; er könne sich daher wohl mit dem Vorschlage vereinigen, welchen der Freiherr v. Maucler gemacht habe.

Graf v. Neipperg: Er erlaube sich nur zu bemerken, daß durch die Bestimmung, welche von dem Ministertische ausgegangen sey, dem Richter durchaus kein Anhaltspunkt gegeben, und es lediglich seiner Willkühr anheim gestellt werde, was er zu entscheiden für gut finde, weil besondere Bestimmungen über den hier in Frage stehenden Fall in den Familienstatuten nur sehr selten vorkommen werden, und daß daher dieses Amendement lediglich auf die Bestimmungen des Gesetzes-Entwurfes zurückführe.

Erbgraf v. Waldburg-Zeil-Trauchburg: Wenn zu der Bestimmung, welche der Frhr. v. Maucler vorgeschlagen habe, noch ein Zusatz gemacht würde, in welchem für den Richter ausgesprochen würde, daß er jeden derartigen Einspruch eines Familien-Gliedes für einen rechtlichen Grund ansehen müsse, dann wäre er damit einverstanden.

Frhr. v. Maucler: Ganz werthlos sey der Beisatz, welchen er vorgeschlagen habe, in so fern nicht, als dadurch zugegeben werde, daß

Digitized by Google

die Familien-Angehörigen Einwendungen machen können, wie sie dieselben begründen, sey ihre Sache; dem Richter könne aber nicht vorgeschrieben werden, wie er entscheiden müsse.

Graf v. Reipperg: Aber der Richter würde jede Begründung für unzulänglich erklären, außer es liege eine ausdrückliche Bestimmung in einem Familienstatute vor.

Frhr. v. Maucler: Er habe den Fall eines Familienstatuts nur als Beispiel angeführt; es lassen sich noch andere Umstände denken, welche den Richter bestimmen können, aus Rechts-Gründen die vorgebrachten Einwendungen zu berücksichtigen.

In keinem Falle sey hier die Gründung eines neuen, bis jetzt unbekannten Rechts veranlaßt.

Staatsrath v. Wächter: Die Absicht der Mitglieder der Kammer, welche den Antrag der Commission unterstützen, gehe dahin, eine neue gesetzliche Bestimmung zu geben, die mit andern Rechten collidire. Es kommen nämlich hiebei zweierlei Rechte in Betracht, nämlich zunächst das Recht des Vaters, dem unehelichen Kinde seinen Namen zu geben. Dieses Recht sey nach allen Gesetzgebungen unseres Staats und anderer Staaten dem Vater nicht bestritten. Gegenüber von diesem Rechte könne das Recht der Familien-Mitglieder stehen, dem ersteren zu widersprechen. — Allein dieses Recht sey keineswegs durch das bisherige Recht anerkannt, und müßte daher erst neu geschaffen und eingeführt werden. Hiegegen müssen nun aber namentlich in Beziehung auf die Ausführbarkeit, Einwendungen gemacht werden, insbesondere in Dörfern, wo oft die Hälfte der Einwohner miteinander verwandt sey. Hier müßten nun in einem solchen Falle alle diese zahlreichen Familien-Mitglieder zusammenkommen, und wenn die Majorität oder auch nur ein einziges derselben einen Widerspruch erheben würde, so wäre der Vater seines in dem bestehenden Recht begründeten Rechtes, seinem außerehelichen Kinde seinen Familien-Namen zu geben, verlustig.

Präsident v. Mohl: Es müßte auch noch ausgesprochen werden, ob der Widerspruch eines einzigen Verwandten von Wirkung seyn würde.

Graf v. Reipperg: Nach dem Antrage der Commission wäre er von Wirkung.

Erbgraf v. Waldburg-Zeil-Trauchburg: In einem solchen Falle wäre der einfachste Ausweg, dem Kinde den Namen der Mutter zu geben.

Wenn eingewendet werde, die Commission wolle ein neues Recht schaffen, so glaube er, daß da, wo es sich davon handle, ein neues Gesetz zu machen, das bestehende Recht abgeändert, oder ein neues gegründet werden könne.

Staatsrath v. Wächter: Es liege dies allerdings in der Befugniß der Factoren der gesetzgebenden Gewalt. Es frage sich hier nur, mit was man die Gründung eines neuen Rechts unterstützen wolle? Das erste Recht sey das des Vaters, sein Kind anzuerkennen, und ihm seinen Namen zu geben; dieses würde nun abgeschafft und ginge auf die übrigen Familienglieder über. Es möge seyn, daß dieses für manche Familie wünschenswerth sey, diese hätten aber das einfache Auskunftsmittel, durch ein Familienstatut einem solchen Falle vorzubeugen; denn nach dem Vorschlage des Freiherrn v. Maucler seyen die Einwendungen, welche in dieser Weise begründet werden, vollkommen gesichert.

Erbgraf v. Rechberg: Er wolle der Erwägung der Kammer anheimgeben, ob sie nicht einem Amendement beistimmen möchte, welches dahin gehe, auszusprechen, daß jedes Familien-Mitglied in einem sol-

Digitized by Google

chen Falle das Recht habe, eine Einsprache zu erheben, statt daß, wie dieses nach dem Antrage der Commission der Fall sey, sämmtliche den Namen führende Glieder der Familie zur Erklärung aufgefordert würden, ob sie ihre Einwilligung geben wollen?

Fürst v. Waldburg-Wolfegg: Mit einem solchen Amendement könnte er sich einverstanden erklären.

Frhr. v. Maucler: Wenn der Graf v. Rechberg wünsche, daß das Recht der Familien-Angehörigen, Einwendungen vorzubringen, anerkannt werde, so habe er hiezu seine Beistimmung bereits erklärt. Gehe aber seine Absicht dahin, in jeder Familie gleichsam einen Träger der Familien-Ehre aufzustellen, der im Namen der Familie die Einwilligung ertheilen oder versagen könnte, so würde dies die Einführung von Familienräthen erforderlich machen.

Erbgraf v. Rechberg: Dieß sey nicht nöthig, jedem Familienliede müsse es frei stehen, eine Einsprache zu erheben.

Frhr. v. Maucler: Dieses sey auch bei dem von ihm gemachten Vorschlage der Fall.

Erbgraf v. Rechberg: Durch sein Amendement würde aber das Recht ausgesprochen, daß ein einzelnes Familienmitglied eine Einsprache erheben könne, und in so fern hätte der Richter in dem vorliegenden Artikel einen Anhaltspunkt zur Entscheidung.

Frhr. v. Maucler: Aus dem Recht der Einsprache folge noch nicht, daß derselben stattgegeben werden müsse.

Fürst v. Waldburg-Wolfegg: Es würde dann dem Richter überlassen seyn, zu entscheiden, wie er wolle.

Graf v. Neipperg: Er könne das Recht des Vaters nicht ganz anerkennen, seinem außerehelichen Kinde seinen Namen zu geben, welchen auch noch andere Familien-Angehörige tragen.

Frhr. v. Holzschuher: Es sey hier sehr schwer, einen Ausweg zu finden, es stellen sich stets Hindernisse entgegen. Der Antrag der Commission scheine ihm nicht ausführbar zu seyn. Er wünsche, daß dem Gesetzes-Entwurfe hier ein Zusatz gemacht werde, wisse aber keinen vorzuschlagen. Unter den Vorschlägen, welche vorliegen, gefalle ihm der, welchen der Frhr. v. Maucler gemacht habe, noch am besten.

Staatsrath v. Wächter: Gegen das von dem Erbgrafen v. Rechberg in Vorschlag gebrachte Amendement sey einzuwenden, daß nach demselben ein einzelnes Familien-Mitglied verhindern könne, daß das Kind den Namen des Vaters erhalte, wenn auch der Vater und alle übrigen Familien-Mitglieder hiemit einverstanden wären. Es würde dieses Amendement in gewisser Beziehung noch weiter führen, als der Antrag der Commission, denn es werde dadurch dem Einzelnen ein exorbitantes Recht eingeräumt.

Fürst v. Waldburg-Wolfegg: Dieses Recht würde dem Einzelnen auch nach dem Antrage der Commission eingeräumt.

Erbgraf v. Rechberg: Der Vorschlag, welchen er gemacht habe, würde nur weniger Schwierigkeiten in der Ausführung haben, als der Antrag der Commission.

Der Fürst-Präsident reassumirt hierauf die Debatte und läßt sodann über die Frage abstimmen:

„Soll der Antrag der Commission zu Ziff. 5. des Art. 19. angenommen werden?“

Diese Frage wurde mit 19 gegen 8 Stimmen verneint.

Motivirte Abstimmungen:

Frhr. v. Hügel: Nach seiner Ueberzeugung habe jede Familie das

Digitized by Google

Recht, zu verhindern, daß ihr Name einem außerehelichen Kinde gegeben werde, weil ihr dieses einen Nachtheil bringen könne, darum sage er: Ja!

Frhr. v. Soden: Bei der von der Majorität der Commission beschlossenen allgemeinen Fassung des Zusatzes sage er: Nein!

Graf v. Beroldingen: Wie der Freiherr v. Soden: Nein!

Erbgraf v. Waldburg-Zeil-Trauchburg: In der Hoffnung, daß das Amendement, welches der Graf v. Rechberg vorgeschlagen habe, angenommen werde, sage er: Nein!

Fürst v. Waldburg-Wolfegg: Er müsse: Ja! sagen, weil das Amendement, welches von dem Erbgrafen v. Rechberg in Antrag gebracht worden, noch nicht bestimmt gefaßt sey.

Fürst v. Löwenstein: Er sage auch: Nein! in der Voraussetzung, daß das Amendement des Erbgrafen v. Rechberg werde angenommen werden.

Erbgraf v. Rechberg: Er mache nun den Vorschlag, den zweiten Satz der Ziff. 5. des Art. 19. so zu fassen:

„Ein anderes uneheliches Kind kann den väterlichen Namen nur dann führen, wenn der Vater seine Einwilligung zum Geburts-Register erklärt, und die Familie des Vaters keine Einsprache dagegen erhebt. Uebrigens ꝛc. ꝛc.“

Graf v. Bismark: Es würde ihm dieser Beisatz hinreichend seyn, da es sich ohnehin von selbst verstehe, daß der Vater eines unehelichen Kindes ihm nur seinen Namen, nicht auch seine Titel übertragen könne. Es sey dieses wichtig, denn es werden wenige altadeliche Familien in Deutschland seyn, die nicht ihren Namen, mit diesem aber nicht auch ihre Titel haben vermehren sehen.

Frhr. v. Maucler: Es sey dieses auch in dem Nachsatze ausgesprochen: „Uebrigens begründet die Befugniß zu Führung dieses Namens kein weiteres Recht irgend einer Art.“

Staatsrath v. Wächter: Alle adeligen Titel und Standesrechte können natürlich nicht mit dem Namen übertragen werden, denn diese übertragen sich ohnedies nicht durch uneheliche Geburt.

Der Fürst-Präsident ließ sofort über die Frage abstimmen:

Soll das Amendement des Erbgrafen v. Rechberg angenommen werden?

Diese Frage wurde mit 23 gegen 4 Stimmen bejaht.

Motivirte Abstimmungen:

Präsident v. Mohl: Er sage Nein! weil durch dieses Amendement einem einzelnen Familienglied ein Recht eingeräumt werde, welches ihm gegen das Recht des Vaters zu stark sey.

Frhr. v. Soden: Da er vor der Hand nichts Besseres wisse, sage er Ja!

Frhr. v. Maucler: Er sage darum Nein! weil ein wesentlicher Unterschied zwischen diesem Amendement und dem Vorschlage der Commission nicht vorliege, indem im letztern nur das positiv ausgedrückt sey, was im erstern negativ ausgedrückt werde.

Frhr. v. Holzschuher: Er sage Nein! aus dem Grunde, welchen der Präsident v. Mohl angeführt habe.

Die Commmission der zweiten Kammer äußerte sodann in ihrem zweiten Berichte Folgendes:

Die Kammer der Standesherren hat sich ferner mit dem von der diesseitigen Kammer beschlossenen Zusatze zu der Ziff. 1. des Art. 19.

Digitized by Google

des Gesetzes-Entwurfs nicht vereinigt, durch welchen bestimmt werden wollte, daß eine Klage auf Alimente nur von dem Vater der Geschwächten oder dem Pfleger des unehelichen Kindes in Verbindung mit der Mutter erhoben werden könne, und daß die vormundschaftliche Behörde über die Verwaltung des dem Kinde in Folge der Klage zufallenden Vermögens zu erkennen habe.

Es wird hiebei angeführt, diese Bestimmungen würden, so fern sie nur als Normen für das Verfahren in dergleichen Klagsachen beigefügt werden sollten, in die Proceßordnung gehören, insofern sie aber beigefügt wären, um das Klagrecht zu beschränken, könne die Kammer der Standesherren diese Ansicht nicht theilen, weil die Mutter, welcher die Erziehung obliege, und welche die Kosten derselben zu tragen habe, allein als die wahre Klägerin erscheine, wobei jedoch für den Fall zu besorgender Vernachläßigung jener Pflicht die geeigneten Maßregeln im Einzelnen zu treffen, den vormundschaftlichen Behörden natürlich immer vorbehalten bliebe. Ihre Commission ist des Dafürhaltens, daß nicht die Mutter des Kindes die wahre Klägerin sey, sondern daß dem Kinde selbst zunächst gegen den Vater die Klage auf Alimentation zustehe, und daß die Gesetze für eine angemessene Vertretung des Kindes bei dieser Klage zu sorgen haben; ebenso wünscht Ihre Commission sehr, daß den Mißbräuchen, welche schlechte Dirnen häufig mit der Klage auf Alimente treiben, auf eine wirksame Weise begegnet werden möchte. Unter Beziehung auf dasjenige, was über diesen Gegenstand in der diesseitigen Kammer verhandelt worden, stellt sie den Antrag:

die Kammer möge auf ihren über diesen Punkt gefaßten Beschlüssen beharren.

Mit den Ziffern 2, 3 und 4 des Art. 19. in der diesseits beschlossenen Fassung ist die Kammer der Standesherren einverstanden.

Dagegen ist sie nicht einverstanden mit den diesseits zu der Ziffer 5. gefaßten Beschlüssen, und zwar:

a) mit der diesseits beschlossenen Abänderung des im Gesetzes-Entwurfe gebrauchten Wortes „Blutschande“ und
b) mit der in dem Gesetzes-Entwurfe enthaltenen und von diesseitiger Kammer gebilligten Bestimmung, daß daß uneheliche Kind den Namen des Vaters führen dürfe, wenn dieser seine Einwilligung zum Geburts-Register erklärt.

In ersterer Beziehung ist die Ansicht der Kammer der Standesherren materiell verschieden von der diesseitigen Fassung und von der Ansicht der Regierung. Die diesseitige Kammer wollte nämlich in Uebereinstimmung mit den Motiven der Regierung zu dem Gesetzes-Entwurfe ausdrücklich bestimmen, daß die in Ziff. 5. angedrohte Folge, nämlich die, daß ein in Blutschande erzeugtes Kind den Namen des Vaters auch mit dessen Zustimmung nicht führen dürfe, nicht auf diejenigen Fälle der Blutschande beschränkt sey, welche in Art. 301 — 303 des Strafgesetzbuches bezeichnet sind, sondern daß diese rechtliche Folge auch noch bei dem Beischlafe zwischen der Tante und dem Neffen eintrete. Die Kammer der Standesherren aber will, daß die privatrechtliche Folge nicht auf weitere Vergehen ausgedehnt werden solle, als auf diejenigen, welche in Art. 301 — 303 als Blutschande bezeichnet sind, als zwischen Ascendenten und Descendenten, Geschwistern, und in auf- und absteigender Linie Verschwägerten.

Ihre Commission vereinigt sich gern mit dieser Ansicht der Kammer der Standesherren, weil sie die mildere ist, und weil sie die civilrecht-

Digitized by Google

liche Folge der Blutschande mit dem strafrechtlichen Begriffe derselben wenigstens in diesem Punkte in Uebereinstimmung bringt. Sie glaubt aber, daß in diesem Falle die Art. 301—303. des Strafgesetzbuchs nach dem Worte „Blutschande" allegirt werden müssen, um anzuzeigen, daß es sich hier nur von Blutschande im Sinne des Strafgesetzbuchs handle, weil, wenn dieses nicht angezeigt würde, der Richter nach den Motiven der Regierung zu dem Gesetzes-Entwurf annehmen müßte, das Wort „Blutschande" sey hier in einem weitern Sinne zu verstehen. Ihre Commission stellt daher den Antrag:

es bei der Fassung des ersten Satzes der Ziff. 5. des Gesetzes-Entwurfs mit der einzigen Abänderung zu belassen, daß nach dem Worte „Blutschande" die Allegation der Art. 301—303. des Strafgesetzbuchs eingerückt werde.

Was den andern Punkt betrifft, so will es der Kammer der Standesherren nicht genügen, wenn der Vater selbst seine Zustimmung gibt, daß das uneheliche Kind den väterlichen Namen führe, sondern sie verlangt noch weiter, daß die Familie des Vaters keine Einsprache erhebe, weil es den Angehörigen mancher Familien, besonders der höhern Stände, öfters nicht gleichgültig seyn könne, wenn ein uneheliches Kind auch nur ihren Geschlechtsnamen führe.

Ein rechtliches Interesse, welches eine Familie dabei haben könnte, daß ein uneheliches Kind ihren Geschlechtsnamen nicht führe, kann sich Ihre Commission nicht denken. Denn der Gesetzes-Entwurf sagt ja ausdrücklich, daß die Befugniß zu Führung dieses Namens kein weiteres Recht irgend einer Art begründe. Allein das läßt sich wohl denken, daß eine Familie im weiteren Sinne wünschen kann, daß ein Individuum, welches sie als nicht zu ihr gehörig betrachtet, ihren Namen nicht führe, damit nicht im Publikum die Meinung entstehe, dieses Individuum gehöre zu ihr. Indessen wird diese Rücksicht im gewöhnlichen bürgerlichen Leben, besonders wo es sich um Geschlechtsnamen handelt, welche eine große Anzahl von Individuen führt, und wo die gleich benannten nicht einmal mehr eine Verwandtschaft unter sich nachzuweisen vermögen, ganz unerheblich seyn, und wir könnten ihr einige Erheblichkeit nur etwa in solchen Fällen zugestehen, wo, wie es bei standesherrlichen Familien der Fall ist, ein eigentlicher Geschlechtsname gar nicht geführt wird, sondern wo die Abstammung aus der Familie durch den Namen der Besitzungen bezeichnet wird, und wo die Herkunft zu dem staatsrechtlichen Begriffe der Ebenbürtigkeit in Beziehung steht. Da das uneheliche Kind mit dem Namen der standesherrlichen Besitzungen in gar keinem Zusammenhange steht, so hat es allerdings auch keinen hieraus abgeleiteten Familiennamen anzusprechen. Wenn wir nun auch zugestehen wollten, daß den besondern Verhältnissen solcher Familien Berücksichtigung zu Theil werde, so können wir doch dem, was die Kammer der Standesherren vorschlägt, nicht beistimmen, weil wir es nicht für ausführbar halten.

Sollte unter der Familie des Vaters, deren Einsprache hienach zu beachten wäre, jeder, der den Geschlechtsnamen des Vaters führt, oder jeder, der eine Verwandtschaft mit demselben nachweisen kann, verstanden werden? In dieser Voraussetzung würde das Gesetz bei weitem in den meisten Fällen die Führung des väterlichen Namens von der Willkühr solcher Personen abhängig machen, welche dabei in ganz keiner Weise betheiligt sind. Sollte das Recht der Einsprache ein unbedingtes seyn, oder soll es, um Beachtung zu erhalten, durch Gründe unterstützt werden müssen, und welche Gründe sollten in letzterer Voraussetzung als

Digitized by Google

rechtlich genügende gelten? Soll das Recht der Einsprache an eine Form und an eine Zeit gebunden, oder soll es zu jeder Zeit und in jeder beliebigen Form ausgeübt werden können? Soll es ferner suspensive oder auflösende Wirkung haben, oder mit andern Worten, soll das uneheliche Kind den väterlichen Namen gar nicht führen können, bis alle Mitglieder der Familie ihre Zustimmung erklärt haben, oder soll es ihn so lange führen dürfen, bis ein Mitglied der Familie Einsprache macht, und ihn alsdann wieder aufgeben? Endlich wie soll es gehalten werden, wenn einzelne Familienglieder dem Vater ihre Zustimmung erklären, andere aber diese Zustimmung versagen?

Es wird aus diesen Fragen sich von selbst ergeben, daß der Vorschlag der Kammer der Standesherren eine unabsehbare Reihe von Schwierigkeiten herbeiführen und die Absicht der Bestimmung des Gesetzes-Entwurfs gänzlich vereiteln würde. Ihre Commission stellt daher den Antrag:

bei dem diesseits gefaßten Beschlusse im Allgemeinen zu beharren, dabei aber der Kammer der Standesherren zu erklären, daß wenn dieselbe eine unbedingte Ausnahme hinsichtlich der standesherrlichen Familien überhaupt wünsche, die diesseitige Kammer einem dießfallsigen Vorbehalte nicht hinderlich seyn werde.

In der 74ten Sitzung der Abgeordneten vom 22. Juni 1839 hatte sodann folgende weitere Verhandlung statt:

Ueber den Zusatz zu Ziff. 1.

v. Gmelin: Ich gestehe, daß ich mit diesem Commissions-Antrag nicht einverstanden bin, denn ich glaube, daß wenn die Ortsvorgesetzten thun, was sie können und sollen, es keiner weiteren gesetzlichen Bestimmung bedarf, und es also bei dem Gesetzes-Entwurfe bleiben könnte.

Geh. Rath v. Schwab: Auch hier ist derselbe Fall vorhanden, wie vorhin, daß nämlich die Regierung und die erste Kammer für das Bestehende sind.

v. Gmelin: Wollen die Ortsbehörden das nicht thun, und sich der bedrängten unehelichen Kinder nicht annehmen, so wird auch die gesetzliche Bestimmung nicht viel helfen.

Präsident: Unsere Kammer hat beschlossen, daß eine Klage in Beziehung auf Alimentation nur angestellt werden könne, nicht von der Geschwächten allein, sondern von dem Vater derselben, oder dem Vormund des Kindes, aber in beiden Fällen in Verbindung mit der Mutter, falls diese am Leben ist.

Die Kammer der Standesherren will es aber bei dem bestehenden Rechte lassen, ohne daß besonders im Gesetz Erwähnung davon gethan wird. Die Commission glaubt aber, daß auf dem früheren Beschluß beharret werden sollte.

v. Gmelin: Alles, was durch diese neue Bestimmung gesetzlich vorgeschrieben werden soll, können die Ortsvorsteher von selbst thun.

Knapp: Das muß ich widersprechen. Die Ortsvorsteher können nachher eine Curatel über dasjenige bestellen, was der Geschwächten zugesprochen worden ist, allein das können sie nicht vorkehren, daß die Klägerin daran gebunden ist, einen Pfleger für das Kind vor Amt mitzubringen, daß das Kind also als der eigentlich Berechtigte betrachtet wird; es wäre nicht ausgeschlossen, daß eine volljährige Person sich um eine Bagatellsumme abfindet, diese Summe durchbringt und das Kind unversorgt bleibt.

Digitized by Google

v. Gmelin: Wenn die Obrigkeit die Mutter nicht für geeignet hält, Pflegerin ihres unehelichen Kindes zu seyn, so kann sie von Amts wegen dem unehelichen Kinde einen Pfleger geben zur Verfolgung der Ansprüche gegen den Vater.

Knapp: Die Kammer der Standesherren geht davon aus, daß der Mutter selbst das Klagrecht zustehe, allein dieses ist unrichtig. Unsere Kammer ist davon ausgegangen, daß dem Kinde das Klagrecht zustehe, und wenn dieß richtig ist, wie ich bestimmt glaube, so muß das Verfahren so regulirt werden, wie unsere Kammer that. Daß bisher die Praxis anders war, war Mißbrauch, und die Alimentationsklagen sind darum Mittel zu Prellereien geworden.

Gutbrod: Wenn dem Kinde das Klagrecht zusteht, so scheint mir nicht die Verbindung mit der Mutter nothwendig zu seyn, denn sie könnte ja gestorben, oder abwesend, oder auch launisch seyn, und nicht klagen wollen. Die Nothwendigkeit dieser Verbindung mit der Mutter ist also überflüssig und nachtheilig, weßhalb ich darauf antrage, diese Verbindung in dem Gesetze wegzulassen.

Waaser: Zu Festhaltung der faktischen Verhältnisse ist es aber höchst nothwendig, daß die Mutter da sey.

Der Präsident bringt hierauf die Frage zur Abstimmung:

Soll der Commissions-Antrag angenommen werden?

Diese Frage wird mit 58 gegen 19 Stimmen bejaht.

Motivirt stimmen ab:

Frhr. v. Gültlingen: Hier könnte man sich mit der Kammer der Standesherren vereinigen, Nein.

Gutbrod: Wegen der Schwierigkeit der Verbindung der Mutter und des Pflegers, die offenbar in vielen Fällen nicht practisch ist, Nein.

Frhr. v. Hornstein: In der Praxis würde es große Verwicklungen herbeiführen, Nein.

Wocher: Ich gebe derjenigen Ansicht den Vorzug, die das so vielfach und häufig preisgegebene Kind auf die bestmöglichste Weise schützt, deßhalb Ja.

Frhr. v. Cotta: Die Mutter wird ihr Kind schon schützen, Nein.

Camerer: Die Verbindung mit der Mutter scheint sehr wesentlich zu seyn, denn sonst würde es sich die betreffende Person sehr bequem machen, und den Pfleger schicken, Ja.

Frhr. v. Linden: Ich halte es für wichtig, dieses verdorbene Verhältniß in der Gesetzgebung zu verlassen, und deßhalb einen solchen Beschluß so spät als möglich aufzuheben, Ja.

Präl. v. Köstlin: Ich betrachte es als die Hauptsache, daß durch die Alimentationsklage zur Fürsorge für das Kind etwas gewonnen wird, und dieses wird gewiß auf dem Wege des von dieser Kammer gefaßten Beschlusses geschehen, darum Ja.

v. Werner: Nicht bloß für das uneheliche Kind, sondern auch für die betreffende Gemeinde wird am besten durch diese Bestimmung gesorgt, deßhalb Ja.

Hiller: So lange die Bestimmung gilt, daß die Gemeinden für die Armen zu sorgen haben, muß auch diese Bestimmung gelten, Ja.

v. Probst: Solche verführte Frauenspersonen sind in Schutz zu nehmen. Sind sie wahre Huren, so greifen sie mit einer Klage nie durch, allein hier ist von andern Mädchen die Rede, und dann muß man davon ausgehen, daß die Mutter ihr Kind am meisten liebt, Nein.

Digitized by Google

Hammer: Ich betrachte diese Abänderung als einen wesentlichen Gewinn, Ja.

Neuffer: Im Interesse der Betheiligten und der Gemeinden, Ja.

Clemens: Gewiß aus sehr triftigen Gründen, Ja.

Knapp: Ich kann nicht glauben, daß einer theoretisch so richtigen und praktisch so wichtigen Verbesserung des Gesetzes von der Kammer der Standesherren und von der Regierung beharrlich entgegengetreten werden wird, Ja.

Holzinger: Es ist gewiß eine sehr wesentliche und in praktischer Hinsicht bedeutende Abänderung, Ja.

Beiel: Wie der Hr. Abg. Knapp, Ja.

Die erste Kammer ist ferner nicht einverstanden mit der diesseits beschlossenen Abänderung des im Entwurf Art. 19. Ziff. 5. gebrauchten Wortes „Blutschande" und will, daß die privatrechtliche Folge nicht auf weitere Vergehen ausgedehnt werden solle, als auf diejenigen, welche im Art. 301 — 303. des Strafgesetzbuchs als Blutschande bezeichnet sind.

Die Commission trägt darauf an,

es bei der Fassung des ersten Satzes der Ziff. 5. des Entwurfs mit der einzigen Abänderung zu lassen, daß nach dem Wort „Blutschande" die Art. 301 — 303. des Strafgesetzbuchs allegirt werden,

womit sich die Kammer einverstanden erklärt.

Endlich ist die Kammer der Standesherren nicht einverstanden mit der gleichfalls im Art. 19. Ziff. 5. des Entwurfs enthaltenen und diesseits angenommenen Bestimmung, daß das uneheliche Kind den Namen des Vaters führen dürfe, wenn dieser seine Einwilligung zum Geburtsregister erklärt.

Die Commission stellt den Antrag,

bei dem früheren Beschluß im Allgemeinen zu beharren, dabei aber der Kammer der Standesherren zu erklären, daß wenn dieselbe eine unbedingte Ausnahme hinsichtlich der standesherrlichen Familien überhaupt wünsche, die diesseitige Kammer einem dießfallsigen Vorbehalte nicht hinderlich seyn werde.

Frhr. v. Linden: Ich erlaube mir nur, zur Notiz anzuführen, was die Commission zu ihrem Antrag bewogen hat. Die Kammer wird sich nämlich erinnern, daß ich selbst glaubte, man solle dem unehelichen Vater gar nicht gestatten, dem Kinde seinen Namen zu geben.

Nun habe ich mich aber davon überzeugt, daß es in dieser Strenge nicht durchführbar seyn würde, und ebenso habe ich mich überzeugt, daß der Ausweg, den die Kammer der Standesherren vorschlägt, gleichfalls nicht ausführbar seyn dürfte.

Aus diesem Grunde bin ich der Commission beigetreten, nicht als ob mir mein Name nicht eben so lieb wäre, allein der Name eines Standesherren trägt einen politischen Charakter, und davon ist die Commission ausgegangen, weil der Name nach dem Besitze sich richtet.

Diesen politischen Charakter haben die anderen Namen nicht, und darum war ich für den Commissions-Antrag.

Die Kammer beschließt, auf dem früheren Beschluß zu beharren, somit den Commissions-Antrag abzulehnen.

Die Kammer der Standesherrn trat nunmehr den Beschlüssen der andern Kammer bei, beantragte jedoch zum letzten Absatz des Artikels den Zusatz:

Es bleibt jedoch nicht nur den standesherrlichen, sondern auch den übrigen

Digitized by Google

adeligen Familien unbenommen, hierüber noch durch Hausgesetze oder Familienstatute besondere Bestimmungen zu treffen.
(Verh. d. Abg. III. Beil.-Heft S. 242. 243. 543.)

Die Commission der Abgeordneten äußerte darüber Folgendes:

Ihre Commission findet gegen diesen Beisatz im Wesentlichen nichts zu erinnern, sondern glaubt, daß hierin allerdings der Autonomie der adelichen Familien Raum gegeben werden könne, insofern dadurch die Rechte Dritter nicht berührt werden. Nur sollte statt der Worte: „übrigen adelichen Familien“ es heißen: „ritterschaftlichen Familien,“ da denjenigen Familien, welche bloß den erblichen Adel haben, ohne Güter zu besitzen, und der Ritterschaft anzugehören, das Recht der Autonomie nicht zusteht, daher sie zur Errichtung von Familienstatuten in dem Sinne, wie der standesherrliche und ritterschaftliche Adel, nicht ermächtigt sind.

Ihre Commission stellt daher den Antrag:

dem von der Kammer der Standesherren vorgeschlagenen Beisatze, mit Veränderung der Worte, „übrigen adelichen“ in „ritterschaftlichen“ die Zustimmung der diesseitigen Kammer zu geben.

In der 81ten Sitzung der Abgeordneten vom 2. Juli 1839 wurde sodann Folgendes darüber verhandelt:

Die Commission trägt darauf an, diesem Beisatze mit Veränderung der Worte: „übrigen adeligen“ in „ritterschaftlichen“ die Zustimmung zu geben.

Geh. Rath v. Schwab: Die Worte: „nicht nur“ und „sondern auch“ würden wohl entbehrt werden können.

v. Zwergern: Ich frage überhaupt, ob es denn nothwendig seyn sollte, dieses ins Gesetz aufzunehmen? Ich hätte geglaubt, es verstehe sich von selbst, daß, wenn die betreffenden Familien berechtigt seyen, Familienstatute zu errichten, sie auch in diesem Punkte Etwas bestimmen können.

Deffner: Ins Gesetz paßt es allerdings nicht recht, denn es steht ganz singulär da.

Camerer: Wenn sie das Recht nicht schon haben, so wäre ich nicht dafür, es ihnen jetzt erst zu geben.

v. Gmelin: Es kann unmöglich schaden, wenn es im Gesetz steht. Sobald die Kammer der Standesherrn einmal glaubt, ihre Rechte seyen dadurch mehr gesichert, so sehe ich nicht ein, warum man es nicht aufnehmen sollte.

Camerer: Es würde eine partikuläre Gesetzgebung in dieser Hinsicht aufgestellt werden, wenn das Oberhaupt einer Familie die Bestimmung treffen könnte, daß ein unehelicher Nachkomme den Namen einer Familie nie tragen könne.

v. Gmelin: Das Oberhaupt einer Familie kann einseitig keine Statuten machen, sondern es müssen hiezu alle lebenden und volljährigen Glieder der Familie ihre Zustimmung geben.

Geh. Rath v. Schwab: Man könnte in der Adresse sagen: „Es versteht sich übrigens von selbst, daß von den standesherrlichen und ritterschaftlichen Familien besondere Bestimmungen durch Hausgesetze oder Familienstatute getroffen werden können.“

Präsident: Ueber die Sache scheint die Kammer einverstanden, daß nämlich dieses Recht besteht, und nur in Beziehung auf die Form wird die Frage seyn, ob im Gesetz Etwas darüber gesagt oder bloß in

Digitized by Google

der Adresse der Punkt als eine sich von selbst verstehende Voraussetzung ausgesprochen werden soll, und es fragt sich nun, welcher Ansicht die Kammer beitritt.

Von einem Mitglied wird namentliche Abstimmung über diesen Punkt verlangt.

Ich bitte doch die Kammer, wegen eines solchen untergeordneten Punktes das Schicksal des Gesetzes nicht in Frage zu stellen.

Der Commissions-Antrag wird nun ohne weitere Erinnerung angenommen.

Zu Art. 29.
(Art. 20. des Entw.)

Die Commission der Abgeordneten erklärte sich in ihrem ersten Bericht einverstanden, nur beantragte sie, statt der Worte: „des Rechts zu Ertheilung ihrer Einwilligung" zu setzen: „des Rechts zur Einsprache." (Verh. d. Abg. II. Beil.-Heft S. 432.) Dieser Antrag wurde jedoch, da die Sache gleichgültig sey, abgelehnt und der Artikel unverändert angenommen, in der 26ten Sitzung der Abg. vom 16. April 1839. (Prot. S. 22.)

Dieß geschah auch in der 13ten Sitzung der Standesherrn vom 30. April 1839 (ohne Debatte) nach dem Antrage ihrer Commission, welche nur darauf aufmerksam gemacht hatte, daß in dem Art. 575. des Strafgesetzb. blos „Eltern oder Vormünder," in dem obigen Art. aber „Eltern, Großeltern und Vormünder" genannt seyen. (Verh. d. Standeshrn. II. Heft S. 577. 626.)

Zu Art. 30.
(Art. 21. des Entw.)

Die Mehrheit der Commission der Abgeordneten hatte in ihrem ersten Berichte diesem Artikel zugestimmt; (Verh. d. Abg. II. Beil.-Heft S. 432. 433.) in der 26ten Sitzung vom 16. April 1839 wurde aber der Antrag auf Aufhebung der Bestimmungen des General-Rescripts v. 1808 gestellt, und dieser Antrag nach längerer Debatte mit 51 gegen 24 Stimmen angenommen. (Prot. S. 22 bis 36.)

Die Commission der Standesherrn erklärte sich aber für den Entwurf, und die erste Kammer beschloß dieß auch in ihrer 13ten Sitzung vom 30. April 1839 (Verh. d. Standeshrn. II. Heft S. 577. 578. 626—628.)

Die Commission der Abgeordneten trug in ihrem weiteren Berichte auf Beharren an, und die Kammer beschloß dieß auch in der 74ten Sitzung vom 22. Juni 1839. (Prot. S. 50. 51.) — Allein auch die Kammer d. Standeshrn. beharrte auf ihrem Beschlusse, (Verh. d. Abg. III. Beil.-Heft S. 343.) und die zweite Kammer trat hierauf nach dem Antrage ihrer Commission (Ebendas. S. 349.) dem Artikel bei, in der 81ten Sitzung vom 2. Juli 1839. (Prot. S. 12.)

Zu Art. 31.
(Art. 22. des Entw.)

In ihrem ersten Berichte bemerkte die Commission der Abgeordneten hierüber Folgendes:

Mit der Absicht der Bestimmung dieses Artikels einverstanden, glauben wir nur, daß durch die Fassung desselben deutlicher als in dem Gesetzes-Entwurfe geschehen ist, ausgedrückt werden sollte, daß durch die verbotene Theilnahme des öffentlichen Dieners an einem Vertrage nur derjenige eine Recht erhalte, die Aufhebung des Vertrags zu fordern, dessen Interesse durch die verbotene Theilnahme gefährdet werden konnte, nicht aber auch der andere, der das Geschäft in Verbindung mit dem pflichtwidrig handelnden Beamten eingegangen hat. Wenn z. B. der Beamte an einem Verkaufe, den er seines Amtes wegen zu leiten hat, als Käufer oder Theilhaber des Kaufs Theil genommen hat, so wird

Digitized by Google

doch nur der Verkäufer, nicht aber der Käufer, der mit dem Beamten gemeinschaftliche Sache gemacht hat, die Aufhebung des Kaufs verlangen können.

Wir stellen daher den Antrag:

den Art. 22. des Gesetzes-Entwurfs in der Fassung anzunehmen:

Art. 26.

Wenn ein öffentlicher Diener auf eine in dem Art. 421. des Strafgesetzbuchs bezeichnete Weise an einem Vertrage Theil genommen hat, oder nachher in denselben eingestanden ist, so kann der Vertrag von demjenigen, in dessen Interesse dem Beamten die Leitung oder Aufsicht in Bezug auf diesen Vertrag anvertraut war, als nichtig angefochten werden.

Demnächst halten wir für zweckmäßig und tragen darauf an:

zu stimmen, daß die Klage auf Nichtigerklärung eines solchen Vertrags in einem Jahre nach der Rechtskraft des strafrichterlichen Urtheils erlösche.

Die Berathung hierüber hatte in der 26ten Sitzung der Abgeordneten vom 16. April 1839 dahin statt:

v. Gmelin: Die Commission glaubte, durch ihren Antrag der eigentlichen Tendenz der Regierung nicht entgegen zu treten.

Geh. Rath v. Schwab: Die Bemerkung scheint an sich ganz richtig, allein sie dürfte doch etwas zu beschränkt in den Antrag aufgenommen worden seyn. Es könnte hier auch ein öffentliches Interesse obwalten, und es würde vielleicht der Tendenz der Commission völliges Genüge geleistet, wenn in dem Gesetzes-Entwurf statt der Worte: „kann von den dabei Betheiligten“ gesetzt würde: „kann von dem ohne seine Schuld Benachtheiligten.“ Dadurch würde die Sache doch nicht auf einen speciellen Fall beschränkt.

Knapp: Es dürfte vielleicht hiebei nur das Bedenken obwalten, daß man glauben könnte, es müsse eine Benachtheiligung erwiesen werden, ehe die Klage erhoben werden könne. Der Sinn des Entwurfs schien der Commission der zu seyn: sobald ein öffentlicher Diener auf die angeführte Weise an einem Vertrag Theil nehme, so könne derjenige, in dessen Interesse er zu handeln hatte, sey dieß eine Privatperson oder der Staat, oder eine Corporation, den Vertrag unbedingt als nichtig anfechten, ohne eine Läsion nachweisen zu müssen, weil dieses in der Regel sehr schwer ist; und um diesem Sinn des Gesetzes zu genügen, schien der Commission die abgeänderte Fassung nothwendig zu seyn. Ich muß freilich dabei voraussetzen, daß die Commission diese Bestimmung im richtigen Sinne aufgefaßt habe.

Geh. Rath v. Schwab: Die Bemerkung scheint bloß gegen den Ausdruck „benachtheiligt“ gerichtet zu seyn, allein dieser ist nicht wesentlich; man sollte nur den Fall der Schuld ausnehmen und daher die Fassung etwas allgemeiner machen.

v. Werner: Ich glaube nicht, daß man die Fassung bloß auf den Fall der Schuld beschränken kann. Wenn ein Cameral-Verwalter bei der Pachtung eines Guts gemeinschaftliche Sache macht und es wird der Behörde erst später bekannt, daß er daran Theil nahm, so ist es ihr vielleicht nicht einmal möglich, zu beweisen, daß ein Nachtheil eintrat: allein jedenfalls hat der Beamte eine strafbare Handlung begangen und es kann im Interesse der Behörde liegen, das Verhältniß zwischen dem Beamten und demjenigen, der gemeinschaftliche Sache mit ihm machte,

Digitized by Google

aufzulösen, was nur stattfinden kann, wenn es der Behörde möglich wird, den Vertrag selbst anzufechten.

Scheurlen: In diesem Sinne hat die Commission den Artikel des Entwurfs verstehen zu sollen geglaubt. Sie war, wenn ich nicht irre, der Ansicht, daß eine Benachtheiligung, die zum Fundament der Klage auf Aufhebung eines solchen Geschäfts genommen werden müßte, gerade dem Sinne des Entwurfs entgegen wäre. Der Entwurf wollte ohne Zweifel dieses schwierige Verhältniß entfernen.

Geh. Rath v. Schwab: Dieses habe ich schon zugegeben. Allein die Bemerkung des Hrn. Abg. v. Werner scheint dahin zu gehen, daß es bei dem Gesetzes-Entwurf unbedingt zu lassen sey und ein solcher Vertrag als nichtig angefochten werden könne.

v. Werner: Ich bin ganz für den Commissions-Antrag, denn in dem von mir angeführten Beispiel liegt es vielleicht im Interesse desjenigen, der mit dem Beamten gemeinschaftliche Sache machte, den Vertrag nicht aufzulösen. Allein der Behörde kann daran liegen, das Verhältniß zwischen dem Beamten und dem Andern auflösen zu können.

v. Gmelin: Die Absicht der Commission war eigentlich auf den entgegengesetzten Fall gerichtet. Wenn man die Fassung des Gesetzes-Entwurfs buchstäblich nimmt, so könnte nach demselben derjenige, der mit dem Beamten auf ganz unerlaubte Weise colludirt hat, nachher, wenn er findet, daß der Vertrag ihm nachtheilig ist, denselben noch anfechten. Es dürfte daher der Ausdruck: „ohne sein Verschulden" genügen. Denn hat der Dritte nicht mit dem Beamten colludirt, so steht ihm frei, den Vertrag anzufechten, und ich bin also mit dem Zusatze des Herrn Departements-Chefs einverstanden.

v. Mosthaf: Ich erlaube mir nur, eine Voraussetzung auszusprechen. Wenn ein ganzer Güter-Complex stückweise verkauft wird und der Schultheiß nur ein Viertel Wiesen kauft, so wird sich der Artikel nur auf dieses Viertel Wiese und nicht auf den ganzen Güter-Complex beziehen, denn das Geschäft im Ganzen muß zu Recht bestehen.

v. Gmelin: Das ist allerdings die Absicht, sofern sie nicht mit einander colludirt haben. Wenn aber Mehrere colludirt haben, um das ganze Gut zu kaufen, unter denen auch der Beamte steckt, und sie nachher das Gekaufte unter sich theilten, so können weder diese, noch der Beamte klagen, wohl aber der Verkäufer, und es scheint mir daher, daß der Beisatz des Hrn. Departements-Chefs genügen wird.

Knapp: Es scheint zuvörderst eine Verständigung über den Sinn des Artikels nothwendig zu seyn, ehe man über die Fassung sich vereinigen kann. Ich meines Theils kann den Artikel nicht in dem Sinne auffassen, wie ihn der Berichterstatter genommen hat, daß nämlich derjenige, der nicht in der Schuld sey, den Vertrag anfechten könne. Der Artikel soll meiner Ansicht nach nichts anders bezwecken, als daß derjenige, dessen Interesse der Beamte zu wahren hat, das Recht haben soll, den Vertrag anzufechten, ohne nothwendig zu haben, eine bestimmte Beschädigung nachzuweisen, weil dieß in solchen Fällen gewöhnlich gar nicht möglich ist. Demjenigen aber, der dabei als Käufer oder Pächter aufgetreten ist, sollte der Artikel nicht zu Hülfe kommen, mag nun dieser mit dem Beamten colludirt haben, oder nicht. Wenn z. B. ein Cameralverwalter eine Verpachtung vorzunehmen hat und er selbst als Liebhaber auftritt, durch dieses Auftreten aber Andere sich nicht abhalten lassen, auch als Käufer mitzuwirken und am Ende nicht der Cameralverwalter oder derjenige, den er vorgeschoben hat, sondern ein Anderer den Pacht erhält, so ist dieser gewiß nicht **in culpa**, denn er hat

Digitized by Google

nicht mit dem Beamten colludirt und es kann ihm überhaupt nichts in Beziehung auf den Vertrag vorgeworfen werden. Allein dessen ungeachtet glaube ich nicht, daß nach dem Sinn des Entwurfs dieser meistbietende Pächter das Recht haben soll, den Vertrag als nichtig anzufechten, bloß weil der Beamte das Interesse eines Andern verletzt hat.

Geh. Rath v. Schwab: Ein solcher kann doch deßhalb Klage erheben, weil er ohne diese pflichtwidrige Handlung des Beamten den Pacht wohlfeiler erhalten hätte.

Knapp: Das Interesse derjenigen, die der Beamte vertreten soll, soll gewahrt werden. Derjenige, der als Steigerer auftritt, kann dieses ebenso gut unterlassen, allein hat er etwas gekauft, so muß er es behalten. Nach diesen vorläufigen Bemerkungen glaube ich, daß nach dem Vorschlage, der von dem Ministertische aus gemacht wurde, die Sache vielleicht richtig und einfach dadurch ausgedrückt werden könnte, wenn der Art. 22. ganz beibehalten und nur statt des Worts „Betheiligten" gesetzt würde: „Gefährdeten."

Geh. Rath v. Schwab: Allerdings; denn hiedurch wäre ausgedrückt, daß der Fall der Colluſion ausgeschlossen ist.

Wocher: Ich wolle dasselbe vorbringen, was der Hr. Abg. Knapp vorgebracht hat, und kann deßhalb auf das Wort verzichten, indem ich mich lediglich seinen Bemerkungen anschließe.

Der Präsident fragt den Abg. Knapp, in welchem Sinn er das Wort „gefährdet" nehme.

Knapp: Es soll dadurch bezeichnet werden, daß nur derjenige, in dessen Interesse der Beamte gehandelt hatte, gemeint sey.

Präsident: Zunächst wird doch über den Commissionsantrag Beschluß zu fassen seyn.

Knapp zieht hierauf seinen Antrag zurück, worauf die Kammer beschließt, die von der Commission vorgeschlagene Fassung anzunehmen.

Ein weiterer Antrag der Commission geht dahin:

zu bestimmen, „daß die Klage auf Nichtigerklärung eines solchen Vertrags in einem Jahre nach der Rechtskraft des strafrichterlichen Urtheils erlösche."

v. Gmelin: Ich habe hier zu bemerken, daß die Kammer schon zweimal einen ähnlichen Antrag abgelehnt hat, und es wird wahrscheinlich in ihrer Tendenz liegen, auch diesen Antrag abzulehnen.

Geh. Rath v. Schwab: Es scheint auch hier kein dringender Grund vorzuliegen, eine so kurze Verjährungsfrist festzusetzen. Der Beweis ist in der Regel nicht schwierig, denn er geht aus schriftlichen Dokumenten hervor.

Knapp glaubt auch, daß man auf den Commissionsantrag verzichten sollte.

Die Kammer beschließt hierauf, den Commissionsantrag abzulehnen.

Die Commission der Standesherrn trug einfach auf Zustimmung zu dem Beschlusse der andern Kammer an, was auch die erste Kammer in ihrer 15. Sitzung vom 30. April 1839 ohne Debatte genehmigte. (Verh. d. Standeshrn. II. Heft S. 578. 579. 628. 629.)

Zu Art. 32.
(Art. 23. des Entw.)

Zu diesem Artikel bemerkte die Commission der Abgeordneten in ihrem ersten Berichte Folgendes:

Digitized by Google

Zuvörderst sind wir der Meinung,

daß der zweite Absatz dieses Artikels vorangestellt werden sollte, und tragen hierauf an, weil dieser Absatz von der privatrechtlichen Verbindlichkeit des Rechners selbst handelt, während die beiden andern Absätze, der erste und der dritte, die Verbindlichkeiten dritter Personen in Beziehung auf ihre Beihülfe oder Begünstigung betreffen.

Sodann glauben wir, daß in diesem Absatze der Zeitpunkt, von welchem an der Kassenrest zu verzinsen ist, für den Fall, wo der Zeitpunkt der Entstehung des Restes unbekannt ist, nicht richtig angegeben sey. Wir vermögen uns nicht zu erklären, warum mit der Zinsverbindlichkeit bis zu der oft schwierigen und weitaussehenden Feststellung des Kassenrestes zugewartet werden soll, da doch wenigstens gewiß ist, daß der Kassenrest an dem Zeitpunkte schon vorhanden gewesen seyn muß, wo dem Rechner die Verwaltung abgenommen wurde, weil sein Rest nicht erst nachher entstehen konnte. Noch weniger könnten wir die Zinsverbindlichkeit nach den Motiven von dem Anerkenntnisse des Rechners zunächst abhängig machen, denn dieser dürfte alsdann nur das Anerkenntniß verweigern, um sich der Zinsenverbindlichkeit zu entziehen, bis das Erkenntniß rechtskräftig wird, während doch zur Zeit der Eröffnung der Untersuchung der Kassenrest gewiß schon vorhanden war. Wir stellen daher den Antrag:

zu bestimmen, daß in dem Fall, wenn der Zeitpunkt der Entstehung eines Kassenrestes nicht bekannt ist, die Verbindlichkeit zu Entrichtung von Zinsen aus demselben von dem Zeitpunkte an beginne, an welchem dem Rechner die Verwaltung abgenommen, oder wenn dieses nicht geschehen, von dem Zeitpunkte an, wo der Rest festgestellt worden ist.

Im dritten Absatze des Art. 23. scheint uns die Bestimmung, daß ein Rückschein, vermöge dessen ein Gläubiger der Kasse, der gegebenen Bescheinigung ungeachtet, noch ein Guthaben an die Kasse haben solle, letzterer gegenüber keine Wirkung haben soll, die Sache nicht zu erschöpfen. Denn es ist, auch ohne daß ein Rückschein ausgestellt, oder auf einen solchen sich berufen wird, möglich, daß eine Bescheinigung für die Kasse von dem Gläubiger ausgestellt, und zu Verdeckung eines Kassenrestes benützt, nachher aber doch von dem Gläubiger erwiesen wird, daß die Bezahlung nicht erfolgt, und die Bescheinigung unrichtig sey. Nun wäre es allerdings unbillig, den Gläubiger, der in gutem Glauben, auf die amtliche Stellung des Rechners vertrauend, demselben eine Quittung schickt, um sein Geld zu erhalten, dieses aber gleichwohl nicht erhält, von dem Beweise dieses letztern Thatumstandes ausschließen zu wollen. Wenn aber der Gläubiger absichtlich zu Verdeckung eines Kassenrestes eine Quittung ausstellt, so befindet er sich ganz in demselben Falle, wie derjenige, welcher sein Geld hergibt, um einen Kassenrest zu verdecken, und es ist daher ganz consequent, daß ihn auch dieselbe privatrechtliche Folge treffe, das heißt, daß er mit seiner Forderung an die Kasse, für deren Empfang er bescheinigt hat, für die Deckung des Kassenrestes subsidiarisch hafte.

Wir tragen daher darauf an:

dem ersten (n. u. A. zweiten) Absatze des Art. 23. die Bestimmung beizufügen, daß der Gläubiger, welcher wissentlich zu Verdeckung eines Kassenrests einem Rechner eine Quittung über eine Forderung an die Kasse ausgestellt hat, mit dieser Forderung subsidiarisch für die Deckung des Kassenrestes hafte.

Der ganze Art. 23. des Gesetzes-Entwurfs spricht zwar im allge-

Digitized by Google

meinen von einem Rechner, von einer Kasse und von einem Kassenrest. Die Beziehung auf den Art. 423. des Straf-Gesetzbuchs scheint aber anzudeuten, daß er sich nur auf öffentliche Beamte, welche in dieser Eigenschaft Rechnung zu führen haben, beziehe, und auch in den Motiven sind ausser den Rechnern des Staatsvermögens, auf welche sich das Gesetz vom 1. August 1806 bezieht, nur die Gemeinde-, Stiftungs- und Korporations-Verwalter ausdrücklich benannt. Demnach wären Pfleger und andere dergleichen Personen, welche ein Privatvermögen unter öffentlicher Aufsicht verwalten, nicht unter den Bestimmungen des Artikels begriffen. Wir können aber in dem Umstande, daß der öffentliche Beamte durch Restsetzung zugleich ein Dienstvergehen begeht, keinen genügenden Grund finden, die Bestimmungen des Artikels ausschließlich nur auf ihn anzuwenden. Das Vermögen eines Minderjährigen bedarf ebensowohl der Aufsicht und des Schutzes des Staats, als das Vermögen der Korporationen und des Staates selbst, welchem letzteren hierin ein besonderes Privilegium zu verleihen, nicht zeitgemäß wäre.

In jedem Falle aber dürfte es nöthig seyn, was der Artikel wenigstens nicht ausdrücklich sagt, durch eine gesetzliche Bestimmung zu entscheiden. Wir stellen daher den Antrag:

in dem Art. 23. selbst zu bestimmen, daß die Bestimmungen desselben auf alle diejenigen, welche unter öffentlicher Aufsicht Kasse und Rechnung führen, namentlich auf die Pfleger der Minderjährigen Anwendung finden.

Endlich scheint uns der Gesetzes-Entwurf selbst durch die Hinweisung auf den Art. 423. des Strafgesetzbuchs anzuzeigen, daß sich die hier gegebenen Bestimmungen eben so wohl auf die Verrechnung von Vorräthen, als auf die Verrechnung von Geld beziehen, da in dem erwähnten Artikel des Strafgesetzbuchs ausdrücklich auch die Vorräthe genannt sind. Da jedoch der vorliegende Art. 23. überall nur von Kasse und Kassenrest spricht, und diese Ausdrücke zunächst und eigentlich nur bei einer Geldverrechnung gebräuchlich sind, so könnte doch aus der Fassung des Gesetzes-Entwurfs ein Zweifel entstehen, daher wir für räthlich halten, und darauf antragen:

ausdrücklich zu bestimmen, daß die Bestimmungen dieses Artikels auch auf die Verrechnung von Vorräthen Anwendung finden.

In der 26ten Sitzung der Abgeordneten vom 16. April 1839 wurde sodann Folgendes verhandelt:

Die Commission stellt zuvörderst den Antrag,

daß der zweite Absatz dieses Artikels vorangestellt werden sollte, wogegen in der Kammer nichts erinnert wird.

Der weitere Antrag der Commission geht dahin,

zu bestimmen, daß in dem Fall, wenn der Zeitpunkt der Entstehung eines Kassenrestes nicht bekannt ist, die Verbindlichkeit zu Entrichtung von Zinsen aus demselben von dem Zeitpunkte an beginne, an welchem dem Rechner die Verwaltung abgenommen, oder wenn dieses nicht geschehen, von dem Zeitpunkt an, wo der Rest festgestellt worden ist.

Geh. Rath v. Schwab bemerkt, daß er gegen diesen Antrag nichts zu erinnern habe.

Die hierauf von dem Präsidenten gestellte Frage,

ob die Kammer im Allgemeinen mit dem Art. 23. einverstanden sey,

Digitized by Google

wird durch Zuruf bejaht und sodann auch der Commissions-Antrag angenommen.

Die Commission trägt ferner darauf an, dem ersten und nach ihrem Antrage zweiten Absatz des Art. 23. die Bestimmung beizufügen;

> daß der Gläubiger, welcher wissentlich zu Verdeckung eines Kassenrestes einem Rechner eine Quittung über eine Forderung an die Kasse ausgestellt hat, mit dieser Forderung subsidiarisch für die Deckung des Kassenrestes hafte.

Friederich: Ich habe bei diesem Artikel einen kleinen Anstand. Es heißt in dem dritten Absatz: „Derjenige Schuldner der Kasse, welcher für eine Privatforderung an den Rechner eine amtliche Bescheinigung des Letztern über die Tilgung seiner Schuldigkeit zur Kasse annimmt, wird von seiner Schuldigkeit nicht befreit.“ Dieser Artikel scheint seinen Ursprung in der Ziff. 2. des Art. 423. des Strafgesetzbuches zu haben. Allein es sollten hier zwei Fälle auseinander gehalten werden, einmal der, wenn der Rechner der Kasse der Anweisende ist, und der, wenn der Schuldner der Kasse die Anweisung gibt. Ich will meine Ansicht durch ein Beispiel anschaulich machen. Gesetzt, ich bin einem Rechner zehn Gulden schuldig und er mir dagegen auch zehn Gulden Privatforderung. Nun kommt er zu mir und sagt: ich habe deine Schuldforderung in meiner Kasse getilgt und übergebe dir dafür einen Schein, daß dieß geschehen ist. Dadurch ist nun meine Schuld an dich erloschen; gieb mir daher meinen Privat-Schuldschein zurück. Ich habe keinen Grund, in seine Versicherung Zweifel zu setzen, und sehe deßhalb nicht weiter nach. Nun hat aber der Rechner mein Geld nicht in seine Kasse gethan und nach längerer Zeit muß ich noch einmal bezahlen. Etwas Anderes ist es in dem Fall, wenn ich den Rechner, der mir schuldig ist, bitte, meine Schuld in seine Kasse zu thun. Alsdann bin ich der Anweisende und ich hafte in so lang, bis meine Anweisung vollzogen ist. Ich glaube, daß die Motive des Gesetzes-Entwurfs den letztern Fall im Auge haben und dieser Satz nicht so allgemein zu nehmen seyn wird, denn es könnten dadurch leicht Härten gegen Einzelne entstehen, besonders wenn man die Verhältnisse berücksichtigt, die auf dem Lande herrschen. Soll ich dem Rechner sagen: ich glaube ihm nicht, so beleidige ich ihn, und doch kann er, wenn ich ihm auch die zehn Gulden in die Hand gebe, solche gleichwohl nicht in die Kasse legen.

v. Mosthaf: Die ganze Bestimmung wäre unfruchtbar, wenn sie in dem bezeichneten Sinne abgeändert werden sollte.

Geh. Rath v. Schwab: Wenn das Gesetz einmal verkündigt ist, so muß sich eben Jeder in Acht nehmen.

Friederich: Wenn gegen den Privatgläubiger des Rechners bewiesen werden kann, daß er gewußt habe, daß der Andere das Geld nicht in die Kasse legt, dieses wünschte ich in dem Gesetze ausgesprochen.

v. Probst: Der Fall ist gewiß in dem Gesetz gemeint, den der Hr. Abgeordnete als einen nicht statthaften bezeichnet. Man kann hier auch sagen: wer dem Beamten unbedingt vertraue, könne angeführt werden. Es ist die Absicht des Gesetzes, solche Manipulationen zu verbannen, wenn es auch zum Schaden des Einzelnen führen sollte.

Knapp: Ein Solcher scheint mir jedenfalls etwas Unrichtiges vorzunehmen, nämlich zu sagen: daß Einer baar bezahlt habe, während er doch nicht baar bezahlt hat. Der Schuldner hat bloß einem Andern einen Auftrag gegeben, in seinem Namen zu bezahlen. Er vermischt hier sein Privatverhältniß zum Beamten mit dem Verhältnisse zur Amtskasse und dieses soll nach dem Gesetzes-Entwurfe nicht geschehen.

Digitized by Google

Geh. Rath v. Schwab: Ein Solcher befindet sich auch jedenfalls in culpa.

Knapp: Es wird ihn auch mit vollem Rechte nach dem Gesetzes-Entwurf ein Nachtheil treffen.

v. Zwergern: Er ist aber doch berechtigt, in die Quittung des Rechners Glauben zu setzen.

Deffner: In der Quittung ist aber gesagt: der Schuldner habe baar bezahlt und dieses ist nicht wahr, und wenn er diese Quittung annimmt, so soll er auch die Folgen tragen.

Friederich: Er hat ja gar kein Mittel, sich zu vergewissern.

Präsident: Es ist der Antrag gestellt, daß der Art. 23. am Schlusse modificirt werden soll. Es wird keinen Zweifel haben, daß wenn ein Schuldner einer öffentlichen Kasse dem Verwalter derselben den Auftrag giebt, für ihn das schuldige Geld an die Kasse zu zahlen, und der Kassier das Geld nicht in die Kasse legt, der Schuldner von seiner Schuld an die Kasse nicht frei wird. Nun aber trägt der Hr. Abgeordnete Friederich darauf, daß wenn der Beamte das Mandat nicht ausführt, der Schuldner der Kasse von seiner Schuld doch durch das nicht vollzogene Mandat frei werden soll.

Es fragt sich: ob die Kammer diesen Antrag annehmen will?

Diese Frage wird durch Zuruf verneint und sofort der dritte Satz des Artikels angenommen.

Die Commission trägt ferner darauf an,

in dem Art. 23. selbst zu bestimmen, daß die Bestimmungen desselben auf alle diejenigen, welche unter öffentlicher Aufsicht Kasse und Rechnung führen, namentlich auf die Pflegen der Minderjährigen Anwendung finden.

Stahl: Es werden hier nicht nur die Pfleger der Minderjährigen, sondern alle gerichtlich bestellten Pfleger gemeint seyn?

Camerer: Dieses würde doch zu weit führen, denn wie oft kommt es bei Landleuten vor, daß ein Schuldner der Pflegschaft an den Pfleger Forderungen hat, und dann beide miteinander abrechnen, ohne das Geld hin und her zu schicken.

v. Gmelin: Es hat mir auch in der Commission schon dieser Antrag bedenklich geschienen, und er gehört auch unter diejenigen, über die ich mir vorbehalten habe, mein Urtheil erst nach weiterer Ueberlegung auszusprechen, indem der Antrag nicht von mir ausgieng.

Knapp: Die Verhältnisse, die hier zur Sprache kommen, sind gewiß keine anderen, als diejenigen bei andern öffentlichen Kassen. Wenn ich eine Verwaltung auch nur über eine Pflegschaft habe, so habe ich die Verpflichtung, diese Verwaltung von meinen Privat-Angelegenheiten getrennt zu halten. Sollte einer der Schuldner meiner Verwaltung Etwas an die Verwaltung bezahlen wollen, und mir den Auftrag geben, es Namens seiner zu thun, weil ich ihm wieder privatim Etwas schuldig bin, so ist dieß auch wieder nichts Anderes, als ein Auftrag, den der Schuldner der Verwaltung mir gegeben hat, die Verwaltung zu befriedigen, und wenn dieß von mir nicht geschehen ist, so muß der eigentliche Schuldner der Verwaltung nach wie vor haften. Es ist ein und derselbe rechtliche Gesichtspunkt, wie bei öffentlichen Kassen, und man wird die einzelnen Verwaltungen nicht trennen können, weßhalb ich den Commissions-Antrag unterstütze.

Camerer: Die Consequenz kann allerdings so weit führen, allein die Sache ist unausführbar, wenn man an die Lebens-Verhältnisse der Landleute denkt.

Digitized by Google

v. Zwergern: Wenn man die Pflegschaften so geführt wissen will, wie jede andere Kasse, so erhält man gar keinen Pfleger mehr. Die Grundsätze sind alle richtig, allein man muß doch auf die Leute Rücksicht nehmen, die zu solchen Pflegschaften berufen werden.

Stahl: Es hält ohnehin schon schwer, Pfleger zu bekommen, und wenn man dann noch solche lästige Bestimmungen geben will, so wird es eine große Aufgabe werden, die nöthigen Pfleger zu erhalten.

Schlaich: Es sind in der Regel ungebildete Männer.

Geh. Rath v. Schwab: Die Consequenz führt allerdings darauf, daß die vorliegenden Bestimmungen auch auf die Pflegschaften ausgedehnt werden.

Knapp: Ich glaube nicht, daß hier eine Besorgniß eintreten kann wegen der Pfleger, die hier speciell genannt werden. Ein Gemeindepfleger ist gewiß in keiner andern Lage, als ein gewöhnlicher anderer Pfleger. In der Regel verstehen sie von dem eigentlichen technischen Rechnungswesen eben so wenig, als ein Pfleger vom Pflegrechnungswesen, und es ist dieß ein Gesetz, das im Interesse der Verwaltung gegeben wird. Ich glaube, daß die Kassen der Minderjährigen eben so sehr den Schutz des Gesetzes zu fordern haben, als die öffentlichen Kassen. Im Gegentheil, wenn es sich vom Schaden handelt, so ist noch mehr Grund vorhanden, diesen Schaden von Minderjährigen abzuwenden, als von einer reichen Gemeinde-Kasse.

Deffner: Wenn der Antrag auf den Dolus beschränkt würde, so könnte man sich eher damit vereinigen. Wenn man sich aber die Art und Weise der Abrechnung auf dem Lande denkt, so kann man beinahe nicht beitreten. Es würde eine zu große Rechts-Unsicherheit daraus erfolgen.

v. Probst: Ich finde einen Unterschied nicht am Orte; das Waisengut soll gesichert seyn, wie jedes andere, und dann muß man sich die Sache nicht als so schrecklich vorstellen. Es wird künftig gehalten werden, wie bisher, und nur in dem Fall, wenn der Pfleger betrüglich mit seiner Pflegschaft umgeht, und wieder in dem selteneren Fall, daß er den Pflegrest nicht ersetzt, wird der Rückgriff auf den dritten genommen werden, was sich nicht vermeiden läßt; die Pflegschaft läßt sich restituiren und man wird mit allem Recht dem in Anspruch Genommenen sagen können: du hast nicht aus eigener Schuld, nicht wahrhaft bezahlt und zahlst jetzt wieder. Wir ändern wirklich an dem Bestehenden Nichts.

Camerer: Man hat bisher die Versehen der Pfleger viel milder behandelt, als die Fehler der Gemeindepfleger. Wenn die Letzteren wegen eines Kassenrests mit einem Jahr bestraft wurden, so erhielt der andere vier Wochen. Die Bauern rechnen mit einander auf dem Tisch ab.

v. Probst: Hier handelt es sich nicht von Bestrafung der Reste, sondern von der Haftung eines Schuldners, der glaubt, er habe bezahlt, und von dem der Pflegling seine Sache will.

Camerer: Ich wollte nur sagen, es sey kein Grund vorhanden, beide gleichzustellen, da die Einen auch milder bestraft werden.

Frhr. v. Linden: Man hat gesagt, die Lage der Pfleger werde so schwer, allein dieses wird nicht der Fall seyn. Nur die Lage Solcher, die mit den Pflegern zu thun haben, kann erschwert werden, und in so fern scheint der Einwurf nicht gegründet, daß man keine Pfleger mehr erhalten werde.

Digitized by Google

Camerer: Es muß dann aber Jeder das Geld in der Hand haben, und man kann nicht mehr mit der Kreide abrechnen.

Deffner: Ein solcher Fall kann auch erst nach mehreren Jahren zur Sprache kommen. Man kann mit einem Pfleger abgerechnet haben, und später bei einem Gant zeigt es sich, daß er einen Rest hat. Nun wird auf Denjenigen zurückgewiesen, dessen Bezahlung nicht in das Rapiat eingetragen worden ist, während, wenn die Sache früher zur Sprache gekommen wäre, er sich hätte regressiren können.

Knapp: Dem von dem Frhrn. v. Linden Gesagten habe ich noch eine weitere Bemerkung hinzuzufügen. Ich kann überall keinen Grund einsehen, warum dem Einzelnen zugemuthet werden soll, seine Schuld baar in eine Staatskasse oder Gemeindekasse zu zahlen, und warum ihm nicht zugemuthet werden soll, seine Schuld auch wieder baar an eine Pflegschaft zu bezahlen. Es ist eine sich von selbst verstehende Verpflichtung, daß Jeder dasjenige, was er schuldig ist, bezahlt. Will er sich eine Erleichterung machen, so geschieht dieß auf seine Gefahr, und man sollte den Minderjährigen nicht darunter leiden lassen, wenn Einer zu träg ist, seine Schuld baar zu bezahlen, und lieber privatim die Sache mit der Kreide abmacht.

Camerer: Die Gleichstellung der Pfleger mit den Gemeindepflegern ist darum auch unrichtig, weil den Gemeindepflegern die Kasse häufig gestürzt und die Rechnung factisch gestellt wird, bei Pflegern aber Ersteres selten und Letzteres nach 1 — 5 Jahren geschieht.

Goppelt: Der Pfleger hat doch auch das Recht, in einer andern Form, als Geld, die Bezahlung anzunehmen, wenn er gewiß ist, aus dieser anderen Form denselben Werth zu ziehen. Wollten wir also diese Pfleger nach derselben Analogie behandeln, wie die Gemeindepfleger, so würden wir den Verkehr auf eine Weise stören, die mir nicht gerechtfertigt erscheint.

Der Präsident bringt hierauf die Frage zur Abstimmung:

Soll der Commissions-Antrag angenommen werden?

Diese Frage wird mit 40 gegen 33 Stimmen verneint.

Motivirt stimmen ab:

Gutbrod: Nein, mir kommt es unbillig vor, wenn auch in dem gewöhnlichen Verkehr eine Verpflichtung auf solchem Wege wieder von vornen beginnen kann, wo nicht einmal Dolus vorliegt, indem derjenige, der abgerechnet hat, in gutem Glauben war.

Scheurlen: Ich habe in der Commission für den Antrag gestimmt, weil ich ihn für consequent halte, und weil ich glaube, daß das bestehende gemeine Recht schon diesen Grundsatz enthält. Ich mißkenne dabei allerdings nicht die Bedeutung der Bemerkungen der Abgeordneten v. Zwergern und Camerer, allein ich bin hierdurch nicht so überzeugt worden, daß ich von meiner früheren Ansicht abgehen könnte, deßhalb Ja.

Frhr. v. Hornstein: Consequent ist der Antrag, allein bei seiner Durchführung wird er auf ausserordentliche Schwierigkeiten stoßen, deßhalb Nein.

Wocher: Mir scheint dasjenige, was die Commission beabsichtigt, ganz den bestehenden Grundsätzen gemäß zu seyn, und ich denke mir, daß der Richter doch hiernach entscheiden werde, wenn auch der Commissions-Antrag nicht angenommen wird, deßhalb Ja.

Goppelt: Nein, jedoch mit der Bemerkung, daß ich meinen Widerspruch gerne auf die erste von den zwei Bestimmungen zu beschrän-

Digitized by Google

ken bereit bin, die der dritte Satz des Artikels enthält, indem alle übrigen wohl auch im Privatleben angewendet werden können.

Camerer: Man kann die Consequenz nicht überall befolgen, sondern muß die Gesetze machen nach den Leuten, wie sie sind, indem sie sonst Nichts taugen. Es ist genug, daß man bei den Gemeindepflegern eine Ausnahme gemacht hat, allein bei den gewöhnlichen Pflegern geht dieß nicht an, deßhalb Nein.

v. Mosthaf: Der Antrag ist consequent, und läuft nicht gegen das bestehende Recht, indem dieses schon dasselbe vorschreibt, deßhalb Ja.

Frhr. v. Linden: Ich habe immer gefunden, daß je mehr die Pfleger und diejenigen, die mit ihnen zu thun haben, an Ordnung erinnert werden, Pfleger und Kassen und Dritte vor Schaden geschützt sind, deßhalb Ja.

Präl. v. Märklin: Man muß bei Ausübung der Consequenz doch auf die Verhältnisse des Lebens Rücksicht nehmen, und in diese paßt der Antrag nicht, deßhalb Nein.

Bollstetter und v. Werner: Ebenso, Nein.

v. Gmelin: Ich glaube zwar auch, daß der größte Theil der Bestimmungen des Artikels schon nach den bestehenden Rechts-Grundsätzen gilt, und auf die Pfleger angewendet wird. Gleichwohl sind mir die Folgen in Beziehung auf die Pfleger noch nicht so ganz klar geworden, daß ich mich für den Antrag aussprechen könnte, deßhalb vor der Hand Nein.

Hiller: Dieser Antrag geht mir etwas zu weit, Nein.

Domdecan v. Jaumann: Zum Schutz der Waisen, und weil solche Abrechnungen immer nur Verwicklungen in den Rechnungen selbst geben, sage ich Ja.

v. Ringler: Wie Präl. v. Märklin, Nein.

Rümelin v. Weinsberg: Die Besorgniß, die Sache könnte zu weit führen, bestimmt mich, Nein zu sagen.

v. Jeitter: Ja, weil ich glaube, daß bestrittene Fälle schon jetzt nicht anders entschieden werden können.

v. Probst: Man verbietet ja diese Verkehrs-Art nicht, allein derjenige, der getraut hat, muß auf diese Weise eintreten. Ja.

Deffner: Wenn der Antrag schon nach dem bestehenden Recht Geltung hat, so ist er überflüssig. Ist dieß aber nicht der Fall, so ist es mir bedenklich, das bestehende Recht auszudehnen, Nein.

Friederich: Der Commissions-Antrag ist allerdings consequent, allein er führt mir zu weit, deßhalb Nein.

v. Zwergern: Bei der Anwendung der ersten zwei Sätze auf die Pflegschaften hätte ich kein Bedenken, allein die Anwendung des dritten Satzes geht mir zu weit. Nein.

Hammer: Nicht nach allen Bestimmungen des Art. 23. können die Pfleger schon nach dem gemeinen Recht behandelt werden, deßhalb Nein.

Schmükle: Ich bin lebhaft überzeugt, daß diese Consequenz bei den Pflegern nicht am Ort ist, Nein.

Pantlen: Ja, weil ich glaube, daß die Rechte der Pflegbefohlenen, wie der öffentlichen Kassen, geschützt werden müssen.

Clemens: Durch eine solche Bestimmung würde den Pflegern, besonders auf dem Lande, die in der Regel so wenig Kenntnisse von dem Rechnungswesen haben, ihr Amt noch mehr entleidet und erschwert werden, deßhalb Nein.

Stahl: Wie Präl. v. Märklin: Nein.

Knapp: Ich muß Ja sagen und bemerke, daß es sich hier nicht von Erschwerung des Standes der Pfleger handelt, indem der Pfleger nicht das Recht haben kann, ohne Geld in seine Kasse zu legen, durch Forderungen seiner Pflegschaft Andere zu bezahlen, und wenn es sich davon handelt, wer bei einer nicht zu läugnenden Unordnung verlieren soll, so soll lieber derjenige verlieren, der die Unordnung begangen hat, als unschuldige Waisen.

Holzinger: Diese Bestimmung ist ganz consequent, und entspricht den allgemeinen Rechts-Grundsätzen, deßhalb Ja.

Idler: Ja, denn es werden von den Pflegern keine Rechnungs-Kenntnisse vorausgesetzt, sondern nur die Fähigkeit, Geld zu zählen.

Häberlen: Ja, wie v. Jaumann.

Präsident: Nach dem gefaßten Beschlusse wird es somit hinsichtlich der Pfleger bei den allgemeinen Rechts-Grundsätzen sein Verbleiben haben.

Knapp: Ich erlaube mir, einen Antrag zu machen, zu dem ich durch die Bemerkung mehrerer Abstimmenden veranlaßt wurde, daß sie nicht den dritten Satz, doch aber die beiden ersten Bestimmungen des Artikels auch auf die Pfleger anwenden würden. Mein Antrag wäre der, zu setzen: „Wenn ein Dritter einem Pfleger zu Deckung eines Kassenrestes Geld leiht ꝛc."

Wocher: Damit würde gesagt, daß eine Anwendung des dritten Satzes nicht stattfinde, womit das bestehende Recht geändert würde.

Camerer: Es würde auch das bestehende Recht noch in anderer Beziehung zum Nachtheil der Kasse abgeändert. Nach dem bestehenden Recht kann, wenn eine Unterschlagung längere Zeit gedauert hat, gegenüber von dem Pfleger Zins aus Zins gefordert werden.

Wocher: Die Kammer wird sich dabei beruhigen können, daß der Richter von selbst solche Fälle nach den bestehenden Grundsätzen entscheiden wird.

v. Gmelin: Ich glaube auch, daß die Bestimmungen, die in den zwei ersten Sätzen des Artikels enthalten sind, schon nach den allgemeinen Rechts-Grundsätzen bei den Pflegern in Anwendung kommen werden.

Knapp: Die Absicht der Kammer wird jedenfalls die seyn, daß es bei dem bestehenden Recht bleibe, und ich ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident: So weit das bestehende Recht mit dem Art. 23. in Uebereinstimmung ist, wird es auch hinsichtlich der Pfleger sein Verbleiben dabei haben sollen.

Die Kammer erklärt sich hiemit einverstanden.

Die Commission trägt ferner darauf an, ausdrücklich zu bestimmen, daß die Bestimmungen des Art. 23. auch auf die Verrechnung von Vorräthen Anwendung finden.

Der Commissions-Antrag wird angenommen.

Die erste Kammer erklärte sich auf den Antrag ihrer Commission, welche keine neue Gründe dafür vorgetragen, in ihrer 13. Sitzung vom 30. April 1839, ohne Debatte, einverstanden. (Verh. d. Standeshrn. II. Heft S. 579 u. 580. 629. 630.)

In der 27. Sitzung der Abgeordneten vom 18. April 1839 wurde auf den Antrag des Abg. Duvernoy beschlossen, an die Regierung die Bitte zu richten:

sie wolle erwägen, unter welchen Umständen der einzelnen Staatsbürgern durch rechtsverletzende Handlungen öffentlicher Dienern zugefügte Schaden, welcher durch eigene Mittel der Beamten nicht ersetzt werden kann, aus öffentlichen Kassen zu vergüten sey. (Prot. S. 6—8.)

Dieser Bitte trat auch die erste Kammer bei, (Verh. ders. II. Heft S. 581.

632.) und dieselbe wurde in der gemeinschaftlichen Adresse an die Regierung gebracht. Verh. der Abg. III. Beil.-Heft S. 444. 463.)

Zu Art. 33.

Dieser Artikel wurde durch die Commission der Abgeordneten veranlaßt, welche darüber in ihrem ersten Berichte Folgendes bemerkte:

Schließlich haben wir noch eine allgemeine, auf die sämmtlichen Bestimmungen des Gesetzes-Entwurfs sich beziehende Bemerkung nachzutragen.

Es entsteht nämlich die Frage, ob die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen durch das Erkenntniß des Strafrichters in Wirksamkeit treten, oder durch die Begehung des Verbrechens, für welches das Gesetz die privatrechtliche Folge bestimmt.

Nach unserem Dafürhalten ist die richtige Ansicht die,

1) daß in denjenigen Fällen, in welchen das Gesetz an die Verübung gewisser Verbrechen den Verlust eines Rechts als privatrechtliche Folge knüpft, ein rechtskräftiges Straf-Erkenntniß erfordert wird, als Bedingung dieses Verlustes, so daß also im Civil-Processe über die Thatsache, ob das Verbrechen begangen worden, gar keine Erörterung eintreten könnte, wogegen
2) in denjenigen Fällen, in welchen dem Beschädigten oder dessen Angehörigen ein Recht auf Schadens-Ersatz wegen eines gegen sie gerichteten Verbrechens zusteht, der Civil-Richter über die Beweisfrage, ob die beschädigende Handlung begangen worden, competent sey.

In der That ist der Gesetzes-Entwurf fast durchaus nach dieser Ansicht verfahren, indem in den Art. 1. 2. 3. 4. 12. 18. ausdrücklich auf das strafgerichtliche Erkenntniß verwiesen ist, während die Art. 6, 7. 8. 9. 10. 11. 13. Abs. 1, und Art. 14. 15. 16. 17. 19. 21. 22. 23. eines solchen Erkenntnisses nicht erwähnen.

Es bleiben nun aber die Art. 5. 13. Abs. 2. und 20. übrig, welche von dem Verlust von Rechten handeln, ohne daß von dem Erfordernisse einer rechtskräftigen Verurtheilung durch den Straf-Richter ausdrücklich die Rede wäre. Es scheint uns aber, daß in diesen Fällen dieselben Gründe dafür sprechen, daß der Verlust des Rechts mit dem verurtheilenden Ausspruche des strafrichterlichen Erkenntnisses verbunden werde wie in denjenigen Fällen, in welchen dieses der Gesetzes-Entwurf ausdrücklich voraussetzt.

Wir stellen demnach den Antrag:

die Regierung zu bitten, daß hierüber noch eine ausdrückliche Bestimmung in das Gesetz, sey es in einem besondern, auf sämmtliche derartige Fälle Bezug habenden Artikel, oder in den einzelnen betreffenden Artikeln aufgestellt werde.

Daß durch die Begnadigung die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und der ergangenen Straf-Erkenntnisse in dem Falle nicht wieder aufgehoben werden, wenn ein Dritter schon Rechte daraus erworben hat, dürfte sich von selbst verstehen.

In der 26ten Sitzung der Abgeordneten vom 16. April 1839 wurde sofort Nachstehendes darüber verhandelt:

Geh. Rath v. Schwab: Ich kann mich mit der Ansicht der Commission ganz einverstanden erklären, und halte für sehr zweckmäßig, daß am Schluß des Gesetzes, oder vor dem letzten Artikel desselben ein Artikel aufgenommen werde, der die fragliche Bestimmung enthält. Nur wird es vielleicht angemessen seyn, dabei auch zu bemerken, daß der

Verlust von Rechten der Regel nach schon in dem criminalrechtlichen Urtheil ausgesprochen werden könne, daß aber über den Schadens-Ersatz das strafgerichtliche Erkenntniß nur in ganz liquiden Fällen sich zu verbreiten habe. Es würde dieß mit den Bestimmungen des Entwurfs der Strafproceß-Ordnung im Einklange stehen.

v. Gmelin: Eben weil die Verabschiedung einer Strafproceß-Ordnung bevorsteht, sollte hier nicht vorgegriffen werden, und darum würde es mir zweckmäßig erscheinen, wenn des Erkenntnisses des Criminalrichters über solche Fälle, wo es sich von Schadens-Ersatz handelt, in diesem Gesetz gar nicht erwähnt würde. Es wird bei dem Bestehenden bleiben, bis die Strafproceß-Ordnung zur Verabschiedung kommt.

Geh. Rath v. Schwab: Den Proceßbestimmungen soll also nicht vorgegriffen, sondern es sollen diese hier nach der Ansicht der Commission bei Seite gelassen werden.

Knapp: Ich bin mit dem Antrag ganz einverstanden, daß in einem besondern Artikel am Schluß des Gesetzes der Grundsatz der Commission ausgesprochen werde, allein es wird nicht nothwendig seyn, deßhalb eine besondere Bitte an die Regierung ergehen zu lassen. Vielleicht zieht es die Kammer vor, die Commission zu beauftragen, diesen Zusatzartikel zu entwerfen, und seiner Zeit zur Genehmigung vorzulegen.

Wocher: Ich halte dieß auch für das Angemessenste, da die Kammer den Zusatzartikel im Wege des Amendements beschließen kann.

Clemens: Gewöhnlich steht auch am Schluß der Gesetze, von wann an dieselben in Wirksamkeit treten, allein diese Bestimmung fehlt hier.

Geh. Rath v. Schwab: Es ist kein Grund vorhanden, einen eigenen Termin hier festzusetzen, denn das Gesetz tritt eben mit seiner Verkündigung in Wirksamkeit.

v. Probst: Ich bin mit der Bitte an die Regierung einverstanden, daß sie diesen Punkt in Erwägung ziehen möge. In Beziehung auf die Richtung aber, die man hier zu nehmen hat, bin ich mit der Commission nicht so ganz einig. Ich stelle mir die Fälle vor, wo nur auf Klage mit dem strafrechtlichen Verfahren eingeschritten wird. Hier steht es in der Wahl des Beschädigten, ob er ein criminalgerichtliches Verfahren einleiten lassen will, oder nicht. In solchen Fällen kann die civilrechtliche Folge nicht von dem Daseyn eines Straf-Erkenntnisses abhängen, sondern hier wäre es nothwendig, daß der Civilrichter die Thatsache, von der er sein Recht abstrahirt, selbstständig ausmittelt. Dieser Punkt sollte deßhalb von der Regierung noch besonders ins Auge gefaßt werden, wenn sie den vorliegenden Gegenstand in Erwägung zieht.

Der Präsident fragt hierauf die Kammer,

ob die Commission ersucht werden solle, in Beziehung auf ihren Schluß-Antrag der Kammer eine Fassung vorzulegen?

Diese Frage wird durch Acclamation bejaht.

In der 27ten Sitzung vom 18. April 1839 wurde sodann die Fassung des Artikels, so wie er im Gesetze lautet, vorgelegt, und vom Berichterstatter die Bemerkung vorausgeschickt, daß, wie es ihm geschienen, sowohl im Sinne des Ministeriums, als der Kammer gelegen sey, daß hierbei der prozessualischen Vorschriften nicht erwähnt werde, um in dieser Beziehung nicht einer künftigen Gesetzgebung vorzugreifen. — Die Kammer erklärte sich ohne Erinnerung hiemit einverstanden. (Prot. S. 23.)

Die erste Kammer trat auf den Antrag ihrer Commission in der 13ten Sitzung vom 30. April 1839, ohne Debatte, bei. (Verh. d. Standeshrn. II. Hft. S. 580, 581, 630, 631.)

Digitized by Google

Zu Art. 34.
(Art. 24. des Ges.)

Hiegegen wurde von den Commissionen beider Kammern nichts erinnert, und der Artikel wurde sofort von der zweiten Kammer in der 26ten Sitzung vom 16. April 1839, und von der ersten Kammer in ihrer 13ten Sitzung vom 30ten April 1839 ohne Debatte angenommen. (Verh. d. Abg. 26. Prot. S. 53 und II. Beil. Heft S. 437. Verh. d. Standeshrn. II. Heft S. 581 u. 631.)

Zu Art. 25. des Entwurfs.

Dieser Artikel wurde in Folge des nachträglichen Vortrags des Chefs des Justiz-Departements vom 27. Febr. 1839 (vergl. oben S. 50.) in das Polizeistrafgesetz verwiesen, womit beide Kammern einverstanden waren. (Verh. d. Abg. 26. Prot. S. 53 und II. Beil.-Heft S. 437. Verh. d. Standeshrn. II. Heft S. 581. 631.)

Derselbe bildet nun den Art. 108. des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oct. 1839 (Reg.-Bl. S. 649.) und lautet dahin:

Die Bestimmungen des Gesetzes über die civilrechtlichen Folgen und Strafen finden auf polizeiliche Uebertretungen gleichfalls analoge Anwendung.

Schlußbemerkung.

In dem Polizeistrafgesetze vom 2. October 1839 (Reg.-Bl. S. 611 ff.) sind durch Art. 24. über das Klagrecht der Gast- und Schenkwirthe rücksichtlich der einem Asoten angeborgten Zechschuld, und durch die Art. 66—77 über das Maaß der gesetzlich erlaubten Zinse, die Rückforderung der übermässigen Zinse, und mehrere damit verwandte Rechtsgeschäfte, sowie über die Insinuation der Cession von Forderungen, nähere Bestimmungen getroffen.

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die betreffenden Artikel des Gesetzes.)

A.

Abbitte, Aufhebung der Klage darauf, 17.
Adel, wann dessen Verlust bei einer verwirkten Zuchthausstrafe eintritt, 1. — Der Verlust desselben hat für die Succession in Leben keine Folge, 2.
Adel, Autonomie desselben rücksichtlich der Wirkungen der Ehrlosigkeit, 2. — Desgl. rücksichtlich des Namens unehelicher Kinder, 28.
Alimente, Verbindlichkeit des Vaters zu deren Reichung für das uneheliche Kind, 28. Ziff. 1. — Desgl. der unehelichen Mutter und ihrer Eltern, 28. Ziff. 2. — Desgl. der väterlichen Großeltern, 28. Ziff. 3.
Aemter, s. öffentliche Aemter.
Anklage, s. Anzeige eines Verbrechens.
Anrüchigkeit, Aufhebung der dießfälligen Bestimmungen des bisher bestandenen Rechtes, 1.
Anwaltschaft, die Zuchthausstrafe macht dazu unfähig, 6.
Anzeige eines Verbrechens gegen den Erblasser, wann sie den Verlust der Erbschaft zur Folge hat, 9.
Arbeitshausstrafe, wann die Folgen derselben eintreten, 1. — Wirkung derselben in Beziehung auf Zeugnißablegung, 4. 5.
Aestimatorische Injurienklage, s. Ehrverletzung.
Aufhebung eines Rechtsgeschäfts, wann das Recht, solche wegen eines Vergehens zu verlangen, eintritt, 33.
Auflauern, mörderisches, von Eltern gegen Kinder, und umgekehrt. — Dessen Folge in Beziehung auf den Verlust der elterlichen Rechte und der gesetzlichen Erbfolge, 19.
Aussetzung von Hülflosen, Folgen derselben in Beziehung auf den Verlust der elterlichen Rechte und der gesetzlichen Erbfolge, 19.

B.

Bankerott, betrügerischer oder leichtsinniger, in wiefern Vermögensverfügungen von Seite eines Schuldners, welchem ein solcher zur Last fällt, angefochten werden können, 23. 24. 25.
Baumverderber, deren Verpflichtung zum Schadensersatz, 30.

Digitized by Google

Beistand, als solcher kann ein zur Zuchthausstrafe Verurtheilter nicht vor Gericht handeln, 6.
Beischlaf, unerlaubter, Recht der Geschwächten zur Klage auf Genugthuung, 28.
Bestechung bei Wahlen, deren Folgen, 11.
Bestechung des Richters in einem Rechtsstreite macht nicht mehr sachfällig, 10.
Bevollmächtigte, als solche können die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten nicht vor Gericht handeln, 6.
Blutschande, ein in solcher erzeugtes Kind kann den Namen des Vaters nicht führen, 28. Ziff. 5. — Verlust der elterlichen Rechte und der gesetzlichen Erbfolge wegen Blutschande, 19.
Bürgerliche Ehren- und Dienst-Rechte, s. Ehren- und Dienst-Rechte.

C.

Confiscation, s. Erpressung.

D.

Depositum in einer eingetretenen Noth, dessen Verläugnung, Aufhebung der Bestimmung des Landrechts Thl. II. Tit. 3. 8. „Wenn einer ꝛc.," 22.
Dienst-Rechte, s. Ehren- und Dienst-Rechte.
Doppelehe, Verpflichtung zum Schadensersatze, 18. — Folgen derselben in Absicht auf den Verlust des gesetzlichen Erbrechts, 19.
Duell, s. Zweikampf.

E.

Ehebruch, ein in solchem erzeugtes Kind kann den Namen des Vaters nicht führen, 28. Ziff. 5.
Ehe, Zwang dazu durch Eltern, Großeltern und Vormünder, Folgen desselben in Absicht auf die Ertheilung der Einwilligung zu weiterer Verehelichung der Kinder oder Pflegbefohlenen, 29.
Ehrenerklärung, Aufhebung der Klage darauf, 17.
Ehrenkränkung, s. Ehrverletzung.
Ehrentitel, wann sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens verwirkt sind, 1.
Ehren- und Dienst-Rechte, deren Verlust, wann derselbe wegen eines Verbrechens oder Vergehens eintritt, 1. — Wirkung desselben in Beziehung auf Zeugnißablegung, 4. 5.
— — zeitliche Entziehung derselben, wann sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens eintritt, 1.
Ehrenzeichen, wann sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens verloren gehen, 1.
Ehrlose, Aufhebung ihrer Unfähigkeit zur Ablegung gerichtlicher Zeugnisse, 4.
Ehrlosigkeit, Aufhebung der Bestimmungen des bisher bestandenen Rechts über dieselbe, 1.
Ehrverletzung, die ästimatorische Injurienklage besteht neben der Klage auf öffentliche Bestrafung, 17. Abs. 1. — Verjährung dieser Klage, 17. Abs. 3. — Verbindlichkeit zum Schadensersatze, 18.
Einrede, s. exceptio.
Elterliche Rechte, deren Verlust wegen gewisser Verbrechen, 19. 27.
Entführung, Verbindlichkeit zum Schadensersatze, 16. 18.

Digitized by Google

Erben, in wiefern sie für eine gegen ihren Erblasser erkannte Geldstrafe haften, 7.
Erbfolge, gesetzliche, Erbschaft, deren Verlust wegen gewisser Verbrechen, 19. 27.
— — deren Verlust wegen Anzeige eines Verbrechens gegen den Erblasser, 9.
Erbschaften gehen in anderen Fällen durch eine strafwürdige Handlung nicht verloren, 3.
Erpressung, Verbindlichkeit zum Schadensersatze, 21. Abs. 1. — Wem das Erpreßte, das nicht zurückgefordert werden kann, zufällt, 21. Abs. 2.
Exceptio plurium concumbentium, deren Wirkung, 28. Ziff. 4.

F.

Familienstand, Verbrechen an demselben, deren Wirkung in Absicht auf den Verlust des Intestaterbrechts, der elterlichen Gewalt und der Vermögens-Nutznießung, 27.
Familienstatuten des Adels in Beziehung auf die Ehrlosigkeit, 2. — Desgl. in Beziehung auf den Namen unehelicher Kinder, 28.
Festungsstrafe, wann die Folgen derselben eintreten, 1. — Wirkung derselben in Beziehung auf Zeugnißablegung, 4. 5.
Fiscus, Aufhebung des Nachfolgerechts desselben statt eines unwürdigen Erben, 20. — Desgl. seines Rechts auf Anfechtung jeder ihm nachtheiligen Zahlung, 26. — Desgl. seines Klagerechtes bei onerosen Veräußerungen zu seinem Nachtheil, 26. S. auch Erpressung.
Fürsprecher, als solcher kann ein zur Zuchthausstrafe Verurtheilter nicht vor Gericht handeln, 6.

G.

Gefangenhalten, widerrechtliches, Verpflichtung zum Schadensersatze, 16. — Folgen desselben in Absicht auf den Verlust der elterlichen Rechte und der gesetzlichen Erbfolge, 19.
Geldstrafen, in wiefern die Erben dafür haften, 7.
Genugthuung, Recht zur Klage auf solche von Seite einer Geschwächten, 28. — Desgl. bei Ehrverletzungen, 17.
Geschwächten bleibt die Klage auf Genugthuung vorbehalten, 28. Abs. 1. — Desgl. auf Entbindungs-, Tauf- und Beerdigungs-Kosten, 28. Ziff. 1.
Geschwister können ein Testament oder eine Schenkung oder einen Brautschatz, wenn eine schändliche Person bedacht worden, nicht anfechten, 3.

H.

Hinterlegungsvertrag, s. Depositum.
Hofämter, wann die Unfähigkeit zu denselben wegen eines Verbrechens oder Vergehens eintritt, 1.

I.

Infamia, Aufhebung der dießfälligen Bestimmungen des bisher bestandenen Rechts, 1.

Digitized by Google

Injurien, s. Ehrverletzung.
Injurienklage, ästimatorische, s. Ehrverletzung.
Instanz-Entbindung wegen eines mit Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Festungs-Strafe, oder mit dem Verluste der Ehren- und Dienst-Rechte bedrohten Verbrechens, deren Wirkung in Beziehung auf Zeugnißablegung, 4.
Instruments-Zeugen, Unfähigkeit hiezu wegen Verurtheilung zur Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Festungs-Strafe, oder zum Verluste der Ehren- und Dienst-Rechte, 5.
Intestaterbrecht, s. Erbfolge.

K.

Kassenrest, Verbindlichkeit des Rechners zur Zinserstattung, 32. Abs. 1. — Haftverbindlichkeit dessen, welcher zu Bedeckung eines Rechtes Geld leiht, oder eine Quittung über eine Forderung an die Kasse ausstellt, 32. Abs. 2 u. 3.
Körperverletzung, vorbedachte, der Kinder durch ihre Eltern und umgekehrt, deren Folgen in Beziehung auf den Verlust der elterlichen Rechte und der gesetzlichen Erbfolge, 19.
— — wegen derselben kann ein Schmerzengeld nicht gefordert werden, 14. — Verpflichtung zum Schadensersatz, 14.
Kuppelei, s. Verkuppelung.

L.

Lehen, die Zuchthausstrafe macht zum Besitz derselben unfähig, 2.
Letzter Wille, die Fähigkeit, einen solchen zu errichten, geht durch eine strafwürdige Handlung nicht verloren, 3.
Levis notae macula, Aufhebung der dießfälligen Bestimmungen des bisher bestandenen Rechts, 1.

M.

Meineidige, deren Unfähigkeit zum gerichtlichen Zeugeneide, 4.
Menschenraub, Verpflichtung zum Schadensersatze, 16.

N.

Namensführung der unehelichen Kinder, 28.
Nothzucht, Verbindlichkeit zum Schadensersatze, 18.
Nutznießung des Vermögens, deren Verlust wegen Verbrechen an dem Familienstande des Eigenthümers, 27.

O.

Oeffentliche Aemter, wann die Fähigkeit, sie zu erwerben, wegen eines Verbrechens oder Vergehens verwirkt ist, 1.
Oeffentliche Diener, deren Theilnahme an öffentlichen Verkäufen, 31.
Oeffentliche Verrichtungen, wann der Verlust der Berechtigung zu solchen wegen verwirkter Zuchthausstrafe eintritt, 1.
Orden, wann sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens verloren gehen, 1.

P.

Paulianische Klage, Bestimmungen in Beziehung auf dieselbe, 24.

Digitized by Google

Pensionen, wann sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens verloren gehen, 1.
Prävarikation, s. Rechtsanwalt.
Privatstrafen, welche in einem mehrfachen Betrage des Schadens bestehen, sind aufgehoben, 8. — Wann der Anspruch auf solche wegen eines Vergehens eintritt, 33.

Q.

Quiescenzgehalte, wann sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens verloren gehen, 1.

R.

Raufhändel, Tödtung oder Körperverletzung in solchen, Aufhebung der Bestimmungen der Hofgerichts-Ordnung über den Schadensersatz bei solchen, 15.
Rechtsanwalt, die Verleitung desselben zur Untreue gegen seine Partei macht nicht mehr sachfällig, 10.
Rechtskraft eines Straferkenntnisses, Wirkung derselben in Beziehung auf den Zeitpunkt des Verlusts und der zeitlichen Entziehung der Ehren- und Dienst-Rechte, des Adels, der Berechtigung zu öffentlichen Verrichtungen des Rechtes, eine Vormundschaft zu führen und an Zunftversammlungen Theil zu nehmen, 1. — Desgl. in Absicht auf den Zeitpunkt des Verlusts eines Rechts oder der Unfähigkeit zu einer Rechtshandlung, 33.
Restsetzung, s. Kassenrest.
Rückschein von Seite des Rechners einer Kasse hat letzterer gegenüber keine Wirkung, 32, Abs. 4.
Ruhegehalte, s. Pensionen.

S.

Schadensersatz, Recht des Verletzten auf solchen, 8. — Verbindlichkeit dazu bei unerlaubter Selbsthülfe, 12. — Desgl. bei Tödtungen, 13. — Desgl. bei Körper-Verletzungen, 14. — Desgl. bei widerrechtlicher Beraubung der persönlichen Freiheit eines Andern, 16. — Desgl. wegen Ehrverletzungen, 18. — Desgl. wegen Entführung, 18. — Desgl. wegen Nothzucht, 18. — Desgl. wegen Verführung zur Unzucht, 18. — Desgl. wegen Doppelehe, 18. — Desgl. wegen Erpressung, 21. — Desgl. wegen Verläugnung eines Depositum in einer eingetretenen Noth, 22. — Desgl. wegen Baumverderbens, 30. — Desgl. wegen Kassenrests, 32. — Der Anspruch auf Schadensersatz tritt mit dem Vergehen selbst ein, 33.
Schenkungen von Todeswegen, das Recht zu deren Erwerbung geht durch eine strafwürdige Handlung nicht verloren, 3.
Schlägerei, s. Raufhändel.
Schmerzengeld kann wegen einer Körperverletzung nicht gefordert werden, 14.
Schuldenmachen, betrügliches oder fahrläßiges, Vermögens-Verfügungen von Seite eines Schuldners, welchem ein solches zur Last fällt, 23. 24. 25.
Schuldverschreibungen, wann deren Vorzugsrecht angefochten werden kann, 24.
Selbsthülfe, unerlaubte, Aufhebung der bisherigen Bestimmun-

Digitized by Google

gen in Beziehung auf den Verlust der Forderung, 12. — Verpflichtung zum Schadensersatze, 12.
Solennitätszeugen, Unfähigkeit hiezu wegen Verurtheilung zur Zuchthaus- Arbeitshaus- oder Festungs-Strafe oder zum Verluste der Ehren- und Dienst-Rechte, 5.
Staatsämter und die Fähigkeit zu ihrer Erwerbung, wann sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens verwirkt sind, 1.

T.

Testament, s. letzter Wille.
Tödtung in Raufhändeln, s. Raufhändel.
Tödtung, Verpflichtung des Thäters zu einer Vergütung für die Personen, welche der Getödtete zu ernähren verbunden war, 13. — Folgen derselben in Beziehung auf den Verlust der elterlichen Rechte und der gesetzlichen Erbfolge, 19.

U.

Uneheliche Kinder, deren Rechte auf Alimente, 28. — Desgl. auf Führung des väterlichen Namens, 28.
Unterpfandsbestellung von Seite eines Schuldners, welchem betrügliches oder fahrlässiges Schuldenmachen, oder betrügerischer oder leichtsinniger Bankerott zur Last fällt, 23.
Untersuchung wegen eines mit Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Festungs-Strafe, oder mit dem Verluste der Ehren- und Dienst-Rechte bedrohten Verbrechens, deren Wirkung in Beziehung auf Zeugnissablegung, 4.
Unzucht, Verführung dazu, Verbindlichkeit zum Schadensersatze, 18. — Mißbrauch der Kinder zur Unzucht von Seite der Eltern, Folgen davon in Beziehung auf den Verlust der elterlichen Rechte und der gesetzlichen Erbfolge, 19.

V.

Verführung zur Unzucht, s. Unzucht.
Verkuppelung von Kindern durch ihre Eltern, Folgen derselben in Absicht auf den Verlust der elterlichen Rechte und der gesetzlichen Erbfolge, 19.
Verläumdung, s. Ehrverletzung.
Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienst-Rechte, s. Ehren- und Dienstrechte.
Vermächtnisse, das Recht, solche zu erwerben, geht durch eine strafwürdige Handlung nicht verloren, 3.
Vermögensverfügungen zahlungsunfähiger Schuldner, 23. 24.
Vormundschaft, wann das Recht, eine solche über Andere, als seine Kinder, zu führen, wegen verwirkter Zuchthausstrafe verloren geht, 1.
Vorräthe, Verrechnung von solchen, s. Kassenrest.

W.

Wahlen, Bestechung bei solchen, s. Bestechung.
Wahlrechte, staats- und gemeinde-bürgerliche, in wiefern sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens verwirkt werden, 1.
Wechsel, wann deren Vorzugsrecht angefochten werden kann, 24.

Digitized by Google

Widerrechtliches Gefangenhalten, s. Gefangenhalten.
Widerruf, Aufhebung der Klage darauf, 17.
Würden, wann sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens verloren gehen, 1.

Z.

Zahlungsunfähige Schuldner, in wiefern deren Vermögensverfügungen angefochten werden können, 23. 24.
Zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und Dienst-Rechte, s. Ehren- und Dienst-Rechte.
Zeugen, Aufhebung der Unfähigkeit der Ehrlosen, 4. — Folgen der Verbrechen und Strafen in Bezug auf die Fähigkeit zu gerichtlichen Zeugnissen und zu Solennitätszeugen, 4.
Zins, in welcher Weise derselbe bei einem Kassenrest zu ersetzen ist, 32.
Zuchthausstrafe, wann deren Folgen eintreten, 1. — Folge derselben in Beziehung auf den Besitz eines Lehens, 2. — Ihre Wirkung in Absicht auf Zeugnißablegung, 4. 5. — Desgl. in Beziehung auf die Vertretung Anderer vor Gericht, 6.
Zweikampf, wegen Tödtung in einem solchen findet keine Entschädigung Statt, 13. — Desgl. wegen Körperverletzungen im Zweikampfe, 14.

Digitized by Google

Hand-Ausgaben

Württembergischer Gesetze

mit

ausführlichen Sachregistern.

Im Verlage der **J. B. Metzler**'schen Buchhandlung in **Stuttgart** sind im gleichen Formate erschienen und in allen Buchhandlungen Württembergs zu erhalten:

Das Strafgesetzbuch, nebst ausführlichem Sachregister, das Einführungsgesetz und das Competenzgesetz. gr. 8. geh. 54 kr.

Strafgesetzbuch. Mit ausführlichem Inhalts-Verzeichniß. gr. 8. geh. 20 kr.

Polizei-Strafgesetz vom 2. Oktober 1839, nebst der Ministerial-Verfügung über dessen Anwendung, und Gesetz über Bestrafung der Verfehlungen gegen die Finanz- und Forstgesetze vom 2. Oktober 1839. Mit ausführlichem Sachregister. gr. 8. geh. 18 kr.

Revidirtes Gesetz über das Gemeinde-Bürger- und Beisitz-Recht vom 4. Dezbr. 1835. Mit alphab. Sachregister. gr. 8. geh. 15 kr.

Allgemeine revidirte Gewerbe-Ordnung vom 5. Aug. 1836, nebst der Vollziehungs-Instruktion. Mit alphabet. Sachregister. gr. 8. geh. 36 kr.

Amtliches Waaren-Verzeichniß zum Vereins-Zoll-Tarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842. Mit dem Stempel der Kgl. Zolldirection versehene Ausgabe. gr. 8. geh. 48 kr.

Gesetze in Betreff der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben, der Ablösung der Frohnen und der Entschädigung der Gutsherrschaften für die Aufhebung der leibeigenschaftlichen Leistungen vom 27., 28. und 29. Oct. 1836. Nebst Verfügungen der K. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen hinsichtlich dieser Gesetze, und der amtlichen Haupt-Instruktion. gr. 8. geh. 36 kr.

Gesetz, betreffend die Volksschulen vom 29. Sept. 1836. gr. 8. geh. 6 kr.

Die revidirte Medicinal-Taxe vom 1/1. October 1830, nebst der Verfügung von demselben Tage, betreffend die medicinisch-polizeilichen Maßregeln bei den der unmittelbaren Fürsorge des Staats unterliegenden Krankheiten und anderen, auf die Anrechnungen des ärztlichen Personals bezüglichen Zusätzen. gr. 8. geh. 18 kr.

Medicamententaxe, nebst der Taxe der Arbeiten und Gefässe, nach den neuesten Bestimmungen. gr. 8. auf Schreibpap. geh. 1838. 24 kr.

Je auf 10 zugleich bestellte Exemplare von einer der vorstehenden Handausgaben eines Gesetzes erhalten die Herrn Besteller, bei frankirter Einsendung des Betrags, ein eilftes als Frei-Exemplar.

Aehnliche Hand-Ausgaben, denen jedesmal die nöthigen Erläuterungen und ein ausführliches Sachregister beigegeben werden, werden von allen wichtigeren Württembergischen Gesetzen auch künftig im gleichen Verlage besorgt werden, und stets gleich-

Digitized by Google

zeitig oder unmittelbar nach der Publication des Gesetzes oder der Vollziehungs-Instruktion im Regierungsblatte erscheinen.

Ferner erscheinen auf Subscription, in welche fortwährend eingetreten werden kann, bei uns folgende Werke:

Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts von Dr. Carl Georg Wächter, Kanzler der Universität Tübingen. In 4 Bänden. gr. 8.

Der Subscriptionspreis, wozu nur der Besitz eines Subscriptionspreises Anspruch gibt, ist 6 kr., der Ladenpreis für Nicht-Subscribenten oder Abnehmer einzelner Bände 8 kr., für den Druckbogen. Ausgegeben ist die erste Abtheilung des ersten Bandes, welche 44½ Druckbogen umfaßt und somit für Subscribenten 4 fl. 27 kr., im Ladenpreise 5 fl. 56 kr. kostet. Im Laufe dieses Jahres wird gleichzeitig die zweite Abtheilung des ersten Bandes (circa 10 Bogen) und die erste Abtheilung des zweiten Bandes, die allgemeinen Grundsätze enthaltend, ausgegeben. Die zweite Abtheilung des zweiten Bandes und den dritten Band hoffen wir im Jahr 1841 liefern zu können.

Commentar über das Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg, zunächst für Praktiker, mit besonderer Rücksicht auf die gewählten Oberamtsgerichtsbeisitzer, von Dr. C. F. Hufnagel, Obertribunal-Rath in Stuttgart. In 2 Bänden. gr. 8.

Der Subscriptionspreis ist 6 kr. für den Druckbogen; später tritt statt desselben ein Ladenpreis von 8 kr. per Bogen ein. Ausgegeben sind die erste und zweite Lieferung, welche den Commentar über den allgemeinen Theil des Gesetzes vollständig enthalten, zusammen 20 Druckbogen umfassen und somit für Subscribenten 2 fl. kosten. Unter der Presse ist die dritte Lieferung, welche den Commentar über den besondern Theil beginnt, ebenfalls gegen 10 Bogen umfassen und den ersten Band schließen wird. Den zweiten Band hoffen wir im Laufe dieses Jahres gleichfalls complet liefern zu können.

Das Regierungsblatt im Auszuge. Eine Sammlung sämmtlicher, in den Regierungsblättern von 1806 an enthaltenen, noch ganz oder theilweise gültigen Gesetze, Verordnungen ꝛc., mit erläuternden Anmerkungen und einem Hauptregister.

Von dieser, alle noch gültigen Gesetze, Verordnungen ꝛc. vollständig umfassenden, zugleich eine große Zahl von Erläuterungen, Normalien und Verweisungen, die in der amtlichen Ausgabe nicht zu finden sind, enthaltenden, bequemen Hand-Ausgabe des gesammten Regierungsblattes sind nun die 18 Jahrgänge 1806 bis 1814 und 1828 bis 1836 erschienen. Die noch rückständigen Jahrgänge 1815 bis 1827 hoffen wir sämmtlich noch im Laufe dieses Jahres liefern zu können, worauf sodann auch die Jahrgänge 1837, 1838 und folgende erscheinen werden.

Für Unterzeichner auf das ganze Werk, bis zum Jahrgang 1836 einschließlich, bleibt der Subscriptionspreis von 36 kr. für den Jahrgang noch einige Zeit offen. Ueberdieß erhalten die Kgl. Oberämter, Dekanate, so wie Privatsammler, welche bei uns unmittelbar subscribiren, je auf 10 Exemplare ein eilftes als Frei-Exemplar.

Stuttgart, Februar 1840.

J. B. Metzler'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

de la Haye.

Digitized by Google